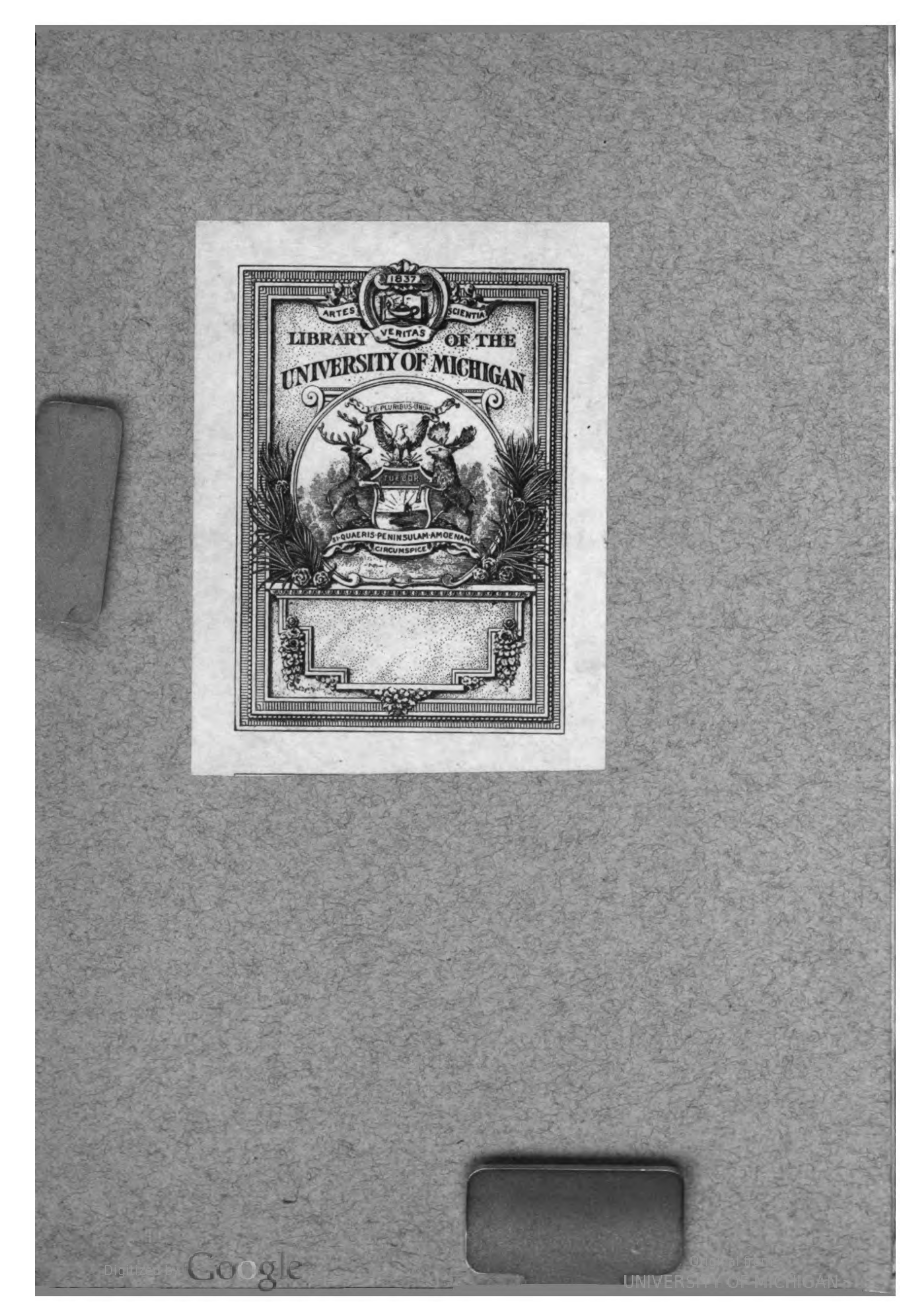

1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

ZWEIUNDVIERZIGSTER BAND.



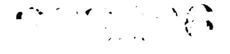
LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1911.



Inhalt des zweiundvierzigsten Bandes.

Erstes und zweites Heft

ausgegeben am 5. Juli 1911.





Drittes und viertes Heft

ausgegeben am 7. August 1911.





I.

Beiträge zur Systematik und Psychologie des Rotwelsch und der ihm verwandten deutschen Geheimsprachen.

Von

Professor Dr. **L. Günther** in Gießen.

II.

Die Stände, Berufe und Gewerbe.

(Fortsetzung.)[1]

Abschnitt C. Einfache (weder nur zusammengesetzte noch mit bestimmten typischen Endungen versehene) Wörter rein deutschen Stammes.

Wie schon einleitungsweise (S. 202) bemerkt, enthält unser Rotwelsch eine ganze Reihe altertümlicher Bezeichnungen deutschen Ursprungs namentlich für den Bauernstand; und zwar sind es im wesentlichen Spottnamen auf die „Rustizität und Einfalt" der Landleute (A.-L 548 [unter „Hautz"]), welche die geriebenen Gauner ihnen beigelegt haben. Die drei wichtigsten Vokabeln dieser Art sind: Hach(e), Hutz oder Hautz und Ruch (mit ihren Variationen).

---

1) Vgl. Archiv, Bd. 38, Heft 3/4, S. 193—288. — Von der inzwischen erschienenen Spezialliteratur konnten für diesen Teil der Arbeit noch benutzt werden: Rudolf Eilenberger, Pennälersprache, Entwicklung, Wortschatz und Wörterbuch, Straßburg 1910, und Heinrich Klenz, Schelten-Wörterbuch, die Berufs-, besonders Handwerkerschelten und Verwandtes, ebenfalls Straßburg 1910, (im folgenden mit: Eilenberger, Pennälersprache und Klenz, Schelten-W.-B. zitiert). Beide Schriften, namentlich aber die zweite, nehmen auch vielfach Bezug auf die Gauner- und Kundensprache. Unter den Belegen ist Klenz von mir i. d. R. nur da angeführt worden, wo er für eine Vokabel entweder überhaupt keinen (älteren) Gewährsmann nennt oder sich auf andere als die für diese Abhandlung sonst von mir benutzten Wörtersammlungen beruft. Als solche kommen in Betracht vor allem das Deutsche Wörterbuch von Dr. F. Tetzner (= Reclams „Universal-Bibliothek", Nr. 3168—3170) unter „Rotwelsch", S. 308 bis 310 sowie ferner zwei Schriftchen von Dr. Th. Borstel (Ernst Marré): „Unter Gaunern, Dieben und Kunden", Leipzig (E. Marrés Verlag) 1903, und „Die Sprache der Dirnen und Freudenmädchen", ebd. 1904. — Diese drei Arbeiten sind auch sonst von mir hier und da herangezogen worden.





Hache (Hach, Hacho), Hoch u. a. m. = Bauer (Landmann, Dörfler). Zur Etymologie s. A.-L. 546 vbd. mit Lexer, Mhd. Hand.-W.-B. I (Leipzig 1872), Sp. 1137, Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1041 und Grimm, D. W.-B IV, 3, Sp. 96—98; vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 83. Danach bezeichnete Hache (Hach) zunächst allgemein einen jungen Menschen, Burschen, jedoch kommt das Wort meistens in formelhaften Verbindungen mit bestimmten Adjektiven vor, so namentlich auch mit „grob" oder „rauh", so daß sich hierdurch der Begriff allmählich verengerte zu dem eines „jungen, läppischen, groben und tollkühnen Menschen". Schmeller, a. a. O., Sp. 1041 hatte in dem Ausdruck in erster Linie eine Verkürzung von dem alten habich (vgl. I, Sp. 1048 unter „Hacht") vermutet, dagegen bevorzugt Grimm, D. W.-B. (a. a. O., Sp. 97, 98) die Ableitung von dem althd. Eigennamen Hacho (Ha[h]ho, Haccho, He[c]cho), nhd. Hach(e) (vgl. E. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch, Bd. I, [2. Aufl., Bonn 1900], Sp. 720 unter „Haho"), der vielleicht zu hacken in dem Sinne von „schlagen und kämpfen gegen den Feind" gezogen werden könne.

Belege: a) für die Form Hache oder Hach: A. Hempel 1687 (168: Hache); Waldheim. Lex. 1726 (186: ebenso); A.-L. 546 (Hach und Hache); Groß 405 (Hach); vgl. auch Tetzner, W.-B., S. 309 (Hache); b) für die Form Hoch[1]): Schintermicherl 1807 (288); Karmayer 83 (hier auch das femin. Hochin); c) für die Form Hacho[2]) auch (Hachnig oder Hachne[e]k): A.-L. 546 u. Groß 405. Über die Form Hachner s. Abschn. E betr. die Wörter deutschen Stammes auf -er. — Das Wort kommt auch in einzelnen Verbindungen und Zusammensetzungen vor, nämlich: a) Hannß (= Hans) Hache = Bauer, Spottname für die Landleute schon in den Schriften des 16. Jahrhunderts (s. Hoffmann v. Fallersleben im Weimar. Jahrb. I [1854], S. 343). Beleg: Wencel Scherfer 1652 (156 u. 158); vgl. hierzu auch noch Teil II a. E. über den Gebrauch des Eigennamens Hans für Berufsbezeichnungen; b) Spreisslhach = Schiffer, Schiffmann, zu Spreiss[e]l = Schiff: bei Karmayer 157; c) Schuelhach = Lehrer: im Berner Mattenenglisch (Schweiz. Archiv IV, 43)[3]).

---

1) Ob und inwiefern bei dieser Form ein Einfluß des Tschechischen (hoch = „Bursche", Dimin. hossek = „Bübchen" [s. Schmeller, a. a. O., Sp. 1041], welches letztere auch in die Gaunersprache eingedrungen [s. z. B. A.-L. 550 (unter „Hußeck") u. Miklosich, Beiträge III, S. 10 (unter „hosek")]) stattgefunden hat, ist schwer zu entscheiden.

2) Hierzu sei bemerkt, daß h[a]cho auch in der Sprache der (deutschen) Zigeuner „Bauer" oder „Gutsbesitzer" bedeutet. Vgl. Liebich, S. 139, Jühling, S. 222.

3) In den Zusammensetzungen unter b und c hat Hach die allgemeinere Bedeutung „Mann" angenommen, die im Berner Mattenenglisch dafür (neben „Vater") auch ausdrücklich bestätigt ist; s. Schweiz. Archiv IV, 43.

Hutz (Hutse), Houtz (Houts), Hautz (Hauz, Haux) = Bauer; fem.: Hutzin (Hützin), Houtzin, Hau(t)zin (Häutzin). Etymologie: Schon von A.-L. (III, S. 103, Anm. I und IV, S. 277) ist das Wort, das den „Beisinn des Tropfes, Tölpels" an sich trägt (s. Grimm, D. W.-B. IV, 3, Sp. 713), wohl richtig gestellt zu Hutzel, mhd. hützel, hutzel (s. Lexer, Mhd. Hand.-W.-B. I, Sp. 1410), d. h. „gedörrte Birne" oder „gedörrtes Kernobst" überhaupt, das dann auch figürlich für ein „runzeliges, altes Weib" oder auch für einen „guten, schwachen Menschen, Tropf" gebraucht worden und vermutlich zu ahd. und mhd. hût, nhd. Haut (vgl. die „gute" oder „ehrliche Haut") gehört. S. Günther, Rotwelsch, S. 50 und Klenz, Schelten-W.-B., S. 83 vbd. mit Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1195/96 und Kluge, W.-B., S. 183 unter „Hutzel"; vgl. auch Söhns, Die Parias, S. 101, Anm.*) — Im 16. und 17. Jahrhundert ist der Ausdruck Hauz auch der allgemeinen Schriftsprache als Spottname für Bauern geläufig gewesen (s. z. B. bei Chr. Weise, 1642: „ungehobelter Dorfhauz"); vgl. Hoffmann v. Fallersleben, a. a. O., S. 343; J. Meier in der Zeitschrift für deutsche Philol., Bd. 32, S. 120; auch Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1184 unter „Hauzen". Nach Klenz, Schelten-W.-B., S. 10 findet sich in Adr. Beiers „Handwercks-Lexikon", 1722, S. 214 Kessel-Hautze für einen Bäcker(gesellen), genauer denjenigen, „so beym Pretzel-Backen das Feuer unter dem Kessel in acht nimmet."

Belege: a) für die Form Hutz: G. Edlibach um 1490 (19, hier auch fem.: hützin); Lib. Vagat., Teil I, Kap. 2 (38, plur.: die hutzen) und 5 (41, fem.: die hützin); Niederd. Lib. Vagat., Teil I, Kap. 2 (60) und 5 (62); Rotwelsches in Dramen des 16. Jahrh. (Luzerner Fastnachtsspiel von 1592 [117]); Fischart 1593 (112, 113, plur.: die Hutzen); A.-L. 548 (auch fem.: Hutzin); Groß 406; unter den Krämersprachen hat diese Form noch erhalten das Breyeller Hennese Flick (448), im nordwestfäl. Bargunsch (443) lautet sie: hǖtsche oder hǖtse, vgl. dazu auch Kluge, Unser Deutsch, S. 86; b) für die Form Houtz: Lib. Vagat. 54 (fem. auch hier: Hützin), vgl. auch Teil I: Kap. 4 (40), 5 (41), 6 (41), 7 (43), 8 (43), 10 (45); Niederd. Lib. Vagat. (76, fem.: houtzin), vgl. Teil I, Kap. 6 (63), 7 (63), 8 (64), auch Teil II, Einltg. (74 fem.: houtzin); Niederrhein. Lib. Vagat. (79, fem. hier: Hutzin); Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (93: Houts; fem. hier: Houtse); Bonav. Vulcanius 1598 (115); c) für die Form Hautz (Haux): Joh. Agricolas Sprichwörter 1529 (90: den Hautzen [acc. sing.] und fem.: die Häutzin); Sprache der Landsknechte bei Klein 1598 (115, plur.: die Hautzen, fem.: Häutzen; vgl. dazu auch Horn, Soldatensprache, S. 18 und Anm. 3); Schwenters Steganologia um 1620 (132: einem Hautzen [dat. sing.], 137: Hauzen [plur.], 138: Hauzin [fem.]); Moscherosch 1640 (154, 155: Hautz und Hauz; vgl. auch Horn, a. a. O., S. 18 und Anm. 3); Rotw. Gramm. von 1755 (11: Hautz, fem.: Hautzin; vgl. auch D.-R. 30 und Abtlg.



III, 60, 64, 65 [hier; Haux]); v. Grolman 28 und T.-G. 84 (Hautz oder Haux, auch als Schimpfwort für einen Gauner angeführt, „der an einem vorgeschlagenen Raub oder Diebstahl teilzunehmen Anstand nimmt"[1]); fem.: Hautzin); Karmayer 81 (Hautz, Bedeutg. im wes. wie bei v. Grolman); A.-L. 548 (Hautz, fem.: Hautzin); Groß 406 und E. K. 39 (Hautz, Bedeutg. auch „Gauner, der nicht mittun will"); Frickhöfer Sprache (442: hautz); d) bei der Form Kauz, die zuerst bei Pfister 1812 (300) auftritt und dann auch von v. Grolman 34 und T.-G. 84 und Karmayer G.-D. 203/4 wiederholt ist, liegt vielleicht eine absichtliche Buchstabenveränderung vor (vgl. Abschn. B, S. 277) oder sonst ein Schreib- oder Druckfehler. — Aus der Erweiterung des Wortes zu dem allgemeineren Begriffe „Mann"[2]), die im Rotwelsch z. B. schon im Duisburger Vokabular von 1724 auftritt (184: huts = ein Mann; vgl. dazu A.-L. IV, S. 108) und auch in der Neuzeit mehrfach in den Krämersprachen begegnet (s. z. B. Pfälzer Händlerspr. [437: hautse = Leute]; Eifler Hausiererspr. [490: houtz = Mann]; Nordwestfäl. Bargunsch [443/44: hŭtsche oder hutse, auch = Mann]), erklärt sich die Bedeutung einiger damit gebildeter Zusammensetzungen, so: a) El(l)feh-Hautz = Feldschütz, Schütze. Etymologie: zu El(l)feh, El(l)fieh oder Elfeld = Feld (z. B. bei Pfister bei Christensen 1814 [319]; v. Grolman 18 und T.-G. 93; Karmayer G.-D. 196), einer besonderen Art Transposition von „Feld"; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 48. Belege: v. Grolman 18 und T.-G. 93 und 120 und Karmayer G.-D. 196. — Wahrscheinlich steckt dasselbe Wort auch in dem Synonym: Oehlhau(t)z (verdorben: Öhlarz), das übrigens schon früher auftritt. Belege: Pfister 1812 (303); Falkenberg 1818 (334, hier: Öhlarz); v. Grolman 52 (wo aus-

---

1) Mit Rücksicht auf diese Bedeutung des Wortes darf vielleicht auch Hau(h)ns, d. h. nach A.-L. 548 (der [IV, S. 276/77 und 548] die Vokabel aus dem Gotischen abgeleitet [vgl. dazu Günther, Rotwelsch, S. 49]) so viel wie „der Gauner, der . . . noch Schüler und Stümper ist, Bedenken trägt, Verbrechen zu begehen und deshalb geneckt und verhöhnt wird", lediglich als eine Nebenform von Hautz aufgefaßt werden. In dem, von A.-L. angegebenen Sinn ist der Ausdruck auch von Groß 406 und E. K. 39 wiederholt worden. Zu eng wohl Thiele 256 („christlicher Dieb unter den jüdischen" oder überhaupt „Bezeichnung für jeden Gauner christlicher Abstammung"); s. dagegen A.-L. IV, S. 277, Anm. 1; vgl. jedoch auch 548 (unter „Hauhns" a. E.). Bei Tetzner, W.-B., S. 309 findet sich Haunz für „Bauer".

2) Vgl. über denselben Vorgang bei Hache: oben S. 2, Anm. 3, bei Ruch: gleich weiter unten. — Auch das aus dem Hebräischen stammende rotw. Wort Kaffer, das mehrfach in zusammengesetzten Berufsbezeichnungen im Sinne von „Mann" vorkommt (s. Näheres darüber noch im Teil II), hat bekanntlich ursprünglich nur „Dorfbewohner, Bauer" bedeutet (vgl. auch schon Beitrag I, S. 229, Anm. 1). Ebenso scheint sich das deutsche Bin(e)k, Bing und ähnl. erst allmählich zu dem (bei den damit gebildeten Zusammensetzungen für Berufe später durchaus vorherrschenden) Begriffe „Mann" entwickelt zu haben, da es z. B. im Niederd. Lib. Vagat. (75) nur durch „ein bur" (= Bauer) wiedergegeben ist (über weitere Belege dafür s. Teil II). — Die umgekehrte Entwicklung hat dagegen anscheinend das zigeunerische — und dann auch rotwelsche — Gadscho (gadzo), Gatscho (und ähnlich.) durchgemacht (Nichtzigeuner, Mensch, Mann, Bauer). Das Nähere auch darüber noch im Teil II.

drücklich auf Elfeh-Hautz verwiesen ist) und T.-G. 93 und 120; Karmayer G.-D. 212. Ein anderes Synonym ist b) Flo(h)rhautz (zu rotw. Fl[o]hr [wohl aus „Flur"] = Feld; vgl. Flohrschütz [= Flurschütz] als Familienname bei Heintze, Familiennamen, S. 135). Belege: v. Grolman T.-G. 93 und 120 (während G.-T. 21 nur: Flohr = Feld und Flormichel = Feldschütz [worüber Näh. noch in Teil II] hat); Karmayer G.-D. 197. Eine ganze Reihe von Zusammensetzungen mit hŭtsche (hŭtse) enthält c) das nordwestfälische Bargunsch oder Humpisch (443), so: brugel-h. = Arbeitsmann, gnurk-h. = Jäger, knaspel-h. = Barbier, krôi-h. = Schreiber, nobbes-h. (oder hutsenobbes) = Dorfschulze, Bauervogt, rôdels-h. = Kaufmann, strükel-h. = Geschäftsreisender, tispel-h. = Wirt, Krüger u. a. m.; über hutsen-knölle = Bauernsöhne s. auch noch weiter unten bei Knôll = Knecht. — Über die pleonastische Verbindung Hautze-Kaffer = Bauer vgl. Teil II bei den Zusammensetzungen mit Kaffer.

Ruch (Ruhch), Rucht, Ruoch (Rouch), Ruech = Bauer. Etymologie: wahrscheinlich vom mhd. rûch oder rouch und ähnlich (schon ahd. rûh) = „struppig, zottig, rauh" und dgl. (s. Lexer, Mhd. Hand.-W.-B. II, Sp. 519/20). Vgl. A.-L. 593 (unter „Ruch"); Günther, Rotwelsch, S. 49; auch E. Hoffmann-Krayer im Schweiz. Archiv für Volkskunde III, S. 210, Anm. 8[1]).

Belege: Basler Glossar 1733 (200: Ruch = Bauer, schon hier [201] Nebenbedeutung: Mann; vgl. oben S. 4, Anm. 2); W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (253: Ruoch); Pfister bei Christensen 1814 (328: Ruch, Ruech, Ruoch); Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 (338: Ruech); v. Grolman 57 und T.-G. 84 (Rouch, Ruch, Ruhch, Ruoch); Karmayer 135 (Ruech); A.-L. 593 (Ruch, Rucht); Groß 425 (Formen ebenso, Bedeutung auch: „Tölpel"); Ostwald 124 (Ruch); Pleißlen der Killertaler (436: ruech); Schwäbische Händlerspr. (479: Ruch, Ruoch); vgl. auch noch Klenz, Schelten-W.-B., S. 85 (Ruch, Rucht, Ruoch). Über die Zusammensetzung Ruchegasche (oder -gais) = „Bauernvolk" (zu Gasche = Leute) s. Teil II bei den Zusammensetzungen mit Gatscho usw.[2]).

Weniger klar bezüglich ihrer Etymologie erscheinen folgende (vermutlich ebenfalls deutsche) Ausdrücke für „Bauer":

---

1) S. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 85, der jedoch auch noch eine andere Ableitung zur Wahl stellt, nämlich von dem gaunersprachl. Ruch oder Ruach = Wind, Sturm, auch wohl Hauch, Geist, Seele (s. für die erstere Form z. B. schon Christensen 1814 [319], v. Grolman 57 u. T.-G. 133 u. Karmayer G.-D. 215 sowie auch noch Rabben 112 u. Ostwald 124; für die letztere: Thiele 297, A. L. 593 u. Groß 424), aus dem gleichbedeutenden hebr. rûach (vgl. A.-L. 593 vbd. mit IV, S. 455). Indessen erscheint diese Etymologie doch wohl gesuchter als die im Text erwähnte.

2) Auch für Sachen und unpersönliche Begriffe findet sich eine Reihe von Zusammensetzungen mit Ruch usw. Da sie jedoch sämtlich in denjenigen Quellen vorkommen, die auch schon das einfache Ruch usw. haben, so braucht hier nicht weiter darauf eingegangen zu werden. Am reichhaltigsten ist in dieser Beziehung das Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (338).

a) das alte (nach Horn, Soldatensprache, S. 18 und Anm. 4) auch feldsprachlich gewesene Hor[c]k (fem.: Hor[c]kin), das nach Klenz, Schelten-W.-B., S. 83 möglicherweise zu dem mhd. horec (= horwec) = „kotig, schmutzig" (vgl. Lexer, Mhd. Hand-W.-B. I, Sp. 1339 und 1344) gehören könnte.

Belege: Lib. Vagat (54; vgl. Teil II, Einleitung [53: die horchen]); Niederd. Lib. Vagat. (76; vgl. Teil II, Einleitung [75]); Niederrhein. Lib. Vagat. (79); Sprache der Landsknechte bei Klein 1598 (115, plur.: die Horckhen); Schwenters Steganologia um 1620 (137, plur.: Horcken); Rotw. Gramm. von 1755 (11 und D. R. 30; vgl. auch Abtlg. III, 64); v. Grolman 29 und T.-G. 84; Karmayer G.-D. 201; Groß 406; vgl. [auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 83 (auch mit Berufung auf Tetzner, W.-B., S. 309);

b) das seltene Hopf(en). Etymologie: Nach Grimm, D. W.-B. IV, 2, Sp. 1794/95 soll (wie u. a. schon Adelung mitgeteilt) Hopf eine Bezeichnung gewesen sein, die älteren Soldaten den neu angeworbenen aus Verachtung gaben, wobei es unentschieden bleibt, ob sie zu dem landschaftlichen Hopf = „die feste Substanz der gesäuerten Milch nach Abseihung der Molken" (Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1141) oder zu dem Zeitwort hopfen = „springen" (als Nebenform zu hüpfen, hupfen) zu stellen ist. Noch heute ist der Ausdruck hier und da (so z. B. in Österreich) für „dummer ¡Kerl", dann auch wohl spezieller für einen betrogenen Ehemann gebräuchlich (Mittlg. von Prof. Hans Strigl, Wien).

Belege: Schon in den Gaunerakten von St. Peter 1610 (127) findet sich Höpf (acc. sing.: den Höpfen) als Bezeichnung für die Minderwertigkeit einer Person, nämlich für einen Gauner, „der zum letsten in die Gesellschaft komme oder der schlechtest under inen seie und wellicher nit selber einbreche und steble, sondern auf die Wacht gestellt werde." — Für „Bauer" haben das Wort d. W.-B. von St. Georgen 1750 (215: Hopfen) und d. Pfullendorf.-Jaun.-W.-B. 1820 (338: Hopf); vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 83: Hopfen und Hopf, letzteres nach Tetzner, W.-B., S. 309). Im Reichsanzeiger 1810 (290) bedeutet Hopf „Bengel", bei Karmayer 84 den Handwerksburschen (vgl. Hopfenbais = Herberge der Handwerksburschen), nach Groß 406 „den zu Betrügenden" (den man „drankriegen" will) bzw. „den Betrogenen";

c) das bei Karmayer 84 erwähnte Hög(e)l = Bauer (fem.: Höglin) ist vielleicht identisch mit dem z. B. bei A.-L 548, Groß 406, Rabben 61 und Ostwald 64 angeführten Heckel (Häckel, Hegel) = Narr, Geck, Lump, „Schaf" (das übrigens auch schon Pfister und Christensen 1814 [323, 327 und 329] sowie v. Grolman 27, 28 und T.-G. 112 kennen); denn nach Karmayer 81 hat auch die Form Hegel nicht nur die Bedeutnng „Narr", sondern auch die von „Bauer" gehabt. Zur Etymologie s. A.-L. 548 vbd. mit Grimm, D. W.-B. IV, 2, Sp. 777 unter „Hegel", Nr. 2 und Schmeller,



Bayer. W.-B. I, Sp. 1069. Danach gehört der Ausdruck (im Sinne von „Narr, Querkopf") zu dem mundartlichen Zeitworte hegeln = „zum besten haben, aufziehen, necken"; bes. zu beachten das schweiz. Bauernhegel = „Grobian" (nach Grimm, a. a. O.). Vgl. noch die Zusammensetzung Jahrhegel = Förster, Jäger im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (339, 341), die in ihrem ersten Bestandteil aufs Hebräische zurückgeht (rotw. Jahr[e], Jaar[e] = Wald, vom gleichbed. hebr. jaa'r, vgl. Abschnitt A, Kap. 1, S. 251). Übrigens scheint auch hier eine wortspielartige Anlehnung an das deutsche „Waldheger" (= Waldhüter) nicht ausgeschlossen. Vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 69, der übrigens (mit Tetzner, W.-B., S. 309) Jahrhegler schreibt.

Ähnliche (kurze) Wörter deutschen Stammes sind auch für den Begriff „Knecht" (auf dem Lande) gebräuchlich gewesen. So bezieht sich z. B. auf das Rohe, Plumpe, Grobe (wie Hach, Ruch usw.) auch der Ausdruck: Knôll = Knecht. Etymologie: nach A.-L. IV, S. 108 vbd. mit Kluge, W.-B., S. 253 und Paul, W.-B., S. 297 [unter „Knollen"]) von Knollen (mhd. knolle), d. h. eigentlich „Erdscholle", dann („rundlicher) Klumpen überhaupt" (z. B. an Pflanzen), weiter bildlich in volkstümlicher Rede „grober (dicker) Mensch", wofür auch Knollfink(e) gebräuchlich (das in der Gaunersprache übrigens auch für „Knödel, Kloß" vorkommt; s. z. B. v. Grolman 37 und T.-G. 106 und Karmayer G.-D. 205; vgl. auch Pott II, S. 31)[1]).

Beleg: Duisburger Vokabular 1724 (184). Zu vgl. dazu: hutsenknölle = Bauernsöhne: im nordwestfäl. Bargunsch. (444; vgl. oben S. 5)[2]) Knul = Bursche („zoon, jongen, jongeling"): im Bargunsch von Zeele (469, 470, 473, und dazu Wagner bei Herrig, S. 233, 245, 246); knillich = junger Bauer: im Hallisch. Lattcherschmus (492)[3]).

Das bei Karmayer G.-D. 220 für „Knecht" angeführte Stampf (auch ebds. 218 in der Zusammensetzung Schwarzelstampf = Pferdeknecht) könnte wohl zu unserem Zeitwort stampfen (vgl. Kluge,

---

1) Eine Analogie hierzu bietet das niederd. (bes. in Mecklenburg bekannte) Klut, d. h. eigentlich „Erdkloß, Erdscholle" für „Landmann"; s. Klenz, Schelten-W.-B., S. 84.

2) Buerknulle (zu Knulle = „grobes Stück") soll für „Landmann" nach Klenz, a. a. O., S. 82 schon in Laurembergs niederd. Scherzgedichten, 1652 (III, V. 408) vorkommen.

3) Gleichfalls im Duisburger Vokabular 1724 (184) findet sich das vermutlich ebenfalls auf eine deutsche Wurzel zurückzuführende Ges für „Magd", womit wiederum das Bargunsch von Zeele in Übereinstimmung steht (472: Geeze = „meisje, jonge dochder"); vgl. auch Wagner bei Herrig, S. 233. Nur Hypothesen über die Etymologie des Wortes bei A.-L. IV, S. 107, 108.



W.-B., S. 439 unter „stampfen“ und „Stapfe“) gehören (mit Bezug auf das schwerfällige Einherschreiten des Bauernknechts). — Über das — bei Bonav. Vulcanius 1598 (115) durch „famulus“ (also: Diener, Knecht) wiedergegebene, sonst aber durchweg nur für „Knabe“ oder „Junge“ gebrauchte — alte Wort Flick[1]), das von Grimm, D. W.-B. III, Sp. 1773 als „fehlerhaft für flück“, d. h. „flügge“ (mhd. flücke, zu „fliegen“) ausgelegt ist (vgl. auch Horn, Soldatensprache, S. 130, Anm. 6), vielleicht aber auch zu dem schwedisch. flikka = „Mädchen“ in Beziehung gesetzt werden darf[2]), s. auch schon Abschnitt A, Kap. 5, S. 276, Anm. 1. Eine gemeinsame Bezeichnung für „Knecht und Magd“ (die mit niedriger Arbeit beschäftigt, wie z. B. den Nachschleppen von „Packen“ der Hausierer oder der Orgeln der Drehorgelspieler) — als femin. auch für „Konkubine“ oder „Metze“ — soll nach A.-L. 605 und Groß 430 Schummel oder Schumpel sein. Zur Etymologie s. Näheres bei Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 420 (unter „Schummel“) und 422 (unter „Schumpel“), wonach das Wort in der bayerischen Mundart als verächtliche Bezeichnung für „Weibsperson“ überhaupt im Gebrauche gewesen.

Mit mehreren rein-deutschen Bezeichnungen ist auch der (wandernde) Handwerksbursche bedacht worden, so u. a.[3]) mit dem verächtlichen Spottnamen Brotz (vgl. zur Etymologie: Schmeller,

1) S. schon Basler Betrügnisse um 1450 (15: flux); die Form Flick hat zuerst der Lib. Vagat. (54), womit auch der Niederd., Niederrhein. und Niederländ. Lib. Vagat. (76, 79 und 92) übereinstimmen; s. ferner Schwenters Steganologia um 1620 (139, 140, 141, 142: Flick und Flic) und Wencel Scherffer 1652 (157, 158: Flikk); später seltener, jedoch scheint sich das Wort durch das 18. und 19. Jahrhundert hindurch bis in die Neuzeit hinein erhalten zu haben; s. z. B. noch Wulffen 398 (Flicke = Knabe, eine Form, die auch schon die Rotw. Gramm. v. 1755 [D.-R. 39] neben Flick [R.-D. 8] und v. Grolman 21 gekannt haben).

2) Nach v. Schlichtegroll in der „Anthropophyteia“, Bd. VI, S. 6 heißt volkstümlich vielfach Flicken die „Dirne“ (Freudenmädchen), auch in solchen Gegenden, „wo sich nicht schwedische Einflüsse geltend machen konnten“.

3) Über Hopf im Sinne von „Handwerksbursche“ s. schon oben S. 6. Wahrscheinlich darf auch das schon im 18. Jahrhundert auftretende Wort Pfiffes (oder Pfiffges) hierher gestellt werden, wie denn schon Schöll 1793 (271) ihm deutschen Ursprung zugeschrieben hat, ohne freilich über die Etymologie etwas Näheres zu verraten. Vielleicht könnte man an „pfiffig“ denken, zu „Pfiff“, das im Sinne von „schlauer Streich, Kniff, Kunstgriff“ nach Paul, W.-B., S. 401 ebenfalls „wohl aus der Gaunersprache“ stammen soll. Belege: W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255); Schöll 1793 (271); Pfister bei Christensen 1814 (327); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (340); v. Grolman 53 und T.-G. 100; Karmayer G.-D. 213; Groß 421 (hier: Pfiffges). — Über Stromer s. Abschnitt E (Wörter deutschen Stammes auf -er).

Bayer. W.-B. I, Sp. 376 und Grimm, D. W.-B. II, Sp. 407 unter „Bro[t]z", Nr. 2, am richtigsten wohl = „Fratz") — nach Karmayer 23 — sowie mit dem noch heute weit verbreiteten und fast schon in den allgemeinen Sprachgebrauch aufgenommenen (vgl. Klenz, Schelten-W.-B., S. 65) harmloseren Ausdrucke Kunde. Etymologie: Das Wort Kunde ist nach richtiger Ansicht wohl weder jüdischen (hebräischen) Ursprungs noch zu dem Eigennamen Konrad (niederd. Kunne) in Beziehung zu setzen (s. über diese beiden Hypothesen Näh. bei A.-L. 556 [unter „Ken"]), sondern gehört zum deutschen Zeitwort „kennen" und bedeutet einfach (wie schon im Mhd.) „der den man kennt", der „Bekannte" (zunächst als Anrede der Kunden unter sich gebraucht). S. Wagner bei Herrig, S. 241 vbd. mit Paul, W.-B., S. 311; vgl. auch Waag, Bedeutungsentwicklung, § 15, S. 20, Nr. 55.

Belege: Das Wort scheint (im Sinne von „Handwerksbursche" und dgl.) kein sehr hohes Alter zu haben. In Kluges Sammlung steht es meines Wissens zuerst im Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 (340) in der Zusammensetzung Talfkunde = Handwerksbursche (von talfen [dalfen, dalfenen] = betteln [schon bei v. Reitzenstein 1764 (247: dalfenen) und dann öfter, s. die Zusammenstellung bei Schütze 95 unter „talfen"], vom hebr. dal = „arm"; vgl. A.-L. 353/54 und 532 [unter „Dal"]). Weitere Belege für das einfache Kunde (vgl. auch Schütze 77) sind sodann: Pfeiffers Aktenmäß. Nachrichten 1828 (363, plur.: Kunden = „Stromer"); A.-L. 556 (Bedeutung: Gauner, zu allgemein); Kahle 30 (Bedeutg.: „Vagabund, der seine bestimmte Fahrt wiederholt durchwandert, auch in den gleichen Herbergen einkehrt", zu eng); vgl. ebds. (Ku.) 19 (Bedeutung: Wanderer, wieder zu weit); Groß 410 (unter „Ken": wie A.-L.); Schütze 77 („jeder ‚wandernde Handwerksbursche' ganz allgemein"); Pollak 221 (Reisender [Handwerksbursche], Vagant; Wulffen 400 (Reisender; dufter Kunde [von hebr. tôb = „gut"] = „erfahrener Walzbruder"); Rabben 78 (Eingeweihter, Zünftiger; vgl. 40: dufter Kunde = schlauer, gerissener, geriebener Dieb oder Gauner); Kundensprache I (421: dufter Kunde = „Bezeichnung der Stromer unter einander"), II (422/23, Bedeutung: Handwerksbursch; vgl. 423: linker Kunde = „kein Kunde aus dem ff"), III (426/27: wie Wulffen), IV (431: ähnlich wie Kahle 30: „Kunde ist man, wenn man zum zweiten Male in demselben Striche reist und in denselben Herbergen einkehrt"; s. dagegen als zu eng: Schütze 77); Erler 9 (Landstreicher); Klausmann und Weien (Ku.) XXIV (Reisender, Bettler); Thomas 23 und öfter; Hirsch 65 (dufte Kunden = „eigentliche [ordentliche] Mitglieder der Penne"; halbverschollener Kunde = einer, „der das Gewerbe lange nicht ausgeübt hat"). Ostwald (Ku.) 90 (Reisender, Handwerksbursche); Schwäbische Händlersprache 479 (Bettler)[1]. — Zusammensetzungen: a) Talfkunde: s. schon oben; b) Zoppkunde = „Diebe, die als fechtende Handwerksburschen in Häuser schleichen und stehlen (zoppen)": Pfeiffers Akten-

1) Bei Borstel, Unter Gaunern, S. 12 ist das Wort durch „Handwerksbursche" schlechthin wiedergegeben. Ein feminin. Kunda für „vulva" verzeichnet Luedecke in der „Antropophyteia", Bd. V, S. 8.



mäß. Nachrichten 1828 (363); c) Schnailskunde = „gewesener Handwerker, der taglöhnert oder bettelt“: bei Groß 428 (zur Etymologie vgl. schon Einleitung, S. 207, Anm. 1); d) Staubkunde = Mehlbettler (zu rotw. Staub = Mehl, wofür nähere Belege noch bei Stöber = Müller im Abschn. E); Belege: Groß 432; Ostwald (Ku.) 147; e) Stesskunde = Dieb, bei Groß 432 (Etymologie zweifelhaft; vgl. schon in der Münchener Deskription 1727 [193]: Klebenstesser = Roßdieb); f) Taufkunde = „Bettler, der alles nimmt“ (vielleicht nur entstellt aus Talfkunde); Belege: Groß 434 und Ostwald (Ku.) 152; g) Blitzkunde = „einer, der vom Kleiderbettel lebt“: bei Ostwald (Ku.) 26 (zu Blitz, u. a. = Kleidung, ebds.).

Eine höchst interessante und zugleich recht weit verbreitete Berufsbezeichnung aus unserem altdeutschen Sprachschatz ist:

Putz (Putsch) oder Butz (Buts, Butze) u. a. m. = Bettelvogt (Vogt), (Tages-) Wächter, Polizeidiener, Polizist (Polizei), Schutzmann (seltener auch Gendarm). Etymologie: Das Wort — vielleicht schon ahd. puzo oder puzio (s. Graff, Althd. Sprachschatz III, S. 233, 356) und jedenfalls mhd. butze (s. Lexer, Mhd. Hand-W.-B. I, Sp. 402/3) — das „schon im Edictum Rotharis und in der Lex Langob., dann in Walther von der Vogelweide“ vorkommt (Groß 376), bedeutet eigentlich „Larve“, „verlarvte, vermummte (unkenntliche) Person“, „Unhold“ („Dämon“, Kobold“), „Popanz“, „Schreckgespenst (für Kinder)“, „Vogelscheuche“, was dann in leicht begreiflicher Ideenverbindung — auf den Bettelvogt (s. Groß 376, Anm. 2), die Polizisten und sonstige Sicherheitsorgane übertragen worden ist. S. u. a. bes. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 316 unter „Butz“, Nr. 1 und Grimm, D. W.-B. II, Sp. 588/89 unter „Butze“ Nr. 1, auch Sp. 591 und 599 unter „Butzelmann“ bzw. „Butzenmann“[1]) vbd. mit A.-L. IV, S. 132, Anm. 3 (wo jedoch Verquickung von Butz, Butzel = „Person oder Tier von kleiner Gestalt“, worüber Näheres z. B. bei Schmeller, a. a. O., Sp. 317 und Grimm, a. a. O., Sp. 591, Nr. 1) und S. 588 (unter „Putz“ [Nr. 2], hier mit Hinweis auf das zigeun. puschiakkro [vgl. Abschn. A, Kap. 2, S. 258], das aber wohl kaum damit zusammenhängt); vgl. ferner Wagner bei Herrig, S. 241; Günther, Rotwelsch, S. 50, 51; Klenz, Schelten-W.-B., S. 111. Über die Deutung des Wortes scheint noch nicht völlige

1) Auch diese Form ist dem älteren Rotwelsch bekannt gewesen, jedoch in einem anderen Sinne, nämlich als Bezeichnung für „penis“; s. z. B. schon Lib. Vagat. (53: Bützeilman = „zagel“; vgl. dazu A.-L. IV, S. 287) und dann öfter (besonders im 16. Jahrhundert) wiederholt, später seltener; s. jedoch noch v. Grolman 12 und T.-G. 98 und Karmayer G.-D. 193, ja sogar noch Ostwald (D.) 31. Über die Feldsprache s. Horn, Soldatensprache, S. 131. — Nur in einigen neueren Sammlungen ist Putzemann in der gleichen Bedeutung wie Putz (also für Polizist usw.) angeführt. Näheres darüber noch in Teil II bei den Zusammensetzungen mit Mann.



Übereinstimmung zu herrschen. So denkt z. B. Paul, W.-B., S. 98 an eine „Koseform" des Eigennamens Burckhard, während andere es von dem mhd. Zeitworte bôzen = „stoßen, schlagen, klopfen" (s. Lexer, Mhd. Hand-W.-B. I, Sp. 336/37, vgl. bôz = „Stoß, Schlag" und unser „Amboß", mhd. anebôz) herleiten, so daß es zunächst speziell den „klopfenden Kobold" bedeutet habe; s. Söhns, Die Parias, S. 38, Anm. 1 und Weise, Ästhetik, S. 97 [1]).

Belege (vgl. auch die Zusammenstellung bei Schütze 84 unter „Putz")[2]): a) für die ältere (und zugleich häufigere) Form Putz (Putsch): W.-B. von St. Georgen 1750 (215, Bedeutung: „[Bettel-]Voigt"); Hildburghaus. W.-B. 1755 ff. (230: ebenso); Rotw. Gramm. v. 1755 (18 und D.-R. 31: desgl.); v. Grolman 65 (Bedeutung: „Spießmann", Tageswächter) und T.-G. 85 (unter „Bettelvogt") und 123 (unter „Spießmann"); Karmayer 128 (Bettelvogt, Wächter) und G.-D. 214 („Spießmann"); A.-L. 588 (Bettelvogt); Kahle 32 (Polizist; vgl. 23: plur. Putze); Groß 423 und E.-K. 64 (wie A.-L.)[3]); Schütze 84 (auch Putsch, Bedeutung: Polizist); Pollak 227 (Bedeutung: wie bei Schütze); Wulffen 401 (ebenso, vgl. Putzerei = Polizei); Rabben 104 („allgemeiner Spitzname für Polizeibeamte und Gendarmen"); Kundensprache III (427: Polizist, Schutzmann: vgl. Putzerei = Polizei), IV (432: Polizist); Erler 10 (ebenso); Klausmann und Weien (Ku.) XXV (hier ausdrücklich nur „Polizist, im Gegensatze zu Gendarm und Schutzmann"); Pollak (Ku.) 190 (Polizist); Ostwald (Ku.) 119 (Polizist, Schutzmann; vgl. Putzerei = Polizei; s. auch „Nachwort", S. 7, 8); Luedecke in der „Anthropophyteia", Bd. V, S. 8 (Schutzmann); Winterfelder, Hausierersprache (440: „Polizei"); Berner Mattenenglisch (Rollier 51 und Anm. 1: Polizist; Nebenform Putzer, worüber Näheres noch unten im Abschnitt E); s. auch noch Borstel, Unter Gaunern, S. 13 (Polizeidiener) und Dirnensprache, S. 8 (Polizist). Über den Gebrauch von Putz in der (neueren) Studenten- und Schülersprache s. Kluge, Studentensprache, S. 17, 18 verbd. mit Eilenberger, Pennälersprache, S. 14 und 62; desgl. in der allgemeinen Umgangssprache (neben Butz): Klenz, Schelten-W.-B., S. 111; b) für die (seltenere) Form Butz (Buts, Butze): Pfullendorfer Jaun. W.-B. 1820 (338, Bedeutung: Bettelvogt); Kundensprache Ia (415: Polizeidiener); Kundensprache I (421: Bettelvogt), II (422: Polizeidiener); Thomas 35, 66 (hier plur.: Butze), 75; Hirsch 64 (hier sing.: Butze, Bedeutung: wie Kundensprache Ia); Pfälzer Händlersprache (437, hier: buts = Polizist); Schwäbische Händlersprache (485, hier neben Butz auch Betz, Bedeutung: Polizist);

1) Bemerkt sei hierzu beiläufig, daß auch unser in der Neuzeit vielgebrauchter Ausdruck Mumpitz für „dummes Gerede, Unsinn" — nach Kluge, W.-B., S. 322, — entstanden sein soll aus mombötz, einem (hessischen) Dialektwort mit der Bedeutung „Schreckgestalt, Gespenst" (= Mummbutz, zu „Mummerei" und „Butzen").

2) Jedoch sind hier auch Stellen angeführt, wo Putz die Bedeutung „Schein", „Ausrede" und dgl. hat und daher etymologisch jedenfalls anders zu erklären ist als die Berufsbezeichnung; vgl. die Hypothesen bei A.-L. 587, 88 (unter „Putz" [Nr. 1]) verbd. mit IV, S. 266.

3) Über „Putz" als Warnruf der Gauner s. Näheres bei Groß 376 und E. K. 90 (unter „Wachestehen") und 91 (unter „Warnzinken").



Eifler Hausierersprache (490: butz = „Polizei"); über die Form utzba (eine Art Transposition von butz) für „Gendarm" in der Frickhöfer Sprache (442) s. schon Abschnitt B, S. 281. — Zusammensetzungen: a) Ob Neupötz = Polizeibeamter bei Karmayer 117 hierher gehört, kann fraglich sein (vgl. jedoch die Form Betz in der schwäbischen Händlersprache); b) Palmputz = Gendarm: bei Schlemmer 1840 (369), zu Palm = Soldat (wohl abgekürzte Form von Palmachum und ähnlichem, aus dem hebr. baʿal milchâmâ, d. h. „Herr des Krieges"), worüber Näheres noch in Teil II bei den Zusammensetzungen mit Ba(a)l(l); c) Pracherputz = Bettelvogt: bei A.-L. 586, zu Pracher = Bettler (s. z. B. schon Körners Zusätze zur Rotw. Gramm. von 1755 [241][1]), Zimmermann 1847 [384] und dann öfter wiederholt bis in die Neuzeit hinein; vgl. auch Schütze 84, und dazu noch Groß 422, Rabben 103 und Ostwald [Ku.] 117) mit nicht völlig unbestrittener Etymologie, worüber das Nähere bei Günther, Rotwelsch, S. 95, 96, Anm. 112[2]).

Weiter gehört hierher noch von Bezeichnungen für Gewerbe im e. S. das moderne Fips als Spottname für den Schneider, der auch unserer Umgangssprache (namentlich in den Verbindungen, „Meister Fips" oder „Schneider Fips" [Titel eines Lustspiels von Kotzebue]) bekannt ist, in der es übrigens auch schlechthin für „kleiner Kerl"

---

1) Hier ist Pracher für identisch erklärt mit dem noch älteren Breger, das (für „Bettler") schon im Lib. Vagat. (53 und Teil I, Kap. 1 [38]) vorkommt und dann mehrfach wiederholt worden ist, sogar bis in die Gegenwart (s. Groß 396, Rabben 27 und Ostwald 28 [hier: Brecher]).

2) Als eine rotwelsche Bezeichnung für Polizeidiener („Stadtknecht") führt die Rotw. Gramm. von 1755 (D.-R. 46) auch Scherge an), das dann auch spätere Sammler in ihre Vokabularien aufgenommen haben (s. z. B. v. Grolman 60 und T.-G. 123 und Karmayer G.-D. 216). Jedoch ist dieser ältere deutsche Ausdruck für den gerichtlichen Vollstreckungsbeamten („Büttel") oder Gerichtsdiener (schon mhd. scherge oder scherje, ahd. scerjo, scario, scaro, d. h. eigentlich „Scharmeister"; vgl. die W.-Bücher von Schmeller [II, S. 465], Kluge [S. 395] und Paul [S. 445] sowie Klenz, Schelten. W.-B., S. 111) von jeher ein Bestandteil unserer Gemeinsprache gewesen, in der es selbst heute noch, wenngleich in einem allgemeineren (verächtlichen) Sinne („feiler Scherge") bekannt ist (vgl. auch Günther, Deutsche Rechtsaltertümer usw., S. 56). Es ist daher anzunehmen, daß das Wort zu dem Ansehen einer speziell rotwelschen Vokabel nur durch einen Fehler (falsche Stellung eines Kommas) in der Rotw. Gramm. gelangt ist; denn wahrscheinlich ist dort (D.-R. 46) statt: „Stadtknecht = Scherge, Iltis" zu lesen: „Stadtknecht, Scherge = Iltis", zumal es auch in der rotw.-deutschen Abteilung des Werkes (richtig) heißt: „Iltis = Stadtknecht. Scherge". — Auch das gleichfalls auf einen deutschen Stamm zurückzuführende rotw. Wort Fiesel kommt wohl vereinzelt für „Polizeidiener", „Aufseher," „Bote," vor, da es jedoch viel häufiger in der allgemeinen Bedeutung von „Bursche", „Mann" und dgl., besonders auch in Zusammensetzungen für Berufe, anzutreffen ist, so ist darauf näher erst in Teil II zurückzukommen. Ebendaselbst auch über das (gleichfalls in Zusammensetzungen gebräuchliche) Wort Baas (Baes), Bos usw., das (allein)stehend) wohl für „Wirt" (Haus-, Herbergswirt) oder „Meister" vorkommt.

vorkommt (s. Genthe, S. 16; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 37; vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 127: Fips, niedd. auch Wips, eigentlich ein „aufschnellender“, d. h. leichter, windiger Mensch). Es nimmt also Bezug auf die meist dünne Gestalt der Schneider und gehört wohl zu den „onomatopoetisch gebildeten Ausdrücken auf-s“ in unserer Sprache, wie Taps, Schlaps, Schlacks, Knacks, Knips, Pieps u. a. m. (s. Polle-Weise, Wie denkt das Volk usw., S. 93); vgl. auch noch Grimm, D. W.-B. III, Sp. 1671 (betr. fips als Adv. = „schnell, fix“) vbd. mit Klenz, a. a. O., S. 127 unter „Fix“ („Schneider Fix“ in der Literatur des 18. Jahrh.).

Belege: Rabben 48 und Ostwald (Ku.) 49.

Endlich sind hier noch mehrere ältere kurze (ein- oder zweisilbige) Benennungen vermutlich deutschen Stammes für die Freudenmädchen (Dirnen, Huren, Prostituierte, Beischläferinnen, Konkubinen) anzuführen [1]), so besonders [2]) die beiden, ungefähr gleich alten (schon im 15. Jahrhundert bekannten) Ausdrücke Gli[e]d (oder Glyd[e] und ähnlich) und Schref[f], sowie das etwas später (im 17. Jahrhundert) auftretende Wort Klonthe, Klunt[e], (Klunde), Glunt[h]e (Glunde und ähnlich).

Glied (Glid, Glidd), Glyd (Glyde). Etymologie: Die Herkunft des Wortes aus dem Deutschen ist, wie (in Anm. 1 a. E.) bemerkt, nicht ganz unbestritten [3]), und auch über den etwa zugrunde liegen-

1) S. hierzu auch A.-L. II, S. 329: „Bemerkenswert ist, daß die ältesten Bezeichnungen der Prostitution (welche im Liber Vagatorum verzeichnet sind) meistens deutschen Stammes, zum Teil in die Volkssprache übergegangen und noch jetzt im Gebrauch sind, weshalb sie in ethnologischer Hinsicht Interesse haben“. Dazu ist jedoch ausdrücklich zu bemerken, daß der deutsche Ursprung bei keinem der im folgenden betrachteten Ausdrücke ganz unbestritten ist; vgl. das Nähere im Text selbst.

2) Über Schummel (Schumpel) im Sinne von „Metze“ s. schon oben S. 8. Germanischen Stammes ist wohl auch goute = „een lichte vrouwe“ im Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (92/93), obwohl dessen Bedeutung (vielleicht zu mndl. gout = ndl. goud, d. h. „Gold“) unklar bleibt. Zweifelhaft erscheint auch die Etymologie von dem bei Ostwald (D.) 109 verzeichneten Nutte = „ganz junge Dirne mit noch kindlichem Aussehen“. Auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 33, der den Ausdruck ebenfalls anführt, bemerkt darüber nichts. Bei H. Meyer, Richt. Berliner, S. 88 findet sich nuttig = „unbedeutend, schlecht“, was möglicherweise damit in Zusammenhang stehen könnte.

3) Klenz, Schelten-W.-B., S. 31 meint z. B., daß Glid „wohl aus hebr. géled, d. i. die Haut“ entstanden sei, und verweist dazu auf die Bezeichnung Haut (als pars pro toto) für „Geliebte“ („Frauenzimmer“, „[Soldaten-]Dirne“ usw.) in der Soldaten-, Gauner- und Dirnensprache (vgl. Näheres darüber noch in Teil III). Ähnlich übrigens schon Wagenseil (1697) bei A.-L. III, S. 402: Glid vom (spät-)hebr. gālād = „nudari (pellis)“.



den deutschen Wortstamm gehen die Meinungen auseinander. Es sind dafür drei verschiedene Erklärungen aufgestellt worden, nämlich: a) vom niederd. glyden (ahd. glîtan, mhd. glîten; vgl. Kluge, W.-B., S. 175) = „gleiten, rutschen, fahren (vagari)"; dafür: A.-L. II, S. 330; b) „aus dem Präfixum ge- vor den ahd. lîden, lidhan (nach Kluge, W.-B. S. 287: lîdan) gehen, den Weg nehmen, leiten, begleiten, nd. lyden", so: A.-L. IV, S. 108; c) vielleicht am einfachsten — von Glied (ahd. gilid, mhd. gelit) = „Gelenk", „Körperteil", hier im engeren Sinne von „genitale", „vulva" als pars pro toto; dafür z. B. Horn, Soldatensprache, S. 131, Anm. 2[1]).

Belege: G. Edlibach um 1490 (19: glid); Lib. Vagat. (54: Glyd[2]); vgl. auch Teil I, Kap. 2 [38: plur. glyden], 4 [40: plur. glydenn], 6 [41: einer glyden], 17 [48: plur. glyden]); Niederd. Lib. Vagat. (76: glyd; vgl. Teil I, Kap. 2 [60: plur. glyden], 4 [62: plur. gliden], 6 [63: einer gliden], 17 [70: plur. glyden]); Niederrhein. Lib. Vagat. (79: Glyd); Gengenbach 1516 (83: plur. glyden); [Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (92: Glyde); Fischart 1593 (112: plur. gliden); Bonav. Vulcanius 1598 (115: Glyde); Schwenters Steganologia um 1620 (136: Glid); Duisburger Vokabular 1724 (184: Glyde); Rotw. Gramm. v. 1755 (16: Glid, D.-R. 37: Glied; vgl. auch Abteilung III, 55, 62, 63); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (351: Glied, hier übrigens schon als veraltet bezeichnet)[3]); v. Grolman 25 und T.-G. 102 (Glied); Karmayer G.-D. 199 (ebenso); Groß 404 (Glidd); Rabben 57 und Ostwald 60 (ebenso). — Das Wort ist (wie auch die Zusammensetzung Glidenbeth) auch feldsprachlich gewesen; s. Horn, Soldatensprache, S. 131.

Schreff oder Schref. Etymologie: Auch über die Ableitung dieses Ausdrucks sind die Ansichten noch nicht ganz einig. Nach A.-L. II, S. 330 soll er herkommen „vom niederdeutschen schreep, Streif, Strich, wovon die ... niederdeutsche Redensart: ut de Schreef gan, aus dem Striche (der Schranke) gehen, über die Schnur hauen, wofür auf den Strich gehen, liederlich umherstreifen gebraucht

1) Insofern ist auf das Wort auch im Teil III bei dem Kapitel von den als partes pro toto für Stände oder Berufe gebrauchten Ausdrücken für menschliche Körperteile nochmals zurückzukommen.

2) Im Lib. Vagat. (54) begegnet auch zuerst die Zusammensetzung Glydenboß (Boß zu hebr. bajit = „Haus"; vgl. Abschnitt A, Kap. 1, S. 221, Anm. 1) für „Hurenhaus" (Bordell), die dann öfter wiederholt worden; vgl. Niederd. Lib. Vagat. (76); Niederrhein. Lib. Vagat. (79); Niederländ. Lib. Vagat. (93: Glydenbosch); Rotwelsches in Dramen des 16. Jahrh. (116: Glidempos); Schwenters Steganologia um 1620 (136: Glidenbos); Rotw. Gramm. v. 1755 (9 und D.-R. 37: Gli[e]den-Bos); v. Grolman 25 und T.-G. 102 und Karmayer G.-D. 199 (ebenso). — Über die Zusammensetzung Glidenfetzer = Hurenwirt s. Teil II bei den Zusammensetzungen mit Fetzer.

3) Im Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 (344) findet sich Glied für „Schwester".



wird" [1]). Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 1686 (unter „Schreffenboß") gibt keine bestimmte Auskunft, wirft jedoch die Frage auf, ob das Wort nicht in Beziehung gesetzt werden könnte zu Schrêfl (m.), Schrêfile, d.h. „Kleinholz, wie es am Küchenherde gebraucht wird", wozu auch auf schnêfl'n = „das Holz in kleine Teile spalten" verwiesen ist. Vgl. dazu Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 598: schrefeln (ahd. screfôn, mhd. schreffen) = „nagen, kratzen, ritzen" und schrafen (niederd. schrapen, schrappen) = „ritzen, kratzen, Einschnitte machen" (s. auch Kluge, W.-B., S. 473 unter „schrappen"); ferner Schiller und Lübben, Mittelniederd. W.-B., Bd. IV, (1878), S. 135: schrepe(n) (= schrape[n]) = „Striegel". A.-L. II, S. 330, Anm. 2 hat damit (als Seitenstück zu Schref) das niederdeutsche Schimpfwort Schraffel = „Abfall, Nichtswürdigkeit, gemeine Person" in Zusammenhang gebracht. Klenz, Schelten-W.-B., S. 34, 35 stellt neben der Ableitung des Wortes aus dem Deutschen (inbes. mhd. schreffen = schröpfen" [vgl. Lexer, Mhd. Hand.-W.-B. II, Sp. 790]) auch noch eine solche aus dem Hebräischen (nämlich vom spätbebr. schäráb [= säráf] = „verbrennen") zur Wahl.

Belege: G. Edlibach um 1490 (19: schreff); Lib. Vagat. (55: Schref[2]); zu vgl. Teil I, Kap. 5 [41]); Niederd. Lib. Vagat. (78: schreff; zu vgl. Teil I, Kap. 5 [62: dat. sing.: der schrefen]); Schwenters Steganologia um 1620 (136: Schref): Rotw. Gramm. v. 1755 (22 und D.-R. 37: Schref; vgl. Abteilung III, 54); v. Grolman 64 und T.-G. 102 (Schreff); Karmayer G.-D. 218 (ebenso). Auch diese Vokabel (sowie die Zusammensetzung Schrefenbeth) ist feldsprachlich gewesen; s. Horn, a. a. O., S. 131. Den neueren Sammlungen ist dagegen der Ausdruck unbekannt.

---

1) Der richtige Ursprung der Redensart „auf den Strich gehen" (von seiten der Dirnen), nämlich von dem „Schnepfenstrich" (Streichen der Schnepfen, ndd. Schneppen, metaphorisch für liederliche Dirnen, Prostituierte [worüber Näheres bes. bei Riegler, Das Tier, S. 185/86; zu vgl. auch Paul, W.-B., S. 534 unter „Strich", Nr. 2 sowie Teil III dieses Beitrags) scheint hiernach A.-L. unbekannt gewesen zu sein.

2) Hier (55) zuerst auch die Zusammensetzung Schrefenboß für Hurenhaus" (vgl. oben S. 14, Anm. 2); wiederholt: Niederd. Lib. Vagat. (78); Fischart 1593 (113: schreffenboß); Andreae 1616 (130, hier: Schresenboß, wohl Druckfehler); Rotw. Gramm. v. 1755 (22 und D.-R. 37: Schrefen-Bos; vgl. auch Abteilung III, 58): v. Grolman T.-G. 102 (Schreffen-Bos); Karmayer G.-D. 218 (Schreffenbos). — Daß bei v. Grolman 60 und Karmayer 137, 140 unter Scherfen-Bos (Scherfenbos, Schärfenbos)" neben der Bedeutung „Haus, wo man gestohlene Sachen anbringen kann", auch „Hurenhaus" angeführt ist, dürfte auf einem Irrtum (Verwechselung mit Schrefenbos) beruhen. Richtig Groß E. K. 69 unter „Scherfenbos". Über die Bedeutung und Etymologie von rotw. schärfen s. etwa A.-L. 596 vbd. mit Günther, Rotwelsch, S. 50.

Klonthe, Klunte (Klunt, Klunde), Glunt[h]e (Glunt, Glund[e]). Etymologie: Dieser Ausdruck, der landschaftlich noch heute — und zwar sonderbarerweise zum Teil (so z. B. in Magdeburg) als Kosewort — gebräuchlich sein soll (s. Söhns, Die Parias, S. 31 vbd. mit Grimm, D. W.-B. V, Sp. 1301 ff. und Klenz, Schelten-W.-B., S. 32) hat wohl kaum etwas mit dem hebr. kâlôn = „Schande" zu tun (s. dafür: Söhns, a. a. O.; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 98, Anm. 117 a. E.), scheint vielmehr unmittelbar aus unserem älteren einheimischen Sprachschatz übernommen worden zu sein, und zwar dürfte er herstammen nicht sowohl — wie A.-L. II, S. 330 meinte — von Klunse (Klünse, Klunze) = „Spalte, Riß" (s. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1336 unter „Klunsen" und Grimm, D. W.-B. V, Sp. 1299 unter „Klunse") — obgleich auch dies (wohl mit Anspielung auf die vulva als pars pro toto) als derbes Wort für „Weib" gebräuchlich gewesen (s. Schmeller a. a. O. vbd. mit Grimm, a. a. O. V, Sp. 1302 unter „Klunze", lit. b) — als vielmehr von der Personenbezeichnung Klunte (Klonte, Klunt, Glunt u. a. m.), einem Scheltworte für Weiber. Nach Grimm, D. W.-B. V, Sp. 1301 ff. kommt diese Bezeichnung übrigens wieder in verschiedenem Sinne vor, nämlich einmal (bes. im Mitteldeutschen) für „liederliches Weib" (wahrscheinlich mit dem Grundbegriffe des Schmutzes), sodann (im Niederdeutschen) für „grobes, plumpes Weibsbild", in diesem Sinne gehörig zu niederd. Klunte = „Klumpen" (Dimin. Kluntje, ndl. Klont, Klontje), wie Klütje, Bûrklütje = „vierschrötiges Bauernmädchen" (Brem. W.-B. II, 810), zu Klute, vgl. auch oben S. 7, Anm. 1); dazu auch noch Grimm, a. a. O. V, Sp. 1298 unter „Klunker", Nr. 3, lit. e. u. Klenz, Schelten-W.-B., S. 32 (der niederd. Klunter [= Klunker] für „Schmutzsaum am Frauenrock" anführt).

Belege: a) Die älteste Form des Wortes ist zwar Klonthe bei A. Hempel 1687 (167), jedoch hat es hier nur die allgemeine Bedeutung „Jungfer" [1]), während ebd. (168) ein Zeitwort glonthen für „huren" angeführt ist; vgl. auch ebd. 171: wegen der Glonten = „wegen Hurerei"; b) Glunt[h]e: Zigeunernamen 1723 ff. (183: Glunte, ohne Erklärung); Münchener Deskription 1727 (191: Glunthe, ebenfalls ohne Erklärung); Neue Erweiterungen 1753/55 (237: Glunthe für „Hure" als soldatisch erwähnt); c) Klunde: Duisburger Vokabular 1724 (184); d) Glunde: Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (228); Rotw. Gramm. v. 1755 (10 und D.-R. 37); v. Grolman 26 und

1) Daß es sich wohl auch bei Klathe = „Jungfer" im Waldheim. Lex. 1726 (188) im wesentlichen um dasselbe Wort handelt, dürfte die Zusammensetzung Kladen-Pincke mit der Bedeutung „Hurentreiber" (ebd. 187) beweisen. Dagegen ist Chonte (s. Abschnitt A, Kap. 2, S. 222/23) doch wohl besser von Klonthe zu sondern. A. M. jedoch Klenz, Schelten-W.-B., S. 30 unter „Chonte".

T.-G. 102 (hier auch das Zeitwort glunden = „huren“); Karmayer 71 (ebenso, Syn. hier auch: der Glumpen); Groß 404; Ostwald (D.) 60; e) Glunt: Pfister 1812 (298); f) Glund: Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (338, 340 unter „Beischläferin“ und „Hure“; vgl. 340: glunden = „huren“, 337: verglundet = „abgehurt“); s. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 31 (nach Borstel, Dirnensprache, S. 5 als dirnensprachl. angeführt); g) Klunt: Berkes 113[1]. Über die Zusammensetzung Klunter-Maudel = Hure im W.-B. von St. Georgen 1750 (217) s. Näheres noch in Teil II. — Wie die Bedeutung „Doktor, Gelehrter“ für Glundbürstere im Basler Glossar von 1733 (200) zu erklären ist, vermochte ich nirgends zu erfahren. Auch Hoffmann-Krayer im Schweiz. Archiv. f. Volkskunde III, S. 242, Anm. 27 gibt keine Auskunft darüber[2].

Abschnitt D. Wörter (deutschen und fremden Stammes), die auf die drei typischen rotwelschen Endungen: -(e)rich, -ling (oder [l] inger) und -ert (ursprüngl.-hart) auslauten.

Zu vgl. über diese Endungen im allgemeinen: Pott II, S. 33ff.; A.-L. IV, S. 281ff.; Günther, Rotwelsch, S. 58ff. — Bei den Standes- und Berufsbezeichnungen findet sich besonders die zweite Endung ziemlich häufig[3], während die letzte seltener, die erste nur

1) Hier (98, 109 und 122) findet sich auch Kluntbajes = Bordell; vgl. Glunde-Kandich (bei v. Grolman 26 und T.-G. 102) oder Glund(en)kanti (bei Karmayer 71) für denselben Begriff, wobei Kandich (Kantisch, Kandig, Candig) oder Kanti (Kante, Kande) für „Haus“ (s. schon W.-B. von St. Georgen 1750 [216], Hildburghaus. W.-B. 1753ff. [227], Rotw. Gramm. v. 1755 [5 und D.-R. 37] und seit dem 19. Jahrhundert öfter, wohl auch allein schon = Bordell) vielleicht etymologisch zu unserer „Kante“ (= „Rand“, „Ecke“, eigentlich Lehnwort aus dem Französischen bzw. Lateinischen; s. die W.-Bücher von Kluge [S. 228] und Paul [S. 283]) gestellt werden kann (s. A.-L. 553 [unter „Kandich“] und 557 [unter „Kenntlich“, wo zugleich Einfluß des Jüdisch-Deutschen vermutet ist]). S. jedoch auch die Angaben bei Wagner bei Herrig, S. 237, der das Wort in letzter Linie zu dem persischen khâné = „Haus“ zu ziehen scheint. Im Beitr. III ist auf die Vokabel noch näher zurückzukommen.

2) Vielleicht handelt es sich um ein frivoles Scherzwort, da bürsten (sc. ein Weib) mundartlich so viel wie „beschlafen“ ist. Vgl. auch Luedecke in der „Anthropophyteia“, Bd. V, S. 7.

3) Nur vereinzelt begegnet man dagegen in den rotw. Quellen der Endung -lin bei Standes- und Berufsbezeichnungen. Ein Beispiel liefert das alte, auch feldsprachlich gewesene (s. Horn, Soldatensprache, S. 26), der Etymologie nach unsichere (vielleicht mit Beschuderich [s. unten S. 18] in Beziehung zu setzende) Beschuderlin für „Edelmann“. Belege: s. schon Niederd. Lib. Vagat. (75: beschuderulin = „edel volk“ [wofür der Lib. Vagat. (53) und der Niederrhein. Lib. Vagat. (79): Beschuderulm, Fischart 1593 (112): beschudlerum haben, was an die hebr. Pluralendung -im erinnert]); ferner Wencel Scherffer 1652 (157, 159: Beschuderlin = „einer vom Adel“); desgl. Rotw. Gramm. v. 1755 (4 und D.-R. 29 und 33; vgl. Abteilung III, 57 [auch Beschiderlin], 63, 64); v. Grolman 11 und T.-G. 91; Karmayer G.-D. 193; auch noch Groß 97. Über die Endung -iner s. noch Abschnitt F, Kap. 3, Anhang.



vereinzelt vorkommt. Wie schon in der Einleitung (S. 202/3) bemerkt, sind die beiden letzten Endungen — auch innerhalb des hier zu betrachtenden Gebiets — mehrfach auch an fremde Wortstämme (namentlich solche aus dem Hebräischen) angehängt worden. Diese Bildungen sind der Einfachheit halber den Kapiteln 2 und 3 dieses Abschnitts zum Schluß anhangsweise hinzugefügt.

Kapitel 1: Wörter auf -(e)rich.

Vgl. dazu im allgem.: Pott II, S. 33, 34; A.-L. IV, S. 281/82; Günther, Rotwelsch, S. 59, 61. Die Endung -(e)rich, die in unserer Gemeinsprache im ganzen jetzt ziemlich selten vorkommt[1]), ist im Rotwelsch beliebter zur Bezeichnung von Sachen (s. dafür Beispiele bei Günther, a. a. O., S. 59) als von Personen gewesen. Das Hauptbeispiel für eine Berufsbenennung ist:

B(e)schi(e)d(e)rich oder Beschuderich = Amtmann. Etymologie: Der Ausdruck, der auch feldsprachlich gewesen (s. Horn, Soldatensprache, S. 26), darf wohl in Beziehung gesetzt werden zu dem deutschen Zeitwort „bescheiden", d. h. „Bescheid geben", was „früher auch für einen Urteilsspruch in einer gerichtlichen Streitsache üblich" gewesen (Paul, W.-B., S. 75). Vgl. Horn, a. a. O., S. 26; Günther, Rotwelsch, S. 59; Kleemann, S. 260; Klenz, Schelten- W.-B., S. 115.

Belege: Lib. Vagat. (53: Bschiderich); Niederd. Lib. Vagat. (75, hier: bchiderich); Niederrhein. Lib. Vagat. (79: wie Lib. Vagat.); Schwenters Steganologia um 1620 (137: Bschidrich); Moscherosch 1640 (153: wie Lib. Vagat.); Hazards Lebensgeschichte 1706 (175: Beschuderich); Rotw. Gramm. von 1755 (4: Bschiederich und D.-R. 29: Bschidrich; vgl. auch Abschnitt III, 58: Bschiderich); seitdem veraltet.

Außerdem ist nur noch anzuführen das moderne kundensprachliche:

Versehnerich = Sattler. Die Etymologie bleibt unsicher

1) Vgl. darüber im allgemeinen Günther, a. a. O., S. 58. Der dort erwähnten Berufsbezeichnung Fähnrich seien hier noch zur Seite gestellt: Vizerich für Vizefeldwebel (in der Soldatensprache; s. Horn, a. a. O., S. 58) und das allgemein volkstümliche Tütenkleberich für den (Tüten klebenden) Ladendiener in einem Kolonialwarengeschäft oder dgl.; s. H. Schrader, Scherz und Ernst, S. 90; Klenz, Schelten-W.-B., S. 75. Vgl. auch ebds. S. 43 (Nonnerich = Mönch) und 152 (Klamotterich = Töpfer, zu berlin. Klamotte = zerbrochener Mauerstein, vgl. Beitrag I, S. 254, Anm. 2). Veraltet ist Entenstaudrich als Umstellung von Student(erich), früher in Leipzig (s. Klenz, S. 50). — Über einige Neubildungen auf -rich (für Berufe) im Schülerjargon (wie z. B. Hausrich = Schulhausmann) s. Eilenberger, Pennälersprache, S. 32 (42, 43, 52, 56), der übrigens hierbei eine Abkürzung von Rettich vermutet (also Hausrich = Hausrettich).



(vielleicht zu „Sehne"?); auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 119 gibt keinen Aufschluß darüber.

Beleg: nur bei Ostwald (Ku.) 163[1]).

Kapitel 2: Wörter auf -ling und- (l)inger.

Vgl. dazu im allgem.: Pott II, S. 37, 38, Nr. 9; A.-L. IV, S. 283/84; Stumme, S. 15; Günther, Rotwelsch, S. 59—62 und Anm. 59ff. sowie Beitrag I, S. 299ff. und Anm. 2ff. — Über die Feldsprache s. Horn, Soldatensprache, S. 28, Anm. 7. Für unsere Gemeinsprache (sowie zum Teil auch für das Rotwelsch) von Wichtigkeit sind die Aufsätze von Carl Müller und Charles G. Davis in Kluges Zeitschrift für deutsche Wortforschung, Bd. II, S. 186ff. und IV, S. 161ff. (im folgenden mit Müller und Davis zitiert) sowie die Ergänzungen dazu von Fr. Branky und Wilh. Feldmann (in Verbindung mit anderen Gelehrten), ebds. Bd. V, S. 270ff. und XII, S. 115ff. (zitiert: Branky und Feldmann); vgl. auch Weise, Muttersprache, S. 166 und Anm. 2. Auch diese Endung findet sich (wie [e]rich) im Rotwelsch häufiger für Sach- als Personenbezeichnungen, was im Gegensatze steht zu unserer Gemeinsprache, wo sie jedoch mehr zur Charakterisierung bestimmter menschlicher Eigenschaften (wie bei Feigling, Weichling, Sonderling, Neuling, Jüngling, Fremdling) als zur speziellen Bezeichnung von Ständen und Berufen vorkommt (vgl. auch Davis, § 18, S. 173ff.)[2]). — Der Stamm der rotwelschen (bzw. kunden- oder

1) Für die Anhängung der Silbe -(e)rich an fremde Wortstämme (s. darüber im allgemeinen Günther, Rotwelsch, S. 61) läßt sich aus dem Gebiete der Standes- und Berufsbezeichnungen kein Beispiel erbringen. — Über den Ausdruck Fähnrich für „Käse", vermutlich eine Andeutschung aus dem Hebräischen (s. Näheres dazu im Absch. F, Kap 1 bei „Fendrichsoter" unter „Socher"), als nur scheinbarer Verwendung einer Berufsbenennung für eine Sache s. noch Teil III a. E.

2) Außer Lehrling sei hier noch erwähnt Häuptling, das in der Soldatensprache für Hauptmann gebräuchlich ist (s. Horn, Soldatensprache, S. 57) und sonst wohl auch für den Direktor einer wandernden Schauspielertruppe (Schmierenhäuptling) zu hören ist (s. Klenz, Schelten-W.-B., S. 123). — Über Söldling und Mietling (früher auch = „Tagelöhner") s. Müller, S. 196, 199, Davis, S. 194 und 202 und Feldmann, S. 123 und 127. Nicht mehr gebräuchlich sind Klösterling für „Mönch" (s. Müller, S. 194; Davis, S. 192; vgl. Plettling = Geistlicher, zu Platte für „Tonsur" nach Klenz, a. a. O., S. 43) und Schriftling für „Schreiber", „Gelehrter" mit verächtlichem Beigeschmack (s. Müller, S. 198; Davis, S. 201; Feldmann, S. 126; auch Horn, Soldatensprache, S. 27 und Anm. 7 und Klenz, a. a. O., S. 137, 139/40), ähnlich Schreiberling oder Schreibling (schon bei Luther: „Juristen und Schreiberlinge"; s. Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 1702; Müller, S. 198; Davis, S. 175 und 201; Feldmann, S. 126); verächtlich ist ferner auch Schneiderling = Schneider (s. Davis,



krämersprachlichen) Berufsbezeichnungen auf -(l)ing(er)[1], die aufs Deutsche zurückzuführen sind[2]), ist meistens ein Hauptwort (wie z. B. bei Spänling zu „Span“, Tiefling zu „Tiefe“ [= Keller], wohl auch Farbling zu „Farbe“) oder ein Eigenschaftswort (wie z. B. bei Finsterling zu „finster“, Grünling zu „grün“), seltener ein Zeitwort, doch kann z. B. Krönling sowohl von „Krone“ als von „krönen“, Stichling sogar wohl noch besser unmittelbar von „sticheln“ (für „nähen“) als von „Stich“ hergeleitet werden. Das Nähere ergibt sich aus der folgenden (alphabetisch geordneten) Übersicht:

1. Wörter deutschen Stammes:

a) auf -ling:

Farbling = Färber. Etymologie: wohl, wie soeben bemerkt, am besten zu „Farbe“.

Beleg: nur bei Karmayer 43.

Fe(h)ling (Feiling) — neben Fe(h)linger (Fählinger, Fellinger), Fedinger[3]) = Krämer, Arzneikrämer, (betrügerischer) Quacksalber, Marktschreier, Arzt, Apotheker. Die Etymologie dieses alten, auch feldsprachlich gewesenen (s. Horn, Soldatensprache, S. 26) und häufig erwähnten Wortes (s. auch Müller, S. 191) ist noch nicht ganz sicher festgestellt. Schon Hoffmann v. Fallersleben (Mon.-Schrift von und für Schlesien I [1821], S. 67 = Weimar. Jahrb. I [1854], S. 342) dachte an „feil halten“; übereinstimmend Pott II,

S. 176 und 200) und (heute noch) Dichterling (s. Müller, S. 190; Davis, S. 175/76 und 183). Einige ältere Berufsbezeichnungen, wie z. B. Kämmerling (ahd. chamerlinc, mhd. kemerling) für „(kleiner) Kämmerer“, „Kammerherr“, aber auch „Kammerdiener“ (s. Müller, S. 194; Davis, S. 191; Feldmann, S. 122) und Zimmerling für „Zimmerer“, „Zimmergeselle“ (s. Müller, S. 201; Davis, S. 208; Branky, S. 275; Klenz, Schelten-W.-B., S. 158 [noch bei Fritz Reuter]) haben sich noch als Familiennamen erhalten. Vgl. A. Heintze, Familiennamen, S. 175 und 266.

1) Über die rotw. Wörter auf -(l)ing(er) mit anderen Bedeutungen s. in dieser Beziehung Näheres bei Günther, Rotwelsch, S. 60.

2) Hierzu sind auch diejenigen Bezeichnungen gerechnet, die an solche „Lehnwörter“ (aus dem Lateinischen und Französischen) anknüpfen, die uns infolge langen Gebrauchs schon ganz wie einheimische Bestandteile unseres Wortschatzes erscheinen, so z. B. Krönling zu „Krone“, „krönen“ (aus latein. corona, coronare); vgl. auch Feling, wenn man es zu „fehlen“ (aus dem französischen faillir, zu lateinisch fallere) stellt, und Schuberblattling zu „platt“ oder „Platte“ (aus französisch plat, bzw. mlateinisch plat[t]a).

3) Um den Zusammenhang nicht zu sehr zu zerreißen, sind auch die Belege für diese längere Nebenform gleich hier mit angeführt, worauf dann unter lit. b (Wörter auf -[l]inger) zurückzuverweisen sein wird.



S. 37 (vgl. A.-L. II, S. 207, Anm. 1) sowie noch Horn, Soldatensprache, S. 26 und Klenz, Schelten-W.-B., S. 7, dagegen meint Stumme, S. 20 es mit „fehlen" in der volkstümlichen Wendung „es fehlt jemandem etwas" (d. h. er ist krank) in Zusammenhang bringen zu dürfen [1])

Belege: a) für die kürzere Form Feling: Diese kommt in drei Bedeutungen vor, nämlich α) = Krämerei: so Lib. Vagat. (53); Niederd. Lib. Vagat (76, hier: Feiling): Niederrhein. Lib. Vagat. (79); vgl. auch Rotw. Gramm. von 1755 (D.-R. 39: Krämerin, wohl nur Druckf. für „Krämerei"); β) = Arznei(-Ware), Heilmittel: Schöll 1793 (272); v. Grolman 19 und T.-G. 82 und 100; Karmayer 44 (vgl. bei den beiden letzteren auch Fehlings-Bayes [-Bajes] oder Fehlingsbeis = Apotheke); γ) = Krämer, Arzneihändler: Wencel Scherffer 1652 (157, 158: Krämer); Rotw. Gramm. von 1755 (7 und D.-R. 32: ebenso; vgl. auch Abteilung III, 53, 54); v. Grolman 19 („auch wohl: wer mit Arznei handelt"); b) für die längere und häufigere Form Fe(h)linger und ähnlich: Bruchsaler Liste 1770 (249: Fehlinger = „Roßquacksalber"); W.-B. des Konstanzer Hans (Form [plur.] ebenso, Bedeutung: „falsche Ärzte, Ölträger"); Schwäb. Falschmünzerprozeß 1791/92 (262, Form ebenso, Bedeutung: „falsche Ärzte, vorgebliche Schatzgräber und Geistererlöser", hier als Gaunerart angeführt [2])); Uracher Jauner- und Betrüger-Liste 1794 (268: Fählinger [im gleichen Sinne gebraucht]); Schöll 1793 (269: Felinger = „Marktschreier und [betrügerische] Quacksalber" usw.; über ihre Einteilung [S. 269, 270] s. oben Anm. 2); Roth 1800 (275: Fählinger, als Gaunerart); Pfister bei Christensen 1814 (320: Fehlinger = Arzt, Arzneikrämer); v. Grolman 19 (Form ebenso, Bedeutung: α) = Arzt, Arzneikrämer, Apotheker; β) = „Gauner, welche mit Menschen- und Viehkuren, angeblichen Geisterbannungen usw. die Leute betrügen" usw.); Karmayer 44 (wie v. Grolman); Groß 402 (Fellinger = Marktschreier, Quacksalber), E.K. 26 (Fehlinger = „Gauner für Geistergeschichten, Schatzgraben, Seelenerlösen, Menschen- und Viehkuren"); c) die Form Fedinger findet sich — in der Bedeutung: „Arzt, Doktor" — nur bei v. Grolman 19 und T.-G. 82, 90 und Karmayer G.-D. 197 (hier jedoch verdruckt: Fedieger). Über das Synon. Fe(h)meler s. Abschn. E. (Wörter auf -er deutschen Stammes). — Zusammensetzung (vgl. auch schon oben in der Anm. 2): Kasper-Fehlinger (oder Kasperfelinger) = falscher (betrügerischer) Arzneikrämer (-händler). Etymologie: Der Ausdruck hat nichts mit unserem Eigennamen Kaspar (Kasper) zu tun, sondern kommt vom rotw. Zeitw. kaspern (caspern, caschpern) = betrügen (s. z. B. schon Schöll 1793 [271] und dann öfter im 19. Jahrhundert; vgl. die Zusammenstellung bei Schütze 72, 73 unter „kaspern"), das wohl vom hebr. kâzab = „belügen" herzuleiten ist. S. A.-L. 554 (unter „Kaspern") vbd. mit IV, S. 389

---

1) Ein bei Branky, S. 271 angeführtes femin. Feling = „Felge am Rade", dürfte zur Erklärung der rotw. Vokabel schwerlich verwertet werden können.

2) Über das Treiben dieser Gattung von Betrügern sowie ihre Einteilung in Staats-Fe(h)linger (in den Städten) und gemeine Fe(h)linger (auf dem Lande) s. besonders Schöll 1793 (269, 270); vgl. auch v. Grolman 19 unter „Fehlinger" Nr. 2 und A.-L. II, S. 207, Anm. 1 und S. 247.

(unter „Kosaw"); J. Meier, Studentensprache, S. 16 und Anm. 71 (S. 76); Günther, Rotwelsch, S. 80 und Anm. 90; Klenz, Schelten-W.-B., S. 7. Belege: Pfister 1812 (300); v. Grolman 33 und T.-G. 82; Karmayer 89; vgl. Klenz, a. a. O., S. 7.

Finsterling = Geistlicher. Etymologie: zu „finster", ein Spottname für den schwarz gekleideten, oft finster dreinblickenden und in seinen Predigten „schwarz malenden" Geistlichen, der auch unserer Gemeinsprache bekannt gewesen ist, und zwar selbst der Schriftsprache, so z. B. „die Pfaffen und Finsterlinge" bei Lessing (nach Davis, S. 186; vgl. ebds. § 23, S. 178 und Müller, S. 191; Feldmann, S. 120).

Belege: Pollak 211; Ostwald (Ku.) 48.

Grünling = Waldhüter, Jäger, Förster. Etymologie: von „grün" nach der herkömmlichen Farbe des Rockes[1]). Der Ausdruck gehört nicht[2]) der eigentlichen Gaunersprache an[3]), sondern ist nur in den Krämersprachen und dgl. gebräuchlich.

Belege: Schwäbische Händlersprache (488; hier auch das Syn. Groêling); Regensb. Rotwelsch (489).

Grünstäudling = Waldhüter. Etymologie: wohl zweifelsohne von dem Herumstreifen in den grünen „Stauden" (Büschen, Kräutern); im eigentl. Rotwelsch gleichfalls unbekannt.

Beleg: Schwäbische Händlersprache (488). Über die (hier gleichfalls angeführten) Synonyme Grünstaud und Grünstäudel[4]) — welches letztere auch in der Gaunersprache für „Jäger" bekannt gewesen (vgl. oben Anm. 3) — s. Näheres noch in Teil III; über die Formen Grünstäudler (oder -staudler) und ähnliche s. Teil II, Abschn. A, Kap. 2; über Grünsteiger s. unten im Abschnitt E unter „Steger, Steiger".

1) Eine Analogie dazu bilden die Bläulinge = „Kunden, die sich (in blauen Blusen) als Fuhrleute verkleiden" nach Hirsch 68. — Müller, S. 196 registriert die Bezeichnung Mehlweislinge für „Bäckerjungen" nach einer Berliner Zeitung.

2) Wie dies z. B. Borstel, Unter Gaunern, S. 6 behauptet.

3) Hier finden sich vielmehr die konkreteren Bezeichnungen Grünspecht, Grünwedel, Gründing (wohl zu Ding = „Sache"), Grünhose, Grünstäudel, auf die noch in Teil III (bei dem Gebrauche von Tier- und Sachbezeichnungen für Berufe) näher zurückzukommen ist, während Grünling für „Garten, Wiese, Zaun" und ähnl. (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 62) gebräuchlich gewesen; s. z. B. schon Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (228) sowie in Sammlungen des 19. und 20. Jahrhunderts (s. z. B. noch Groß 405 und Ostwald [Ku.] 63); vgl. auch Müller, S. 192. — Eine Übersicht über die sehr verschiedenen Bedeutungen, die Grünling in unserer Gemeinsprache hat bzw. einst hatte, gibt Davis, S. 165 und 188; s. dazu noch Branky, S. 271.

4) Die im bayrisch-österreichischen Dialekt übliche Verkleinerungssilbe -(e)l oder -(e)rl ist auch in der Gaunersprache mehrfach anzutreffen, ganz besonders häufig bei Karmayer. Während manche der mit ihr versehenen Standes- und Berufsbezeichnungen ohne weiteres klar sind, wie z. B. Krönl = Kaiser



Krönling = König, Oberkrönling = Kaiser. Etymologie: zu „Krone“ bzw. „krönen“; vgl. unser „gekröntes Haupt“.

Beleg: nur bei Karmayer 99 und 119. Über Krönl = Kaiser s. S. 22, Anm. 4. Über Krone für „Frau“, „Ehefrau“ u. a. m. s. Näheres noch in Abschnitt E unter „Krönerin“ (= Wirtin) sowie in Teil III.

Schuberblattling = Schreiner, Tischler. Etymologie: Der Ausdruck scheint eine Art pleonastischer Bildung mit Anspielung auf den Tisch (die Tischplatte) als Haupterzeugnis des Tischlers zu sein, da bei Karmayer, dessen Glossar das Wort angehört, Schuber, „die Platte“ und Blattling (wohl zu „platt“ bzw. „Platte“) den Tisch bedeutet (149 und 20). Vgl. auch das Synon. Blattlingpflanzer, worüber Näheres noch in Teil II bei den Zusammensetzungen mit Pflanzer.

Beleg: nur bei Karmayer 149. — Erwähnt sei hierzu beiläufig, daß nach R. Sprenger („Rotwelsches in Niedersachsen“, im Korrespondenzblatt des Vereins für niederd. Sprachforschung, Jahrg. 1904, Heft XXV, Nr. 3, S. 41) im Harz (Suderode) die Bezeichnung Liensiegling (d. h. „Leimsieder“) als Spottname für den Tischler gebräuchlich sein soll.

Spänling = Zimmermann. Etymologie: von „Span“ [1]; vgl. dazu das — schon oben S. 19, Anm. 2 erwähnte — auch noch als Familienname erhaltene Synon. Zimmerling.

Karmayer 99, zu „Krone“ oder „krönen“; vgl. oben im Text unter „Krönling“), Lauchterl = Fürst (Karmayer 103, wohl zu „Durchlaucht“), Lauferl = Vagabund (Karmayer 103, zu „laufen“), bieten andere der Auslegung mehr oder weniger Schwierigkeiten, wie z. B Leberl (Lewerl) = Pfarrer, Geistlicher (schon bei Schintermicherl 1807 [289] und dann auch bei Karmayer 104, 105, wo auch Zusammensetzungen damit gebildet sind, wie Stenzleberl = Bischof [159, zu Stenz = Stock, Stab (vgl. darüber Näheres noch im Abschnitt E unter „Stanzer“), hier wohl = Bischofsstab]), Gsängerl = Vogt (im Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 [346]), Blaberl = Polizeidiener (Karmayer 19), Schmaus(e)l oder Schnaus(e)l = Kellnerin (Karmayer 145, 146), Schnepf(e)l = Dorf- oder Gemeinderichter (Karmayer 147) u. a. m. — Über Högel und Schummel (oder Schumpel) s. schon oben S. 6 und S. 8; über Lotterl = Schenkwirtin s. Teil II a. E.; über Klampfl = Justizsoldat (Pollak 219) Näheres noch im Teil III. — Auf das Hebräische dürften zurückzuführen sein Gollerl = Schenkmädchen, Kellnerin (s. schon Abschnitt A, Kap. 1, S. 227 und Näheres noch in Teil II) sowie Mockel = kleiner Meister (bei Ostwald [Ku.] 104, das nach Klenz, Schelten-W.-B., S. 58 gehören soll zu moqle(h) „d. i. einer, der geringgeschätzt wird, part. Hofal von qālā[h]“; auf das Lateinische: Spezel = Bierbrauer (s. das Nähere betr. Etymologie und Belege unten im Abschnitt F, Kap. 3 bei der Nebenform Spezer).

1) Vgl. dazu auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 158, der ein schon in Seb. Brants Narrenschiff 1494 (Nr. 48) vorkommendes (und später mit Variationen öfter wiederholtes) Sprichwort „Böse Zimmerer viel Späne machen“ erwähnt.



Belege: Kahle 37; Ostwald (Ku.) 145. — Vgl. als Analogien aus fremden Sprachen: chips (d. h. „Späne") im engl. Slang für „Zimmermann" (s. Baumann, S. 29) und copeau (d. h. „Hobelspan") im französischen Argot für „Holzarbeiter" (Villatte, S. 74, Nr. 1, lit. c). — Über Hobeloffizier und Hobelhengst als Spottname des Tischlers s. noch Näheres in Teil III.

Stichling = Schneider (Kleidermacher). Etymologie: von „Stich" oder — wohl noch besser (ebenso wie das Synon. Stichler [s. Abschn. E]) von „sticheln" („stichlen"), d. h. eigentlich „Stiche machen" (beim Nähen oder Sticken, s. Paul, W.-B., S. 257), daher im Rotwelsch für „nähen" gebräuchlich gewesen (s. z. B. Pfister 1812 [306]; v. Grolman T.-G. 112; Karmayer 159; auch Schwäbische Händlersprache [484]), während es in unserer gewöhnlichen Umgangssprache bekanntlich fast nur noch im übertragenen Sinne („durch höhnische Bemerkungen auf etwas anspielen") verwendet wird (s. Paul, a. a. O.; vgl. Sticherling für „Lästerzunge" nach Feldmann, S. 127).

Belege (s. auch die Zusammenstellung bei Schütze 93[1]): W.-B. von St. Georgen 1750 (218); Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (232); Rotw. Gramm. v. 1755 (D.-R. 44); Groß 432; vgl. auch Klenz, Schelten-W.B., S. 129 (u. a. unter Berufung auf Tetzner, W.-B., S. 310 und Borstel, Unter Gaunern, S. 6). Nach Schütze 93 soll dagegen das Wort für „Schneider" heute nicht mehr gebräuchlich sein. Karmayer, bei dem Stichling „Nadel" bedeutet (s. oben Anm. 1 lit. a) hat (159) für „Schneider" die Form Stichlein neben Stichler. Vgl. auch noch die Synon. Stechhans (s. Teil II), Stäckert (s. unten im Kap. 3), Stupfer (s. Abschnitt E) sowie — aus der allgemeinen Umgangssprache „Meister Stich" (s. Klenz a. a. O., S. 129). Über Analogien in fremden Sprachen s. noch Abschnitt E unter „Stichler".

Tiefling (Difling, Diafling) = Kellner (Aufwärter). Etymologie: wohl unmittelbar von Tiefe für „Keller" (dafür z. B. ausdrücklich Castelli 1847 [391]), obwohl dies als rotwelsche Vokabel allerdings nur selten vorkommt (s. jedoch schon Münchener Deskription 1727 [192)[2]] und Karmayer 166).

---

1) Hier finden sich übrigens auch verschiedene andere Bedeutungen des Wortes Stich(e)ling mit angeführt. Es sind deren für die Geheimsprachen (außer der im Text genannten) noch vier zu unterscheiden, nämlich: a) Nadel: Pfister 1812 (306); v. Grolman 69 und T.-G. 113; Karmayer 159; vgl. auch Schütze 93; damit zusammenhängend wahrscheinlich die Zusammensetzungen Stichlingspflanzer — oder melocher für „Schneider" und „Stichlingsgoje" für „Nähterin" (worüber das Nähere noch in Teil II); b) Zaunpfahl: Schütze 93; Ostwald (Ku.) 143; c) Messer: Pfälzer Händlersprache (449); d) Gabel: Schwäbische Händlersprache (481). — Unserem gewöhnlichen Deutsch ist das Wort u. a. als Bezeichnung verschiedener (kleiner, stacheliger) Fischarten bekannt. S. Näheres bei Davis, S. 204; vgl. auch Müller, S. 199 vbd. mit Schmeller, Bayerisches W.-B. II, S. 725.

2) Das hier (191) angeführte Synonym Tiefe-Thall ist (mit einigen Variationen) auch noch in Sammlungen des 19. Jahrhunderts wiederholt worden; s.



Belege: Castelli 1847 (391: Diafling); Fröhlich 1851 (396: ebenso neben Tiefling); A.-L. 614 (nur letztere Form); Groß 399 (Difling); Pollak 233 (wie A.-L.). Bei Pollak hat das Wort übrigens auch noch die Nebenbedeutung „Keller", die Karmayer 166 sogar allein anführt.

b) Wörter deutschen Stammes auf -(l)inger.

Fe(h)linger und ähnl. S. darüber schon oben S. 20.

Haringer = Geflügelhändler. Etymologie: Es handelt sich hier um einen alten Wiener Ausdruck (s. die Wiener Dial.-Lexika von Hügel [S. 78] und Schranka [S. 73]), dessen Ursprung jedoch unsicher erscheint. Nach einer gefl. Mitteilung von Prof. Hans Strigl (Wien) geht es vielleicht auf „Ha(a)r" mit Bezug auf die Federn — als Haar der Vögel — zurück, wenn man nicht gar an Haring (dial. für „Hering") — als Geflügel im Wasser — denken will. Beides erscheint aber wohl ziemlich gesucht.

Beleg: nur bei Fröhlich 1851 (398).

Lenninger, Löhninger, Laninger u. a. m. = Landsknecht Soldat. Da der deutsche Ursprung dieses Wortes (insbesondere von „Lohn") neuerdings in Frage gestellt und vielmehr eine Ableitung aus dem Hebräischen befürwortet ist, so ist darüber besser erst unter Nr. 2, lit. b (Wörter fremden Stammes auf -[l]inger) zu handeln.

Radlinger = Bräuer. Etymologie: Der Ausdruck nimmt wohl Bezug auf den Brauerwagen, da Radling (oder Rädling), zu „Rad", für „Wagen" („Güterwagen", „Landkutsche") mehrfach vorkommt[1]).

Beleg: nur bei Karmayer 130.[2])

---

z. B. Schintermicherl 1807 (290: Tiefenthaller); Falkenberg 1818 (334: Tiefenthal); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (353: Tiefthal). — Nicht nötig erscheint es, mit A.-L. 644 (unter „Tewa") einen Zusammenhang des Wortes Tiefe in der Bedeutung „Keller" mit dem hebr. tebā(h) = „Kasten, Arche" (s. A.-L. IV, S. 480 [unter „Tewa"]) anzunehmen, während Tiefe (= Teiwe, Teibe und ähnlich) im Sinne von „Kiste", „Kasten", „Koffer" (s. u. a. schon Pfister bei Christensen 1814 [331]) allerdings wohl daher stammen mag. Vgl. auch Beitrag I, S. 259, Anm. 1.

1) S. schon W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255); ferner Schintermicherl 1807 (289); Pfister bei Christensen 1814 (327); Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 (346); v. Grolman 15 und T.-G. 108, 131; Karmayer 129; Fröhlich 1851 (407); A.-L. 589; Pollak 227; Schwäbische Händlersprache (448); vgl. auch Radler = Kutscher im Abschnitt E.

2) Wahrscheinlich gehört in diese Gruppe auch noch Gleglinger = Seiltänzer bei Karmayer G.-D. 199, obwohl dessen Etymologie zweifelhaft bleibt. Dagegen ist das (ebenfalls bei Karmayer erwähnte) Synon. Schlanglingler oder Stranglingler (obwohl zweifelsohne deutschen Ursprungs) wegen des eingeschobenen l nicht hier, sondern erst im Abschnitt E (bei den Wörtern deutschen Stammes auf -er) zu behandeln.



2. (Anhang): Wörter fremden Stammes auf -ling und -(l)inger[1]):

a) auf -ling:

Schindling oder Schändling = Gendarm. Etymologie: Beide Wörter sind wohl Andeutschungen (ersteres mit Bezug auf „schinden“, letzteres wohl mit Bezug auf „schänden“, „schändlich“ [2])) aus der dem Hebräischen entstammenden Abbreviatur Schindollet (s. Abschn. B, S. 285); vgl. Günther, Rotwelsch, S. 62, Anm. 63; Klenz, Schelten-W.-B., S. 52.

Belege: a) für Schindling (plur.: Schindlinge): Kundensprache I[a] (415, 416); Hirsch 66; Ostwald (Ku.) 131; b) für Schändling: Winterfelder Hausierersprache (440)[3]).

b) auf -(l)inger:

α) aus dem Hebräischen: Dallinger (Dalinger, Dalunger) oder Dollinger = Henker, Scharfrichter. Etymologie: zu hebr. tâlâ(h) (jüd. tôlô) = „aufhängen, henken“; vgl. dazu auch Abschn. A, Kap. 1, S. 242 unter „Tallien“. Richtig schon Schwenters Steganologia um 1620 (134); vgl. ferner Günther, Rotwelsch, S. 62; Klenz, Schelten-W.-B., S. 119; s. auch Grimm, D. W.-B. II, Sp. 700; Davis, S. 183.

Belege: a) für die Form Dallinger: Lib. Vagat. (53, vgl. Teil I, Kap. 3 [39: dallingersboß], 14 [47: „Von den Dallingern“, d. h. ehemaligen Henkern als betrügerischen Bettlern]); Niederd. Lib. Vagat., Teil I, Kap. 3 (60) und 14 (68: wie im Lib. Vagat.); Niederrhein. Lib. Vagat. (79); Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (92); Tübinger Randglossen zur Rotw. Gramm. (von 1583) um 1600 (121); Andreae 1616 (130, hier verdruckt: Fallinger); b) für Dalunger: Niederd. Lib. Vagat. (76); c) für Dalinger: Fischart 1593: (113; vgl. auch 112: Dalingersboß); Schwenters Steganologia um 1620 (134, 135, 139); Speccius 1623 (151); Rotw. Gramm. von 1755 (6 und D.-R. 57; vgl. auch Abteilung III, 59); v. Grolman 16 und T.-G. 101; Karmayer G.-D. 196. Über die Feldsprache s. Horn, Soldatensprache, S. 122. Schon bei A.-L. sowie in allen neueren Vokabularien ist das Wort nicht mehr erwähnt. Über das Synon. Talger, Dalger und ähnliche s. unten im Abschnitt F, Kap. 1.

Lenninger (Leini[n]ger), Leminger, Löhninger, Laninger (Launiger) u. a. m. = Landsknecht, Soldat (seltener auch Bettelvogt, Landjäger). Die Etymologie des Wortes steht nicht sicher fest. Nahe

1) Vgl. dazu im allgemeinen Günther, Rotwelsch, S. 61, 62.

2) Vgl. im Niederd. (Mecklenburg) Schandor = Gendarm, „mit gedanklicher Anlehnung an ‚schandieren‘, d. i. schimpfen“. Klenz, Schelten-W.-B. S. 52.

3) Nicht festzustellen vermochte ich die Etymologie von Listling = Bäcker in der ungarischen Gaunersprache (nach Berkes 116).



liegt es — besonders bei der Form Löhninger — an deutschen Ursprung zu denken, nämlich an „löhnen“, „Lohn“, „Löhnung“ (= Sold) der Soldaten (s. Pott II, S. 14 und Horn, Soldatensprache, S. 23, wo auch noch die Ableitung von „lehnen“ [auf Nimmerwiedersehen] zur Wahl gestellt ist, wie denn die Landsknechte gern Zahlung versprachen, „wenn wir wiederkommen“; vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 146, 147). Vielleicht liegt aber nur eine Verunstaltung der neuhebräischen Bezeichnung des Soldaten vor, nämlich von ba'al milchâmâ (wörtl. „Herr des Krieges“) „mit eventueller Anlehnung an lechem, ‚Brot‘ (‚Sold‘?), das dieselben Wurzellaute (nämlich l, ch, m) aufweist wie milchâmâ“. So: Stumme, S. 23; vgl. auch Günther, Rotwelsch, S. 62, Anm. 60 und Kleemann, S. 263; nur teilweise dafür auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 146/47.

Belege: a) für Lenninger: Klein, Sprache der Landsknechte 1598 (115; s. dazu auch Horn, a. a. O., S. 23 und Anm. 6); Niederländ. Lied 1608 (121, 122, 124, 125); Schwenters Steganologia um 1620 (132, 133, 135); b) Leminger: Schwenters Steganologia (136, 137, 139, 141); c) Lendiger (ohne n): Wencel Scherffer 1652 (156, 158); d) Lalinger: Basler Glossar 1733 (202); e) Löhninger: Hildburghausener W.-B. 1753ff. (230); Rotw. Gramm. von 1755 (15 und D.-R. 45); v. Grolman 43 und T.-G. 122; f) Launiger (als ob es mit dem deutschen Adj. „launig“ zusammenhinge): Schöll 1793 (271); Pfister bei Christensen 1814 (325); v. Grolman 41 und T.-G. 122; Karmayer 103; Groß 413; Ostwald (Ku.) 94; g) Laninger: Schintermicherl 1807 (289); Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 (334: = Soldat, 338: = Bettelvogt); Karmayer 102; Schwäbische Händlersprache (483: Bedeutung hier: Landjäger, dagegen 486: Soldat); Regensburger Rotwelsch (489); h) Leini(n)ger: v. Grolman T.-G. 122 (Leiniger); jedoch kommt schon in der Dillinger Liste 1721 (181) Leininger als Eigenname vor, während das Wörterbuch von St. Georgen 1750 mit dieser Form einige Zusammensetzungen gebildet hat, worüber gleich weiter unten; s. auch noch Tetzner, W.-B., S. 309 (Leininger = Reiter, womit zu vgl. die gleichbedeut. Zusammensetzung Trappert-Leininger [unten lit. a]); i) Laminger: Karmayer 102; k) Löhminger: Schwäbische Händlersprache (486, als Nebenform zu Laninger). — Zusammensetzungen: a) Weiß-Leininger = Soldat zu Fuß (wohl mit Bez. auf die Farbe der Uniform; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 63, Anm. 65 und Geographie, S. 52, Anm. 9) und Trappert-Leininger = Reiter (zu Trappert = Pferd [1])), beide Bezeichnungen im W.-B. von St. Georgen 1750 (258); b) Haurigerlaniger = Schildwache (wohl zu dem älteren deutschen Zeitw. behauren, d. h. „(jemand [dabei sitzend] hüten, beaufsichtigen,

---

1) S. z. B. schon Schwenters Steganologia um 1620 (132, vgl. 139), A. Hempel 1687 (167), Waldheim. Lex. 1727 (189) und dann öfter (mit verschiedenen Variationen) bis in die Neuzeit hinein (s. z. B. noch Ostwald [Ku.] 156), wohl zu „traben“ (vgl. trappeln = reiten bei Karmayer 167); s. Günther, Rotwelsch, S. 57, 59 vbd. mit Schmeller, Bayerisches W.-B. I, Sp. 682 unter „Trapp“.

bewachen“ [1]) und Schmirlaniger — Wache (s. zur Etymologie Abschn. A, Kap. 1, lit. b, S. 248); diese beiden Bezeichnungen im Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 (344 und 346).

Obermassinger = Oberaufseher (im Gefängnisse), dann auch Gefangenaufseher schlechthin. Etymologie: A.-L. 579 gibt keine Erklärung des Ausdrucks. Nach Klenz, Schelten-W.-B., S. 39 soll er herkommen vom rotw. Zeitwort massern = verraten, angeben (denunzieren) [2]), das — ebenso wie das Hauptwort Masser, Mosser

1) S. Schmeller, Bayerisches W.-B. I, Sp. 1147/48. Das einfachere hauren oder hauern (auf das A.-L. IV, S. 245 zur Erklärung hinweist) bedeutet „niederhocken, kauern“ (s. Schmeller, a. a. O., Sp. 1147 vbd. mit Grimm, D. W.-B. IV, 2, Sp. 582). Es ist (für „sich niederhocken, niedersetzen, [nieder]-lagern, ruhen, liegen und dgl.) auch in neueren rotw. Vokabularien noch anzutreffen; s. z. B. Thiele 256; A.-L. 548; Groß 406; Rabben 62.

2) Neben masser(e)n oder masern findet sich auch mosern (mossern) in wesentlich gleicher Bedeutung, noch früher und häufiger tritt aber das vollere vermassern oder vermasern auf, das auch in den Formen vermo(o)sern (vermoßern) oder vermasseln vorkommt. Belege: Darmstädt. Nachricht 1727 (494 [im Anhang D]: vermassern = verraten); Basler Glossar 1733 (200 und 202: masseren = reden, schwätzen, etwas bekennen; vermasseren = angeben, verschwätzen); Jüd. Baldober 1737 (207, 208: vermasern oder vermassern = verraten); Hildburghausener W.-B. 1753ff. (230: mosern = schwatzen; vgl. auch 233 und 234: gemosert = verraten); Bierbrauer 1755—58 (242: gemasert; 246: vermasern = verraten); v. Reitzenstein 1764 (masren, vermasren = verraten); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (351: mosern = verraten); Handthierka ca. 1820 (354: masern = schwätzen oder verraten und mosern = verraten); Puchmayer 1821 (356: masern = verraten); v. Grolman 46, 49, 73 und T.-G. 115, 130 (massern oder mosern = plaudern, verraten; vermassern = verraten); Karmayer 111, 112, 174 und G.-D. 211 (im wesentlichen ebenso; vgl. [111]: Masserei = Plauderei, Verrat); Thiele 278 und 320 (massern und vermassern = anzeigen, denunzieren, verraten, ersteres auch = warnen); Zimmermann 1897 (383: mosern = sprechen, auch = kaspern, d. h. „sich durch Klopfen an der Wand den Mitgefangenen verständlich machen“; vermosern = verpfeifen, d. h. „jemanden durch seine Angaben oder Geständnisse dergestalt hineinreiten, daß derselbe für überführt erachtet wird“; 389: vermasseln = „auf einen bei dem Diebstahl entsprungenen Genossen einräumen, so daß er mit verhaftet wird“); Fröhlich 1851 (404: massern [wie Thiele] und mosern [wie Zimmermann]); A.-L. 571/72 (massern, mosern, vermosern, moser sein [vgl. d. folg. Anm.], vermaßren = verraten, verschwärzen, angeben, denunzieren, auch heimlich korrespondieren in den Gefängnissen usw.); Lindenberg 188 (mosern = verraten, sprechen, auch = kaspern); Groß 415 (massern, mossern, mosser sein, vermosern = verraten, heimlich korrespondieren; vgl. 346: vermasseln = einen Gauner der Polizei angeben; dieses auch in E. K. 88 und durch „verraten“ wiedergegeben); Pollak 235 (vermoßern = denunzieren); Wulffen 403 (vermassern = verraten); Rabben 136 (vermasseln und vermosern [im wesentlichen wie bei Zimmermann 339 und 383]); Ostwald 101 (massern,



(älter Moser) und ähnlich = Verräter, Denunziant und dgl.[1]) auf das späthebr. mâsar = „denunzieren" (bzw. dessen Partizip môsêr) zurückgeht. S. A.-L. 571 (unter „Massern") vbd. mit IV, S. 405 (unter „Mossar"); vgl. Günther, Rotwelsch, S. 76.

Belege: Fröhlich 1851 (405, Bedeutung: der Oberaufseher, namentlich der Gefängnisse; Synon. Oberschauter [s. Abschn. F, Kap. 1 unter „Schoter"]); A.-L. 579 (Gefängnisaufseher); Groß 419 (Gefangenaufseher), E.-K. 56 (hier: Obermasinger, Bedeutung: ebenso); Rabben 97 und Ostwald 110 (wie Groß 419).

β) Wörter auf -(l)inger aus dem Zigeunerischen: Latinger = Kaufmann (Verteidiger).

Etymologie und Beleg: Der Ausdruck, der — nach Lohsing 285 — in der Prager Verbrechersprache gebräuchlich sein soll, geht, wie sein Synon. Ladengero (s. schon Abschn. A, Kap. 2, S. 256) wohl auf das zigeunerische lada = „Laden" (s. Ješina, S. 85) zurück; vgl. übrigens auch unser „Ladenschwengel".

Schellinger (oder Schellenger) = Gendarm.

Etymologie und Beleg: gleichfalls ein Prager Verbrecherausdruck (nach Lohsing 285), entstanden wohl aus dem zigeunerischen Synon. šelengero (s. Ješina, S. 94), zu šelo (schello) = „Strick, Seil, Schnur"[2]), in der Gaunersprache aber wohl ebenfalls = Gendarm (s. Groß 431), was wahrscheinlich aus einer Begriffsübertragung nach Art des „pars pro toto" zu erklären ist (s. Liebich, S. 157 unter „schelléskěro und das Nähere noch in Teil III[3])).

---

vermassern = verraten; vgl. 162: vermasseln und [Ku.] vermoosern, ebenfalls = verraten); vgl. auch noch Borstel, Unter Gaunern, S. 13 (mosern = sprechen, „kaspern") und Dirnensprache, S. 7 (massern oder mausern = anzeigen).

1) Moser findet sich für „Verräter, der die Diebe entdecket" m. W. zuerst in der Koburger Designation 1735 (205); vgl. ferner: Jüd. Baldober 1737 207); W.-B. von St. Georgen 1750 (219); Hildburghausener W.-B. 1753ff. (231); Bierbrauer 1755—58 (246); v. Grolman 49 und T.-G. 130; Karmayer G.-D. 211; Groß 417; die Form Masser hat wohl zuerst Thiele 278; s. ferner Schlemmer 1840 (368: neben Mauser); Fröhlich 1851 (404); A.-L. 572 (neben Mosser); Groß 415 und E. K. 51; Wulffen 400; Ostwald 100; nur bei Pollak 224: Musserer. — Die Bedeutung ist zwar durchweg „Verräter, Angeber", zuweilen jedoch auch allgemeiner „falscher, schlechter Mann" oder „Lump".

2) Nach Liebich, S. 157 bedeuet schellèngěro nur „Seiler", während für „Gendarm" schelléskěro angeführt ist; vgl. auch Miklosich, Denkschriften, Bd. 22, S. 75 und besonders Bd. 27, S. 69 unter „šelo".

3) Nur in weiterem Sinne kann zu den Wörtern fremden Stammes auf -inger noch Granninger = „Herr" (im Sinne von „großer, vornehmer Herr") — im Duisburger Vokabular 1724 (184) — gerechnet werden. Denn nach Wagner bei Herrig, S. 233 ist der Ausdruck herzuleiten „nicht sowohl ‚vom veralteten gran = Knebelbart' (wofür A.-L. IV, S. 108 eingetreten), als von dem auch sonst vorkommenden rotw. grandig, grannig = groß, stark, mächtig usw." (vgl. darüber Näheres schon im Abschn. A, Kap. 3, S. 270 bei dem



Kapitel 3: Wörter auf -ert.

Vgl. dazu im allgemeinen: Pott II, S. 34—36, Nr. 5; A.-L. IV, S. 282/83; Stumme, S. 15; Günther, Rotwelsch, S. 59, 61; betr. unsere Muttersprache s. auch E. Terner, Die Wortbildung im deutschen Sprichwort, Gieß. Diss., 1908, S. 29. — Im Rotwelsch und in den sonstigen Geheimsprachen findet sich diese Endung besonders bei Ausdrücken für Sachen und Tiere (s. Beispiele dafür bei Günther, a. a. O., S. 59), seltener zur Kennzeichnung von menschlichen Eigenschaften (s. jedoch z. B. Spachert = Geizhals bei Schlemmer 1890 [370] und wiederholt von Borstel, Dirnensprache, S. 9, das wohl zu „sparen" gehört) oder von Berufen. Von letzteren sind zu erwähnen:

1. als Wörter deutschen Stammes[1]):

Flammert (Flammhart) = Schmied, Schlosser. Etymologie: Diese Bezeichnung geht — ebenso wie das häufigere Synonym Flammer(er) (s. Abschn. E) — zurück auf unser Lehnwort „Flamme" [2]); vgl. auch die gaunersprachlichen Zeitwörter flammern = schmieden (z. B. bei Karmayer 47) und flammen = Licht machen, anzünden (z. B. bei Rabben 49 und Ostwald 49).

Belege: Hermann 1818 (335); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (349); A.-L. 540 (hier auch noch Flammhart); Groß 402.

Stäckert = Schneider. Etymologie: zweifelsohne zu „stechen" (mit der Nadel; s. dazu Hildburghaus. W.-B. 1753ff. [232] und Rotw. Gramm. v. 1755 [24 und D.-R. 41: Steha = Nadel] und Schlemmer 1840 [370: Steche = Nadel]); vgl. die Synonyme Stichling (oben S. 24) und Stichler (s. Abschn. E).

Beleg: Winterfelder Hausierersprache (440).

Ausdrucke grandiger Sims). Die richtige Schreibart (die auch Wagner, a. a. O., S. 233 hat) wäre danach Granniger; ebenso auch in einem jüd.-holländ. Jargon aus dem Anfang des 19. Jahrhunders (bei Wagner, a. a. O., S. 243).

1) Auch hier einschließlich einer von einem alteingebürgerten Lehnwort abgeleiteten Bildung, nämlich Flammert, zu „Flamme", aus latein. flamma.

2) Das Gleiche gilt — nach A.-L. 540 (unter „Flamme") — auch für Flammert (oder Flamme) in dem Sinne von „Halstuch, Schnupftuch, Schürze", der für uns hier nicht weiter in Betracht kommt. Ob hiermit Flamme für „Geliebte" im Schülerjargon — durch Vermittlung der Bezeichnung Schürze für „Mädchen" als pars pro toto — in einem direkten Zusammenhang steht (wie Eilenberger, Pennälersprache, S. 16 meint), kann wohl dahingestellt bleiben.



Zankert = Gendarm. Etymologie: Der deutsche Ursprung des Wortes (von „zanken", „Zank") ist nicht sicher; s. Näheres darüber noch in Abschn. E und F, Kap. 2 unter „Zän(c)ker (Zanker)" und „Zinker".

Beleg: Eifler Hausierersprache (430).

Zwickert = Scharfrichter. Etymologie: jedenfalls wohl von dem „Zwicken" mit glühenden Zangen[1]) und sonstigen Straf- oder Folterwerkzeugen. S. A.-L. 625 (unter „Zwick", wo zwicken als rotwelsch mit der Bedeutung „kneifen, martern" angeführt ist); Günther, Rotwelsch, S. 77; Klenz, Schelten- W.-B., S. 121; auch Rabben 145 (unter „Zwickmann"). Vgl. dazu noch die Synonyme Ritzer, Zinker und Zwicker (in Abschn. E) und Zwickmann (in Teil II).

Beleg: nur bei Rabben 145[2]).

2. (Anhang). Wörter fremden Stammes auf -ert.

Diese Bezeichnungen gehen vorwiegend auf das Hebräische zurück, so:

Bokert (Boukert, Baukert) = Amtmann (Bürgermeister). Etymologie: Nach A.-L. IV, S. 201, Anm. 1 steht diese Bezeichnung für Bochet bzw. Pokid (s. Abschn. A, Kap. 1, S. 221 und 235) und soll „eins von den vielen frechen gaunerischen Wortspielen dem

1) Bemerkenswert ist, daß (häufiger) Zwickert auch für „Beißzange" vorkommt (s. z. B. schon Hildburghaus. W.-B. 1753ff. [232] und Rotw. Gramm. v. 1755 [24 u. D.-R. 30] sowie von Neueren noch: Groß 439, Wulffen 404 und Ostwald 173), desgl. für „Hammer" (s. v. Grolman 77 und T.-G. 100 und Karmayer G.-D. 224). Bei Zwickert für Scharfrichter könnte es sich daher vielleicht um Benennung der Person nach den hauptsächlich bei ihrer Berufsausübung gebrauchten Werkzeugen handeln (worüber noch Näheres in Teil III); vgl. auch den früher üblich gewesenen Spottnamen „Meister Hämmerlein" für den Mann des Schreckens (s. A.-L. 625 unter „Zwick"; vgl. Günther, Deutsche Rechtsaltertümer, S. 57 und Anm. 27 [S. 136]; H. Schrader, Wundergarten, S. 186; Klenz, Schelten-W.-B. S. 120; s. auch noch Teil II bei den Verbindungen mit „Meister"). Seltener findet sich auch Zwicker (ohne t) für die genannten Werkzeuge (so bei Karmayer 188 für „[Beiß-]Zange", bei A.-L. 625 und Ostwald [Ku.] 173 für „Hammer"), während es sonst regelmäßig der „Henker, Scharfrichter" bedeutet. — In der Winterfelder Hausiererspr. kommt Zwickert für „Bart" vor.

2) Die Bezeichnung Knuspert für „Scharfrichterknecht" gehört — genauer betrachtet — wohl nur scheinbar hierher, weil sie nach der richtigen Auslegung aus Knasbart (vgl. „Knasterbart") entstanden sein dürfte. Da es sich mithin zugleich um eine Begriffsübertragung nach Art des „pars pro toto" (Körperteil für die ganze Person) handelt, so ist darauf näher noch in Teil III zurückzukommen.



unkundigen Inquirenten gegenüber" sein, da es eigentlich „Ochs, Rindvieh" (poln.-jüd. boker, hebr. bōqār) bedeute.

Belege: Christensen 1814 (317: Bokert = Amtmann); Winterfelder Hausierersprache (440: Boukert oder Baukert = Bürgermeister). Die Form Bekert erwähnt Tetzner, W.-B., S. 308 für „Amtmann" und führt sie ebenfalls auf Pokid zurück, während Klenz, Schelten-W.-B., S. 107, obgleich er sich auf Tetzner beruft, darunter einen „untersuchenden" Polizeibeamten begreift und als Stammwort das hebr. bīqqēr = „genau untersuchen" vermutet.

Dömerth = Henker, Scharfrichter. Etymologie: wohl (mit Bezug auf die „Unehrlichkeit" und Anrüchigkeit des Henker- und Schinderberufs) zu hebr. τâmê' = „unrein", vgl. τu'mâ[h] = „Unreinheit" (s. A.-L. IV, S. 376 [unter „Tome"] und Abschn. A, Kap. 1, S. 243 unter „Temegge", worauf auch das häufigere Synonym Tammer (Temmer) oder Demmer (Dämmer, Dämer) zurückgeht. S. A.-L. 613 vbd. mit III, S. 147, 148; Wagner bei Herrig, S. 210; vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 121. Hoffmann-Krayer im Schweiz. Archiv f. Volkskunde III, S. 243, Anm. 71 dachte an Dolman = Galgen; s. dagegen Landau ebds. IV, S. 239.

Beleg: Basler Glossar 1733 (201). — Zu beachten das Synon. Zwickert sowie Knuspert.

Kaunert = Kaufmann. Etymologie: vom hebr. qône(h) = „Käufer" bzw. qânâ(h), jüd. qônô (bei v. Reitzenstein 1764 [247: kaune]) = „kaufen"; s. auch A.-L. IV, S. 449 (unter „Kono") und 561 (unter „Kone"); davon das jüd.-deutsche und auch rotw. Ko(h)ne, Kaune = Käufer, Abkäufer (besonders auch von gestohlenen Waren)[1]), seltener auch Kauner (so z. B. bei Groß 411). Vgl. auch noch Abschn. E unter „Kümmerer".

Beleg: Winterfelder Hausierersprache (141).

Schaufert = Kerkermeister; in den Krämersprachen — neben Schôfert oder Schaubert — = Bürgermeister. Etymologie: Alle drei Ausdrücke sind wohl zurechtgeformt aus dem (schon im Abschn. A, Kap. 1, S. 241 seiner Etymologie nach näher betrachteten) Scho(h)fet, Schaufet = Richter, Schultheiß.

Belege: a) für Schaufert: α) im Sinne von „Kerkermeister": Handthierka ca. 1820 (354); Puchmayer 1821 (356); β) im Sinne von „Bürgermeister": Winterfelder Hausierersprache (439); b) für Schôfert: Pfälzer Händlersprache (439); c) für Schaubert: Frickhöfer Sprache (442).

1) S. Koburger Designation 1735 (205); Jüd. Baldober 1737 (207); W.-B. von St. Georgen 1750 (215); Rotw. Gramm. v. 1755 (9 und D.-R. 29); Pfister 1812 (301) u. a. m., auch A.-L. 561 sowie noch Groß 409 u. 411.



Schmierert = Polizist. Etymologie: zu Schmier(e) = Wache, Wächter, worüber das Nähere schon im Abschn. A, Kap. 1, lit. b, S. 248ff.

Beleg: nur bei Kahle 33. — Über das Synon. Schmierer s. Abschn. F, Kap. 1.

Aus dem Hebräischen, jedoch auf Grundlage des Lateinischen, stammt endlich auch:

Spissert = Wirt. Vgl. zur Etymologie das schon im Abschn. A, Kap. 1, lit. b, S. 250 unter „Spieß" Bemerkte.

Belege: Pfister bei Christensen 1814 (331); v. Grolman 67 (hier übrigens auch für „Wirtshaus"). Über die Formen Spisser, Spießer, Spitzerer und ähnliche s. noch unten im Abschn. F, Kap. 1.

Standes- und Berufsbezeichungen auf -ert, die mit Sicherheit auf das Zigeunerische zurückzuführen wären, fehlen ganz; nur möglicherweise ist Zankert = Gendarm (s. oben S. 31) hierher zu rechnen. Das Nähere darüber noch unten in den Abschnitten E und F bei „Zinker (Zän[c]ker, Zanker)" [1]).

Abschnitt E. Wörter auf -er (fem.: -erin) deutschen Ursprungs [2]).

Im allgemeinen s. darüber schon die Einleitung, S. 203ff.; vgl. auch Pott II, S. 36, 37, Nr. 7; A.-L. IV, S. 283. — Wie in unserer Muttersprache, so gehen auch im Rotwelsch (und in den übrigen Geheimsprachen) diese Bildungen meist zurück auf ein Zeitwort oder Hauptwort. Beispiele für die erstere Gruppe liefern u. a. Fänger oder Greifer = (Kriminal-)Polizist, Klatscher (u. a.) = Fuhrmann, Knaller = Schütze, Plapperer = Prediger, Plauderer = Lehrer, Ritzer oder Zwicker = Scharfrichter, Schaber = Barbier, Stupfer = Schneider, ferner (von einem speziell rotwelschen Stamm abgeleitet) Fackler = Schreiber (zu rotw. fackeln = schreiben), Spanner = Vigilant der Kriminalpolizei (zu rotw. spannen = sehen), Triller = Spinner (zu rotw.

1) Nichts Befriedigendes vermochte ich über die Etymologie von Ravert = Bürgermeister in der Eifler Hausiererspr. (490) zu ermitteln.

2) Die Wörter auf -er, bei denen es sich zugleich um eine Berufsübertragung handelt, sind in der folgenden Übersicht nicht mit aufgenommen worden, vielmehr sind selbst die einfachen, nicht zusammengesetzten Bildungen dieser Art — wie z. B. Schinder = Arzt — erst in Teil III zu betrachten. — Über die — meistens aus dem Lateinischen herstammenden — Wörter auf -iner, -aner und -i(e)rer s. noch bes. am Ende von Abschn. F, Kap. 3 (im Anschluß an die Wörter latein. Stammes auf -er). — Über die Bildung des Femininum bei den Wörtern auf -er s. schon Abschn. A, Kap. 1, S. 223, Anm. 1.



trillen = spinnen) u. a. m. Für die zweite Gruppe seien genannt: Nädler = Schneider (zu „Nadel"), Pfriemer = Schuster (zu „Pfriem"), Scherbler = Töpfer (zu südd. „Scherben" = Topf), Schränker (selten) = Zimmermann (zu „Schrank", wie unser „Schreiner" zu „Schrein"), Stri(c)kler = Seiler (zu „Strick") sowie (von speziell rotwelschen Substantiven) Fuchserer = Goldarbeiter, Juwelier, Gleißer = Silberarbeiter (zu rotw. Fuchs = Gold bzw. Gleis = Silber), Roller = Müller (zu rotw. Roll, Rolle[n] = Mühle), Schlangemer (oder -erer) = Schmied (zu rotw. Schlange = Kette), Stöber = Müller (wohl zu rotw. Staub = Mehl) u. a. m. Bei manchen Ausdrücken kann übrigens Zweifel bestehen, ob sie besser zur ersten oder zur zweiten Gruppe zu rechnen seien, so z. B. bei Flammer[er] = Schmied (vgl. [das seltene] rotw. flammern = schmieden, das aber auf das gemeinsprachliche Stammwort „Flamme" zurückgeht), Funker = Koch (vgl. rotw. funken [funkeln, fünkeln u. a.] = kochen, zum gemeinsprachlichen Stammworte „Funke"; s. auch rotw. Funk = Feuer, Licht, Zündholz), Floßer = Schiffer (zu rotw. floßen = schiffen bzw. Floß = Kahn, Schiff; vgl. auch unser gemeinsprachl. „Floß"), Stichler = Schneider (zu rotw. sticheln = nähen bzw. unserem „Stich"), Radler = Kutscher, Fuhrmann (zu rotw. radeln = fahren bzw. unsrem „Rad") usw. Fast ganz fehlen selbständige Neubildungen dieser Art von deutschen Eigenschaftswörtern, dagegen sind — wie schon in der Einleitung (S. 204, Anm. 1) kurz bemerkt worden — öfter gewöhnliche, auch unserer Muttersprache bekannte Adjektive von den Gaunern und Kunden zu (meist allerdings nur bei Gebrauch des unbestimmten Artikels auf -er auslautenden) Substantiven erhoben worden, wobei man ihnen dann zugleich eine konkretere Bedeutung beigelegt hat, so z. B. Blauer = Schutzmann, Schwarzer = Schornsteinfeger, Geheimer oder Heimlicher = Geheim-, Kriminalpolizist u. a. m. Von diesen — nur in weiterem Sinne hierher gehörenden — Fällen wird näher noch am Schlusse dieses Abschnitts in einem „Anhang" gehandelt werden. Zunächst folgt hier eine (alphabetisch geordnete) Übersicht der übrigen wichtigsten Standes- und Berufsbezeichnungen deutschen Stammes[1]) auf -er.

---

1) Auch hier wurden solche Bildungen mit aufgezählt, die an ganz eingebürgerte „Lehnwörter" unserer Sprache angeknüpft haben, wie z. B. Flammer(er) (zu „Flamme" usw., vom lat. flamma; vgl. schon oben Abschn. D., S. 30, Anm. 1), Fackler (vielleicht zu „Fackel", vom lat. facula), Karterer (vielleicht zu „Karte", vom lat. charta), Krönerin (für

Arner = Fleischhauer. Etymologie: nach Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 147 ein älterer (z. B. schon in Chroniken des 14. und 15. Jahrhunderts vorkommender) dialekt. deutscher Ausdruck, vielleicht ursprünglich mit allgemeinerer Bedeutung („Ordner“?).

Beleg: nur bei Groß 393.

Begraber = tüchtiger, scharfer Inquirent (Staatsanwalt). Etymologie: zu dem gaunersprachl. begraben, d. h. „jemanden ins Unglück stürzen, zur Strafe bringen, (u. a.) besonders (auch) ... durch geschickte Inquisition etc“. (Thiele 232); vgl. auch schon m. Beitrag I, S. 229, Anm. 1 (betr.: lebendig begraben = „inhaftieren“, [lebendig] begraben sein = auf lange Zeit eingesperrt sein, worauf in Beitr. III nochmals zurückzukommen ist).

Belege: Thiele 232 (Bedeutung: „ein tüchtiger Inquirent“); Wulffen 396 (hier: „ein scharfer Staatsanwalt“).

Bembler (Bamler) = Schmied. Etymologie: wohl zu pempern, worüber zu vgl. bes. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 391 unter „pampern“ (bzw. „pempern, pimpern, pumpern“). Alle diese Zeitwörter „drücken den durch Stoßen, Klopfen (eine Haupttätigkeit des Schmiedes), Fallen usw. verursachten Schall aus, je nachdem er heller oder dumpfer, stärker oder schwächer klingt“. Vgl. auch Grimm, D. W.-B VII, Sp. 1858 (unter „pimpern“) sowie die Angaben in Beitrag I, Sp. 285, Anm. 2 (betr. „Pimperlinge“); ferner noch Kleinpaul, Leben der Sprache II, S. 458 vbd. mit S. 21, 297, 304.

Belege: a) für Bembler: W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255); Pfister bei Christensen 1814 (317); v. Grolman 7 und T.-G. 119; Karmayer G.-D. 191; b) betr. Bamler s. Klenz, Schelten-W.-B. S. 125 (nach Tetzner, W.-B., S. 308).

Blechner = Klempner. Etymologie: Dieser zu „Blech“ gehörige Ausdruck ist (ebenso wie Blechschmied) in vielen Gegenden Mittel- und Süddeutschlands die allgemein gebräuchliche Bezeichnung für den norddeutschen „Klempner“. S. Paul, W.-B., S. 86;

„Wirtin“, wohl zu „Krone“, vom lat. corona), Pflanzer (für „Schuster“, zu „pflanzen“, „Pflanze“, vom roman. plantare, lat. planta), Picher (zu „pichen“ von „Pech“, lat. pix, picem), Roller (zu rotw. Roll[e(n)] = Mühle, unserer „Rolle“, vom lat. rotula). — Dagegen sind erst im Abschn. F, Kap. 3 (Wörter auf -er aus dem Lateinischen) die rotw. Ausdrücke Prinzer (= Bürgermeister, „Herr“, Rat u. dgl.) Senser, Simser u. a. m. (mit ähnlicher Bedeutung) und Zenserer (= Polizeikommissar) behandelt worden, weil sie weniger an die deutschen Lehnwörter „Prinz“ und „Zent“ als unmittelbar an das latein. princeps bzw. das mlat. centa angeknüpft haben dürften (vgl. dazu auch schon Abschn. A, Kap. 3, S. 268, 269).



vgl. auch schon Einleitung, S. 204 das Zitat aus Weise, Muttersprache, S. 205.

Belege: Kundensprache II (422); Ostwald (Ku.) 25.

Caviller (Cavel[l]er, Çavaller), Kaviller (Kaveller, Kavaller), Kafiller, Caffler, Kaf[f]ler, Kofler = Abdecker, Schinder; Henker, Scharfrichter. Etymologie: Es gibt über den Ursprung dieses Ausdrucks drei verschiedene Ansichten: a) Ableitung von dem syrisch-talmudischen kefal = „abdecken" (s. Kleinpaul, Fremdwort, S. 37) bzw. dem hebr. kāfál = „zusammenlegen, falten" (s. Klenz, Schelten-W.-B., S. 1, der jedoch zugleich eine spätere Anlehnung an das deutsche „Viller" [s. Näheres unten lit. c] annimmt; b) Ableitung von dem latein. caballus (ital. cavallo, franz. cheval) = Pferd, Roß, wovon das auch feldsprachlich und studentisch gewesene gleichbedeutende rotw. Cavall oder Caball[1]); dafür z. B. schon Schwenters Steganologia um 1620 (135: von Caval, ein Pferd „Caveller, ein Schinder, der gleichsam die Pferde schindet")[2]); im wesentlichen übereinstimmend auch noch Grimm, D. W.-B. II, Sp. 610 unter „Caviller", s. jedoch auch das unter lit. c Bemerkte; c) Ableitung vom älteren deutsch. fillen = „schinden" („das Fell abziehen", „abdecken"), ahd. fillan, mhd. villen (s. Graff, Ahd. Sprachschatz III, S. 470; Lexer, Mhd. Hand.-W.-B. III, Sp. 350; Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 709; Grimm, D. W.-B. III, Sp. 1631), zu „Fell" (ahd. und mhd. vël[l]) wie häuten zu „Haut"; vgl. ndd.

1) Belege: s. schon Dietmar v. Meckebach um 1350 (2: in der Zusammensetzung Kawalsprenger [gedr. Kawatspr.] = „fures equorum" (s. dazu Hoffmann v. Fallersleben im Weimar. Jahrb. I [1854], S. 329, 343); ferner Lib. Vagat. (53: Caual); Niederd. Lib. Vagat. (76: ebenso); Niederrhein. Lib. Vagat. (79: desgl.); sodann öfter in den Quellen des 16., 17., 18. und 19. Jahrhunderts; dazu ein selteneres Zeitw. kafalen oder kafeln = reiten (vgl. z. B. Moscherosch 1640 [152]; Körners Zusätze zur Rotw. Gramm. v. 1755 [240]. — Über die Feldsprache s. Horn, Soldatensprache, S. 72 und 118, Anm. 4; über die Studentensprache: J. Meier, Studentenspr., S. 50, Anm. 529 (S. 90) und Z. f. deutsche Philol., Bd. 32, S. 117, 120; Kluge, Studentenspr. S. 11, 60, 97 und Unser Deutsch, S. 96. — In der sonderbaren Zusammensetzung Begerkaval = Totengräber bei Karmayer 15 (deren erster Teil zu rotw. Beger [und ähnl.] = Leiche, Tod, von hebr. peger = Leichnam gehört [worüber Näheres noch unten im Abschn. E bei „Begerschaberer"]), ist der zweite Bestandteil doch wohl richtiger nicht direkt zu rotw. Caval = Pferd, sondern zu Kaviller usw. in Beziehung zu setzen. S. Klenz, Schelten-W.-B., S. 153 gegen Günther, Rotwelsch, S. 69.

2) Bei der im Niederd. Lib. Vagat. (76) für Caueller angegebenen Bedeutung: „schmit" = (Schmied) könnte man (falls nicht bloß ein Druckfehler anzunehmen) vielleicht auch an den Hufbeschlag der Pferde v. S. der Schmiede denken.



Viller, in Aachen Filler, Feller = Abdecker (s. Näheres bei Grimm, D. W.-B. V, Sp. 26 unter „Kafiller") [1]) sowie den Familiennamen Villmann (v. mhd. velleman, d. h. ebenfalls „Schinder", „Abdecker"; s. Heintze, Familiennamen, S. 251 vbd. mit Lexer, Mhd. Hand. W.-B. III, Sp. 54). Dafür z. B. A.-L. 528 (unter „Caffler"), sowie auch Grimm, D. W.-B. V, Sp. 26, wo zur Erläuterung der (II, Sp. 610 als „seltsam" bezeichneten) Vorsilbe Ca- (Ka-) auf ein allerdings seltenes, z. B. aber von Schilter (Glossar. teuton. [Ulm 1728], 298 a, freilich ohne Belege) angeführtes Gefiller, vom mhd. gevillen (ahd. gafillan) = „excoriare" hingewiesen ist, Wörter, die für das Zustandekommen des rotw. Caviller usw. „wenigstens mitgewirkt haben mögen" [2]); vgl. auch noch das Gefill, d. h. „Recht eines Abdeckers auf das gefallene Vieh", dann „Bezirk, innerhalb welchem er dieses Recht hat" (so Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 709, woselbst noch Näheres). Die Ausdehnung der Bezeichnung Caviller (Kafiller, Kaffler usw.) auch auf den Scharfrichter erklärt sich unschwer schon aus der früher ja regelmäßigen Verbindung des Abdeckergewerbes mit den Funktionen des Henkers; doch kommt noch hinzu, daß villen auch „blutig schlagen" sowie überhaupt „peitschen" („geißeln, züchtigen, stäupen" usw.) bedeutet hat (s. Lexer, a. a. O., Sp. 350 und Schmeller, a. a. O., Sp. 709 vbd. mit Sp. 1188 unter „Haut"), weshalb auch „mit besem villen" in älterer Zeit die technische Bezeichnung für das „Aushauen" (mit Ruten) gewesen ist; vgl. R. Quanter, Die Leibes- und Lebensstrafen bei allen Völkern und zu allen Zeiten (Dresden, ohne Jahreszahl), S. 334 [3]).

Belege: a) Caveller (Caueller, Kaneller), Bedeutung: durchweg = Schinder, Abdecker: Lib. Vagat. (53, vgl. Teil I, Kap. 2 [39]); Niederd. Lib. Vagat. Teil I, Kap. 2 (60; dagegen im Vokab. [76] = „ein schmit"; vgl. oben S. 36, Anm. 2); Niederrhein. Lib. Vagat. (79); Schwenters Steganologia um 1620 (135); Rotw. Gramm. v. 1755 (D.-R. 44; vgl. Abtlg. III, 54, 65); Sprache der Scharfrichter 1813 (308); v. Grolman T.-G. 119 (G.-T. 12:

---

1) Vgl. dazu auch die bei Klenz, Schelten-W.-B., S. 7, 27 und 53 angeführten Bezeichnungen Kattenfiller für „Gerber" oder auch „(kleiner) Fleischer" (eigentlich = „der Katzen das Fell abzieht") und Menschenfiller, spöttisch für den Arzt (eigentlich = „der den Menschen die Haut abzieht", d. h. sie tötet).

2) Auch in Lexers Mhd. Hand.-W.-B. I, Sp. I, Sp. 962 ist übrigens nicht nur (das) gevillen für „(das) Geißeln, Züchtigen" (vgl. dazu den Text weiter unten) — nach dem Passional (um 1250), 186, 94, — sondern auch geviller = „Henker" — nach Scherzii Glossarium germanicum medii aevi, ed. J. J. Oberlinus, Argentor. 1781/84 — angeführt.

3) Nach A.-L. IV, S. 103 soll auch das ältere Landpuller = „Landknecht im Amte" (bei A. Hempel 1687 [167] und im Waldheim. Lex. 1726 [188]) von villen im oben erwähnten Sinne abzuleiten sein.

= Schneider ist wohl jedenfalls nur Druckfehler); Karmayer G.-D. 194 (mit fehlerhafter Form: Careller); b) Caveler: Fischart 1593 (113; vgl. dagegen 112: Katfeller); c) Cavaller: Schwenters Steganologia um 1620 (137, Bedeutung: Schinder); A.-L. 528 (Abdecker); d) Caviller: Lips Tullian 1716 (178; in der Verbindung Caviller-Knecht); e) Kaf(f)ler: W.-B. von St. Georgen 1750 (218: Kaffler, allerdings für „Schneider", wofür doch wohl auch hier „Schinder" zu lesen sein dürfte[1])); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (337: Kaffler = Abdecker; 344: Kafler = Schinder; vgl. ebendaselbst kafeln = schlachten und 342: Kaffler = Metzger); Schwäb. Händlerspr. (484, 485: auch hier Kâfler in der doppelten Bedeutung von „Schinder" und „Metzger"; vgl. ebds. 485: kâfeln = schlachten); f) Caffler: Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (227, Bedeutung: Scharfrichter); ebenso Rotw. Gramm. v. 1755 (5 und D.-R. 44), Sprache der Scharfrichter 1813 (308), v. Grolman 12 und T.-G. 118; A.-L. 528 (Bedeutung: Scharfrichter „Halbmeister", „Abdecker welcher eine Abdeckerei besitzt"); Groß 397 (Schinder, Henker); g) Kavaller: Rotw. Gramm. v. 1755 (12: = Schinder); Sprache der Scharfrichter 1813 (308: = „ein Abdecker, der sein eigener Herr ist, Halbmeister"); A.-L. 528 (Bedeutung: wie unter f); so auch (für „Schinder") in der Feldsprache nach Horn, Soldatenspr. S. 122; h) Kofler: Schintermicherl 1807 (289, Bedeutung: Schinder); Pfister bei Christensen 1814 (324: Scharfrichter); Stradafisel 1822 (357: „Wasenmeister"); v. Grolman 38 und T.-G. 118 (Scharfrichter); Karmayer 96 (Abdecker, Schinder; vgl. ebds. das Zeitw. kofeln = abdecken, schinden); Fröhlich 1851 (402: Abdecker); A.-L. 528 (Bedeutung wie unter f); Groß 397 (Bedeutung wie unter f) und 411 (Schinder); Ostwald 85 (ebenso); Regensburger Rotwelsch (489: Abdecker), s. auch noch Klenz, Schelten-W.-B., S. 120 (nach Tetzner, W.-B. 309 [Scharfrichter]; vgl. jedoch auch S. 1 [wie Ostwald])[2]); i) Kafiller oder Kaviller: Sprache der Scharfrichter 1813 (308: Bedeutung wie unter g) und A.-L. 528 (Bedeutung wie unter f); an beiden Stellen auch: Kafillerei = „Wirtschaft des Halbmeisters".

Crommer = Richter

Etymologie und Beleg: Schon A.-L. IV, S. 82 hat den Ausdruck, der sich (wenigstens mit der Endung -er) nur bei Bonav. Vulcanius 1598 (114, Bedeutung: „judex") findet, zu unserem Zeitwort „krümmen" in Beziehung gebracht, jedoch erscheint von den drei Hypothesen bezüglich des Sinnes (a) = der das Recht krümmt; b) = der krummschließen läßt; c) = der, vor dem man sich krümmt) wohl nur die erste annehmbar[3]). Es würde sich dann handeln um eine Art ironischer Umkehrung von „Richter" (zu richten, ahd. und mdh. rihten = „recht machen", Denom. zu „recht", ahd. und mhd. reht, d. h. „gerade" [Gegensatz: „krumm"], „richtig", „gerecht"; vgl. Kluge, W.-B., S. 372 und 367 unter „richten" und „recht"), ähnlich wie etwa das moderne Linksanwalt für

---

1) Übrigens ist die Vokabel für „Schneider" auch noch bei Klenz, Schelten-W.-B., S. 128 (nach Tetzner, W.-B., S. 309) als gaunersprachlich aufgeführt.

2) Die Form Kofler hat sich auch außerhalb der Geheimsprachen im Volksmunde für den Abdecker erhalten und findet sich auch noch als Familienname; vgl. Groß im „Archiv" II, S. 13, Anm. 4.

3) Die Form des Ndl. Lib. Vagat. 1547 (94: De crommen = „een rechter") könnte dagegen wohl als Substantivierung des Eigenschaftsworts „krumm" (mndl. krom [s. Kluge, W.-B., S. 268]) aufgefaßt werden.

Rechtsanwalt (s. Abschn. B, S. 277). Vgl. hierzu noch Wagner bei Herrig, S. 231 mit Anführung einer Stelle aus der „Dietsce Doctrinale" (v. 1345) II. V. 3429: „en es hi rechtere nemmer na dat, maer een valsch crummere es hi balt".

Diftler = Advokat. Etymologie: wohl mit Bezug auf die spitzfindigen juristischen „Tifteleien" der Advokaten. S. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 491 vbd. mit Grimm, D. W.-B. II, Sp. 1149: dif[f]teln = „nachdenken, grübeln, sinnen, rechnen"; Paul, W.-B., S. 558: tüfteln (tifteln) = „kleinliche, mühsame Arbeit verrichten", gewöhnlich auf peinliches Nachdenken bezogen; s. auch Kluge, W.-B., S. 467 unter „tüfteln"; dazu noch etwas ausdif[f]teln (-tifteln) oder austüpfeln = „etwas ersinnen, ausdenken", zu tüpfeln = „nachsinnen und rechnen", eigentlich mit Punkten und Fleckchen versehen, wohl von Tüpfel, Dimin. zu Tupf oder Tupfen = „Punkt, Fleckchen", s. Schmeller, a. a. O., I, Sp. 615.[1])

Belege: Derenbourgs Glossar 1856 (414); Klenz, Schelten-W.-B., S. 115.

Dradler (Drodler) = Schleifer (fem.: Dradlerin); Drondlerin (Dronlerin) = Spinnerin. Etymologie: Beide Bezeichnungen (zu rotw. dradlen = schleifen bzw. dron[d]eln, dronlen = spinnen) sind wohl abzuleiten von demselben Stamme, nämlich von dræln (drá-ln, drá-dln), Dimin.- und Iterativform von dræen = „drehen" (ahd. drâjan, drâhan, mhd dræjen, dræn); s. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 559 unter „dræln" und „dræen".

Belege: a) Dradler (Dradlerin), Drodler = Schleifer: bei Karmayer 30, 31[2]). — Zusammensetzung: Fetzertradler (sic) = Scherenschleifer: Karmayer 45[3]); b) Dron(d)lerin = Spinnerin: gleichfalls bei Karmayer 31.

---

1) Nach A.-L. 533 und Groß 399 und E.-K. 20 ist difteln (tifteln, diffeln, tüffeln) in der Gaunersprache soviel wie „mit Gewandtheit stehlen", daher Diffeler = „gewandter, gründlich gelernter Dieb"; vgl. auch Tetzner, W.-B., S. 308. Auch in diesem Sinne gehört das Wort in letzter Linie wohl zu Tupf = „Punkt"; s. auch A.-L. 533.

2) Das femin. in der Form Drodlerin ist (31) fehlerhaft durch „Schleiferei" wiedergegeben.

3) Fetzer, zu fetzen im Sinne von „schneiden" (s. schon Einleitung, S. 207, Anm. 2 und Näheres noch in Teil II bei den Zusammensetzungen mit Fetzer) kommt z. B. im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (338) für „Beil" vor, die deutsche Studentensprache kannte es für „Degen" (s. Kluge, Studentenspr., S. 90; vgl. auch Grimm, D. W.-B. III, Sp. 1577 unter „Fetzer", Nr. 2); Karmayer hat Zusammensetzungen damit, wie z. B. Funkfetzer = Lichtschere; gebräuchlicher ist aber für „Schere" im Rotwelsch sonst das feminin.: Fetzerin (so auch bei Karmayer 45) oder — häufiger — Fetzerine (s. z. B. Pfister 1812 [297]; v. Grolman 20 und T.-G. 118; Karmayer 45; Thiele 250; Fröhlich 1851 [397]; A.-L. 539).



Duderer = Hornist, Waldhornist. Etymologie: zunächst zu rotw. dudern = auf dem Horn blasen (vgl. Duder = Waldhorn, Posthorn, Hirtenhorn[1]); s. v. Grolman 17 und T.-G. 86 und Karmayer 31), wohl eine Weiterbildung aus dem gemeinsprachlichen, besonders niederd. (namentlich von Nachtwächtern, Türmern und dgl. gebrauchten) tuten oder tüten = ins Horn (Tute, Tüte) stoßen. S. dazu Näheres bei Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 634; Grimm, D. W.-B. II, Sp. 1767; Paul, W.-B., S. 561; Kluge, W.-B., S. 469, vgl. Klenz, Schelten-W.-B., S. 67, 103 und 104: Tuter (in Mecklenburg) = Musikant[2]), Tüt (in Leipzig) = Nachtwächter, Tüt in't Hörn = Kuhhirt (im Volksliede).

Beleg: nur bei Karmayer 31.

Düller (Diller, Tiller) = Henker, Scharfrichter s. Abschn. F, Kap. 1.

Fackler (Fackeler, Fakler) = Schreiber (Kanzleischreiber). Etymologie: zu rotw. fackeln (facheln, focheln) = schreiben (s. schon Waldheim. Lex. 1726 [191, in den „Schmusereyen": gefackelt = geschrieben]; weitere Belege bei Schütze 66, und dazu von Neueren noch Pollak 210, 212; Wulffen 398; Rabben 47; Ostwald [Ku.] 44)[3]). Dieses rotw. Zeitwort soll sich nach A.-L. 538 entwickelt haben aus dem gleichbedeutenden gemeinsprachlichen fackeln im Sinne von „(etwas) schnell hin- und herbewegen", wie es der Schreiber mit der Feder tut; vgl. Paul, W.-B., S. 155: fackeln = „sich unruhig hin- und herbewegen (wie eine Fackel)"[4]). Danach würde das Wort direkt zu „Fackel" (Lehnwort aus lat. facula; s. Kluge, W.-B., S. 123) gehören, während es A.-L. als eine „Ver-

1) Auch Horn des Nachtwächters, mit dem er früher die Stunden abblies, daher Duder-Kaffer = Nachtwächter, worüber Näheres noch in Teil II bei den Zusammensetzungen mit Kaffer. — Über Duder-Fisl (als Syn. für Duderer) s. ebds. bei den Zusammensetzungen mit Fi(e)s(e)l.

2) Die Soldatensprache kennt Blechtuter oder Gießkannentuter für „Pfeifer", s. Horn, Soldatenspr., S. 34.

3) Auch beliebt gewesen in verschiedenen Zusammensetzungen, wie besonders ausfackeln = ausschreiben, signalisieren, mit Steckbriefen verfolgen; s. z. B. Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (337); v. Grolman 4 und T.-G. 124; Karmayer 11; Groß E. K. 10.

4) Daher dann weiter auch für „langsam zu Werke gehen", „zaudern" (s. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 689; Grimm, D. W.-B III, Sp. 1228), in der Neuzeit hauptsächlich gebräuchlich in der negativen Wendung: nicht (lange) fackeln, d. h. „ohne Schwanken aufs Ziel losgehen" oder „Ernst machen" (Paul, a. a. O., S. 155). — Mit dieser Bedeutung von fackeln hat Klenz Schelten-W.-B., S. 137 das rotwelsche Fackler = Schreiber in Zusammenhang gebracht (mit Bezug auf das „Umstände machen" der Amtsschreiber, Bureaukraten usw.).

mehrungsform" (ähnlich wie fächeln) „zu fachen" (vgl. Kluge, W.-B., S. 122 unter „fächeln"; Grimm, D. W.-B. III, Sp. 1223 unter „fachen") aufgefaßt hat.

Belege: Pfister bei Christensen 1814 (319); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (341: Fakler = Kanzleischreiber; 344 = Schreiber); v. Grolman 19 und T.-G. 120 (Fackeler); Karmayer 43; A.-L. 538; Groß 401 (Bedeutung hier jedoch enger: „Schreiber, der falsche Siegel besitzt"); Schütze 66 (Bedeutung: Schreiber, aber auch Fälscher); Pollak 211 (Bedeutung: a) Schreiber; b) Bleistift); Wulffen 398; Rabben 47; Kundenspr. III (425), IV (434), Klausmann und Weien (Ku.) XXII; Ostwald (Ku.) 45. — Zusammensetzungen[1]): a) Winde- (oder Windi-) Fackler = Torschreiber (zu Winde [Windi] = Tür, Tor [so z. B. schon Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (232) und Rotw. Gramm. 1755 (27 und D.-R. 47) und öfter seit dem 19. Jahrhundert, dann (als pars pro toto) auch = Haus oder noch spezieller Arbeitshaus (s. dazu Schütze 99 und Näheres noch in Beitr. III)], das etymolog. wohl zu „wenden" gehört; vgl. A.-L. 621). Belege: v. Grolman 75 und T.-G. 127; Karmayer

---

1) Aus der engeren Bedeutung von Fackler = Schreiber mit falschen Siegeln, Fälscher erklären sich die folgenden Zusammensetzungen: a) Fleppenfackler = Paßfälscher (-fabrikant), zu Fleppe, hier im Sinne von „Paß" (vgl. schon Beitr. I, S. 252/53, Anm. 4, A.-L. II, S. 296 und Anm. 1, S. 297, IV, S. 541, Wagner bei Herrig, S. 240 und die Zusammenstellung bei Schütze 68). Belege: Pfeiffers Aktenmäßige Nachrichten 1828 (363); Eberhardts Polizeil. Nachrichten 1828 ff. (364); auch noch (etwas allgemeiner) Ostwald (Ku.) 50 (= „einer, der falsche Papiere anfertigt"); über das Synon. Fleppenmelochner s. Teil II; b) Gfliederfackler = Arbeitsbuchfälscher (bei Pollak 215), zu Gflieder = Arbeitsbuch, Zeugnis, einem schon älteren rotw. Worte, das zunächst für „Paß", dann — in der Form Geflitter (vielleicht zu unserem Zeitwort „flittern"; vgl. Paul, W.-B., S. 171) — auch für „Brief", „Papier" und dgl. vorkommt; s. schon Wencel Scherffer 1652 (156, 158, 159: Geflieder = Paßport, Paßbrief); W.-B. von St. Georgen 1750 (215, 218, 220: Geflitter = Bittschrift, Brief, Papier); Schintermicherl 1807 (288: Gfliederwerg = Briefschaften, Schriften); Pfister 1812 (298: Geflitter = Papier; Geflieder = Band); v. Grolman 24 und T.-G. 84, 114, 120 (Geflitter = Papier, Band, Schnur; nur für die beiden letzteren Bedeutungen auch Geflieder oder Gefletter); Karmayer 57 (G[e]flider = Paß, Band, Papier, Schnur); Groß 404 (Gflieders = „Fleppe"); bei Schlemmer 1840 (368): Flitterchen = Buch. — Über G[e]flidermandl (Flittermand[e] Flittermännche) = Buch und damit zusammengesetzte Berufsbezeichnungen s. Näheres noch in Abschn. F, Kap. 1 (unter „Socher") sowie in Teil II (u. a. bei den Zusammensetzungen mit Pflanzer); ebds. auch über Flitterpflanzer oder -melochner = Buchbinder; c) Ksiberlfackler = Bettelbriefschreiber (ebenfalls bei Pollak 220), zu Ksib (oder Gsib) = Brief, ksiberln (oder ksibieren, ksebieren) = Briefe schreiben, Ksiberer = Briefschreiber (ebds. 220), Vokabeln, über deren — auf das Hebräische zurückgehende — Etymologie — des besseren Zusammenhangs wegen das Nähere noch unten im Abschn. F, Kap. 1 unter „Kaswener" (= Schreiber) anzuführen ist. — Über das Synon. Fackelträger s. noch in Teil III.

182 (hier: Windlfackler); b) Mischpotfackler = Gerichtsschreiber. Etymologie: vom rotw. Mischpot (Mischbot), Mischpet (Mischbet) und ähnl. = Untersuchung, Prozeß, Gericht, Urteil[1]), zum gleichbedeut. hebr. mischpâт (Wurzel schafâт, s. auch Abschn. A, Kap. 1, S. 241 unter „Schofet"); vgl. A.-L. IV, S. 143, Anm. 4, S. 475 (unter „Schophat") und 574 (unter „Mischpet"). Beleg: nur bei Karmayer 112. — Über das — häufigere — Synon. Mischbetkaswener s. unten im Abschn. F, Kap. 1 unter „Kaswener".

Fänger = Kriminalpolizist, Schutzmann in Zivil. Etymologie: von dem „Fangen", d. h. Gefangennehmen, Verhaften der Verbrecher als seiner Haupttätigkeit, wie das Synon. Greifer (s. gleich weiter unten) zu „greifen" und das ältere gemeinsprachl. Häscher zu „haschen"; vgl. Kluge, W.-B., S. 195; Paul, W.-B., S. 244; Klenz, Schelten-W.-B., S. 108.

Belege: Wulffen 398 (Kriminalpolizist); Kundensprache III (425, hier auch: Schutzmann in Zivil; Ostwald (Ku.) 45 (ebenso). — Analogie: im engl. Slang: copper (d. h. „Fanger") = Polizist, um die Mitte des 19. Jahrhunderts aufgekommen; s. Baumann, S. 37; vgl. auch Schütze 70 (unter „Greifer"). — Zusammensetzungen (mit Fänger in diesem Sinne): a) Netzfänger = „einer, der zu den Streifern (d. h. Häschern, Polizisten) gehört: Schlemmer 1840 (369; vgl. ebds. Netzfang = „Streifzug gegen Vaganten"); b) Kundenfänger = Geheimpolizist: Schütze 77; Ostwald (Ku.) 30[2]).

---

1) Schon in der Koburger Designation 1737 (205): Mißboth = Prozeß oder Urteil; später meist Mischpot(h) (so: Jüd. Baldober 1737 [207]; W.-B. von St. Georgen 1750 [219]; v. Reitzenstein 1764 [248]; Rotw. Gramm. v. 1755 [16]; v. Grolman 48 und T.-G. 97, 115, 128; Karmayer 112 und G.-D. 211; A.-L. 574; Groß 417), Mischbot (so: Rotw. Gramm. v. 1755 [D.-R. 49]; v. Grolman 48 und T.-G. 97 und 115; Karmayer, G.-D. 211), Mischbet (so: Pfister 1832 [302]; v. Grolman 48 und T.-G. 97; Wulffen 401) oder Mischpet (so v. Grolman, T.-G. 115; Thiele 284; Fröhlich 1851 [405]; A.-L. 574; Rabben 90; Ostwald [Ku.] 103). — Über die Zusammensetzungen Mischpetführer und Balmischpet (für den Untersuchungsrichter) s. Näheres noch in Teil II.

2) Nach Schütze 77 soll diese Bezeichnung die Nebenbedeutung „Zuführer des Stellenvermittlers" haben, wofür auch Hundefänger vorkommt (s. Schütze 71; Ostwald 70). — In anderen Zusammensetzungen bezieht sich Fanger oder Fänger auf bestimmte Gaunergattungen (s. z. B. schon Schlangenfänger in der Dresdener Spezificatio 1685 [165]), insbes. auch gewisse Arten von Betrügern — so: Kaffer- oder Bauernfänger (worüber des Zusammengangs wegen Näheres noch in Teil II bei den Zusammensetzungen mit Kaffer mitzuteilen) — oder Dieben — so z. B. Schneefänger = Wäschedieb bei Pollak 233 (älteres Synon: Schneeschaufler [s. Teil III], zu rotw. Schnee = „Wäsche, Leinewand" [wofür die näheren Belege noch in Teil II bei der Berufsbezeichnung Schneepflanzer = Leineweber]; vgl. auch das analoge snowgatherer, d. h. eigentlich „Schneesammler", im engl. Slang [s. Baumann, S. 219]) und Józsiafanger = Paletotmarder, ebenfalls bei Pollak 217 (zu Józsi = Winterrock; s. dazu Pollak 217, Anm. 3 mit Hinweis auf engl.



Fe(h)meler = Arzt, Doktor. Etymologie: Der Ausdruck ist höchstwahrscheinlich nur eine Nebenform von Fehlinger, worüber schon oben (im Abschn. D) ausführlich gehandelt.

Belege: v. Grolman 20 und T.-G. 82 und 90; Karmayer G.-D. 197.

Fetzer = Schinder, Abdecker; dann auch Metzger, Schlachter. Etymologie: Diese Bezeichnung geht auf das rotwelsche fetzen = schneiden, zerschneiden, stechen, schinden usw. zurück, das zweifelsohne als ein Wort deutschen Stammes betrachtet werden darf (vgl. unser „zerfetzen"); s. Grimm, D. W.-B. III, Sp. 1576; vgl. auch schon Einleitung, S. 207, Anm. 2. Des besseren Zusammenhangs wegen sind jedoch die Belege für diese Vokabel erst in Teil II bei den verschiedenen Zusammensetzungen mit Fetzer anzuführen. Ebds. auch über Fetzer = Bote, das jedoch wohl zu dem latein. facere zu stellen ist, ebenso wie Fätzer = Wirt (wohl nur eine Verkürzung von Schöcherfätzer), bei dem schon die Schreibart darauf hindeutet.

Ficker (Fickerer) = „Streifer", d. h. etwa Häscher, Landpolizist (Gendarm). Etymologie: Das Wort gehört zunächst zu dem (in den Quellen etwa seit dem 19. Jahrhundert anzutreffenden) rotw. Verbum fickern (oder ficken) = streifen (umherstreifen), dann auch wohl arretieren (s. z. B. v. Grolman 20 und T.-G. 125; Karmayer 46; A.-L. 539; Groß 402; Rabben 48; Ostwald [D.] 48), das wahrscheinlich (mit A.-L. 539) zurückgeführt werden darf auf das ältere gemeinsprachl. ficken (figken), d. h. eigentlich „kurze, rasche, Bewegungen hin- und hermachen", mhd. und mundartlich auch „reiben" (vgl. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 689; Grimm D. W.-B. III, Sp. 1617/18; Paul, W.-B., S. 166; auch Kluge, W.-B., S. 135 unter „Fickmühle") [1]).

Belege: Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (227, 234); Rotw. Gramm. v. 1755 (7); v. Grolman 10 und T.-G. 125 (hier auch: Fickerer); Karmayer 46. Vgl. auch: das Gefiik = „die Streifer" in der Sulzer Zigeunerliste 1787 (252) [2]); Fickerei = Streifzug, Streife bei Pfister bei Christensen 1814

Joseph = Mantel im old Cant [vgl. Baumann, S. 102, lit. b]). — Hühnerfänger war einst ein Spottname für die (stehlenden) Landsknechte; s. Horn, Soldatensprache, S. 20, Anm. 14.

1) Daraus dürfte sich dann auch die schon von A.-L. 539 angeführte und noch heute allgemein volkstümliche obszöne Bedeutung (coire; s. v. Schlichtegroll in der „Antropophyteia", Bd. VI, S. 7) entwickelt haben. S. über die Erklärung des Wortes in diesem Sinne bes. Grimm, a. a. O., Sp. 1618.

2) Nach Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 689 hat das Gefick u. a. auch die Bedeutung „herumlaufendes Gesindel" gehabt; v. Schlichtegroll a. a. O., Bd. VI, S. 5 verzeichnet das Geficke für „weiblichen Geschlechtsteil".



(320); v. Grolman 20 und T.-G. 125; Karmayer 46; A.-L. 539; Zusammensetzung damit: Martinifickerei = „der Landstreif" bei Karmayer (betr. Martini aus hebr. mĕdinâ[h] s. schon Abschn. A, Kap. 1, S. 244).

Fladerer (Floderer, Pfloderer) = Barbier, Bader, Feldscher; Wäscher; Fladerin (Floderin) = Wäscherin. Die Etymologie des Ausdrucks ist noch nicht ganz sicher festgestellt. A.-L. (in dessen „Wörterbuch" er übrigens fehlt), hat (II, S. 119 und IV, S. 286) das ältere Synonym Fladerfetzer (worüber Näh. noch in Teil II) mit Flader = Pflaster (?) in Verbindung gebracht; Klenz Schelten-W.-B., S. 13 verweist auf mhd. vlôder, d. i. „das Fließen, Gerinne" (vgl. Lexer, Mhd. Hand.-W.-B. III [Leipzig 1878], Sp. 410). Bei Fladerer = Wäscher (Fladerin = Wäscherin) — zu Flader oder Flatter = Wäsche (bzw. fladern oder flattern = waschen) — könnte man vielleicht auch noch an das „Flattern" (mhd. vladern)[1]) der — zum Trocknen aufgehängten — Wäschestücke im Winde denken[2]).

---

1) Verwandt mit fledern (mhd. vlĕdern), das sich noch in unserer „Fledermaus" erhalten hat; s. Kluge, W.-B., S. 139, 140; Paul, W.-B.. S. 169; vgl. auch Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 788; Grimm, D. W.-B. III, Sp. 1747. — Wahrscheinlich steckt das rotw. fladern auch in dem bekannten gauner- und kundensprachl. Ausdrucke Leichenfledderer für den Berauber schlafender oder betrunkener Personen (Groß 413; Wulffen 400; Rabben 82: Schütze 78; Kundensprache III [427]; Ostwald [Ku.] 95; s. auch noch Borstel, Unter Gaunern, S. 12 und zu vgl. Thomas 66: Kaffern fledern = Bauern anbetteln). Nach Reifferscheidt in der Beilage zum „Greifswalder Tageblatt" vom 13. Sept. 1905 (Nr. 207) wäre nämlich hierbei fleddern (fledern = fladern) für „waschen" im übertragenen Sinne zu nehmen, etwa wie auch „jemanden einseifen" gebraucht wird.

2) Das rotw. Wort Flader kommt in den Quellen in folgenden verschiedenen Bedeutungen vor: a) Bad: G. Edlibach um 1490 (20); Bonav. Vulcanius 1598 (115); b) Badestube: Lib. Vagat. (53); Niederd. Lib. Vagat. (76); Niederrhein. Lib. Vagat. (79); Rotw. Gramm. von 1755 (7 und Abtlg. III, 63); v. Grolman 20 und T.-G. 83; c) Bach (dem Zusammenhange nach aber auch = Bad, also wohl Druckfehler): in Schwenters Steganologia um 1620 (138); d) Band, Schnur: A. Hempel 1687 (167; vgl. 169: Flader-Pflantzer = Bortenwirker und Flader-Wild = eine Band- oder Zwirnbude); Waldheim. Lex. 1726 (186, hier: Brand, jedenfalls wohl Druckfehler für Band oder Borte, denn Fladerpflantzer und Flader-Wild haben auch hier dieselben Bedeutungen wie bei A. Hempel); Pfister 1812 (298); v. Grolman 20 und T.-G. 84; für (seidenes) „Band", „Schnur" auch die Nebenform Flade im W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255), bei Pfister bei Christensen 1814 (320) und v. Grolman 20; e) „Händel": nur im Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 (340); f) Wäsche: v. Grolman 20 (vgl. T.-G. 132: Fladerey); Karmayer 47 (s. auch 48, 49: Floder und Floderei). — Die Nebenform Flatter = Wäsche findet sich schon bei Pfister bei Christensen 1814 (320);

Belege: Schon im W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255) und sodann auch bei Pfister bei Christensen 1814 (320) findet sich Fladeres für „Barbier“ oder „Feldscher“, wobei das s vielleicht bloß für ein r verdruckt ist; s. weiter Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (338: Pfloderer = Barbierer, dagegen: Floderer = Bart); v. Grolman 20 u. T.-G. 84 u. 93 (Fladerer = Wäscher, Bader, Barbier, Feldscher; vgl. 21: Fladerin = Wäscherin); Karmayer 47, 48, 49 (Fladerer u. Floderer = Wäscher; fem.: Fladerin u. Floderin = Wäscherin); Klenz, Schelten-W.-B. 14 (nach Tetzner, W.-B. S. 309 [: Pfloderer = Barbier]). — In der schwäb. Händlerspr. sind Fladerer (plur.) = Fische.

Flammerer oder Flammer (Flammer, Flemmer) = Schmied. Etymologie: s. schon oben Abschnitt D, Kap. 3, S. 30 unter „Flammert“.

Belege: a) Flammerer: Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (344); Karmayer 47; b) Flammer (bes. kundensprachl.; vgl. Schütze 68, auch Kluge, Unser Deutsch, S. 81): Kahle 37; Schütze 68; Pollak 211; Wulffen 398; Rabben 49 [1]); Kundensprache I (421), II (422), III (425), IV (434); Klausmann u. Weien (Ku.) XXIII; Thomas 24; Ostwald (Ku.) 41; Hallisch. Lattcherschmus (482); c) Flämmer (oder Flemmer): Kahle 37; Schütze 68; vgl. bei Karmayer 48: Flemeis = Kupferschmied. — Zusammensetzungen: a) Hettlingsflammerer = Messerschmied: im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (342); Etymologie: zu Hettling (= Hartling, Härtling, Hertling u.

---

s. ferner: v. Grolman T.-G. 132 (Flatterei); Zimmermann 1847 (376: plur. Flattern; hier zuerst auch die Zusammensetzung Flatterfahrt = Wäschediebstahl, die dann in neueren Sammlungen öfter anzutreffen [vgl. dazu auch noch Teil III]); Ω Σ in Z. V, 498; Groß 402; Rabben 49 (Flattern = „zum Trocknen aufgehängte Wäsche [die gestohlen wird]“). Das Zeitwort flader(e)n (flatern, flodern), flattern u. ähnl. findet sich — für „waschen“ (seltener auch für „baden“) — an folgenden Stellen: W.-B. von St. Georgen 1750 (219: flatern); Pfister 1812 (298: flattern); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (346: fladern); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (349, vgl. hier: Flahs = Wäsche); v. Grolman 21 und T.-G. 132 (fladern und flattern, Bedtg. auch: baden; vgl. T.-G. 83: sich fladern = sich baden); Karmayer 47, 49 (fladern, flodern, Bedtg. auch: baden); Wulffen 398 (fladern); Kundensprache III (425) u. Ostwald (Ku.) 49 (ebenso); Pleißlen der Killertaler (435: fladere[n]); Schwäb. Händlerspr. (488: pfladern); Eifler, Hausiererspr. (491: fladern). — Wenn im Pfullendorf. Jaun. W.-B. 1820 (343) fladern durch „ratiren“ wiedergegeben, so ist das wohl ein Druckfehler für „rasieren“, wozu auch der ebds. erwähnte Ausdruck Flader-Schury für „Schermesser“ gut passen würde.

1) Hier sowie bei Ostwald 49 sind für Flammer noch zwei Nebenbedeutungen angeführt, nämlich: a) der beim Diebstahl Leuchtende, b) Diebeslaterne mit Blender. S. dazu schon Zimmermann 1847 (377): Flammen = „das Feuerzeug, welches der Dieb bei sich führt, um in finstern Zimmern Licht zu machen“; vgl. Fröhlich 1851 (397) sowie Rabben u. Ostwald a. a. O. unter „Flamm(er)-tip(p)“; s. dazu auch schon oben S. 30 über das Zeitw. flammen = Licht machen, anzünden.



Hechtling) = Messer (Axt, Schwert, Säbel)[1], das in den ersteren Formen — ebenso wie das ältere Synon. Herterich (s. schon Lib. Vagat. [54] und dann öfter) — wohl jedenfalls zu „hart“ gehört (s. Stumme, S. 25; Günther, Rotwelsch, S. 59), während die Form Hechtling, auch zu „hacken“ gestellt werden könnte (s. A.-L. 548); b) Dalmereiflammerer = Schlosser: ebenfalls im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (344), zu Dalmerei = (Tür-) Schloß, Dalme = Schlüssel (ebds. 344), über deren (nicht ganz sichere) Etymologie und (weitere) Belege (seit Anf. des 18. Jahrh. bis zur Gegenwart) das Nähere noch in Abschn. F, Kap. 1 unter „Tanteler“ (= Schlosser) mitzuteilen ist; vgl. auch Teil II bei der Zusammensetzung Taldalmisch; c) Bläres-Flammerer: bei Karmayer 19, zu rotw. Bläres = Kupfer, kupferner Kessel (s. schon Pfister bei Christensen 1814 [317]; v. Grolman 9 u. T.-G. 107; Karmayer 19, vgl. 60: Gelbbläres = Messing), einem Worte von zweifelhafter Etymologie. Vgl. die Synon. Bläres-Schlangemer (s. weiter unten unter „Schlangemer“) u. Bläres-Melochner (s. Teil II); d) Grasfunkelflamerer (sic) = Sichelschmied: bei Karmayer 73, zu dem anmutigen Grasfunkel = Sichel (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 25, Anm. 19), das auch bei Ostwald (Ku.) 61 angeführt ist; e) Grünnmandlflammerer = Sensenschmied: gleichfalls bei Karmayer 76, zu Grünnmand(e)l (oder Grünnlingmandl) = Sense, Sichel, einer Art Personifizierung der Sache (vgl. Günther, a. a. O., S. 79); f) Pumperflammerer = Hammerschmied: desgl. bei Karmayer 128; zur Etymologie von pumpern s. schon oben die Angaben unter „Bembler“, vgl. auch Pumperer = Dreschtenne (ebenfalls bei Karmayer); g) Schiebschuriflamerer (sic) = Striegelschmied: desgl. bei Karmayer 140, zu Schiebschuri = Striegel, von „schieben“ und dem aus dem Hebräischen zurecht geformten Schuri (vgl. darüber schon Absch. A, Kap. 1, S. 241, Anm. 1), hier etwa im Sinne von „Sache“, „Ding“, „Werkzeug“ (vgl. Karmayer 150: Schur = Sache; Schure oder Schuri = Zeug, [verdächtige] Ware); h) Spitzlingflamerer = Nagelschmied: desgl. bei Karmayer 156 (zu Spitzling [von „spitz“], das übrigens außer „Nagel“ auch noch verschiedene andere Bedeutungen [wie Hafer, Nähnadel, Messer, Ahle, Pfriem] hat; s. die Belege bei Schütze 93; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 60); bei Ostwald (Ku.) 146 dafür: Spitzflammer, bei Schütze 92 aber Spitzflamme (f); über das Synon. Spitzlingpflanzer s. noch Teil II; i) Streichflamerer = Striegelschmied: bei Karmayer 161; k) Teissflamerer = Hammerschmied: desgl. bei Karmayer 165; zur Etymologie: s. ebds. Teisser = Hammer, teissen = brechen, schlagen, zerschlagen; vgl. dazu einerseits schon im Niederd. Lib. Vagat (76) dißen = „schlan“, d. h. schlagen (s. dazu A.-L. IV, S. 67), andererseits noch Pollak 209 (deisen = schlagen) und Schwäb. Händlerspr. (487: daißen = töten, schlachten, metzgen)[2]. Vielleicht stehen diese Wörter in Zusammenhang

1) S. z. B. schon A. Hempel 1687 (167) u. Waldheim Lex. 1726 (186: Hartling = Axt); Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (228: Hertling = Messer); ferner im 19. Jahrh.: Schintermicherl 1807 (288), Christensen 1814 (328), v. Grolman 27 u. T.-G. 111, Karmayer 79, 81 u. a. m., von Neueren z. B. noch Groß 406, Pollak 215, 216, Rabben 62 u. Ostwald (Ku.) 66.

2) Zu vgl. ferner noch das sonderbare Deisbirn = Stöße u. Deisbirn fressen od. mengeln = Stöße kriegen in Schwenters Steganologia um 1620 (135, 136), was bei Karmayer 38 in: die Eisbirn = Schläge umgewandelt ist (vgl. ebendas. Eisbirn kifeln = Schläge bekommen, vertragen). Betr. Birn = Schläge s. u. a. Hügel, Wiener Dial.-Lex., S. 40.



mit dem älteren deutschen dießen (ahd. diuzan u. diozan, mhd. diezen) = ertönen, schallen, rauschen" (s. Näheres bei Lexer, Mhd. Hand-W.-B. I, Sp. 431; Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 547), das nach A.-L. 533 (unter „deissen") vbd. wie III, S. 146 auch die Grundlage gebildet hat für das rotw. deissen, in der Bedeutung „schütten, einschenken", in welcher es in einigen neueren Sammlungen vorkommt; s. dazu auch noch Teil II bei den Zusammensetzungen Aufdeißer = Kellner, Wirt u. Eindeißer = Wirt.

Flanzer = Schuster s. Pflan(t)zer.

Floßer (Flosser) = Schiffer. Etymologie: Diese Bezeichnung gehört zu rotw. Floß oder Flosch = Kahn, Nachen, Schiff (Nebenbedeutungen u. a.: [fließendes] Wasser, Regen, Suppe) bzw. floßen oder floschen = fließen, schiffen, auch baden, schwimmen[1]), die beide (wie unsere gemeinsprachl. Wörter „Floß" [mhd. flôz], „flößen" [mhd. floezen] und „Flößer") zu „fließen" (hier im Sinne von „schwimmen") gehören[2]). S. Stumme, S. 24 vbd. mit den W.-Büchern von Schmeller (I, Sp. 796/97 [unter „fließen", „Flôß" und „floeßen"]), Kluge (S. 141, 143 [unter „fließen" u. „Floß"]) u. Paul (S. 71 [unter „fließen", „Floß" u. „flößen"]).

Belege: A.-L. 541; Klenz, Schelten-W.-B.. S. 124 (nach Tetzner, W.-B., S. 309). — Über die Synon. Floschkaffer u. Floschfisl s. noch Teil II.

1) Belege: a) für Flosch: Pfister 1812 (298, Bedeutg.: Nachen, Schiff); v. Grolman 21 u. T.-G. 112, 119 (ebenso); Karmayer 49 (desgl.); b) für Floß (Floss, Flos): α) für „Suppe": s. schon Lib. Vagat. (55) u Niederd. Lib. Vagat. (78) und dann öfter, auch in Zusammensetzgn. (s. z. B. Schwenters Steganologia um 1620 [140] u. Speccius 1623 [151]); von Neueren s. A.-L. 541 u. Groß 402; β) für „(fließendes) Wasser": Schintermicherl 1807 (289, hier: Flos); Pollak 212; Schwäb. Händlerspr. (488: Flôß[e]); γ) für „Regen": Karmayer 50 (Floss); δ) für „Kahn, Schiff": A.-L. 541 u. Groß 402; ε) endlich noch für „Urin": Breyeller Hennese Flick (449: Floss). — Über das Zeitwort floschen, floßen (flossen) u. ähnl. in den oben angeführten Bedeutgn. s.: Pfister bei Christensen 1814 (320: floschen; bei Christensen dafür: flußen); v. Grolman 21 u. T.-G. 119, 121 (floschen [flußern, floßern] = schiffen, schwimmen; flossen = fließen); Karmayer 49 (floschen = baden, schiffen, schwimmen; flossen = fließen); A.-L. 541 (floßen = fließen, schiffen); Rabben 50 u. Ostwald 51, 52 (floschen u. flußern = schwimmen). Über andere Bedeutgn. von flossern oder flußern (nämlich: „sein Wasser abschlagen" oder auch „Wasser trinken") s. Schütze 68 u. dazu noch Wulffen 398 (hier auch = regnen, wofür bei Pollak 211: flossen); über das stammverwandte flösseln oder flosseln das (gleichfalls neben mehreren andern Bedeutungen) schon im 15. Jahrhundert für „ertränken" vorkommt, s. Näh. noch in Beitr. III.

2) Über noch andere Ableitungen von diesem Stamme (wie bes. die beiden alten rotw. Wörter Flosling, Flößling = Fisch, bes. auch Hering [schon in den Basl. Betrügnissen um 1450 (15: flösseling)] u. Flosshart [-ert] = Wasser [s. schon G. Edlibach um 1490 (20)], die seit dem 16. Jahrh. [Lib. Vagat. (53)] sehr häufig — bis in die Gegenwart hinein — wiederholt sind) s.: A.L. 541.



Fuchserer = Goldarbeiter, Juwelier. Etymologie: zu rotw. Fuchs im Sinne von „Gold", einer Metapher, über die ausführlich bereits in Beitrag I, S. 317ff. u. bes. S. 318, Anm. 3 unter lit. c gehandelt worden, worauf hier zurückverwiesen sei.

Beleg: nur bei Pollak 212. — Über Schulfuchser s. Teil III (bei den Tiernamen für Berufe).

Funker = Koch. Etymologie: zu dem rotw. Zeitworte funken = kochen (so z. B. v. Grolman T.-G. 106; Karmayer G.-D. 198; vgl. Schwäb. Händlerspr. [480, Bedeutg. : brennen]; Winterfeld. Hausiererspr. [442, hier: fünkern]), wofür häufiger fün(c)keln (so z. B. schon Lib. Vagat. [53, Bedtg.: sieden oder braten] und dann öfter), fun(c)keln (so z. B. schon Niederd. Lib. Vagat. [76] und dann gleichfalls öfter), fonckeln (so z. B. Niederländ. Lib. Vagat. 1547 [92]) oder finkel(e)n (fingeln) (so z. B. schon W.-B. von St. Georgen 1750 [217] und dann vorherrschende Form bis in die Neuzeit hinein [vgl. z. B. noch Groß 402; Rabben 48; Ostwald 48]); dazu Fünkel, Finkel oder Finkeley = Küche (wofür die Belege noch in Teil II bei der Zusammensetzung Finkelgaja [bzw.-musch] = Köchin). Alle diese Vokabeln gehören zu dem deutschen Stammworte Funke(n), von dem natürlich auch das rotw. Fonc, Fonck oder Funk(e) = Feuer, Licht und das noch ältere Synon. Fun(c)khart (Funkart, Funkert) herzuleiten sind[1]). S. A.-L. 542 (unter „Funke"), auch Groß 403 vbd. mit Grimm, D. W.-B. IV, 1, Sp. 605 (unter „fünkeln") u. Sp. 611 (unter „Funkert); vgl. auch Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 732/33 (unter „Funken", hier Sp. 733: anfunken = „entzünden").

Belege: v. Grolman T.-G. 106; Karmayer G.-D. 198.

Gauzer (Gauser) = Polizeibeamter. Etymologie: Der Ausdruck nimmt vermutlich Bezug auf das nicht seltene „Anschnauzen" (zu Verhaftender und dgl.) von seiten brummiger Polizisten, denn er gehört wohl zu dem (bei Falkenberg 1818, der ihn zuerst verzeichnet hat) ebenfalls als rotwelsch angeführten Zeitworte gauzen = lärmen (a. a. O. 333), das identisch sein dürfte mit dem mundartlich in unserer Gemeinsprache ziemlich weit (so u. a. bes. in der

1) Funckhart schon bei G. Edlibach um 1490 (20), im Lib. Vagat. (53) und dann häufig in den Quellen der folgenden Jahrhunderte; Fonc(k): schon im Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (92, 95) u. bei Bonav. Vulcanius 1597 (115); Funk(e): bei Schintermicherl 1807 (288); Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 (339); Handthierka ca. 1820 (354); Karmayer 52; Fröhlich 1851 (397); Schwäb. Händlersprache (480); nach Pollak 212 bedeutet Funk in der Wiener Gaunersprache „Zündholz"; Borstel, Unter Gaunern, S. 11 hat dafür Funker.



Schweiz, am Rhein hinab bis Nassau und in der westlichen Hälfte des mitteldeutschen Gebiets) verbreiteten gauzen (gäuzen) oder kauzen (kaunzen, kauschen, kaussen u. a. m.) mit der Grundbedeutung „bellen" (von Hunden), dann auf Menschen übertragen = „brummen, murren, schreien, zanken, keifen", seltener auch = „schwätzen". S. Näh. bei Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 967 (unter „gauzen") vbd. mit Sp. 970 („guitzen"), 1300 („kaussen, kauschen"), 1315 („kau[n]zen") u. bes. bei Grimm, D. W.-B. IV, 1, Sp. 1593 (unter „gauzen") u. 1594 (unter „Gauzer" [Bedeutg.: „Kläffer, Schreier"]) vbd. mit V, Sp. 371 (unter „kauzen", Nr. 2).

Belege: Falkenberg 1818 (333); Thiele 252 (hier: Gauser[1])).

Glänzer = Grenzjäger. Etymologie: Der Ausdruck geht zurück auf das rotw. Glänz = Grenze (bei Karmayer 70), das wohl identisch sein dürfte mit dem alten Glen(t)z = Feld, dann ebenfalls (Feld-)Grenze, das z. B. schon im Lib. Vagat. (53), Niederd. Lib. Vagat. (76), Niederrhein. Lib. Vagat. (79) und dann öfter (bes. im 16. und 17. Jahrh.) vorkommt und seiner Herkunft nach noch nicht mit Sicherheit festgestellt ist, aber vielleicht doch zu unserem gemeinsprachl. „Glanz", „glänzen" gehört.

Beleg: nur bei Karmayer (70). — Über die Synon. Glänzfahrer und Glänzpalmer s. noch Teil II.

Glenzer = „Koler", d. i. wohl: Köhler. Etymologie: Diese nur vereinzelt vorkommende (ältere) Bezeichnung könnte wohl auf den Glanz der glimmenden Kohlenmeiler bezogen werden, wie das (gleich weiter unten noch zu erwähnende) Synonym Glimler.

Beleg: nur in Schwenters Steganologia um 1620 (140).

Gleißer = Silberarbeiter. Zur Etymologie des Stammworts Gleis (Chlais, Klais, Kleies usw.) = Silber oder (seltener) auch Silbergeld) s. Beitr. I, S. 256, Anm. 2[2]).

Belege: nur bei Pollak 214. Vgl. das Synon. Klaismelochner (auch wohl = Goldschmied), s. Teil II.

---

1) Thiele bringt (a. a. O., Anm. *) diese Form des Wortes in Zusammenhang mit gauser sein = zum Bösen beschließen, verordnen, über jemdn. etwas verhängen (zu hebr gôzêr, Partiz. von gâzar = „entscheiden"), jedoch dürfte wohl auch Gauser nichts anderes als eine Nebenform vom deutsch. Gauzer sein. Vgl. z. B. auch Grimm, D. W.-B. IV, 1, Sp. 1593, Nr. 5, lit. b über die schweiz. Form gausen für gauzen.

2) In dieser Bedeutung ist das Wort erst verhältnismäßig neueren Gebrauchs. Vgl. Christensen 1814 (323); v. Grolman 36 u. T.-G. 122; Karmayer G.-D. 205; Thiele 208; A.-L. 545; Groß 404, 411 und E. K. 35; Rabben 73 (vgl. 57); Ostwald 60 u. 81; Pollak 214. Auch die viel ältere Bedeutung „Milch" (s. schon Lib. Vagat.) (54: Glyß) hat sich bis in die Gegenwart zu erhalten vermocht; so z. B. Groß 404 u. Schwäb. Händlerspr. (484).



Glimler = Köhler.

Etymologie und Beleg: Diese Bezeichnung kennt nur Karmayer (71), wo auch Glim(e)l od. Glimer (beides masc. gen.) = Kohle und glimeln oder glimern = „kohlen" angeführt ist, wahrscheinlich herzuleiten von dem „Glimmen" der Kohlenmeiler. Über das Synon. Glim(e)lpflanzer s. Teil II.

Grauterer (Grauderer) = (Handwerks-)Meister s. Krauter(er).

Greif(f)er = Polizeibeamter, Kriminalpolizist (Kriminalbeamter), Geheimpolizist, Schutzmann in Zivil. Etymologie: Diese, wohl zuerst in Berlin aufgekommene Bezeichnung gehört zu d. gaunersprachl. greifen als älterem Ausdruck für „fangen" (s. oben: Fänger), „erwischen"; s. Zimmermann 1847 (378: sie kommen greifen als „Losungswort zur Flucht"); zu vgl. dazu auch das schon alte rotw. Grif(f)ling = Finger, Hand [1]), im Plural auch wohl = Handschuhe (s. schon Lib. Vagat. [53] u. Teil I, Kap. 3 [38] u. dann sehr häufig), später auch Greifling (z. B. für „Finger" schon in Schwenters Steganologia um 1620 [137, 139]), dem die „Griffe" für die Klauen der Raubvögel in der Weidmannssprache entsprechen (Kluge, Unser Deutsch, S. 137). Namentlich ist aber noch zu verweisen auf den bekannten Familiennamen Gri(e)penkerl, der (hochd.) „Greif den Kerl" bedeutet und demnach ursprünglich ein Spottname für Gerichtsdiener und Bettelvögte (Büttel) gewesen ist; s. A. Heintze, Familiennamen, S. 146; vgl. auch Kleinpaul, Fremdwort, S. 46 (unter „Grippe"); Weise, Ästhetik, S. 157 [2]).

Belege: Kahle 28 (hier plur.: Polizeibeamte); Lindenberg 185 (Kriminalpolizist; vgl. auch 108, plur.: Kriminalbeamte); Schütze 70 (Geheimpolizist); Wulffen 399 (wie Lindenberg 185); Kundenspr. III (426: ebenso, auch Schutzmann in Zivil); Ostwald (Ku.) 62 (ebenso); vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 108 (dirnensprachl. [nach Borstel, Dirnensprache, S. 5] und kunden-

1) Auch unsere „Hand" (got. handus) ist nach der herrschenden Ansicht eine Ableitung zu got. hinþan = „fangen" mit der Bedeutung „die Fassende, Greifende" (s. Kluge, W.-B., S. 192); vgl. griech. χείρ zu altind. hâras = „Griff", „packende Kraft" (Mitteilg. von Prof. H. Strigl, Wien).

2) Zu vgl. auch die Spitznamen Haltefest (für „Polizist") oder niederd. Holl uns fast (für „Gendarm") und Packan (auch Hundename) für „Polizist"). S. Klenz, Schelten-W.-B., S. 51, 108, 110 vbd. mit Wossidlo, Imperativische Bildungen im Niederdeutschen, Gymnas.-Progr., Waren i. M. 1890, Nr. 12b u. 263e. — Über imperativisch gebildete Familiennamen, die eigentlich Berufsbezeichnungen gewesen (wie z. B. Hau[en-]schild [eigentl. für einen Krieger], Zerrleder oder Zick[en]draht [eigentl. für einen Schuster]) s. im allgem. noch Heintze, a. a. O., S. 50—53; vgl. auch Wackernagel in der „Germania", Jahrg. IV (1859), S. 130; Borchardt-Wustmann, Sprichwörtl. Redensarten, S. 208, Anm. 2; Weise, Ästhetik, S. 152/53. — Erwähnt sei hierzu noch, daß sich schon im Bubenorden v. 1505 (35) charakteristische imperativisch gebildete Namen für die Mitglieder des Ordens finden, wie z. B. Ruyme (Räume) die Kiste und Suyme (Säume) dich niet.



sprachl. = [Geheim-]Polizist). Schon früher findet sich: die Greiferei für die (Kriminal-)Polizei, die Polizei- (oder Kriminal-)Beamten; s. bereits Stieber, Berliner Diebes- und Dirnensprache 1846 (371) und Zimmermann 1847 (378 u. 384 unter „Pallopeten"); ferner: A.-L. 546; Lindenberg 185; Klausman u. Weien IX; Groß 405 u. E.K. 36; Rabben 58 (vgl. auch Einltg., S. 11); Ostwald (Ku.) 62; s. auch Borstel, Dirnensprache, S. 5. Analogien: über Fänger und das engl. copper s. schon oben S. 42; auch in der mexikanischen Gaunersprache: garfin (d. h. „Greifer") = Polizist, Gendarm (s. Sommer in H. Groß' Archiv, Bd. 28, S. 211/12). — Über die Bedeutung von Klempners Karl (= Gendarm, Polizist) s. noch Teil II (bei den Eigennamen als Berufsbezeichnungen; vgl. auch weiter unten unter „Klemser"). — Über die Zusamensetzg. Schlangengreifer s. ebenfalls Teil II.

Hachner = Bauer. Etymologie: s. schon oben im Abschn. C unter „Hache".

Beleg: nur i. d. Kundensprache I[a] (415).

Hölzerer = Zimmermann. Etymologie: zu „Holz"; vgl. das Synon. Spänling.

Beleg: nur bei Karmayer 84.

Jodler = Pfeifer.

Etymologie und Beleg: Diese, ebenfalls nur von Karmeyer (87) angeführte Bezeichnung gehört zu jodeln = pfeifen (vgl. ebds. auch Jod(e)l = Pfeife), wohl jedenfalls eine Übertragung unseres gemeinsprachlichen, aus den Alpenländern stammenden „jodeln", das übrigens mit jo(h)len = „schreien, lärmen, lärmend und mißtönig singen" (vgl. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1198 unter „joëln") „wohl nichts zu schaffen" hat (Paul, W.-B., S. 279 unter „jodeln" [gegen Schmeller a. a. O.]).

Juck(e)ler = Postknecht, (Pferde-)Knecht, Kutscher („Hauderer"). Etymologie: A.-L. 551 dachte an Jockel (Jäckel), Dimin. zu dem Eigennamen Jakob oder Joachim; vgl. das Synon. Postjo(c)kel, worüber Näheres noch in Teil II a. E. Wahrscheinlich ist das Stammwort aber jucken (jücken), das, besonders im alamannischen Sprachgebiete „springen, hüpfen" bedeutet (und vielleicht mit jeuchen = „jagen, fliehen" u. got. juika = „Zank, Streit", eigentl. wohl „Anprall, feindlicher Angriff", zusammenhängt), daher auch wohl Jucker landschaftl. = „leicht, schnell trabende Pferde"; vgl. auch noch juckeln (oder jockeln) rhein. = „schaukeln" (bes. auf dem Stuhle), jockeln wohl überhaupt = „fahren, gehen" (vgl. ab-, rum-, entlangjockeln); ferner die Pferde jauken = sie „stark antreiben", mit Pferden fortjauken = „schnell fahren". S. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1201 (unter „jucken", Nr. 2) u. Sp. 1200 u. 1205 (unter „jauken" u. „jaugken"); Grimm, D. W.-B IV, 2, Sp. 2347 unter „jucken"; Genthe, S. 25 unter „jockeln".

Belege: v. Grolman 31 u. T.-G. 108 u. 115; Karmayer 87; A.-L. 551. — Zusammensetzungen: a) Scharret- (od. Charett-)Juckeler = Postknecht, Postillon, Kutscher. Zur Etymologie von Scharett(e) od. Charett(e)



= Kutsche, „Chaise" s. schon oben im Abschn. A, Kap. 4, S. 272 (unter „Scharun[c]k"). Belege: v. Grolman 59 u. T.-G. 115; Karmayer G.-D. 194 u. 216; b) Trararums-Juckeler, ebenfalls = Postillon, Postknecht. Etymologie: zu dem rotw. Trararum = Post (Postwagen, Posthaus), einer „allitterierenden Bezeichnung vom Klange des Posthorns" (A.-L. 617; vgl. auch Pott II, S. 224 u. Günther, Rotwelsch, S. 57), schon bei Meyer 1807 (283) und dann öfter (bes. auch in Zusammensetzgn.) wiederholt, auch in der Form Trallarum (u. ähnl.) für „Schubkarren" vorkommend (so z. B. Pfister bei Christensen 1814 [331] u. a. m.). Belege: v. Grolman 71 u. T.-G. 115; Karmayer 167. Noch zwei weitere Synonyme für denselben Begriff bei Karmayer, nämlich Prendljuckler (127, zu Prendl = Post) und Zerennjuckler (185, zu Zerenner[er] = Post) sind etymolog. nicht ganz klar. Über das Synon. Zerennfisl s. noch Teil II.

Kafiller (Kaviller usw.) oder Kaffler s. oben unter „Caviller".

Karterer = Künstler.

Etymologie und Beleg: Man könnte bei diesem, nur bei Karmayer (89) angeführten Worte vielleicht an einen „Kartenkünstler" (zu „Karte" von lat. charta) denken; vgl. ebds. Karterei = Kunst, kartern = können.

Klatscher = a) Drucker, Zeugdrucker; b) (Fracht-)Fuhrmann. Etymologie: Der Ausdruck gehört zum Zeitworte klatschen (onomatopoetisch für „schallen, schallend schlagen"), und zwar in der Bedeutung unter a zu dem rotw. klatschen = drucken (Zeug oder Kattun), in der Bedeutung unter b aber zu unserem gemeinsprachl. klatschen = knallen mit der Fuhrmannspeitsche (s. Kluge, W.-B. S. 246 unter „klatsch": ndl.: kletsen = „die Peitsche knallen lassen"); vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 36.

Belege: a) für die erste Bedeutung: v. Grolman 36 u. T.-G. 90; Karmayer 92; b) für die zweite Bedeutung: Thiele 267; A.-L. 559; Groß 410; Klenz, a. a. O., S. 36 (nach Tetzner, W.-B., S. 309); vgl. ebds. als Analogie das jüd.-deutsche Schmeißer = Fuhrmann, Kutscher, zu schmeißen = „schlagen". — Sonderbar ist die Zusammensetzg. Wachtklatscher für „Apostel" bei Karmayer 179 [1]).

Klemser (Clemser) = Schultheiß, Schulze, Vogt. Etymologie: zunächst wohl ohne Zweifel vom rotw. Zeitw. klem(m)sen, das für „fahen", d. h. „fangen, gefangen nehmen, arretieren", schon im Lib. Vagat. (54) vorkommt, dann — in gleichem Sinne — in den Quellen seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart noch öfter wiederholt ist [2]) und wahrscheinlich herstammt von unserem deutschen

1) Vielleicht ist Apostel hier in einem übertragenen Sinne zu deuten. Nach Klenz, a. a. O. S. 18 unter „Apostelklopfer" (der sich auf Borstel, unter Gaunern, S. 7, beruft) soll Apostel z. B. soviel wie „die Pressen der Buchbinder" bedeuten.

2) Vgl. die näheren Belege noch in Beitr. III (bei Klem[m]s u. ähnl. = Gefängnis); v. Neueren s. z. B. A.-L. 559 (hier auch: klemmen), Groß 411 (ebenso, vgl. E. K. 45 [hier nur: klemmen]) u. Wulffen 398 (geklemst werden = erwischt werden).



„klemmen“ (schon mhd. klëmmen = „einzwängen, zusammendrücken“, dann bes. auch „fesseln“; vgl. Klamme, mhd. klam, ags. clam, clom = „Fessel“ und Klemme = „Käfig“, „Gefängnis“; s. die W.-Bücher von Grimm [V, Sp. 937 unter „Klamme“, Nr. 3, Sp. 1137 unter „Klemme“, Nr. 2, lit. b u. Sp. 1139 unter „klemmen“, Nr. 2, lit. a] u. Kluge [S. 245 unter „Klamm“])[1]), das auch die Quelle gewesen sein dürfte für das rotwelsche Klem(m)s (Clems, Klemm[e] u. a. m.) = Gefängnis[2]) sowie für zwei seltene Nebenbedeutungen von Klemser[3]).

Belege: W.-B. von St. Georgen 1750 (218: Klemser = Schultheiß); Neue Erweiterungen 1753/55 (236: Clemser = Schulze); Rotw. Gramm. v. 1755 (6 u. D.-R. 45: ebenso); A.-L. 559 (Klemser = Schulze, Vogt). — Vielleicht ist auch Kremser = Dorfrichter bei Karmayer 98 nur ein Irrtum oder Druckfehler für Klemser.

Klinger = Musikant (Orgeldreher). Etymologie: zunächst zum Zeitw. „klingen“ (Grundbedeutg.: „tönen“; s. Kluge, W.-B., S. 248), im Rotwelsch wohl für „musizieren“ oder noch spezieller „geigen“ gebraucht (s. z. B. v. Grolman 37 u. T.-G. 112; Karmayer 93, A.-L. 559), das wieder zusammenhängt mit dem (schon alten und häufigen) rotw. Kling (Klinge[n]), zunächst = Leier, dann auch =

1) Dafür schon A.-L. IV, S. 140, Anm. 2 u. 559 (unter „klemmen“); vgl. Günther, Rotwelsch, S. 83; Klenz, Schelten-W.-B., S. 21; s. auch die folgende Anm. — Über die, ebenfalls wohl in letzter Linie mit „klemmen“ zusammenhängenden Ausdrücke Klempners Karl = Gendarm. Polizist usw. u. Klampfl = Justizsoldat (in Wien) s. noch Näh. in Teil II u. III. — Bei Fritz Reuter findet sich Kniper, d. h. „Kneifer“, für „Polizist“; s. Klenz, a. a. O., S. 109.

2) S. Grimm, D. W.-B. V, Sp. 1137 (unter „Klemme“, Nr. 2, lit. b, wo auch das mrh. Klemmes = „Zivilgefängnis“ angeführt ist, vielleicht entstanden aus „Klemmhaus“, wie mrh. Backes, thür. Backs aus „Backhaus u. ähnl.); vgl. Günther, Rotwelsch, S. 51 und Anm. 49, auch Stumme, S. 25, der jedoch „auch“ eine Ableitung des Wortes aus dem Hebräischen, nämlich von kele', plur. kĕlâ'îm = „Gefängnis“. „für möglich“ erachtet. Dafür übrigens im wes. auch schon Dan. Schwenter in s. Steganologia um 1620 (134). Die Belege für diese Vokabel, die mit dem Zeitworte klemsen gleiches Alter hat (s. Lib. Vagat [54]) sind noch näher in Beitr. III anzuführen.

3) Nämlich: a) „Stockangler“ als Gaunerart: in der Dillinger Liste 1721 (182; ebds. auch: das Klemsen = „das Stock-Angeln“); vgl. dazu klemmen oder klem(m)sen = stehlen, auch noch in neueren Sammlungen der Gaunersprache (s. z. B. A.-L. 559 [beide Formen], Groß 411 [ebenso] u. E. K. 45 [hier nur: klemmen]; Rabben 74 [beide Formen]; Ostwald [Ku.] 81 [nur: klemmen]), das auch den Studenten bekannt gewesen (s. Burdach, Studentenspr., S. 62, und heute noch mundartlich verbreitet ist (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 63; Günther, Rotwelsch, S. 96 u. Anm. 111); b) Krebs: s. v. Grolman 37 u. T.-G. 107; Karmayer 93; A.-L. 559 (dementsprechend hier: klemmsen auch = „krebsen“).



Geige, Pfeife und später überhaupt für jedes Musikinstrument gebraucht [1]).

Belege: A.-L. 559; Groß 411; Klenz, Schelten-W.-B., S. 102 (nach Tetzner, W.-B., S. 309). — Über das ältere (schon im Lib. Vagat. [54] verzeichnete) Synon. Klingenfetzer s. Näh. in Teil II. Karmayer 93 kennt Klingerfahner = Harfner, Harfenist (zu Klingenfahn[e] = Harfe); vgl. auch dazu noch Teil II.

Klingler = Musikant, Spielmann.

Etymologie und Beleg: Dieses nur bei Karmayer (93) angeführte Synon. des soeben betrachteten Klinger gehört zu dem (ebds. verzeicheten) Zeitw. klingeln oder klinglen = musizieren, ein. Dimin. u. Frequent. zu „klingen" (s. Kluge, W.-B., S. 248). Vgl. bei Karmayer 93 auch noch Klingelfetzer, ferner die Personifikation Klingelmusch für „Zither" (s. Teil II) und das onomasopoet. Klingling = Glocke.

Knaller = Schütze. Etymologie: zu rotw. knallen = schießen, nach dem Knalle der Büchse (s. z. B. schon Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [229]; Rotw. Gramm. v. 1755 [13 u. D.-R. 44]; v. Grolman 37 u. T.-G. 118; Karmayer 94 [vgl. 16: beknallen = beschießen]; Thiele 268; Fröhlich 1851 [401]; A.-L. 559); vgl. Knallfinchen = Flinte: im Strelitzer Glossar 1747 (214); Knalleisen = Feuergewehr: bei Karmayer 94; Knallscheit = Flinte: Wulffen 400; Kundenspr. III (426); Ostwald (Ku.) 83; auch wohl sonst volkstümlich; Knallbonbon = Platzpatrone: Ostwald 83 (wohl aus der Soldatensprache, s. Horn, Soldatenspr., S. 66); Knallhecht = Soldat (wofür die näheren Belege noch in Teil III); Knalldroschkenkutscher = Feldartillerist (s. noch Teil III).

Beleg: Karmayer 94. — Sonst ist Knaller wohl auch = Pistole, s. z. B. Thiele 268; Fröhlich 1851 (401) [2]). Schon älter ist die Zusammensetzg.

---

1) Belege: Lib. Vagat. (54: Klingen, Bedeutg.: Leier); Niederd. Lib. Vagat. (77: ebenso); Niederrhein. Lib. Vagat. (80: desgl.); Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (93: Klinge, Bedeutg.: ebenso); Schwenters Steganologia um 1620 (141: Klingen = „Seidenspieler" [sic], wohl für Saitenspiel); Wencel Scherffer 1652 (157, 159: wie Lib. Vagat.); Rotw. Gramm. v. 1755 (13: ebenso); Pfullendorf Jaun.-W.-B. 1820 (340: Klinge = „Geigen"); v. Grolman 37 u. T.-G. 96, 114 (Kling = Instrument, bes. Geige, auch wohl Pfeife); Karmayer 93 (Kling = Musikinstrument); Thiele 268 (Kling[e] = jedes musikalische Instrument); Fröhlich 1851 (401: ebenso); A.-L. 559 (desgl.); Groß 411 (Kling, Bedeutg. ebenso); Ostwald 82 (wie Karmayer). — Über die Feldsprache s. Horn, Soldatenspr., S. 27.

2) Im Jüdisch-Deutschen ist — nach Klenz, Schelten-W.-B., S. 88 — Kneller = Lehrer, von knellen = knallen, d. h. hier so viel wie „schlagen, prügeln" (vgl. dazu Grimm, D. W.-B. V, Sp. 1410 unter „knallen", Nr. 2, lit. c). Die Bezeichnung bildet auch eine Analogie zu dem bekannten „Pauker" („Arschpauker") der Schülersprache. Vgl. darüber Näh. noch in Teil II.



Spraußknaller = Jäger. Etymologie: zu dem seinem Ursprung nach nicht ganz sicheren Sprauß = Wald, Holz [1]). Belege: Pfister 1812 (306); v. Grolman 68 u. T.-G. 103; Karmayer 156.

Kober (Koberin) Kuberer u. a. m. s. Abschn. F, Kap. 1.

Kofler s. Caviller.

Krauter, Krauterer (Krauderer, Grauterer, Grauderer) = (Handwerks)-Meister (bes. Spinnmeister), Prinzipal; seltener auch = Handwerksmann, Handwerker. Etymologie: Nach Grimm, D.W.-B. V, Sp. 2114 ist Krauter zunächst der Name für den Meister bei den Handwerksgesellen unter sich und gehört vielleicht zu „Kraut" im Sinne von „Gemüse" als Gericht (landschaftl. = Mittagessen, a potiori benannt; s. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1386 und Grimm, a. a. O. III, Sp. 2107/8 unter „Kraut", Nr. 3), so daß es sich also um eine Bezeichnung für den Kostgeber handeln würde (vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 58); jedoch findet sich der Ausdruck auch noch in einem engeren Sinne für einen Meister, der sich entschlossen, bei anderen als Geselle zu arbeiten, ferner (vereinzelt) für einen Handwerker vom Lande, der „in die Stadt" arbeitet (Dorfkrauter), sowie endlich (z. B. in Österreich) überhaupt für einen Pfuscher. S. dazu das (bei Klenz, a. a. O., S. 148 zitierte) „Handwercks-Lexikon" von Adrian Beier, 1722, S. 200: „Ein Krauter ist bei denen Wagnern ein Pfuscher"; vgl. Castelli, W.-B., S. 150 (zitiert bei Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1386): „Graudara, Spottname für einen Menschen, der sein Geschäft nicht gut zu betreiben weiß"; s. auch noch Klenz, a. a. O., S. 53. — Grimm a. a. O., Sp. 2114 verweist noch auf „Krauthase" (= „Duckmäuser", s. Grimm, Sp. 2119, Nr. 2) verglich. mit „Bönhase", d. h. dem unzünftigen Handwerker, für den auch „Dachhas" oder „Zaunhas" gebräuchlich gewesen; s. u. a. Schmeller, a. a. O. I, Sp. 1172 unter „Has"; vgl. Günther, Deutsche Rechtsaltertümer, S. 19 u. Anm. 46, 47 (S. 119); Klenz, a. a. O., S. 55; s. auch noch Teil III (bei den mit Hase zusammengesetzten Berufsbezeichnungen).

Belege: a) Krauter[2]): Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (342: Meister); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (350: Spinnmeister); Schütze 76 (Meister,

---

1) Klenz, a. a. O., S. 68 unter „Spraußfetzer" nimmt Sprauß für „Sprosse" (mhd. sprozze, verwandt mit „Sproß"; s. Kluge, W.-B., S. 436"), was ja bes. für die Bedeutung „Holz", allenfalls aber auch für „Wald" passen würde. Belege: s. z. B. schon W.-B. von St. Georgen 1759 (219, 220) u. W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255), dann Pfister 1812 (306) u. seitdem mehrfach im 19. Jahrh. bis zur Gegenwart; vgl. z. B. noch Ostwald (Ku.) 147 (Bedeutg.: Brennholz) u. Schwäb. Händlerspr. (488: Wald).

2) In der Schrift über die Mersener Bockreiter 1781 (249) findet sich eine Stelle, wo von „dem schlechten Handwerke der Krauter und Beutelschneider"



Prinzipal); Wulffen 400 (Meister); Rabben 77 (Handwerksmeister); in der Kundensprache durchweg = „Meister"; s. Kundenspr. II (422), III (426), IV (431); Klausmann u. Weien (Ku.) XXIV; Ostwald (Ku.) 88 (ebds. die Redensart: den Krauter ledern = nach Arbeit umschauen, die Meister anbetteln; vgl. auch „Nachwort", S. 9: Krauter anschmieren); s. auch noch Klenz, Schelten-W.-B. S. 58 sowie Borstel, Unter Gaunern, S. 12; b) Krauterer oder Krauderer: α) nach Karmayer 98 = der gemeine Handwerker, Handwerksmann; vgl. ebds. Krauterei oder Krauderei = Handwerk); β) bei Thomas 27, 28, 50, 52 für „Meister" gebraucht; vgl. ebds. 67: die Krauterer stoßen = bei den Meistern nach Arbeit anfragen; c) Grauterer oder Grauderer: bei Karmayer 73 (Bedeutg. wie unter b, α). Zusammensetzungen: Dachstubenkrauter = „Meister, der ohne Gesellen arbeitet oder bescheiden oben in einer Mansarde": Schütze 65; Ostwald (Ku.) 35 (vgl. dazu das oben über „Krauthase" und „Dachhas" Bemerkte). Klenz, a. a. O., S. 86 führt neben dieser Bezeichnung als kundensprachl. auch noch an: Dalleskrauter für einen „schlechten Meister"; vgl. Dallesbude = armselige (liederliche) Werkstätte, auch bei Ostwald (Ku.) 35 verzeichnet; betr. Dalles s. das Näh. schon in Beitr. I, S. 241/42 Anm. 1.

Krietscher = Sänger. Etymologie: wohl jedenfalls zu dial. kri(et)schen u. ähnl. für „kreischen" (vgl. schon mhd. krîschen; s. Kluge, W.-B., S. 265), d. h. „scharf schreien", ironisch für „singen" gebraucht; vgl. weiter unten das Syn. Schaller zu schalle(r)n = singen.

Beleg: nach Näcke 98 in der sächs. Kundensprache.

Krönerin = Wirtin.

Etymologie und Beleg: In dem genannten Sinne steht das Wort nur in Schwenters Steganologia um 1620 (141), sonst bedeutet es meist allgemeiner „Ehefrau", „Weib" (s. schon G. Edlibach um 1490 [19]), als femin. zu einem selteneren Kröner = Ehemann, Mann (s. schon Lib. Vagat. [54]), Nebenform zu Krone, Kronie (s. schon Niederl. Lib. Vagat. 1547 [93]), das in wesentlich gleicher Bedeutung (Frau, bes. Ehefrau, Hausfrau, auch Meisterin, Wirtsfrau) vorkommt (s. die Zusammenstellung bei Schütze 76 unter „Krone") und seinem Ursprunge nach noch nicht sicher festgestellt ist, wahrscheinlich aber (ebenso wie Kröner[in] und krönen = trauen, heiraten, Kröne [Kröhne], Krönerei [Grönerei u. a. m.] = Heirat, Hochzeit) doch wahrscheinlich unmittelbar von unserem gleichlautenden Worte „Krone" (aus lat. corona) herstammt, freilich nicht etwa mit Bezug darauf, daß das Weib die „Krone der Schöpfung" sei, sondern auf das Aufsetzen einer Krone als Hochzeitszeremonie [1]).

---

die Rede ist, worin — nach A.-L., Die Mersener Bockreiter, 1880, S. 110 — das Wort Krauter soviel wie „Marktdieb, Taschendieb auf Märkten" bedeuten soll.

1) So: nach Mitteilung von Prof. Stumme, der darüber ausführlicher in seinen „Malteser Studien" (= Heft 4 der Leipziger „Semitistischen Studien", Bd. I), S. 114 gehandelt hat. Vgl. auch schon Miklosich, Beiträge III, S. 13 unter



Es würde sich mithin um eine Begriffsübertragung (Sache für Person) handeln, auf die in Teil III (unter genauerer Anführung der Belege) noch zurückzukommen ist. Übrigens ist neuerdings (von P. Feit im Korrespondenzblatt des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung, Jahrg. 1909, Heft XXX, Nr. 1, S. 1 ff.) noch ein anderer Deutungsversuch des Ausdrucks — als eines ursprünglichen Schimpfworts — unternommen worden, der neben dem obigen jedenfalls auch Beachtung verdient[1]).

„krönen“ a. E. Über eine Herleitung des Wortes aus dem Hebräischen (qeren = „Würde“, „Ehre“ u. a. bzw. qâran = „strahlen“) s. A.-L. IV, S. 122 u. 563 (unter „Kröne“) vbd. mit Stumme, S. 23.

1) Der Verfasser geht dabei aus von dem Hallischen Sprachgebrauche, wonach man eine gemeine Dirne Krone, einen Zuhälter Kronenjunge nennt, wozu auch der Hallische Lattcherschmus (492) passe, der unter Krone „Mädchen, Geliebte, Braut, Frau“ begreift (vgl. auch schon Fröhlich 1851 [402: Krone = Geliebte, Gattin], Wiener Dirnenspr. 1886 [417: Krone = Geliebte] u. Borstel, Dirnensprache, S. 6 [ebenso]). Nachdem er sodann das Vorkommen der Wörter Krone, Krönerin, Kröner usw. in den Quellen rückwärts bis zu dem ältesten Beleg verfolgt hat, erklärt er die im Niederl. Lib. Vagat. 1547 (93) vorkommende Form Kronie (oft cronerinne = „een wijf“) für entscheidend hinsichtlich der Etymologie der Ausdrücke. Er gibt (S. 3) dazu folgende Ausführungen: „Kilianus hat: kronie, karonie cadaver; kronie adasia: ovis vetula reiecula (Adasia ist nach Festus gleich ovis vetula recentis partus, reiecula, reicula, reicola nach Ducange gleich recula, verächtliches Ding. Er leitet karonie aus frz. carogne ab (altfranz. caroigne, im Rouchi carone) und vergleicht mit kronie engl. crone. Carogne kommt im 14. Jahrh. in einer Chanson von Baudoin de Sebourg in folgender Verbindung vor: ce que le carogne de nos corps desirra. Littré erklärt es andrerseits durch femme hargneuse, méchante femme. Die Entwicklung der Bedeutungen des in den romanischen Sprachen verbreiteten Wortes ist danach klar: 1. schlechtes Fleisch, Aas, 2 a. schlechtes Vieh, 2 b. Schimpfwort. Das wallonische corongne, später coronie, vermittelt den Übergang zu der niederländischen Form. Eine direkte Entlehnung aus dem Französischen nimmt Murray für das englische crone an. Auch dieses hat die beiden Bedeutungen 2 a u. 2 b. Für ein altes Mutterschaf ist es 1552 zum ersten Male nachweisbar. Schon weit früher findet es sich in der anderen Verwendung bei Chaucer, the man of law's tale 334 .... In Shakespeares Wintermärchen hat es die häßliche Bedeutung verloren und bezeichnet nur Ehefrau. Auch dieses Wort dürfte aus dem Niederländischen entnommen sein .... Es liegt nahe mit crone auch crony (d. h. nach einem Dictionary of modern Slang, Cant and vulgar words, London 1860: = „a termagant or maliciou old woman; an intimate friend“) in Beziehung zu setzen .... Daß sich aus einem Schimpfwort ein fast liebkosendes entwickelt hat, ist nicht auffällig. Ähnliches kann man in der Sprache Ungebildeter überall wahrnehmen“. Mit Rücksicht auf diese Darlegungen möchte der Verf. auch die in einer Reihe von deutschen Städten vorkommenden Bezeichnungen Kron(en)straße — gasse u. ähnl. als die ehemaligen Wohnstätten liederlicher Dirnen deuten. Bedenken gegen diese (auch von Klenz, Schelten-W.-B., S. 32 angenommene) Ansicht erregt aber doch



Kümmerer (Kummerer) = **Kaufmann. Etymologie:** zunächst zu den schon älteren und häufigeren Zeitwörtern kümmer(e)n (kimmern, kummern) = kaufen, Handel treiben, verkümmern (verkimmern, verkummern, verkommern) = verkaufen[1]), die nach Grimm,

die eng umgrenzte Bedeutung „Ehefrau", mit der gerade die ältesten Quellen das rotwelsche Wort Krönerin wiedergeben. Für die S. 56, Anm. 1 vertretene Ansicht spricht bes. auch die Wendung: sich crönen lassen für „heiraten" im W.-B. von St. Georgen 1750 (217).

1) Belege dafür: schon Lib. Vagat. (54: kimmern, 55: verkimmern; vgl. Teil I Kap. 3 [39: kümmern], 5 [41: verkümern], 6 [41] u. 12 [46: ebenso]); Niederd. Lib. Vagat. (77: kummern, 78: verkümmern; vgl. Teil I, Kap. 3 [61: wie 77], 5 [62: verkimmern], 6 [62: verkumern], 12 [67: verkommern]); Niederrhein. Lib. Vagat. (80: kimmern); Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (94: verkimmern); Fischart 1593 (112: kümmern); Andreae 1616 (130: kimmern); Schwenters Steganologia um 1620 (137, 138: kümmern, verkümmern); Hazards Lebensgeschichte 1706 (175: abkümmern); Rotw. Gramm. um 1755 (26 u. D.-R. 38 u. 41: kummern, verkümmern; vgl. auch Abtlg. III, 58, 65); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (337: verkimmern = anbieten; 341: kimmern = kaufen); v. Grolman 40, 73 u. T.-G. 105, 129 (kümmern, verkümmern); Karmayer 26, 41 (dakümmern od. erkümmern = erkaufen), 100 (kümmern), 173 (verkümmern); Groß 436 (kümmern); Wulffen 463 (verkümmern); Kundenspr. III (422: ebenso). — Eine seltenere, neuere Nebenform (s. Kluge, Unser Deutsch, S. 76) zu verkümmern ist das (scheinbar sich an „Kümmel" anlehnende) verkümmeln für „verkaufen", auch wohl spezieller = „verschärfen", d. h. gestohlene Sachen verkaufen. S. z. B. A.-L. 618 u. Ostwald (Ku.) 161. Diese Form ist auch (seit Anfang des 18. Jahrhunderts) unter den Studenten gebräuchlich (s. J. Meier, Studentenspr. S. 16; Kluge, Studentenspr., S. 132) und dann allgemein volkstümlich geworden (s. schon Castelli 1847 [392: verkimmeln im Wiener Slang]; Hügel, Wien. Dial.-Lex., S. 179; Kluge, Unser Deutsch, S. 76). Dazu das Hauptwort Verkümmeler = Diebeshehler („Schärfenspieler"), s. A.-L. 618; Groß 436; Rabben 136; Ostwald 161. Damit der Bedeutung nach übereinstimmend auch das schon ältere Verkommerer, z. B. bei v. Grolman T.-G. 89 u. Karmayer 173. — Dagegen dürfte sowohl die gleichbedeutende Form königen (konigen, kingen u. ähnl.), verkönigen (verkingen[en] u. a. m. (s. z. B. schon Waldheim. Lex. 1726 [190]; Basler Glossar 1733 [201]; Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [233]; v. Reitzenstein 1764 [247]; W.-B. des Konstanzer Hans 1791 [356]; Schöll 1793 [271] u. a. m. [vgl. Schütze 77 u. 97, 98 unter „kündigen" und „verkündigen") als auch das scheinbar ganz deutsche kündigen, verkündigen (s. B. schon Neue Erweiterungen 1753/55 [236] u. Rotw. Gramm. v. 1755 [4]; im 19. Jahrh. bes. in der Kundensprache, s. die Belege bei Schütze 77 u. 97, 98 u. dazu noch: Schintermicherl 1807 [228, hier: verkindigen]; Kahle 30 u. 36; Klausmann u. Weien [Ku.] XXVI; vgl. auch Borstel, Dirnensprache, S. 10) wohl auf das (schon oben im Abschn. D, Kap. 3, Nr. 2 unter „Kaunert" erwähnte) hebr. qônê(h) = „Käufer" bzw. qânâ(h) (jüd. qônô) = „kaufen" zurückzuführen sein. Vgl. auch A.-L. 561 (unter „Kone"); s. übrigens auch Miklosich, Beiträge III, S. 12 (unter „kin"), der die beiden Formen mit dem zigeun.



D.-W.-B. V, Sp. 2602 (unter „Kümmerer“, Nr. 4) zusammenhängen sollen mit dem (ebds. Sp. 2609 besprochenen) Hauptworte Kümmerschaft = „Handel, negotiatio, mercatura“, das seinerseits als eine Entstellung nicht sowohl vom französischen commerce, als vielmehr von dem deutschen „Kaufmannschaft“ (ndrh. Komenschaft) aufzufassen sei. Vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 72. — Jedoch gibt es auch noch eine andere Ableitung des Ausdrucks, nämlich von dem hebr. qânā(h) (jüd. qônô) = „kaufen, verkaufen“ (vgl. auch hebr. qône[h] = „Käufer“, worüber schon oben im Abschn. D, Kap. 3 unter „Kaunert“ gehandelt). Dafür z. B.: J. Meier, Studentensprache, S. 16 u. Anm. 79 (S. 50) und in der Zeitschr. für deutsche Philol., Bd. 32, S. 121. — Kleemann, S. 273 zählt die Bezeichnung Kümmerer zu den „Metapherwörtern“, denkt also offenbar an einen (scheinbaren) Zusammenhang mit unserem deutschen „sich (um etwas) kümmern“, bzw. „Kummer“; vgl. damit Sucher (statt Socher) für „Kaufmann“ (s. das Näh. im Abschn. F, Kap. 1).

Belege: Moscherosch 1640 (152, 154); Wencel Scherffer 1652 (157, 159, hier: Kummerer); Rotw. Gramm. v. 1755 (D.-R. 38); v. Grolman 40 u. T.-G. 105; Karmayer 100. — Über die Feldsprache s. Horn, Soldatensprache, S. 26.

Laufer = Bote. Etymologie: natürlich zu „laufen“. Vgl. die ähnlichen Bedeutungen des Familiennamens Läufer oder Lauffer bei Heintze, Familienamen, S. 187.

Beleg: nur bei Karmayer 103; vgl. oben S. 23, Anm. 4 betr. Lauferl = Vagabund. — Laufer oder Läufer hat sonst noch verschiedene andere (nicht persönliche) Bedeutungen[1]). — Von Zusammensetzungen mit Läufer als Personenbezeichnung seien hier erwähnt Stiegenläufer = Hauseinschleicher, Schleichdieb, Hausdieb, Hausbettler (s. u. a.: A.-L. 611; Groß 432; Pollak 232; Rabben 125; Ostwald [Ku.] 148) sowie Schnelläufer = „Kunden, die den Verpflegungsstationen nachgehen“ (bei Ostwald [Ku.] 136; vgl. auch noch Teil III)[2]).

---

kināva = „ich kaufe“, bikināva = „ich verkaufe“ (s. Liebich, S. 142 u. 128 u. Näh. bes. bei Miklosich, Denkschriften Bd. 26, S. 240 [unter „kin“]) in Zusammenhang gebracht hat.

1) Nämlich: a) Öl: s. z. B. Pfister bei Christensen 1814 (324); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (343); v. Grolman 41 u. T.-G. 113; Karmayer G.-D. 207; Derenbourgs Glossar 1856 (414); b) Uhr: Karmayer 103; c) „Tripper“ (Gonorrhoe): A.-L. 565; Groß 412; Ostwald (D.) 94; d) Fuß: Pleißlen der Killertaler (435).

2) Mäntler = Dachdecker, das Klenz, Schelten-W.-B., S. 22 (nach Tetzner, W.-B., S. 309) als gaunersprachl. anführt, findet sich in den (von mir benutzten) älteren Vokabularien sonst nicht. Seiner Etymologie nach gehört es zu rotw. Mantel = Dach, wofür die Belege noch in Teil II bei dem Synon. Mantelmelochner anzuführen sind.



Linser. Dieser Ausdruck ist zwar — bei Karmayer 106 — nur durch „Herr“ wiedergegeben[1]), jedoch ist es kaum zweifelhaft, daß darunter insbesondere ein „Gerichtsherr“ oder sonstiger Beamter zu verstehen ist[2]), wie sich dies teils aus den (noch zu betrachtenden) mit Linser gebildeten Zusammensetzungen, teils auch schon aus den verschiedenen Bedeutungen des Zeitworts linsen oder linzen (lensen, lenzen) ergibt. Diese schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts auftretende rotwelsche Vokabel, die wohl zu dem mundartl. lisnen unsrer Gemeinsprache (s. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1513 vbd. mit Sp. 1515 unter „losen“) gestellt werden dürfte, hat nämlich die Grundbedeutung „horchen, hören“ gehabt[3]), kommt dann aber häufig auch für „schauen, blicken, sehen“[4]) sowie endlich speziell für „aus-

1) Nebenbedeutungen: Auge, Ohr. Hierfür ist sonst meist die Form Linzer (Lenzer) gebräuchlich. Vgl. für die Bedeutung „Auge“: Pfister 1812 (301); v. Grolman 43; Karmayer 105 (Lenzer) u. 107 (Linzer); A.-L. 567; Ostwald 96; bei Schlemmer 1840 (370) die Zusammensetzg. Schaulinzer = falsche Augen; für die Bedeutg. „Ohr“ s. v. Grolman 43; Karmayer 107; A.-L. 567.

2) Dazu paßt auch die Verdeutschung von Linzer (als Personenbezeichnung) bei v. Grolman 43 u. a. durch „einen, der die Spur verfolgt“ (wie es z. B. der Untersuchungsrichter tut).

3) S. schon Basl. Glossar 1733 (201: linsen = losen, auflosen, aufhorchen); vgl. ferner: Neue Erweiterungen 1753/55 (236: linst [sic] = horchen); Rotw. Gramm. v. 1755 (15: ebenso); Körners Zus. zur Rotw. Gramm. v. 1755 (240: linzen = horchen, zuhören); Mejer 1807 (286: linsen = horchen); Pfister 1812 (301: ebenso); v. Grolman 43 u. T.-G. 102 (linsen oder linzen, auch = horchen); Karmayer 105, 106, 107 (lensen oder lenzen, linsen oder linzen, u. a. auch = hören, horchen; vgl. 8, 27, 41, 187: anlensen oder -linsen, auch = gleich anhören, dalinsen oder erlinsen = erhören, zulinsen = zuhören); A.-L. 567 (linzen. auch = horchen, aufmerken); Groß 414 (ähnlich); Pollak 222 (linzen, auch = hören).

4) So schon im W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (257 in den „Schmusereyen“: lensen = sehen; vgl. ebds. 259: anlenzt = ansieht); ferner Pfister bei Christensen 1814 (325: lensen = sehen); Christensen 1814 (325: linsen); v. Grolman 43 u. T.-G. 121 (lensen = sehen u. linsen od. linzen, auch = sehen; vgl. 4, 77 u. T.-G. 82, 135: anlensen = ansehen u. zulinsen, auch = zusehen); Karmayer 105, 106, 107 (lensen u. lenzen, linsen u. linzen, auch = schauen, sehen; vgl. 8: anlensen u. -linsen, auch = ansehen; 187: zulinsen, auch = zusehen); Thiele 274 (linzen auch = sehen; vgl. 225, 226, 326: anlinzen = ansehen), auflinsen = aufsehen [aber auch: aufhorchen], zulinsen, auch = zuwinken [mit den Augen], zusehen); Zimmermann 1847 (382: linzen = sehen, blicken; vgl. ebds. anlinzen = ansehen, auflinzen = versteckt aufblicken, belinzen = besehen, zulinzen = zuwinken); Fröhlich 1851 (393, hier nur die Zusammensetzg. anlinzen = ansehen); A.-L. 567 (linzen, u. a. auch = blicken; ebds. auflinzen = aufblicken, heimlich hinblicken, an-, be-, zulinzen = an-, be-, zusehen; vgl. auch



forschen, spionieren, vernehmen" u. dgl. vor[1]). Vgl. zur Etymologie auch noch Pott II, S. 20 u. A.-L. 567 (der das Wort mit „blinzen" in Zusammenhang bringen möchte).

Von Zusammensetzungen mit Linser enthält das Karmayersche Glossar die folgenden Fälle: Almerlinser = Pfleger, Beamter, Herr (7; vgl. ebds. Almer = Herr, dessen Etymologie unklar bleibt); Emmerslinser = Verhörs- oder Gerichtsbeisitzer (38). Zur Etymologie: Die Bezeichnung gehört (wie das Zeitw. emssenlinsen = vernehmen) zu rotw. Emmes = Wahrheit, Geständnis[2]), aus dem gleichbedeut. hebr. emet (jüd. emes); s. Stumme,

518); Lindenberg 187 (linzen = sehen, blicken, zulinzen = zuwinken); Groß 393 (anlinzen = anschauen); Pollak 222 (linzen, auch = sehen); Rabben 83 (linzen = sehen, schauen, blicken; vgl. an-, auf-, be-, zulinzen, wie bei A.-L.); Ostwald 96 (im wes. ebenso); Kundenspr. II (423: linzen = sehen). Vgl. auch noch Tetzner, W.-B. 309 (wo allerdings lingen = sehen steht) u. Borstel, Dirnensprache, S. 7 (linzen = anblicken). Endlich sei noch erwähnt, daß im Schülerjargon linzen oder lunzen für „vom Nachbar bei Klassenarbeiten absehen" vorkommt; s. Eilenberger, Pennälersprache, S. 16.

1) Vgl. u. a. v. Grolman 43 (linsen, u. a. auch = versuchen, probieren, ausforschen; vgl. ebds. linzen = die Spur verfolgen); Karmayer 106 (linsen, u. a. auch = versuchen, probieren, ausforschen, vernehmen, verstehen) u. 107 (linzen = die Spur verfolgen, probieren; vgl. auch G.-D. 207: linzen = prüfen); Thiele 274 (linzen, u. a. = spionieren); A.-L.-567 (linzen, u. a. = spüren, belauern; vgl. 520: auslinsen = ausfragen, aushorchen, listig ausforschen); Groß 414 (linzen, auch = auflauern; vgl. auslinsen = ausforschen, ausfragen). Insbesondere für die Tätigkeit des (Untersuchungs-) Richters (verhören, vernehmen) findet sich meist das längere verlin(n)sen, verlinzen oder verlensen. S. z. B. schon Basl. Glossar 1733 (200: verlinsen); v. Grolman 73 u. T.-G. 129 (verlenzen); Karmayer 174 (alle drei Formen). A.-L. 567 (verlinzen); Groß 436 (ebenso). Dazu früh schon das Substantiv Verlenz oder Verlinz (Verlens, Verlinns) = Verhör; s. W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (259, in den „Schmusereyen": Verlenz); Schöll 1793 (273: ebenso); v. Grolman 73 u. T.-G. 129 (desgl.); Karmayer 174 (Verlenz, Verlens u. Verlinns); Thiele 320 (Verlinz); A.-L. 567 (ebenso). — Linz für „Spur" kennen z. B. Pfister bei Christensen 1814 (325), v. Grolman 43 u. T.-G. 123, Karmayer 107, A.-L. 567 (auch Linzchen) u. Groß 414.

2) In den rotwelschen Quellen tritt das Wort zuerst in adjektivisch. Gebrauche, und zwar für „gut" auf (s. Lib. Vagat. [53: Ems]; ebenso: Niederd. Lib. Vagat. [76] u. Niederrhein. Lib. Vagat. [79]; Schwenters Steganologia um 1620 [134, hier auch in der Bedeutg. „wahr", vgl. ebds. 140]; Wencel Scherffer 1652 [157, 159]; vgl. auch noch v. Grolman 18 u. T.-G. 99, 131 [ems oder emmes = gut, wahr]; Karmayer 38 [emmers u. a. = wahr, gut] u. G.-D. 196 [Emes u. a. auch in derselb. Bedeutg.]; Thiele 249 [emess = wahr]; A.-L. 536 [emmes = wahr]; Tetzner, W.-B., S. 308 [ems = gut]; zuweilen ist es auch durch „ja" wiedergegeben; s. z. B. Falkenberg 1818 (332); v. Grolman 18 u. T.-G. 103; Karmayer 38 (emmers). Als Substant. die Emes (= Wahrheit) findet es sich m. Wiss. zuerst bei Speccius 1623 (151); vgl. ferner Koburger Designation 1735 (205: Emmes); ebenso:



S. 23; vgl. A.-L. 536 (unter „Emmes") u. IV, S. 328/29 (unter „Amen"); Recklinser = Regimentsauditor (131; zu Reck[e]l = Regiment, wohl nur Abkürzung davon); Slavonerlinser = Stabsauditor (184; vielleicht mit Bezug auf die slavonische Militärgrenze).

Nâdler = Schneider; Nadlerin = Nähterin. Etymologie: Von „Nadel", zu „nähen" (vgl. Paul, W.-B., S. 374; ebds. über Nadler als moderne Gewerbsbezeichnung).

Beleg: Schwäbische Händlersprache (484 u. 486, neben den Synon. Stichler, Stupfer und Glüfer). — Analogie aus der engl. Gaunersprache: needle-dodger = Näherin, Kleidermacherin (Baumann, S. 141 u. Einleitg. S. CXI); vgl. auch im gewöhnl. Slang: knight of the needle = Schneider, entsprechend etwa unserem „Ritter von der Elle" (Baumann, S. 107 unter „knight"; vgl. auch noch Teil III bei den Zusammensetzungen mit Ritter).

Niescher, Nischer, Nuscher (Nüscher, auch Mischer) = „Streifer", „Aufsucher" u. dergl., d. h. etwa (Land)-Polizist, Gendarm. Etymologie: Die Bezeichnung, die zunächst von dem rotw. ni(e)schen (nuschen, nüschen, nurschen) für „suchen, aufsuchen, untersuchen, visitieren, streifen" usw. herstammt[1]), ist doch wohl deutschen

Jüd. Baldober 1737 (206); W.-B. von St. Georgen 1750 (219); Mejer 1807 (285); Pfister 1812 (297); v. Grolman 18 u. T.-G. 131; Karmayer G.-D. 196 (Emes, dagegen 38: Emmers = Verstand); Thiele 249 (Emmess); Zimmermann 1847 (376: Emmes = Geständnis); Fröhlich 1851 (397: Emmeß = Wahrheit, Geständnis); A.-L. 536 (Emmes, Bedeutg. ebenso); von Neueren kennen das Wort (bes. im Sinne von Geständnis) z. B. noch Lindenberg 184, Klausmann u. Weien VII, Groß 401, Rabben 45, Ostwald 43. -- Als terminus technicus der Gauner für ihren Versammlungsort (s. A.-L. 536) scheint Emmes (Emmeß, genauer: bezinkter E.) erst im 19. Jahrh. gebräuchlicher geworden zu sein; s. — außer A.-L. — z. B. schon v. Grolman, Aktenmäß. Gesch. 1813 (311 u. 313) u. W.-B. 18 u. T.-G. 130; Karmayer 38 (vgl. auch G.-D. 196); Thiele 249; Fröhlich 1831 (397); vgl. auch noch Groß 401.

1) Belege: Schöll 1793 (272, wo ausdrücklich für deutschen Ursprung des Wortes eingetreten ist); Schintermicherl 1807 (288, hier übrigens nur: nurschen = suchen, dagegen nucschen = essen); Pfister bei Christensen 1814 (326, hier: mischen [wohl Druckfehler] = streifen neben nieschen = suchen); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (337: nischen = aufsuchen; 345: nuschen = suchen); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (354, hier nischen = sehen, auch kennen, dagegen nieschern = visitieren, Niescherei = Visitation); v. Grolman 48 u. T.-G. 125 (mischen = streifen), 51 u. T.-G. 94 u. 125 (nieschen = suchen, fragen); Karmayer G.-D. 117 (nieschen = suchen, fragen, herumkramen) u. 210 (mischen = streifen); Thiele 287 (nischen = suchen, streifen [nach umherziehendem Gaunergesindel]; Stieber, Berlin. Diebes- und Dirnenspr. 1846 (371, hier nischen = ärztlich visitieren [von Kleemann, S. 273 als „metaphorische" Redensart aufgefaßt]); Zimmermann 1847 (383: nüschen = untersuchen, visitieren, „sowohl von den Gefangenschließern als von Taschendieben gebraucht"); A.-L. 579 (nüschen, nischen nustern = suchen, aus-, hervor-, untersuchen [bes. auch die Taschen und Kleidung], streifen, nach Gesindel umherstreifen); Groß 418 (nischen, nüschen



Ursprungs[1]) und dürfte am richtigsten vielleicht in Beziehung gesetzt werden zu dem dialekt. (z. B. in Bayern, aber auch in Norddeutschland) gebräuchlich gewesenen verächtlichen Zeitworte nüschen (nueschen, auch aus-, durchnueschen), d. h. „(in etwas) herumsuchen", eigentl. „herumriechen, herumwühlen wie das Schwein". S. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1766 u. Grimmm, D. W.-B. VII, Sp. 1010, vgl. auch Sp. 1009 unter „nüscheln", Nr. 2.[2]).

Belege: Schöll 1793 (273: Niescher = Streifer); Pfister bei Christensen 1814 (326: Mischer [wohl Druckf.] = Streifer); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (351: Niescher = „derjenige von der Polizei, welcher die Kessen [d. h. hier = Diebe, Hehler, s. 350] aufsucht"); v. Grolman 48 u. T.-G. 125 (Mischer [wohl Druckf.] = Streifer); Karmayer G.-D. 210 (ebenso); Thiele 287 (Nischer = Sucher, Streifer); A.-L. 579 (Nuscher, Nüscher, Nischer = Untersucher, Spürer, Streifer); Groß 419 (Nuscher, Nischer = Spürer, Aufsucher); Wulffen 401 (Niescher = „die Polizei"); Ostwald 109 (Ninscher [wohl Druckf.], Nuscher = Spürer).

Pflan(t)zer (oder Flanzer) = Schuhmacher, Schuster, ein Lehnwort aus dem roman. plantare bezw. d. lat. planta und wahrscheinlich nur die (erst in neueren Quellen, besonders in der Kundensprache vorkommende Abkürzung eines ursprünglich längeren Ausdrucks (wie etwa Trittlingspflanzer). Es ist deshalb in Teil II bei den Zusammensetzungen mit Pflanzer darauf zurückzukommen.

Pfriemer = Schuhmacher. Etymologie: zu „Pfriem" als wichtiges Handwerkszeug des Schusters; vgl. den Spottnamen „Meister Pfriem" (Klenz, Schelten-W.-B., S. 141).

Belege: Schütze 82; Ostwald (Ku.) 113.

Picher, ebenfalls = Schuster. Etymologie: von pichen zu Pech (mhd. pëch, bëch, früh aus latein. pix oder vielmehr picem

---

= hervorsuchen, untersuchen, streifen); Rabben 94 (nüschen = untersuchen [wie Zimmermann u. A.-L.]); Wulffen 401 (nieschen = „seitens der Polizei den Körper und die Sachen der Kunden untersuchen"); Kundenspr. III (427: ebenso); Klausmann u. Weien (Ku.) XXIV (nischen, Bedtg. im wes. ebenso); Ostwald (Ku.) 109 (ninschen [wohl verdruckt], Bedtg. ebenso, in der Dirnenspr. = ärztlich visitieren [vgl. auch Borstel, Dirnenspr., S. 8: nischen = ärztlich untersucht werden]; nüschen = „eine Tasche untersuchen, ob was drin ist"); Hallisch. Lattcherschmus (472: nieschen = beobachten).

1) Die Ansicht Stummes (S. 20), wonach der Ausdruck „ziemlich sicher mit ‚Schiener' (gebildet [wohl als Plural] von der aus dem Hebräischen stammenden Abbreviatur Schin) gleichzusetzen, so daß Umstellung der beiden Laute n und sch vorläge" (vgl. dazu auch schon Abschn. B, Kap. 2, S. 280 u. Kap. 3, S. 284) scheint doch — namentlich in Anbetracht des häufigen Vorkommens des rotw. Zeitworts ni(e)schen — wohl zu gesucht.

2) Über andere Erklärungsversuche des Wortes s. noch A.-L. 579 (unter „Nuschen") vbd. mit IV, S. 56 und (teilweise dagegen) Wagner bei Herrig S. 222.



entlehnt), d. h. „mit Pech verschmieren" (Paul, W.-B., S. 339), einer Haupttätigkeit des Schusters; vgl· „Meister Pechdraht" (ndd. Pickdraht), „Pechhengst" (worüber Näh. noch in Teil III) u. ähnliche mit „Pech" gebildete Spottnamen des Schuhmachers bei Klenz, a. a. O., S. 142, 143.

Beleg: Pleißlen der Killertaler (436 u. dazu Kluge, Unser Deutsch, S 85).

Plapperer = Prediger. Etymologie: von dem (onomatopoet.) „plappern", verächtlich für „predigen".

Beleg: Karmayer 124. Analogie: Im französischen Gaunerargot bezeichnet babillard (d. h. eigentl. „Schwätzer") den Beichtvater, aber auch den Rechtsanwalt (s. Villatte, S. 14, lit. b u. Anhang, S. 309; vgl. auch Wagner bei Herrig, S. 240). — Mit der zweiten Bedeutung stimmt überein ciaciaron (d. h. ebenfalls „Schwätzer") für den Advokaten bei den Turinern Gaunern (nach Lombroso, L'uomo delinquente I, p. 467, in der deutsch. Ausg. v. Fraenkel, S. 385).

Plauderer = (Schul-)Lehrer. Etymologie: von „plaudern" als geringschätziger Bezeichnung für das Erteilen des Unterrichts; vgl. Plauder = Schule, Plauderkanti = Schulhaus bei Karmayer 125.

Belege: Karmayer 125; Kahle 32; Pollak 226; Kundenspr. I (421), II (423), IV (433); Ostwald (Ku.) 115; Schwäb. Händlerspr. (483). Analogie: in der Sprache der mährischen Schweineschneider: brbta (d. h. gleichfalls „Plauderer") = Lehrer nach Jagič 36. — Zusammensetzung: Kartenplauderer = Weissager bei Karmayer 89.

Putzer = Polizeidiener. Etymologie: nicht sowohl von „putzen" im Sinne von „reinigen" als vielmehr eine Verbalform zu Putz (Butz) = Polizist (s. oben Abschn. C, S. 10).

Beleg: Berner Mattenenglisch (Schweiz. Archiv VI, 159). — Nach Klenz, Schelten-W.-B., S. 113 soll in Schwerin in Mecklenburg Straßenputzer eine Bezeichnung des Polizisten sein, die „wohl aus ‚Straßenvogt' und ‚Putz' durch Verquickung entstanden" ist.

Radler = Kutscher, Fuhrmann, Droschkenkutscher, „Fiaker". Etymologie; zu (dem seltenen) rotw. radeln = fahren (vgl. schon Schintermicherl 1807 [288: gradeln]; ferner Karmayer 129 (ebds. [5]: abradeln u. andere Zusammensetzgn.) u. A.-L. 589; bei Ostwald 124: rudeln), das natürlich zu unserem „Rad" gehört (s. Günther, Rotwelsch, S. 98, 99 u. Anm. 118); vgl. auch oben im Abschn. C, Kap. 2 (unter „Radlinger") die Belege für das rotw. Radling = Wagen, wofür in der schwäb. Händlerspr. auch Râdel (od. Rudel).

Belege: A.-L. 589; Groß 423; Ostwald 120 (vgl. ebends. [Ku.] 125: Rudler = Fahrer, aber auch Wagen, Karren); Klenz, Schelten-W.-B., S. 36. — Zusammensetzungen: a) Rumpelradler = Faßzieher: bei Karmayer 135



(bei dem Rump[e]l [auch] „Faß" bedeutet); b) Straderadler = Lohnkutscher, Landkutscher: ebenfalls bei Karmayer 161 (zu rotw. Strade [Strada] = Straße, Landstraße, Weg)[1]).

Ritzer = Scharfrichter. Etymologie: zu „ritzen" (vgl. mhd. rîzen = „reißen, zerreißen" [s. Lexer, Mhd. Hand.-W.-B. II, Sp. 477/78]) als einer der Tätigkeiten des Scharfrichters bei Vollzug der Leibesstrafen, der Folter usw.; vgl. die Synonyme Zwickert (s. oben Abschn. D, Kap. 3), Zwicker, Zwickmann (s. weiter unten u. Teil II) und Zinker (s. noch weiter unten).

Beleg: nur bei Schlemmer 1840 (370).

Roller (Rollerer) = Müller, besonders Windmüller, seltener auch Bäcker. Etymologie: Die Bezeichnung steht wohl — ebenso wie die Synonyme Rollfetzer und Rollschütz (s. Teil II) — in unmittelbarem Zusammenhange mit dem alten und sehr häufigen rotw. (wohl mit Bez. auf die sich drehenden Mühlräder oder -steine gebildeten) Wort Roll, Rolle(n) u. ähnl. = Mühle, zu unserer „Rolle" (eigentl. Lehnwort aus dem Latein. [rotulus, -la]; vgl. die W.-B. von

1) S. schon Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (232), Rotw. Gramm. v. 1755 (24), W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254), Schöll 1793 (271) und dann öfter seit dem 19. Jahrhundert. Am besten ist die Vokabel wohl unmittelbar vom italien. strada (lat. strata; vgl. niederd. Strât, niederl. straat usw.) abzuleiten (dafür schon Schöll [271]; vgl. ferner Pott II, S. 17; A.-L. 611; Stumme, S. 11; Kleemann, S. 256). — Auf verschiedene Nebenformen des Wortes ist noch in Teil III (gelegentl. einiger anderer Zusammenstzgn. damit) zurückzukommen.

2) Belege (vgl. auch die Angaben bei Schütze 86 unter „Roller"): Lib. Vagat. (55: Roll); Niederd. Lib. Vagat. (77) u. Niederrhein. Lib. Vagat. (80: ebenso); Schwenters Steganologia um 1620 (141: Roel); Neue Erweiterungen 1753/55 (236: Rolle); Rotw. Gramm. n. 1755 (D.-R. 41: ebenso; vgl. Abtlg. III, 63: Roil); Schintermicherl 1807 (290: Roll); Pfister 1812 (304: ebenso); Hermann 1818 (336: Rolle); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (342: ebenso); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (352: ebenso); v. Grolman 56 u. T.-G. 111 (desgl., daneben noch das Synon. Klapper-Rolle); Karmayer 134 (Rolle, Rollen); A.-L. 592 (Roll, Rolle); Groß 429 (ebenso); Wulffen 402 (Rolle); Rabben 111 (ebenso); Ostwald (Ku.) 122 (desgl.); Schwäb. Händlerspr. (484: Roll). — Außerdem finden sich noch folgende seltenere Nebenbedeutungen des Wortes: a) Rolle = Wagen, Kalesche: s. A. Hempel (169) u. Waldheim. Lex. 1726 (186 u. 190); vgl. auch Rollmacher = Wagendieb bei Pollak 227 (wo allerdings der Wagen selbst Roller heißt; s. unten S. 66, Anm. 3, lit. b); bei anderen G(e)rill für „Wagen" (s. z. B. Pfister 1812 [298]; v. Grolman 4 u. T.-G. 131; Karmayer G.-D. 199; Schlemmer 1840 [368]); b) Roll = Rad: v. Grolman 57 u. T.-G. 116 u. Karmayer G.-D. 215 (Nebenform: Rill, auch schon bei Pfister 1812 [304]); c) Roll (Rohl) = Batzen; s. darüber das Näh. schon in Beitr. I, S. 321/22 u. Anm. 4 ff.; d) Roll = Leiche: Karmayer 134; vgl. Pollak 227: Rollern = Begräbnis.

Kluge [S. 376] u. Paul [S. 426]), während das erst davon abgeleitete Zeitw. rollen nur ganz vereinzelt in den gaunersprachl. Sammlungen speziell für „mahlen" vorkommt (so z. B. bei Karmayer 134, bei Pollak 227 dagegen für „fahren")[1]).

Belege (vgl. auch die Zusammenstellung bei Schütze 86 unter „Roller"): zuerst — was von Schütze übersehen — schon im Waldheim. Lex. 1726 (188); ferner W.-B. von St. Georgen 1750 (217); Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (230); Rotw. Gramm. v. 1755 (19); v. Grolman, Aktenmäß. Gesch. 1813 (312); Pfister bei Christensen 1814 (328)[2]); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (342); v. Grolman 57 u. T.-G. 112; Karmayer 134 (hier auch Rollerer); A.-L. 592; Kahle 37 (bes. Windmüller im Gegensatze zu Klapperschütz [s. Teil II], d. h. dem Wassermüller); Groß 424; Schütze 86 (Windmüller oder auch Müller schlechthin, Bäcker nur, wenn er gleichzeitig auch Müller ist); Wulffen 402; Rabben 111 (Windmüller); Kundenspr. II (423), III (428), IV (434: Windmüller); Klausmann u. Weien (Ku.) XXV; Thomas 24 (wie Kahle); Ostwald (Ku.) 123 (Windmüller); Schwäb. Händlerspr. (484)[3]). — Zusammensetzungen: a) Flepperl-

1) Nebenformen dazu (bes. für „fahren" in dem Sinne von „auf einem Fuhrwerk (Karren) fortbringen", „karren" sind: rallern (s. z. B. v. Grolman 55 u. T.-G. 92 u. Karmayer 130) oder rollern (s. z. B. Thiele 297; Fröhlich 1851 [407]; A.-L. 592 [hier auch Bedeutg.: rädern, wofür andere röllern haben; s. Näheres noch in Beitr. III]); vgl. dazu unten Anmerkung 3, lit. b betr. Roller (Rollert, Rallert) = Karren, Wagen. Im Zusammenhang damit steht wohl auch das schon ältere rullen gehen (s. Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [203] u. Rotw. Gramm. v. 1755 [19 u. D.-R. 35]) oder rollen (rillen) gehen (s. A.-L. 592) für „einen Fuhrmannskarren (Frachtwagen) bestehelen". — Andere Bedeutungen von rollen sind noch: a) „Geld aus der Ficke (Tasche) ziehen" (nach A. Hempel 1687 [168] u. Waldheim. Lex. 1726 [187]); vgl. dazu Anmerkung 3, lit. a; b) „ein Rad schlagen, von einem Schuß getroffen umstürzen" (nach v. Grolman 57 u. T.-G. 116 u. Karmayer G.-D. 215).

2) Bei Herrmann 1818 (336), in Krünitz' Enzyklopädie 1820 (352) und dann auch noch bei Rabben 112 findet sich die Form Rollo, die italienisch klingt, vielleicht aber nur dialektisch aus Roller verdorben ist. Vgl. Günther, Rotwelsch, S. 39; Klenz, Schelten-W.-B., S. 98.

3) Das Wort Roller hat außerdem in der Gauner-, Kunden- und Krämersprache noch folgende Nebenbedeutungen (vgl. auch Schütze 86): a) technisch. Ausdr. für besondere Gattungen von Gaunern: s. Näh. Dresdener Specificatio 1685 (165); A. Hempel 1687 (166 u. 168: „einer, der Geld aus der Ficke [Tasche] ziehet", s. auch 170; vgl. oben Anmerkung 1 gegen Ende); Waldheim. Lex. 1726 (187: ebenso); Bierbrauer 1755/58 (244: ähnlich, jedoch noch etwas spezieller); Reichsanzeiger 1804 (277: ähnlich); b) Karren (Schubkarren), Wagen (Frachtwagen, vgl. oben S. 65, Anm. 2, lit. a betr. Rolle): Pfister 1812 (331); v. Grolman 57 u. T.-G. 104, 120; Karmayer G.-D. 215; Thiele 297; Fröhlich 1851 (407); A.-L. 582; Groß 424; Pollak 227 (hier = „jedes Vehikel"; vgl. Rollergeschäft oder Rollerhacke = Wagendiebstahl); Rabben 111; Nebenformen: Rollert (s. Waldheim. Lex. 1726 [186 u. 190, neben Rolle, s. oben S. 65, Anm. 2, lit. a]; Sprache der Scharfrichter 1813 [309]; A.-L. 592 [Schinderkarren]) und Rallert



roller = Papiermüller: bei Karmayer 48 (ebds. Flepperlrolle = Papiermühle, zu Flepperl, hier in der Bedeutg. „Papier" schlechthin, sonst bei Karmayer = „Stück Papiergeld" u. dergl., Dimin. zu Fleppe, Flebbe, worüber zu vgl. oben S. 41, Anm. 1, lit. a betr. Fleppenfackler); b) Paperrollerer, ebenfalls = Papiermüller: desgl. bei Karmayer 121 (s. ebds. Paperrolle[n] = Papiermühle, zu Paper = Papier; vgl. bei v. Grolman 53 u. T.-G. 114: Papperts-Roll = Papiermühle, zu Pappert = Papier, das auch schon im Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [230] vorkommt); Synon.: Paperrollfisl, s. Teil II. — In zwei anderen zusammengesetzten Berufsbezeichnungen bei Karmayer hat Roller nicht die Bedeutung „Müller", nämlich bei Garnlingroller = Schnurmacher (54, zu Garnling = Schnur) und Terrigroller = Bergknappe (165, zu Ter[r]ich u. ähnl. = Erde, Land[1])).

Rutscher = Eisenbahnarbeiter.

Etymologie und Beleg: Der Ausdruck, der sich nur bei Ostwald (Ku.) 125 findet gehört zu dem dort ebenfalls als kundensprachlich angeführten Rutsch für „Eisenbahn" (zu unserem „rutschen", hier = „gleiten"; vgl. Kluge, W.-B., S. 381), das auch die schwäb. Händlerspr. (480) kennt, während im Pleißlen der Killertaler (436) dafür (sowie auch für „Wagen") Rutscher vorkommt. — Unmittelbar von dem Zeitwort „rutschen" dagegen stammen folgende Zusammensetzungen: a) das alte Ratsrutscher = Bürgermeister, Ratsherr (wohl mit Bez. auf das Sitzen, Herumrutschen auf den Sesseln im Rathause)[2]). Belege: Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (230); Rotw. Gramm. v. 1755 (18 u. D.-R. 32); v. Grolman 55; Karmayer 130; b) das neuere Wall-

(Pfister 1812 [304]; v. Grolman 56 u. T.-G. 124. 131; Karmayer G.-D. 214). In unserer älteren Gemeinsprache kam Roller für Fuhrmann vor; s. Klenz, Schelten-W.-B., S. 98. Die französ. Gaunersprache kennt roulotte = Wagen, wofür im gewöhnl. Argot roulant(e) gebräuchlich (s. Villatte, S. 257, 258); c) Batzen: bei Karmayer G.-D. 215 (sonst dafür meist: Ro[h]l[l]; s. oben S. 65, Anm. 2, lit. c); d) „Entlassungsschein mit Abschubbegleitung": Schütze 86 (woselbst nähere Erklärung); Ostwald (Ku.) 123, Nr. 2; zu vgl. Pollak 227 (auf den Roller gehen = abgeschoben werden); e) Apfel: Schwäb. Händlerspr. (479; vgl. ebds. 484: Gräberoller = Obst). Endlich sei noch bemerkt, daß Röller bei v. Grolman 56 u. T.-G. 116 auch für „Rad, Wagenrad" vorkommt (vgl. dazu oben S. 66, Anm. 1 betr. rollern, röllern).

1) Ein altes rotw. Wort (s. schon Basl. Betrügnisse um 1450 [15], Seb. Brants Narrenschiff 1494 [28], Lib. Vagat. [55] und dann öfter vom 16. bis zum 19. Jahrhundert wiederholt, vgl. auch Schütze 96 unter „Tirach"), das — wie die Nebenformen Terra (s. schon Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [232]), Terri, Terrat deutlicher anzeigen — wohl jedenfalls zu dem latein. terra gehört. S. schon Schwenters Steganologia um 1620 (134); vgl. Pott, II, S. 33; Günther, Rotwelsch, S. 34.

2) Eine Analogie dazu enthält die wohl jetzt allgemeiner bekannte Bezeichnung Bankrutscher für einen einseitigen Gelehrten (s. Klenz, Schelten-W.-B., S. 45, 46), die (in der Form Bänkenrutscher) früher in der Studentensprache für „Gymnasiast" gebräuchlich gewesen (s. J. Meier, Studentenspr., S. 55). Vgl. dazu auch Stuhlrutscher, das nach Eilenberger, Pennälersprache, S. 43 u. 66 auf der Fürstenschule Grimma terminus technicus für die Obersekundaner sein soll.



rutscher = „Dirne gewöhnlichster Art, Straßenhure", insbes. „Soldatendirnen, die auf den Festungswällen Rendezvous geben" [1]). Der Ausdruck stammt aus der Soldatensprache (in der er übrigens auch den Fuß- und Festungsartilleristen bedeutet), und zwar zunächst aus Straßburg (s. Horn, Soldatenspr., S. 131), weshalb man vielleicht französischen Einfluß vermuten darf, da auch die französische Gaunersprache rempardeuse für denselben Begriff kennt.

Belege: Rabben 139; Ostwald (Ku.) 165 [2]).

Schaber = Barbier. Etymologie: zu „schaben" (ahd. scaban) = „kratzen, radieren, scharren" (vgl. Kluge, W.-B., S. 387; Paul, W.-B., S. 438), hier — wie in dem volleren (z. B. in Leipzig gebräuchl.) Spottnamen Bartschaber (vgl. Klenz, Schelten-W.-B., S. 13) — verächtlich für „rasieren" (vgl. got. skaban = „scheeren"), ähnlich wie „kratzen" in der noch gröberen synonymen Bezeichng. Arschkratzer (s. Näh. noch Teil II), entsprechend dem allgemeiner bekannten Bartkratzer; vgl. auch die Spottnamen Bartschräpper (ndd., in Westfalen), Dr. Kratzbart, Chirurgus (oder Gregorius) vom höheren Schabeisen (s. Klenz, a. a. O., S. 13 und H. Schrader, Scherz und Ernst, S. 90); über Rüsselschaber u. Schnutelschaber s. unter den Zusammensetzungen, über Rüsselputzer, Schnauzenschlager u. ähnl.: Teil II.

Belege: Kahle 36; Schütze 87; Kundenspr. IV (433); Erler 11; Ostwald (Ku.) 127 (ebds. Schaberei = Rasierkabinett) [3]). — Zusammensetzungen: a) Barachschaber = Arzt. Etymologie: vom rotw. Bar(r)ach (Barresch), Parrach u. ähnl. = Grind, Krätze, Aussatz (Grindkopf, Glatzkopf [auch Schimpfname]) [4]), vielleicht durch Angleichung an d. hebr. pârach bezw.

---

1) Zu beachten ist hierbei die Beibehaltung der männlichen Endung (-er, nicht: -erin) für weibliche Personen.

2) Bei Klenz, Schelten-W.-B., S. 156 ist Schwartenrutscher (zu Schwarte = „dicke Haut") als ein Spottname für die Weber verzeichnet. — Verwandten Stammes ist vielleicht auch Kloddenruscher für „Geometer" im nordwestfäl. Bargunsch (444, zu Klodde = Land; s. auch Hennese Flick von Breyell [451]: Klüte = Land, Länderei, eigentl. wohl, wie das niederd. Klut [s. oben S. 7, Anm. 1] = „Erdkloß, Erdscholle"). Vgl. die niederd. Spottnamen Klutendriwer, -pedder oder -tramper für den Landmann (Klenz, a. a. O., S. 84) sowie den Familiennamen Klütendreter (Heintze, Familiennamen, S. 179).

3) Im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (343) kommt Schaber für „Petschaftfälscher" vor. — Die gaunersprachl. Bezeichnung S(s)apper für „Barbier" ist hebräischen Ursprungs; s. Näh. im Abschn. F, Kap. 2.

4) Belege: Pfister 1812 (295: Barach = Grind); v. Grolman 6 u. T.-G. 99 (ebenso, außerdem noch Barresch = Grindkopf); Karmayer 13 (hier auch Baruch); u. G.-D. 191 (Barresch, wie bei v. Grolman); Thiele 289 (hier: Parrach); Zimmermann 1847 (374); Fröhlich 1851 (406, wie Thiele); A.-L. 581 (Parrach, Parach, Parech = Grindkopf, Glatzkopf); Groß 420 (Parrach = Glatzkopf [Schimpfname]); Rabben 22 (Barrach); Kahle 24

pörach = „mit Geschwüren bedeckt“ entstanden (Mittlg. von Prof. Schwally, Gießen); vgl. Günther, Geographie, S. 98; auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 6. Belege: Kahle 24 u. 36; Ostwald (Ku.) 18; b) Rüsselschaber = Barbier, vollere Bezeichnung als Schaber, wobei Rüssel = Mund, Gesicht nach Ostwald (Ku.) 125, in Süddeutschland auch allgemeiner bekannt (s. Schrader, a. a. O., S. 90; Klenz, a. a. O., S. 14, der auch noch das schlesische Schnutelschaber anführt). — Mit Schaberer gebildet ist Begerschaberer = Totengräber bei Karmayer 15, das in seiner ersten Hälfte (von rotw. Beger [Bejer], Peger u. a. m. = Leiche, Tod)[1]) sicher auf das Hebräische (peger = „Leichnam“; vgl. A.-L. 432 [unter „Pogar“] u. 581 [unter „Peger“]; Günther, Rotwelsch, S. 30) zurückgeht, dem möglicherweise auch die zweite Hälfte angehört (zu hebr. schâbar = „brechen“), obwohl das deutsche schaben, hier im Sinne von „scharren“ (s. oben S. 68) näher liegt.

Schaller (Schallerer) = Sänger, Kantor, Küster, Glöckner, Schulmeister, Lehrer. Etymologie: vom rotw. schallen, schallern = singen (s. dafür die Zusammenstellung bei Schütze 87 unter „schallern“, wo übrigens gerade der älteste Beleg — im W.-B. des Konstanzer Hans 1791 [254: schaale] — fehlt; vgl. dazu auch noch aus den neueren Sammlungen usw.: Wulffen 402; Rabben 116; Klausmann u. Weien [Ku.] XXVI [hier: schaltern]; Thomas 25, 36, 64; Ostwald [Ku.] 125), seltener wohl auch = läuten (s. z. B. Thiele 304; Fröhlich 1851 [410]; A.-L. 596); zu vgl. ferner Schalle = Kirche (Körners Zusätze zur Rotw. Gramm. v. 1755 [241]), Schale Schallen, Scha(a)l,

---

(Barach); Kundenspr. II (422) u. IV (430: ebenso); Ostwald (Ku) 18 (wie Rabben); Pfälzer Händlerspr. (437: barrache).

1) S. schon Schöll 1793 (271: Beger = Tod); ferner: Pfister 1812 (295 u. 303: Bejer u. Peger = Leiche); Pfister bei Christensen 1814 (317: Beekur = Tod); v. Grolman 7 u. T.-G. 109, 127 (Beckur = Tod, Bejer od. Peger = Leiche); Karmayer 15, 16 u. 122 (Beger = Tod, Leiche; Bekur = Tod; Pega od. Peger = Mord, Tod); Thiele 291 (Peiger = Leiche); Fröhlich 1851 (406: ebenso); A.-L. 581 (Peger, Peiger = Leichnam); Groß 420 (ebenso). Vgl. dazu das Zeitwort begern (bäkern, bö[c]kern u. a. m.) od. pegern (päkern, pe[c]kern, paikern, pöckern u. a. m.) = verrecken, sterben, töten, umbringen (s. die Zusammenstellung bei Schütze 81 unter „paikern“ sowie auch noch unten im Abschnitt F, Kap. 1 unter „Pöckerer“). — Eine häufige speziellere Nebenbedeutung von Peger (Päger), Peiger (Peyger, Payger u. a.) ist noch „tödliches Gift“ (vergifteter Kuchen und dergl., bes. zum Umbringen von Hunden). S. darüber u. a.: Mejer 1807 (280, 287); Pfister 1812 (303); Hermann 1818 (336); v. Grolman 52 u. T.-G. 129; Karmayer 121, 123 u. G.-D. 213; Thiele 291; Fröhlich 1851 (406); A.-L. 581; Klausmann u. Weien XV; Groß 420; Rabben 99, 100; Ostwald 111. Dazu bekern machen = die Hunde tot machen (s. schon Hildburghaus. W.-B. 1753ff. [226]; Sprache der Scharfrichter 1813 [308]; A.-L. 524) und begern (bekern) od. pegern (peigern) = Hunde vergiften (s. z. B. Fröhlich 1851 [406]; A.-L. 581; Groß 395, 420 u. E. K. 11).



Schall = Gesang, Lied (Pfister 1812 [304]; Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 [340]; v. Grolman 58 u. T.-G. 97; Karmayer 138 [hier auch Schallerei] u. a. m.; auch noch bei Neueren, s. z. B. Ostwald [Ku.] 138 [hier auch noch eine Reihe von Zusammensetzungen, wie z. B. Schallerflebbe = Gesangbuch, das auch Wulffen 402 u. Kundenspr. III (418) haben]). Alle diese Ausdrücke gehen wohl zurück auf unser „schallen" (= „tönen"), verwandt mit „schellen" (mhd. schëllen, ahd. scellan), bezw. „Schall" als Stammwörter (vgl. Näh. dazu in den W.-Büchern von Kluge [S. 389 u. 394] u. Paul [S. 440 u. 444]), und die Bezeichnung Schaller nimmt demnach Bezug auf das Singen bezw. Läuten der Kirchenglocken als besonders wichtige Funktionen des Kantors, Küsters, Dorfschulmeisters. Vgl. auch A.-L. 596 vbd. mit Lombroso-Fraenkel, Der Verbrecher, S. 385.

Belege: A. Hempel 1687 (168: Sänger); Waldheim. Lex. 1726 (188: ebenso); W.-B. v. St. Georgen 1750 (218: Schulmeister); Hildburgh. W.-B. 1753 ff. (231: ebenso); Neue Erweiterungen 1753/55 (236: Kantor); Rotw. Gramm. v. 1755 (20 u. 45: Schulmeister, D.-R. 32: Kantor); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (343: Sänger); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (352: Küster, Schulmeister); v. Grolman 58 u. T.-G. 121 (Schulmeister, Kantor) u. T.-G. 117 (Sänger); Karmayer 138 (Schulmeister); Thiele 304 (Küster, Glöckner); Fröhlich 1851 (410: ebenso); A.-L. 596 ([Dorf-]Schulmeister, Kantor); Groß 426 (ebenso); Ostwald (Ku.) 128 (hier: Schallerer = Lehrer); zu vgl. auch noch bei Hirsch 66: Schellerin = „als Harfenspielerin verkleidete Kundin" [1]. — Zusammensetzungen: a) Duftschaller (Doveschaller) = Schulmeister, Lehrer, Glöckner. Etymologie: zu rotw. Duft (Dufft, Dufte, Dove, Dufe) oder Tuft = Kirche [2]), wohl (ebenso wie Dift) verkürzte Formen von dem

1) Die sonderbare Form Schallach für „Lehrer, Schulmeister" bei Pollak 228 u. ebds. (Ku.) 189 scheint eine Verquickung von Schaller und Gallach (= Pfarrer) zu sein (vgl. Abschn. A, Kap. 1, S. 227). Über die zusammengesetzten Synon. Schallerbing und Schallerfisl sowie die Verbindg. Schallers Karl s. noch Näh. in Teil II. Ebds. auch über Schallerbruder.

2) a) Die Formen Duft (Dufft, Dufte) haben: Waldheim. Lex. 1726 (188: Dufft); Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (227: ebenso); Rotw. Gramm. v. 1755 (7 u. D.-R. 39: desgl.); W.-B. des Konstanz. Hans 1791 (254: Duft); Pfullendorf. Jauner.-W.-B. 1820 (341 u. 345: ebenso); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (349: Dufte); v. Grolman 17 u. T.-G. 105 (Duft); Karmayer 32 (ebenso); Groß 400 u. E. K. 21 (Dufft); Pollak 250 (Duft); Ostwald (Ku.) 40 (ebenso); Schwäb. Händlerspr. (483: desgl.); vgl. auch Doft in der Eifler Hausiererspr. (490); b) die Form Dove, Dufe: bei Pfister bei Christensen 1814 (319); c) die Form Tuft (die auch die Nebenbedeutung „Mauer" hat, worüber noch Näheres in Teil II bei der Zusammensetzung Tuftpflanzer = Maurer) findet sich für „Kirche" z. B. bei Schintermicherl 1807 (288), Thiele 318, Wulffen 397. — Als die älteren Formen des Wortes erscheinen die (oben im Text genannten) mit i gebildeten, so kommt Dift schon

gleichbedeut. Dif(f)tel, Diffel, Tiffel, Ti(f)fle u. a. m., das wahrscheinlich aus dem hebräischen tefillâ(h) = „Gebet" (s. A.-L. 615 [unter „Tifle"] vbd. mit IV, S. 434 [unter „Polat"]) gebildet ist.[1]) Dafür — in erster Linie — auch A.-L. IV, S. 274, der übrigens auch noch duft = gut (aus hebr. τôb) heranzieht. Belege: Pfister bei Christensen 1814 (319: Doveschaller = Schulmeister); v. Grolman 17 u. T.-G. 121 (Duftschaller = Schulmeister, Glöckner); Karmayer 32 (Form ebenso, Bedeutg.: Schulmeister, Lehrer); Schwäb. Händlerspr. (483: Form ebenso, Bedeutg.: Lehrer); b) Jaske- od. Gaskeschaller, Jeschke-, Jeskeschaller u. ä. = Glöckner, Küster, Kantor, Kirchendiener, Schulmeister (-lehrer). Etymologie: vom rotw. Jaske (Jaschke, Jeske, Jeschke) Gaske (Gatzka, Geißke) = Kirche[2]), einem Worte, dessen Entstehung m. Wiss. bisher noch nicht befriedigend erklärt wurde; s. die Hypothesen bei A.-L. 550 (unter „Jaske"). Belege: v. Grolman 23 (Gaskeschaller = Glöckner, Schullehrer, -meister), 31 (Jeschkeschaller = Glöckner) u. T.-G. 121 (Jeskeschaller = Schulmeister); Karmayer 55 (Gatzkaschaller = Schullehrer, -meister) u. G.-D. 202 (Jeschkeschaller = Glöckner); A.-L. 550 (Jaskeschaller = Küster, Kantor, Glöckner); Groß 407 (Form ebenso, Bedeutg.: Kirchendiener); c) K(e)farschaller = Dorfschulmeister, Küster, Dorfkantor. Etymologie: vom jüd. u. rotw. K(e)far (s. z. B. v. Reitzenstein 1764 [242]), älter Gfar (s. schon Lib. Vagat. [54]), auch angedeutscht als Gefahr (s. schon Wencel Scherffer 1652 [156, 158]) = Dorf (vgl. weitere Belege bei Schütze 71 unter „Kaff" u. in Teil II bei den Zusammensetzgn. mit Kaffer), vom gleichbedeut. hebr. kâfar bezw. dessen Verbindungsform kĕfar (vgl. A.-L. 555 [unter „Kefar"] vbd. mit IV, S. 392 [unter „Kophar"]; Günther, Rotwelsch, S. 29). Belege: Thiele 265 u. A.-L. 555; d) die schwäb. Händlerspr. (484) kennt Klingenscheller für „Musikant" (vgl. dazu oben S. 53 unter „Klinger"). — Die sonderbare Zusammensetzg. Aichelschaller = Friseur bei Karmayer 6 vermag ich nicht zu deuten.

Scherbler = Hafner, Töpfer.

Etymologie und Beleg: Der bei Karmayer (140) erwähnte Ausdruck gehört zu Scherbe(n) (ahd. scirbi, mhd. schërbe, schirbe) = „abgebrochenes

---

bei G. Edlibach um 1490 (20) vor, das längere Difftel zuerst im Lib. Vagat. (53 u. Teil I, Kap. 3 [39] und 5 [41]), Tiffel zuerst bei A. Hempel 1687 (169), Diffel im Waldheim. Lex. 1726 (188), Tiffle in der Koburger Designation 1735 (205), Tifle im Jüd. Baldober 1737 (217) usw.

1) Davon auch z. B. im Jüd.-Englischen tephillim = „Gebetkapsel" (s. Baumann, S. 245 vbd. mit A.-L. IV, S. 434).

2) Belege: Schon in der Gründl. Nachricht 1714 (177, 178) findet sich die Form Geißke oder Geistke, sodann in Lips Tullians Leben 1716 (179) Gaske; s. ferner: Basler Glossar 1733 (201: Gasken) u. W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254: Gaske). Später gewinnt die Vorherrschaft die Form Jaske oder (seltener) Jaschke (s. z. B. schon Koburger Designation 1735 [205]; Jüd. Baldober 1737 [207]; W.-B. von St. Georgen 1750 [217]; Neue Erweiterungen 1753/55 [236]), die sie neben Jeske oder Jeschke (s. z. B. schon Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [229] u. Rotw. Gramm. v. 1755 [11 u. D.-R. 39] u. a. m.) durch das 19. Jahrhundert hindurch bis in die Gegenwart hinein behalten hat (s. z. B. noch Groß 401; Pollak 217; Rabben 65; Ostwald 71).



Stück von einem (irdenen oder gläsernen) Gefäß", dann auch ein solches Gefäß selber, besonders in der bayerisch-österreichischen Mundart (als masc.: „der Scherben") schlechthin für „Topf" gebräuchlich. S. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 463 unter „Scherben", Nr. 2 vbd. mit Grimm, D. W.-B. VIII, Sp. 2560ff. unter „Scherbe", bes. Nr. II, 4; Kluge, W.-B., S. 394/95; Paul; W.-B., S. 445.

Schlangemer (Schlangerer) = Schmied. Etymologie zu rotw. Schlang od. Schlange = Kette (jeder Art, insbes. aber auch Fessel [1])), einer auf dem Vergleiche mit den Windungen der Schlange beruhenden Metapher (s. Pott II, S. 23; Günther, Rotwelsch, S. 71; vgl. Riegler, Das Tier, S. 195/96), die sich auch wohl in den Gaunersprachen anderer Länder findet. [2])

Belege: Pfister 1812 (303); v. Grolman 61 u. T.-G. 119; Karmayer 142 (hier auch Schlangerer; in allen drei Sammlungen auch das Synon. Schlo(h)mer, mit zweifelhafter Etymologie, vielleicht nur dial. aus Schlangemer verdorben). — Zusammensetzungen: a) Bläres-Schlangemer = Kupferschmied (vgl. betr. Bläres = Kupfer usw. schon oben bei „Bläresflammerer" unter „Flammerer"): bei v. Grolman 9 u. T.-G. 107; über das Synon. Bläresmelochner s. Teil II; b) Rußlings- (od. Russelings-) Schlangemer (auch Ruessling-Schlangener u. -Schlangerer), ebenfalls = Kupferschmied. Etymologie: vom rotw. Rußling (Rues[s]ling), zu „Ruß", ahd. u. mhd. ruoz (vgl. A.-L. 593; Günther, Rotwelsch, S. 61), mit verschiedenen Bedeutungen, wie „Küche" (s. z. B. schon Schintermicherl 1807 [228] u. noch Ostwald [Ku.] 125), „Kessel" (s. z. B. Pfister bei Christensen 1814 [328]; v. Grolman 57 u. T.-G. 105; Karmayer G.-D. 215; A.-L 593; Ostwald [Ku.] 125) oder „Pfanne" (s. z. B. Pfullendorf. Jaun. W.-B. 1820 [343]; Karmayer 135). Belege: v. Grolman 57 u. T.-G. 107; Karmayer 135 (hier die oben in Klammern angeführten Formen sowie das Synon. der grandige Ruesslingpflanzer, worüber noch in Teil II).

Schlanglingler = Seiltänzer.

Etymologie und Beleg: Diese nur bei Karmayer (142) vorkommende Bezeichnung stammt zunächst her von dem gaunersprachl. Zeitwort schlanglingeln

---

1) Belege: s. z. B. schon Dresdener Specificatio v. 1685 (166); ferner A. Hempel 1687 (167) u. Waldheim. Lex. 1726 (188, 189, Bedeutg. hier: silberne Kette); Basler Glossar 1733 (200: Band, Handschellen); W.-B. von St. Georgen 1750 (217); Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (231); Rotw. Gramm. v. 1755 (21 u. D.-R. 38); dann häufig auch in den Sammlungen des 19. Jahrhunderts und bis in die Gegenwart hinein (vgl. z. B. Groß 428 u. E. K. 69; Rabben 118; Ostwald 131; Schwäb. Händlerspr. [483]). — Über die Form Schlangling s. gleich weiter unter „Schlanglingler".

2) Vgl. z. B. in der polnischen Gaunersprache gadzina (d. h. „Reptil, Schlange") = Kette (Landau, S. 145). — Das der englischen Gaunersprache bekannte slang für „Uhrkette", im Plural = „Ketten, Fesseln" (s. Baumann, S. 212 unter „slang", Nr. 1, lit. a und b) könnte wohl in direkte Beziehung zu unserem Rotwelsch gesetzt werden; vgl. auch in e. holländ.-hebr. Jargon aus dem Anf. des 19. Jahrh. (bei Wagner bei Herrig, S. 243): slang = „ketting". — In der älteren spanisch. Germania kommt sierpa (d. h. Schlange) für „Dietrich" vor (s. Pott II, S. 23).



= „seiltanzen“, das wieder zu dem (a. a. O., 142) durch „Fessel, Kette“ wiedergegebenen Subst. Schlangling, einem Dimin. zu Schlang(e), gehört. Synon.: Schlanglspringer (worüber noch Teil II) u. Stranglingler (worüber noch gleich weiter unten); über Gleglinger s. oben Abschn. D., Kap. 3, Nr. 1, lit. b[1]).

Schränker = Zimmermann. Etymologie: zu „Schrank“ wie unser gemeinsprachl. „Schreiner“ zu „Schrein“.

Belege: Kahle 37; Ostwald (Ku.) 138. — In der Gaunersprache bedeutet sonst Schränker (Schrenker) durchweg den gewaltsamen Einbrecher (Dieb, Räuber), den sog. „schweren Jungen“, der — mit dem „Schränkzeug“, d. h. den Einbrecherwerkzeugen — die ihm entgegenstehenden „Schranken“ (Verschlüsse usw.) durchbricht bzw. die „Schränke“ (insbes. auch die Geldschränke) aufbricht („schränkt“ oder „aufschränkt“) und auf diese Weise stiehlt (was ebenfalls wohl mit „schränken“ bezeichnet wird)[2]). Offenbar können diese Bezeichnungen sowohl zu unserer „Schranke“ wie zu unserem „Schrank“ in Beziehung gesetzt werden, die beide auf das mhd. schranc(k) = „Gitter, Einfriedigung, abgesperrter Raum“ (Wurzel wohl german. skrank mit der Grundbedeutg.

---

1) Nur in der ungarischen Gaunersprache gebräuchlich ist (nach Berkes 123): Schmecker = Polizeiagent (Vertrauter). Etymologie: zu schmecken (bei Berkes) = wittern, schnuppern, für „riechen“ früher auch allgemein und jetzt noch in Oberdeutschland verwendet. S. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 543, lit. b, ferner die W.-Bücher von Grimm (IX, Sp. 962 ff.), Kluge (S. 405) u. Paul (S. 460); vgl. auch Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 26, Nr. 79, S. 78, Nr. 297 u. Weise, Ästhetik, S. 118. Borstel, Dirnensprache, S. 9 führt Schmecker = Nase an.

2) Der älteste Beleg für Schränker in diesem Sinne findet sich m. Wiss. bei A. Hempel 1687 (168: ein grandiger Schniffer oder Schräncker = „ein rechter Ertz-Dieb“, 169: ein Tiffel-Schrencker = ein Kirchendieb), womit d. Waldheim. Lex. 1726 (187, 188) im wes. übereinstimmt; in beiden Sammlungen kommt übrigens auch Schrencker für „Dietrich“ vor (s. 168 u. 186), während der Ausdruck Schränkzeug wohl erst dem 19. Jahrh. angehören dürfte (s. Thiele 311 u. dann öfter bis in die Gegenwart). Weitere Belege für Schränker (= gewaltsamer Einbrecher u. dgl.) aus dem 18. Jahrh. sind noch: Münchener Deskription 1727 (192: Formal-Diftschrenker = „Erz-Kirchendieb“); Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (231: Schräncker = „Spitzbub“); Bierbrauer 1755 (58, 243); Schöll 1793 (269). Die beiden letzteren Schriftsteller geben bereits ausführlichere Definitionen des Begriffs, wie sich solche auch zu Anfang des 19. Jahrh. finden (s. z. B. Reichsanzeiger 1804 [276] u. Mejer 1807 [279], allzu kurz dagegen Pfister 1812 [305] u. Christensen 1814 [325, 327: „Nachtdiebe“]). Von Neueren s. u. a. noch: Kahle 34; Lindenberg 190; Klausmann u. Weien XVIII; Ω Σ in Z. V, 442; Groß 430; Pollak 230 (vgl. 227: Rockschränker = Rockdieb, das auffällig erscheint); Wulffen 402; Rabben 121; Ostwald 138; Berkes 128; Kundensprache III (428). — Das Zeitwort aufschränken (-schrenken) haben z. B. schon Schintermicherl 1807 (288, Bedtg.: aufmachen) und d. Pfullendorf. Jaun. W.-B. 1820 (339: eröffnen); das einfache schränken: Zimmermann 1847 (412, Bedtg.: durch gewaltsamen Einbruch stehlen) sowie die meisten neueren Sammlungen.

„schräg“) zurückgehen. S. A.-L. 604 (unter „Schränken“) vbd. mit Kluge W.-B., S. 413 u. Paul, W.-B., S. 472 (unter „Schrank“ u. „Schranke“); vgl. auch Günther, Rotwelsch, S. 50.

Schwämmisser (-mißer) = Fischer. Etymologie: vom rotw. schwämmissen (-mißen) = fischen, zu Schwämmes, Schwimmes = Fisch (bei v. Grolman u. Karmayer), das natürlich ebenso wie das häufigere Synon. Schwimmerling und Schwimmling = Hering (s. die Zusammenstellg. bei Schütze 91 sowie Genaueres noch in Teil II bei der Zusammensetzg. Schwimmerlings-Mebler = Fischer) auf unser gemeinsprachl. „schwimmen“ als Stammwort zurückgeht; vgl. auch Pott II, S. 33.

Belege: v. Grolman 65 u. T.-G. 93; Karmayer G.-D. 218.

Schroter s. Abschn. F, Kap. 1 unter „Schoter“.

Schwenker = Kellner, Diener. Etymologie: Der Ausdruck stammt wohl aus der Soldatensprache, wo er „Bursche“ oder auch „Kasino-Ordonnanz“ bedeutet (s. Horn, Soldatensprache, S. 69 u. 86), und ist vielleicht nur eine Abkürzung der gleichbedeutenden genaueren, humoristischen Bezeichnung „Serviettenschwenker“, die auch außerhalb der Gauner- und Kundensprache bekannt ist (vgl. Klenz, Schelten-W.-B., S. 76).

Belege: a) für Schwenker: Ostwald (Ku.) 141[1]: b) für Serviettenschwenker: Rabben 123; Ostwald (Ku.) 143. Analogie im engl. Slang: knight of the napkin (d. h. eigentl. „Ritter von der Serviette“); s. Baumann, Einltg., S. CXI. Eine andere Zusammensetzung ist noch — das ebenfalls wohl soldatisch gewesene (s. Horn, a. a. O., S. 126) — Nachttopfschwenker = Lazarettgehilfe; Beleg: nur bei Ostwald 107; sonst dafür auch Nachtkübel- oder Pißpottschwenker; s. Horn, a. a. O., S. 126 u. Klenz, a. a. O., S. 86, 87.

Seicherin = Nonne.

Etymologie und Beleg: Diese Bezeichnung ist uns vom Basler Glossar 1733 (201) überliefert (wo auch Seicherbollent = Nonnenkloster). Ihre Erklärung macht einige Schwierigkeiten, jedoch könnte man wohl denken an eine Herleitung von saichen (seichen), einem — in Süddeutschland — „volkstümlicheren Worte“ für „pissen“; s. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 212 unter „saichen“. Daselbst ist ausgeführt, daß Saecher wohl als ein verächtlicher Ausdruck für „Mannsperson“ vorkommt (womit vielleicht Seeger = Mann bei Rabben 123 u. Ostwald 142 zusammenhängt), während Saech-Tasch'n allgemeiner für „Weibsperson“ gebräuchlich gewesen. Von da aus könnte dann vielleicht Seicherin in frivoler Weise speziell auf die Nonnen übertragen worden sein, wozu noch bemerkt sei, daß im Pleißlen der Killertaler Hagsaicher

---

1) Über Schwenker als Bezeichnung von Kleidungsstücken s. Näh. bei Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 2536 (unter „Schwenker“, Nr. 2, lit. b) vbd. mit Horn, Soldatensprache, S. 123 u. Anm. 2 u. Eilenberger Pennälersprache, S. 31, 65 (in Sachsen für „Gehrock“).



für „Lehrer“ vorkommt, was in Baden — für „Volksschullehrer“ — auch allgemein volkstümlich sein soll (s. Klenz, Schelten-W.-B., S. 88); vgl. auch das Synon. Schiffer in der Schülersprache (s. Klenz, a. a. O., S. 89; Eilenberger Pennälersprache, S. 42, 63).

Spanner = Vigilant der Kriminalpolizei. Etymologie: zu rotw. spannen = sehen, mit „gespanntem Blicke“ betrachten, genau ansehen, auch wohl hören (s. A.-L.609 vbd. mit Paul, W.-B., S. 506 unter „spannen“, Nr. 1, lit. a); ältester Beleg schon im W.-B. von St. Georgen 1750 (219; nach einem spannen = verfolgen), dann bei Schintermicherl 1807 (288: spanna = schauen), in Krünitz' Enzyklopädie 1820 (353. spannen = hören); für die neuere Zeit (insbs. die Kundensprache) s. die Angaben bei Schütze 92 und dazu noch: Kahle 34; Wulffen 403; Rabben 124; Erler 9 (anspannen); Ostwald (Ku.) 145; vgl. auch Tetzner W.-B., S. 310 (Bedeutg. hier: „Schmiere stehen“).[1])

Belege: Rabben 124; Ostwald 145 (hier auch die Nebenbedeutg. „wer beim Einbruch Wache steht“, womit auch Lindenberg 190 der Sache nach übereinstimmt). Über die Synonyme Spannjunge und Spannnase s. noch Teil II u. III. – Zusammensetzung: Derfenspanner = Bettelvogt, Büttel: bei Karmayer 28; vgl. zur Etymologie schon Abschn. B, S. 284 bei dem Synon. Derfenschin[2]).

Spritzer = Tüncher, Maler.

Etymologie und Beleg: Die nur von Schlemmer 1840 (370) angeführte Bezeichnung gehört zu dem Zeitwort spritzen, das ebds. mit „übertünchen“ wiedergegeben ist; vgl. ebds. auch Spritzling = Kalk. — Nach neueren Sammlungen bedeutet dagegen Spritzer den „Einbrecher“, s. z. B. Groß 431; Rabben 124; Ostwald 147; wieder andere Bedeutg. bei Pollak 232. — Eine Zusammensetzung (jedoch mit „spritzen“ in dem gewöhnl. Sinne des Wortes [vgl. Paul, W.-B., S. 515]) ist Funkspritzer = Schlosser bzw. Funkenspritzer = Schmied. Belege: a) für Funkspritzer: Fröhlich 1851 (397); b) für Funkenspritzer: A.-L. 542; Groß 403; Ostwald (Ku.) 54. Über das Synon. Funkenstieber (od. -stüber) s. noch Teil II.

Stanzer = Richter, Dorf-, Gemeinderichter.

---

1) In der Schülersprache (Prov. Sachsen) bedeutet spannen soviel wie „bei Klassenarbeiten von seinem Nachbar absehen“; s. Eilenberger Pennälersprache, S. 16 u. 65.

2) Kaum als rotwelsche Vokabel ist Spengler = „Keßler“ zu betrachten, obwohl sie nach der Überschrift in Schwenters Steganologia um 1620 (136: „Barlung [Gespräch] zwischen einem Leminger [Soldaten], seiner Krönerin [Weib], einem Spengler [Keßler] und Schöcherfetzer [Wirt]“) als solche erscheinen könnte. Indessen beweist die Wiedergabe des rotwelschen Meng (s. Abschn. A, Kap. 3, S. 266) durch „Spengler“ in Schwenters Text (137), daß der Verfasser diese, noch heute in vielen Gegenden Mittel- und Süddeutschlands allgemein für den norddeutschen „Klempner“ gebräuchliche Bezeichnung (vgl. Einltg., S. 204) doch auch als gemeinsprachlich gekannt hat.



Etymologie u. Beleg: Der nur bei Karmayer (158) verzeichnete Ausdruck dürfte wohl in Zusammenhang gebracht werden mit dem rotw. sten(t)zen u. ähnl. = schlagen, prügeln [1]), das wieder gehört zu (dem schon älteren, seinem Ursprunge nach noch nicht sicher festgestellten) Stenz (Stemß, Stems, Stens), Stenzen (Stanz) = Stock (Stecken, Stange, Prügel, Stab, Wanderstab) [2]), hier als Züchtigungswerkzeug, von dem ja der Dorfrichter früherer Zeiten oft genug Gebrauch gemacht haben wird (vgl. auch Schwäb. Händlerspr. [485: Stenz kriegen = Prügel bekommen]). Allenfalls könnte man auch noch an den Richterstab denken; vgl. dazu Prinzerstenz = Gericht bei Karmayer 127. — In gewissem Zusammenhang hiermit steht offenbar (vgl. Kleemann, S. 262) auch Stezerer oder Stizer = Zuchtmeister (Züchtiger) bzw. das Zeitw. stezern oder stizen = züchtigen und Stezer oder Stezerei, Stizerei = Züchtigung (bei Karmayer 159 u. 160).

Steger, Steiger = (Wanderer), Handwerksbursche (Bursche überhaupt).

Etymologie und Beleg: In dem angeführten Sinne findet sich das Wort — das bei den Gaunern noch mehrere Nebenbedeutungen (so „Fuß" und „Leiter") hat — nur bei A.-L. 611. Es gehört zu rotw. stegen, steigen = gehen, wandern, einkehren (s. A.-L., a. a. O. u. Groß 436), in welchem sich noch die ursprünglich allgemeinere Bedeutung unsres Zeitw. „steigen" (ahd. stîgan, mhd. stîgen), nämlich = „schreiten" (s. bes. Paul, W.-B., S. 524 vbd. mit Kluge, W.-B., S. 441) erhalten hat, die auch den Studenten und Schülern (die z. B. noch heute „ins Examen steigen") bekannt ist. Vgl. Kluge, Studentenspr., S. 128; Eilenberger, Pennälersprache, S. 13, 38. — Zusammensetzung: Grünsteiger = Waldhüter (nach dem Herumsteigen in den grünen Wäldern): Schwäb. Händlerspr. (488); Syn. Grünrattler (vgl. noch Teil II).

Stich(e)ler = Schneider. Etymologie: s. schon oben Abschn. D, Kap. 2, Nr. 1 unter „Stichling". Der Ausdruck ist — neben „Meister Stich" (s. oben S. 24) — wohl auch sonst im Volksmunde gebräuchlich (s. H. Schrader, Scherz und Ernst, S. 92).

---

1) Belege: s. z. B. schon Krünitz' Enzyklopädie 1820 (353: stemmen = schlagen); ferner: Karmayer 159 (stentzen; vgl. 5: abstenzen = abprügeln); Thiele 299 (stenzen); ebenso: Zimmermann 1847 (388), Fröhlich 1851 (408) u. A.-L. 611 (hier Nebenbedeutung: hintergehen, betrügen, bestehlen); Groß 432 (ebenso); vgl. auch Borstel, Dirnensprache, S. 10 (stenzen = schlagen, prügeln).

2) Für die Belege s. die Zusammenstellung bei Schütze 93 unter „Stenzen", wo aber die ältesten Beispiele (nämlich A. Hempel 1687 [169: Stemß = Stab] u. Waldheim. Lex. 1726 [189: Stems]) sowie ferner Pfister bei Christensen 1814 (331: Stens u. Stenz = Stock) u. Zimmermann 1847 (388) übersehen sind; außerdem zu vgl. (ebenfalls als Ergänzung zu Schütze) noch: v. Grolman 68 u. T.-G. 115 u. 124; Thiele 299; Groß E. K. 79; Kahle 34 (vgl. 23); Pollak 232; Wulffen 403; Rabben 125 (vgl. ebds. Einltg., S. 11); Thomas 24, 28, 34, 35, 67, 96; Ostwald (Ku.) 148 u. „Nachwort", S. 8. Von besonderem Interesse für den Ausdruck Stanzer ist die Form Stanz (neben Stenz) in der schwäb. Händlerspr. (487). — Über die Nebenbedeutg.: Stenz = Zuhälter („Louis") und ihre Erklärung s. Näh. noch in Teil III.

Belege (s. auch die Zusammenstellung bei Schütze 90): Schintermicherl 1807 (290); Pfister bei Christensen 1814 (331); Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 (344); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (353); v. Grolman 69 u. T.-G. 120 (Sticheler); Karmayer 159; Schütze 92; Pollak 232; Wulffen 403; Rabben 125; Kundenspr. I (421), II (423), III (429), IV (434); Erler 12; Klausmann u. Weien (Ku.) XXVI; Thomas 24, 28; Ostwald (Ku.) 148; Schwäb. Händlerspr. (486), hier übrigens (484) auch = Metzger, eine Bedeutung, die sich auch im Pleißlen der Killertaler (436) findet. Im nordwestfäl. Bargunsch (444) heißt der Schneider stickbolt(e) oder stickum. — Über die Synon. Stichling, Stichlingpflanzer, -melochner, Stäckert: s. schon oben S. 24 u. An. 1 u. S. 30 vbd. mit Teil II, über Stechhans: ebenfalls Teil II; über Stupfer: gleich weiter unten. — Auch in der dänisch. Gaunersprache heißt (nach Pott II, S. 32) der Schneider stikler; das ältere engl. Slang kannte dafür stitch, d. h. eigentlich „Stich, Masche", im lombardischen Gergo kommt dafür puntiglioso (eigentl. „Stepper") vor (s. Lombroso, L'uomo delinquente I, p. 467, bei Fraenkel, S. 367), und das französische Argot endlich hat pique-poux, pique-prunes, pique-puces (sämtlich zu piquer = „stechen") als Spottnamen des Schneiders (s. Villatte, S. 222).

Stöber = Müller. Etymologie: von Staub (ahd. und mhd. stoup) zu „stieben" (vgl. die W.-Bücher von Kluge [S. 440] u. Paul [S. 521]), im Rotwelsch für „Mehl" gebraucht[1]); s. schon Schintermicherl 1807 (289) und dann öfter bis in die Gegenwart (vgl. Rabben 125, Ostwald [Ku.] 147 sowie in Krämersprachen [436, 484]); noch ältere Nebenformen: Stupart (s. schon Lib. Vagat. [55] und öfter im 16. u. 17. Jahrh.), Staupert (s. z. B. Basl. Glossar 1733 [201]) oder Staubert (s. z. B. W.-B. von St. Georgen 1750 [217]) u. a. m.

Belege: A. Hempel 1687 (169) u. Waldheim. Lex. 1726 (188); vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 98 (nach Tetzner, W.-B., S. 310). — Über die Synon. Staubbink u. Staubzopfer (in d. Krämerspr.) s. noch Teil II u. III; über Staubkunde: schon oben Abschn. C unter „Kunde".

Storger = herumziehender Arzt, Quacksalber und dergl. — Da das Wort nach den neuesten Forschungen lateinischen Ursprungs sein soll, so ist darauf erst im Abschn. F, Kap. 3 näher einzugehen.

Stranglingler = Seiltänzer.

Etymologie und Beleg: Dieses nur bei Karmayer (161) verzeichnete Wort gehört zu dem (ebds. angeführten) Zeitw. stranglingeln = „seiltanzen" bezw. dem Subst. Strangling = Schnur, Seil, Strick, als Dimin. von unserem gemeinsprachl. „Strang" (= „Strick", „Seil"; s. Kluge, W.-B. S. 447). Vgl. (ebds. 161) die Synon. Stranglspringer (u. dazu noch Teil II) u. Schlanglingler od. Schlanglspringer (worüber schon oben S. 73).

1) Auch in unserer älteren Gemeinsprache ist Staub wohl für „Staubmehl" oder „Mehlstaub" gebraucht worden. S. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 718 unter „Stäub". Über die Nebenbedeutg. vom rotw. Staub = „Kleingeld" s. m. Beitr. I, S. 250 u. Anm. 1.



Stri(c)kler = Seiler. Etymologie: zu „Strick“ (Synon. für „Seil“; s. Paul, W.-B., S. 534 vbd. mit Kluge, W.-B., S. 448).

Belege: Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (344); Klenz, Schelten-W.-B., S. 145 (nach Tetzner, W.-B., S. 310).

Stromer (Strômer, Strohmer, Stroomer, Strömer, Strommer, Strammer u. a.) = wandernder Handwerksbursche, öfter jedoch schlechthin Landstreicher, Vagabund u. dergl. Etymologie: Der Ausdruck gehört wohl zu dem (wahrscheinlich von Strom = „Fluß“ abzuleitenden) schon älteren Zeitw. strômen = „herumlaufen“, „lotternd herumziehen“, „sich herumtreiben“, das mundartlich noch jetzt weit verbreitet ist (s. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 814 vbd. mit M. Heyne, Deutsch. W.-B. [2. Aufl., 1905ff.], Bd. III, Sp. 881) und das eigentlich wohl so viel bedeutet haben mag wie „gleich einem Strome das Land durchströmen, durchziehen“ (s. schon Hoffmann v. Fallersleben im Weimar. Jahrb. I [1854], S. 329; vgl. Wagner bei Herrig, S. 241; Lombroso-Fraenkel, Der Verbrecher, S. 293, Anm. 1). Es findet sich auch wohl in rotwelschen Sammlungen für „gehen, laufen, herumstreichen“ u. dergl. angeführt. S. z. B. schon Wencel Scherffer 1652 (156, 158: durchstromen = durchgehen); Körners Zusätze zur Rotw. Gramm. v. 1755 (239: abstromen = ausreißen, weglaufen); ferner Pfister 1812 (306: strohmen = gehen, wenden [wohl Druckf. für „wandern“]); v. Grolman 69 u. T.-G. 96, 101 u. 108 (Form ebenso, Bedeutg.: laufen, gehen, herumstreichen); Karmayer 161, 162 (strammen u. strommen; Bedeutg. wie bei v. Grolman); Castelli 1847 (392, dialekt.: schdrâma = gehen); Fröhlich 1851 (410: ebenso); A.-L. 612 (stromen, strömen = umhertreiben).

Belege (vgl. auch Schütze 94, 95, wo aber die älteren Quellen fehlen): Das Wort wird — wie bemerkt — meistens schlechthin durch „Vagabund“ („Vagant“), „Landstreicher“ u. dergl. wiedergegeben[1]), so z. B. bei: Mejer 1807 (285); Pfister 1812 (306); Hermann 1818 (336); v. Grolman 69 u. T.-G. 129; Karmayer 161/62; Schlemmer 1840 (371, hier: Bettler); desgl. aus neuerer Zeit: Wiener Dirnensprache 1886 (418); Schütze 94; Ostwald (Ku.) 150, Berner Mattenenglisch (Rollier 52). Spezieller für den (wandernden) Handwerksburschen (also gewissermaßen doch als Berufsbezeichnung) begegnet das Wort zuerst bei Karmayer 161/62 (neben „Landstreicher, Gauner,

1) In ganz alter Zeit hat Strômer so viel wie „Halsabschneider“ bedeutet; so bei Dietmar v. Meckebach um 1350 (2: kelsnider); vgl. Hoffmann v. Fallersleben im Weimar. Jahrb. I (1854), S. 329; J. Meier, Studentensprache, S. 5; Kluge, W.-B., S. 449. Ins kriminalistische Gebiet gehört auch die Zusammensetzung Fichtestrohmer (-strammer, -strommer) = Nachtdieb bei v. Grolmann 20 u. T.-G. 112 u. Karmayer 46 (betr. Fichte = Nacht s. schon Abschn. A, Kap. 1, S. 249 bei „Ficht-Schmier“).



Vagabund", und zwar heißt es genauer 161 unter „Strammer": „[der] Wandernde, Handwerksbursche", 162 unter „Strommer": „[der] Wandernde Handwerksbursche [ohne Komma]). Denselben engeren Begriff kennt sodann die Kundensprache; s. Kundenspr. I (421: vagierender und bettelnder Handwerksbursche), II (423: „Kunde"), IV (433: „der landläufige Ausdruck für alle Handwerksgesellen, die nicht mehr arbeiten können und ihr Leben nur durch Fechten fristen"); vgl. auch Kahle 34 (im wes. ebenso). Aus der Gaunersprache ist der Ausdruck auch in die Studentensprache (für „Bummler"; s. die Schriften über die Studentensprache von J. Meier [S. 5] und Kluge [S. 128]) sowie in unsere allgemeine Umgangssprache eingedrungen (s. die W.-Bücher von Kluge [S. 449] u. Paul [S. 535]). — Eine Abkürzung von Stromer ist endlich auch die (besonders durch Fritz Reuters Erzählung „Ut mine Stromtid" in weiteren Kreisen bekannt gewordene) niederdeutsche (bes. mecklenburgische) Bezeichnung Strom als „Spitzname für Landmann" und insbes. für „Wirtschafter"; vgl. darüber noch Näh. bei Klenz, Schelten-W.-B., S. 86.

Stupfer (Stupfler) = a) Schneider (in Krämersprachen fem. Stupf(l)erin = Näherin); b) = „Fiaker", Mietwagenkutscher. Etymologie: Nach Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 774 bedeutet der Stupf (ahd. stuph, mhd. stupf) einen „kurzen Stoß mit dem Ellenbogen, Fingerknöchel oder auch sonst einem spitzen Dinge"; dazu das Zeitwort stupfen, d. h. bes. „stoßen, oberflächlich stechen, stacheln, spornen"; vgl. auch Kluge, W.-B., S. 450; Paul, W.-B., S. 537; Genthe, S. 62; Horn, Soldatenspr., S. 30, Anm. 2. Stupfer = Schneider gehört also jedenfalls zu stupfen = „stechen" (vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 129), das auch der Wiener Gaunersprache bekannt ist (s. Pollak 233; vgl. im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 [347]: stupfeln = nähen; s. auch schon oben das Syn. Stichler), während sich Stupfer für „Fiaker" (Droschkenkutscher) aus den übrigen sinnverwandten Bedeutungen des Zeitworts (s. bes. Paul, a. a. O., S. 537: ein Zugtier stupfen, um „es anzutreiben") erklären läßt (vgl. A.-L. 612). Auf dieselben Bedeutungen des Verbum geht auch der Gebrauch von Stupfer für den „Kavalleristen" in der württembergischen Soldatensprache zurück (s. Horn, a. a. O., S. 30).

Belege: für die Bedeutung unter a): Basler Glossar 1733 (202); W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255); Pfister bei Christensen 1814 (331); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (344, hier: Stupfler; s. oben: stupfeln = nähen); v. Grolman 70 u. T.-G. 120; Karmayer 162 (hier allerdings Stumpfer, was aber wohl Druckfehler ist, ebenso wie für stumfen = stecken [= stechen?] wohl stupfen zu lesen sein dürfte, da es gleich etwas weiter heißt: stupft [Partiz.] = gesteckt; vgl. auch ebds. Stupfitzer = „Nadler", zu Stupfitze[n] = Nadel); Klenz, Schelten-W.-B., S. 129 (nach Tetzner, W.-B., S. 310); dazu aus den Krämersprachen: Schwäb. Händlerspr. (486: Stupfer = Schneider, 484: Stupflerin = Näherin); Pleißlen der Killertaler (436: stupferin = Näherin, Syn. stupferles-senn, wozu als masc.: stupferles Penk = Schnei-

der [vgl. dazu noch Teil II bei den Zus. mit Bink usw.], während stupfer hier „Gabel“ bedeutet); für die Bedeutung unter b): Castelli 1847 (392, dial.: Schdupfer); Fröhlich 1851 (410: ebenso); A.-L. 612; Groß 433.

Sudler (Süd[e]ler) = Färber. Etymologie: zu rotw. sudeln = färben, Sudel = Farbe (s. die „Belege“ unten), ironische Bezeichnungen, da in unserer gewöhnlichen Sprache Sudel „Pfütze“[1]), „Schmutzhaufen“, sudeln „im Schmutz herumwühlen“ (vgl. „besudeln“), dann auch „unsauber und flüchtig arbeiten“ bedeutet; s. bes. Paul, W.-B., S. 539. Im 16., 17. und 18. Jahrhundert bezeichnete man mit Sud(e)ler (od. Sudelkoch) einen „Feldkoch“[2]) oder „Marketender“, mit Sudlerin eine „Marketenderin“ oder auch eine „Spülmagd“ (s. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 229, lit. b.; Horn, Soldatensprache, S. 86 u. Anm. 2; Klenz, Schelten-W.-B., S. 77, 78 u. 25); doch kommt Sudler wohl auch in älteren Zeiten schon für einen schlechten Koch überhaupt vor (so z. B. bei Abraham a Sancta Clara, „Etwas für alle“, 1609, S. 609, zitiert bei Klenz, a. a. O., S. 78), desgleichen für einen schlechten Maler (s. Klenz, a. a. O., S. 94 mit Belegen aus dem 17. u. 18. Jahrh.), und neuerdings wohl für einen Buchdrucker (früher für einen nichtgelernten Drucker; s. Klenz, S. 20) oder endlich für einen Schriftsteller (Klenz, S. 140).

Belege: Pfister bei Christensen 1814 (331, hier auch Sudel = Farbe); v. Grolman 70 u. T.-G. 92 (hier Südeler u. Sudel = Farbe, sudeln = färben); Karmayer G.-D. 220 (Sudler, Südler; Sudel = Farbe, sudeln = färben).

Tiller (Düller, Diller) = Henker, Scharfrichter s. Abschn. F, Kap. 1.

Treiber = „Louis“ (d. h. Zuhälter).

Beleg: nur in der schwäbischen Händlersprache (483). Eine Zusammensetzung mit Treiber in diesem Sinne ist Schnallentreiber, ebenfalls = Zuhälter: nach Luedecke in der „Anthropophyteia“, Bd. V, S. 8 (zu Schnalle = Dirne, worüber das Nähere noch in Teil III). — In anderen Bedeutungen erscheint Treiber: a) in Schubtreiber = Polizeidiener, der den Schub besorgt (nach Schütze 90 u. Ostwald [Ku.] 138) sowie b) in dem sonderbaren Rumtreiber = Böttcher (Küfer, Scheffler). Dieser Ausdruck, der auch allgemein volkstümlich ist (s. H. Schrader, Scherz und Ernst, S. 92; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 103; Klenz, Schelten-W.-B., S. 17, 18) stammt davon her,

1) Auch diese Bedeutung findet sich hier und da in den Sammlungen der Gaunersprache; s. z. B. v. Grolman 70 u. T.-G. 115, 125 u. Karmayer G.-D. 220 (Suddel = Sumpf, Pfütze, Lache).

2) In dieser Bedeutung gehört das Wort zwar „sicher zu sieden“; „aber zweifelhaft bleibt es, ob (auch) unser sudeln dazu gehört, so daß es zunächst eigentlich (wie z. B. Kluge, W.-B., S. 451 annimmt) ‚unreinlich kochen‘ bedeutet haben müßte“ (so: Paul, W.-B., S. 539).



daß der Böttcher bei dem Auftreiben der Reifen um die Fässer um diese herumzugehen pflegt, er enthält aber zugleich wohl auch eine Art Wortspiel, da man unter einem „Rumtreiber“ (= Herumtreiber von „sich herumtreiben“) auch einen Vagabunden oder Bummler verstehen kann. Belege (vgl. Schütze 86): Kahle 36; Schütze 86; Wulffen 402; Rabben 112; Kundenspr. III (428), IV (433); Klausmann u. Weien (Ku.) XXV; Thomas 24; Ostwald (Ku.) 125; die Wiedergabe des Wortes durch „Bäcker“ bei Groß 425 beruht wohl auf einem Druckfehler. Analogie: im gewöhnl. französischen Argot tourne-autour = Faßbinder (s. Vilatte, S. 288, Nr. 1; vgl. ebends. Einltg., S. V).

Triller = Spinner, Trillerin = Spinnerin. Etymologie: zu rotw. trillen = spinnen (s. außer den Belegen unten auch schon Pfister 1812 [307]), das jedenfalls identisch ist mit dem, auch unserer Gemeinsprache bekannt gewesenen drillen oder trillen, d. h. „drehen“ (vgl. Driller oder Triller = Drehhäuschen, früher eine Art Pranger, in dem die Ausgestellten herumgedreht wurden), dann besonders auch „durch Drehen verfertigen“ (so z. B. Fäden; vgl. bei Bürger: „trille fein ein Fädelein“), „abrunden“, im übertragenen Sinne (z. B.: Rekruten drillen, d. h. „einexerzieren“, dann verallgemeinert etwa = „plagen, quälen“) noch heute gebräuchlich. S. schon Pott II, S. 17 vbd. mit Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 566 (unter „drillen“) u. 660 (unter „trillen“), Grimm, D. W.-B. II, Sp. 1410 (unter „drillen“, Nr. 4, 6, 7), Paul, W.-B., S. 114 u. Kluge, W.-B., S. 99 (beide unter „drillen“).

Belege: v. Grolman 72 u. T.-G. 123 (Triller = Spinner, trillen oder trillitzen = spinnen); Karmayer 167 (ebenso, auch fem.: Trillerin); A.-L. 617 (trillen = spinnen, Triller aber hier enger = „der Spinner auf der Spinnstation in Strafanstalten“ [1]); vgl. auch noch Tetzner, W.-B., S. 310 (Triller = Spinner).

Wiltner, Wildner = Krämer, insbesondere Silberkrämer (Silberhändler, Gold- und Silberwarenhändler). Die Etymologie ist unsicher. A.-L. II, S. 207 dachte — „wegen der unsteten Lebensweise“ solcher Krämer — an das ältere deutsche „Wildener“ (mhd. wildenaere), eine Nebenform zu „Wilderer“ (mhd. wilderaere), das übrigens ursprünglich nur den Jäger, erst später den Wildschützen im Sinne von „Wilddieb“ bezeichnet hat (vgl. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 900 vbd. mit Kluge, W.-B., Sp. 493/94). Hält man diese Ansicht für begründet, so würde es sich also hier um eine Art Berufsübertragung handeln (vgl. deshalb dazu auch noch Teil III).

Belege: Schon im Lib. Vagat. (Teil II, Einltg. [52]) und im Niederd. Lib. Vagat. (Teil II, Einltg. [74]) kommt Wiltner für eine Art von Betrügern

1) Auf die hiermit zusammenhängenden Bezeichnungen Trillenkantig (-kanti) oder Trillerbajis u. ähnl. für das „Spinnhaus“, d. h. — modern gesprochen — das Zuchthaus, ist in Beitr. III noch näher zurückzukommen.



(mit falschen Silberwaren u. dergl.) vor; ähnlich bei Fischart 1593 (113: Wiltner); bereits in allgemeinerem Sinne hat aber das Wort Schwenters Steganologia um 1620 (139: Wildner = Silberkrämer); s. ferner A. Hempel 1687 (169: Wildner = „ein Cramer") u. Waldheim. Lex. 1726 (186: ebenso)[1]); die (ältere) Form Wiltner haben dann wieder: Rotw. Gramm. v. 1755 (27 u. D.-R. 45, Bedeutg.: Krämer; vgl. auch Abtlg. III, 64), v. Grolman 75 u. T.-G. 122, Karmayer 181 (bei beiden in der Bedeutg. „Silberhändler") u. Groß 438 (Bedeutg.: Gold- und Silberwarenhändler).

Wins(e)ler = Geiger, Musikant. Etymologie: Der Ausdruck gehört zu dem gaunersprachl. Winsel für „Violine" (s. A.-L. 621; Groß 438; Wulffen 404; Ostwald 168), einer (von dem Zeitw. winseln, Intensiv. zu mhd. winsen = „jammern" [s. Kluge, W.-B., S. 495] abgeleiteten) spöttischen, auf die hohen Geigentöne anspielenden Bezeichnung, die dem Volke auch sonst, namentlich im bayerisch-österreichischen Sprachgebiete, geläufig ist. S. Schmeller, Bayer.-W.-B. II, Sp. 961 (unter „winsen"); Castelli, W.-B., S. 267; die Wiener Dial.-Lexika von Hügel (S. 191) und Schranka (S. 188); vgl. auch das (bes. bei den Studenten beliebte) „Wimmerholz" (s. Weise, Ästhetik, S. 156), das Rabben 140 u. Ostwald 167 auch als gaunersprachl. für „Orgel", „Leierkasten" angeführt haben, sowie das wienerische „Wimmerkasten" = Piano (nach Schranka, Wien.-Dial.-Lex., S. 187).

Belege: A.-L. 621; Klenz, Schelten-W.-B. 103 (nach Tetzner, W.-B., S. 310).

Zän(c)ker (Zänkerer), Zanker (Zank) = Soldat, Korporal; Gendarm, Polizeibeamter, Polizeiwachmann; Gefangenwärter. Etymologie: Der Ursprung des Wortes ist noch nicht sicher festgestellt. Man könnte (mit Pott II, S. 15) vielleicht denken an eine Herleitung von „Zank", „zanken" (ähnlich wie Gauzer = Polizeibeamter von gauzen für „brummen, zanken, keifen" u. dergl. [vgl. oben S. 48]), was namentlich auch für den (bei Karmayer angeführten) Begriff „Korporal" (mit Rücksicht auf dessen Schimpfereien auf dem Kasernenhofe) nicht übel passen würde (vgl. dazu auch Karmayer 184: Zankerei = Schimpferei, zankern = schimpfen). Nach A.-L. 624 wäre dagegen Zänker identisch mit Zinker, über dessen Deutung jedoch wieder verschiedene Ansichten bestehen (worüber das Nähere gleich weiter unten). Klenz, Schelten-W.-B., S. 113 gibt keine Erklärung des Ausdrucks.

1) In diesen beiden Sammlungen findet sich ferner: ein Wild = eine Bude, ein Grünwild = eine Silberbude, ein Bley-Sacks-Wild = eine Zinnbude, ein Flader-Wild = eine Band- oder Zwirnbude. S. A. Hempel (167, 169); Waldheim. Lex. 1726 (186, 189, 190).



Belege: a) für die Form Zän(c)ker oder Zanker: A. Hempel 1687 (167: Zäncker = Soldat); Waldheim. Lex. 1726 (188: ebenso); Karmayer 184 (Zanker = Korporal); Zimmermann 1847 (389: Zänker = Gendarm; vgl. ebds. 384 unter „Pallopeten"); A.-L. 624 (Zänker = Polizeibeamter, Gefangenwärter, Gendarm); Rabben 143 (Zanker u. Zänker = Gendarm); Ostwald (Ku.) 169 (Zänker = Gendarm); vgl. auch Borstel, Unter Gaunern, S. 14 (ebenso); b) für die Form Zänkerer: Pollak 236 (Bedeutg.: Polizeiwachmann); Ostwald (Ku.) 169 (ebenso); bei Berkes 131 findet sich Zenkerer für „Soldat„; c) das kurze Zank hat für „Polizeiwachmann" nur Pollak 236 neben der Hauptbedeutung „Polizei", die auch bei Ostwald (Ku.) 169 angegeben ist. Über die Form Zankert (= Gendarm) s. schon oben im Abschn. D, Kap. 3, Nr. 1. — Zusammensetzungen: a) Oberzanker (-zänker, -zenkerer) bedeutet eine höhere Charge, und zwar nach Karmayer 120 (Oberzanker) den „Feldwebel, Sergeanten", nach A.-L. (Oberzänker) einen „höheren Polizeibeamten", „Polizei- oder Gefängnisdirektor" (vgl. Oberzinker weiter unten bei „Zinker"), nach Berkes 119 (Oberzenkerer) einen „Oberkommandanten" oder „hohen Offizier"; b) Unterzänker = Gefängniswärter, niederer Aufseher, Stockhausknecht: nach Thiele 319 (vgl. das Synon. Unterzinker bei „Zinker").

Zin(c)ker = Offizier, Befehlshaber, Beamter, insbesondere auch (wie Zänker usw.) Polizei- oder Gefängnisbeamter (Gefangenwärter), Gendarm. Etymologie: Es liegt nahe Zinker mit dem rotwelsch. Zink(e) oder Zinken = Zeichen [1]) in Zusammenhang zu bringen, und zwar entweder mit Bezug auf die „Abzeichen" an der Uniform

1) Schon im Waldheim Lex. 1726 (188) kommt Zincken in dem engeren Sinne von „Petschaft" vor, bei Schöll 1793 (272) Zinke für „Name", „Zeichen", und letztere Bedeutung bleibt seit dem 19. Jahrh. im wesentl. vorherrschend, obwohl sich daneben auch die engere von „Petschaft, Siegel, Wappen, Stempel, Stempelabdruck" erhalten hat; s. die Belege bei Schütze 100 unter „Zinken". Über den Begriff der sog. Gaunerzinken, d. h. geheimer Verständigungszeichen der Gauner (vgl. schon Basl. Glossar 1733 [205: Zincken stecken = Zeichen geben], was dann öfter wiederholt worden) und ihre Einteilung s. Näh. bei Groß 351 ff. u. E. K. 94, 95 unter „Zinken". — Über die Etymologie des Wortes gibt es drei Ansichten (vgl. Groß in s. Archiv II, S. 12, 13; Günther, Rotwelsch, S. 99 u. Anm. 119), nämlich: a) Ableitung vom zigeun. šung = „Geruch, Wohlgeruch" (vgl. Pott II, S. 226/27; Liebich, S. 160; Miklosich, Denkschriften, Bd. 27, S. 73 unter „šung"); dafür z. B. A.-L. II, S. 52 u. IV, S. 624 sowie auch Hoffmann-Krayer im Schweiz. Archiv für Volkskunde III, S. 248, Anm. 177; b) Ableitung vom latein. signum (französ. signe); dafür Wagner bei Herrig, S. 217 u. Landau im Schweiz. Archiv f. Volkskunde IV, S. 241; c) vom deutschen „Zinke" (schon mhd. zinke, ahd. zinko; vgl. Kluge, W.-B., S. 507) = „Zacke" (vgl. die Zinken an einer Gabel, Harke, an einem Felsenberge; scherzhaft auch Zinke = [lange] Nase sowie vulgär für penis [s. v. Schlichtegroll in der „Anthropophyteia", Bd. VI, S. 3]). Man wollte damit also „das Zackige des Zeichens ausdrücken". So: Groß 351, vgl. auch Archiv II, S. 13 u. Hans Schukowitz im „Globus", Bd. 74 (1898), S. 1, Anm. 3 (mit Hinweis auf die — wohl ebenfalls nach der Gestalt so benannte [s. Paul, W.-B., S. 681] — Zinke als Blasinstrument, ein Abzeichen des fahrenden Volks in seinem Wappen.

der Offiziere, Polizeibeamten usw. (wofür dann freilich richtiger „Gezinkter" u. dergl. stehen müßte) oder mit Rücksicht auf das „Zeichen geben" beim Kommandieren oder — sofern das Wort für Beamte gebraucht wird — auf die Beglaubigung von „Papieren" (Pässen, Legitimationspapieren usw.) durch Aufdruck eines Zinken, d. i. amtlichen Stempels (dafür anscheinend Klenz, Schelten-W.-B., S. 110 unter „Oberzinker"; vgl. dazu auch die folgende Anm. a. E.) Vielleicht ist aber das Wort überhaupt nicht deutschen Ursprungs, sondern nur eine „Andeutschung" des schon früher (Abschn. A, Kap. 2, S. 260) betrachteten zigeun. und rotw. Singalo = Soldat (Mitteilg. von Dr. A. Landau) [1]).

Belege: Neue Erweiterungen 1753/55 (236: Zinker = Offizier); Rotw. Gramm. v. 1755 (28 u. D.-R. 42: ebenso); v. Grolman 76 (Offizier, Befehlshaber, Mann von Ansehen); Karmayer 186 (Befehlshaber, Offizier); Thiele 325 (Offizier, Beamter, überhaupt „jemand, der etwas zu befehlen hat"); A.-L. 624 (= Zänker; s. oben S. 83). — Zusammensetzungen: a) Oberzinker = Oberoffizier, Oberbefehlshaber, Kommandant, Kommandeur, Polizei-, Gefängnisdirektor usw. Belege: Neue Erweiterungen 1753/55 (236); Rotw. Gramm. v. 1755 (17 u. D.-R. 42); v. Grolman 52 (vgl. hier Oberzinke = hoher Titel, Charge, Charakter) u. T.-G. 88, 113, 131 (hier: vornehmer Mann); Karmayer 120 (auch hier: Oberzinken wie bei v. Grolman); Thiele 288 (Oberbefehlshaber [sowohl in bürgerl. als militär. Beziehung], auch Oberaufseher des Ge-

---

1) Dagegen gehört ohne Zweifel zu dem rotw. Zink(en) = Zeichen der allerdings seltenere ältere Gebrauch des Wortes Zinker für „Henker", „Scharfrichter". S. darüber Groß in s. Archiv, Bd. II, S. 13 mit Hinweis auf eine Stelle in einer etwa aus dem Jahre 1515 stammenden „Rotwelschen Grammatik" (näh. Titel s. a. a. O., S. 13), wo im Kap. 11 („Von stabulern das ist Ertzbettlern", S. 21) vom „Zincker vnd Caueller", d. h. Henker und Schinder, die Rede ist. „Mit der Bedeutung ‚Zincker' für Henker" — so meint Groß, a. a. O., wohl mit Recht — sei offenbar auf das Kneipen mit glühenden Zangen, das Aufbrennen von Brandmarken und Verstümmeln angespielt (bezeichnen, mit Zeichen versehen). Das sei „um so wahrscheinlicher als im selben Buch (in einem kleinen Wortverzeichnisse von Gaunerausdrücken) vorkommt: Zwicker = Henker" (s. dazu noch gleich weiter unter „Zwicker"). Auch im Lib. Vagat. Teil I, Kap. 2 („Von Stabülern", S. 39) findet sich die Verbindung „zwickman und kaueller", ebenso im Niederd. Lib. Vagat., Teil I, Kap. 2 (60). Erwähnt sei hierzu noch, daß bei Karmayer 47 die Gaunerwörter: Flammzinken = Brandmal, Brandmark, Flammzinkerei = Brandmarkung und flammzinkiren = brandmarken vorkommen. — Mit dem rotw. Zink(en) im Sinne von „Stempel" und dergl. hängt zusammen die Bezeichnung Zinker (Zinkierer oder Zinkermann) in der Bedeutung „Anfertiger falscher Stempel und Urkunden", die z. B. Rabben 144 und Ostwald 170 anführen (was von Klenz, Schelten-W.-B., S. 110 zur Erklärung des Ausdrucks Oberzinker = Polizeidirektor herangezogen; s. schon oben im Text. — Über die Ausdrücke Zinken-Malocher, Zinkenbohrer oder Zinkenpflanzer (für Petschaft- oder Stempelstecher, -macher) s. das Nähere noch in Teil II.

fangenhauses); Groß 419 (Polizei-, Gefängnisdirektor; vgl. Oberzänker bei A.-L. [oben S. 83]); Ostwald 110 (Polizeidirektor); b) Unterzinker: bei Thiele 319 in derselben Bedtg. wie Unterzänker (s. oben S. 83).

Zwicker (Zwenker) = a) Henker; b) Zimmermann (selten). Etymologie: zum Zeitwort „zwicken", wozu — für die Bedeutung unter a — das Nähere schon im Abschn. D, Kap. 3 bei „Zwickert" angeführt ist. Vgl. auch die Synonyme Zwickmann (s. Teil II), Ritzer (s. oben S. 65) und Zinker (oben S. 84, Anm. 1).

Belege: für die Bedeutg. unter a): (außer der schon oben S. 84, Anm. 1 angeführten Stelle) Lib. Vagat. (55); Niederd. Lib. Vagat. (78: hier: Zwenker); Gengenbach 1516 (83); Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (94); Fischart 1593 (113); Rotw. Gramm. v. 1755 (28 u. D.-R. 37, vgl. Abtlg. III, 63); v. Grolman 77 u. T.-G. 101; Karmayer G.-D. 224; Wulffen 404; Rabben 145; Ostwald (Ku.) 173; über die Feldsprache s. Horn, Soldatenspr., S. 123: für die Bedtg. unter b): nur Karmayer 188.[1])

(Fortsetzung folgt.)

Nachträge und Berichtigungen.

I. Zu Archiv Bd. 38, Heft 3/4, S. 193—288.

(Einleitung und Teil I, Abschn. A u. B dieses Aufsatzes)[2]).

Einltg., S. 205, Anm. 5 ist statt koszi bezw. Koszi zu lesen: koczi bezw. Koczi.

S. 218/19: Mondschein (in Wien) für „Wachmann" ist wahrscheinlich weniger als abstr. pro concreto aufzufassen als vielmehr als pars pro toto, da es vermutlich Bezug nimmt auf den weißmetallenen, von dem Wiener „Sicherheitswachmann" vorn am Halse

---

1) Eine dritte Bedeutung von Zwicker (Zwycker) kennt noch die Terminologie der Falschspieler in älterer Zeit. S. z. B. Köbels Neues Gedicht um 1520 (87); vgl. dazu Kluge, Rotwelsch I, S. 30 (in der Anm. zu Nr. XIV [Breslauer Malefizbuch um 1495ff.]). Außerdem kommt es auch noch vor für „Beißzange" oder „Hammer" (s. darüber das Nähere schon oben S. 31, Anm. 1 bei „Zwickert") sowie endlich für „Wink" (mit den Augen, als Erkennungszeichen der Gauner) bei Karmayer 188, wofür sonst Zwack oder auch Zwickel, Zwackling oder Zwickling gebräuchlicher; s. (außer Karmayer 187) z. B. auch A.-L. 625; Groß 439 u. E. K. 95; Rabben 145; Ostwald 173.

2) Die hier angeführten Nachträge nehmen teils Bezug auf H. Klenz, Schelten-Wörterbuch, Straßb. 1910 (s. oben S. 1, Anm. 1), teils beruhen sie auf Mitteilungen, die mir s. Zeit (über Teil I, Einltg. u. Abschn. A u. B) von einer Reihe von Gelehrten zugingen (unter denen bes. Dr. A. Landau, Wien hervorzuheben ist). Gleichzeitig sind hier auch einige Irrtümer und Druckfehler berichtigt worden.



getragenen halbmondförmigen Ringkragen mit seiner Nummer als Dienstabzeichen. Vgl. dazu auch Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 424 vbd. mit Grimm, D. W.-B. VI, Sp. 2511 unter „Mondschein“. — Zu beachten ist aber auch was Groß 376 u. E. K. 90 über „Mondschein“ als Warnruf der Gauner ausgeführt hat.

Abschnitt A, Kap. 1, S. 223: Statt: „Chorosch = Schneider“ ist zu lesen: „= Schmied“, womit auch die dort angegebenen Belegstellen das Wort wiedergegeben haben.

S. 227: Mallach für Gallach (bei Karmayer 109) ist vielleicht doch nicht bloß Druckfehler, sondern (gleich Wallach) ein Wortspiel mit dem jüd. Mallach, hebr. malâ'k = „Bote (Gottes), Engel“ (vgl. A.-L. IV, S. 396 [unter „Loach“]).

S. 228: Für Kapdon = strenger Polizeibeamter und dergl. ist A.-L.s. Etymologie wohl die richtigere, da das neuhebr. kapdân (für „scharfer Aufpasser“) ein den Juden namentlich durch das bei A.-L. 449/50 erwähnte Sprichwort: en hakapdon melammed = „ein allzu scharfer Aufpasser ist kein guter Lehrer“ geläufig gewesen ist.

S. 241: Sorar = Kaufmann kann auch unmittelbar von dem gleichbedeut. jüd. Sochar (Socher) als eine andere Schreibung dieses Wortes hergeleitet werden.

S. 243, Anm. 1: Betr. die Etymologie von Urach = geheimer Polizist (bei Ostwald [Ku.] 159) ist jetzt von Klenz, a. a. O., S. 113 die Vermutung ausgesprochen worden, daß der Ausdruck von „dem früheren festen Bergschloß Hohen-Urach im Württembergischen“ herstamme könne.

Abschnitt A, Kap. 2, S. 252, ist statt pononcy zu lesen: ponocny.

S. 262/63 (Anhang): Bachulke hat in der Sprache der Drucker die Bedeutung „Ballenmeister, der die Farbe auftrug“ gehabt; s. Klenz, a. a. O. S. 19 und die daselbst angeführte Spezialliteratur.

Abschnitt A, Kap. 3, S. 264: Zu den rotw. Wörtern aus dem Lateinischen (auf -us) sei noch bemerkt, daß Klenz, a. a. O., S. 137 (nach Tetzner, W.-B., S. 309) Kulmus für „Schreiber“ als gaunersprachl. verzeichnet und auf das latein. calamus zurückgeführt hat.

S. 266: Bolgermann = Polizeikommissar (bei Ostwald 23) ist von Klenz, a. a. O., S. 107 aufs Hebräische zurückgeleitet worden, u. zwar auf neuhebr. pālág, das aber — nach Prof. Stumme — nicht „zanken“, sondern nur soviel wie „teilen, trennen“ bedeutet,



während neuhebr. pe'lîgā(h) allerdings „Streit" ist und somit allenfalls zu dem von Klenz als Analogie herangezogenen Zänkerer (s. oben S. 82) passen würde.

Abschnitt A, Kap. 4, S. 271, Anm. 1: Das althd. warta ist nicht sowohl „Wächter" als „Warte", d. h. „spähendes Ausschauen", dann „Ort, von dem aus gelauert wird"; s. Kluge, W.-B., S. 483 unter „Wart".

S. 271: Furatsch = Fuhrmann (das auch Klenz, a. a. O., S. 36 aufs Französische zurückführt) könnte doch recht wohl auch abzuleiten sein vom deutsch. „Fuhre" mit der slavischen Endung -ač (gespr. -atsch) für Standes- und Berufsbezeichnungen, die auch in deutsche Mundarten Eingang gefunden hat (vgl. „Tolpatsch"); s. auch weiter unten bei Ha(r)datsch.

S. 275: Betr. Bäcker = Teufel s. auch Klenz, a. a. O., S. 12, 13, der bemerkt, daß der Volksmund den Kuckuck einen Bäckerknecht nenne; „sein mehlbestaubtes Gefieder stamme daher, daß er in teurer Zeit den Armen von ihrem Teig gestohlen habe". Da nun für „Teufel" auch „Kuckuck" gesagt wird, so scheint der Verf.: Bäcker = Kuckuck = Teufel erklären zu wollen, was aber doch wohl etwas gesucht ist.

Abschnitt B, Kap. 1, S. 276. Zu dem sprichwortartigen: „Kaufmann — Laufmann" s. noch weitere Beispiele und Literaturangaben bei Klenz, a. a. O., S. 72.

S. 277: Ha(r)datsch = Hatschier, Polizeidiener, Wachmann usw. ist von Klenz, a. a. O. S. 108 in Beziehung gebracht worden zu dem hebr. Zeitw. chādâ(h) = „greifen". Nach A. Landau liegt hierbei offenbar eine Verwechselung mit hādâ(h) vor, das in der Bibel nur einmal (Jesaia 11, 8) vorkommt und mit „ausstrecken" übersetzt wird; es sei aber „höchst unwahrscheinlich, daß dieses seltene Wort, „das im späteren Hebräisch und daher auch im Jüdischdeutschen nicht bekannt ist, in die Gaunersprache übergegangen sei", außerdem „müßte es nach der Aussprache der deutschen Juden hôdô, nach der der polnischen hûdû lauten, die a von Hadatsch wären also nicht zu erklären". Dagegen hält Landau selbst eine Ableitung aus dem Tscheschischen, nämlich von hadač = „Wahrsager" für möglich. Freilich müßte man dann die (z. B. bei Pollak 215 angeführte) Bedeutung „Denunziant" für die ursprünglichere ansehen, aus der sich der Begriff „Polizeidiener, Wachmann" usw. erst später entwickelt habe. Zu bemerken ist dazu noch, daß es in der tschechischen Gaunersprache (bei Puchmayer, Románi Čib, Prag 1821 und in einem ungefähr gleichzeitigen handschriftlichen Glossar, abgedruckt in

der volkskundl. Zeitschr. Český Lid, Jahrg. 1905) eine Vokabel hadowat = verraten gibt, die den Zusammenhang mit Hadatsch = Denunziant herstellt (Mittlg. von Landau).

Abschnitt B, Kap. 2, S. 280: ixscha = Mädchen (in der Frickhöfer Sprache) kann (statt als durch Umstellung von Schickse) vielleicht auch unmittelbar aus Ischa, hebr. ischâ = „Weib“ (s. A.-L. IV, S. 327 u. 552) entstanden sein.

II. Zu Archiv Bd. 42, Heft 1/2, S. 1—85.

(Teil I, Abschn. C, D u. E.)

Zu den im Abschn. C (S. 2, 3, 6, 10) besprochenen Ausdrücken Hach(e) u. ähnl., Hutz od. Hau(t)z u. ähnl., Hegel (Häckel usw.) und Butz (Putz) sei — bezüglich des Vorkommens dieser Worte in den deutschen Mundarten — bes. noch verwiesen auch auf die Angaben bei Herm. Fischer, Schwäbisches Wörterbuch (Tübingen 1904 ff.), Bd. I, Sp. 1570/71 (betr. Butz) u. III, Sp. 1009, 1011 u. 1304 (betr. die anderen Vokabeln). Über Hach s. auch Vilmar, Idiotikon für Kurhessen (Marbg. u. Leipzig 1868) S. 142. Über Ruch, Ruoch usw. (S. 5) vgl. noch v. Schmid, Schwäb. Wörterbuch (2. Ausg. Stuttg. 1844), S. 440.

Zu S. 14/16 betr. A.-L.s Erklärung des Wortes Schref(f) s. auch A.-L. 611 unter „Strich“, wo er geradezu meint, Schref sei „nur die niederdeutsche Übersetzung von Strich“.

Abschn. D, S. 27: Reiter heißt im W.-B. von St. Georgen 1750 (218) Trappen-Leininger (nicht: Trappert-L.), obwohl Trappert für „Pferd“ sonst durchaus vorherrscht.

Zu S. 27/28 u. Anm. 1: Betr. Haurigerlaninger = Schildwache (im Pfullendorf-Jaun.-W.-B. 1820 [344]) und seine Erklärung sei noch ausdrücklich bemerkt, daß sich das Zeitw. hauren als rotw. Vokabel zweimal auch im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. selbst angeführt findet, und zwar einmal (343) für „ruhen“, sodann (344) für „sitzen“.

Abschn. E, S. 40 (Duderer): Als Nebenformen zu dudern (= Horn, Trompete blasen) finden sich noch duttern (v. Grolman 17), duten oder tutten (Karmayer 32 u. 168) u. zu dem Subst. Duder (= Waldhorn u. dergl.): Dute(n) oder Tute(n) = Horn, Trompete (Karm. 32, 168).

S. 44, 44, Anm. 2: Die Form Flattern (plur.) = Wäschestücke hat auch Borstel, Unter Gaunern, S. 11.



S. 51: Zu Juckeler = Post-, Pferdeknecht usw. und seine Erklärung sei erwähnt, daß nach O. Meisinger, Die Appellativnamen in den hochdeutschen Mundarten (Beilage zum Lörracher Gymnas.-Progamm, 1910, Nachträge zu dem unter gleichem Titel und ebenfalls als Beil. zum Lörracher Gymnas.-Progr. 1904 erschienenen Teil I), S. 11 im Badischen Gauljockel (von Jockel als Dimin. zu Jakob) für jemd., der „seine Freude an Pferden hat" vorkommt.

S. 77, 78: ist zwischen die Vokabeln Stranglingler und Stri(c)kler einzureihen noch: Strichler = Zuhälter, das (gleich dem noch in Teil II zu betrachtenden Synon. Strichbube) zurückgeht auf Strich, das sich schon im Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (222) für „Gang" (der „Spitzbuben") angeführt findet, in neuerer Zeit aber, bes. bei den Dirnen, die engere Bedeutung des Auf- und Abgehens derselben auf bestimmten Straßen (um Männer zu „fangen") angenommen hat (vgl. an od. auf den Strich gehen, s. u. a. schon Fröhlich 1851 [409] u. A.-L. 612; vgl. auch oben S. 15, Anm. 1 u. Weiteres noch im Teil III unter „Strichvogel"). Belege (für Strichler): A.-L. 612; Groß 433 vbd. mit 402 (unter „Fiesel"); Pollak 233.

II.

Zur Psychologie der Verbrecherin.

Von

Dr. Alexander Jassny, Petersburg.

Das Weib hat weniger als der Mann mit der Außenwelt zu schaffen: die Sorgen des Erwerbes werden meistenteils vom Manne getragen, derselbe tritt für das Weib in der Gesellschaft und im Staate ein. Der Kampf des Weibes, die Ausschreitungen dieses Kampfes, bewegen sich in engeren Zirkeln; gewöhnlich geht dabei der Kampf um den Mann oder mit dem Manne. Unsre männliche Kultur unterjocht das Weib, raubt ihm die Mittel zum ehrlichen, offenen Streit und verweist es auf Kampfesweisen, die ganz charakteristisch für die Schwachen sind. Nicht umsonst werden öfters der Charakter und die Formen der Empörung beim Weibe mit solchen beim Kinde verglichen. In seinem vor kurzem in Wien abgehaltenen Vortrage über das Ideal der Ehe führte Professor August Forel folgendes aus: „Bei keinem Tier ist das eine Geschlecht der Untergebene des andern. Nur beim Menschen ist es so. Dadurch haben wir es zustande gebracht, daß unsre Frauen sich nicht nach ihrem eigenen Genius entwickeln können. Wir haben tierisch genommen kein Recht, die Frau zu bevormunden. Es ist natürlich nicht das Ideal der Frauenemanzipation, daß die Frau dem Manne nachäfft. Das verliert sich aber, wenn man ihr Freiheit läßt. Eine Unmasse sozialer Kräfte liegt im Frauengehirn brach. Die Frauenemanzipation, die Frauenrechte sind eine Sache, die noch unbedingt zum Abschluß kommen muß durch den Fortschritt der Kultur." Auch Lombroso und Ferrero kommen in ihrem Werke „Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte", obschon sie die Annahme einer organischen und intellektuellen Inferiorität des Weibes — letztere kann ihrer Ansicht nach durch eine ausgedehntere Anteilnahme am sozialen Leben gehoben werden — für berechtigt halten, was die soziale Stellung des Weibes anbetrifft zu folgenden Schlüssen: „Nicht eine Zeile dieses

Anmerkung des Herausgebers. Wenn ich mich auch den Ausführungen des Herrn Verfassers durchaus nicht anschließen kann, so glaube ich doch, die interessante Darstellung den Lesern des „Archivs" nicht vorenthalten zu sollen.



Werkes rechtfertigt somit die vielfache Tyrannei, deren Objekt das Weib gewesen ist und noch ist, von dem Tabu an, das ihr Fleisch zu essen und Kokosnüsse zu berühren verbietet, bis zu dem Verbote sich eine Berufsbildung anzueignen und, was noch schlimmer ist, die erworbene Bildung in einem Beruf zu verwerten; durch solche lächerliche und grausame Einschränkungen haben wir sicher dazu beigetragen, die Inferiorität des Weibes zu erhalten, ja zu steigern, um sie zu unserem Vorteil auszunutzen, auch wo wir die leichtgläubige Hörige heuchlerisch mit Schmeichelei überhäuften, an die wir selbst nicht glaubten, und die sie oft nur zu neuen Opfern vorbereiten sollten" (Vorwort S. VII)

Nun ist es ja begreiflich, daß die „männliche" Denkungsart auf uns selber zurückwirkt, daß wir auch selber oft den Glauben an unsere Überlegenheit gewinnen. Von solchen Denkern, die wie z. B. Otto Weininger als innerlich vollständig unfrei erklärt werden müssen, abgesehen, treffen wir zuweilen bei den schärfsten Köpfen ganz „originell-männliche" Theorien. Voriges Jahr erschien das Werk „Der Sexualverbrecher" von E. Wulffen, dem talentierten Verfasser der „Psychologie des Verbrechers". Über das Weib als Verbrecherin finden wir in diesem Werke folgende markante Stellen: „Eine besondere Art dieses Sexualverbrechers ist das Weib, dessen ganzes Wesen in nicht mißzuverstehendem Sinne Geschlechtigkeit ist, die mit seiner Verbrechensverübung fast immer einen in der Verknüpfungsart variierenden Zusammenhang aufweist (S. 32). Man kann sagen, daß es im physischen wie im psychischen Leben des sexual geweckten Weibes kaum ein Stelle gibt, die nicht in irgendwelche sexuelle Beziehung gesetzt werden könnte. . . . Bei den innigen Beziehungen, die beim weiblichen Geschlechte zwischen Sexualapparat und zentralem Nervengebiet bestehen, ist klar, daß die erotischen Empfindungen beim Weibe ganz anders vorherrschen als beim Manne." (S. 361). „Meine Behauptung, daß das Weib die geborene Sexualverbrecherin im Sinne eines neuen Typus ist, möchte ich aber tiefer begründen. Die weibliche Passivität, welche das Weib vom Verbrechen zurückhält, ist, ebenso wie die gegensätzliche Aktivität des Mannes, ihre biologisch begründete Sexualität. Der Zusammenhang zwischen Sexualität und Verbrechen ist beim Weibe so eng vorhanden, daß Krauß (Psych. d. V.) mit Recht sagen konnte, die intakte Geschlechtsehre bilde für das Weib einen Talisman gegen das Verbrechen. Bekanntlich kennt das Weib nur eine Ehre, auch dies ist für sie charakteristisch, sie kennt nur die Geschlechtsehre . . (S. 362)". Wenn Wulffen nun im Kapitel „Sexualverbrechen auf

sozialer Grundlage“ sehr richtig betont, daß der Mann in dem Weibe die Dirnennatur gezüchtet hat, und weiter, daß wir (Männer) es mit Zwang in den Bereich unserer Sinnlichkeit bannen, so erscheint unsrem Erachten nach seine biologische Theorie auch nichts anderes als eine Übertragung der männlichen Sinnlichkeit auf das Weib, dessen ganzes Wesen Geschlechtigkeit sein soll. Der andersartige, aber tiefere Zusammenhang zwischen dem weiblichen Sexualapparat und dem Zentralnervensystem wurde bis jetzt noch von keinem bewiesen. Wenn man auf die Kompliziertheit dieses Apparates hinweist, so ist damit noch kein Beweis geliefert. Übrigens betonen Lombroso und Ferrero mit Recht, daß dieser ganzer Apparat nicht für das sexuelle Leben, sondern zur Entwickelung und Ernährung der neuen Generation bestimmt ist. Die genannten Schriftsteller nehmen die Liebe beim Weibe als nichts anderes denn als einen sekundären Charakter der Mutterschaft an, die sexuelle Sensibilität ist schwach entwickelt und von der mütterlichen Sensibilität übertroffen, das Weib, organisch genommen, ist mehr zur Mutter als zur Geliebten geschaffen. Wullfen selbst betont die Kindesliebe des weiblichen Geschlechts und führt weiter aus: „Die mütterlichen Gefühle stehen in einem gewissen Gegensatze zu den geschlechtlichen Regungen. Müller sagt hierüber sehr schön: Die vielen Äußerungen der weiblichen Psyche einem geliebten Manne gegenüber haben meiner Ansicht nach ihre Wurzel in ererbten Mutterschaftsgefühlen. Diese Äußerungen werden oft irrtümlicherweise auf einen sinnlichen Drang zurückgeführt, der indes ganz fehlen kann. . . Die Liebe des Weibes wird vom Manne oft falsch beurteilt, da er ihr seine eigene starke Sinnlichkeit unterschiebt“ . . . . (S. 35,36). Wenn weiter die starke Sexualfunktion des Weibes herbeigezogen wird, welch weiten Begriff wir nur mit großer Vorsicht aufnehmen wollen, so beweist auch die letztere noch nicht die Stärke des erotischen Gefühls beim Weibe. Das Kindergebären beim Tierweibchen ist mit keiner erhöhten Sexualität verbunden, im Gegenteil, der Geburtsakt in den niederen Volksschichten, wo das Weib physisch besser entwickelt ist, macht im Leben des Weibes noch keine Epoche aus, — wenn er nicht mit ungünstigen sozialen Verhältnissen verbunden ist. — Wulffen selbst nimmt eine größere sexuelle Passivität beim Weibe an. Woher also die gesteigerte Erotik? Der Kernpunkt liegt da in der Auffassung der Dinge: vom „männlichen“ Standpunkt aus erscheint die Menstruation und die ganze Sphäre des weiblichen Sexuallebens geeignet, das Weib als inferiores, unreines Geschöpf zu empfinden, es als vollständig unter dem Banne der Sexualität stehend zu begreifen. Dieser Standpunkt wird in der Bibel,

im Koran festgehalten, ja selbst im Evangelium treffen wir auf die Zurückweisung des Weibes. Das Weib duldet unter diesem Gesichtspunkt, wehrt sich dagegen, und eben im Kampfe gegen die ihr aufgebürdete sexuelle Rolle kommt es zu Ausschreitungen. Von manchen Schriftstellern wird das Anlehnungsbedürfnis der Frau, ihre Hingabe betont, was ja für ihre minderwertige Stellung bezeichnend ist, aber andrerseits entwickelt sich, dem Gesetze der Dialektik folgend, im Weibe ein mächtiger Protest, der entschieden männliche Formen annimmt und sekundär zu kriminellen Handlungen führen kann. Über den männlichen Protest und die Bedeutung der Minderwertigkeit siehe die Schriften Alfred Adlers [1]).

In ihrer verbrecherischen Tätigkeit ahmt das Weib dem Manne nach. Fassen wir die letzten Ausschreitungen der Suffragisten ins Auge, so wird es uns klar, daß sogar das Weib aus besseren Kreisen ihre „Weiblichkeit" und weiblichen Mittel fallen lassen und zur rohen Gewalt greifen kann, was als ein Privilegium des Mannes angesehen wird. Aus der Schilderung der Verbrecherin von Lombroso und Ferrero, die auch Wulffen in der „Psychologie des Verbrechens" zitiert, ersehen wir, wie wenig „weiblich" die Verbrecherin ist. Auf S. 446 geben diese Autoren folgende Zusammenfassung der moralischen Physiognomie der Verbrecherin: „Die eben dargestellte Physiognomie der Verbrecherin zeigt bei ihr eine starke Tendenz zur Verschmelzung mit dem männlichen Typus. . . . . Durch ihren starken Geschlechtstrieb, ihr geringes Muttergefühl, ihre Freude an einem herumschweifenden, zerfahrenen Dasein, ihre Intelligenz, Kühnheit und ihre Fähigkeit, schwächere Individuen durch Suggestion zu beherschen, durch ihre Vorliebe für männlichen Sport, männliche Laster, ja für männliche Tracht verkörpert sie bald die eine bald die andere Eigentümlichkeit des Mannes. Zu diesen männlichen Zügen kommen nun die schlimmsten Eigentümlichkeiten der weiblichen Natur; unersättliche Rachsucht, Schlauheit, Grausamkeit, Putzsucht, Verlogenheit bilden häufig miteinander das Bild äußerster Verworfenheit". Wir sehen also, daß die weiblichen Charakterzüge allein nicht genügen, wenn das Weib die offenen Bahnen des Verbrechens betreten soll. Das Weib entsagt den bloß weiblichen Kampfesmethoden, die ihm von seiner Schwäche vorgezeichnet sind, das Weib will nicht mehr Weib, also minderwertig wie sie der Mann machte, bleiben,

1) Adler, Studie über Minderwertigkeit von Organen, Berlin und Wien, Urban u. Schwarzenberg, 1907. Derselbe, Psychischer Hermaphroditismus, in den „Fortschritten der Medizin", Leipzig 1910, H. 16, ferner Die psychische Behandlung der Trigeminus neuralgie, Ctt. f. Psychoanalyse 1911, Wiesbaden.



das Weib will Mann werden. Besonders fruchtbarer Boden für das Wachstum dieses Protestes findet sich bei Frauen mit einer sexuellen Minderwertigkeit, bei denen sich dabei öfters männliche Züge auch im äußeren physischen Bau vorfinden.

Sonderbar erscheint es von einem ganz abgesonderten weiblichen Typus zu reden, wenn schon allein das Befassen mit Sport den physischen Typus des Weibes, aber damit auch den psychischen, dem männlichen nähert. Vor kurzem erhoben gleichzeitig der Professor der Harwardschen Universität, Allan Sargent und der bekannte Porträtmaler W. Alexander ihre Stimme gegen das Schwinden des weiblichen Typus in Amerika, eine Erscheinung, die sie den leidenschaftlichen Sportübungen zuschreiben. Ersterer führte dabei aus: „in einigen Jahren werden sich die Frauen durch nichts von den Männern unterscheiden" Der selbständige, mutige, männliche Charakter der Amerikanerinnen ist dabei eine längst bekannte Tatsache.

Die ganze Geschichte der Menschheit ist voll vom Kampfe der Frau für ihre Selbständigkeit, den größeren Einfluß im Leben oder um den Mann, sobald ihre Unterjochung durch allerlei Gesetze dermaßen begründet ist, daß sie nur durch den Mann einen Wert erhält. Die Mythen lassen das Weib öfters von Drachen bewachen; man soll es erlösen, soll es besiegen. Atalante will nur den zum Gemahl, der sie im Laufe besiegt. Hera befindet sich im ewigen Streite mit Zeus. Sie ist die eifersüchtige Vertreterin der Rechte des Weibes und bewacht aufmerksam seine Interessen. Grausam rächt sie die Untreue ihres Gatten, in der Verfolgung von Io, Latone, Semele. Der erschrockene Zeus birgt den Dionys bis zu seiner Geburt im Schenkel. Juno Regina führt wie auch Jupiter Rex das Szepter, ganz wie Hera besitzt sie einen festen Charakter und macht Jupiter manche unangenehme Szene. In gleichem Streit befinden sich Odin (Wodan) und Frigg. Voller Kraft erscheinen im griechischen Mythos die Gestalten der Medea, Antigone, Iphigenie, Elektra. Die großen griechischen Tragiker vervollständigen diese Gestalten. Die ewige Empörung der Elektra zwingt Sophokles ihr durch ihre Schwester Chrysothemis zu sagen: „Ein Weib ja bist du, nicht ein Mann, und minder mächtig, als der Widersacher Arm". Euripides läßt Medea ausführen: „Die reden, wie gefahrlos unser Leben daheim, indes mit Schild und Speer sie stritten. — Die Toren lieber wollt im Kampfgewühl ich dreimal stehen, als einmal nur gebären". In dem Schwank „die Ekklesiazusen" behandelt Aristophanes die Frage der Frauenemanzipation als zeitgeschichtliches Problem. In der Volksversammlung läßt er die Frauen in Männerkleidung erscheinen. Im mittel-



alterlichen Nibelungengenlied wehrt sich die heldenhafte Brunhilde in der Hochzeitsnacht mit dämonischer Kraft gegen Günthers Minne und wird erst in der folgenden Nacht durch Siegfried mit Hilfe seiner Tarnkappe überwunden. Ähnlich die Dichter der Neuzeit. Lady Macbeth bei Shakespeare erscheint viel mutiger als ihr Gatte. Bevor sie den Entschluß zum Morde faßt, sagt sie: „Kommt ihr Geister, die ihr den Mordgedanken dient, entweibt mich". Bei Schiller, um schon von der Jungfrau von Orleans nicht zu reden, will Leonore in „Fiescos Verschwörung" ihren Gatten von seinen Plänen ablenken, da die Herrschsucht die Liebe tötet, und als es ihr nicht gelingt, eilt sie ihm nach, rüstet sich und stürzt in den Kampf. Leo Tolstoi schildert in der Anna Karenina den verzweifelten Kampf einer Frau um den vollen Besitz eines Mannes. Wir entnehmen diesem Werke folgende markante Stellen: „Meine Liebe wird immer leidenschaftlicher und selbstsüchtiger, seine hingegen immer matter und matter. . . . . Er ist mein Alles, und ich verlange auch von ihm völlige Hingabe. . . . Das einzige Mittel, die Liebe zu ihr in seinem Herzen wieder wachzurufen, ihn zu bestrafen und als Sieger aus dem Kampf hervorzugehen, ein Gedanke, den ein böser Geist ihr in das Herz gepflanzt, der Gedanke an den Tod trat klar und deutlich vor ihre Seele". Die weiblichen Typen Ibsens sind gar nicht „weiblich", mit Wucht protestieren sie gegen ihre Stellung und kommen zu verbrecherischen Taten. Schon die erste Begegnung mit dem Auserwählten gestaltet sich zum Zweikampf. Hiordis läßt sich von einem Bären bewachen, ihre Sympathie zu Sigurd zu offenbaren scheint ihr unwürdig. Sie möchte ihm in den Kampf folgen, doch nicht als Frau; als sie den Entschluß faßt, ihn zu morden, sagt sie: „besser so, als hättest du mich hinieden gefreit, und ich hätte auf deinem Hof gesessen und Lein und Wolle für dich gesponnen und die Kinder geboren, pfui, pfui". Margit im „Fest auf Solhaug" kommt Gudmund unfreundlich entgegen, möchte ihm in den Kampf folgen und den Ruhm mit ihm teilen. Eline in Frau Inger wirft bei der ersten Begegnung die von Lykke geschenkten Blumen zu Boden. Swangild in der Komödie der Liebe äußert sich, Frau zu werden sei nicht ihr Beruf. Ähnlich bei der Frau vom Meere und Hedda Gabler. Geben wir aber auch den Schriftstellerinnen das Wort. Die George Sand meinte: „Es gibt nur ein Geschlecht. Mann und Weib, das ist dermaßen dasselbe, daß man sich nur wundern kann, wieso sich die Gesellschaft an einem Haufen von Unterschieden und weitläufigen Auseinandersetzungen genährt hat". In ihrem Verhältnis zu Musset, Chopin und anderen spielte sie jedenfalls die



männliche Rolle. Marie Baschkirzeff will in ihren Beziehungen zum Manne die Herrscherin sein, am liebsten würde sie aber selbst Mann sein. In den Briefen an Maupassant sagt sie zweimal: „wäre ich ein Mann, ...“! Die Nizzardischen Frauen sollen zu ihr gesagt haben: „Si c'était un homme, on en ferait un roi“! „D.“, schreibt sie weiter, „bedauert daß ich nur ein Weib sei“. In einem andern Brief an Maupassant heißt es: „meines Erachtens sollten die Männer für eine selbständige Frau nichts als Nebensache sein.“

Nun noch einige Beispiele aus der jüngsten Zeit. In der Komödie Ossip Dymows „Treue“ — sie wurde im Winter dieses Jahres in Wien aufgeführt — läßt Lena sich küssen, sagt aber sofort danach: „und doch liebe ich Sie nicht!“ Und als dieselbe Lena Liebe verspürte, werden alle Hindernisse, das Leben Dritter einbegriffen, für sie ein leerer Laut. Die Tendenz zu siegen, obenauf zu sein, schafft also neue Werturteile, sodaß unter ihrem Drucke die Realität der Welt zerfließt. In „Frau Juttas Untreue“ von Anthes — auch vor kurzm ein Wien aufgeführt — hat Frau Jutta die Absicht, ihrem Manne, einem Forstmeister, untreu zu werden, da von ihm eine Kunde geht, er hätte seine erste Frau wegen einer Untreue erschlagen. Es erweist sich jedoch die Unrichtigkeit des Gerüchts, und Frau Jutta läßt ihre Absicht fallen. In einem 1910 in Rußland erschienenen Romane „Der Zorn des Dionysius“ von der Schriftstellerin Nagrodskaja, läßt letztere ihrer Heldin von einem Freunde sagen: „Auf der Welt gibt es viele Menschen, die ein andres Geschlecht angenommen haben. Die einen wissen es, die andren ahnen es nicht einmal. Ob meine Theorie richtig ist oder falsch, — weiß ich nicht, aber sobald Sie sie angenommen haben, werden Sie sich weiter nicht über sich selbst den Kopf zerbrechen. Stellen Sie an ihre Stelle — den Mann, und . . . alles löst sich, alles wird so gewöhnlich“. — „Ich bin aber ein Weib“, antwortet die Heldin. „Nein, Sie sind ein Mann! Was liegt daran, daß Sie den Körper eines Weibes besitzen, und dazu eines feinen, zarten und graziösen Weibes. Sie sind doch ein Mann! Ihr Charakter scheint nur dann als originell und kompliziert, wenn man Sie als Weib betrachtet, aber als Mann sind Sie einfach und gewöhnlich“.

So wird dieser Kampf in der Literatur geschildert. Im Leben verhalten sich jedoch die Dinge gar nicht anders. Die bei Dymow geschilderte Szene mit dem Kuß und der spitzen Rede danach fand sich auch im Leben eines meiner Freunde. In einem vor kurzem in Petersburg verhandelten Prozesse, gegen v. Vick, welche die Geliebte ihres früheren Verehrers mit Vitriol schwer verletzte und frei-



gesprochen wurde, — sagt die Angeklagte über ihren Verehrer aus: „Am Ende brauchte ich doch nicht seine Liebe, sondern daß er mich nicht wie einen Fetzen fortschmeißt, daß er mich wie einen Menschen betrachtet". Aber in ihrem Proteste geht das Weib noch weiter; vom Manne belehrt, daß es nur Herren und Sklaven gibt, strebt es, vom Kampfe hingerissen, nicht nur zur Gleichheit, zur Anerkennung seines Menschentums, sondern zur gleichen Herrschaft, zur selben Unterjochung des andren Geschlechts, deren es den Mann beschuldigt. Wir finden oft auf den ersten Blick ganz unsinnige Verhältnisse zwischen Mann und Weib. Keine Liebe, keine Schätzung, und doch halten beide Partner krampfhaft aneinander fest, lassen den andren nicht los. Nur durch den Wunsch, den andren zu besiegen, koste es, was es wolle, dem andren seine Übermacht zu beweisen, das Unerreichbare zu erzwingen, können sich solche Verhältnisse erklären. Es kommt auch vor, daß nur die eine Seite — eben die unterjochte, — die andre zu gewinnen bestrebt ist, daß dies der ersteren bewußt ist und weiter ausgenützt wird. In diesen Fällen wird keine Untreue den unglücklichen Partner, der doch zum Glücke, zum Siege strebt, belehren können. Gleich Naumov aus dem Prozesse Tarnovskaja wird er von Eifersucht gemartert werden, wird Hab und Gut aufgeben, und je mehr Hindernisse erwachsen, desto größer wird der Wunsch, schließlich doch zu siegen. — Etwas Ähnliches in „Golgatha" von Mirbeau. — Das Weib will nicht Weib sein in der Gestalt, wie es der Mann wünscht! — Dieser Ruf ertönt überall im Leben. Wulffen meint, im Weibe lebe ein Etwas, was sie treibt, in ihrer Liebe sich ihrer Sinnlichkeit zu entledigen, der Mann aber will nicht die „Vergeistigung" der weiblichen Sexualität, er hindert die sexuelle Evolution des Weibes. Wir führten schon aus, daß wir die größere Sinnlichkeit beim Weibe für falsch halten. Die Frau bedarf der Vergeistigung der Sexualität nicht mehr als der Mann, was für sie von Gewicht ist, ist die Vergeistigung ihrer sozialen Stellung. Unter gegebenen Verhältnissen schlägt die Vergeistigung zu oft falsche Wege ein. Die Frau, vom Manne als Objekt und Symbol der Sinnlichkeit genommen, strebt zur vollen Loslösung von ihrem Geschlechte. — Daher die Entwertung und Geringschätzung weiblicher Personen untereinander, nur verstärkt und erweckt, wenn die Rivalität mit im Spiele ist. — Oder der Ekel vor gewissen weiblichen Funktionen, bei deren Beurteilung sich die Frau ganz auf den Standpunkt des Mannes stellt. Scharf wird hervorgehoben, welcher Einfluß die Menstruation bei Verübung der Verbrechen ausübt. Unseres Erachtens ruft nicht die Funktion selber eine



solch schlechte Wirkung hervor, sondern die Beurteilung derselben, die falsche Auffassung, welche besonders auf junge Mädchen einen niederschmetternden Eindruck ausübt, sie in Erregung und Widerwillen versetzt. Das Kind merkt gleich die Vorzüge, die der Mann genießt, daher das meist unbewußte Streben beim Mädchen, ein Mann zu sein, was für das ganze Leben von Gewicht bleibt. Bei einem Streit zwischen halbwüchsigen Burschen und Mädchen, darüber, welches Geschlecht das überlegene ist, äußerten sich die Knaben: „und doch steht ihr uns physisch nach, versucht einmal auf den Baum zu klettern!" Und eines der Mädchen, das obendrein eine Brille trägt, folgt diesem Verlangen, zerreißt ihre Kleider und will nicht die Besiegte bleiben. Ein mir bekanntes Mädchen sagte bei einer Segelfahrt, als ein Sturm losbrach, ihrem Begleiter: „Nun sitzen Sie ruhig, jetzt bin ich der Mann und Sie das Weib!" und setzt sich ans Steuer. In Mädchenträumen, in Mädchenphantasien, im Tanze kommt den Mädchen fortwährend der Wunsch, ein Mann zu sein. Die Ladenschwindlerin St., die einen Ball mitmachte, äußerte sich: „Wenn mich kein Herr auffordert, dann tanze ich als Herr und hole mir eine Dame". (Pit. der Gegenw. Bd. II). Diese Ausdruckweise trifft man überaus häufig, und sie ist bezeichnend für die allgemeine Denkungungsweise dieses Mädchens, das sich in ihrem Geltungsdrang fremde Namen, fremde Titel, fremde Sachen aneignete, auf ganz dieselbe Weise, wie sie sich auch ein fremdes Geschlecht beilegte. Ich kannte zwei alte russische Fräuleins, Doktoren der Medizin, die sich der Liebe entschlagen haben, weil zu ihren Zeiten die Ansicht (die „männliche") herrschte, daß Ehe und Beruf nicht vereinbar seien. Aus demselben Grunde entsagten viele russische Revolutionärinnen der Liebe, und so müssen Verbrechensverübungen ihrerseite nicht aus ihrer primären, übergroßen Sexualität, sondern aus Angst vor ihrer sexuellen Rolle, aus dem männlichen Protest heraus erklärt werden. Die Prostituierte ist wenig weiblich. Die Enthaltung vom Sexualverkehr in Goncourt's „Elise" ist nicht Vergeistigung, es ist männlicher Protest. Die Prostituierte liebt den, dem sie zahlt. Das Zahlen aber ist ein männliches Privilegium. Und sie mißachtet den, der ihr zahlt. Wenn Wulffen mit Krauß meint, daß die unversehrte sexuelle Ehre beim Weibe einen Talisman gegen Verbrechen bildet, so hat es nur dort seine Richtigkeit, wo noch strenge Sitten vorherrschen, sodaß der männliche Protest zuerst zur Ablegung der Jungfräulichkeit drängt. Dem gegenüber halten wir uns an den schönen Ausspruch: „Die Tugend der Frau ist eine



der schönsten Erfindungen des Mannes". Die Männer erdachten die Tugend, um ihre Nächsten zu beschützen. In den Städten, besonders in den niederen Schichten, wirkt der Verlust der sexuellen Ehre im Mädchenleben gar nicht mehr epochal. Die Prostitution, also der vollständige Verlust der sexuellen Ehre, absorbiert im Gegenteil nach Meinung vieler Forscher einen Teil der kriminell bedenklichen weiblichen Elemente. Anderseits, besonders in der letzten Zeit und in Ländern, wo das Weib am meisten unzufrieden ist, entstand ein neuer Mädchentypus, der die sexuelle Ehre nicht aus moralischen (sozialen) Gründen aufgeben, sondern nicht vom Manne besiegt sein will! In dieser verfälschten Lebensanschauung treiben sie ein ewiges Spiel mit den Männern, führen einen fortwährenden Kampf, machen die Männer rasend und bringen sie, aber auch sich selber öfters auf die Bahn des Verbrechens. Ferriani (Minderjährige Verbrecher) erzählt von einem 16jährigen Mädchen Filomena. Es wurde wegen rückfälligen Diebstahls verurteilt. Sie reizte immer ihren Anbeter, gab sich ihm aber nicht hin. Nicht moralische Gründe, sondern „Grausamkeit" trieb sie dazu an (Männlicher Protest). Solche Mädchen trifft man in Rußland jetzt nicht selten.

So gestaltet sich der Boden, auf dem unsern Erachtens das Verbrechen des Weibes aufschießt. Die soziale Stellung der Frau könnte mit der organischen Minderwertigkeit beim Manne verglichen werden, welche Minderwertigkeit mit dem gleichzeitigen Gefühle der Schwäche und des folgenden Protestes gegen diese innere Unsicherheit eine ungeheure Rolle im Leben des Verbrechens spielt. Selbstverständlich wird die soziale Minderwertigkeit bei einem organisch minderwertigen, besonders an starker sexueller Minderwertigkeit leidenden, mit männlichen Zügen versehenen Weibe mehr Bedeutung gewinnen. Wir lehnen entschieden den Einwand ab, daß der Protest (wenigstens der unbewußte) gegen die soziale Stellung sich nur in den besseren Kreisen äußert und keine Wirkung auf das Verbrecherwesen der niederen Klassen ausübt. Wir wollen die verschiedenen Arten der strafbaren Handlungen ins Auge fassen und daran prüfen, welche Rolle dabei der Mann, die männliche Weltauffassung, der Kampf um den Mann und gegen den Mann spielen. Wir wiederholen dabei zuletzt, daß der Protest des Weibes ein allgemeiner ist, nur äußert er sich gewöhnlich in latenten Formen, in allerlei unethischen eingeimpften, weiblich genannten Charakterzügen. Nur daß beim Weibe gewöhnlich noch das Gefühl der Schwäche zu sehr überwiegt als daß sie es offen wagen könnte, die vom Manne beschützten Interessen anzutasten.



Als Hauptarten strafbarer Handlungen erscheinen beim Weibe: Kuppelei, Fruchtabtreibung, Kindesaussetzung, Kindsmord, Hausfriedensbruch, Beleidigung, leichte und gefährliche Körperverletzung, Unterschlagung, Hehlerei und Betrug. Diebstahl wird vom Weibe nicht einmal halb so oft als vom Manne verübt. Zum Totschlag und Mord läßt sich das Weib noch seltener hinreißen. Am Sittlichkeitsverbrechen, besonders am schweren (z. B. Unzucht mit Gewalt) ist die Teilnahme des Weibes sehr gering. Wie wir gerade an den schwersten Verbrechen es sehen werden, ist das Verhältnis zum Manne als Motiv immer im Spiel.

Kuppelei. Der überwiegende Anteil des Weibes an dieser strafbaren Handlung wird gewöhnlich mit der Nichtschätzung fremder weiblicher Geschlechtsehre seitens des Weibes erklärt. Aber noch mehr! Das Weib achtet überhaupt ihresgleichen wenig. Übrigens äußerten wir uns schon, aus welchen Rücksichten die Männer an der Geschlechtsehre der Frau festhalten. Fremden Frauen gegenüber erscheint dieser Begriff als inhaltslos. Die Kupplerin ahmt da nur den Männern nach und wie es bei Nachahmung oft vorkommt, entstehen leicht Übertreibungen. Die meisten Kupplerinnen zeichnen sich durch ihren männlichen Charakter aus. Andre Frauen mißachten sie, betrachten sie nur als Objekt der Ausnützung. Auch äußert sich dabei oft das unbewußte Gefühl des Neides und der Rache: ein Weib, das einmal selber zu Falle gekommen ist, wünscht dasselbe bei allen andren Frauen. —

Furchtabtreibung, Kindesaussetzung, Kindsmord. Die Fruchtabtreibung wird in unsrer Zeit immer häufiger. In den besseren Kreisen geschieht sie nicht seltener, ja vielleicht öfters, als in den niederen Schichten, nur sind bei ersteren die Mittel bessere. Einen Antrieb zu dieser Handlung bildet entweder die schlechte materielle Lage, wobei sie auf beiderseitigen Wunsch der interessierten Personen geschieht, oder die Ungesetzlichkeit des Verhältnisses zwischen Mann und Weib, wobei wieder auf beiden Seiten ein Wunsch besteht, die Spuren dieses Verhältnisses zu verwischen, endlich der einseitige Wunsch des Mannes oder des Weibes. In der letzten Zeit wächst das Bestreben beim Weibe, sich der Mutterschaft zu entziehen, und das nicht nur in Fällen wo sie beschämend wäre (bei einem Mädchen), oder wo das Kind auf eine materiell unsichere Lage stoßen könnte, sondern einfach, weil das Weib nicht gesonnen ist, dem Kinde so viele Kräfte zu widmen, da auf der Mutter doch auch noch alle Sorgen der Erziehung des Kindes lasten. Die Frauenbewegung, wie auch jede andre, hat ihre Abirrungen, und deshalb sind



manche Frauen bestrebt, alles Weibliche aufzugeben, die Mutterschaft inbegriffen. Kindesaussetzung wird gewöhnlich nur durch äußerste Not hervorgerufen oder durch den Wunsch, sich an dem Verführer, oder am untreuen Manne, oder an der Gesellschaft, die die Mädchen als Mutter verachtet, zu rächen. Kindsmord und Kindstötung finden Platz gleich nach der Geburt, wo das Weib sich noch nicht im ganz normalen Zustande befindet, und wo sie den Motiven der Scham, Rache, Not besonders zugänglich ist. Zu einer andren Zeit — strafrechtlich werden solche Fälle als gemeiner Mord und gemeine Tötung qualifiziert — entschließt sich die Mutter manchesmal, die Kinder (aber auch sich selber) zu ermorden, um sich vor Not und Schande zu bewahren. Mord eigner Kinder aus Grausamkeit ist eine sehr seltene Erscheinung. Meist spielen die sozialen Verhältnisse eine große Rolle. Gewöhnlich betrifft es Kinder, die dem Erwerb im Wege stehen, die unehelich oder vor der Ehe geboren sind. Hingegen wird die Vorliebe der Mutter betont, ihre Kinder zu quälen. Wulffen hebt das sexuelle Moment hervor. Richtiger wäre es, die Grausamkeit des Weibes wie die kindliche Grausamkeit zu erklären: die Mütter geben an den wehrlosen Kindern ihre eignen Kränkungen und Schläge weiter, den Kindern gegenüber spielen sie die Rolle des Stärkeren, die Rolle des Mannes. An dieser spezifisch weiblichen Gruppe von Verbrechen sehen wir doch klar, welchen Einfluß das Verhältnis des Mannes und der, mit männlichen Anschauungen, durchdrungenen Gesellschaft zum Weibe ausübt.

Hausfriedensbruch, Beleidigung. Aschaffenburg („Das Verbrechen und seine Bekämpfung") erklärt die Häufigkeit solcher Straftaten mit der kasernenmäßigen Wohnungseinrichtung. Wir erwähnten schon, daß die Frauen wenig liebenswürdig gegeneinander sind, und daher führt ein enges Zusammenleben (gemeinsame Waschküche usw.) zu öfteren Ausschreitungen. Dank seiner gedrückten sozialen Lage entwickeln sich im Weibe alle Eigenschaften der Schwachen: Neid, Bosheit, Rachsucht. Im Kampfe um den Mann, der auch nach der Ehe weiter geführt wird, denn da gilt es den Mann festzuhalten, erscheint jede andre Frau als Rivalin.

Leichte und schwere Körperverletzung. Die leichten Fälle ausgenommen, die der Beleidigung gleich gestellt sein können, handelt es sich bei Körperverletzungen direkt um den Mann. Die Tat ist entweder gegen den Mann oder gegen die Rivalin gerichtet. In den südlichen Ländern greift das Weib in solchen Fällen gewöhnlich zum Messer, in Mittel-Europa wird Vitriol bevorzugt. Dem

Untreuen oder der Rivalin will man einen „Denkzettel" hinterlassen. Wulffen meint, das ausgeprägte Liebesleben im Weib begünstige das Auftreten der Eifersucht, der Rache, des Hasses, die alle oft zu den größten Verbrechen geführt haben. (Psychologie des Verbrechers). „Das Weib", meint er weiter mit Kraft-Ebing, „liebt von ganzer Seele. Liebe ist ihm Leben, dem Manne Genuß des Lebens. Das Ziel und das Ideal des Weibes, auch des in Schmutz verkommenen, ist und bleibt die Ehe". Was hat das alles aber mit der Erotik, und der größeren Sinnlichkeit des Weibes zu schaffen? Das Weib lebt für die Liebe, weil der Bereich der Liebe sozusagen in ihre Verwaltung übergeben ist, nur durch die Liebe und die Ehe kann die Frau zur Bedeutung kommen, und daher das große Verlangen nach denselben. Wenn ein Mädchen nach einem Prinzen schmachtet, so denkt sie dabei auch an Erlösung, an den Erwerb von Macht und Geld. Wo das Weib auch anders vorwärtskommen kann, ist der Mann für das Weib eine „Nebensache", wie die Baschkirzeff sich ausdrückt, und jedenfalls nimmt die Liebe da nicht mehr Platz ein, als beim Manne. Der Mann ist zurzeit für das Weib im allgemeinen noch das Symbol aller Lebensgüter, er ist die Stütze des Weibes, seine Untreue, das Verlassenwerden bedeutet für das Weib Schande, Niederlage, Elend, und deshalb das Festklammern, deshalb die große Wut. Die Rache wendet sich öfters der Linie des geringeren Widerstandes zu, also gegen die Rivalin.

Unterschlagung, Diebstahl. Die verschlossene Lebensart der Frauen, ihr Aufgehen in Kleinigkeiten, führt zur Ausbildung eines kleinlichern Charakters. Andrerseits läßt der Wunsch, im Kampfe um den Mann die Oberhand zu gewinnen, die Frau alle Mittel suchen, um sich schön zu machen — Ferriani behauptet, daß die schwersten Verbrechen von häßlichen, also im Kampfe um den Mann benachteiligten Frauen, ausgeübt werden. Auch hier wieder das zum männlichen Protest führende Gefühl der Minderwertigkeit. Bei Unterschlagungen und Diebstahl, vom Weibe ausgeführt, handelt es sich gewöhnlich um Kleinigkeiten, Sachen die zum Haushalt, oder zur Damentoilette gehören. Bei Eigentumsdelikten insbesondere muß das soziale Moment nicht übersehen werden. Das kleine Mädchen lernt stehlen, weil seine Befriedigungsmöglichkeiten eingeschränkt sind, und folgt dabei oft dem Beispiel der Knaben. Als Erwachsene stiehlt die professionelle Diebin gewöhnlich aus Hang zu männlichen Genüssen (Alkohol) und aus Putzsucht und Geltungsdrang.

Betrug. „Zu Fälschung und Betrug", meint Wulffen — Psychologie des Verbrechers — mit Recht, „neigt das Weib gerade mehr in



den Kreisen, wo die Verstellungskünste dem Manne gegenüber wirkungslos sind". Zur Verlogenheit des Weibes, die die Basis des Betruges bildet, führen nach Lombroso und Ferrero (S. 144—148 l. c.) ihre Schwäche, die Menstruation usw. — Als die Menstruation, führen sie aus, anfing ein Gegenstand des Widerwillens für die Männer zu werden, mußte das Weib sie zu verheimlichen suchen, und noch heute ist dieses Verbergen eine der ersten Lügen. Daraus ist es ja verständlich, was wir schon betonten, wie unangenehm diese Funktion dem Mädchen erscheinen kann. Die Tendenz zur Verstellung steigern auch das Schamgefühl, die sexuelle Zuchtwahl, der Wunsch interessant zu sein, Suggestibilität und geringere Urteilskraft, die Pflichten der Mutterschaft — „denn die ganze Kindererziehung besteht aus einer Reihe mehr oder weniger geschickter Lügen".—

Hehlerei. Wenn die Frau einmal liebt, meint Wuffen, folgt sie überall dem Manne, wird ihn überall bergen wollen. Wir sprachen schon öfters unsre Meinung über „starke" und „treue" Liebe des Weibes aus. Mit dem Sexualapparat steht dieselbe in keiner Verbindung. Diese Liebe muß zeitlich und örtlich beurteilt werden. Wir sprachen schon vom amerikauischem Mädchen. Nun lasen wir vor kurzem etwas Ähnliches über den Charakter des französischen Weibes. Letzteres offenbart in der letzten Zeit mehr männliche Züge, als der Franzose. Das Weib symbolisiert da die ganze Macht von der Republik angefangen bis zum Kriegsgenie, – der Jungfrau von Orleans. Das Weib hehlt aus Liebe, aus Abhängigkeit, aus dem Wunsche, nicht hinter dem Manne zurückzubleiben. Die Prostituierte fungiert öfters als Hehlerin aus Trotz gegen die Polizeigewalt.

Totschlag, Mord. Das Weib erscheint in diesem Falle zumeist als intellektueller Mörder. Der von ihr geknechtete Mann dient dabei als fügsames Werkzeug. Das Verbrechen richtet sich gewöhnlich gegen den Mann, Liebhaber oder gegen die Nebenbuhlerin. — Am Raubmorde beteiligt sich die Frau nur ausnahmsweise. Aber auch in diesen Fällen ist sie entweder Mittäterin des Mannes oder wird durch das Verhältnis zum Manne dazu gedrängt. So erdrosselte in Hamburg eine Frau ein kleines Mädchen, das an Stelle ihres Onkels Beiträge für einen Verein sammelte, weil, wie sie angab, ihr Mann sie vernachlässigte, sie Schulden machen ließ, die zu bezahlen er sie später drängte. Er selber machte sich einen Anzug um 68 Mark, der Frau aber hatte er mehrere Jahre lang für Kleidung bloß 5 Mark gegeben. Das Gericht nahm auch an, daß der Mann eine Schuld an ihrer Handlungsweise trage; die Angeklagte wurde zur Todesstrafe verurteilt, später begnadigt.



Der Mann oder Liebhaber erscheint dem Weibe in solchen Fällen als ein Tyrann, gegen den sie sich empört. Der Majorin Schönebeck (bei Wulffen angeführt), die einen Hauptmann zum Morde ihres Gatten brachte, schien es, daß ihr Mann sich wenig mit ihr befaßte, daß sie ihm nur als Objekt seiner Gelüste erschien. Charakteristisch ist, auf welche Weise sie den Göben unterjochte: sie erlaubte ihm, sich auf sie reitend zu setzen, und indem es so den Anschein trug, als wäre er „oben" (das Oben- oder Untensein ist das Ziel des Kampfes zwischen Mann und Weib), mußte er im übrigen sich überall unterordnen. Beim Totschlag und Mord zeigt das Weib viel Mut. Die aufgespeicherte Wut, der Protest ist so groß, daß sogar die Todesstrafe nicht abschreckend wirkt. Im Jahre 1699 wurde die Frau des Parlamentsrats Tiquet (Der neue Pitaval S. 315) wegen wiederholter Anstiftung zum Morde ihres Mannes verklagt. Der zum Tode verurteilten hielt nach damaliger Sitte der Kriminal-Lieutenant eine Rede über Versöhnung mit Gott. „Sie haben recht", antwortete sie, „der heutige Tag ist sehr verschieden von denen, die ich erlebt habe. Heute liege ich vor Ihnen auf den Knien", — so war es Brauch, — „damals lagen Sie vor mir". — Er scheint also einer der Anbeter gewesen zu sein. Vor der Hinrichtung küßt sie das Beil, streicht ihre Haare zurück, bringt die Frisur in Ordnung und alles mit einem Anstande und rascher Gewandtheit, daß sie die Pariser in Entzücken versetzt. Im Jahre 1893 wurde Maria Faas wegen Mordes ihres Ehegatten zum Tode verurteilt. Der Pitaval (P. der Gegenwart B. I) erzählt: „Neben Lebhaftigkeit und Leidenschaftlichkeit bekundete sie wieder große Selbstbeherrschung und zähe Willensenergie. So faßte sie sich, als sie das verurteilende Verdikt vernommen hatte, rasch wieder und hörte die Verkündung der Todesstrafe ruhig aufrecht stehend an." Lina B. des Giftmordes angeklagt, verübt an ihrem Bräutigam, wobei der Bruder des Vergifteten, den sie liebte, als Mittäter fungierte, (erzählt vom Oberstaatsanwalt Dr. Schmidt in Mainz im Pitaval der Gegenwart B. I), wurde zum Tode verurteilt, verlor aber nicht einen Augenblick die Fassung und meinte resigniert: „Wenn das Gesetz so laute, so werde sie die Strafe hinnehmen müssen." Wir betonen nochmals, daß bei den großen Verbrechen das Weib sich sehr wenig der sogenannten weiblichen Eigenart bedient. Wenn die Gräfin Tarnovskaya weibliche Mittel benützt, so spielte sie doch den „Mann", und die Männer rings um sie waren „Weiber". Vor kurzem ereigneten sich in Bruck a. d. Mur zwei Doppelselbstmorde, wobei das Mädchen erst den Mann erschoß und dann sich selber. Einer der erschossenen Männer war ein Offizier. Das Führen einer sym-



bolisch männlichen Waffe bezeugt, daß der Protest beim Weibe gewachsen ist, bediente es sich doch früher mit Vorliebe des Giftes, was doch mehr ihrer Schwäche und der Straflosigkeit beim niederen Stande der Wissenschaft entsprach. Als charakteristisches Beispiel des Verhältnisses zwischen Mann und Weib führen wir einen Fall W. in Antwerpen an. Das Weib lebte mit ihrem Geliebten 15 Jahre zusammen. In gewöhnlichen Zeiten war das Weib sehr gutmütig und lustig. Sie ergab sich jedoch dem Trunke, und dabei wurde sie von Wutanfällen heimgesucht. Aber auch nüchtern war sie jähzornig. Eines Tages warf sie einen Wachmann, der eine Geldstrafe einkassieren kam, zur Türe hinaus. Als ihr gesagt wurde, sie könne bestraft werden, antwortete sie: „Ach was, ich sage einfach, er wollte mich unzüchtig berühren". Ihren unehelichen Sohn mißhandelte sie im Zorne, ihren Geliebten ebenfalls. Letzterer kam immer wieder zurück. Einmal war ich Zeuge, wie sie ihm schwere Sektflaschen an den Kopf warf. Beide bluteten. Ich versuchte, sie zu beruhigen, indem ich ihnen zu einer Scheidung zuredete. Die Frau sagte: „Also gut, ich lasse dich (den Geliebten) laufen, wenn du mir 25 Tausend Franken gibst. — Der Mann aber antwortete: „Ach so, du willst nur das Geld, meine Liebe ist dir nichts wert!" Und so blieb er mit ihr weiter beisammen. Weil er nicht vertragen konnte, daß sie ohne ihn zu leben imstande wäre, ihn nicht lieben sollte, wollte er sich und ihr das Gegenteil aufzwingen. Ich fragte den Mann, was für ein Ende die Sache nehmen werde: „Ja", sagte er, „das endet nur mit dem Tode." Der Mann war reich und besaß Bildung. Mit Masochismus seinerseits und Sadismus ihrerseits ist da nichts gesagt. Unsern Erachtens ist überhaupt der Masochismus kein primärer Trieb. Der eine will zur Bedeutung kommen, ein Held werden, seine Pläne durchführen, indem er wie eine stramme Eiche dasteht, der andere duckt sich (Adlers Pseudomasochismus) wie ein Wasserrohr und strebt doch auch in die Höhe. Erinnern wir uns, was uns Oskar Wilde in „De Profundis" erzählt, — ein ehrlicher Dulder zu werden ist ihm doch nicht gelungen. Also zu unsrem Paare. Der Mann war sehr eifersüchtig, sein ganzes Leben setzte er dafür ein, dieses Weib, das eigentlich doch sehr wenig Weib war, zu erobern. Das Weib sagte mir nach der geschilderten Szene: „Den Mann werde ich doch einmal im Schlafe totschießen. Und Ihr Glück (also das meinige) war es, daß ich nüchtern war, sonst könnte ich Sie auch totschlagen." Wie ich später erfuhr, erhängte sie sich am Fensterriegel, wobei sie die Füße mit ungewöhnlicher Energie zusammenziehen mußte, um die Erde nicht zu berühren. Außer ihrer Zuneigung zu Alkohol besaß sie



auch andere männliche Züge. So wollte sie immer für andre bezahlen und schenken. Ihre Fäuste ballte sie auf männliche Art, immer bevorzugte sie männliche Gesellschaft. Auffällige Sinnlichkeit war an ihr nicht zu bemerken.

Tötet das Weib die Nebenbuhlerin, so deshalb, weil ihm der Mann als Eigentum erscheint, von dem jetzt eine andre Besitz ergriffen hat. Überhaupt findet man, wenn die Frauen unter sich sind, nicht selten, daß sie dem Manne gegenüber mehr Spott, als Liebe und Hingabe zum Ausdruck bringen.

Wir möchten noch eine Art von Totschlag und Mord an dieser Stelle erwähnen: tötliche Handlungen gegen fremde Kinder. Selten trifft man eine derartige Grausamkeit wie in diesen Fällen. Gewöhnlich tritt als Täterin ein halbwüchsiges Kindermädchen oder eine ältere „Engelmacherin“ auf. Man muß bei diesen Handlungen einen geradezu physischen Ekel gegen das eigene Geschlecht vermuten gegen das Kindergebären und Warten derselben, kurz gegen jede weibliche Beschäftigung wie Aufsicht über Kinder. Die Engelmacherin Wiese tötete im Jahre 1905 in Hamburg (Pitaval der Gegenwart B. III) auch ihr Enkelkind. Zu Tode verurteilt schreitet sie mit derselben Fassung, mit der sie das Urteil vernommen, zum Schafott.

Ehebruch. Bevor wir schließen, einige Worte über dieses Sexualverbrechen. Auch hier finden wir nur selten, daß das Weib zum Ehebruch aus echter Liebe gedrängt wird. Wie oft rächt sich dabei das Weib am Manne mit dessen eigener Waffe für die Geringschätzung, für die geringe Aufmerksamkeit und Lieblosigkeit, die ihr der Mann entgegenbringt. Das Spiel mit der Gefahr, die Lust, den Mann anzuschmieren, die Sucht, auch außer dem Hause zu herrschen, endlich die Langeweile sind dabei immer mehr im Spiele, als die „passiv“ genannte Sexualität des Weibes. Vor kurzem erschien ein Buch von Karin Michaelis, „Das gefährliche Alter“, in dem die Verfasserin uns erzählt, welch eine Unmenge von Verlogenheit, Bosheit, verbrecherischer Gedanken im Kopfe einer Frau zwischen 40 bis 50 Jahren entsteht. Dies sei die Zeit der Ehebrüche, des Aufwallens des Blutes. Diese Periode bezeichnet sie als Erkrankung, Hysterie, die notwendig alle Frauen betrifft. In ihrem Buch wie in ihrem Vortrag (in Wien gehalten) schildert sie Frauen aus dieser Periode, aus deren Erlebnissen sie den Beweis ihrer Behauptungen bringen will. Was lehrt uns aber das Buch, die vorgeführten Gestalten? Die Furcht vor dem Alter entsteht nicht bloß bei den Frauen. „Es ist keine Kunst alt zu werden, aber es ist eine Kunst alt zu sein“, sagt Joseph Unger (Letzte Betrachtungen N. Fr. Pr. 16674). „Peu de gens



savent être vieux", läßt er Larochefoucauld sprechen. Im Baumeister Solness finden wir das Gegenstück zu Elsie Lindtner. Alt sein ist nach allgemeinem Begriff — schwach sein. Ein Mensch, der sein Leben lang gegen die eigene Schwäche protestiert, wird sich vor dem Alter am meisten ängstigen. Sein Protest wird in den Zeiten, wo die Zeichen des Altwerdens auftreten, verstärkt werden. Die Frau, die darauf angewiesen ist, einem Mann zu gefallen, deren größtes Kapital Schönheit ist, die dabei in Gefahr steht früher als der Mann zu welken, wird auch leichter aus der Fassung kommen als der Mann. Nur durch die sozialen Verhältnisse, durch die Stellung der Frau, durch die herrschenden Anschauungen können diese Ausbrüche der Eifersucht, diese Ehebrüche, diese Lust doch einmal zu genießen, kann diese „Krankheit" erklärt werden. Karin Michaelis' Buch ist ein Spiegelbild gewisser Anschauungen. Wenn sie sich auch nicht scheut mit dem Manne zu raufen, — in ihrem Vortrag wünschte sie dem Manne ein Paar Tage im Monat Zahnschmerzen als Äquivalent für die Menstruation der Frau, — so appelliert sie anderseits an das ritterliche Gefühl des Mannes und schildert ihn vorzugsweise in hellen Farben. Sie und ihre Heldin wollen eigentlich nicht Weib sein, und klingt es nicht als ein Widerhall männlicher Auffassung über die Beschaffenheit des Weibes, wenn sie sich äußert: „Was nützt all das Reden und Schreiben über die Gleichberechtigung der Geschlechter, solange wir eine von den vier Wochen des Monats Sklaven von etwas sind, das sich nicht überwinden läßt!"

III.

Die Schrift-Vergleichung in der Skakespeare-Bacon-Frage.

Von

Medizinalrat Prof. Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Auch der der Literatur ferner Stehende hat gewiß schon von der Shakespeare-Bacon-Frage gehört, die schon nicht mehr neu ist, und in Edwin Bormann in Leipzig auf unserm Erdteile seit drei Jahrzehnten ihren bedeutsamsten Streiter besitzt, der seit langem für die Urheberschaft Bacons bez. der Shakespeareschen Dramen eintritt, eine Ansicht, die zuerst in Amerika auftauchte und auch jetzt noch dort die meisten Anhänger aufweist. Aber auch in Deutschland ist deren Zahl nicht klein; meist sind es allerdings nur Laien und keine Literaturforscher. Ich selbst habe mich seit einiger Zeit mit dieser vielfach anregenden Sache beschäftigt und zwar nicht nur aus Interesse an Sh.[1]) selbst, in allem was ihn angeht, sondern auch an der Schriftvergleichung, die gerade hier eine gewisse Rolle spielt, auf welche zuerst Frau Thumm-Kintzel[2]) hingewiesen hatte. Darauf fußend habe ich selbst in einer kleineren Arbeit[3]) das Wort ergriffen und die Richtungslinien einer künftigen Sh.-B.-Forschung kurz gezeichnet, die sich zu einem guten Teile, einer neuen Aufgabe folgend, um es gleich hier zu sagen, auf dem Wege der Schriftvergleichung zu bewegen hat. Das ist auch der Grund, weshalb ich vorliegende Arbeit hier veröffentliche und weil sie bez. der Schriftvergleichung einige nicht uninteressante und wichtige Winke liefert.

Mit einigen Worten möchte ich aber auf meine oben erwähnte Arbeit zurückkommen und ihren Inhalt kurz skizzieren. Zuerst hatte

---

1) Im folgenden werde ich vielfach die Abkürzungen: Sh. = Shakespeare, B. = Bacon und Th.-K. = Frau Thumm-Kintzel, gebrauchen.

2) Frau Thumm-Kintzel: Shakespeare-Bacon-Forschung auf Grund der Handschrift. „Der Menschenkenner," 1909, Nr. 10—12.

3) Näcke: Zur Shakespeare-Bacon-Frage. „Neuland des Wissens," 1910 Nr. 22.



man versucht, die Person Sh.s zu leugnen. Das ist abgetan. Dann fing man an, ihn von seinem Throne herabzustürzen und Bacon darauf zu setzen. Man sagte, Sh. sei ein ganz Ungebildeter gewesen und schon deshalb wäre seine Autorschaft an den Dramen unmöglich. Vielmehr zeigten letztere ein so großes philosophisches, geschichtliches, juristisches usw. Wissen, daß von Sh.s Zeitgenossen dafür nur B. in Frage kommen könnte. Ich glaubte dagegen mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit darauf schließen zu dürfen, „daß er die Durchschnittsbildung der Gebildeten damaliger Zeit besaß und das ist einer der Kardinalpunkte der ganzen Frage. So lange das nicht durch unparteiische Zeugen erhärtet ist, so lange haben die Baconianer eine Waffe in den Händen.“ Auf Grund einer guten Allgemeinbildung seiner Zeit hätte er wohl auch die übrigen Kenntnisse allmählich sich aneignen können, die man nur B. vindizieren will. Dabei soll nicht verschwiegen werden, daß bedeutende Gelehrte, die B. und seine Schriften kannten, wie Kuno Fischer, Lasson usw., ihn geradezu für einen oberflächlichen Dilettanten halten, andere für einen prosaischen, trockenen, pedantischen, phantasielosen Menschen. Auffallend wären für ihn auf alle Fälle eine Menge von geographischen, historischen, philologischen Schnitzern in Sh.s Dramen, die man einem B. kaum zutrauen dürfte. Die Baconianer führen aber noch eine Reihe weiterer Momente für ihre Ansicht an. B. soll sich selbst als „heimlichen Dichter“ bezeichnet und bei seinen Freunden als größter Dichter seiner Zeit gegolten haben. Verschiedene Dramen erschienen weiter erst nach Sh. Tode und vor allem ließen sich eine Masse Parallelstellen bei B. und Sh. finden. Ich bemerkte weiter, daß aber alle diese Momente nicht allzuschwer wiegen und jedenfalls nur wenig Sh.-Forscher, Anglizisten und Germanisten[1]) überzeugt haben. Der Affektwert sei hier die Hauptsache und mehr als eine Wahrscheinlichkeit für B.s Autorschaft bestehe nicht und diese sei dazu z. Z. noch sehr gering. „Solange man also, fuhr ich fort, keine Dichterwerke Bacons selbst aufgefunden hat, die mit den Shakespeareschen verglichen werden könnten, oder solange nicht verschiedene englische Zeitschriftsteller die Autorschaft Bacons unzweifelhaft bezeugen, solange

1) Ein berühmter Germanist schrieb mir kürzlich folgendes: „ . . . . muß ich bedauern, daß für mich als Philologen eine Sh.-B.-Frage überhaupt nicht existiert. Was die Baconianer vorgebracht haben und womit sie arbeiten, sind für den Philologen derart eitle Hirngespinste, daß es sich eigentlich gar nicht verlohnt, ihnen irgend welche Zeit zu opfern. Fixe Ideen kann man eben nicht mit Vernunft und Erfahrungsgründen bekämpfen.“

wird man den Namen Bacons aus dem Spiele lassen müssen." Damit ist nun freilich nicht gesagt, daß Sh. der Dichter der Dramen sein müßte. Es fragt sich, ob nicht außer dem oben angegebenen Wege noch andere Forschungsmethoden möglich wären. Sh.-Dramen im Manuskript oder nur Teile derselben gibt es nicht und dürften kaum noch aufgefunden werden. Fänden sich von ihm aber sicher anderweite Schriftstücke, so könnte man ihren Geist mit dem der Dramen vergleichen und so gewisse Schlüsse ziehen. Leider war davon bisher nichts bekannt und es gab von Sh. nur fünf beglaubigte Unterschriften, von denen drei noch dazu schlecht erhalten sind. Nun gelang es kürzlich der Frau Thumm-Kintzel (l. c.) diese mit der Schrift des sog. Testaments von Sh., die man bisher einem Schreiber zugewiesen hatte, zu identifizieren. Dasselbe gelang ihr mit den sog. „Promuspapieren", welche B. geschrieben haben sollte, endlich auch in den „Northumberland-papers", z. T. Sh.s Handschrift zu entdecken. Damit war ein bedeutender Vorstoß gewonnen [1]). Ich halte mich dabei nur an die reine Schriftvergleichung, nicht auch an die graphologische Deutung, die Frau Th.-K. den Handschriften von Sh. und B. angedeihen läßt, die ich mindestens für sehr gewagt halte. Ich glaubte endlich auf eine noch verheißungsvollere Methode hinweisen zu müssen, die von Prof. Sievers, wonach jeder in seiner Prosa einen absolut bestimmten und für ihn allein gültigen Rhythmus aufweisen sollte. Man hätte demnach nur

---

1) Am 19. VIII. 1910 schrieb mir Frau Th.-K. folgendes: „ . . . Mr. Samuel A. Tannenbaum, New-York, mir mitteilte, daß die Montaigue-Ausgabe (die bekanntlich Sh.s Eigentum gewesen sein soll und auch ein Sh.sches Autograph [das ich bereits als echt anerkannte] enthielt) mehrere Notizen zeigt, die von Sh. geschrieben sein sollen; das Buch (es heißt Shakespeare not Bacon, by J. G. Gervais) samt Autographen soll in neuer Ausgabe in London bei Bertram Dobells . . . erschienen sein." — Weiter schreibt sie mir am 20. VIII. 1910: „Ich las kürzlich bei Haliwell (S. 266) folgende Stelle (ich gebe sie deutsch): „Nicht ein Schnitzel seiner (Sh.s) Dramen in seiner eigenen Handschrift wurde erhalten, aber eine Handschrift eines (Sh.s) Dramas von einem Zeitgenossen Sh.s geschrieben, wurde kürzlich im Archiv des Sir Edward Dering gefunden. (Name dieses Dramas wird nicht genannt.) Es wurde von mir 1845 für die „Shakespeare Society" publiziert, (wo und wie wird nicht gesagt)." „Ich habe schon versucht, diesem Manuskript auf die Spur zu kommen, bisher vergeblich . . ." Endlich schreibt sie am 24. VIII. 1910: „ . . . Haliwell schreibt, daß ein Mr. Wheeler in Stratford ein Dokument besitzt, (ein Vertrag zwischen Sh. und Combes) von dem wir wissen, daß es Sh. gehörte. Dieser Vertrag zeigt uns wahrscheinlich Sh.s Handschrift (nach Ansicht Halliwels) schon weil kein Schreiber oder Notar einen Vertrag in so merkwürdig feiner und origineller Fassung schreiben würde. Wo findet man dies Dokument?"

brauchen die Prosa von Sh. (in seinen Dramen) mit der B.s zu vergleichen [1]).

Der Hauptangelpunkt in der ganzen Sh.-B.-Frage liegt also, wie schon oben gesagt, darin, nachzuweisen, ob Sh. ein gebildeter Mann war oder nicht. Und hier gehen leider die Meinungen weit auseinander! Während die Einen, z. B. die bekannten Sh.-Forscher Engel und Hessen [2]) ihn als einen Gebildeten damaliger Zeit schildern, der die Lateinschule in Stratford besuchte, dessen Vater dort [3]) Bürgermeister war und dessen Mutter der gentry, also dem Landadel angehörte, leugnen das andere, namentlich die Baconianer strikte und meinen, er habe wahrscheinlich nicht einmal schreiben können, höchstens nur seine Unterschrift und die sei die eines Tironen. Auch sein Vater, seine Mutter und Tochter hätten nicht schreiben können, da sie statt der Unterschrift nur ein Kreuz machten [4]). Hierbei will ich auf die ziemlich reiche Lokaltradition Stratfords nicht allzuviel geben. Immerhin ist sie, wie auch in der Geschichtsschreibung, nicht ganz beiseite zu legen, aber nur mit größter Vorsicht zu gebrauchen, ein Grundsatz, den die katholische Kirche leider nur mangelhaft befolgt hat. Mit mehr Recht tritt sie auf, wenn sonst nichts Beglaubigtes weiter zu finden ist. Aber hier ist sie dann noch kritischer zu betrachten, da man sie eben nicht durch anderes kontrollieren kann. Man begreift wohl, daß, wäre Sh. ein Ungebildeter gewesen, er nie hätte die Dramen dichten können, jedoch im anderen Falle durch weiteres Selbststudium hätte er dann leicht auch bei der nötigen Energie und Wißbegierde die historischen, naturwissenschaftlichen, juristischen, medizinischen Kenntnisse u. s. f. sich aneignen können, die in den Dramen sich kundgeben, da er als Schauspieler lange genug

1) Leider schrieb mir Professor Sievers am 18. XI. 1910, daß seine Entdeckung gewisser phonetischen Grundgesetze obige Aufgabe nicht erfüllen könnte.

2) Siehe: Wissenschaftl. Beilage der Leipziger Zeitung, 1904, Nr. 31,

3) Während die Einen wohl mit Recht in verschiedenen Werken Sh.s Andeutungen auf das Städtchen Stratford und sein Flüßchen Avon finden, leugnen das wieder die Baconianer schlankweg. Letztere sagen, sie wüßten so gut wie nichts aus dem Leben Sh.s, andere behaupten das Gegenteil.

4) Nur nebenbei bemerke ich, was forensisch richtig ist, daß ein Kreuz statt einer Unterschrift nicht unbedingt den Analphabeten bezeichnet. Es können verschiedene körperliche und seelische krankhafte Zustände das Schreiben direkt verbieten. Hier wie in allem Übrigen sieht man, daß die Baconianer in ihrem Fanatismus leider nur zu oft die nötige Kritik vermissen lassen! Daß ein damaliger Bürgermeister von Stratford nicht habe schreiben können, ist an sich schwer glaubhaft, eher schon bei einer adligen Frau damaliger Zeit, wie es seine Frau war.



in London, also mitten im günstigsten Milieu lebte und leicht die Gerichtsstätten und Hospitäler besuchen konnte. Als Direktor des Globetheaters lebte er gewiß in einer relativ angesehenen Stellung, verkehrte mit vielen und als wohlhabender Mann konnte er sehr wohl gereist haben, wie damals es die Vornehmen oder Gebildeten seiner Landsleute bereits taten. Seine klassische Bildung braucht nur die eines damaligen Durchschnitts-Gebildeten gewesen zu sein und das allein würde z. T. schon so manche Fehler und Irrtümer in Sprache, Geschichte, Geographie usw. erklären, die sicher nicht nur auf etwaige Abschreibefehler sich beziehen[1]). Frau Thumm-Kinzel sucht nun zwischen diesen beiden diametral sich entgegenstehenden Meinungen einen Mittelweg, indem sie annimmt, Sh. habe zwar nur eine geringe Vorbildung in Stratford erhalten, sich selbst aber weiter fortgebildet, wofür namentlich die Promus-papers sprächen, die allerlei synonyme Redewendungen, sprachliche Exerzitien usw. enthalten, welche einen solchen Selbstunterricht wohl bekundeten, was bei einem Bacon rein lächerlich gewesen wäre[2]). Letzteres glaube ich auch, da B. gleich von vornherein in allen Sätteln gerecht war, und nicht erst weitere Exerzitien brauchte. Auf der anderen Seite sind aber schon die ersten, jugendlichen Stücke Sh.s so formvollendet, daß man nicht recht begreift, wann und warum denn Sh. dazu grammatikalische und sprachliche Studien gemacht haben sollte. Wiederum ist es schwer zu begreifen, warum die Promus-Schriften mit Sh.s Handschrift sich decken. Kurz, man sieht, daß schon hier eine ganze Reihe von Problemen vorliegen und vielleicht werden weitere archivalische Studien, die noch kürzlich so bemerkenswertes in bezug auf Sh. ans Licht brachten, einstmals Aufklärung hierüber geben.

Ich lasse nun zunächst die interessanten Ausführungen der Frau Thumm-Kintzel bez. der Promus- und Northumberland-Papiere folgen,

---

1) Ein solcher Schreibfehler eines Späteren ist z. B. „Böhmen“ in Italien. Wie mir Prof. Petermann in Dresden sagt, hieß in damaliger Zeit ein Küstenstrich Italiens das Land Bohemunds, was dann in Bohemia korrumpiert ward, weil nicht mehr verstanden.

2) Am 27. VIII. 1910 schreibt mir hierbezüglich Frau Th.-K.: „. . . . ich glaube, auf Grund des Promus bestimmt, daß Sh. von Hause aus sehr wenig gebildet war und Schritt für Schritt sein Feld durch Selbststudium sich erwerben mußte. Er schrieb nicht nur das Lateinische und Griechische, wie Französische. Italienische und Spanische sehr fehlerhaft, sondern machte im Anfang selbst Schnitzer in seiner eigenen Sprache. Später wird das besser: Ich sage „anfangs“ und „später“, obgleich die Blätter des Promus ja ganz durcheinander geworfen wurden. Ich habe aber versucht, sie zu ordnen und glaube da in den von mir als später gehaltenen Blättern einen Fortschritt zu erkennen.“



die sie an mich den 19. VIII. 1910 richtete. Der Leser wird so am besten gleich in medias res eingeführt und gewisse Schwierigkeiten der Beurteilung sofort erkennen.

„. . . . . Endlich habe ich mir noch gestattet, aus dem Promus-Manuskript, das ich mit Freund Suerlin ins deutsche übersetzte, einige Stellen anzuführen mit dazugehörigen Parallelen aus Shakespeareschen Dramen, auch einige geistreiche, kurze Dialoge und ebenso geistreiche Aussprüche über „Die Kunst der Rede“ fügte ich hinzu, und zwar deutsch und englisch. Ich möchte Ihnen auch noch erzählen, wie in diesem so interessanten Manuskript ganze Seiten sich finden, die nur mit kurzen Redensarten der gewählteren Umgangssprache gefüllt sind. Wir finden hier untereinandergestellt Worte wie

I object
I demand'
I distinguish
A matter not in question

usw. in großer Zahl, Worte, die jedem gebildeten Engländer auch jener Zeit durchaus geläufig waren, die nur den Ungebildeten oder den Fremden als apart und treffend berühren. Auch im Deutschen sind solche Worte: „Ich erhebe Einwand, ich fordere, ich unterscheide, nicht zur Sache gehörig,“ jedem geläufig, dem Bildung überliefert wurde. In der Sprache der einfachen Leute aber finden wir sie nicht. Nun hat Sh. seine ganze Jugend unter einfachen Leuten zugebracht, wie mußten ihn da — als er nach London kam — solche Worte berühren, ihn, der ein so scharfes Ohr hatte für Feinheiten der Sprache? Ihm waren sie der Aufzeichnung wert, — einem Bacon aber nimmermehr. So ist der Promus ein geradezu tief berührendes Dokument dafür, wie Sh. erst allmählich und mühsam sich zu einem König seiner Sprache erhob. Rührend ist es auch, wie er sich mit der Orthographie quält. Es ist absurd, all diese Dinge einem Bacon zuzuschreiben.

Und nun noch eins, hochverehrter Herr Geheimrat. Ich habe Ihnen auch aus dem angeblich Baconschen Heinrich VII, diesem schönsten aller Prosawerke einige Zeilen abgeschrieben (habe nichts geändert als die Zeilen getrennt) und frage Sie nun: Sind das nicht Shakespearesche Laute? Kann ein anderer als Sh. das geschrieben haben? Ist es denkbar, daß der Mann des Stils Novum organum, Nova Atlantis, mit seinen trockenen, umständlichen Perioden, solch lapidare Blankverse bildet, ganz instinktiv in der Prosa?

Das Northumberland Manuskript.

In der Bibliothek des Herzogs von Northumberland in Alnwick Castle befindet sich ein altes Manuskript, dessen Herkunft in Dunkelheit gehüllt ist. Niemand weiß, woher es stammt und wer es verfaßte. Im Jahre 1867 wurde es im Northumberland House, London entdeckt und zwar in einem Kasten, der lange Jahre ungeöffnet geblieben war. Es ist stark beschmutzt und beschädigt, und die linke untere Seite ist durch Feuer zerstört. Sein tatsächlicher, noch heute vorhandener Inhalt ist teilweise ein anderer als der noch erhaltene Index ihn angibt, — es müssen also nachträglich Teile seines früheren Inhalts entfernt und durch andere ersetzt worden sein. Aus



dem ursprünglichen Inhalt vorhanden sind nur noch „Eine Rede für den Grafen Essex," „Eine Rede für den Grafen Sussex," „Leicester über Staatswohl". In dem Index angeführt und nicht mehr vorhanden sind: Shakespeares Richard II. und Richard III. „Asmund und Cornelia" (Autor nicht genannt), „Die Hundeinsel" von Thomas Nashe, „Reden in Graies Wirtshaus" (Autor nicht genannt) und „Essays" von Francis Bacon. Neu hinzugekommen und noch heute vorhanden dagegen ist „Ein Brief von Sir Philip Sidney an die Königin," „Ein Brief an einen französischen Edelmann" (Autor nicht genannt) und zwei kleinere Essays.

Sehr merkwürdig in bezug auf Handschrift wie Inhalt ist nun die erste, die Index-Seite dieses Manuskripts. Sie muß wohl von dem früheren Eigentümer des Manuskripts geschrieben sein, sonst hätte dieser nicht wagen dürfen, sie kreuz und quer mit allem Möglichen zu bekritzeln. Ursprünglich war der Index klar und gut geschrieben, und zwar sehen wir als Anfang die Baconschen „Essays":

The praise of the worthiest vertue
" " " " " affection
" " " " " power
" " " " " person

(unter letzteren ist natürlich die Königin Elisabeth gemeint) in unverkennbaren Baconschen Buchstaben geschrieben. Sie stehen rechts oben in der Ecke von allem übrigen getrennt. Alles Übrige dagegen dieser merkwürdigen Indexseite zeigt einen völlig anderen Duktus.

Ein Mr. T. le Marchant Douse hat diese Seite studiert und ist zu dem Resultat gekommen, daß ein gewisser John Davies aus Hereford, ein Zeitgenosse und Bekannter von Shakespeare sie verfaßt habe. Er hat diese Studien mitsamt einer vortrefflichen Reproduktion der Indexseite bei Taylor and Francis, London 1904, herausgegeben. Beweise für seine Behauptung gibt er nicht, sondern sagt nur, dem Inhalte dieser Seite nach müsse der Schreiber dieser Manuskriptseite jemand gewesen sein, der die Literatur, besonders Gedichte und Dramen liebte, der wahrscheinlich selbst schriftstellerte, ein Mann von ernstem und solidem Charakter, dem alles Triviale und Vulgäre fern lag, der sich in der besten Gesellschaft bewegte, der sich auch für Religion interessierte und vermutlich von seiner Feder lebte.

Ehe wir uns nun die Handschrift dieser Indexseite betrachten und über die Person ihres Verfassers irgend welche Vermutungen äußern, wollen wir auf ihren Inhalt ein wenig näher eingehen.

Zunächst sehen wir in schönen schwungvollen Buchstaben und gut auf die Mitte verteilt den eigentlichen Index, die verschiedenen Dramen usw. untereinander aufgereiht. Direkt darunter erblicken wir fünfmal die volle Namensunterschrift „William Shakespeare", dann noch dreimal „Shakespeare" und dann noch siebenmal verkürzte Unterschriften desselben Namens. Es sieht aus, als ob jemand (etwa eine neue Feder probierend) wieder und wieder einen Namen hinkritzelt, — (ob nicht das Schreiben des eigenen Namens für solche Versuche am naheliegendsten ist?).

Dann sehen wir — ähnlich gekritzelt — noch verschiedene andere Namen und zwar einmal ganz ausgeschrieben und dann noch einigemale



in verkürzter Form den Namen „Thomas Nashe“ ein Freund von Shakespeare, ferner (immer nur einmal) die Namen: Graf Essex, Graf Sussex, Graf Arundel und Philipp Sidney.

Im linken Drittel der Seite, etwas nach der Mitte zu, finden wir dann einen Shakespeare-Vers aus dem Gedicht „Lucrece“ in etwas anderer Version:

„Revealing day through every Crany peepes“

Bei Shakespeare lesen wir statt „peepes“ das Wort „spies“, sonst ist der Vers dort und hier derselbe.

Etwas weiter oben erblicken wir das Wort „honorificabilitudino“, das wir — noch etwas verlängert — in Shakespeares „Verlorene Liebesmüh“ wiederfinden, dort heißt es:

„Oh, sie haben lange von den Almosen von Worten gelebt. Ich wundere mich, daß Dein Herr Dich nicht wie ein Wort aufgegessen hat, denn Dein Schädel ist nicht länger als das Wort honorificabilitudinitatibus.“

Der Stamm zu diesem Worte findet sich in dem Manuskript „Promus“ und zwar in folgender Form:

Ministerium meum honorificabo.

Auch andere Teile dieser Index-Seite erinnern an den „Promus“, kurze Redewendungen, Briefschlüsse und dgl., die der Promus so zahlreich enthält, und die wir auch hier kreuz und quer geschrieben wiederfinden, z. B.

Dein liebender Freund
zu Deinen Diensten
das Herz erfrischend usw.

Ferner finden wir hier eine Stelle lateinischer Verse von tiefster Menschenverachtung, sie lautet:

Multis annis iam transactis
Nulla fides est in pactis;
Mell in ore, verba lactis,
ffedd in corde, ffraus in factis.

An diese Stelle erinnert eine Lateinstelle im Promus: Nusquam tuta fides, und in Shakespeareschen Dramen finden wir eine große Anzahl von Parallelen zu jenen düsteren Strophen. Nur einige wenige seien hier angeführt:

Glo.: Your grace attended to their sugard words
But lookd not on the poison of their hearts.
Rich. III. II. 4.

K. Hen.: Hide not thy poison with thy sugar'd words.
2. Hen. VI. III. 2.

Pist.: Trust none, for oaths are straws, mens' faith are wafercakes.
Hen. V. II. 4.

Buck.: Trust nobody, for fear you be betray'd.
2. Hen. VI. IV. 5.

Bene.: I will do myself the right to trust none.
Much Ado about nothing I. 1.



Das wäre also eine kurze Übersicht über den Inhalt dieser Manuskriptseite.

Wie vieles andere auf dieser merkwürdigen Manuskriptseite, führen uns also auch diese vier Lateinstrophen zu der Vermutung, daß Shakespeare selbst diese Indexseite geschrieben habe, daß also das Northumberland-Manuskript — wenigstens zeitweise — in seinem Besitze gewesen sein muß. Und diese Vermutung wird bei einem Studium der Schriftzüge dieser Manuskriptseite für den Schriftenkenner zu absoluter Gewißheit. Es sind dieselben markigen, rassigen, weit ausgreifenden und kurvenreichen Züge, die wir aus Shakespeares Unterschriften, aus dem Testament und dem Promus-Manuskript kennen. Es herrscht eine zweifellose Identität zwischen all diesen Schriften, und der überaus originelle, persönliche, charaktervolle Typus dieser Buchstabenbilder scheint einen Irrtum völlig auszuschließen.

Unendlich viele Fragen sind jedoch noch zu beantworten, ehe wir einigermaßen in Klarheit sind über dieses Manuskript. Vor allem auch die Frage: Wie ist es zu erklären, daß hier Shakespearesche und Baconsche Werke dicht nebeneinander im Manuskript enthalten und auf der Indexseite genannt wurden, daß ferner Baconsche und Shakespearesche Handschrift auf dieser Indexseite dicht nebeneinander stehen? Hat zwischen beiden irgend eine Beziehung bestanden, und welche? Warum aber erwähnt keiner von beiden den andern in seinen Werken?

Einige Promusstellen mit Parallelen aus Shakespeareschen Dramen.

1. God sendeth fortune to fools.

Jag.: „Good morrow, fool,“ quoth I. „No, sir,“ quoth he,
„Call me not fool till heaven hath sent me fortune.“

Othello III. 3.

2. A man's customes are the mouldes where his fortune is cast.

York: Be his own carver and cut out his way.

Rich. II. II. 3.

3. Beware of the vinegar of sweet wine.

Gaunt: Things sweet to taste prove in digestion sour.

Rich. II. I. 3.

4. Ut esse Phoebi rubrius lumen solet Jam jam cadentis.

Tit.: O setting sun, as in thy red rays thou dost sink to nigth, So in his red blood Cassius' day is set, The sun of Rome is set.

5. Valew me not the lesse bycause I am youres.

F. Fran.: That what we have, we prize not to the worth
Whiles we enjoy it; but being lack'd and lost,
Why, then we rack the value, then we find
The virtue that possession would not show us
Whiles it was ours.

Much Ado about nothing IV. 1.

6. Out of God's blessing into the warme sunne.

Kent.: Thou out of heaven's benediction com'st
To the warm sun!

Lear II. 3.



7. The glory of God is to conceal a thing, and the glory of man is to find out a thing.

Vol.: Those mysteries which heaven Will not have earth to know.
Coriolan. IV. 2.

Biron: Come on then: I will swear to study so,
To know the thing I am forbid to know.
Love's Labour Lost I. 1.

Promusstellen:
I. Kurze Repliken, II. Aussprüche über die Kunst der Rede.

I.

„Hear me out."	„Hör mich aus."
„„You never were in.""	„„Du warst niemals drin.""
„You go from the matter."	„Du wichst ab vom Thema."
„„But it was to follow you.""	„„Nur um Dir zu folgen.""
„Come to the point."	„Komm zur Sache."
„„Why I shall not find you there.""	„„Dich werd ich da nicht finden.""
„Answer directly."	„Antworte direkt."
„„You mean as you would direct me.""	„„Du meinst: So wie Du mich dirigierst.""
„The cases will come together."	„Die Dinge werden sich schon zusammenfinden."
„„It will be to fight then.""	„„Ja um zu kämpfen.""

II.

Speech that hangeth not together nor is concludent. Raw silk. Sand.
Rede ohne Zusammenhang noch Abschluß. Rohe, ungesponnene Seide. Sand.

Speech of good and various wayght, but not nearly applied. A good vessel that cannot come naer land.
Rede von gutem und vielfachem Gewicht (Inhalt), die aber der Sache nicht nah genug kommt. Ein gutes Schiff, das nicht an Land kommen kann.

He keeps his growns[1]). Of one that speaketh certainly and pertinently.
Er bleibt auf festem Boden. (Von einem, der sicher und sachlich spricht.)

He lighteth well. Of one that concludeth his speech weill.
Er landet gut. Von einem, der seine Rede gut zum Abschluß bringt.

Of speeches dig. reserve. This goes not to the end of the matter. From the lawyers.
Von Reden, die nicht tief graben, Reden mit Vorbehalt. Gehn nicht bis zum Ende der Sache. Wie's die Advokaten machen.

1) grounds.

Aus Bacon's „History of King Henry VII.“
Perkin's speech:

Hig and mighty King, your grace
And these your nobles here present,
may be pleased benignly to bow your ears,
To hear the tragedy of a young man,
That by right ought ot hold in his hand the ball of a kingdom;
but by fortune is made himself a ball,
Tossed from misery to misery
and from place to place.
So that he that is born to a great kingdom
hath not ground to set his foot upon,
More than this where he now standeth.

So geht es dann seitenlang weiter in herrlichen Versen, die auch vielfach sehr auffallende Parallelen zeigen mit andern Shakespeareschen Dramen.

Am 30. VIII. 1910 schrieb Frau Th.-K. weiter:

„ . . . . Ich habe die Reproduktion eines Briefes in Händen, dessen Hauptteil Shakespeares Handschrift, Datum und Unterschrift dagegen Bacons Handschrift zeigt. Er ist vom 9. Juli 1595 datiert und lautet:

Shakespeares Handschrift.

„It may please your Lordship to hear, that nothing happened to me in the reverse of my business more contrary to my expectance than you be failing me and crossing me now in the conclusion when friends live best tyed. But now I desire no more favoure of your Lordship, than I wohld doe if I were a suitor in the Chauncery which is this only that you would do me ryght. And I for my part thowgh (though) I have nothing to allude. Yet neverthelesse if I see her Majesty settle her choice upon an able man such a one as mine Sergeant Flemyng, I will make no means to alter it. On the other side, if I perceyve any insufficient obscure Idole man offred to her Majesty, then I thinke myself duble bownd (bound) to seize the best means I can for myself, which I humbly pray your Lordship I may doe with youre favore and that yow (you) will not disable me further in this cause. And so I commend your Lordshipe to Godde's usw.“

Bacons Handschrift.

9. July 1595.

Fr. Bacon.

Dieser Brief wurde von Bormann reproduziert als eine Bacon-Handschrift, als ein Typus für Baconsche Schrift, ich vermute also, daß von diesen Briefen noch viele andere sich im Britischen Museum finden werden.

Dieser Brief scheint mir mit ziemlicher Sicherheit darauf hinzuweisen, daß Skakespeare bei Bacon Sekretär war, vielleicht auch haben die beiden eine zeitlang wirklich miteinander gearbeitet; auch war Shakespeare dadurch eine große Bibliothek (besonders wichtig: Antike) zugänglich.

Ferner habe ich noch in bezug auf das Northumberland-Manuskript etwas Wichtiges zu erwähnen vergessen. Es zeigt nämlich in Shakespeares



Handschrift auch Bacons Namen, aber nicht als Unterschrift, sondern in folgender Fassung:

Mr. ffrauncis Bacon (zweimal geschrieben)
Mr. ffrauncis (zweimal geschrieben)
ffrauncis (zweimal)
Bacon (zweimal)
Baco (einmal).

Wir sehen auf dieser Manuskriptseite also nicht nur Handschriften von Shakespeare und Bacon, Werke von Shakespeare und Bacon, sondern auch die Namen von Shakespeare und Bacon dicht nebeneinander. Da muß doch irgend eine — vielleicht sehr innige — Beziehung bestanden haben.

Schließlich habe ich noch zu bemerken, daß in dem Promus-Manuskript sich einige Dispositionen befinden für Essays. Wenn das Promus-Manuskript also von Shakespeare ist, dann müßten sich auch Essays von Shakespeares Hand aller Wahrscheinlichkeit nach finden.

Ferner las ich, daß in dem heute noch erhaltenen Teil des Northumberland-Manuskripts ein Essay sich findet:

„of Magnanimitie and Heroicall Vertue," dessen Autor nicht genannt ist, von dem Spedding aber annimmt, daß es von Bacon rührt. Es wäre wichtig, zu erfahren, welche Handschrift dies Essay zeigt.

Es ist ferner sehr merkwürdig, daß wir keine Geburtsurkunde von Shakespeare haben, sondern nur einen Taufschein. Danach braucht er aber nicht in dem allgemein angenommenen Jahre geboren zu sein (denn eine Taufe kann ja eventl. auch viel später stattfinden) auch ist Mutterschaft und Vaterschaft damit nicht mit Sicherheit festgestellt.

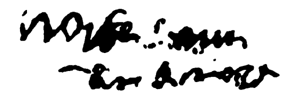
Vielleicht war er mehr als 18 Jahre, als er die 8 Jahre älter sein sollende Mary (zwangsweise vielleicht, da das Töchterchen schon nach 6 Monaten geboren wurde) heiratete."

Bevor wir weiter gehen, wollen wir erst die Schriftproben Sh.s und B.s wiedergeben, wie sie Frau Th.-K. im „Menschenkenner" in den Nrn. 10./11. 1909 abgedruckt hat. Ich glaube es gehört nicht allzuviel dazu, um sehr bald — besonders auf Grund der Analyse der einzelnen Buchstaben — zu erkennen, daß Sh.s und B.s Handschriften sehr verschieden sind, die Unterschriften Sh.s in der Tat sich mit der Handschrift des Testaments und des Promus decken, für letzteren B. also nicht in Frage kommen kann. Ein gleiches sieht man endlich auch auf der Indexseite der Northumberland-papers, die Frau Th.-K. für mich durchgepaust hat.

Schriftprobe 1. William Shakespeare, authentische Unterschrift am Schluß des Testaments.



Schriftprobe 2. William Shakespeare, authentische Unterschrift auf der zweiten Seite des Testaments.



Schriftprobe 3a. William Shakespeare, authentische Unterschrift auf der ersten Seite des Testaments, beschädigte Form, wie sie jetzt auf dem Testament zu sehen ist.

Schriftprobe 3b. William Shakespeare, authentische Unterschrift auf der ersten Seite des Testaments, wie sie in den ersten 20 Jahren nach Auffindung des Testaments (1747) zu sehen war.

„Auch von den beiden Namenszügen auf den Hauskauf-Dokumenten fand ich zuerst nur ganz verwahrloste Reproduktionen, schließlich aber eine photographische Wiedergabe bei Lee¹), auf der die Unterschriften, wenn auch unvollständig, so doch als Shakespeareschen Typus tragend, zu erkennen sind, — vgl. Schriftproben 4—5.“

Schriftprobe 4. William Shakespeare, vierte authentische Unterschrift auf der Urkunde vom 10. März 1613. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Oberschrift und Unterschrift identisch sind.

Schriftprobe 5. William Shakespeare, fünfte authentische Unterschrift auf der Urkunde vom 11. März 1613. Ober- und Unterschrift sind anscheinend identisch.

1) Sidney Lee: „A life of William Shakespeare, London 1898.

Frau Thumm-Kintzel schreibt mir zunächst bez. des letzten Schriftstücks folgendes, und zwar am 5. X. 1910:

„Beif. sende ich die Reproduktion eines Teils der ersten Seite vom North.-Ms. Oben werden Sie die Schrift Bacons erkennen, auch seinen Namen, von ihm selbst geschrieben. Das ist alles, was von B.s Schrift auf dieser Seite steht. Es lautet:

The praise of the worthiest vertue
„ „ „ „ „ affection
„ „ „ „ „ power
„ „ „ „ „ person

Darunter steht in einer freien flotten Schrift:

By Mr. Frauncis Bacon.

Dieselbe Schrift füllt die ganze übrige Seite.

Einen wichtigen Teil habe ich reproduziert, nämlich einen Vers aus Shakespeares Lucrece.

Revealing day through every cranny peepes
And . . . .

(für „peepes“ steht jetzt bei Sh. Lucrece, Zeile 1086 „spies“). Unmittelbar darunter steht in derselben Handschrift

your William Shakespeare

und zwar mehrmals.

Es ist auffallend, daß unter der Bacon-Schrift der unbekannte Schreiber

Mr. Fr. Bacon

geschrieben hat, als ob er von einer dritten Person spricht. Bei Sh. dagegen steht

your W. Sh.

Ich glaube auch Sie, verehrter Herr Medizinalrat, werden diese Handschrift als die des Promus und des Testaments erkennen und für mich steht es außer allem Zweifel, daß diese drei Mss. von derselben Hand verfaßt wurden, und die Bacons waren es nicht.

Frau Th.-K. schreibt nun am 27. VIII. 1910 folgendes, auf die Schrift Sh.s und B.s bezüglich, was grade für die Schriftvergleichung sehr wichtig erscheint:

„Herr Dr. Konrad Meier hat Recht, wenn er sagt, daß es sich bei Shakespeare und seinen Dramen „um eine ganz tiefe Kenntnis der Schriftsteller und der Sprachen des klassischen Altertums handelt“, auch aus dem „Promus“ geht diese Tatsache hervor. Wir finden hier zahlreiche lateinische und griechische Stellen aus Virgil, Horaz, Terenz, Juvenal, Homer und zwar nicht nur als Abschriften, sondern als Niederschriften aus dem Gedächtnis, wie das die orthographisch und grammatikalisch oft recht verstümmelte Form erkennen läßt. Aber ist es denn so seltsam, daß ein Mann von geringer Schulbildung sich hohe Kenntnisse aneignet, wenn er mit einem Shakespeare-Geiste ausgerüstet ist? Das haben doch Leute fertiggebracht, die von der Natnr nicht so verschwenderisch bedacht waren. Natürlich werden wir bei ihnen stets gewisse Lücken des Wissens finden, wie ja auch bei Shakespeare.

Auch Herrn Dr. Meiers [1]) zweiter Einwand ist sehr treffend. Er meint nämlich, es wäre doch viel einfacher gewesen, die Shakespeare-Unterschriften am Fuß des Testaments mit den Namensnennungen innerhalb des Testaments zu vergleichen. Das scheint sehr einleuchtend. Nun liegen die Dinge aber folgendermaßen:

Jeder genialere Mensch hat für denselben Buchstaben viele verschiedene Formen, während der öde Geist immer nur eine Form kennt. Bei einem Shakespeare ist die Tendenz, viele verschiedene Formen zu bringen.

1) Herr Prof. Dr. Konrad Meier in Dresden, ein Altphilolog und begeisterter Baconianer, hatte an mich am 23. VIII. 1910 geschrieben und verschiedene Einwürfe gegen Frau Th.-K. vorgebracht, wie das aus obigem hervorgeht. Dann schreibt er weiter: „In ihren Ausführungen beweist Frau Th.-K. eine völlige Unkenntnis. Sie scheint wenigstens nicht zu wissen, daß damals jeder Gelehrte — wie auch heut noch Lateinisch und Deutsch — doppelten Duktus schrieb: Italian and Gothic script. Denn sie vergleicht den Duktus des Testaments (deutsch) mit der lateinischen Schrift Bacons!“ Prof. Dr. P. Näcke. — Frau Th.-K. weist diesen Vorwurf im folgenden sehr gut zurück.



natürlich besonders markant, ja so ausgeprägt, wie ich das kaum je zuvor sah, allenfalls noch bei einem Beethoven und einem Napoleon. Vielleicht sind gerade von letzterem die oft stark variierenden Unterschriften einem größeren Kreise bekannt, — trotzdem erkennt aber auch der Laie in ihnen allen, daß es Napoleonzüge sind. Will man nun aber Identität beweisen, so darf man sich nicht mit der Gleichheit des allgemeinen Typus, des Duktus begnügen, wie sie natürlich auch in den verschiedenen Shakespeareschen Namen innerhalb und am Fuße des Testaments hervortritt, sondern man muß eine strenge Gleichheit der einzelnen Formen heranziehn. Und da mußte es genügen, wenn ich absolut identische Züge zu den Unterschriften — gleichviel wo — im Testamente fand, es durfte nicht verlangt werden, daß gleiche Worte auch immer gleich geschrieben werden; denn — wie gesagt — bei dem genialen Menschen variiert das sehr stark, z. B. je nachdem solche Worte am Anfange, in der Mitte oder am Schluß einer Zeile stehen, oder — wie z. B. die Namensunterschrift — im freien Raum. Und selbst diese Unterschrift wird nicht immer gleichgehalten, wie das bereits von Napoleon erwähnt wurde.

Herr Dr. Meier ist dagegen völlig im Unrecht, wenn er wähnt, die krassen, geradezu groben Unterschiede in den Handschriften Shakespeares und Bacons damit erklären zu können, daß die Form der Lettern in diesen Schriften eine verschiedene war. Wie wenig diese äußere Form ins Gewicht fällt, das beweist z. B. schon die einfache Tatsache, daß heutzutage Briefadressen und Namensunterschriften zumeist lateinisch geschrieben werden, wenn auch alles andere deutsch gehalten ist. Diese verschiedenen Schriftarten ver ändern den Ausdruck der Handschrift aber so wenig, daß die Tatsache der Anwendung beider Schriften in einem Briefe meist ganz unbemerkt bleibt. Ja selbst innerhalb der Worte werden von manchen Leuten lateinische und deutsche Buchstaben bunt vermengt, und diese Tatsache bleibt oft so unbemerkt, daß die Schreibenden wie die Lesenden sich wundern, wenn man sie darauf aufmerksam macht. Man erkennt sofort, noch vor dem Öffnen, welcher Freund einen Brief schickt, gleichgültig ob er die Adresse heute mit lateinischen und morgen mit deutschen Buchstaben schreibt. — Jeder, der auch nur eine leise Ahnung hat von Schriftstudien, muß sagen, daß die Behauptung einer Identität der Handschriften Shakespeares und Bacons eine Ungeheuerlichkeit ist, und selbst der Laie wird das erkennen, denn solch starke handschriftliche Gegensätze wie in diesen beiden Schriften werden uns nicht so leicht begegnen.

Da mag also selbst Spedding und Mr. Thompson, der Verwalter der Handschriftenabteilung im Britischen Museum, behaupten, die Shakespeare-Handschrift im „Promus“ sei von Bacons Hand (eine Behauptung, die mir sehr wohl bekannt war, wird sie doch von Mrs. Pott in der Einleitung zum Promus ganz ausdrücklich betont) das hat nur das eine Resultat, daß wir an der Kenntnis oder an der Gründlichkeit dieser beiden Männer zweifeln müssen.

Zum Schluß aber möchte ich noch eine Möglichkeit zur Lösung dieser Widersprüche zur Untersuchung anheimstellen. Auch aus dem Inhalte des Promus scheint hervorzugehen, daß zwei verschiedene Federn daran gearbeitet haben. Es wäre also möglich, daß Shakespeares und Bacons Handschrift sich in diesen Blättern gemischt finden. Ich habe nur eine

handschriftliche Folioseite Handschrift aus dem Promus gesehen, und da sie von Mrs. Pott als Musterbeispiel für das Promus-Manuskript angeführt wird, mußte ich annehmen, daß alle Seiten dieses Manuskripts in dieser Schrift verfaßt sind. Vielleicht finden wir daneben aber noch Seiten mit Bacons Schrift. Das müßte jetzt untersucht werden." „Im Promus stehen die Buchstaben allerdings weiter auseinander, sind größer, freier und frischer als im Testament, weil Sh. jung war und voller Übermut als in jenen, alternd und kränklich, als er dieses schrieb." (Notiz vom 30. VIII. 1910.)

Als Überleitung zu den Ansichten der Baconianer, die wir gerechterweise doch auch in unserer Sache zu berücksichtigen haben, möchte ich zunächst einiges über Bacon selbst sagen, der ja die Hauptrolle spielt. Während Bormann, der genau seine Werke studiert hat, ihn nicht nur als Philosophen und Diplomaten usw., sondern besonders als Dichter und geistreichen Essayisten hoch einschätzt und das mit andern auch, gibt es doch auch gegenteilige Ansichten, so z. B. von Engel (l. c.), der gleichfalls Bacon genau kennt, ebenso von Frau Th.-K., die ihn wenigstens zum großen Teile gelesen hat. Engel erklärt ihn für einen ganz unliterarischen, prosaischen, nüchternen, trockenen, pedantischen Menschen ohne jeden höheren Flug, ein Banause auf dem Gebiet des Schönen und Dichterischen. Ich selbst kenne nur einige seiner essays, die niemand ihm je abgesprochen hat und seine paar beglaubigten Gedichte und Psalmenübertragungen, die Bormann veröffentlichte. Beides ist in der Tat ausgezeichnet und ganz von Sh.schen Geiste durchtränkt, nicht weniger wie die herrliche Anekdotensammlung der Apophthegmen. Leider ist nichts von seinen Gelegenheitsdichtungen erhalten, doch lassen diese nach den obigen Proben Schönes vermuten. Galt er ja doch auch in Freundeskreisen als ein hoher Dichter, der beste seiner Zeit. Er bezeichnet sich einmal selbst als heimlichen Dichter und die berühmten Trauergedichte auf seinen Tod spielen gleichfalls darauf an. Wir müssen ihm also hohe dichterische Begabung wohl sicher zusprechen. wie auch seine geistreiche Unterhaltung, sein glänzendes Rednertalent im Parlament, von Macaulay und anderen speziell rühmend hervorgehoben werden. Dagegen würde nicht sprechen, daß Bacon in seinen rein philosophischen Darlegungen nüchtern, trocken sein soll, denn das bringt ja der Stoff mit sich. Als Philosoph wird B., glaube ich, von den Baconianern, aber auch von Macaulay sehr überschätzt. Er hat die Empirie, die Induktion als Forschungsmethode nicht erfunden, sondern nur von neuem aufgegriffen und in den Vordergrund gestellt, und das ist sein Hauptverdienst. Deshalb heißt er wohl auch mit Recht der Vater der neueren Philosophie. Seine philosophischen



Ansichten in den essays sind gute Hausmannskost, geistreich, fein beobachtet, aber kaum von besonderer Tiefe und ein anderer, Sh. z. B., würde darin ihn auch erreicht haben können. Wir haben uns hier bei B. also besonders an die essays und die paar beglaubigten Gedichte und seine eminent geistreichen Anekdoten (Bormann bringt vieles davon) zu halten.

Nun hat aber der Promus, der bisher dem B. zugeschrieben ward, außerordentlich viel Verwandtschaft mit den essays usw. B.s. Die Handschrift des Manuskripts deckt sich nach Frau Th.-K. mit der Sh.s, so daß Frau Th.-K. zu der Frage einigermaßen berechtigt erschien, ob denn, wenn Sh. den Promus geschrieben hat, er nicht auch die essays usw. B.s verfaßte[1]). Noch mehr wäre das bei B.s „Geschichte der Regierung König Heinrich des Siebenten" der Fall, zumal sie „in feiner Prosa versteckt die edelsten, hehrsten Blankverse von echt Sh.schem Gepräge" enthielte. Mit einem möglichen Plagiat wäre der Charakter Bacons wohl vereinbar, dessen Grundzüge „Eitelkeit, Ehrgeiz, Selbstsucht und Unehrlichkeit" seien. Ein solcher Charakter wird freilich von den Baconianern, besonders Bormann, entschieden bestritten, indem besonders auf Spedding rekurriert wird und Macaulays essay über Bacon als mehr minder falsch und tendenziös verzerrt hingestellt wird. Nun habe ich den berühmten Macaulayschen essay[2]) genau durchgelesen und kann, an der Hand der Dokumente, die er bringt und die sicher die Baconianer nicht ableugnen können — man lese nur z. B. B.s pater peccavi vor dem Parlament — nicht umhin, Macaulays und seiner Zeitgenossen und vieler Historiker Urteil über B.s nichts weniger als lauteren Charakter nur beitreten. Die versuchte Ehrenrettung seitens der Baconianer macht nur wenig Eindruck. Die Affäre allein mit Essex läßt sich schlechterdings nicht beschönigen, noch weniger andere bedenkliche Händel. Bei B. klafft eben, wie so oft leider bei großen Männern, sogar Philosophen, Theorie und Praxis auseinander und ein in Kunst

1) Frau Thumm-Kintzel: Francis Bacon ein Plagiator. Der „Menschenkenner", April 1909, Nr. 12.

2) Macaulay: Critical and historical essays vol. III, Lord Bacon, Tauchnitz, Leipzig 1850. Die allgemeine Meinung verurteilte Bacon vollkommen. Macaulay schreibt unter anderem: (he) employed (als Kanzler) in perverting those laws to the vilest purposes of tyranny ... he was ... in another line the most obstinate champion of the foulest abuses ... The evidence of these facts (vor dem Parlamente) was overwhelming". Täglich kamen fresh instances of corruption zum Vorscheine. In seinem Testament gab er reuevoll sein getanes Unrecht zu. Nach dem Materiale muß ich Macaulays Urteil nur beistimmen und kann mit Gladstone seine Untersuchung nicht für oberflächlich halten.



und Wissenschaft großer Mann kann sehr wohl als Mensch nicht hoch einzuschätzen sein. Dies scheint auch bei B. stattzufinden. So läge denn auch die Möglichkeit eines Plagiats bei B. nicht aus dem Bereiche der Möglichkeit, soweit sein Charakter in Frage kommt. Anders freilich steht es, ob ein Bacon das nötig gehabt hätte und das eben möchte ich doch sehr bezweifeln.

Wenn man nun aber die Gründe selber wissen will, welche die Baconianer bestimmen, die Sh.schen Dramen dem Bacon zuzuschreiben, dann lese man vor allem die Werke Edwin Bormanns[1]). Kürzer

1) Von seinen vielen Schriften, die auf Sh. und B. Bezug nehmen, habe ich speziell folgende eingesehen: a) Shakaspeare Debut 1598. Leipzig 1898. Selbstverlag. Tatsache sei, daß Sh.s Vater, seine Mutter und Tochter überhaupt nicht schreiben konnten und der „große Handschriftenkenner" Preyer (der sich gründlich in diesen Dingen täuschte! Näcke) versicherte, daß Sh. außer seinen Dramen sicherlich überhaupt keine Zeile geschrieben habe. (Siehe dagegen die Entdeckungen der Frau Th.-K. Näcke.) Bormann schimpft insbesondere auf die Sh.-Gesellschaft, die im allgemeinen von ihm nichts wissen wolle. — b) Die Kunst des Pseudonyms (ohne Jahreszahl). Daß Sh. ein Pseudonym von Bacon sei, „das ist für mich, sagt Bormann, und Hunderte andere Geister längst erwiesen," Anonymität und Pseudonymität waren im 16. und 17. Jahrhundert sehr beliebt, ebenso Wortspiele, worunter man den wahren Namen verbarg. — c) Neue Shakespeare-Enthüllungen, 1 M. Leipzig 1895. Selbstverlag. Er ergeht sich hier in den kühnsten etymologischen Erklärungen. — d) Der historische Beweis der Bacon-Shakespeare-Theorie. Leipzig 1897. Selbstverlag. Er analysiert hier hauptsächlich die hochinteressanten 32 lateinischen Trauergedichte nach dem Tode Bacons, meist aus Freundeskreisen und Bormann ergeht sich in kühnsten Erklärungen des Namens Shakespeare. — e) Bacon-Shakespeare: Venus und Adonis, Leipzig 1899. In einer Ankündigung dazu meint er, man könne kein Shakespeares Dichterwerk erklären, ohne genaue Kenntnis von Bacons Leben und Schriften. (Das wäre freilich sehr traurig. Näcke.) — f) Der Autor Sir John Falstaff, Leipzig 1903. Selbstverlag. Aus dem Umstande, daß in Sh.s Testament nichts vom Autorrecht oder einer Bibliothek erwähnt war, zieht Verf. den kühnen Schluß, daß er dergleichen nicht besessen hat! Nirgends habe man auch ein Buch gefunden, das Sh. gehört habe. Die sog. Sh.-Porträts seien solche Bacons usw. — g) Francis Bacons Reim-Geheimschrift und ihre Enthüllungen. Leipzig. Selbstverlag. 1906. In der Anzeige dazu vom Jahre 1905 sagt Bormann, es sei ihm gelungen, „das endgültige Geständnis Bacons", daß er der heimliche Sh.-Dichter sei, aufzufinden. Und das an der Hand von Hunderten gereimten, teils ernsten, teils drolligen Versen, die B. kurz vor seinem Tode herausgab und worin sich deutlich Anspielungen auf die verschiedenen Sh.-Dramen finden sollen. Außer den zwei schönen, von B. verfaßten Gedichten haben wir von ihm noch einige gereimte Psalmen, gleichfalls geistvoll bearbeitet, ferner seine eminent geistreiche Anekdotensammlung, das „Apophthegma", vielfach gereimt, mit feinen humoristischen Pointen. Sie waren in Prosa, im Grunde sind sie aber gereimt. (Die von Bormann dargestellten Reime sind z. T. sehr gesucht und erkünstelt! Näcke.) Bacon war „wohl der größte Sprachkünstler" und Ben Jonson, der fünf Jahre mit ihm arbeitete, konnte



und ausgezeichnet zusammengefaßt finden sich die Ansichten der Baconianer in einer Schrift K. Meiers[1]).

Wer freilich nur etwas kritisch beanlagt ist, wird überall finden, daß von stringenten Beweisen bei den Baconianern nirgends die Rede ist, nur von Möglichkeiten, eventuell sogar Wahrscheinlichkeiten. Alles baut sich zunächst auf die angebliche Ungebildetheit Shakespeares auf, ferner auf seine Unmöglichkeit die vielen juristischen, diplomatischen, philosophischen, naturwissenschaftlichen u. s. f. Kenntnisse sich angeeignet zu haben, wie sie in den Dramen sich zeigen, weiter auf die unzähligen Parallelstellen bei Sh. und B., die an sich ebenso wenig strikt beweisend sind, wie gewisse Worte, die angeblich nur bei Sh. und B. vorkommen. Noch viel bedenklicher ist das mysteriöse Erklären des Namens Sh., der Titelvignetten, Allegorien usw. Wichtiger dagegen sind Widersprüche in den Daten der Ausgaben, namentlich aber, daß eine Reihe der Dramen erst nach Sh.s Tode erschienen. Das Herumreiten auf Anonymität B.s will wenig besagen, da damals durchaus nicht alle Schriftsteller anonym oder pseudonym schrieben und es gar nicht recht einzusehen ist, warum B., der alle seine Werke, essays, apophthegma, seine Gedichte unter seinem Namen herausgab und seine Gelegenheitsdramen für den Hof sicher nicht anonym waren, warum, sage ich, B. die Sh.-Dramen, die sein größter Ruhm gewesen wären, ohne seinen Namen veröffentlicht haben sollte, zumal die meisten gar nichts Anstößiges für den Hof enthalten. Auf die dunklen Andeutungen von B.s Freunden, auf die z. T. sehr weit hergeholten Beziehungen auf die Dramen selbst in den essays usw. will ich gar nicht erst eingehen. Selbst die 32 lateinischen Trauergedichte erscheinen mir nicht beweisend zu sein. Noch viel weniger will es aber natürlich sagen, wenn Bormann stolz eine Reihe von Laien anführt, die seiner Ansicht sind. Dasselbe gilt übrigens auch von den Meinungsäußerungen einer Reihe von Graphologen, die sich zu-

seine Sprache nicht genug loben. Er war ein witziger Tischredner. Als drittes wichtigstes Sprachdenkmal Bacons gelten seine essays. „Was Sh. tut, tut B. und umgekehrt. Eines nur vermeiden die beiden, nämlich sich gegenseitig direkt abzuschreiben und sich gegenseitig direkt mit Namen zu nennen“ (p. 103). „Fr. B., als heimlicher Sh.-Dichter, war Dissimulant, wahrte sein Incognito . . . W. Sh. war Simulant, d. h. er gab etwas zu sein vor, was er in der Tat nicht war“ (p. 113). In den essays zeigen sich dieselben Gedanken, wie bei Sh., doch nie in gleichen Worten. Sie enthalten auch viele Anspielungen auf Sh.-Dramen und eins auf den Namen Sh. selbst. Das Erscheinen neuer Sh.-Dramen fiel stets in Fr. B.s freie Zeiten, d. h. also, wo er nicht politisch tätig war (p. 183).

1) Konrad Meier: Die Shakespeare-Bacon-Frage. Verlag Dresdner Anzeiger vom 27. April 1910. Der ganze Vortrag ist separat erschienen.



stimmend für Frau Th.-K. aussprechen[1]). Da wiegen mir doch Aussprüche der eigentlichen Fachgelehrten, Germanisten, Anglizisten, mehr auf, trotzdem natürlich auch sie sich irren können und es in Sachen der Wahrheit nie eine Abstimmung nach der Mehrheit gibt!

Jedenfalls ersehen wir soviel, daß die Methode der Baconianer in eine Sackgasse führen muß, mögen sie auch noch so viel neues Material vorbringen. Wallace will kürzlich überdies nachgewiesen, haben, daß Shakespeares Mitschauspieler Hemynges und Condell die späteren Herausgeber der Werke des Dichters waren, da der erstere in den Besitz der Originalmanuskripte Shakespeares gelangt war. Nicht ohne Ironie sagt der feinsinnige englische Psycholog Havelock Ellis (in dem Aufsatze: The symbolism of dream, Popular Science Monthly, July 1910): „Those who imagine, that all dreaming is a symbolism which a single cypher will serve to interpret must not be surprised if, however unjustly, they are thought to ressemble those persons who claim to find on every page of Shakespeare a cypher revealing the autorship of Bacon." Wir müssen also die Methode der Frau Thumm weiter ausbauen und vor allem nach weiteren echten Zeilen Shakespeares forschen, da in der Tat die vorhandenen Unterschriften — zwei davon sind sogar sehr schlecht erhalten — zu einer sicheren Schriftvergleichung noch lange nicht hinreichen.

Die Schriftvergleichung ist eine wirklich naturwissenschaftliche Methode und sie läßt sich bez. unserer Frage sicher noch weiter ausbauen. Freilich darf man von ihr auch nicht zu viel verlangen und der gegebenen Grenzen soll man stets eingedenk sein. Vor allem aber darf man sich durchaus nicht auf die Graphologie als Charakterdeutung einlassen, die ich für höchst unsicher halte, deren große psychologische Bedenken ich an anderer Stelle[2]) niederlegte und die mir trotz der Einwände von Frau Th.-K. und anderer Graphologen unübersteiglich zu sein scheinen. Selbst Schneickert scheint mir, wie ich dort anführte, von den Graphologen noch viel zu halten, obgleich er gegen deren Übergriffe neuerdings loswettert[3]).

Wenn ich nun am Schlusse mein eigenes Urteil in dieser schwierigen Frage abgeben darf, so würde es folgendermaßen lauten: Bisher hatten wir uns alle in der Gewißheit gewiegt, daß Sh. der Dichter der Dramen sein müßte. Kein Zweifel erhob sich. Da kamen die Baconianer und er-

1) In Nr. 12 des „Menschenkenner", 1909, p. 293 ss.

2) Näcke: Graphologische Randglossen. Dies Archiv Bd. 33, p. 139.

3) Schneickert: Graphologische Übergriffe. Ein Mahnwort. Dies Archiv, Bd. 39, p. 233.

hoben mit gewichtigen Gründen einen solchen, und wenn sie nichts weiter getan hätten als dies, so wäre es schon ein sehr großes Verdienst gewesen. Denn einen Irrtum ablegen oder auch nur die Berechtigung einer Behauptung anzuzweifeln, ist schon viel wert. So hat man auch neuerdings ganz plötzlich die Frage aufgeworfen, ob denn Jesus wirklich ein Jude war, woran bisher kein Mensch gezweifelt hatte, bis Riedel[1]) die volle Berechtigung eines Zweifels hier festlegte und jedenfalls zeigen konnte, daß es absolut nicht bewiesen ist, daß er ein Jude war. Ja, vielleicht ist es nicht einmal zu beweisen! Die Baconianer haben jedenfalls gezeigt, daß in der Tat es sich z. Z. nicht beweisen läßt, daß Shakespeare der Autor der nach ihm benannten Dramen ist. Andererseits ist es ihnen aber auch nicht gelungen, Bacon dafür mit aller Sicherheit einzusetzen. Wirklich wissenschaftlich, weil auf naturwissenschaftlichen Prinzipien ruhend, griff Frau Thumm-Kintzel die Sache an und sie zeigte durch bloße Schriftvergleichung, daß 1. die bisher einem Schreiber zugeschriebene Handschrift von Sh.s Testament mit der beglaubigten Unterschrift Sh.s identisch ist und 2. dasselbe bez. der Promusschrift, teilweise auch der Northumberlandpapers gilt. Damit glaubte sie letztere dem Bacon ab- und Sh. zusprechen zu müssen. Ich meine aber doch, daß dieser Schluß noch etwas verfrüht erscheint. Zunächst haben wir nur zu wenig wirklich beglaubigtes Material vor uns: nur 5 resp. 6 Unterschriften Sh.s, davon zwei schlecht erhalten. Mit der Verwertung müssen wir also vorsichtig sein, und bis auf weitere beglaubigte Handschriften Sh.s sagen müssen, daß in der Tat die oben angeführten Schriftstücke sich mit der Handschrift Sh.s zu decken scheinen, wie wohl jeder Vorurteilslose nach den von uns gegebenen Proben zugeben wird. Es könnte nämlich immer noch der Fall sein, daß zwei Handschriften sich nicht nur sehr ähneln, sondern sogar identisch sind, aber von zwei verschiedenen Personen herrühren. Wenn dies gewiß auch abnorm selten sein mag, so ist es immerhin möglich, besonders bei nahen Verwandten. Aber angenommen, die identischen Handschriften stammten von einer und derselben Person, so ist damit noch keineswegs gesagt, daß diese der Autor wäre. Es könnte sich nämlich sehr gut nur um ein bloßes Diktat oder um Abschreiben handeln! Sh. könnte also z. B. das von einem Rechtsanwalt konzipierte Testament nur kopiert haben, ebenso im Promus ein Original von Bacon usw. Aber auch in diesem Falle wäre uns vieles am Promus dunkel,

1) Riedel: War Jesus ein Jude? Neuland des Wissens. 1. Sept. 1910.



namentlich die Wort- und Redeübungen, die Zusammenstellung von Synonymen usw., die ein Bacon nicht zu machen brauchte. Dem letzteren wiederum anzudichten, er hätte Sh. abgeschrieben, erscheint fast widersinnig, selbst bei einem nicht einwandfreien Charakter, wie es B. war. Wie aber dann die vielen auffallenden Ähnlichkeiten im Denken und Dichten dieser beiden erklären? Man könnte sagen, daß vieles davon in der Luft lag und das mag oft zutreffen. Da aber die Ähnlichkeit beider eine so weitgehende und tiefe ist, so scheint mir nur dreierlei möglich zu sein: 1. Sh. und B. waren innerlich so ähnlich, daß es auch ihre Produkte werden mußten, eine Möglichkeit, die immerhin existiert, aber bisher in Kunst und Wissenschaft wohl kein Analogon finden dürfte. Oder 2. die Baconianer haben Recht, die Sh.s Dramen rühren von B. her. Das würde zwar noch lange nicht alle Schwierigkeiten und Dunkelheiten der Sache aufheben, aber doch mehr, als wenn 3. Sh. selbst der Dichter der Dramen und der Baconschen essays usw. ist. Und so lange man nicht einwandfrei beweisen kann, daß Sh. wirklich der Dramendichter ist, so lange erscheint mir die Baconsche Hypothese annehmbarer zu sein, denn wenn Sh. überhaupt nicht mehr in Frage kommen kann, scheint mir B. dazu allein auserlesen zu sein[1]). Man sieht, ich habe jetzt meine in meiner ersten Arbeit vertretene Ansicht und zwar auf Grund der gewichtigen Einwände der Baconianer, hier erheblich geändert und zwar zugunsten Bacons, nur daß ich sage: Z. Z. scheint B. mehr Anrecht auf

1) Ob Sh. oder B. der Dramendichter ist, in jedem Falle bleiben noch, wie wir gesehen haben, eine Menge dunkler Punkte aufzuhellen übrig und Widersprüche zu lösen. Frau Th.-K. sammelt weitere Beweise für Handschriften, die der Sh.s gleichen und sie hat schon vieles Wertvolle gefunden. Leider ist es ihr aber bisher nicht gelungen, mehr als die 5—6 beglaubigten Unterschriften Sh.s oder andere beglaubigte Sachen von ihm aufzudecken. Ihrem Scharfsinn wird es aber vielleicht doch noch gelingen! Neuerdings hat sich Wulffen (Shakespeares große Verbrechen, Berlin 1911) für Sh. und gegen B. ausgesprochen, leider aber ohne hinreichende Beweise! Mit „innern" Gründen wird hier und dort gearbeitet und bringt uns doch nichts Definitives, weil eben immer vieldeutig. Leider legt Wulffen zu viel Wert auf die Tradition bez. der Lebensschicksale Sh.s und er versucht sein Denken, Empfinden und Wollen aus den Dramen und Sonetten zu entwickeln, was gleichfalls sehr prekär ist. Ein poetisches Werk ist durchaus nicht immer eine Beichte des Dichters oder Künstlers. Wir sollten damit sehr vorsichtig sein! Auch wird es sogar von Sh.-kennern sehr bezweifelt, ob die Sonette, bes. gewisse erotische Teile derselben von Sh. stammen. Der Geist ist derselbe wie in B.s essays usw., so daß dieser eben so gut der Dichter sein könnte. So findet Wulffen bei Sh. alle möglichen sexuellen Perversitäten, auch moralische Ungeheuerlichkeiten. Man sehe sich vor, in einen Dichter nicht zu viel hineinzugeheimnissen!

die Dramendichtung zu haben, als Sh. Das klingt freilich immer noch anders, als wenn die Baconianer die Hypothesenatur ganz vergessen und sagen: Bacon ist der Dramendichter. So weit ist man noch lange nicht! Die Baconianer haben also kein Recht, mich den Ihrigen zuzuzählen! Will man also Sh. für die Dramen retten, so haben wir Zeugnisse aus der Literatur heranzubringen, vor allem aber auf dem Wege der Frau Th.-K. weitere eigen geschrieben Sh.-schriften aufzufinden, am besten freilich nur beglaubigte. Gelänge es, Dramen ganz oder teilweise von seiner Hand geschrieben aufzufinden, so wäre ein großer Schritt getan. Doch könnte das immerhin nur eine Kopie sein [1]). Daher hätte nur dann ein solches Dramen-Manuskript einen wirklichen Wert, wenn dazu noch alle Entwürfe und Korrekturen, von derselben Hand geschrieben, vorliegen, so daß man eine Abschrift oder Diktat ausschließen müßte. Ich zweifle sehr, ob es jemals soweit kommen werden! Je mehr wir freilich sonst anderweite Schriften, Briefe usw. finden, die von Sh. Hand sicher herrühren, desto mehr wird hier allerdings die Möglichkeit einer Kopie oder Abschrift fallen dürfen, zumal wenn überall derselbe Geist sich offenbart. Für B. würde sicher sprechen das Auffinden eines Sh.s Drama in seiner Handschrift, nebst Entwurf, Korrekturen usw. Oder wenn unzweideutige Hinweise in der Literatur auf seine Verfasserschaft beständen. Vorläufig sind alle Hindeutungen noch zu vage, mehrdeutige. Also auch für die Baconianer selbst wäre die Methode von Frau Th.-K. nur zu empfehlen, als besser und sicherer, als die bisher von ihnen verfolgten, sehr diskutabeln Mittel.

Bacon oder Shakespeare als Dramendichter ist also z. Z. noch ganz Hypothese. Aber: Hypothese und Hypothese ist ein großer Unterschied. Z. Z. spricht mehr, glaube ich jetzt, für B., als für Sh. Diese Hypothese ist aber noch lange nicht so gefestigt, wie z. B. die vom Ursprung der Arier aus dem Norden oder gar die Darwinsche Theorie in ihrem Hauptkerne. Mit diesen darf sich also die Baconsche Hypothese absolut nicht messen. Aber selbst wenn sie, was leicht möglich erscheint, als falsch sich herausstellen sollte, so verdanken wir ihr außer dem Erheben des Zweifels an Sh. als Dramendichter, der sich vielfach so fruchtbar erwies, vor allem ein größeres Eindringen in die Dramen Sh.s selbst und in die Werke Bacons. Letztere waren

1) Meier (lc.) meint, Sh.s Kollegen würden ihn wohl für den Verfasser gehalten haben, denn wir müssen annehmen, daß er ihnen gegenüber damit geprahlt habe, „daß er alle seine Stücke gleich in Reinschrift hervorbrachte". Das ist bloße Annahme!



allmählich ganz in den Hintergrund getreten und nur wenige kannten sie. Durch den Streit bewegt, griffen nun doch so manche wieder zu ihnen und sahen sich von neuem ihren Sh. an, nicht zuletzt die herrlichen, so wenig gelesenen anderweiten Dichtungen, wie die Sonette, Venus und Adonis, Lucretia usw. Das allein schon ist ein hoher Gewinn! Und so ist denn auch hier wieder die alte Ἔρις ein befruchtendes, förderndes Element der Erkenntnis und des Fortschritts geworden, was wir dankbar anerkennen wollen. Zum Genuß der Sh.s Werke selbst wird freilich, meint man, dieser ganze Streit nichts beitragen. Die Kunst, die Größe der Dramen bleibt ja dieselbe, mag nun Sh. oder B. der Dichter gewesen sein. Und doch kann ich dem nicht ganz beistimmen. Sollte es sich wirklich erweisen lassen, daß B. der Dichter ist, so schieben sich in unser Werturteil sofort allerlei Nebenassoziationen ein, die das Urteil reicher, farbiger gestalten werden, als wenn der Schauspieler Sh. der Verfasser ist. Im ersten Falle sehen wir dann den weltumfassenden Philosophen, Staatsmann, juristischen Lehrer, Historiker vor uns in seiner höchsten Vollendung, der die Dramen nur als Erholungsarbeit ansah. Im letzten Falle den gebildeten Schauspieler, der allmählich durch Erfahrung und Selbststudium sein reiches Wissen sich aneignete, aber doch kein Geschicke zu lenken hatte, wie jener, und seine Dramen zum Broterwerb schrieb, aber wahrscheinlich von edlerem Charakter war. Ähnlich ergeht es einem ja auch bei der Betrachtung der Person Jesu. Sieht man in ihm wirklich den leiblichen Sohn Gottes, also einen Gottmenschen, so wird die Wertung desselben eine total andere sein müssen, als wenn er uns nur als Mensch erscheint, wie wir, trotzdem seine Lehre in beiden Fällen dieselbe ist und bleibt, obgleich im ersten Falle so manches dann wörtlich aufzufassen wäre, was im letzteren Falle nur symbolisch geschieht.

II.

Zuletzt wollen wir noch für die Forensik einige Schlüsse aus der bei der Sh.-B.-Frage angewandten Schriftvergleichung berühren.

1. Eine wissenschaftliche Schriftvergleichung soll sich nur auf die einzelnen Teile der Schriftzüge stützen, nie auf die Graphologie als Charakterdeutung.

2. Dazu sind Kalligraphen, wie sie früher sehr gern von den Gerichten herangezogen wurden, viel weniger passend, als die speziellen Graphologen, die sich die Details der einzelnen Buchstaben ganz anders ansehen als jene. Mit der Zeit wird sich wohl ein regelrechtes System der Schriftvergleichung herausbilden, die heutzutage noch mehr intuitiv geschieht. Einen wirksamen Schritt dazu hat



neuerdings Schneickert[1]) unternommen. Die wissenschaftliche Schriftenvergleichung muß gelehrt werden können.

3. Es ist wünschenswert ein möglichst großes Vergleichsmaterial beisammen zu haben, womöglich aus verschiedenen Zeiten, um einen sichern Beweis für die Beurteilung zu gewinnen. Ist nur wenig beglaubigtes Material vorhanden, wie z. B. bei Sh., so gilt es in seinen Schlüssen besonders vorsichtig zu sein, will man keiner berechtigten Kritik begegnen.

4. Wichtig ist die Erkenntnis, daß bei ein und derselben Person die Höhe, Dicke der Buchstaben, ihre Entfernung von einander, abgesehen von verschiedenen äußeren und inneren Momenten, vom Genie abhängen kann. Frau Th.-K. zeigte, daß je genialer der Mensch ist, um so mehr individuelle Differenzen kommen in der Handschrift vor, wie es besonders bei Sh. und Napoleon zu sehen ist.

5. Noch wichtiger fast ist der Umstand, auf den gleichfalls Frau Th.-K. hinwies, daß die Identität der Schriftzüge sich in den verschiedenen Schreibduktus ein und derselben Person zeigt, daß also dieselbe Person, wenn sie gotisch, lateinisch usw., überhaupt in verwandten Lettern, schreibt, immer wieder dieselben Einzelheiten der Schrift aufweisen wird. Die Folge ist, daß man also auch die gotische Schrift des Einen mit der lateinischen des Anderen in Vergleich setzen kann, wie z. B. die gotischen Buchstaben Sh.s mit den lateinischen B.s. Das ist deshalb auch wichtig, weil für gewöhnlich jeder nur einen Duktus schreibt, gotisch oder lateinisch usw., selten beides zugleich oder den anderen Duktus nur in besonderen Fällen. Sh. schrieb also wahrscheinlich nur gotisch, B. lateinisch. Ist man gezwungen in der ungewohnten Schreibart zu schreiben, so wird trotz aller Ungelenkigkeit die individuelle Schrift doch nicht verwischt werden. Hat doch seinerzeit Prayer nachgewiesen, daß Gleiches geschieht, mag nun dieselbe Person mit der Hand, mit dem Ellenbogen- oder Schultergelenke usw. schreiben!

6. Das Gleiche gilt auch, füge ich noch bei, ob Einer mit der rechten oder linken Hand, oder in Spiegelschrift schreibt. Das sehen wir z. B. bei Lionardo da Vinci, der meist in Spiegelschrift schrieb, einiges aber auch mit der rechten Hand. Dasselbe läßt sich ferner vom Schreiben in Kursiv oder in Druckschrift u. s. f. behaupten. Nummer 5 und 6 unserer Thesen sind forensisch aber deshalb namentlich so wichtig, weil manche Betrüger, Fälscher usw. ihre Handschrift zu verstellen

1) Schneickert: Die neue Handschriftensammlung der Berliner Kriminalpolizei. Archiv für Kriminalanthropologie usw. Bd. 39, p. 144 ss.



suchen. Gelingt es nun irgend eine (womöglich mehrere und aus verschiedenen Zeiten stammende!) andere Schrift desselben Individuums aufzutreiben, so müßte die Identifizierung nach obigen Prinzipien möglich sein. Freilich ist das durchaus nicht immer leicht und selbst geübte Schriftvergleicher haben sich einmal geirrt.

7. Zwei ganz ähnliche, ja sogar identische Handschriften könnten vielleicht einmal auch von zwei verschiedenen Personen herrühren, was man immer im Auge behalten sollte, trotzdem es gewiß nur ganz abnorm selten der Fall sein dürfte. Bei nachgeahmten Schriftzügen wird die Fälschung bei einer genauen Betrachtung der einzelnen Züge mit der Lupe, besonders bei Vergrößerung, gewöhnlich leicht zu erkennen sein.

Nachtrag zur Korrektur.

Im vorigen Jahre hat Sir Durning-Lawrence[1] ein vornehm und mit Bildern reich ausgestattetes Buch über die Shakespeare-Bacon-Frage herausgegeben und sich für Bacon ausgesprochen. Leider ist das Werk ziemlich oberflächlich, wenig kritisch geschrieben und soll direkt, wie mir Frau Th.-K. schreibt, eine Reihe von falschen Tatsachen anführen. Es ist ganz im Geiste Bormanns und der Baconianer geschrieben, schwelgt in tollen Zahlenmystiken, merkwürdigen Wortinterpretationen, Bilderdeutungen usw. Aber vieles Dokumentarische darin ist höchst beachtenswert, namentlich der Abdruck der ganzen Promus-Papiere. Natürlich leugnet Lawrence, daß Sh. irgendwelche Bildung gehabt habe. Er konnte nach ihm nicht einmal schreiben, sondern statt der Unterschrift machte er nur Punkte, wie es damals bei den Analphabeten (statt der Kreuze) geschah und ein Schreiber schrieb darüber den Namen: Shakespeare. Alle Unterschriften Sh . . . 's stammen nach ihm daher nicht von Sh. und sie stimmen auch nicht miteinander überein, was, wie wir sahen, nach Frau Th.-K. nicht zutrifft. B. habe wahrscheinlich den Schauspieler Sh. durch Geld, Vermittlung der gentry usw. zum Abtreten seines Namens als Pseudonym veranlaßt und er habe diesen Namen gewählt „to Shake a lance at Ignorance“. Natürlich fehlt jeglicher Beweis! Sh. sei ein Säufer, Wucherer, Geizhals, schlechter Schauspieler, schlechter Ehegatte usw. gewesen und man wisse überhaupt nicht, ob er in Stratford in die Schule ging. Im Hamlet, im „Sturm“, in gewissen Sonetten usw. scheint sich B. entschleiert zu haben. Sehr berühmte Leute, wie Emerson, Shelley, Bismarck usw. hätten sich gegen Sh. ausgesprochen. Fest steht es, daß Sh.s Denkmal in Stratford 120 Jahre nach Sh.s Tode erst gemacht wurde und wahrscheinlich B.s Züge trägt. Daß ungeheure juristische Kenntnisse in den Sh.-Dramen enthalten sind, wie große englische Juristen sagen, spricht allerdings mehr für B. als Sh., ebenso die ganz genaue Kenntnis der Hofetikette, die Sh. schwerlich sich angeeignet haben könnte. Nach Durchlesen des Promus muß auch ich jetzt sagen,

1) Durning-Lawrence: Bacon is Shakespeare. London 1910.



daß darin so tiefe Kenntnisse der Antike und der modernen Sprachen sich zeigten, daß Sh. dies in der Tat kaum hätte bemeistern können. Auch die abgerissenen Stücke aus antiken Sätzen usw. sprechen zu Gebrauchszwecken und die etwas merkwürdigen Synonymen und sprachlichen Übungen sind wohl mehr als Zeitvertreib aufzufassen. Jedenfalls bildet, glaube ich, gerade der Promus (= Vorratshaus sc. von Sentenzen) mit das größte Sh.-Rätsel. Er ist von Sh., B. oder einem dritten gemacht worden, wahrscheinlich aber von B., wobei es nur auffällig ist, daß nach Frau Th.-K. die Schrift mit Sh.s Unterschriften identisch sein soll. Wenn nach Sh.s Tode Sh. als Dichter angesprochen wird, z. B. von Ben Jonsen, dem englischen Gottsched, so will das wenig besagen, da Ben Jonsen fünf Jahre Sekretär bei B. war und ihn, B., in einem lateinischen Trauergedicht als den größten Dichter seiner Zeit hinstellt. Es ist ferner mehr als auffallend, daß Wallace[1]) unter 100 000 Dokumenten aus der Zeit Sh.s nur ganz wenige fand, die Persönliches von ihm mitteilten, nur wenige Unterschriften Sh.s selbst (und abgekürzt!) und nichts, was für Sh. als Dichter spräche, trotzdem Wallace selbst dafür eintritt. Er behauptet, man wisse aber von seinem Leben mehr, als über das irgendeines Dramatikers seiner Zeit. Wallace ist enragierter Shakespeareaner (oder Stratfordianer, wie die Engländer sagen), noch mehr Frau Th.-K., während ich mich immer mehr der Bacon-Hypothese jetzt zuneige, ohne sie aber z. Z. als bewiesen zu erachten.

---

1) Wallace: New Shakespeare Discoveries. Harpers Monthly Magazine, March 1910.

IV.

Fünfstündige Abschlachtung einer Geisteskranken durch ihren Mann und ihre 73jährige Mutter.

Von

Amtsrichter Dr. **W. Schütze**, Tessin i. M.

(Mit 1 Abbildung.)

Zu Übelitz i. P. wohnte zu Anfang des vorigen Jahrhunderts der Arbeitsmann H., der mit seiner Frau 14 Kinder hatte. Das dritte davon ist die am 11. Juli 1836 geborene Henriette. Die ganze Familie war, soweit noch feststellbar, gesund. Auch Henriette hat nie etwas Wesentliches gefehlt. Zwar war sie als Kind einmal recht krank, es hatte ihr jemand „etwas angetan“, aber der „Schäferdoktor“ gab ihr zwei Zettel, einen mußte sie aufessen, den andern auf die Brust legen, da wurde sie wieder gesund. Später hatte sie öfter an Kopfschmerzen gelitten, auch einmal an Kopfrose, war aber sonst stets gesund, bis sie vor etwa 10 Jahren der Rheumatimus arbeitsunfähig machte. Sie ist aber noch heute sehr rüstig und zeichnet sich durch einen Schlaf und eine Eßlust aus, die besonders bei ihrem Alter beneidenswert sind. Sie hat die Dorfschule besucht, aber nur unregelmäßig, da sie viel zu Hause helfen mußte. Obgleich ihr das Lernen nicht schwer wurde, kann sie doch heute nicht mehr schreiben. Nach ihrer Einsegnung hatte sie mehrere ländliche Dienststellen und heiratete mit 26 Jahren den Weber Ahrens in Sievershagen i. P. Er behandelte sie gut, war aber kränklich und starb schon 1881 an einem Lungenleiden. Sie hatte sieben Söhne und eine Tochter mit ihm gehabt. Zwei Söhne starben in der Kindheit, die andern fünf sind gesunde brave Menschen im Alter von 45—34 Jahren, die sie auch in ihrem Alter unterstützt haben.

Die Tochter Marta ist am 21. Februar 1874 geboren. Sie ist nach Angaben der Familie nie krank gewesen, und ihre letzte Dienstherrschaft, bei der sie bis zu ihrer Verheiratung gewesen ist, schildert sie als ein fröhliches Mädchen, mit dem sie in jeder Richtung zufrieden gewesen sei. Zwar hat sie später einmal erzählt, sie habe



vor ihrer Verheiratung einen Bräutigam gehabt, den sie sehr geliebt habe, „seit das aus sei, sei sie krank", doch dürfte das nach obiger Auskunft ihrer letzten Dienstherrschaft kaum richtig sein. Auch ihr Bruder August, der sich immer sehr um sie gekümmert hat, bekundet, sie sei zwar mit einem Arbeiter verlobt gewesen, der 1878 starb, dessen Tod habe aber einen nachhaltigen Einfluß auf sie nicht geübt.

Bei diesem Bruder lernte sie 1900 in Rostock den Sattlergesellen Wilhelm Diederichs kennen und heiratete ihn im November 1900.

Diederichs ist am 31. Oktober 1868 zu Grimmen i. P. geboren und hat dort bis zu seiner Einsegnung Ostern 1883 die Stadtschule besucht. Er war meist faul und lernte wenig. In seinem sechsten Lebensjahr verlor er seinen Vater, der Sattler war. Irgend welche Krankheiten sind aus seiner Familie nicht bekannt geworden. Diederichs selber ist gesund und erblich nicht belastet. Er ist bei seines Vaters Nachfolger 3½ Jahre in der Lehre und 5 Monate als Geselle gewesen und ist dann viel umhergewandert, besonders in Mecklenburg. Sämtliche Meister schildern ihn als sehr fleißig und hervorragend tüchtig, doch hat er bald zu trinken angefangen, sodaß er auf mehreren Stellen deshalb entlassen werden mußte. War er betrunken, so konnte er stundenlang auf einen Fleck starren, auch neigte er dann zu Gewalttätigkeiten. Soldat ist er nicht gewesen, der Grund steht nicht fest. Bestraft ist er nicht.

Mit der Ehe hat für beide eine entsetzliche Leidenszeit begonnen. Wie die Frau 1909 dem Dr. Lübcke angegeben, und wie ihr Bruder August bestätigt, ist sie bei der Trauung im November 1900 ohnmächtig geworden, „dann habe ihr jemand etwas angetan, und von dieser Zeit an leide sie an ihrem krankhaften Zustand." Im September 1901 wurde sie von einem heute noch lebenden gesunden Mädchen entbunden. Von Anfang an hat sie über Mißhandlungen durch ihren Mann geklagt. Sie waren nach Sanitz i. M. gezogen, wo Diederichs, der etwas Vermögen hatte, eine Sattlerei einrichtete. Die Frau hatte von Verwandten und Freunden eine kleine Aussteuer bekommen und an Verdienst war kein Mangel, aber D. trank von vorneherein. Die Frau soll nicht ohne Schuld daran gewesen sein. Sie soll hier schlecht für die Wirtschaft gesorgt und ihren Mann andauernd mit unbegründeter Eifersucht gequält haben.

Vom dritten Schwangerschaftsmonat ab traten bei der Frau Ohnmachtsanfälle und Krämpfe auf, sie lief sogar im Hemd auf die Straße. Etwa 14 Tage nach der Entbindung soll D. sie aus dem Bett und an den Beinen die Treppe hinunter gezogen haben, sodaß sie auf jede Stufe mit dem Kopf aufschlug. Auf diesen allerdings



von keinem Dritten beobachteten Vorfall hat die Frau D. später meist ihre Krankheit zurückgeführt. Ein besonderes Unglück scheint gewesen zu sein, daß die Ahrens sich sehr viel bei den jungen Eheleuten aufhielt. War die Schwiegermutter, die viel hetzte, aber auch viel Prügel bekam, nicht da, ging's meist friedlicher zu. D. selber gibt zu, daß er seine Frau anfangs oft geprügelt habe, später habe er auf ihre Krankheit Rücksicht genommen. Schon am 31. XII. 1901 lud Frau D. ihren Mann zwecks Ehescheidung vor das Tessiner Amtsgericht. Im Sühnetermin am 7. Februar 1902 versprach D. zwar Besserung und beide versöhnten sich, doch schon zum 20. August 1902 lud sie ihn zu einem neuen Sühnetermin. Diesen haben sie nicht bezogen, da Frau D. am 18. August schon in die Irrenanstalt zu Gehlsheim geschafft worden war. Ihr Mann hatte sie in der Trunkenheit angeblich mit einem Kartoffelstampfer geschlagen. Darauf war sie hinausgelaufen, um sich in einem Wasserloch zu ertränken, war jedoch an dessen Rand in Krämpfen zusammengebrochen. Nun hatte die Ortspolizei ihre Unterbringung veranlaßt.

Am 17. Januar 1903 wurde die Frau als gebessert aber nicht geheilt entlassen mit dem Befund: „hystero-epileptisches Irresein." Inzwischen hatte D. durch fortgesetzten Trunk in Sanitz seine Kundschaft verscherzt, und auch das eheliche Verhältnis wurde kaum besser, wenn D. auch zuweilen insofern wie auch später Fürsorge für seine Frau zeigte, daß er vielerlei Geheimmittel für sie verschrieb. Ja einmal ließ er einen berühmten Schmied aus der Lübecker Gegend kommen,der ihr in die Augen sah und sagte: sie habe eine zu weit nach hinten liegende Gebärmutter und werde nie wieder ein Kind bekommen, auch ließ er sie besprechen, „stillen" und von Homöopathen behandeln.

Im April 1903 verzog die Familie, die in Sanitz völlig abgewirtschaftet hatte, nach Rostock. Da D. hier nicht gleich Arbeit fand, ging er auf Wanderschaft, fand im nahen Sprenz Arbeit, kümmerte sich aber nicht um die Seinen, bis er von der Armenordnung ermittelt wurde. Zurückgekehrt fand er in einer Gummifabrik Arbeit gegen 16, später 24 Mark wöchentlich. Zunächst trank er auch hier, als der Werkmeister ihm aber mit sofortiger Entlassung drohte, ließ er bei der Arbeit keine Trunkenheit wieder spüren. Er blieb fünf Jahre in der Stellung und wird als hervorragend fleißig und tüchtig geschildert, er machte bis 20 Überstunden wöchentlich. Alle 4—6 Wochen trank er aber etwa 8 Tage lang. Darüber wurde seine Frau stets maßloß erregt, und es kam auch zu Tätlichkeiten. So hat D. im Juli 1907 seiner Frau mit einem Stuhl einen Arm zerschlagen, sie ist



dann abends über das Geländer des Torwegs geklettert und weggelaufen. Nachts ist sie dann halb angekleidet auf einem öffentlichen Platz von Schutzleuten gefunden und in die städtische Irrenanstalt Katharinenstift geschafft worden. Einer Hauseinwohnerin, die ihn nach ihr fragte, entgegnete D., seine Frau sei an Brot gewöhnt, die werde schon wiederkommen, sie müsse noch viel mehr Prügel haben. Ähnlich hatte er schon 1902 in Sanitz erklärt, er wolle sie so lange mißhandeln, bis sie sich das Leben nehme. Nach dreitägigem Aufenthalt dort holte D. seine Frau am 25. Juli 1907 wieder aus dem Stift, mißhandelte sie aber gleich wieder, sodaß sie sich zu ertränken versuchte. Diesmal war in der Irrenanstalt epileptischer Dämmerzustand festgestellt.

Nun scheint D. aber doch eingesehen zu haben, daß es so nicht weitergehe. Er trat dem Guttempler-Orden bei, blieb völlig alkoholenthaltsam, und augenblicklich besserten sich seine häuslichen Verhältnisse. Alle Rostocker Zeugen bekunden, daß seine Frau, wenn D. nicht betrunken war, gut für ihn sorgte und ihn meist Sonnabends von seine Arbeitsstelle abholte, damit nicht der erhaltene Wochenlohn ihn zum Trunk verleite. In nüchternem Zustand sei D. sehr aufmerksam und liebevoll zu seiner Frau gewesen, obwohl er unter ihrem ewigen Kranken und Klagen sehr gelitten habe, dann sei er auch zu jedermann sehr freundlich und gefällig, wenn auch immer sehr schweigsam gewesen und habe unermüdlich gearbeitet. Sobald er aber seinen etwa alle 4—6 Wochen wiederkehrenden Trinkeranfall gehabt, sei er wie umgewandelt gewesen.

Im Mai 1908 zogen D.s nach Wismar, weil er in der dortigen Bahnwahnwagen-Bauanstalt 33 Mark wöchentlich verdiente. Auch hier hat er sich zunächst tadellos gehalten, obwohl er durch die Krankheit der Frau mehr auszustehen hatte als je, zumal sie wieder schwanger geworden war. Er schrieb darüber 18. IV. 1909 an Verwandte: „Marta schläft überhaupt nicht, hat gräßliche Schmerzen in Kopf, Kreuz, Armen und Beinen, überhaupt im ganzen Körper. Sie geht wieder furchtbar stark, sie hat viel Fruchtwasser bei sich, und das Kind ist auch groß und sehr unruhig, sie ist schon ganz verzweifelt, daß sie dieses nicht mehr durchhält“ und 15. V. 1909: „sie kann nicht mehr liegen, noch sitzen, noch gehen und jammert Tag und Nacht und schlafen überhaupt nicht trotz Pulver.“ Auch seinem Werkmeister, der sehr mit ihm zufrieden war, klagte er, seine Frau lasse ihn nachts nicht schlafen. Trotzdem pflegte er sie aufopfernd, bis ihn wenige Wochen nach der noch im Mai 1909 erfolgten Niederkunft sein Verhängnis ereilte.



Ein Arbeitsgenosse, dem er ein paar Tragbänder gemacht hatte, und der ihn schon öfters zu verführen gesucht hatte, verleitete ihn zum Schnapstrinken. In Kindtaufe-Stimmung gab er nach. Er kam angetrunken nach Hause, und seine Frau empfing ihn sogleich maßlos erregt mit den Worten „Du Satan geh weg.“ Von diesem Tag, dem 2. Juli 1909, an ging es reißend und unaufhaltsam bergab. D. trank fast ununterbrochen scharf und prügelte seine Frau, die warf ihm vor, er hure mit ihrer Mutter, die ihr nie das Leben gegönnt habe, und diese, die zu allem Unglück auch wieder dort war, schimpfte ebenfalls unsagbar roh. Am 20. Juli 1909 mußte die D. ins Wismarer Krankenhaus. Dr. Lübcke dort erkannte auf schwere Hysterie und hatte den Eindruck, daß sie zu Übertreibungen neige und wissentlich ihre Umgebung schikaniere. Sie schrie oft aus Leibeskräften, hörte in der Tobzelle, in der sie niemanden stören konnte, aber bald auf. Von ihrer Mutter, die er bei dieser Gelegenheit kennen lernte, hatte er den Eindruck, „daß sie vollkommen fertig sei unter dem Druck der Verhältnisse.“

Als D. seine Frau am 19. September 1909 aus dem Krankenhaus holte, war er wieder stark betrunken. Sie beschimpften einander deshalb laut auf der Straße, und dicht vor ihrem Hause lief die Frau plötzlich in den über 2 m tiefen Wassergraben der Zuckerfabrik. D. sprang nach, konnte aber in seiner Betrunkenheit nicht viel machen, doch zog ihr Hauswirt Brandt beide heraus. Wenige Tage darauf verursachten sie wieder einen Straßenauflauf. Die Frau wollte sich im Wallgraben ertränken, der betrunkene D. wollte sie festhalten und beide wälzten sich auf der Erde herum, bis die Polizei kam.

Seit ihrer zweiten Schwangerschaft, besonders aber seit D. wieder trank, war das einzige Reden und Trachten der Frau, sie wolle tot sein. „Sie habe keine Gedanken mehr im Kopf, kein Blut mehr im Gehirn, alles in ihr sei tot, die Nerven seien weg, nur die Sprache und die Lunge habe sie behalten, sie könne zwar noch sehen und hören, aber ihr Kopf sei leer“ und dgl. Sie bat D. vielfach auch in anderer Gegenwart, er möge sie totschießen, ihr die Pulsadern aufschneiden, sie aufschlitzen, ihr mit einem Beil den Kopf abhauen. D. suchte ihr das gütlich auszureden, kaufte aber doch einen Revolver, mit dem er in der Trunkenheit aus dem Fenster schoß. Als sein Schwager ihm den später abnahm, erklärte er, er habe sich selber erschießen wollen.

Noch im September 1909 siedelten D.s wieder nach Rostock über. D. fand Arbeit beim Sattlermeister Krüger von Ende September bis Weihnachten 1909. Auch hier bewährte er sich als tüchtig, wenn



er einmal nüchtern war, er war aber meist betrunken, trug die Kümmelflasche stets bei sich, konnte ungemessene Zeit stillstehend auf einen Fleck starren und machte auf Krüger einen unheimlichen Eindruck.

Seine Frau, die zudem fortwährend an Blutungen litt, war diesem Leben nicht mehr gewachsen und kam vom 30. September bis 21. Oktober 1909 wieder in die Irrenanstalt Katharinenstift. Professor Dr. Scheven bekundet, sie sei traurig verstimmt gewesen, habe fortgesetzt gejammert und geklagt über ihre Leiden, mit ihrem Körper sei es nichts mehr, im Kopf habe sie kein Blut mehr, und alle Knochen täten ihr weh, sie sei sehr verzagt gewesen und habe geglaubt, sie könne nie wieder gesund werden, und keine Frau habe solch Leid zu tragen wie sie. Vielfach hat sie ihn gebeten, sie zu töten und gesagt sie könne so nicht sterben, man müsse sie totschießen. Auch einen nicht ernstzunehmenden Selbstmordversuch hat sie gemacht. Sie hatte ein dünnes Band am Fensterkreuz befestigt und wurde daneben stehend gefunden. Gerade die Maßlosigkeit ihrer Klagen habe das Hysterische ihrer Leiden gekennzeichnet. Obwohl D. sie am 21. Oktober gegen den ärztlichen Rat wiedergeholt hatte, wurde er in der Trunkenheit gleich wieder derart roh und gewalttätig gegen sie und ihre Mutter, daß er in polizeiliche Schutzhaft genommen, und die Frau schon am 25. Oktober 1909 wieder in die Irrenanstalt zurückgebracht werden mußte. Diesmal hatte sie nach Angabe ihrer Mutter besonders auch darunter zu leiden gehabt, daß D. durchaus mit ihr geschlechtlich verkehren wollte, obwohl sie gerade unwohl war. Sie hatte deshalb abermals versucht, sich zu ertränken.

Sie war diesmal ruhiger, wenn sie auch noch einen Krampfanfall hatte — das vorige Mal waren in der Anstalt zwei beobachtet. — Das Urteil ging auch diesmal auf hystero-epileptisches Irresein. Da sie fortwährend auf Entlassung drängte und die Selbstmord-Absichten anscheinend zurückgetreten waren, wurde sie am 25. Dezember 1909 unter der Bedingung, daß ihr Mann sich fernhalte, ungeheilt in Familienpflege entlassen. Ihr Bruder August brachte sie nach Abtshagen zu ihrer Mutter.

Die ersten beiden Tage war sie ganz ruhig und erzählte sehr vernünftig von früheren Zeiten, besonders ihren Dienststellen. Als sie am dritten Tag mit einer Schwester ihrer Mutter in Unterhaltung über ihr Leiden und besonders ihren Mann kam, klagte sie bitter, wurde immer unruhiger, begann im Zimmer umherzuwandern, schalt ihre Mutter, die ihren Mann verhindert habe sie totzuschießen und lief plötzlich laut schreiend und scheltend und ihren Kopf mit den



Händen haltend auf die Straße und mehrmals um das Haus herum. Zwar gelang es ihrer Mutter, sie etwas zu beruhigen und ins Haus zurückzuführen, doch schrie und tobte sie nun ganze Tage und Nächte durch, „sie hat förmlicht geheult", sodaß schließlich der Hauswirt an D. schrieb, wenn er sie nicht binnen 24 Stunden hole, lasse er sie polizeilich entfernen. Auch den Hauswirt hatte sie mehrfach gebeten, sie mit der Axt totzuschlagen.

Am 8. Januar 1910 erschien D., am 9. Januar fuhr er mit Frau und Schwiegermutter nach Stralsund, nachdem diese ihnen 13 Mark zur Reise geliehen hatte. In Stralsund kaufte er für 6 Mark einen Revolver und für 50 Pfennige Patronen, weil sie angeblich fest beredet hatten, daß er seine Frau und sich dort erschießen solle. Da ihnen dort alles zu fremd war, fuhren sie nach Rostock weiter und gingen sogleich nach den Barnstorfer Anlagen, fanden es dort aber zu lebhaft und gingen deshalb schließlich nach Hause, die Alte, die mit allem vertraut und einverstanden war, immer mit.

Frau D. hatte erst nicht in das Haus gewollt, weil die Wirtin gesagt hätte, wenn sie wiederkäme, würde sie wieder ins Katharinenstift gebracht, und dahin wolle sie nicht wieder, lieber tot sein.

Frau Ahrens legte sich in ein Bett, die Eheleute in's andere. Zu Abend gegessen haben sie nicht. Die Frauen zogen sich aus, D. blieb im Zeug. Vor dem Einschlafen gegen 9 Uhr mußte D. seiner Frau nochmals versprechen, daß er am andern Tag sich und sie töten wolle.

Gegen 4 Uhr morgens weckte D. die Frauen. Sie zogen sich an und alle drei pilgerten wieder nach dem Barnstorfer Gehölz, bei dem ein Bruder der Frau ein Ackerstück mit einer Gerätbude hatte. Die Eheleute setzten sich hinter dieser Bude auf die Erde, und D. schoß seine Frau aus unmittelbarer Nähe in die rechte Schläfe. Da dies keinerlei Wirkung hatte, öffnete sie die Bluse und das Unterzeug, und D. schoß sie in die linke Brust. Das es nun „gerade noch so wie vorher" war und D. trotz Verlangens seiner Frau kein Beil mitgenommen hatte, standen sie wieder auf und gingen mit der Mutter, die hinter der Bude gestanden und sich nach jedem Schuß von dessen Wirkung überzeugt hatte, wieder nach Hause. Die Frau hakte ihren Mann unter und ging die 2—3 km ohne Schwierigkeit. Nachdem sie gegen 6 Uhr wieder zu Hause angekommen waren, beratschlagten die drei, was nun weiter werden solle. Ihr mehrfaches Verlangen, ihr mit dem Küchenbeil den Kopf abzuhacken, schlug D. seiner Frau ab. Gegen 7½ Uhr einigten sie sich, da die Frau sich nicht



aufhängen lassen wollte, auf Durchschneiden der Pulsadern. D. durchschnitt der Frau auf ihren Vorschlag erst die Adern und Sehnen der rechten, dann der linken Hand mit einem Rasiermesser, dann ließen sie sie ausbluten und setzten ihr, die auf einem Stuhl zwischen Bett und Wand saß, an jeder Seite ein Gefäß unter, in das das Blut laufen sollte. D. und ihre Mutter stützten sie abwechselnd, damit sie nicht vom Stuhl falle. Als kein Blut mehr kommen wollte, sie aber noch nicht tot war, zog D. sie bis aufs Hemd aus, und sie beratschlagten weiter. Da sie meinte, in diesem Zustand könne sie nun ja doch nicht weiter leben und er ihr auch jetzt den Kopf nicht mit dem Beil abhauen wollte, einigte man sich, er solle sie totstechen. D. holte ein Taschenmesser, die Alte gab ihr einen Kuß und sagte „adschüß mien Dochter“, und als die Frau sagte: „so, nun stech man zu,“ stach er sie, so tief es ging, mitten in die Brust. Da auch dies Verfahren keinen Erfolg hatte, wurde weiter beratschlagt, wie man sie wohl tot bekäme. Schließlich meinte sie, er solle sie denn doch nur aufhängen. Nun holte D. aus der Küche zwei Stricke und machte eine Schlinge daraus, um die Frau an einer Schraube im Türpfosten aufzuhängen. Als er sie aufforderte, einen davorgestellten Hüker zu besteigen, fragte sie: „wat sall ick denn nu noch?“ stieg dann aber doch mit seiner und der Mutter Hülfe geduldig hinauf, D. — nach seiner Angabe sie selber — legte ihr die Schlinge um den Hals, zog den Hüker weg und drängte mit der Mutter Hilfe den Körper an die Wand, damit der Strick nicht von der zu kurzen Schraube abgleite. Wie die Alte sagt, kam gleich darauf die Zunge heraus, und als D. „nach etwa fünf Minuten“ sagte, nun sei die Frau tot, zog er sie an den Haaren bis ans Bett und legte sie mit Hilfe der Mutter hinein. Dann wuschen sie sie etwas und legten ihr auf das rechte Handgelenk einen Waschlappen, „da sie zu scheußlich und blutig aussah,“ und D. ging, die Tür hinter sich abschließend weg, um sich erst mal zu stärken. Die Uhr ging hoch auf 10, und die nahezu fünfstündige Schlächterei hatte ihn doch etwas angegriffen. Hinzukam, daß alle drei seit dem Mittag des vorigen Tages gar nichts gegessen hatten. Er nahm die Erdölkanne und die Kümmelflasche und ging einkaufen. Gegen ½11 Uhr traf ihn beim Fortgehen sein Flurnachbar, der Arbeiter Neudeck, auf der Treppe, den sprach D. an, ob er Arbeit bekommen hätte und plauderte ein bißchen mit ihm über gleichgültige Sachen. D. war nicht im mindesten aufgeregt oder verstört, sondern völlig ruhig und lächelte bei der Unterhaltung wie auch sonst gelegentlich. Die Mutter blieb währenddes ruhig in den engen, wüsten, kalten drei Räumen, in denen ihre geschlachtete

Tochter lag, und deren Blut von Türpfosten und Wänden tropfte und in Lachen auf dem Fußboden stand. Nachdem D. in einer nahen Wirtschaft ein Glas Bier getrunken und für 20 Pfennige Kümmel gekauft hatte, kam er zurück und trank mit der Alten den Schnaps aus. Dann verabredeten sie, er wolle in der Wohnung etwas aufräumen und sich dann auch aufhängen, gegen 4 Uhr solle die Ahrens, die solange zu ihrem Sohn August gehen wollte, zurückkommen und für das Begräbnis sorgen. Die Ahrens ging denn auch zu ihrem Sohn, bei dem sie völlig seelenruhig ankam, aß dort gehörig Frühstück und ließ sich auch das Mittag gut schmecken. Bei ihrer Ankunft sagte sie, D. habe gesagt, sie solle nur zu August gehen, er wolle die Wohnung rein machen und auf die Frage, ob D. und Frau auch kämen: „nein, die sind heute morgen schon spazieren gewesen und Marta liegt jetzt im Bett“. Als bei Tisch die Rede darauf kam, was Marta wohl zu Mittag habe, erzählte sie, D. habe Erdöl und Kümmel geholt, ob er auch Milch für seine Frau mitgebracht habe, wisse sie nicht. Gegen 5 Uhr nachmittags ging sie dann mit ihrer Schwiegertochter in D.s Wohnung, ohne jene irgendwie vorzubereiten oder irgendwelche Unruhe zu äußern. Aber die Sache stand anders; D. hatte die Abrede nicht so gut gehalten wie sie, sondern hatte sich noch für 30 Pfennige Schnaps geholt und hatte sich, statt sich aufzuhängen, völlig betrunken. Er hatte zwar schon in schwerer Betrunkenheit einen Abschiedsbrief an seinen Schwager August geschrieben, hatte ihn aber wieder zerrissen und weggeworfen. Als die beiden Frauen eintraten, saß er auf einem Stuhl am Ofen, hielt sich den Magen und stöhnte. Beide gingen wieder fort, um August A. zu holen, trafen diesen auf der Straße und erzählten ihm, die D. liege tot im Bett und D. sitze daneben und stöhne. Als Ahrens sofort fragte, woran seine Schwester denn gestorben sei, sagte seine Mutter, sie habe Blut an Kopf und Händen. Ahrens benachrichtigte sofort durch Fernsprecher die Polizei und ging dann in die Wohnung, in der D. noch stöhnend und sich den Magen haltend, schwer betrunken am Ofen saß und auf keine Frage antwortete.

Inzwischen ging die Mutter Ahrens zur Hauswirtin und sagte der, ob sie schon wisse, was in ihrem Hause passiert sei, ihre Tochter liege tot im Bett und ihr Schwiegersohn sitze in der Ecke beim Ofen und „günse“ noch. Sie hätte ihn ein paarmal mit dem Fuß angestoßen, aber er hätte sich gar nicht gerührt, ihr Schwiegersohn könne von der Armenordnung beerdigt werden, aber für die Beerdigung ihrer Tochter würde sie sorgen. Sie war dabei völlig ruhig und traf schon Bestimmungen, wer die einzelnen Nachlaßgegenstände haben



solle, das eine Bett, das sie ihrer Tochter geliehen, wolle sie möglichst bald wieder an sich nehmen.

Bei seiner Festnahme sagte D., „meine Frau wird jetzt ruhig schlafen und mich werden sie einige Jahre einsperren" und am Abend bei der Vernehmung durch den Staatsanwalt: „Machen Sie man nicht so viel Trödel von der Sache. Die Frau ist wohl dran, lassen Sie die man ruhen, die hat sich soviel den Tod gewünscht."

D. hat schon in den ersten Tagen ein volles Geständnis abgelegt, auf Grund dessen dann auch seine Schwiegermutter verhaftet ist. Diese hat aufs hartnäckigste, geschickt und gerieben geleugnet und hat erst ganz allmählich unter dem Druck des D.schen Geständnisses und sonstiger Beweise soweit gestanden, daß das Gesamtbild obigen Tatbestand ergab. So hat sie auch ihren Kindern gegenüber noch am 11. Januar 1910 bestritten, am Morgen in Barnstorf bei der Schießerei zugegen gewesen zu sein und hat auf die Frage, ob sie denn die Kopfwunde der D. nicht bemerkt habe, entgegnet: nein, die D. habe ein Tuch um den Kopf gehabt und sei gleich im Dunkeln zu Bett gegangen, als sie nach Hause gekommen sei. Erst als ihr Sohn erzählte, man habe auf seinem Barnstorfer Ackerstück mit Polizeihunden nach Spuren gesucht, wurde sie etwas unruhig, blieb aber dabei, sie wisse von nichts, D. habe sie morgens weggeschickt und müsse die Sache dann gemacht haben. Erst bei der Befragung durch den sehr gewandten Schutzmann Schult gab sie sich eine Blöße. Sie sagte, D. habe erklärt, er wolle erst aufwaschen, wenn sie weggehe, was er nachher tue, wisse er noch nicht. Obwohl sie nicht von Blut geredet, wandte Schult sofort ein, wenn D. das Blut habe aufwaschen wollen, sei sie doch bei der Geschichte zugegen gewesen. Da „wurde sie weiß, sagte: ja, sie sei allerdings zugegen gewesen, habe aber nichts bei der Sache getan, sondern beim Fenster gesessen". Auf seinen weiteren Einwand, ihr Schwiegersohn habe doch den schweren Körper nicht allein aufhängen können, gab sie dann schließlich noch zu, „als es soweit gewesen, habe D. sie in scharfem Tone herangerufen, und sie habe darauf den Körper rangehalten", dabei machte sie die Bewegung, wie sie ihn gegen den Türpfosten gedrückt habe. Dies hat sie später allerdings zu widerrufen versucht.

Beide haben in der ganzen Untersuchungshaft volle Seelenruhe gezeigt, gut geschlafen und stets gern gegessen.

Auffallend ist, daß trotz der Hellhörigkeit der unsolide gebauten Mietskaserne selbst die unmittelbaren Flurnachbarn nicht das geringste verdächtige Geräusch gehört haben; nur der Arbeiter Neudeck hat



morgens gegen 1/2 7 Uhr im Vorbeigehen ein Wimmern gehört, wie er es von Frau D. aber schon so oft vernommen hatte, daß es ihm nicht auffiel. Dazu stimmt die Angabe D.s, seine Frau habe anscheinend überhaupt keinen Schmerz empfunden, nur als er ihr das rechte Handgelenk durchschnitten, habe sie etwas gezuckt, sonst aber keinerlei Schmerzensäußerung getan.

Aus dem Befund der Leichenschau und -öffnung sei folgendes hervorgehoben.

1. Größe 1,52 m, Muskulatur und Fettpolster kräftig entwickelt. (Vgl. Abbildung.)

2. Der Schläfenschuß. In der rechten Schläfe unmittelbar an der vorderen Haargrenze, 5 cm schräge nach vorn vom äußern Gehörgang und 3 cm schräge nach hinten vom äußern rechten Augenwinkel findet sich eine Durchtrennung der Haut. Diese ist annähernd rund und hat 8 mm Durchmesser. Die Ränder sind schwärzlich blutig eingetrocknet, direkter Pulverschmauch ist nicht zu erkennen. Die Haare und Härchen, welche unmittelbar der Hautdurchtrennung benachbart sind, sind deutlich gekräuselt, wie angesengt.

Das rechte Auge zeigt blaurötliche Verfärbung und Schwellung beider Augenlider, jedoch ohne Zusammenhangstrennung, die Pupillen beider Augen sind rund, 7 mm weit, die Bindehäute sehr blaß, ohne Blutaustretungen.

Die Innenseite der oben beschriebenen Hautdurchtrennung ist von unregelmäßiger, fast fetziger Beschaffenheit, schwarz und, wie auch der vordere Teil des rechten Schläfenmuskels, blutig durchtränkt.

Bei Herausnahme des Gehirns findet sich im äußeren Seitenteil der vorderen rechten Schädelgrube, ein wenig noch übergreifend in das Gebiet der rechten mittleren Schädelgrube, an der Innenfläche der harten Hirnhaut ein spärlicher Belag von dunklem, geronnenem Blut. Dessen Gesamtmenge beträgt kaum 1 Teelöffel voll. Die harte Hirnhaut selber ist an dem äußeren Teil der rechten vorderen Schädelgrube in Ausdehnung von fast 1 qcm in unregelmäßig rundlicher Form blutig durchtränkt, jedoch nicht durchbohrt.

Bei Betrachtung des Gehirns von der Unterfläche findet man am Rande des rechten unteren Stirnlappens entsprechend der eben geschilderten Stelle der harten Hirnhaut einen oberflächlich zertrümmerten Teil der Großhirnrinde in ungefähr 1 qcm Ausdehnung von unregelmäßiger Form, welcher blutig durchtränkt ist, jedoch nur 2 mm tief geht, wie ein Einschnitt ergibt.

Nach Entfernung der harten Hirnhaut vom Schädelgrund sieht man entsprechend den eben beschriebenen Verletzungen in dem äußeren



Teil der rechten vorderen Schädelgruppe eine kleine winklig und zackig verlaufende Splitterung des Knochens, deren Ränder blutig durchtränkt sind. Die unterhalb des Jochbogens hindurch verlaufende Kaumuskulatur ist blutig durchtränkt. Nach ihrer Entfernung findet sich die Außenhöhle des Schädels hinter dem Ansatz des Jochbogens bleigrau verfärbt. Der Knochen ist dort, wo der rechte große Keilbeinhügel an das vordere Stück des Jochbeins ansetzt, durchschlagen, sodaß der untere Augenhöhlenspalt um ungefähr 1 cm unregelmäßig splitterig nach oben hin vergrößert ist. In dem blutdurchtränkten Fettgewebe, ziemlich fest an der Augapfelmuskulatur ein unförmlich zersplittertes Bleistück. Ein kleines Bleisplitterchen hatte sich schon in der Muskulatur außerhalb der Augenhöhle gefunden.



Die Dicke des sich leicht sägenden Schädelknochens beträgt zwischen 9 und 3 mm. Im Gehirn finden sich nirgend freie Blutaustretungen. Keine Gehirnverkalkung.

3. Der Brustschuß: Am Ansatz der linken Brust, gerade am Rande des Brustbeins und an dem innersten Ende des vierten Zwischenrippenraumes findet sich eine Hautdurchtrennung, welche der beim Schläfenschuß durchaus ähnlich ist, doch ist hier die schwarze Verfärbung der Ränder und des Grundes ganz deutlich. Über und unter dem Einschuß ist die Haut je etwa 1 qcm breit oberflächlich gelblich pergamentartig eingetrocknet. Die Muskulatur am Innenrand des vierten linken Zwischenrippenraumes ist blutig durchtränkt, zum Teil zertrümmert und schwärzlich durchfärbt. An dieser Stelle ist der untere Rand der vierten Rippe rauh und bleigrau verfärbt.

In der linken Brusthöhle finden sich etwa 150 g dunklen, flüssigen Blutes. Die fühlende Hand findet sofort auf dem Zwerchfell liegend

ein nicht besonders entformtes Bleigeschoß. Der äußerlich ziemlich stark mit Fett besetzte Herzbeutel enthält 3 Eßlöffel dunklen, geronnenen Blutes. In allen Herzhöhlen findet sich sehr wenig dunkles, flüssiges Blut. Auf der Oberfläche der linken Herzkammer, ganz dicht nach der Scheidewand zu, von der Spitze 6 cm entfernt, findet sich eine Zertrümmerung der Herzwand, unregelmäßig rundlich, das Herzfleisch blutig durchtränkend, 7 mm im Durchmesser. Entsprechend dieser Stelle haftet fest an der Außenfläche des Herzbeutels ein kleines Blutgerinnsel.

Die Wand der linken Herzkammer ist nicht durchbohrt. Die linke Lunge ist mit der Brustwand nicht verwachsen, doch ist der vordere Zipfel des Oberlappens nach dem Herzbeutel zu „fixiert". Der vordere Rand des Oberlappens zeigt an seinem untersten Teil, nur $^1/_2$ cm vom scharfen Rand entfernt, eine runde Durchbohrung, die vorn wie hinten je 8 mm Durchmesser hat. Hier ist das Lungengewebe blutig durchtränkt. Der vordere Rand des Unterlappens zeigt an der entprechenden, von der eben beschriebenen gedeckten Stelle eine längliche oberflächliche Zertrümmerung von $2^1/_2$ cm Länge und $^3/_4$ cm Breite. Außer dem Lungenfell ist hier nur die oberste Schicht des Lungengewebes ergriffen. Diese ist auch hier blutig durchtränkt.

4. Die Handschnitte: Die Arme zeigen an jedem Unterarm nahe am Handgelenk eine quere Durchtrennung der Haut und der darunter liegenden Teile. Rechts ist die Durchtrennung, die 3 cm oberhalb des Handgelenks genau quer verläuft, $7^1/_2$ cm lang. Die Ränder sind scharf, im Grund ragen zwischen Fett mehrere Sehnenstümpfe hervor. Sämtliche oberflächlichen Beugesehnen sind durchtrennt, die tiefere Schicht der Sehnen dagegen ist erhalten. Die rechte Speichenschlagader ist durchschnitten, das Gewebe ist hier blutig durchtränkt.

Die sonst ganz gleiche Durchtrennung am linken Handgelenk ist nur $5^1/_2$ cm lang. Hier sind nur die beiden oberflächlichen, der Daumenfläche zu gelegenen Beugesehnen durchschnitten, Ellen-, Schlag- und Blutader sind angeschnitten, das Gewebe ist an der Trennungsstelle blutig durchtränkt.

5. Der Bruststich: Am Übergang der Brust zum Bauch, gerade da, wo am Schwertfortsatz die Rippenbögen auseinander weichen, findet sich eine scheitelrechte, $2^1/_2$ cm lange, spitzwinklige, scharfrandige, 7 mm klaffende Hautdurchtrennung, deren Umgebung leicht blutig durchtränkt ist. Die Durchtrennung geht bis auf das Bauchfell hindurch.

An der 25 cm breiten, entsprechend geformten, sehr hellen Leber findet sich im linken Lappen 1 cm unterhalb des Zwerchfellansatzes

beginnend, 4 cm vom Aufhängeband eine scheitelrechte, 2½ cm lange, ½ cm klaffende, 1½ cm tiefe, scharfe Durchtrennung, die von dunklem Blutgerinnsel erfüllt ist. Ihre Ränder sind gering, aber deutlich blutdurchtränkt.

6. Das Erhängen: Am Halse findet sich eine offenbar als Strangrinne aufzufassende Furche. Sie ist oberhalb des Kehlkopfes gelbrötlich mit teilweise pergamentähnlicher oberflächlicher Eintrocknung, schneidet hier ziemlich tief ein und verläuft mit mehreren ziemlich groben, als Windungen anzusprechenden Unterbrechungen, allmählich blasser und flacher werdend gleichmäßig zu beiden Seiten in die Höhe. Ungefähr 5 cm hinter den Ohren verliert sie sich. Der Nacken ist nicht abweichend beweglich, die Halswirbelsäule zeigt nichts Besonderes. Gaumenorgane und Zunge sind unverändert. Der Kehlkopfdeckel steht hoch aufgerichtet, im Kehlkopf sind keine Brüche. Speise- und Luftröhre sind leer, beider Schleimhaut ist hochgradig blaß. In die Muskulatur um den Kehlkopf ist kein Blut ausgetreten.

In der Hauptverhandlung, die am 20. und 21. Juni 1910 vor dem Schwurgericht zu Güstrow stattfand, waren beide Angeklagte, gegen die das Verfahren wegen gemeinschaftlichen Mordes — §§ 211, 47 StGB. — eröffnet war, sehr ruhig. D., der meist still vor sich hin sah, wiederholte sein Geständnis nach den Zeitungsberichten „ohne auch nur die geringste seelische Erschütterung, mit unheimlicher, zynischer Ruhe“ und erklärte, in gleicher Lage würde er die Tat noch einmal begehen, nur würde er sich einen besseren Revolver kaufen, der die Tat schneller besorge. Geisteskrank sei seine Frau nicht gewesen, „sie habe ja bis zuletzt alles richtig besorgt“.

Die Ahrens suchte auch jetzt alles möglichst auf ihren Schwiegersohn allein zu schieben. Sie ist „ein altes runzliges Mütterchen“, „eine kleine schmächtige Person, der man ihr Alter nicht ansieht“ und folgte im Gegensatz zu dem fast völlig teilnahmlos dasitzenden D. „mit sichtlichem Interesse allen Bekundungen“. Trotz mehrfachen Vorhalts, daß sie früher viel mehr zugegeben habe, blieb sie in ihrer wortreichen Verteidigung dabei, D. habe alles allein gemacht, sie sei nur unter seinem Zwang dabei geblieben. Doch kam weiter zutage, daß D. und Frau zu je 250 Mark in einer Sterbekasse waren, und daß die Ahrens noch als schon vielfach davon geredet war, das Ehepaar wolle sich töten, fleißig zugeredet hatte, sie sollten ja die Beiträge, monatlich 2 Mark für jeden, pünktlich bezahlen, ja sie hatte, als sie von Wismar kamen, selbst Geld dazu gegeben. Da D. die

letzten Monate trotzdem nicht bezahlt hatte, war die Versicherung aber doch verfallen.

D. verteidigte sich ausschließlich damit, er habe seine Frau nur auf ihr ernstes Verlangen getötet und habe ihre Geisteskrankheit nicht gekannt. —

Der Antrag der Anklage lautete gegen beide auf schuldig wegen Mordes.

Das Urteil nahm an, daß D. seine Frau auf ihr ausdrückliches und ernstliches Verlangen getötet, und daß die Ahrens ihm nur geholfen habe und erkannte gegen ihn aus § 216 StGB. auf die Höchststrafe von 5 Jahren, gegen sie auf 1 Jahr Gefängnis, beiden je 3 Monate Untersuchungshaft anrechnend. Zu seinen Gunsten wurde erwogen, daß er durch den Trunk sittlich widerstandslos geworden sei, doch gab „die ganz außerordentliche Roheit und Grausamkeit", mit der er seine durch ihre Krankheit „in ihrer Urteils- und Entschließungsfähigkeit beschränkte Ehefrau" getötet habe, „mochte er auch von deren Irresein keine Kenntnis haben," gegen ihn bei der Strafabmessung den Ausschlag. Das gleiche sprach gegen die Ahrens, doch wurde zu ihren Gunsten angenommen, „daß infolge ihres Alters ihre geistigen Fähigkeiten stark herabgemindert sind," und daß ihre tätige Beteiligung gegenüber der des D. immerhin unbedeutend war.

Beide haben noch am selben Nachmittag auf Rechtsmittel verzichtet.

Dieser Fall zeigt uns zunächst einmal wieder, wie viel schwerer es oft ist, einen Menschen umzubringen, als der Täter vorher gedacht hat, und wie unsagbar viel zuweilen ein Mensch vertragen kann, bevor sein armes Lebenslicht erlischt. Diese von Groß, Handbuch 5. Aufl. S. 683, betonte Erfahrung erklärt zuweilen auch die auffallende Erscheinung, daß Mörder auf ihr Opfer oft scheinbar in blinder Wut einmetzeln und es mit einer unwahrscheinlichen Zahl von Verletzungen geradezu übersäen. Das braucht keineswegs auf einen besonders rohen Täter zu deuten, sondern viel eher darauf, daß der erste Hieb oder Stich nicht den erwarteten Erfolg hatte, und daß den Angreifer dann die Angst packte, er kriege den Menschen nicht tot, der jetzt, nachdem die Tat einmal begonnen, aber unbedingt still gemacht werden müsse, um nicht womöglich gar noch gegen ihn zeugen zu können. Dann verläßt ihn das planvolle Handeln, und er wütet ohne Maß und Ziel drauf los.

Auffallend in mancher Beziehung sind die Wirkungen der Schüsse. Wie schon der Preis von 6 Mk. ergibt, handelt es sich um einen Revolver mindestwertiger Art, und der Erfolg bestätigt, daß er schlech-



teste Fabrikarbeit war. Das Kaliber betrug 7 mm, brauchbarer Drall war nicht vorhanden, die Durchschlagskraft der minderwertigen Patronen gering, der Lauf kurz und an der Kurbel mangelhaft schließend. Der Schuß wurde aus allernächster Nähe abgegeben. D. saß neben seiner Frau und feuerte in Kopf und Brust aus höchstens 20—30 cm Entfernung. Daher waren die Härchen um den Einschuß bei der Schläfe angesengt, fand sich beim Brustschuß der breite Brandsaum und bei beiden die schwärzliche Verfärbung der Ränder und des Grundes der Einschußöffnung. Trotzdem fand sich kein Pulverschmauch und, was noch sehr viel merkwürdiger ist, auch kein einziges Pulverkörnchen eingesprengt. Durch das oberflächliche Abwaschen der Leiche hätten diese nicht verschwinden können, da sie, wenn sie nicht unter die Haut dringen, wenigstens kleine Brandfleckchen zurücklassen. Trotz der großen Minderwertigkeit von Waffe und Ladung muß doch die Verbrennung des Pulvers so gründlich erfolgt sein, daß keine unverbrannten Körner mit ausgeschossen wurden. Man sieht also, daß das Fehlen der Einsprengung von Pulverkörnern selbst bei dem schlechtesten Revolver den Schuß aus unmittelbarer Nähe nicht ausschließt.

Eine weitere Erfahrung lehrt uns, daß im allgemeinen der Einschuß wie der Schußkanal um so enger und glatter sind, je größer die Geschoßgeschwindigkeit ist, daß also, wenn die Mündung nicht unmittelbar auf den Körper gesetzt wird, und dadurch große Zerstörungen entstehen, eine schlechte Waffe mit mangelhafter Ladung einen unregelmäßigen Einschuß und einen Schußkanal erzeugt, der nach der Tiefe zu sich ganz bedeutend erweitert[1]). In unserm Fall aber hatte der Einschuß der 7 mm Kugel nur 8 mm Durchmesser und war fast rund, und die glatt durchschossene Lunge zeigte einen Ein- und Ausschuß ganz gleicher Art von nur 8 mm Durchmesser, also keinerlei explosionsartige Zerstörung, obgleich das schlechtgetriebene Geschoß schon eine Rippe angeschlagen hatte, ja nicht mal zunehmende Weite des Schußkanals!

Äußerliche Blutung hatten beide Wunden überhaupt fast nicht gegeben, nur die Kopfwunde hatte etwas nachgeblutet.

Die Schätzung der im ganzen verlorenen Blutmenge war kaum mehr möglich, da D. die Gefäße, in denen das Blut nach Möglichkeit aufgefangen war, in den Abguß entleert hatte. Beim Aufdrehen des darüberbefindlichen Wasserhahnes quoll aber das dicke geronnene Blut in großen Mengen wieder im Abgußbecken hoch. Diese sind

1) Groß, Handbuch, 5. Aufl., S. 738.



bei uns fast durchweg so eingerichtet, daß das Abflußrohr unter ihnen knieförmig gebogen ist und noch etwa 10—20 cm wieder aufsteigt, damit die stets im Knierohr stehen bleibende, zuletzt eingelaufene Flüssigkeit das Eindringen von üblen Gasen aus der Sielleitung in die Wohnung hindert.

In diesem Knie hatte sich das dicke Blut gesetzt. Es dürfte sich also in allen ernsten Fällen, in denen die Frage auftaucht, ob Blut, Gift, Abtreibungsmittel beseitigt sind, wie das besonders bei unvermuteten Haussuchungen recht oft im letzten Augenblick geschieht, stets dringend empfehlen, dies Knie abnehmen und nebst seinem Inhalt sicherstellen zu lassen. Überhaupt dürfte das Abgußrohr über jüngst hindurch gegossene Chemikalien oft recht wesentliche Aufschlüsse geben können.

Einen Beweis dafür, daß die Getötete mit noch stark bluttropfenden Handgelenken längere Zeit am Türpfosten zwischen Schlafstube und Küche gehängt hatte, lieferten die sehr bezeichnenden Blutspuren. Am Fußboden stand zu jeder Seite des Türpfostens eine Blutlache, und über diesen waren an Türfutter und Tür und an der Tapete rechts und links eine große Menge von Blutspritzern, deren spitzere Seite die Richtung ihres Auftreffens anzeigte. Das Blut war offensichtlich kräftig senkrecht auf den Fußboden getropft, dann hochgespritzt und hatte je nach dem mehr oder minder kräftigen Aufschlag teils im Aufsteigen, teils im Fallen Wand und Tür getroffen. Dadurch gab die Folge der Spritzer das Bild eines schräge aufsteigenden und wieder fallenden Strahls.

Die große Anzahl gräßlicher Verletzungen, die der Getöteten auf ihr Verlangen nach und nach beigebracht sind, bestätigen endlich wieder die schon oft betonte Tatsache, daß ihre Zahl allein Selbstmord nicht ausschließt, denn alle außer vielleicht dem zweiten Handschnitt und dem Aufhängen hätte sich die D. auch allein beibringen können und völlig unmöglich dürfte selbst hier ein Selbsterhängen trotz der Handschnitte nicht gewesen sein. Hat doch auch D. in seinem Geständnis, das sonst einen durchaus glaubwürdigen Eindruck macht, stets betont, den Strick habe seine Frau sich allein um den Hals gelegt, nachdem er ihn ihr gereicht und sei damit zum Türpfosten gegangen. Am Bettpfosten hätte sie sich also zur Not auch noch selber erhängen können. Daß die Frau bis zuletzt die Tötung verlangt hat, unterliegt nach der ganzen Beweislage keinem Zweifel. Zwar hatte D. eine unaufgeklärt gebliebene Kratzwunde im Gesicht und hat auch bei seiner Einlieferung in der Trunkenheit gesagt, seine Frau habe „dabei furchtbar gearbeitet". Doch ist jene wohl zufällig



entstanden, und diese Äußerung vielleicht auf einen kurzen Todeskampf beim Aufhängen zu beziehen. Hätte D. aber irgendwie Gewalt angewendet, so hätte seine Schwiegermutter, die ihn in jeder Weise zu belasten gesucht hat, dies sicher nicht verschwiegen. Auch die unmenschlichste Art einer Abschlachtung schließt allein also noch nicht eine Tötung auf ernstliches Verlangen aus, eine Frage, die sehr brennend werden kann, wenn bei einer Tötung unter vier Augen der Täter sich auf § 216 StGB. beruft.

Alle diese Nebenbeobachtungen sind jedoch mehr als Beiträge zum kriminalistischen Handwerkskasten anzusehen, der allerdings nie gut genug ausgerüstet sein kann. Der Brennpunkt unseres Falles liegt auf psychologischem Gebiet und dürfte ihn der Beachtung der Psychiater empfehlen.

Zunächst: war die Frau D. geisteskrank? Die Frage ist von allen Sachverständigen bejaht mit dem Hinweis, daß die Krankheit seit der ersten Zeit der Ehe bestanden habe. Die Gutachten lauten auf Manie, schwere Hysterie, epileptische Dämmerzustände, hysteroepileptisches Irresein. Krampfanfälle sind mehrfach beobachtet, zudem klagte die Frau stets maßlos und redete unerträglich viel von ihrer Krankheit.

Ich kann mir als Laie natürlich kein Urteil darüber anmaßen, doch scheint mir der Fall unter das von Boas, Groß Archiv Bd. 37 S. 112 erwähnte, von Näcke, Dost, Obersteiner behandelte Hochzeits-Irresein zu gehören. Die D. war völlig unbelastet und bis zu ihrer Verheiratung völlig gesund. Mit dem Tage der Hochzeit beginnt ihr Leiden. Sie wird bei der Trauung ohnmächtig. Vom ersten Anfang der Ehe zeigt sich bei ihr eine Streitsucht, die sich bis zu Tobanfällen und Selbstmordversuch steigert und durch bald hinzukommende anscheinend völlig unbegründete Eifersucht gestachelt wird. Sicher hat D. mit seinem Trunk namenlos viel Schuld, aber er hat dadurch doch nur die vorhandenen krankhaften Zustände gesteigert, nicht verursacht. Die Anlage muß die D. mit in die Ehe gebracht haben und zwar eine sehr starke, da schon bei der Trauung die Erregung sie überwältigte, und schon die bloße Erwartung des ehelichen Verkehrs zur ersten Auslösung der Krankheit bei dem bis dahin soweit bekannt unberührten Mädchen genügte. Für die Richtigkeit dieser Annahme dürfte sprechen, daß das Leiden in den Zeiten der Schwangerschaft zu besonderer Höhe stieg und beide Male Anstaltsbehandlung vernotwendigte.

Bei dieser Sachlage wäre es wohl wünschenswert gewesen näheres über das Verhalten der Frau zur Zeit der Menstruation zu

erfahren, zumal wir wissen, daß sie einmal in diesem Zustand einen Selbstmordversuch gemacht hat. Mögen die Ansichten über die Wirkung dieses Zustandes auf unsere Frauen im einzelnen auch noch so sehr auseinander gehen, so viel erhellt schon aus der von Boas Bd. 35. S. 232 ff. dieses Archivs gegebenen Zusammenstellung, auf die ich der Kürze halber Bezug nehme, daß gerade hysterische und epileptische Personen durch die Menstruation geistig wie körperlich auf das schwerste beeinflußt zu werden pflegen, und daß sich ihr Leiden gerade in diesen Zeiten ihrer Umgebung am umverkennbarsten kundgibt. Das ist aber von ganz besonderer Bedeutung für die zweite und wichtigste Frage: Haben die Angeklagten die geistige Erkrankung der Getöteten erkannt?

Beide haben dies in ihrer Verteidigung verneint, und die Sachverständigen haben sie darin sehr erheblich gestützt. So sagt Prof. Dr. Scheven, der die Frau in Gehlsheim wie im Katharinenstift mehrfach behandelt hat, er habe Mann und Mutter trotz wiederholter Mitteilungen nicht von der Geisteskrankheit der Frau überzeugen können, sie hätten ihm stets eingewendet, sie könnte doch ganz vernünftig reden und hätten ihm anscheinend nicht geglaubt. „Es ist eine alte Erfahrung der Psychiater, daß die Familienangehörigen über die Krankheit oft am schlechtesten orientiert sind, daß sie am schwersten an eine geistige Erkrankung glauben wollen. Wären die Angehörigen von der Geisteskrankheit überzeugt gewesen, dann hätten sie Frau D. wohl trotz ihrer Bitten in der Anstalt gelassen. Da wären sie ja der Arbeit, Sorge und Verantwortung der Pflege überhoben gewesen".

Ich vermag trotzdem ebensowenig wie der Staatsanwalt an die Richtigkeit dieser Ansicht zu glauben. Es ist sehr wohl möglich, daß die Täter sich medizinisch über den Charakter der Geisteskrankheit nicht immer gleich klar waren, sondern in ruhigeren Zwischenzeiten die Sache auch mal milder ansahen, daß das in schlimmen Zeiten nicht der Fall war, erhellt schon daraus, daß D., als er 1908 am 30. September in Wismar Aufnahme seiner Frau ins Krankenhaus beantragt, angibt „Meine Frau Marta ist seit längerer Zeit geistesgestört" und ihre Überführung in eine Irrenanstalt beantragt. Die Tötung aber fiel in eine allerschlimmste Zeit. Die Frau war gerade monatelang im Irrenhaus gewesen, war ungeheilt versuchsweise in Privatpflege entlassen und hatte dort entsetzlich getobt. Zu alledem kommt dann noch, daß sie anscheinend gerade wieder unwohl war. Eine Feststellung darüber, die man bei jedem wichtigen Fall treffen sollte, ist leider nirgends in den Akten erfolgt, auch der Leichen-



befund sagt nichts davon, doch läßt die Augenscheinseinnahme darauf schließen: „Nachdem man die Leiche entfernt hatte", heißt es dort, „fand man an der Stelle, wo der After gelegen hatte, einen kleinen mit Blut durchtränkten Lappen anscheinend Menstrualbinde, nach dessen Beseitigung auf der Flanelldecke Blutspuren sichtbar wurden, die z. T. durch die untere Lage der Flanelldecke hindurchgingen. Unter der Flanelldecke lag ein weißleinenes Bettlaken . . . . . mit einigen Blutflecken an der Stelle, wo in der darüberliegenden Flanelldecke sich Blutspuren befunden hatten". Wenn auch die Art des Blutes nicht festgestellt und auch nicht gesagt ist, daß diese Spuren frisch waren, so ist doch trotzdem wohl anzunehmen, daß es sich um eine „Unterlage" handelt, wie Frauen sie zur Zeit der Regel benutzen. Wären die Spuren alt gewesen, so wäre es sicher zum Gegensatz gegen die vielen sonst gefundenen frischen bemerkt. Ferner zeigte die zuletzt getragene Hose der Getöteten „dort, wo die beiden Beinlängen dem Geschlechtsteil angelegen haben dürften", Blutspuren. Stand die Frau danach aber in der Zeit, in der die Erscheinungen ihrer so wie so damals besonders scharf auftretenden Krankheit die allerschwersten zu sein pflegen, so konnten, meine ich, Mann und Mutter sich gar nicht darüber täuschen.

Nur darf die Fragestellung nicht wissenschaftlich lauten: „War die D. geisteskrank, und erkannten die Angeklagten die Geisteskrankheit"? sondern: „Konnte man in diesen Zuständen etwas geben auf das, was die Frau sagte, konnte man annehmen, daß sie sich dann über die Tragweite dessen, was sie verlangte, ernstlich klar war oder mußte man annehmen, daß sie dann hauptsächlich ihr augenblicklicher Zustand beeinflußte, und daß sie in besseren Zeiten wieder ganz anders gesonnen war? Wußten das die Angeklagten, und wußten sie, daß man ihr in solchen Zuständen nicht nachgeben dürfte?" Diese letzte Frage ist m. A. nach entschieden zu bejahen, und damit entfällt der § 216 StGB. in seiner Forderung nach einem „ernstlichen Verlangen der Tötung". Schon daß die Frau überhaupt keinen Schmerz empfand, bewies den beiden noch während der stundenlangen Abschlachtung immer wieder, daß die Frau überhaupt keinen gesunden Willen mehr habe, zumal sie nach immer grausameren Mitteln, danach, daß sie ihr den Kopf mit dem Küchenbeil abhacken sollten, verlangte. Vgl. dazu Näcke in diesem Archiv Bd. 24 S. 159. Übrigens sagte auch das schriftliche Gehlsheimer Erachten über D., daß er die geistige Erkrankung seiner Frau als solche erkannt hat, wenn er auch nicht ganz überzeugt war, daß ihre Tötungswünsche krankhaften Ursprungs waren.



Wie sah es nun mit der geistigen Verfassung der Täter selber aus? Für die Außergewöhnlichkeit des Falles in dieser Richtung spricht schon das ungeheure Aufsehen, das er erregt hat. Die Presse hat tagelang seitenweise über diese psychologischen Rätsel vor den Geschworenen berichtet. Und doch dürfte das Bild hier verhältnismäßig einfach aussehen.

Der über D. bei seiner Anstaltsbeobachtung in Gehlsheim aufgenommene Befund lautet: „D. ist als Kind geistig gesunder Eltern geboren und scheint in keiner Beziehung erblich belastet zu sein, ist auch selbst stets gesund gewesen. Die körperlichen Untersuchungen während seines Anstaltsaufenthalts ergaben keine wesentlichen Abweichungen von der Norm. Auch in geistiger Beziehung waren keine krankhaften Zeichen festzustellen. Er trug von Anfang an ein sehr ruhiges und stilles Wesen zur Schau, verhielt sich aber dabei nie ablehnend gegen seine Umgebung. Er war bezüglich Zeit und Ort orientiert und wußte auch bezüglich seiner Vergangenheit genau Bescheid. Allerdings bestanden wesentliche Gedächtnislücken für die Zeit nach dem Eintritt des Todes seiner Frau bis zu seiner Inhaftnahme. An intellektuellen Fähigkeiten schien er keine wesentliche Einbuße erlitten zu haben, wenn sie auch nie besonders groß gewesen sein werden, insbesondere war die Urteilsfähigkeit im ganzen ungetrübt". Das Erachten kommt zu dem Schluß, daß D. weder z. Z. der Beobachtung geisteskrank noch z. Z. der Tat in einem Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit war, die seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen hätte. In den „Feststellungen" ist jedoch betont, daß der fortgesetzte starke Alkoholgenuß, dem D. sich von Beginn seiner Gesellenzeit an ergeben hat, eine gewisse geistige Trägheit bewirkt und ihn unfähig gemacht habe, stets die Tragweite seiner Handlungsweise in Rücksicht zu ziehen und sich selbst zu zügeln. Daraus erkläre sich auch der zwischen liebevoller Besorgtheit und schroffster Roheit schwankende Widerspruch in seinem Verhalten gegenüber seiner Frau. Hieraus erkläre sich auch, daß die geisteskranke Frau ihn soweit durch ihre krankhaften Ideen beeinflussen konnte, daß er schließlich zum Mörder wurde. Er habe wirklich geglaubt das Beste für seine Frau zu wollen, glauben doch auch viele sittlich hochstehende Laien, es sei für die armen Irren (!) besser, wenn man ihr Leiden kürze. Daher mache der Einfluß der Frau seine Tat erklärlich, zumal er aber damals schon tagelang keinen Tropfen Alkohol genossen habe, könne von einem zwangartigen willenlosen Nachgeben keine Rede sein. In der Hauptverhandlung berichten endlich zwei Zeugen ganz unvermutet über

Krampfanfälle, die sie an D. beobachtet hätten. Er soll im Januar 1903 die letzten zwei Tage, bevor er seine Frau aus Gelsheim holte, ganz nüchtern geblieben sein, das sei ihm wohl schlecht bekommen. Er habe mit starren Augen und nach Ansicht des Zeugen (Briefträgers Reinke) besinnungslos dagelegen. Als dieser ihm einen Schluck Branntwein gegeben, sei es bald besser geworden. Und Sattlermeister Krüger, bei dem er zuletzt gearbeitet hat, berichtet, D., der sonst scharf getrunken habe, sei Ende 1909 einmal von einem Krampf befallen, als er auswärts arbeitete und drei Tage keinen Schnaps bekam. Die Sachverständigen erklärten darauf, es könne damals akute Alkoholvergiftung vorgelegen haben, vielleicht habe D. auch epileptische Veranlagung, für die u. a. spreche, daß er schon von geringen Mengen Spiritus (für 20—30 Pfg.) betrunken wurde, geisteskrank sei er aber nicht.

Faßt man dies Ergebnis zusammen, so ergibt sich m. E. der Schluß: D. ist geistig gesund und war es auch z. Z. der Tat. Er ist aber von Hause aus äußerst roh und durch langjährigen Alkoholmißbrauch, der seine ursprünglich zweifellos vorhandenen guten Seiten mehr und mehr unterdrückte, allmählich stark abgestumpft, verroht, vertiert. Seine Widerstandskraft wurde vollends gebrochen, da er mit dem schwersten Elend belastet war, das einem Mann wohl auferlegt werden kann, mit einer schwer hysterischen Frau. Wer weiß, was es bedeutet, mit so einer Unglücklichen Tag und Nacht, jahraus jahrein zusammenzuleben, kann fassen, daß er seine Lage schließlich nicht mehr aushielt. Alles Gute in ihm war längst erstickt, er mochte nicht mehr und wollte ein Ende machen. Das „wie“ war ihm recht gleichgültig. Er versprach sich selber auch nichts mehr vom Leben und hatte, soweit der Schnaps ihm überhaupt noch Willenskraft gelassen hatte, auch tatsächlich die Absicht, mit sich selber auch ein Ende zu machen. Ob seine Frau aus Geisteskrankheit heraus den Tod wünschte oder nicht, war ihm ganz gleichgültig; „aus sollte es sein“, das war das einzige, worauf es ihm ankam. Dabei war er sich völlig klar darüber, daß sie geistesgestört war, aber da er sich hinterher doch auch umbringen wollte, kümmerte ihn das nicht. Aus diesem Zustand des vollkommenen „Fertigseins“ erklärt sich sowohl die Schlappheit, die sich in dem entschlußträgen Zaudern vor dem Beginn der Tötung am 9. Januar und in den langen Pausen zwischen den einzelnen ungeeigneten Tötungsversuchen am 10. Januar äußert, sowie die Zähigkeit, mit der er trotzdem an dem einen Gedanken festhält: „tot muß sie, fortsetzen kann ich dies Leben mit ihr nicht“. Damit stimmt auch seine unheimliche Ruhe



unmittelbar nach der Tat wie in der Untersuchung überein, wie vor allem, daß er schon in der Anstaltsbeobachtung, nachdem er 1/4 Jahr alkoholfrei gewesen war, erklärte, in gleicher Lage würde er wieder ebenso handeln, jetzt aber bringe er sich nicht mehr um, sondern wolle, wenn er wieder frei komme, redlich für seine Kinder sorgen. —

Und die leibliche Mutter? Die trank doch nicht. Sie kann uns allerdings ein Rätsel bleiben. Gewiß waren Alterserscheinungen bei ihr wirksam, wie schon Boas Bd. 37 dieses Archivs S. 104 Nr. 3 vermutet. Viele der bezeichnenden Altersveränderungen über die u. a. Boas a. a. O. S. 19 ff. und die bei ihm Genannten berichten und jüngst wieder Zingerle in diesem Archiv Bd. 40 S. ff., bei dem sich S. 53 f. auch reiche Literatur findet, treten bei der Ahrens unverkennbar hervor. Starke Abstumpfung des ganzen Gemütslebens Gleichgültigkeit gegen die ganze Umwelt, zuweilen eine weinerliche, oberflächliche Rührseligkeit, Abschwächung der Gedächtniskraft besonders für Vorgänge aus jüngerer Zeit und daneben ein merkwürdiges Bedachtsein auf ihren Vorteil. Als sie noch gar nicht sicher weiß, ob D. auch schon tot sei oder nicht, erzählt sie der Hauswirtin schon, wie sie über den Nachlaß verfügen wolle, und als davon die Rede ist, daß ihre Tochter und ihr Schwiegersohn sich gemeinsam töten wollen, ermahnt sie sie, auch ja die Sterbekassenbeiträge zu bezahlen. Anderseits hat sie in der Verhandlung eine Frische und ein Interesse für alles gezeigt, die nichts weniger als greisenhaft waren. Mag das Alter auch nicht außer acht zu lassen sein, zumal wohl etwas Verkalkung vorliegt — „Schläfen- und Speichenschlagader fühlen sich hart an“ — eine wirkliche Erklärung findet das Verhalten dieser „Mutter“ dadurch nicht. Sehr wesentlich ist allerdings bei ihr noch zu berücksichtigen, daß auch sie durch das langjährige Elend ihrer hysterischen Tochter und ihres trinkenden Schwiegersohnes mürbe geworden war, sie war in Wismar „völlig fertig“, wie Dr. Lübke sagt. Aber sie brauchte nicht bei D. zu bleiben, die Gemeinde und die anderen Kindern sorgten für sie. Mit die wesentlichste Rolle in ihrer Beurteilung muß daher wohl die große Roheit spielen, die die Zeugen ihr vielfach nachsagen. Einer weitgehenden Berücksichtigung geistiger Altersschwäche widerspricht die große Geriebenheit, mit der sie nach der Tat ihre Beteiligung zu verbergen gesucht hat. Das Erachten über sie nimmt deshalb Schrecken und Furcht vor ihrem Schwiegersohn zu Hilfe, da die geistige Altersschwäche zur Erklärung nicht ausreicht. Dabei übersieht es aber m. E., daß die Ahrens den Plan der Tat so rechtzeitig kannte,



daß sie sich der Anwesenheit und Teilnahme beliebig hätte entziehen können, wenn sie nur gewollt hätte. Eine befriedigende psychologische Erklärung für das Verhalten dieser Frau dürfte sich schwerlich erbringen lassen.

Interessant ist es übrigens zu verfolgen, wie die beobachtenden Ärzte in dem Streben, eine Lösung der schwierigen Fragen zu finden, offenbar allmählich fast eine gewisse Sympathie jeder für seinen „Kranken" im Laufe der langen und häufigen Beschäftigung mit ihm gewinnen, und wie jeder geneigt ist, einen möglichst großen Teil der Schuld in dem ihm ferner stehenden andern Beschuldigten zu finden. Das ist für einen Arzt, der seine Lebensaufgabe darin setzt, seinen Pfleglingen zu helfen, sehr erklärlich und naheliegend, kann aber gar zu leicht dem Gutachten auch bei dem ehrlichsten Bestreben dessen, der es abgibt, unbewußt eine leise Färbung in das zu Günstige für den Angeklagten geben. Vor einem Gericht von erfahrenen Fachleuten kann daraus kaum ein Schade entstehen, das wird diese menschlich sehr begreifliche Tatsache leicht erkennen und richtig werten, vor einem Schwurgericht mit seinem gar zu oft durch keinerlei Sachkenntnis getrübten Urteil kann dadurch aber unabsehbares Unheil entstehen. Nichts ist gefährlicher, als wenn Mitleid die „Richter aus dem Volke" packt, dann entscheidet meist weder die Beweisaufnahme, noch das Gesetz, sondern nur noch das allgemeine Gutdünken. Dagegen kann m. E., da wir bei der herrschenden Ausschlachtung der Strafrechtspflege zu politischen Agitationszwecken doch wohl auf unabsehbare Zeit mit dem wunderbaren Schwurgericht behaftet bleiben werden, nur dadurch etwas Schutz geschaffen werden, daß diese Urteiler wenigstens mündlich die ins Sitzungsprotokoll aufzunehmenden wichtigsten Gründe für ihre Entscheidung angeben. Das muß aber unbedingt als Mindestforderung von einer vernünftigen Gesetzgebung verlangt werden. Hat der Gesetzgeber das Vertrauen und die Überzeugung, daß diese Männer die furchtbare Last, die er auf ihre unvorbereiteten Schultern legt, tragen können, so ist es unfaßbar, weshalb er das Bekanntwerden ihrer Gründe — und die soll doch eigentlich jeder Mensch für seine Urteile haben — schamhaft verhütet. Sind sie brauchbar, so kann ihre Verkündung das Vertrauen zur Rechtspflege nur bedeutend erhöhen, sind sie aber unhaltbar, so erfordert das Staatswohl ihr Bekanntwerden desto dringender.

In unserm Fall war die Geschworenen-Bank besetzt mit 1 Physikprofessor, 1 rechtsgelehrten Ratsherrn, 3 Erbpächtern (Bauern), 2 Gutsbesitzern, 1 Großkaufmann und 1 Wagenbauer, 2 Rentnern, 1 Kaufmann aus kleinen Landstädtchen. Sollten alle diese Geschworenen, gegen

deren Persönlichkeit und guten, ernsten Willen ja gewiß nichts einzuwenden ist, wohl wirklich für die vielen äußerst schwierigen Fragen, die die zweitägige, sehr anstrengende Verhandlung in dem engen schwer zu lüftenden Schwurgerichtssaal an sie gestellt hat, die zu einer richtigen Entscheidung unerläßliche Sondervorbildung sich haben verschaffen können?

Ich arbeite seit bald 15 Jahren an meiner kriminalistischen und kriminal-psychologischen Fachausbildung, aber ich bin froh, daß ich die Verantwortung für die Entscheidung dieses Falles nicht auf mich zu nehmen brauche.

V.

Über tabellae defixionum bei Griechen und Römern*).

Von

Prof. Dr. **Jvo Pfaff** in Graz.

Welch' große Bedeutung dem Fluche überhaupt in jenen Zeiten zukam, da Recht und Religion noch in engster Verbindung mit einander standen, ist allgemein bekannt. Für Griechenland zeigt uns dies Ziebarth Der Fluch im griech. Recht, Hermes XXX. S. 57ff., woselbst sich zahlreiche Fluchformulare zum Schutze des Staates und seiner Gesetze bestimmt, verzeichnet finden [1]). Doch auch bei Privatrechtsgeschäften sind häufig Devotionen für den Fall künftiger Verletzung ausgesprochen; so insbesondere bei Testamenten. Endlich wären hier auch die Sepulcralmulten zu erwähnen [2]).

Für Rom ist die Frage nach der Bedeutung des Fluches bei Lasaulx [3]) und neuestens bei Huvelin [4]) behandelt worden [5]).

*) Ich folge einer freundlichen Aufforderung meines verehrten Kollegen H. Groß, wenn ich den Lesern dieser Zeitschrift hiemit einiges von den Resultaten moderner Altertumswissenschaft bezüglich griechischer und römischer Fluchtafeln mitteile. Der Umstand, daß sich zu den Fällen aus grauer Vorzeit, Analogien aus unseren Tagen wohl jedem aufdrängen, mag mir zu einer, wenn auch nur teilweisen, Rechtfertigung dienen.

1) Dort ist die ältere Literatur angegeben.

2) Über diese: Joh. Merkel in der Göttinger Festgabe für Jhering 1892, G. Hirschfeld „Über die griechischen Grabschriften, welche Geldstrafen anordnen.“ Königsberger Studien 1887, Mitteis Reichsrecht S. 95 und 409ff.

3) Über den Fluch bei den Römern, Würzburger Lektionskatalog 1844.

4) Les tablettes magiques et le droit romain (Annales internationales d'histoire 1901). Darüber: Wachsmuth Deutsche Lit. Zeitung 1902. S. 583. und Wenger Zeitschr. der Sav. Stift. Bd. 25 S. 431ff.

5) Für Babylon sei auf Kohlers Ausführungen in der Zeitschr. für vgl. R. W. Bd. 3 S. 206 verwiesen: „Kaum läßt sich ein schrecklicherer Schrecken ausmalen, als die Übel, welche auf das Haupt dessen herabbeschworen werden, welcher in die durch diese Verträge erlangten Rechte eingreift oder die Rechtsurkunde verbirgt oder beseitigt. Die Verwünschungen übertreffen bei weitem dasjenige, was man im Mittelalter an Verwünschungen den Juden im Judeneide angesonnen hat.“



Daß schon ein richtiges Hersagen einer Zauberformel magische Wirkungen hervorruft, das ist nach den Anschauungen des Altertums sicher; wird die Verwünschung auf eine Bleitafel — Blei galt als ein magisches Metall[1]) — geschrieben und in das Heiligtum einer Gottheit, in das Grab eines Toten oder in den Wasserlauf gebracht, so war dies eine wesentliche Verstärkung der zauberischen Macht; für das wirksamste aber galt die Verbindung des Zauberspruches mit symbolischen Handlungen, speziell der Bildzauber[2]).

Nur die tabellae defixionum sollen hier in Kürze den Gegenstand der Erörterungen bilden.

Der Aberglaube der Fluchtafeln verbreitete sich von Attika aus über ganz Griechenland und gelangte von den kampanischen Griechen zu den Oskern und den Römern. Die Römer vermittelten dann den Provinzen den Zauber zuerst in römischer Sprache; daß dabei von den Schreibern die Namen der Dämonen in griechischer Schrift wiedergegeben wurden erklärt sich wohl daraus, daß ihnen die griechischen Buchstaben schon als etwas Zauberhaftes erschienen. Später wurden dann in den Provinzen die einheimischen Idiome gleichfalls verwendet. Von Alexandria aus erfuhren diese Zauberformeln eine neue Ausbildung und drangen nach Cypern, Hadrumet und Karthago[3]). Die Verwendung solcher Fluchtafeln scheint[4]) in späterer Zeit mit dem Zirkus- und Theaterwesen enger zusammenzuhängen und verschwinden dieselben mit dem Verfall dieser Institutionen.

Diese nicht nur kulturhistorisch interessanten, viereckigen Bleitäfelchen wurden meist in Gräbern oder bei Gräbern sowie in Tempeln gefunden. In ihnen wird alles mögliche Üble, insbesondere der Tod, Krankheit, verzehrendes Fieber, Schlaflosigkeit, Unfähigkeit den Beruf zu erfüllen, Sprachlosigkeit u. dgl. m. auf den Feind, seine Familie, seine Freunde herabgewünscht. So heißt es z. B. *τὸν νόον καὶ τᾶν γλῶσσαν τούτει καταγράφω*, was so viel bedeutet als: die

1) . . . accessit superstitio, quae plumbum efficacissimum inter omnia esse docebat, quo dii inferi allicerentur. Wünsch Appendix der C. J. A. praef. p. 3. Über das Blei bei den Völkern des Altertums: K. B. Hofmann in der Sammlung von Virchow u. Holtzendorff n. 472. S. 30ff.

2) Siehe Kuhnert bei Pauly-Wissowa art. defixio; Mommsen-Marquardt III. S. 109ff. Wünsch Rhein. Museum 55. S. 241ff; ebenderselbe Philologus 61. S. 26ff. („Eine antike Rachepuppe").

3) Speziell in Karthago wurde eine schwere Menge von Fluchtafeln gefunden, zu den Karthagensischen Tafeln siehe den Bericht von Delattre in den Comptes rendus der Académie des Inscriptions et Lettres 1897, abgedruckt bei Wünsch im Rhein. Mus. Bd. 55. S. 259.

4) Wünsch a. a. O.



unterirdischen Mächte sollen ihm den Sinn verwirren und bewirken, daß er nicht mehr sprechen kann, der Name des Verwünschten wird in solchen Fällen immer genannt, der Vorsicht halber oft noch ein Zusatz gemacht, der in lateinischen Fluchtafeln lautet: seive alio nomine sit oder ähnliches. Der Anlaß zu solchen Verfluchungen war natürlich ein sehr verschiedener; verschmähte Liebe hat nachweisbar hier eine große Rolle gespielt. Keineswegs regelmäßig ist es, daß das Motiv angegeben wird. Eine Bleitafel gefunden in S. Maria di Capua (Bullet. Nap. Vol. V. p. 100) enthält Verfluchungen gegen den Prozeßgegner und seine Zeugen, die den Verlust des Prozesses hervorgerufen haben. Zwei Beispiele römischer Fluchtafeln mögen das Gesagte illustrieren: Te rogo, qui infernales partes tenes commendo tibi Juliam Faustillam ut eam celerius abducas infernalis partibus in numerum tu habeas. Die andere in einem Grab nächst Minturnae 1879 gefunden (C. J. L. X 8249, abgedruckt auch bei Wünsch Appendix des C. J. A. p. 27) lautet:

Dii inferi vobis commendo si quicquam sactitates habetes ac tadro Ticene Carisi quodquod agat quod incidant omnia in adversa. Dii inferi vobis commendo illius membra, colorem, figuram, caput, capilla, umbram, cerebrum, frontem, supercilia, os, nasum, mentem. bucas, labra verba, habitum collum, iocur, umeros, cor, pulmones, intestinas, ventrem, brachia, digitos, manus, umbilicum, viscia femena, genua, crura, talos plantas tigidos.

Dii inferi, si illam videro tabescentem vobis sacrificium lubens ob annuversarium facere dibus parentibus illius voveo peculium tabescas,

Meist finden sich derartige Fluchtafeln in oder bei den Gräbern von Personen, die durch Gewalt oder wenigstens vorzeitig gestorben waren; und zwar deshalb, weil man annahm, daß die Manen der vorzeitig Verstorbenen usque dum annos sibi destinatos explessent keine Ruhe finden[1]). Dadurch, daß eine Fluchtafel in das Grab eines Verstorbenen gelegt wurde, erhalten die unterirdischen Mächte — auch wenn er mit der Sache, um welche es sich handelt in keinerlei persönlicher Beziehung stand — Gewalt über die Person, die ihnen auf diese Weise „empfohlen“ war. Lateinisch heißt es immer commendare! Dadurch wird das erreicht, was der Grieche mit *καταδέειν*, der Römer mit ligare bezeichnet[2]). Einen wesentlich ver-

1) Vgl. Wünsch im Appendix des C.J.A.

2) Mit Rücksicht auf Letzteres will Huvelin a. a. O. die Anfänge der römischen Obligatio „dans les rites magiques ou religieux“ finden. Dagegen Wachsmuth, „Deutsche Lit.-Zeitung“, 1902, S. 583 und Wenger, „Sav. Ztschr. Bd. 25, S. 431 ff.



wandten Aberglauben aus neuerer Zeit erwähnt Wachsmuth[1]), wenn er auf einen Fall verweist, in welchem eine verlassene Geliebte eine Locke ihres Liebhabers der Leiche seiner Mutter in's Grab mitgibt, mit der Verwünschung, die Tote möge ihren Sohn bald nach sich ziehen.

Eine zweite Art und Weise Fluchtafeln zu verwenden, verfolgte neben der Verfluchung noch einen weiteren Zweck. Man brachte in solchem Falle die Fluchtafel nicht in ein Grab, sondern stellte sie in dem Heiligtum einer Gottheit auf, damit sie dort von demjenigen, gegen den sie gerichtet war, gelesen werden sollte.

Derselbe sollte durch die Lektüre bestimmt werden, seine Feindseligkeiten einzustellen, sein begangenes Unrecht gut zu machen, widrigens die Verwünschung, die oft geradezu bedingungsweise ausgesprochen war, in Kraft treten sollte. Der Name des Gegners blieb dabei ungenannt; doch kam es auch vor, daß wenn dieser Versuch fehlschlug, auf einer zweiten Tafel die Verfluchung unter Nennung des Namens erfolgte. In all' diesen Fällen findet sich vielfach die Klausel: *ἀποδόντι μὲν ὅσια, μὴ ἀποδόντι δὲ ἀνόσια* = si reddit bono, si non reddit male illi haec scriptura vertat. Verwendet wurden solche Tafeln gegen Diebe, Verleumder, Personen, die sich weigerten Deposita herauszugeben, Kaufleute, die durch schlechtes Gewicht betrogen hatten u. dgl. m. Ob es sich dabei um Fälle handelte, in denen menschliche Hilfe überhaupt nicht in Anspruch genommen worden war, der Rechtsstreit vielmehr gleich direkt der Gottheit übertragen wurde, mag dahin gestellt bleiben[2]). Es kann sich im Einzelfall auch um ein ultimum remedium gehandelt haben, wenn alle andern Mittel versagt haben. Ein besonders charakterisches Beispiel dieser Art von Fluchtafeln, bei denen nicht nur dem eigenen Aberglauben Genüge geschah, sondern auch auf den Aberglauben des Gegners gerechnet wurde, enthält eine zu Bruttium gefundene, jetzt im Museum von Neapel befindliche Bleiplatte[3]). Die Diebe, um die es sich hier handelt, werden verflucht und sollen dieselben den 12fachen Wert der gestohlenen Sachen nebst einem halben, bez. ganzen Medimnos Weihrauch der Göttin zu geben gehalten sein, widrigenfalls der Fluch in Kraft trete. Dieselben werden sich wohl — nach der berechtigten Ansicht der Verfluchenden — bestimmt fühlen die gestohlenen Stücke zu restituieren, um all' dem zu

1) Rhein. Museum Bd. 18, S. 566, Anm. 31.

2) Über derartige Fälle vgl. Ziebarth, Nachrichten der königl. Gesellsch. der Wiss. zu Göttingen, 1899, S. 123ff.

3) Abgedruckt im C.J.Gr., III, 5773 und bei Wünsch im Appendix des C.J.A., S. 10.



entgeben. In diesen und ähnlichen Fällen mögen es wohl juristisch geschulte Männer gewesen sein, welche die ersten gleichsam tralaticisch gewordenen, derartigen Fluchformularien verfaßt hatten. So enthält ja auch ein von Petrettini pap. Gr. Egizi herausgegebener Papirus[1]), nach dem übereinstimmenden Urteile von Wachsmuth[2]) und Mommsen[3]) „die Verfluchung vollkommen in der Form einer vor den Unterweltsgott Serapis gebrachten Anklage mit aller juristischen Umständlichkeit und Formalität".

Im Nachstehenden der Wortlaut der im dorischen Dialekt geschriebenen, zu Bruttium gefundenen Bleiplatte[4]). *Ἀνιαρίζει*[5]) *Κολλυρα*[6]) *ταῖς προπόλοις τᾶς θεῶ τὸ ἱμάτιον τὸ πελλὸν τὸ ἔλαβε ὁ δεῖνα καὶ οὐκ ἀποδίδωτι καὶ . . . . κίχρηται καὶ ἴσατι . . . ἀνθείη ταῖ θεῶ δυωδεκάπλουν σὺν ἡμιδίμνωι . . . . 100 πόλις νομίζει. Μὴ πρότερον δὲ τὰν ψυχὰν ἀνείη ἔχων τὸ ἱμάτιον, ἔστε ἀνθείη τᾶι θεῶ.*

Ἀνιαρίζει Κολλυρα ταῖς προπόλοις τᾶς θεῶ τὼς τρὶς χρυσέως, τὼς ἔλαβε Μελίτα καὶ οὐκ ἀποδίδωτι. Ἀνθείη ταῖ θεῶι δυωδεκάπλοας σὺν μεδίμνωι λιβάνω τῶι πόλις νομίζει.

Μὴ πρότερον δὲ τὰν ψυχὰν ἀνείη ἔστε ἀνθείη ταῖ θεῶ. Εἰ δὲ συνπίοι ἢ συμφάγαι, μὴ σαὼς δ' ἀθώϊος εἴην, ἢ ὑπὸ τὸν αὐτὸν ἀετὸν ὀπέλθοι.

Freie Übersetzung.

Es stellt Kollyra unter den Schutz der Dienerinnen der Gottheit das Kleid das dunkelfarbige, das der bewußte Mann gestohlen hat und nicht zurückgibt und . . . trägt und weiß [daß er es entwendet hat]. Er soll als Weihegeschenk der Gottheit das Zwölffache [des Gestohlenen] geben und dazu einen halben Medimnos Weihrauch, nach dem in der Stadt üblichen Maße gemessen. Er soll nicht früher Atem

1) Abgedruckt im C.J.L. XI, 4639 = Orelli 3726.

2) Rhein. Museum Bd. 18, S. 565.

3) Röm. Strafrecht.

4) O. Hoffmann, Die Inschriften Achaias und seiner Kolonien (in Sammlung griechischer Dialektinschriften, hgg. v. Collitz, 2. Bd.) verweist die Stelle unter die achäischen Adespota. Einige Abweichungen von dem hier wiedergegebenen Text siehe bei Wünsch im Appendix des C.J.A. S. 10, Wachsmuth, Rhein. Museum Bd. 24, S. 474, Reinach, Traité S. 152, Ziebarth, Nachrichten der königl. Gesellschaft der Wiss. zu Göttingen, 1899, S. 123, die zu dieser Stelle zu vergleichen sind.

5) Dieser Ausdruck kommt ausschließlich in dieser Inschrift vor.

6) Hoffmann setzt hier *ὁ δεῖνα*, da es ihm zweifelhaft ist, daß *Κολλυρα* in beiden Fällen als die Verwünschende erscheint. Ich folge hier der Lesung von Wünsch a. a. O.; im übrigen ist der Text nach Hoffmann wiedergegeben.



schöpfen können, so lange er im Besitze des Kleides ist, bis er das Weihegeschenk der Gottheit dargebracht hat! Es stellt Kollyra unter den Schutz der Dienerinnen der Gottheit die drei Gold[münzen], die Melita gestohlen hat und nicht zurückgibt. Sie soll als Weihegeschenk der Gottheit geben das Zwölffache und dazu einen Medimnos Weihrauch, nach dem in der Stadt üblichen Maße gemessen. Sie soll nicht eher Atem schöpfen können, als bis sie das Weihegeschenk der Gottheit dargebracht hat!

Wenn ich jemals zulasse, daß sie mit mir an einem Tische ißt und trinkt, so möge ich nicht wohlbehalten und nicht straflos sein. Ebenso wenn sie mit mir unter dasselbe Dach geht.

Angeführt sei aus der Fülle des bereits zu Tage geförderten Materiales noch eine lateinische Fluchformel dieser Art, welch im C. J. L. II 462 abgedruckt ist.

Dea Ataecina Turbigensis Proserpina per tuam majestatem te rogo, oro obsecro, ut vindices quot mihi furti factum est: quisquis mihi innudavit, involavit minusve fecit eas res quae infra scriptae sunt: tunicas VI . . . . paenula lintea II indusium cuius . . . . m ignoro, eum tu pessimo leto adficias.

Auch der zuerst von Petrettini Papiri greco egizi Wien 1826 bearbeitete Papyrus aus dem 4. vorchristlichen Jahrhundert gehört zu den Fluchtafeln, die einen doppelten Zweck verfolgen. Artemisia stellt sie im Tempel des Osiris-Apis auf und will auf diesem Wege von ihrem Gatten eine Leistung für das Begräbnis ihrer Tochter bez. für die jährlich zu erbringenden Liturgien erwirken. Folgt man der bei Wessely[1]) mitgeteilten Lesung Hartels so würde danach der wesentliche Inhalt der bedingt abgefaßten Verfluchung lauten: „wenn er mir und den Kindern nicht, was gerecht, erwies, wie er denn in der Tat mich und seine Kinder ungerecht behandelte, treffe ihn meine Verwünschung“.

Also auch hier sollte, wie im Falle der Kollyra, durch das Mittel der Verwünschung einem ungerechten Zustande ein Ende bereitet werden.

Daß auch bei den modernen Griechen ein dieser Verwendung der Fluchtafeln ähnlicher Brauch besteht, ist bekannt. Wird der Täter eines Diebstahles nicht eruiert, so pflegt der Pope „eine feierliche Verfluchung des unbekannten Subjektes in der Weise vorzunehmen, so daß dieses der Fluch nur trifft, wenn dasselbe das gestohlene Gut nicht zurückgibt[2]).“

1) XI. Jahresbericht das kk. Franz Josefs-Gymnasium in Wien.

2) Worte Wachsmuth's Rhein. Museum, Bd. 18, S. 569.



Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Prof. Dr. P. Näcke, Hubertusburg.

1.

Das „Hören" durch die Haut. Helen Keller, die hochgebildete Blind-Taubstumme, hat in ihrer poesie- und gedankenreichen Autobiographie dem Psychologen manche harte Nuß zu knacken gegeben. Eine davon ist folgende. Ohne daß, wie ihre Lehrerin, Frl. Sullivan, berichtet, ihre Hautsensibilität überfein gewesen wäre, hatte sie doch von der Musik einen hohen Genuß. Wenn sie im Saale oder in der Kirche in der Mitte allein stand und die mächtigen Orgeltöne sie umhüllten, erfreute sich ihr Herz, ebenso wenn jemand Klavier spielte und sie dabei ihre Hand leise auf den Klavierkasten legte oder wenn jemand sang und sie dabei den singenden Kehlkopf mit ihren Fingern berühren konnte. Daß sie dabei viel und Schönes empfand, ist sicher. Aber wie ist solches beschaffen gewesen? Sie selbst spricht sich in ihrem Werke darüber nicht näher aus und vermöchte jedenfalls auch nichts auszusagen. Versuchen wir, ihr in ihrem Empfinden zu folgen! Der einfachste Fall liegt vor, wenn sie einer Sängerin beim Singen den Kehlkopf befühlt. Sie empfindet die Größe der Schwingungen und den Rhythmus, das ist sicher. Sie könnte also zur Not nach der Tiefe und Stärke derselben sich ein Schema aufschreiben, das etwa dem Notengange einer Melodie ähneln würde. Gewisse Stärken oder Tiefen waren ihr sicher unangenehm, auch wohl gewisse Rhythmen. Mehr hat sie aber sicher nicht davon, da sie sich den Ton als solchen nicht vorstellen kann. Schon die Schwingungen des Kehlkopfes nach den Buchstaben gehen ihr verloren, da sie den Sprechenden nur eventuell verstehen kann, wenn sie mit ihren Fingern die sprechenden Lippen und die Zunge berührt, nicht aber den Larynx. Komplizierter liegt die Sache beim Klavier. Durch das Auflegen der Hand erhält sie massenhafte, sich zum Teil aufhebende und verstärkende Tonvibrationen. Sie wird Stärke, Höhe und Intervalle unterscheiden können, Akkorde aber kaum und Harmonien noch viel weniger. Wie soll man sich nun gar die Sache bei der Orgel oder dem Orchester vorstellen, wo noch eine Menge von anderen Instrumenten (auch bei den Registern der Orgel) mit ihrem eigentümlichen Timbre auftreten, die einzeln schon kaum der Vibration nach auf der Haut unterschieden werden dürften. Und nun das Chaos dieser zahllosen sich verschlingenden Töne! Die Luftschwingungen werden sicher auf der Haut an Stärke und Ausdehnung verschiedene, angenehme und unangenehme Eindrücke hinterlassen, aber von einer Tonempfindung ist gewiß nicht entfernt eine Ähnlichkeit vorhanden. Wir können uns Ähnliches experi-



mentell darstellen. Eine irgendwie erzeugte Melodie wird in ein Telephon geleitet, das mit einer empfindlichen Flamme in Verbindung steht, die auf einem rollenden Film ihre verschiedenen Zacken hinterläßt. Verstopfen wir uns die Ohren, so sehen wir die Melodie als Zackenbild erscheinen und können deren einzelne Teile genau unterscheiden, aber die Töne fehlen uns, wenn wir uns nicht etwa gewöhnt haben durch viele derartige Experimente mit einer bestimmten Zackenhöhe einen bestimmten Ton deutlich vorzustellen, wie wir bei Noten eventuell uns auch den entsprechenden Ton vergegenwärtigen können. Und dann haben wir den Ton schon vorher gekannt, was der Taubstumme nicht gelernt hat. Lassen wir ein Klavier- oder Orchesterstück in das Telephon hineinschallen, so wird das Flammenbild ein ganz verworrenes und wir erkennen gar nichts mehr daraus. Wenn also Helen Keller einen Genuß an Musik empfindet, so muß sie ihrer Haut einen angenehmen Kitzel hinterlassen, mehr nicht, selbst wenn sie allerlei Assoziationen — und sie verfügt über sehr viele! — damit verbindet. Auch wir Sehende empfinden manche Luftschwingungen auf unserer Haut angenehm oder unangenehm. Ich selbst empfinde, wenn ich auf der Kirchenbank mich anlehnend sitze oder auf einem Stuhle und die Arme auflehnen kann, bei gewissen tiefen Tönen der Orgel oder des Orchesters usw. deutliche Schwingungen längs des Rückens und am Vorderarm und den Händen, die mein Gefühl aber nicht affizieren.

2.

Für die Feuerbestattung. Hellwig hat kürzlich eine Broschüre „Gerichtliche Medizin und Feuerbestattung“ herausgegeben, deren Inhalt er sodann kurz im „Neuland des Wissens“, 10. Januar 1911, p. 139 ss. darlegt. Er ist als Jurist durchaus gegen diesen Bestattungsmodus, weil dadurch Giftmorde sicher häufiger würden und eine Reihe anderer Fragen, die noch an der exhumierten Leiche zu lösen wären, ungelöst blieben. In Frankreich, wo die Feuerbestattung seit langem erlaubt sei, soll sie ungünstig gewirkt haben, trotzdem dafür die Beweise fehlen. Die Einwände Hellwigs erscheinen zunächst sehr richtig, ihre Bedeutung ist aber wohl keine große. Ob Giftmorde dadurch häufiger werden, kann nur die Erfahrung lehren, nicht die Theorie. Organische Gifte lassen sich schon an der frischen Leiche oft sehr schwer nachweisen und voneinander trennen; sie zerfallen meist sehr rasch, so daß sie sehr bald in der Leiche nicht mehr nachweisbar sind. Wenn wir bedenken, daß unter einer Million Leichen nur eine exhumiert wird, so ist das so verschwindend gering, daß ein eventuell gerichtsärztlicher oder juristischer Einwand keinen großen Eindruck machen kann, den großen Vorteilen gegenüber, die die Feuerbestattung sonst bringt, bes. in hygienischer Beziehung und wo das Holz und das Land immer teurer werden, von ästhetischen und anderen Gründen ganz abgesehen. Der Unkenruf Hellwigs wird also hoffentlich die gute Sache nicht aufhalten, und wir werden nun wohl bald in der Lage sein, die Grundlosigkeit der Befürchtungen Hellwigs nachweisen zu können.

3.

Der Selbstmord als an sich selbst vollzogene Strafe. Ein ganz neues Motiv zum Selbstmorde verdanken wir der Phantasie Stekels.



Aub in seiner Schrift „Hysterie des Mannes" (München 1911, Reinhardt) kommt (S. 98) auf den Selbstmord der Kinder zu sprechen und billigt durchaus den Satz Stekels, daß es hier, wie beim Erwachsenen „eine Strafe sei, die der aus dem Leben Scheidende an sich selbst vollziehen wollte, das Prinzip des Talion scheint dabei die Hauptrolle zu spielen. Niemand tötet sich selbst, der nicht einen anderen töten wollte oder zumindest einem anderen den Tod gewünscht hat[1]), sagt Dr. Stekel sehr richtig." Nun, jeder wird das wohl als pure Phantasie halten, besonders beim Kinde. Hier kommen gewiß alle möglichen Motive vor, sogar auch das, um durch den Selbstmord die Eltern oder Lehrer zu betrüben, aber sich selbst zu bestrafen, das dürfte doch wohl unerhört sein. Nun soll es aber auch noch einen „chronischen Selbstmord" geben, auch um sich zu strafen, z. B. durch hysterische Nahrungsverweigerung, durch leichtfertige Art, mit welcher manche Kinder sich bewußt Verkühlungen und Infektionen aussetzen (? Ref.), in erster Linie aber durch Onanie. Es wäre ein Verdienst Dr. Stekels, darauf hingewiesen zu haben, „denn die Onanie wird tatsächlich auch als Strafe und Buße, als ein Mittel, sich das Leben zu verkürzen, angewendet". Nun, das wäre alles erst zu beweisen, und weder Stekel noch Aub haben es getan, und es dürfte ihnen das auch kaum gelingen. Ebenso unerwiesen ist die Behauptung Freuds (p. 100), daß hinter Selbstmordgedanken sehr häufig Suizidgedanken stecken. Durch allerlei solche abgeschmackten Behauptungen diskreditieren Freud und seine Schüler ihre Lehre nur noch mehr und geben sich einfach der Lächerlichkeit preis.

4.

Kinder in Trance-Zuständen. In diesem Archive, Bd. 40; S. 55 ss., hat uns v. Schrenck-Notzing den so vielfach interessanten Prozeß der Bombastus-Werke beschrieben und hierin bes. die Trance-Zustände der sog. Medien. Auffallend ist, daß Bergmann trotz genauester Untersuchung keine körperliche Stigmata der Hysterie aufwies, wie wohl die meisten Medien, und eigentlich auch keinen „hysterischen" Charakter darbot, wenigstens wie er gewöhnlich geschildert wird, so vag auch immer die Definition vom „hysterischen" Charakter ist. Durch den Franzosen Babinski wird jetzt die ganze Hysterielehre auf eine neue Basis gestellt, und Babinski hält die meisten der sog. hysterisch-somatischen Zeichen für auto- oder heterosuggeriert. Man wird vielleicht später den Namen „Hysterie" ganz über Bord werfen und dafür andere wählen für gewisse hypersuggestionible Personen, die aber durchaus nicht den alten Hysterikern sonst zu gleichen brauchen. Schrenck-Notzing erwähnt, daß Trance-Zustände bei Kindern und jungen Leuten selten sind. Ihm ist wahrscheinlich meine Arbeit im 25. Bd. dieses Archivs, p. 317: „Ein Knabe als Prediger und Prophet" entgangen, der eventuell hierher gehört, obwohl sonst nichts direkt für Hysterie oder einen echten Trance-Zustand spricht, und der viele äußerst interessante Details aufweist. Ein 13jähriger Junge, in einem tiefreligiösen Milieu erzogen und früh mit der Bibel vertraut, fängt an zu predigen und zu prophezeien, kommt mit der Kirche in Streit und wird so forensisch untersucht. Später gab er zu, alles erschwindelt zu haben, um pekuniäre Vorteile für die Eltern zu gewinnen. Vielleicht war aber auch noch eine Dosis

1) Dieser Satz ist im Texte gesperrt gedruckt.



Ekstase, Halbtrance dabei. Doch dürfte dann nur ganz oberflächliche Bewußtseinstrübung bestanden haben. Das meiste war sicher gemacht. Leider ist der Junge damals nicht auf Suggestibilität usw. hin untersucht worden.

5.

Aberglauben als Grund von Selbstmord. Nach Ortiz (las rebelliones de los afro-cubanos, Archivos de Psiquiatria etc. 1910 p. 560 ss.), sind unter den Negern und Chinesen Kubas epidemisch Selbstmordepidemien aufgetreten, so z. B. 1855—57, 1862. Sie glaubten nämlich dadurch in ihrer Heimat — frei von Sklaverei — wieder aufzuerstehen. So glauben auch einige Stämme Guineas, daß beim Tode der Neger in das Land der Weißen kommt und zum Weißen wird und das führt wahrscheinlich auch dort zum Selbstmord. Meist vergiften sich die kubanischen Neger. Der Selbstmord ist beim Neger sonst sehr selten, da ihn nichts innerlich affiziert, er keinen Mut zum Selbsttöten besitzt und vor allem große Angst vor dem Sterben hat. Noch mehr aber traten und treten bei den kubanischen Negern Revolten auf und Flucht in die Büsche. Als ein abergläubisches, zugleich aber ein rachsüchtiges Motiv möchte ich endlich auf die bekannte Sitte der Chinesen hinweisen, wonach Schuldner oder Bettler, die abgewiesen wurden, sich vor der Tür des Gläubigers oder Angebettelten töten, damit diese vor seinem Geiste keine Ruhe haben. Im Gegensatze zum Neger geben die Chinesen wenig auf ihr Leben und gehen apathisch in den Tod, wie übrigens auch sehr viele Neger im Innern Afrikas.

6.

Künstlicher Abortus oder Sterilisation? Max Hirsch hat im 39. Bd. dieses Archivs, S. 209 s. über den künstlichen Abort interessante und wohl meist auch zutreffende Bemerkungen gemacht. Auf S. 223 hat er mich aber ganz falsch zitiert. Ich habe für Epilepse, chronisch Geisteskranke, Imbezille, Gewohnheitsverbrecher und unheilbare Trinker, um eine entartete Nachkommenschaft zu verhüten, nur die Sterilisation vorgeschlagen, nicht den künstlichen Abort, der ja gefährlich ist und nur für eine Schwangerschaft hilft. Er käme hier bloß in Betracht, wenn die Sterilisation abgelehnt, jene aber begehrt würde. Und auch hier kämen für mich gewisse Bedenken in Frage, die ich im 33. Bd. dieses Archivs, S. 95 („Strafrechtsreform und Abtreibung“) kundgab und die Hirsch leider gar nicht berührt hat. Nämlich die Frage, ob der foetus — und eventuell von wann ab — als Mensch zu beachten ist oder nicht, eine Frage, die natürlich bei therapeutischer Indikation der Operation ganz wegfällt.

7.

Schnelles Verschwinden der Kindstötung. Alte, eingerostete Sitten und Gebräuche, besonders wenn sie die Sexualsphäre direkt oder indirekt betreffen, vergehen nur sehr langsam. Um so merkwürdiger ist das Gegenteil im folgenden Falle zu konstatieren, den ich Havelock Ellis: Geschlecht und Gesellschaft, übersetzt von Kurella, Würzburg 1911, entnehme. Dort heißt es in den Zusätzen auf S. 352: „Es war in der chinesischen Provinz Ping-Yang, wie an vielen Orten Chinas, bis vor kurzem üblich, daß Eltern etwa 40 Proz. der ihnen geborenen Töchter töteten, denn ihre Ernährung kostete viel und sie brachten nichts ein, während die Männer sich in der Nachbarprovinz Nen-



chee leicht Ehefrauen verschaffen konnten. Seitdem nun eine Küstendampferlinie eingerichtet ist, mit der man aus dieser Provinz nach Shangai und seinen Bordellen kommen kann, werden die überschüssigen Mädchen dorthin gebracht und verdienen für ihre Angehörigen Geld. Seitdem ist die Sitte, neugeborene Mädchen gleich zu töten, verschwunden. (S. Mattignon, Arch. d'anth. crim. 1896.)" Hier hat also die Prostitution die abscheuliche Kindstötung ersetzt, was wohl bisher noch nie beobachtet worden ist und das geschah durch moderne Verkehrs-Erleichterung. Die Mädchen helfen also sogar mit Geld verdienen und werden den Familien so wertvöll. Und die Prostitution in China gilt nicht als besonders schimpflich, obgleich das Los der Dirnen kein besonders beneidenswertes ist und sehr viele an Opium oder Syphilis zugrunde gehen.

8.

Auto-Sadismus und autosadistischer Selbstmord. Dr. Back [1]) hat diesem Thema einen eigenen Abschnitt gewidmet. Darunter versteht Verf. „autoerotische Grausamkeitsakte". „Sie hängen mit dem krankhaften Geschlechtsleben dieser „Auto-Sadisten" innig zusammen und zeigen sich bei Männern in Selbstkastrationen, bei Frauen in Verletzungen der Geschlechtsteile durch Einführen von Haarnadeln . . . und anderen Gegenständen in die Scheide. Die Lust am eigenen Schmerze findet ihre endgültige Befriedigung im Selbstmord, der aber oft so grauenhafte Formen zeigt . . ." Namentlich bei hysterischen Frauen sollen nach Verf. diese Akte oft vorkommen Nun ist es ganz sicher, daß dies oft der Fall ist, noch mehr freilich bei Geisteskranken, doch dürfte hierbei die Lust am Schmerz, der eigentliche Auto-Sadismus nur ausnahmsweise stattfinden. Lust am Schmerz wird bei Hysterikern um so seltener stattfinden, als ja sehr viele gegen Schmerz sogar sehr abgestumpft sind. Man kann so Nadeln usw. tief in die Bauchdecken oder sonstwo einstechen, ohne jegliche Reaktion. Die Motive für solche Handlungen sind vielmehr bei ihnen ganz andere. Es sind impulsive Handlungen, oder in einem Dämmerungszustand vollführt, oder aus reiner Spielerei oder aus Rachsucht, um anderen Angst einzujagen oder um sich interessant zu machen oder um Blutungen usw. vorzutäuschen usw., daher die vielen Simulationen, Stigmatisationen usf. bei Hysterikern. Oder es geschieht in der religiösen Ekstase, wie bei Heiligen. Unter den Geißlern des Mittelalters gab es viel hysterische Männer und Frauen, darunter auch gewiß manche Masochisten und Sadisten, dagegen wohl nur wenig Auto-Sadisten. Noch viel weniger gibt es solche unter den Irren, sondern es sind hier Angst, Dämmerzustände, Impulse, Zwangsideen, Halluzinationen, Wahnideen usw. Die Motive sind also kaum je rein autosadistisch, wenigstens kenne ich selbst keinen solchen Fall. Und gar einem autosadistischen Selbstmorde muß man mit den größten Zweifeln begegnen. Die Fälle speziell, die Back dafür anführt, halten einer Kritik nicht stand und ich kenne dafür keinen beweisenden Fall. Wohl soll z. B. das Hängen wollüstige Gefühle und Erektion auslösen und es soll s. Z. in London sogar einen „Club der Erhängten" gegeben haben, wo Lebemänner sich zeitweise aufhängen ließen, um noch einen Sinnenkitzel zu genießen, aber den Selbstmord führten sie

1) Dr. G. Back: Sexuelle Verirrungen des Menschen und der Natur. Berlin, Standard-Verlag, p. 427.



selbst nicht aus. Nach Back sollen namentlich raffiniert schmerzhafte Prozeduren einen so bedingten Selbstmord nahe legen. Das ist aber sicher nicht richtig. Eher wird bei solchen Fällen eine Psychose anzunehmen sein, obgleich selbst anscheinend Normale die scheußlichsten Arten von Selbstmord begehen können. Wir haben also vorläufig aus der Forensik und der Sexologie die autosadistischen Selbstmorde zu streichen und die autosadistischen Akte gewiß als nur sehr selten anzusehen, alles also im Gegensatze zu Back.

9.

Der erneute eventuell veränderte Geschlechtstrieb mancher Greise. Zingerle hat im 40. Bd. dieser Zeitschrift, S. 1 ss., in sehr interessanter Weise über das Greisenalter in forensischer Beziehung geschrieben. Das erneute Auftreten der erloschenen Potenz ist aber doch recht selten. Der Grund ist meines Erachtens in einer Veränderung der Gehirnrinde, wo auch die supponierten Zentren für die Sexualität sind, zu suchen und kaum, wie Zingerle (S. 36) glauben möchte, in einer Prostatahypertrophie oder einer starken Azidität des Harns, die beide so oft ohne erhöhte Potenz beobachtet werden. Für meine Ansicht spricht namentlich der Umstand, daß wir bei Geisteskranken die Libido nicht selten erhöht finden, eben auch wahrscheinlich durch funktionelle oder organische Schädigung der Gehirnrinde. Und eine Involution, d. h. also hier eine „physiologische" Verschmälerung und Veränderung derselben müssen wir auch bei dem „physiologischen" Greisenalter wohl annehmen, selbst wenn keine dementia senilis vorliegt. Dies haben auch die spärlichen Sektionen bestätigt. Diese Umänderungen erklären es andererseits, daß die Triebe ungehemmter auftreten, weil die Hemmungen schwächer geworden sind. Zingerle meint weiter (S. 37), daß die sexuelle Vorliebe der Greise zu Kindern in einer Verkehrung der „Triebrichtung" läge, die gerade nach dem kindlichen Sexualobjekt verlange. Das mag vielleicht hier und da der Fall sein. Meist aber ist es wohl hauptsächlich nur der Umstand, daß die Kinder ihnen eher standhalten, als die Erwachsenen. Wohlhabende Greise sind gute Klienten der Bordelle und können sich auch an Dienstmädchen machen, arme aber nicht. Die Erwachsenen wollen nichts von ihnen wissen und wenn sie sich nicht mit ihrer Frau begnügen, so liegt dem vielleicht der polygamische Trieb zugrunde, mehr aber wohl, daß ihnen die Frau zu alt ist und es sie nach frischerem Fleische gelüstet. Man könnte höchstens dagegen ins Feld führen, daß Greise überhaupt Kinder lieber haben, als es die Erwachsenen tun. Das erklärt sich aber physiologisch, da ihr ganzes Tun und Denken mehr nach rückwärts gewandt ist und sie ihrer Kinderzeit am liebsten gedenken. Der Umstand, daß endlich bisweilen Greise sich an Knaben vergreifen (S. 38) spricht nicht ohne weiteres für eine Perversion des Triebes, sondern könnte sehr wohl auch durch eine tardive Homosexualität erklärt werden, worüber ich später und an anderem Orte ausführlich schreiben werde.

10.

Die Gefahren der klandestinen Prostitution. Die heutigen Humanisierungsbestrebungen wollen zunächst, bis Ehereformen zum Durch-



bruche kommen, die kasernierte, resp. eingeschriebene, in die heimliche Prostitution umwandeln, aus ethischen, aber auch medizinischen Gründen. Man behauptet, daß dadurch nicht nur die Moral gehoben werde — was kaum zutrifft — als auch, daß die venerischen Krankheiten abnehmen. Daß letzteres aber sehr trügerisch ist, weisen so manche Statistiken auf, wie ich deren einige erst kürzlich hier erwähnte. Einen weiteren Beitrag dazu liefert Rohleder [1]). Er erwähnt, daß nach Bayet in Brüssel 6,7 Proz. der Infektion bei eingeschriebenen Prostituierten stattfanden, 52,2 Proz. bei den Heimlichen, 23,5 Proz. bei Gelegenheitshuren, 11,2 Proz. bei „Verhältnissen“ und 6,3 Proz. bei Ehegatten. Demnach waren über 75 Proz. der Gesamtinfektionen in Brüssel auf heimliche Prostitution zurückzuführen! Da nun dort die öffentliche zur klandestinen Prostitution sich wie 76 : 7 verhält „und da die erstere (schreibt Rohleder) für die gesamte menschliche Gesellschaft eine viel größere Gefahr ist als die letztere (sc. die eingeschriebene Prostitution). mußte Brüssel notwendigerweise während seiner Ausstellungszeit zu einem Seuchenherde für sexuelle Erkrankungen resp. für die Verbreitung derselben werden“. Also auch Rohleder, dieser bedeutende Sexolog, hält die heimliche Prostitution für noch viel gefährlicher, als die öffentliche. Das ist ja auch klar. Mag die ärztliche Untersuchung der eingeschriebenen Dirnen noch so wenig nützen, wie viele behaupten, so nützt sie doch sicher mehr, als die unterlassene und nur ganz unregelmäßige der heimlichen Huren. Will man also die Geschlechtskrankheiten eindämmen, so bleibt z. Z. wohl kaum etwas anderes übrig, als Kasernierung der Dirnen mit möglichst genauer ärztlicher Untersuchung.

11.

Der relative Wert der Degenerationszeichen. Es ist betrübend, daß gewisse Tatsachen immer und immer wiederholt werden müssen, ehe sie sich einprägen. Dahin gehört auch das obige Thema. Auf der einen Seite stark übertrieben, werden auf der anderen die Entartungszeichen stark unterschätzt und das meist durch solche, welche darin nur wenig Erfahrung haben. Bloß wer eine sehr große Reihe von Entarteten aller Art: Geisteskranken, Schwachsinnigen, Epileptikern, Verbrechern usw. sorgfältig untersucht hat, kann hier mitsprechen. Auch muß derselbe die betreffende Literatur beherrschen. Nun gehört leider Mönkemüller (dies. Archiv, 40,280) zu jenen Unterschätzern, die absprechend und ziemlich selbstbewußt auftreten. Was er gegen die Bewertung der Entartungszeichen vorbringt ist natürlich nichts Neues. Sicher ist die Definition derselben noch keine einheitliche, ebensowenig wie die Ätiologie. Aber das geschieht auch mit vielen anderen Dingen. Im allgemeinen ist aber doch ziemlich sicher umgrenzt, was wir darunter zu verstehen haben, und da hat nun die ungeheure Masse von Untersuchungen ergeben und ergibt immer wieder von neuem: 1. daß mit dem Grade der Entartung die Zahl der sog. Stigmen znnimmt, 2. ihre Schwere und 3. ihre Ausbreitung am ganzen Körper, besonders aber am Kopfe. Das steht so fest, daß die Gegenbehauptungen einzelner, so Mönkemüllers, ein Kampf gegen

1) Rohleder: Die Prostitution während der Weltausstellung in Brüssel. Sexualprobleme, Januar 1911.

Windmühlen bedeutet. Sicher hat ein einzelnes Stigma keinen Wert, nur der Verein mehrerer und besonders schwerer, d. h. von Hemmungsbildungen. Und auch nur als Signal, nicht für die Diagnose selbst. Ganz das Gleiche gilt von den viel wichtigeren nervösen Stigmen, die aber bei Massenuntersuchungen nicht zu gebrauchen sind, an sich allein aber auch nichts bedeuten, nur im Vereine mit andern und weitverbreitet und auch zunächst nur ein Signal sind, wenn anch ein hochwertiges, das auf alle Fälle zu einer genauen Untersuchung einladen muß. Die Wichtigkeit aber auch der körperlichen Stigmen ersieht man daraus, daß sie meist der Zahl und Ausbreitung der nervösen parallel gehen, wie sie es ja auch mit dem Grade der angeborenen geistigen Schwäche oder Entartung tun. Ein Zusammenhang dieser Dinge ist also sicher vorhanden und hat sich sogar experimentell (Wolff) nachweisen lassen. Es ist also einfach falsch und lächerlich, wenn man den körperlichen Entartungszeichen jeden Wert absprechen will. Man soll hier ebensowenig übertreiben, wie unterschätzen[1]). Und wenn man selbst — das gilt auch von andern Dingen — zu einem anderen Standpunkt gelangt sein sollte, so vergesse man nicht, daß daran die ungenügende Erfahrung, das zufällige Material und andere Fehlerquellen aller Art schuld sein können. Wenn neun Untersucher zu einem dem meinigen entgegengesetzten Resultate gelangt sind, so werde ich logischerweise immer eher daran denken, daß ich mich getäuscht habe oder mein Material daran schuld war usw., als jene, obgleich natürlich die Zahl nie die Wahrheit an sich garantiert. Aber jede, auch die größte Erfahrung in einer Sache bleibt doch nur ein Ausschnitt der Wirklichkeit, folglich ist hier Irren stets möglich.

12.

Mord durch Suggestion. Solche Fälle sind zum Glücke sehr selten, deshalb aber gerade psychologisch interessant. Hughes veröffentlichte kürzlich einen solchen Fall[2]). Ein Schwachsinniger von 22 Jahren erschoß seinen künftigen Schwager kurz vor dessen Hochzeit, nachdem er schon früher einen Versuch dazu gemacht hatte. Er hatte keinen anderen Grund gehabt, als den, „daß man ihm das geheißen hätte". Ein Onkel von ihm hätte zu ihm noch vor der Tat gesagt, daß er an seiner Stelle wüßte, was er zu tun hätte. Die Familie war nämlich mit dem Verlöbnis nicht zufrieden und böse, aber falsche Gerüchte koursierten über die Braut und deren Mutter. Es scheint, daß kurz vor der Tat noch eine Erregung eingetreten war und nach der Tat zeigte Pat. weder Reue noch Freude, sondern benahm sich ganz dement. Wie hier finden wir also den Mord durch Suggestion hauptsächlich bei Schwachsinnigen und Leuten, die einer Fremdsuggestion leicht zugänglich sind[3]). Deshalb könnte

1) Noch neuerdings sagt Birnbaum (Die strafrechtliche Beurteilung der Degenerierten, Ärztliche Sachverständigen-Zeitung Nr. 5, 1911), daß diese körperlichen Signale noch größere Bedeutung haben (als Signale!) als die Heredität, weil sie wenigstens der Person selber und nicht bloß der Familie anhaften.

2) Hughes: Imbecillity and the insanity of imbecillity or dementia praecox before the law. The Alienist and Neurologist. 1911, p. 66 ss.

3) Deshalb könnten wohl einmal auch ältere, leicht suggestible, sonst aber geistig normale Kinder dazu gemißbraucht werden.

es auch einmal bei Hysterikern stattfinden, obgleich mir darüber nichts bekannt wurde. Daß natürlich auch Geisteskranke selbst der Suggestion unterliegen können ist nicht verwunderlich. So kenne ich z. B. folgenden z. T. hierhergehörigen Fall. Ein alter Paranoiker beschäftigt sich im Hofe einer Irrenanstalt mit Holzhacken. Kommt zu ihm eine alte Frau, eine Geisteskranke, die sehr über Kopfschmerzen klagt. Er meint, sie solle nur ihren Kopf auf den Holzblock legen, er werde ihr dann den Kopf abhacken und damit die Kopfschmerzen gründlich kurieren. Ohne weiteres Überlegen tat sie es und er schlug ihr den Kopf ab und das in Gegenwart des Arztes, der es nicht verhindern konnte! Der psychologischen Möglichkeiten gibt es nun mehrere. Entweder, wie in dem oben angeführten Falle des Schwachsinnigen, wird der Gedanke eingepflanzt und ohne Nachdenken, aber auch ohne jeglichen Zwang, rein mechanisch, reflexartig in die Tat umgesetzt. Oder ein hingeworfenes Wort wirkt als Ferment, gestaltet sich weiter zu einer Zwangsidee, die schließlich zur Tat drängt. Ein mittlerer Weg wäre der, daß die Suggestion reiflich erwogen und als die einzig richtige Lösung anerkannt und ausgeführt wird. Dann hat sie aber nicht als Zwang, sondern mehr als Ferment gedient. Nach den Schwachsinnigen dürften Säufer noch am leichtesten der Mordsuggestion unterliegen, zumal die Hemmungen hier gering sind und die ethische Sphäre meist abgestumpft erscheint. Hier kommen dann noch Eifersucht, Haß usw. als unterstützende Momente hinzu. Sehr wahrscheinlich findet so mancher Familienmord in der Kneipe seine Wurzel, und zwar durch eine direkte oder indirekte Fremdsuggestion.

13.

Überschätzung der Entartungszeichen. Ich habe mich stets sowohl gegen die Über- als auch Unterschätzung dieser Zeichen ausgesprochen und erst kürzlich (oben S. 173) wieder hier die Diagonale als das Richtige bezeichnet, d. h. also: man muß stets vorsichtig in deren Beurteilung sein und sie nur als „Signale“ bezeichnen. Anders freilich dachte Lombroso und seine Schule, doch ist diese Zeit jetzt glücklich vorbei. In dem „Alienist and Neurologist“ 1911, p. 213 berichtet Winslow das Unglaubliche, daß Lombroso z. B. einem Studenten mit kleinem, schlecht geformten Kopf sagt: „Sie sind ein Entarteter, Sie haben Ihren Beruf verfehlt.“ Oder zu einem anderen: „Ihrer Kopfbildung nach sind Sie ein Epileptiker“, oder zu einem dritten: „Ihrem Äußeren, Benehmen und Ihrem scheuen Eindruck nach sind Sie ein moralisch Perverser.“ Wenn L. das wirklich gesagt hat — und es sieht ihm das sehr ähnlich — so wäre es eine gemeine und total unwissenschaftliche Handlung. Wir können bei gewissen Kopfformationen wohl einen Verdacht bez. eines abnormen Geisteszustandes haben, mehr aber nicht. Trotzdem Lombroso oft genug sich in seinen Diagnosen geirrt haben mag, so war er von seinen überspannten Ideen doch nicht abzubringen. Wehe, wer ihm entgegentrat! Dann war er brüsk, roh (auch der berühmte Magnan in Paris erfuhr es einmal) und in seinem Archiv für Kriminalanthropologie verstand er es seine Galle über den Gegner auszugießen. Er war ein großer, aber auch ein — recht kleiner, eitler, ehrgeiziger Mensch.



Besprechungen.

1.

Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten. V. Bd. 4. H. Halle, Marhold 1910. 3 M.

Dieses ganze Heft füllt Sommer mit eigenen Aufsätzen aus. Erst kommen zwei Aufsätze zur Genealogie und Vererbungslehre. Verfasser fordert für Menschen und Tiere „ein gleichmäßig brauchbares System der Verwandtenlehen und eine für beide Gebiete gleichartige Zeichenlehre". In einer größeren Arbeit über forensische Psychiatrie bringt er einige sehr gute Vorschläge. Er findet mit Recht, daß oft große Neigung besteht, wegen Geistesschwäche, statt Geisteskrankheit zu entmündigen. Wichtig wäre es Untersuchungs- und Strafgefangene vergleichend zu studieren, besonders in den Kliniken. Die besten psychiatrischen Begutachter bleiben die Anstaltsärzte. Am besten ist es für Juristen forensische Psychiatrie öffentlich zu lesen, für die Mediziner dagegen im Zusammenhang mit der Klinik und sie sollten darin streng geprüft werden. Für Juristen wäre das Kolleg obligatorisch. Vorträge über Psychiatrie für Polizeibeamte sind in Darmstadt und München schon abgehalten worden. Ein eigener Arzt der Irrenklinik sollte einen Lehrauftrag für forense Psychiatrie haben, wie in Gießen und Heidelberg, aber stets im Zusammenhange mit der Klinik bleiben. In den Landgerichtsgefängnissen und Adnexen der Strafanstalten sollten weiter für genaue psychiatrische Untersuchungen eigene Zimmer oder Laboratorien eingerichtet werden. Verfasser beleuchtet dann psychiatrisch in einem andern Aufsatze das deutsche und österreichische Strafgesetzbuch und deren Vorentwürfe und macht auch hier gute Bemerkungen. Er wendet sich scharf gegen den neuen Ausdruck „Blödsinn" in § 63 des deutschen Entwurfs. Inhaltlich ist der Begriff der „verminderten Zurechnungsfähigkeit" gut, sprachlich aber schlecht. Ein Teil der gemeinten Geisteszustände fällt unter die Rubrik „Geistesschwäche", der andere Teil verlangt nur „mildernde Umstände". Das Kriterium für Jugendliche der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht ist ganz falsch. Bei Jugendlichen ist weiter praktisch die Verbindung von Strafjustiz mit Psychiatrie bedenklich. Verfasser ist endlich nicht ganz gegen § 175 eingenommen.

Prof. Dr. P. Näcke.

2.

Havelock-Ellis: Geschlecht und Gesellschaft. Deutsch von Kurella. II. Teil. Würzburg, Kabitzsch 1911. 429 S. 5 M.

Der zweite Band dieses vortrefflichen Werks steht dem ersten nicht nach, ist vielleicht sogar noch interessanter wegen seiner Schlüsse für die Praxis.



Eingehend — mit kolossaler Literaturkenntnis — wird die Prostitution, die Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten, Ehe und Ehescheidung, die Liebeskunst und die Eugenik besprochen. Namentlich die geschichtlichen und kulturhistorischen Daten sind hochinteressant, besonders bez. der Ehe, in der z. B. nachgewiesen wird, daß das Christen- und Germanentum hier entschieden Rückschritte brachten. Die Prostitution hält auch Verfasser für ein notwendiges Übel, will aber nur eine freie Prostitution. Abnehmen kann hier nur durch eine Reform der Ehe erfolgen. Zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten ist Belehrung am besten. Diese Krankheiten sollen wie jede andere körperliche behandelt werden. Die Ehe sollte nie einen staatlichen Vertrag darstellen, nur eine Privatabmachung sein. Der Staat hat sich nur um die Kinder zu kümmern. Zur Ehe sollte einfache Eintragung genügen; Zivil- und kirchliche Ehe ist unnötig. Aber die Kinder aus solchen Ehen sind stets als eheliche zu betrachten. Die Ehescheidung ist zu erleichtern (auf die Erschwernis durch wirtschaftliche Momente kommt Verf. leider nicht zu sprechen). Der Mann neigt nicht zur Polygamie (? Ref.). Die Lebenskunst — wie und wann am besten zu koitieren ist — war bisher sehr vernachlässigt und doch ist sie sehr nötig. Bez. der Eugenik steht Verf. ganz auf Seiten Ellen Keys und anderer, d. h. er spricht für den Neomalthusianismus (speziell auch für den Kondom), läßt die Sterilisation für gewisse Fälle bestehen, hofft aber durch allmähliche Erziehung in eugenetischen Dingen das Volk zu größerer Selbstverantwortlichkeit und so zur größeren Vorsicht bei Heiraten zu bringen, was aber nach Ref.s Meinung wohl eine Utopie sein dürfte. Prof. Dr. P. Näcke.

3.

Löwenfeld: Über die sexuelle Konstitution und andere Sexualprobleme. Wiesbaden, Bergmann 1911. 231 S.

Der verdienstvolle süddeutsche Neuro- und Sexolog L. hat hier seine reiche Erfahrung in sehr interessanter Weise offenbart. Obgleich er neuerdings ein bedingter Anhänger Freuds geworden ist, bekämpft er doch mit vollem Rechte dessen Übertreibungen und vielfache Irrtümer bez. der kindlichen Sexualität, wie er denn auch die übermäßige Einwirkung des Geschlechtstriebs auf Kunst, Wissenschaft usw. nicht anerkennt, obgleich er eine teilweise Sublimierung desselben zugibt, die immerhin noch hypothetisch bleibt, wie Ref. meint. Verf. bespricht den Beginn der Sexualität in der Kindheit, die verschiedenen Quellen der sexuellen Erregung, die Stärke des Sexualtriebs, die sexuelle Leistungs- und Widerstandsfähigkeit (gegen verschiedene innere und äußere Noxen) und die Spermasekretion und -exkretion. In einem längeren Kapitel wird die Erotik und Sinnlichkeit abgehandelt, die nicht immer Hand in Hand gehen, auch nicht bez. der Stärke und endlich die Sublimierungsfrage an der Hand konkreter Beispiele. Verf. zeigt die große Variationsbreite aller Erscheinungen und wieviel noch hier zu erforschen bleibt. Geschlechtstrieb ist der Trieb Wollust zu suchen und gewisse unangenehme Empfindungen zu beseitigen. Bedingt wird er, wie auch die bloße, Erotik durch „libidinöse" Stoffe aus den Keimdrüsen und dem Samen (Hypothese! Näcke). Der Orgasmus wird nach Verf. durch Erregung eines eigenen Zentrums im Rückenmarke erzeugt (? Ref.). Verf. unterscheidet dann, ähnlich wie beim Temperamente, vier „Sexualkonstitutionen", die sich kom-





binieren können. Hier und da wären gewiß kleine Ausstellungen zu machen, z. B. daß bei Naturvölkern die Libido kleiner sein soll, als bei den Kulturvölkern, ihre Genitalien auch häufiger weniger entwickelt usw. Bez. der Homosexualität hat Verf. sehr richtige Ansichten, nur daß er weniger ein Angeborensein annimmt. Prof. Dr. P. Näcke.

4.

Lomer: Krankes Christentum. Gedanken eines Arztes über Religion und Kirchenerneuerung. Leipzig, Barth, 1911. 109 S.

Der weitblickende und vielseitige Irrenarzt unterzieht Religion, Kirche, die zehn Gebote, den Glauben, das Gebet, die Sakramente, die Bibel, das Gesangbuch, die Priester usw. einer näheren, sehr interessanten Erörterung, und zwar stets in würdigster Weise und schöner Sprache. Seine Einwände erscheinen zunächst plausibel, auch zum großen Teile seine Reformvorschläge, doch soll er leider die Meinungen der neueren Theologen nicht kennen. Er ist Monist, lehnt alle Dogmen ab, will aber die Bibel, das Gesangbuch nicht abgeschafft, sondern reformiert wissen. Stets soll die Lehre Jesu in den Vordergrund gestellt werden. Er verlangt eine Revision des Gottesbegriffs und die unbedingte Vermenschlichung Christi. Das Ganze ist sehr geist- und gedankenreich und kann jedem Gebildeten gerade in unserer Zeit bestens empfohlen werden. Prof. Dr. P. Näcke.

5.

Aub: Hysterie des Mannes. München 1911, Reinhardt. 162 S. 2.50 M.

In schöner Sprache hat es Verf. sehr gut verstanden, populär zu schreiben und doch dabei wissenschaftlich zu bleiben. An der Hand fremder und eigener Erfahrung bespricht er die noch so wenig bekannte und doch so häufige männliche Hysterie, so daß sogar auch die Ärzte, die nicht Nervenärzte sind, davon lernen können. Er erörtert das Wesen, die Entstehung, die Zeichen, Übergangsformen und Heilmethoden der Hysterie, bespricht die männliche Unfallhysterie, die Hysterie beim Militär und Kinde und endlich ihre Beziehungen zu Kunst und Literatur. Das sexuelle Trauma gibt Verf. nur selten zu, wie er auch von der Psychoanalyse Freuds wenig spricht. Am meisten Widerspruch dürfte das Kapitel über Kunst und Wissenschaft erfahren, da selbst der „weite" Begriff der Hysterie sehr subjektiv und kaum hier anwendbar erscheint. Auch sonst hätte Ref. noch manches Fragezeichen zu machen, doch das tut dem Ganzen nur wenig Abbruch. Prof. Dr. P. Näcke.

6.

Wulffen: Shakespeares große Verbrecher. Richard III, Macbeth, Othello. Berlin-Lichterfelde, Dr. Langenscheidt, 292 S.

Vom Verf. liegt wieder ein interessantes Werk vor. Sein Verdienst ist es, hier gewisse Charaktere von Shakespeare nicht mit dem üblichen Ellenmaße der alten Psychologie zu messen, sondern sie bio-anthropologisch, vor allem psychiatrisch und sexologisch zu studieren und das tut er nach besten Kräften, ohne freilich sein Ziel ganz zu erreichen. Wiederholt hat Ref. schon gesagt, wie mißlich und trügerisch es ist, Pathographien verstorbener Größen zu liefern und Moebius hat mit seinem Vorgehen hier mehr geschadet als genützt. Ebenso gefährlich ist es,



den poetischen Gebilden wissenschaftlich auf den Leib zu rücken, da der Dichter nie den Forderungen der Wissenschaften nachkommen kann, auch wenn er es wollte, so auch nicht Shakespeare. Dann liegt die große Gefahr nahe, alles Mögliche in seine Werke zu legen und seine Worte so zu drechseln, daß sie in ein System passen und dem ist auch Verf. nicht entgangen. Richard III. wird richtig als Entarteter geschildert, aber seine „partielle Genialität" auf verdrängte Sexualität als Äquivalent hingestellt, ebenso sein Sadismus. Beides und vieles andere ist nur Vermutung, nichts mehr! Leider lehnt sich Verf. überall zu sehr auf die noch wenig bewiesene Freudsche Theorie. Macbeth ist nach ihm ein Epileptiker, was mehr als fraglich erscheint, seine Frau eine Hysterica, was auch erst zu beweisen wäre, da die somnambulen Zustände auch sonst auftreten. Auch hier übertreibt Verf. überall das Sexuelle noch mehr in Othello, der ein Epileptiker gewesen sein soll, Desdemona eine Masochistin! Es ist stets gefährlich, wenn ein Jurist sich auf fremde und so schwierige Gebiete, wie die Psychiatrie und Sexologie ist, begibt. Große Hinneigung ist noch lange kein Masochismus, ebensowenig wie Grausamkeit an sich Sadismus ist. Nur wenn dies bewußt oder unbewußt zu sexuellen Zwecken geschieht, ist es anders zu bewerten. Es ist schön und gut modern zu sein, aber die nahe Klippe der Hypermodernität ist oft schwer zu umgehen und auch am Verf. ersieht man dies. Trotzdem wird jeder Leser etwas aus dem Buche lernen und die Winke für den Schauspieler und Regisseur sind geradezu ausgezeichnete.

Prof. Dr. P. Näcke.

7.

Schmölder: Die Prostituierten und das Strafrecht. Reinhardt, München 1911. 1 M. 41 S.

Eine sehr interessante, juristisch-historische Skizze, die auch auf den Vorentwurf zum neuen Strafgesetzbuche Bezug nimmt. Verf. will an dem Satze festgehalten wissen, daß nicht jeder Unzuchtsbetrieb rechtswidrig und strafwürdig sei. Die polizeiliche Unterstellung soll fallen. Das beste System ist das der Gelegenheitshäuser, wie es die römischen Lupanare waren. Ref. hält es aber doch noch für fraglich, ob diese Absteigequartiere besser sind, als die Bordelle.

Prof. Dr. P. Näcke.

8.

Bethge: Der Einfluß geistiger Arbeit auf den Körper unter besonderer Berücksichtigung der Ermüdungserscheinungen. Halle, Marhold 1910. 51 S. 1,20 M.

Sehr interessante und übersichtliche Darstellung des schwierigen Kapitels. Es werden zunächst ausführlich die Experimentaluntersuchungen über Puls- und Volumzunahme an Arm und Gehirn bei geistiger Arbeit gegeben, die mancherlei widersprechenden Meinungen hierbei usw. Es scheint dieselbe aber doch auf Puls- und Blutdruck einzuwirken und das Gehirn blutreicher dabei zu sein. Im allgemeinen geht Unlust mit Volumsenkung, Pulsverkürzung und Gefäßverengerung einher, die Lust mit den gegenteiligen Zuständen. Die Gehirnzirkulation scheint aber ziemlich unabhängig zu sein und ein eigenes Vasomotorenzentrum zu haben. Auch



die Atmung wird von geistiger Arbeit beeinflußt. Über den Stoffwechsel bei geistiger Arbeit weiß man nichts Sicheres, doch nimmt die Temperatur etwas zu. Dann werden die Ermüdungsphänomene in der Schule und in den Laboratorien dargestellt. Ein sicheres Maß für die Ermüdung hat man nicht gefunden. Das Gefühl der Müdigkeit begleitet nicht immer die Ermüdung (? Wohl immer! Ref.). Die Versuche am Ergo- und Dynamometer werden erwähnt, die weiteren Einflüsse auf die verschiedenen Sinnesorgane, Muskeln usw. studiert und gewisse Normen für die Erziehung gegeben. Prof. Dr. P. Näcke.

9.

Haldy: Psychologische Rätsel. (Der Pitaval der Gegenwart Nr. 2.) Zwei Anklagen wegen Mordes ohne objektiven Tatbestand. Tübingen, Mohr. 1 M.

Zwei interessante Fälle von Selbstbezichtigungen zweier Frauen, ihr eben geborenes Kind getötet und vergraben zu haben. In beiden Fällen konnte die Tatsache als solche nicht erbracht werden und im ersten Falle handelte es sich offenbar um eine Geisteskranke. In beiden Fällen erfolgte Freisprechung, im ersten nach Verurteilung zum Tode. Man sieht wieder, wie das Geständnis allein nicht zur Aufdeckung der Wahrheit genügt.

Prof. Dr. P. Näcke.

10.

Der Pitaval der Gegenwart. Herausg. von Prof. Dr. Frank, Pol. Dir. Roscher und Reichsgerichtsrat Schmidt (J. C. B. Mohr, Tübingen). Bd. II, Heft 3 und 4.

Auch diese Hefte bringen interessante Fälle. Der erste, von Dr. H. Seyfarth, ist ein in der Tat unerklärter Mord (1858), für dessen Täterschaft gegen zwei Personen, sozusagen gleich viel Gründe vorlagen; der zweite Fall (L. G. Th. Troeltsch) ist merkwürdig durch den Nachweis von heute noch geltendem Aberglauben und durch das Zeugnis eines Geisteskranken und der vierte (Pastor Reuß) ist der Fall eines an der Grenze der Unzurechnungsfähigkeit stehenden Mannes, der einen anderen wegen eines, an sich unbedeutenden Vorwurfes zu erschießen versucht hat.

Das vierte Heft bringt zwei sehr merkwürdige Fälle (von Landrichter Dr. Ertel und Assessor Dr. Martin) über zwei raffinierte Schwindlerinnen.

H. Groß.

11.

Ludwig Schemann: „Gobineau und die deutsche Kultur". Leipzig 1910. Frz. Eckardt.

Eine dankenswerte, gutgeschriebene Würdigung der Bedeutung und des Einflusses des gelehrten Franzosen. H. Groß.

12.

Prof. Dr. Albin Haberda: „Zur Lehre vom Kindsmorde". Separatabdruck aus den „Beiträgen zur gerichtl. Medizin". I. Bd. Leipzig und Wien 1911. Frz. Deusicke.

Der ausgezeichnete Wiener forense Mediziner bringt hiermit eine für Ärzte und Juristen gleich wichtige Arbeit, die alles zusammenfaßt, was heute



über das viel umstrittene Kapitel vom Kindesmord Bedeutung hat, wobei alles Angeführte mit Fällen aus der überreichen Erfahrung des Verf. in belehrendster Weise belegt wird. H. Groß.

13.

Dr. Fritz Lauter: „Das Berufsgeheimnis und sein strafrechtl. Schutz" (strafrechtl. Abhandlungen, herausg. von Prof. Dr. v. Lilienthal. Heft 123). Breslau 1910. Schlettersche Buchhandlung.

Eine sehr gute, übersichtliche Abhandlung, welche stets das wichtige historische Moment und die gesamte Literatur berücksichtigt. Nicht einverstanden bin ich damit, daß Verf. so nachdrücklich gegen die Wiederaufnahme des Wortes „unbefugt" in den Vorentwurf auftritt. Ich glaube, daß durch dieses Wort allein die Möglichkeit einer Pflichtenkollision auszuweichen, gegeben werden kann (dieses Archiv, Bd. 13 p. 243).

H. Groß.

14.

Dr. Fritz Ernst, Landrichter in Essen: Berufsrichter und Volksrichter in der Strafrechtspflege. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1911.

Die Schrift ist mit ebensoviel Sach- als Literaturkenntnis geschrieben, mit welcher Verf. die heute so wichtige Frage erörtert. Er kommt zuerst zu der Überzeugung, daß sich ein starker Kreditsaldo zugunsten des Berufsrichters ergebe, so daß man meinen sollte, er werde nur solche vorschlagen. Dann folgt eine vortreffliche und vernichtende Kritik der Geschworeneninstitute und zum Schlusse eine energische Verteidigung der Schöffengerichte, die als das Ideal hingestellt werden. So gut die ganze Darstellung ist, so sehr zeigt sie gerade, daß fast alle Fehler, die Verf. überzeugend an den Geschworenengerichten nachweist, auch an den Schöffengerichten zu finden sind, wo sie allerdings durch die Mitarbeit der Berufsrichter gemildert werden. Gibt man das aber zu, so ergibt sich die Frage von selbst, warum man nicht die Courage hat und die nur zur Verbesserung der Laienrichter benutzten Berufsrichter allein entscheiden läßt. Es hat fast den Anschein, als ob die Sehenden von der Richtigkeit dieser Auffassung längst überzeugt wären, es aber als nötig erachten, die Bevölkerung, die nicht Kundigen, durch arge Schädigungen zu derselben Ansicht zu bringen. Die angezeigte Schrift wird, obwohl nicht von dieser Anschauung ausgehend, viel zu ihrer Klärung und Weiterverbreitung beitragen.

H. Groß.

15.

Aussagen über physikalische Demonstrationen unter besonderer Berücksichtigung der Frage der Erziehbarkeit der Aussage.

I. Die Methodik der Experimente und die Ergebnisse der Textfragen. Von Wilhelm Baade und Toni Goldstücker;

II. Die Schätzungen und die Ergebnisse der Farben-Lokalisations- und Sukzessionsfragen. Von Otto Lipmann.

(Aus Z. f. angew. Psychologie, herausg. v. William Stern und Otto Lipmann.) Leipzig, J. A. Barth, 1910.

Ich bin lebhaft darüber erfreut, daß meine Bemühungen, auf die fast völlige Wertlosigkeit der beliebten „Bilderexperimente" und deren Ersetzung durch Versuche an Vorgängen hinzuweisen, endlich Erfolg gehabt haben und daß wenigstens die Wichtigkeit der Versuche am realen Vorgang ausdrücklich anerkannt wird (Einleitung p. 190). Die ganze Darstellung der Versuche der vorliegenden Schrift (Kohlensäure, Luftpumpe, Schwungmaschine, jedes mit vielen Einzelmomenten) und ihre Ergebnisse ist hochinteressant und ergibt Unmengen von wichtigen Schlüssen.

Aber mehr theoretischer Natur. Wird gefragt, ob die Experimente für uns Kriminalisten, für unsere Fragen über Zeugenaussagen, Belehrung bieten, so kann dies nur zum Teil bejaht werden, da sie viel zu kompliziert waren. Vor allem kommen solche Vorgänge in unseren Fällen nur ausnahmsweise vor; weiters mußten die beobachtenden Kinder schon durch die notwendigen Vorbereitungen auf das Kommende aufmerksam gemacht werden, was den natürlichen Vorgängen auch nicht entspricht; daß es bei den Ereignissen, die den Gegenstand einer Zeugenaussage bilden, eher angekündigt wird: „Jetzt passiert etwas Wichtiges!" — das wird ebenfalls nur ausnahmsweise geschehen. Weiters ist aber auch die Verwertung der Aussagen der Kinder wegen der Kompliziertheit der Experimente mit allem Vorausgegangenen und Nachfolgenden, wegen des Einmischens von logischen Schlußfolgerungen, Annahmen und früherer Kenntnisse überaus schwierig, und die ergiebigste Fehlerquelle.

Ich bedaure lebhaft, daß die viele aufgewendete Mühe nicht so verwertet wurde, daß auch wir Kriminalisten daraus Nutzen ziehen könnten; hierzu taugen aber bloß einfache, dem wirklichen Leben entnommene Vorgänge. Es braucht ja nicht immer der ins Zimmer tretende, das Fenster öffnende, ein Buch zur Hand nehmende und sich wieder entfernende Schuldiener zu sein. Sagen wir: man benutzt ein Vorkommnis wie es fast alle Tage in der Schule vorkommt: ein Kind verübt irgend eine Ausgelassenheit, einem Kinde wird unwohl, ein drittes hat etwas verloren usw. Oder man macht mit den Kindern einen Spaziergang und wählt irgend einen Vorgang, den man erlebt hat: die Begegnung mit einem Bauer, pflügende Pferde, die Wahrnehmung eines Tieres, den Fund einer Pflanze usw. Hierbei kann man ja unvermerkt veranlassen, daß alle Kinder an dem Vorgange interessiert werden und dann — am nächsten oder übernächsten Tage — läßt man das Ereignis schildern. Dann hat man Ereignisse untersucht, wie sie wirklich im Leben vorkommen und wie man auch die Ergebnisse wegen der Einfachheit des Herganges leicht und richtig untersuchen kann.

H. Groß.

16.

A. Meinong: „Über Annahmen". Zweite umgearbeitete Auflage. Leipzig 1910. Joh. Ambr. Barth.

Seitdem die erste Auflage dieses großen Werkes in diesem Archiv (Bd. 13 p. 185) besprochen worden ist, sind acht Jahre vergangen und in dieser — für ein so streng wissenschaftliches Werk — kurzen Zeit, wurde eine zweite Auflage nötig. Die große Bedeutung Meinongs ist endlich an-



erkannt worden, weniger bei uns, als in England und Amerika, es sind ganze Werke geschrieben worden, die sich ausdrücklich und ausschließlich die Philosophie Meinongs zum Gegenstande gemacht haben (Spengler, Russell, Kerter, Baldwin, Urban u. a.) und wenn ihm auch nicht alle zustimmen, so anerkennen sie doch die unabsehbare Bedeutung seiner Forschungen.

Die neue Auflage ist wesentlich umgearbeitet, indem der Verf. bestrebt war, alles, was er in der Frage in unablässigem Denken Neues gefunden hat, in sein System einzuarbeiten. Die Wichtigkeit, die Meinongs „Annahmen" für die Juristen haben, sehen wir heute ungleich lebhafter ein, als wir es vor acht Jahren taten, weil wir — sagen wir es aufrichtig — ihn damals noch schwer oder kaum verstanden haben. Dies zu tun ist wahrhaftig nicht leicht, aber jeder ernsthafte Kriminalist, der das fundamentale Werk mit Bemühen studiert, findet reichlichen Lohn. H. Groß.

17.

Dr. Heinrich Gerland o. Professor a. d. Universität Jena: „Die Reform des Juristenstudiums". Bonn 1911. A. Marcus und E. Weber.

Die ausgezeichnete Arbeit, welche Übersicht über die kaum mehr zu bewältigende Literatur dieser Frage gibt, ist voll klarer Gedanken und zeigt, daß es für die zweifellos bestehenden Mängel in der Ausbildung unserer Juristen auch Abhilfe gibt, ohne Unmögliches durchsetzen zu wollen. Vor allem verlangt Verf. auch dort, wo jetzt sechs Semester vorgeschrieben sind, acht Semester [1]); weiter eine Zwischenprüfung, derartige Gestaltung der Examina, daß der sogen. Repetitor nicht vorbereiten kann und daß nur der wirklich und selbständig vorbereitete Kandidat die Prüfung bestehen kann; Zweiteilung des Studiums und — was das Wichtigste ist — Anschaulichmachen des juristischen Unterrichts. — Die Arbeit Gerlands sollte maßgebenden Ortes gründlich überlegt werden. H. Groß.

18.

M. Stengleins Kommentar zu den strafrechtl. Nebengesetzen des Deutschen Reiches. 4. Aufl. völlig neu bearbeitet von Ludwig Ebermayer, Reichsgerichtsrat, Franz Galli, Reichsgerichtsrat a. D., Georg Lindenberg, Geh. Oberjustizrat und Senatspräsident. Berlin, seit 1909. Otto Liebmann.

Die Neuausgabe des berühmten Stengleinschen Kommentars, derzeit bis zum Schlusse der ersten fünf Lieferungen gelangt, ist eine höchst wertvolle Bereicherung unserer Erläuterungen. Wenn auch angeblich bloß für die Praxis geschrieben, hat die überaus mühevolle (etwa 120 strafrechtliche Nebengesetze behandelnde) Arbeit für den Theoretiker ebenso viele Wichtig-

1) Ich habe in einem Gutachten nicht vier sondern fünf Jahre Universitätsstudium verlangt, da wir vom bisherigen Stoffe — namentlich dessen historischen Teil — nicht das mindeste vermissen wollen und da im Laufe der Zeit eine ganze Menge von Disziplinen entstanden sind, die gebieterisch Aufnahme in den Lehrplan verlangen. Auch unsere Großväter brauchten acht Semester — und was ist seitdem wichtiges geschaffen worden, was eben gelernt und daher auch gelehrt werden muß!

keit. Der Kommentar behandelt in übersichtlicher, klarer und einfacher Art nicht bloß das eigentliche Strafrecht, sondern auch einschlägige Verwaltungs- und zivilrechtliche Bestimmungen, so daß das mitunter äußerst mühsame Zurechtfinden in dem so umfangreichen Stoffe wesentlich erleichtert wird. Die Ausstattung ist infolge des glücklich gewählten, übersichtlichen Druckes vorzüglich, wie alles, was aus dem ausgezeichneten Verlage erscheint.

Eine eingehende Besprechung soll nach Schluß des Erscheinens erfolgen.

H. Groß.

19.

Max Rumpf, Landrichter in Oldenburg: „Volk und Recht". Oldenburg, Gerh. Stalling. Ohne Jahreszahl.

Gut und volkstümlich wird in vier Vorträgen gesprochen über: Kunst der Rechtsanwendung; Kunst der Gesetzgebung; Recht und Kultur von heute; ist die Jurisprudenz eine Wissenschaft? H. Groß.

20.

Paul Loose: „Die Macht der Suggestion". Leipzig 1911. Max Spohr.

Die eigentliche Tendenz der Schrift geht auf eine seltsame Darstellung der magnetischen Suggestionen, Fernsuggestion usw., aber ein Kapitel über Autosuggestion enthält einige interessante Beispiele über Einbildungen.

H. Groß.

21.

Dr. Johannes Nagler, Professor in Basel: „Verbrechensprophylaxe und Strafrecht" (Krit. Beitr. zur Strafrechtsreform, herausg. von Prof. Dr. Birkmeyer und Prof. A. Nagler). Leipzig 1911. Wilh. Engelmann.

Verf. zieht den Inhalt seines Buches selbst dahin zusammen, daß Repression und Prävention ihre grundsätzliche Selbständigkeit zu wahren haben; Strafe und sichernde Maßnahmen müssen dabei von Prinzips wegen kumuliert werden. Prävention und Repression sind durch die in langer Erfahrung erprobte, innere Verschiedenheit voneinander gesondert und es dürften also Strafe und sichernde Maßnahmen nicht zusammengeworfen werden.

Daß Nagler seine Meinungen glänzend und scharfsinnig vertritt, ist selbstverständlich. H. Groß.

22.

Dietrich Heinrich Kerler: „Nietzsche und die Vergeltungsidee" zur Strafrechtsreform. Ulm, Heinr. Kerler Verlag 1910.

Die kleine, überlegsame Schrift sucht mit Fleiß und Geschick alles zusammen, was bei Nietzsche über Strafe, Rache, Sühne usw. zu finden ist. Daraus wird bewiesen, welch' großen Helfer die moderne Kriminalistenschule an Nietzsche besitzt. Ich empfehle das Schriftchen dringend der Lektüre.

H. Groß.



23.

Prof. Dr. Eduard Kohlrausch: „Sollen und Können als Grundlage der strafrechtl. Zurechnung“. Sonderabdruck aus der Festgabe für Carl Güterbock. Berlin 1910. Frz. Vahlen.

Die überdachte, wertvolle Schrift geht von zwei Grundsätzen aus, die stets in sinnreicher Weise aneinander gestellt werden: das Kausalgesetz und die Notwendigkeit, daß jede staatliche Organisation Strafsanktionen haben müsse. Gegen die Richtigkeit der weiteren Argumentationen läßt sich natürlich nichts einwenden, es frägt sich nur, ob man nicht schief wickelt, wenn zweifellos richtige Sätze, wie das Kausalgesetz, allgemein angewendet werden. ohne die praktische Umwertung und unseren Sprachgebrauch zu berücksichtigen. Daß gleiche Wirkungen auf gleichen Ursachen beruhen müssen, ist nur theoretisch richtig. Die Zahl 6 kann als Ursache haben, daß man 4 und 2 addiert, oder 2 von 8 subtrahiert, oder 2 mit 3 multipliziert oder 12 durch 2 dividiert oder unzähliges anderes vorgenommen hat. Ebenso: wenn drei Leute gestorben sind, so ist bei allen dreien die Wirkung der Tod; dieser kann beim ersten durch fremde Schuld, beim zweiten durch Selbstmord, beim dritten natürlich bewirkt worden sein. Der Kausalsatz ist nur richtig, wenn alle Wirkungen und alle Ursachen in Betracht gezogen werden — im gewöhnlichen und auch oft im juristischen Leben vernachlässigen wir aber die größte Zahl von ihnen, wir betrachten dann nicht die Wirkung im wissenschaftlichen Sinn, sondern nur die Erscheinung. Deshalb muß man vorsichtig vorgehen und nicht einmal den theoretischen Satz des Kausalgesetzes und einmal unseren flüchtigen und für unseren Bedarf genügenden Sprachgebrauch in Anwendung bringen. —

Die Arbeit von Kohlrausch — der sich nicht ganz sicher Determinist nennt (p. 11) — es aber zweifellos im ehrlichsten Sinne ist, wird viel zur Klärung beitragen. H. Groß.

24.

W. v. Rohland, Geh. Hofrat und Professor in Freiburg i. B.: „Die soziologische Strafrechtslehre“. (Aus Birkmeyer & Naglers „Kritischen Beiträgen“.) Leipzig, W. Engelmann 1911.

Verf., welcher die Anhänger der klassischen Schule als „Juristen“ denen der modernen Schule als den „Soziologen“ gegenüberstellt, faßt die gesamten Einwände, die gegen die Lehren von Liszts und seiner Leute erhoben werden können in fünf Kapiteln (Einleitung, Angriffe gegen die Vergeltungsstrafe, Konsequenzen der sogiologischen Strafrechtslehre, Kritik ihrer Grundlagen und soziologische und juristische Betrachtungsweise) geschickt zusammen. — H. Groß.

Zeitschriftenschau.

Von Dr. med. L. M. Kötscher, Hubertusburg.

Sexual-Probleme. August 1910.

Fehlinger: Ehescheidungen und ihre Ursachen in den Vereinigten Staaten.

Die von Fehlinger wiedergegebenen Statistiken zeigen das ziemlich regelmäßige Ansteigen der Ehescheidungskurve in den Vereinigten Staaten. Die Schwankungen sind verhältnismäßig gering. Die Staaten im Westen haben die größte, die mittelatlantischen und einige südatlantische die geringste Scheidungshäufigkeit, obwohl die Vergehen, die zur Scheidung berechtigen, wohl überall gleichermaßen vorkommen. In fast zwei Dritteln der in 40 Jahren vorgekommenen Ehescheidungen wurde die Scheidung seitens der Ehefrau beantragt. Nur bei den Scheidungen wegen Ehebruchs waren die Frauen in mehr als der Hälfte der Fälle der schuldige Teil. Im Verhältnis am stärksten zugenommen haben die den Ehemännern wegen Grausamkeit ihrer Frauen gewährten Scheidungen. Scheidungen sind selbst nach langer Dauer der Ehe noch häufig.

Näcke: Die Behandlung der Homosexualität.

Näcke gibt hier seine bekannten Anschauungen über die echte, angeborene Homosexualität und die falsche, erworbene, die Pseudohomosexualität, wieder. Das sexuelle Erlebnis im Freudschen Sinne habe fast ein jeder, und doch schade es nur selten und nur unter bestimmten Umständen. Daher sei auch die Gefahr einer Verführung für das Entstehen der Inversion ganz minimal. Der Urning sei höchstens abnorm, nicht an sich krank oder degeneriert. Nur ein verschwindender Teil suche also wegen seiner Homosexualität Rat und Hilfe; — fühle sich doch der echte Urning nicht unglücklich, sondern halte sein Empfinden für ganz natürlich. Geheilt wollten die Homos höchstens sein, weil sie durch ihre Inversion nicht selten in eine fatale Lage gerieten, die sie zur Ausstoßung aus der Gesellschaft und zum Selbstmord bringen könne. Bei reinem Uranismus sei jede Therapie aussichtslos. Eine vorhandene heterosexuelle Komponente ließe sich aber stärken, besonders bei Bisexualität und dann vor allem dort, wo die homosexuelle Libido gegen die heterosexuelle zurücktritt. Hier nütze oft eine lange fortgesetzte Psychotherapie. Rückfall sei aber stets möglich. Sexuelle Abstinenz würde man dem Urning — wie dem Heterosexuellen auch — empfehlen. Sei die Libido dazu zu stark, „werden wir ihm die homosexuelle Betätigung nicht verwehren, ihm aber ein festes Verhältnis mit einem sympathischen Menschen einzugehen raten und ihn vor der männlichen Prostitution aus verschiedenen Gründen warnen, besonders weil er dann leicht in Erpresserhände gerät".



Die Ehe sei ihm abzuraten, außer er heirate eine Urninde. Dies habe nach außen hin große Vorteile. Kastration dürfte nichts nützen, da die Libido ein zentraler Vorgang sei. Die behaupteten Heilungen durch Psychoanalyse seien bei echten Urningen und für die Dauer stark zu bezweifeln. Der Uranier als solcher müsse als zurechnungsfähig angesehen werden, da er nicht einmal ein Entarteteter zu sein scheine.

Rundschau. — Kritiken und Referate. — Bibliographie.

Sexual-Probleme. September 1910.

Spier: Geschlechtstrieb und Sport.

Ein ernster Amateur wird in der Erkenntnis, daß eine geschlechtliche Ausschweifung seine Leistungsfähigkeit bez. des Sports bedeutend herabsetzt, sich äußerst mäßig im Genuß der Liebe zeigen, meint Spier. Jedoch sei bei vielen bald ein Punkt erreicht, wo Einnahme und Ausgabe der Ernährung im Gleichgewicht verharrten und eine wirkliche Einwirkung des Sports auf den Geschlechtstrieb nicht mehr stattfinde. Wohl aber könne durch den Sport eine Ablenkung der Gedanken vom Sexuellen bewirkt werden. Der Kontraktionstrieb aber werde jedenfalls nicht beeinflußt. Daß der Sport die Abstinenz erleichtere, geschehe nur in unendlich wenig Fällen. Ganz besonders lägen die Verhältnisse bei den Professionals des Sports, die fast täglich mit dem Leben spielten. Aber auch hier ließe sich kein Schema aufstellen. Wo große Konzentration der geistigen Fähigkeiten verlangt werde (Balancekünstler, Springer usw.), werde eine unwillkürliche und für die Leistung günstige Ablenkung vom Geschlechtstrieb stattfinden. Auch die Trainers halten, wie Spier hervorhebt, ihre Schüler von Exzessen zurück und regeln die Geschlechtsbefriedigung ganz genau. Leute, die hauptsächlich mit der rohen Kraft arbeiten, brauchen es nach ihm nicht so genau zu nehmen. Am meisten Selbstzucht fordere der Lauf- und Springsport. Alkoholgenuß schade natürlich. Beständig trainierende Frauen büßten an ihren weiblichen Eigenschaften ein, vielleicht auch etwas an Sexualität; sie zeigten öfter Uterus- und Blasenschwäche (Schwäche der glatten Muskulatur im Gegensatz zu der Kraft der willkürlichen gestreiften). Sport wirke aber moralisch festigend und so auch gegen die Onanie. Störung des Geschlechtstriebes durch Radfahren sei zweifelhaft, Geschlechtsschwäche durch starkes Reiten aber Tatsache. Im ganzen habe Sport wohl eine neutrale Wirkung und beseitige nur gewisse Auswüchse der Libido. Gewandte, athletische Männer hätten oft auffallend geringe Libido und Potenz. Um so paradoxer sei gerade solcher Männer besondere Anziehungskraft auf die weibliche Welt und direkt auf den Geschlechtstrieb. Damen böten sich den Sport-Lieblingen schamlos an, angezogen von tertiären und noch ferner liegenden Geschlechtsmerkmalen dieser Professionals. Andererseits verehrten aber auch Männer ja Zirkusdamen, Akrobatinnen, Tänzerinnen usw. besonders. Hier liege noch manches im Dunkeln. Der Erforschung dieser für die Volkserziehung usw. wichtigen Fragen könnte es dienen, wenn Polarreisende, Forscher von Expeditionen, Jagdliebhaber, die lange Zeit unter großen körperlichen Anstrengungen, oft unter Abstinenz, leben müssen, ihre Erfahrungen mitteilen und zur Klärung Material liefern würden.

Lente: Sexuelle Aufklärung in Klosterschulen.

Lente knüpft seine Kritik an das Aufsatzthema der Schülerinnen der Bamberger Klosterschule: „Es ist ein Brief an eine Freundin zu richten, die wegen Verlustes ihrer Unschuld sich mit Selbstmordgedanken trägt“. Der katholische Priester wird eben gelehrt, die Mädchen als Wesen zu betrachten, deren Los die Sünde ist. Es ist etwas Wahres an der Behauptung, daß das sexuelle Gebiet auch die Hauptsache jeder Beichte ist, bei Verheirateten wie bei Unverheirateten, bei Herangereiften wie bei Kindern. Das System ist zu verurteilen, nicht der Bamberger Priester. Dabei sind die Klosterschulen ein Ausbund von Prüderie und Ignoranz auf sexuellem Gebiet und manche Direktoren katholischer Erziehungsanstalten, die pädagogische Schriften verfassen, geradezu „von irrsinnigen“ Grundsätzen besessen. Verf. gibt für seine Behauptungen erschreckende Beispiele.

Fischer: Wochenbetten bei Krankenkassenmitgliedern.

Fischer beklagt, daß die statistischen Angaben, die uns eine Übersicht über die Häufigkeit der Wochenbetten in der Arbeiterbevölkerung gewähren, äußerst spärlich sind. Es ist daher zu begrüßen, daß in dem vom Kaiserl. Statistischen Amt in Gemeinschaft mit dem Kaiserl. Gesundheitsamt kürzlich veröffentlichten umfangreichen Werke „Die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse in der Ortskrankenkasse für Leipzig“ den Wochenbetten der Kassenmitglieder eine ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Fischer zieht aus dem statistischen Materiale folgende Folgerungen: Die Fortsetzung der Erwerbsarbeit bis nahe an die Entbindung heran zeitigt bedeutend mehr Aborte als dort, wo Ruhe möglich war; auch die eigentlichen Schwangerschaftskrankheiten (Blutungen, Placenta praevia, unstillbares Erbrechen usw.) sind in der ersten Gruppe häufiger. Man sieht, wie notwendig die obligatorische Gewährung von Schwangerschaftsunterstützungen ist. Besonders ungünstig wirken auch die ungebührlich langen Arbeitszeiten auf die sexualhygienischen Zustände der weiblichen Bevölkerung ein, besonders wenn sie zur Berührung mit Giften führen. (53,6 Proz. Fehl- und Frühgeburten bei Metallpoliererinnen.) Berufsarten, deren Mitglieder in unmittelbarem Verkehr mit dem Publikum oder dem Arbeitgeber stehen (Laden- und Bureaupersonal, Dienstmädchen und Köchinnen), die dann darauf bedacht sein müssen, Folgen des Geschlechtsverkehrs nicht erkennen zu lassen, weisen eine sehr hohe Zahl von Früh- und Fehlgeburten auf; andererseits bleiben gerade diese Berufe hinsichtlich der Zahl der Wochenbetten überhaupt erheblich hinter dem Durchschnitt zurück; solche Personen scheinen also sowohl mehr antikonzeptionelle Mittel zu benutzen, als auch, wenn einmal schwanger geworden, öfter Maßnahmen zur künstlichen Unterbrechung der Gravidität zu ergreifen.

Rundschau. — Kritiken und Referate. — Über Vorträge usw. Darunter ein Vortrag Grotjahns: Das Problem der körperlichen Entartung im Lichte der sozialen Hygiene.

Auch im blühendsten Volke, sagt Grotjahn, treiben fortwährend degenerative Tendenzen ihr Unwesen, und es ist wichtig, deren Beseitigung und Überwindung nicht dem Zufall, sondern einem planmäßigen Vorgehen



zu überlassen. Wir müssen also „Eugenik“ treiben, Eugenik von rein empirischer Grundlage aus, wodurch sie der Teil der sozialen Hygiene wird, der die Verallgemeinerung hygienischer Kultur bezüglich der Nachkommen in sich faßt. Entartung bedeutet eine somatische oder physische Verschlechterung der Deszendenten im Vergleich zu dem als nach dem Durchschnitt gemessen im wesentlichen fehlerfrei vorgestellten Aszendenten. Neben der angeerbten muß es eine frei entstandene Minderwertigkeit geben. Für die Forschung über die Verbreitung der Entartungssymptome muß uns die Statistik zu Hilfe kommen. Man kann heute die Summe aller Individuen, die in irgendeiner Weise somatisch oder physisch minderwertig sind, auf ein volles Drittel der Gesamtbevölkerung schätzen. Die Frage ist nun: nimmt der Prozentsatz der Minderwertigen in den einzelnen Kulturländern zu oder ab? Die Sozialwissenschaften werden uns später einmal Auskunft geben. Jedenfalls müssen wir alle Mittel aufwenden, die Degeneration zu verringern. Dazu müssen wir das Fortpflanzungsgeschäft direkt beeinflussen, dürfen es nicht mehr der Naivität und dem Zufall überlassen. Mittel dazu sind die „Geburtenprävention“ und die Verallgemeinerung des Asylwesens. „Die Nation, der es zuerst gelänge, das gesamte Krankenhaus- und Anstaltswesen in den Dienst der Ausjätung der somatisch und physisch minderwertigen Individuen zu stellen, würde einen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt wachsenden Vorsprung vor allen übrigen Völkern gewinnen. Die Geburtenprävention hat ihre Gefahren (Frankreich!). Sie pflegt aber nur einen Bevölkerungsstillstand zuwege zu bringen bei falscher Wirtschaftspolitik, wie Verf. es für Frankreich aufzeigt. Mächtiger als der Appell an das moralische Bewußtsein des einzelnen Individuums ist die Einführung sozialer Maßnahmen, durch die direkt oder indirekt ein stärkerer Nachwuchs den Familien erträglicher und wünschenswert gemacht werden kann, als das gegenwärtig der Fall ist (z. B. Familien- oder Mutterschaftsversicherung). Durch Auffindung einer Art generativer Diät müßte man technisch dahin kommen, die Nachkommenschaft den jeweiligen Bevölkerungszahlen anzupassen.

Sexual-Probleme. Oktober 1910.

Eisenstadt: Der sexualhygienische Reformvorschlag des J. R. Malthus.

Den Ärzten ist der prophylaktische Wert des religiösen Sexualgesetzes unbekannt, behauptet Eisenstadt. Die Naturwissenschaft gab ihren Anhängern eine neue Weltanschauuug, aber Gesetze für das menschliche Leben konnte sie nicht bieten. Sie überließ alles dem Ermessen des Individuums. Was Malthus unklar vorgeschwebt hat, eine neue Regelung des Sexuallebens, ist für die Kulturvölker der Gegenwart zur Existenzfrage geworden. Die Frauenbewegung ist zwecklos, wenn sie nicht fortdauernd die Fähigkeit der Mutterschaft festhalten kann. Mit Hilfe der sozialen Korporationen muß ein sexueller Zwang zur Frühehe (Mutterschutzgenossenschaft) durchgeführt werden. Das neue Sexualgesetz muß auf seiten der Frau stehen und muß das familiäre Zusammenwohnen mit dem Ehemann dann aufheben, wenn sie schutzbedürftig ist und zum Wohle des Volksganzen ihr Kind erziehen soll.



Major: Pervers veranlagte Schulmädchen.

Major bringt interessante Beispiele von hypersexuellen Schulmädchen mit Andeutungen von Fetischismus, Sadismus und Inversion. Er klagt den Staat an, daß er Kinder mit pathologischer Veranlagung, die meist in intellektuellen Beziehungen intakt oder doch nur wenig geschädigt seien, die aber um so stärkere Defekte im Gefühls- und Willensleben hätten, ruhig in der öffentlichen Schule ließe, solange sie die Ordnung nicht zu sehr störten; täten sie das, so kämen sie in Fürsorgeanstalten und würden hier das Kreuz derselben, da die Maßnahmen dort durchaus nicht auf Gefühlsanormalien paßten. Die Kinder könnten dort nur kränker werden. „Also weniger Verbrecher und Irre durch Schaffung entsprechender Bildungs- und Erziehungsmöglichkeiten für Individuen mit abnormer Veranlagung! Weniger Gesetzesverletzer und mehr Volksgesundheit durch Errichtung von Erziehungsheimen für pathologische Kinder aus dem Volke", die jetzt noch völlig fehlten.

Henz: Probenächte.

In manchen Gegenden ist heute noch, wie Henz nachweist, die Sitte der Komm- und Probenächte in Geltung. Sie war und ist über die ganze Erde verbreitet. An Beispielen zeigt Verf., daß wir in den Komm- und Probenächten eine ganz allgemein verbreitete Sitte zu erblicken haben, die immer einen ernsten Zweck hat, nämlich die gegenseitige Tauglichkeit zur Ehe zu konstatieren und damit zu deren Glück wesentlich beizutragen. Man solle sie also nicht als eine Unsittlichkeit verdammen.

Marcuse: Die Belehrung der Abiturienten durch die D. G. B. G., zugleich eine Antwort an Herrn Dr. med. Max Flesch.

Marcuse begründet seine alte Anklage, die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und ihre Beauftragten kämpften nicht gegen die Geschlechtskrankheiten — ihre Mittel und Erfolge wären dann ganz andere! — sondern gegen den „Geschlechtstrieb der — Unverheirateten!" Der sei ihr Ärger. Ein erreichbares Ziel sei aber nur die wesentliche Herabsetzung der Infektionsgefahr trotz außerehelichen Geschlechtsverkehrs. Die Mittel zur Verhütung einer venerischen Infektion seien zugleich auch beinahe vollkommene Mittel zur Vermeidung einer Schwängerung. Hierüber täte Belehrung not, durchaus schädlich seien aber die jetzt üblichen Moralpredigten gegen — „den Geschlechtstrieb der nicht legitim Versorgten."

Rundschau. — Kritiken und Referate. — Bibliographie.

Sexual-Probleme. November 1910.

Lilienthal: Das Sexualproblem beim Fünfuhrtee.

Was bei den Fünfuhrtees der Großstädte, was in Abendgesellschaften von Männchen und Weibchen in Kulturtoilette über Sexualprobleme geredet wird, ist meistens im höchsten Wortsinne unmoralisch, sagt Lilienthal. Die Sexualprobleme so kraß und schroff und so unsalonfähig zu machen, daß sie bald aus der Mode kommen, ohne dabei an wirklich brauchbaren Mitarbeitern einzubüßen, ist nach ihm die Aufgabe, die allen ernsten Rassehygienikern heute gestellt ist.



Lipa-Bey: Die Frau des Islam.

Lipa-Bey stellt der Emanzipation der islamitischen Frau eine recht trübe Prognose. Jahrhundertelange Knechtschaft und Geringschätzung lastet auf ihr. Die Geburt einer Tochter bringt der Mutter nur Vorwürfe. An einem Sohne dagegen hängt der Vater mit wahrer Affenliebe. Das Weib, als Kind starrsinnig, wird schon mit ca. 15 Jahren von den Eltern verheiratet an einen Mann, den sie nie gesehen. Sie faulenzt nun und ist eine feinere Sklavin, die Kinder zu gebären hat, die man sogar in der Laune austauschen kann. Dabei ist sie von verstockter Hartnäckigkeit und glücklich nur in ihrer ererbten Tracht und Denkweise, eine hartgesottene Muselmanin. Freiheit würde sie zuerst nur zu Orgien gebrauchen. Es wird auch sehr lange dauern, ehe die islamitische Frau aufgeweckt wird. Zuerst muß der indolente Orient überhaupt zur Tätigkeit und zum Denken aufgerüttelt werden, damit er sich vom Absolutismus und Indifferentismus, in den ihn seine islamitische Religion gebettet, befreit.

Wilhelm: Die Sittlichkeitsdelikte in dem Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch vom April 1908 und in dem Vorentwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuch vom September 1909.

Nach eingehenden Untersuchungen kommt Wilhelm bei der Vergleichung der Vorentwürfe eines schweizerischen und eines österreichischen Strafgesetzbuches hinsichtlich der Behandlung der Sittlichkeitsdelikte zu folgendem Resultat: Beide weisen das Bestreben auf nach Klärung und Herausarbeiten der strafrechtlich zu berücksichtigenden Grundgedanken auf dem strafrechtlichen Gebiet. — Der schweizerische Vorentwurf zeigt sich wohl strenger logisch, geht aber praktisch in manchen Punkten zu weit und zeigt auch in den Strafen eine zu große Starrheit und Strenge, während der österreichische Vorentwurf mehr dem Durchschnittsbedürfnis der Wirklichkeit gerecht wird, allerdings aber andererseits in gewissen Beziehungen von veralteten Gesichtspunkten sich noch nicht losmacht. — Am bedenklichsten erscheint der schweizerische Vorentwurf in der Frage der gewerbsmäßigen Unzucht, der österreichische in derjenigen des homosexuellen Verkehrs und der Verführung der großjährigen Frau.

Lente: Beichtgeheimnis und Sittlichkeitsverbrechen.

Lente gewährt einen Einblick in den Abgrund der Verdorbenheit, der sich häufig dem katholischen Beichtvater enthüllt. Die gegenwärtige Praxis der Ohrenbeichte bietet dem Geistlichen ein immenses Material zu psychologischen Studien; Verf. gibt instruktive, allgemeine Beispiele davon, ehebrecherische Verhältnisse, Perversitäten, ziemlich häufig Vergehen gegen das keimende Leben, der nicht so seltene sodomitische Verkehr mit Tieren, auch von weiblicher Seite aus, alles das kommt zu Ohren des Pfarrers, der darüber schweigen muß. Diese Geständnisse können für ihn wieder den Anlaß zu Sittlichkeitsverbrechen seinerseits geben. Mit einer Art Erpressung sucht sich der Beichtvater die aus, die ihm willfährig oder einschüchterungsfähig erscheinen. Vor allem aber würde die Pädagogik entsetzt sein, wenn sie die in der giftschwülen Atmosphäre des Beichtstuhles entstehende Verderbnis der Kinderseelen ahnte!



Rundschau. — Kritiken und Referate. — Bibliographie. — Sprechsaal, darin ein Aufruf von Magda v. Wilcken, das „Haus der Mütter" zu bauen, Frauenhäuser, wo die Frau einstehe und sorge für die Frau, wo ihr Kind versorgt sei, wo endlich der Mann zum Vater werden und seine Kinder kennen und lieben lernen solle. Hier lerne man lieben, weil die Kinder aufgehört hätten, eine Last zu sein. (!?)

Sexual-Probleme. Dezember 1910.

Freimark, Züchtbarkeit der Homosexualität.

Außerhalb der wissenschaftlichen Forschung sollte man das Sexuelle nicht so als wesentlichen Faktor unserer Kultur anerkennen, sagt Freimark. Denn dadurch züchte man nur unbeherrschtes Triebleben und Perversitäten, vor allem auch die „homosexuelle Mode". Das Hervorbrechen der homosexuellen Komponente bei einzelnen Individuen entspringe wohl überaus verschiedenen Ursachen, darunter sicher auch der, interessant erscheinen zu wollen, apart zu wirken. Diese Pose werde schließlich zur Wahrheit, wozu der Verkehr in den betr. Kreisen nicht wenig beitrage. Selbst durch ein Märtyrergefühl könne die abweichende Triebrichtung konstant werden. Insofern könne Homosexualität gezüchtet werden. Hierzu beizutragen müsse man sich hüten.

Dreher: Treue.

„Wenn ich heute schwöre, daß ich mein Leben lang treu sein werde, kann ich morgen meineidig sein. Treue ist eine momentane Stimmung", behauptet Dreher kühnlich. Die Kraft unserer Leidenschaften erlahmt nach ihm am Mangel des Widerstandes. So sei Untreue eine notwendige physiologische Erscheinung. Eifersucht fordere aber die Untreue aus Opposition geradezu heraus.

Schouten: Der Zweck heiligt die Mittel.

Schouten weist nach, daß die jesuitischen Moralisten sich nicht mit dem vielleicht harmlosen Satze: „Die Mittel werden durch den Zweck geheiligt" begnügen, nicht von an sich erlaubten Mitteln sprechen, welche durch einen (angeblich) guten Zweck in gute Mittel umgeändert werden sollen. Sie wollten vielmehr sagen: „Der gute Zweck macht schlechte Mittel gut", darin aber beruhe die Gefährlichkeit der von ihnen propagierten Moral.

Rundschau. — Kritiken und Referate.



VI.

Aerztliches zur Ehereform.

Von

Professor Dr. **Hermann Pfeiffer.**

Die im nachfolgenden wiedergegebenen Überlegungen und Vorschläge wurden im Sommer 1908 als Vortrag für den Juristenverein in Graz niedergeschrieben. Da dieser aus äußeren Gründen unterblieb, fand auch das Manuskript seit dieser Zeit weiter keine Verwendung. Anlaß dazu, es jetzt zu veröffenlichen, gab die in Band 39, Heft 1 und 2 dieses Archives erschienene Arbeit von H. Fehlinger über Eheverbote in Amerika, sowie die lebhafte Diskussion des einschlägigen, für das Volkswohl so außerordentlich wichtigen Gegenstandes an den verschiedensten Orten, so insbesondere in dem „Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie" (1908—10) in der „Politisch-anthropologischen Revue". Es mag deshalb nicht ganz unberechtigt erscheinen, auch an diesem Orte mit konkreten Vorschlägen zu einer Frage Stellung zu nehmen, deren Lösung in anderen Kulturstaaten [1]) sogar schon in der Praxis in Angriff genommen wurde.

Wenn künftige Zeiten für unser Jahrhundert ein Schlagwort prägen wollten, so müßten sie es als das der Inkonsequenzen bezeichnen. Ein wenig schmeichelhaftes Epitheton, sicherlich, aber wie mich dünkt ein wohlverdientes: Hat uns doch das rastlose Arbeiten der letzten Jahrzehnte einen reichen Besitz an neuen und gesicherten

1) Vgl. dazu die Ausführungen Fehlingers (l. c.) Amerika betreffend, sowie insbesondere die Eingabe des Stavanger Frauenvereines an das norwegische Storthing, welche die ärztliche Untersuchung beider Brautleute und die Beibringung eines Gesundheitsattestes vor der Eheschließung fordert. (Vgl. „Archiv f. Rassen- und Gesellschaftsbiologie", 5. Jahrg. Heft 5 und 6). Auch die Bemühungen der internationalen Gesellschaft für Rassen-Hygine (Sitz des Vorstandes in München), verdienen in dieser Hinsicht hervorgehoben zu werden. Ein engerer Kreis ihrer Mitglieder hat sich freiwillig verpflichtet, vor dem Eingehen einer Ehe sich einer Untersuchung durch Organe der Gesellschaft auf ihre Ehetauglichkeit zu unterziehen. (F. Mortis „Bedeutung der Vererbung für Krankheitsentstehung", Archiv f. Rassen- und Gesellschafts-Biologie, 1910, Heft 4.)



Erkenntnissen auf den allerheterogensten Wissensgebieten beschert, sind doch diese Erkenntnisse und die daraus für unsere Lebensführung ableitbaren Folgerungen nicht das Privilegium ihrer Entdecker geblieben, sondern so ziemlich Gemeingut der intellektuellen „oberen Zehntausend“ ebenso gut geworden, wie des intellektuellen Mittelstandes. Und dennoch — hier liegt die Inkonsequenz unserer Zeit! — wird fast nichts oder doch nur wenig dafür getan, diese Folgerungen auch in fruchtbringender und vor allem in zielbewußter Weise für unsere Lebenspraxis zu verwerten. Wir stehen in einer Epoche menschlicher Kulturentwicklung, die in mehr als einer Hinsicht schwer unter dieser Disharmonie zwischen neuer Erkenntnis und alten Lebensgewohnheiten zu leiden hat. Wahrhaftig eine Glanzleistung des in uns allen schlummernden psychischen Trägheitsmomentes, die vielleicht nur deshalb nicht zu einem Lächeln, zu einem Witz herausfordert, weil ihre Folgen so schwere sind, weil wir mehr oder minder alle darunter zu leiden haben.

An einem gesunden und sich erschöpfenden Hand-in-Hand-Gehen von Theorie und Praxis hindert uns ferner der Umstand, daß man sich auch heute noch — und das mit wenig Glück — darüber herumraufen muß, welche der beiden Weltanschauungen, die Resignation im Traumlande des Glaubens oder das kräftestählende Streben nach Wissen und Klarheit den Vorzug verdiene, ob wir mit dem alten Talglichte oder mit einer elektrischen Bogenlampe unseren Weg suchen und finden sollen.

Von den vielen Fragen und den enttäuschenden Antworten welche diese so oft und ebenso oft vergebens wiedergekäuten Gedankengänge wachrufen, möchte ich heute nur einen einzelnen Punkt herausgreifen, der sich gerade mir, dem Arzte, wieder und wieder in meinem speziellen Betätigungsbereiche, im Krankenhause und im Gerichtssaale aufdrängt: die Hygiene der Eheschließung.

Ich kann mir dabei nur die eine Aufgabe stellen, nachzuweisen, wie hier die Dinge noch im argen liegen, und zwar vielleicht weniger für die eheschließenden Teile selbst als viel mehr noch in bezug auf jene, die nach uns kommen. Ich möchte zeigen, wie die Verhältnisse in diesem vielleicht nur dem Arzte wirklich zugänglichen Winkel unserer Lebensführung heute sind, welche Folgen sie zeitigen und wie sie durch relativ einfache Maßnahmen zum Wohle der Gesamtheit gebessert werden könnten.

Ich habe den letzten Satz konditional aussprechen müssen: Wie gebessert werden könnte! Dadurch möchte ich dem Vorwurfe, unbedacht dieses kleine, unscheinbare Wort „bessern“ aus-



gesprochen zu haben, gleich hier begegnen! Denn ich habe im täglichen Verkehr mit den Menschen und mit den Behörden die, so scheint es, über unsere Kräfte gehenden Bleigewichte einmal eingelebter Einrichtungen und Lebensgewohnheiten zu oft und zu bitter erfahren müssen, als daß ich das, was ich hier vorzubringen habe, mit sonderlichen Hoffnungen darauf aussprechen würde, dadurch einen, wenn auch nur ganz bescheidenen Wandel der Dinge zu erzielen. Aber immerhin: Das Bewußtsein von der Inkonsequenz unserer Zeit darf uns selbst dann nicht davon abhalten, klar Erkanntes und daraus logisch Deduziertes frei heraus zu sagen, wenn wir an der Trägheit einer „kompakten Majorität" unsere Kräfte zu erschöpfen gewiß sind. Ein indolentes Schweigen könnte als Zustimmung aufgefaßt werden und schon aus diesem Grunde ist Reden hier Pflicht.

Man hat in den letzten Jahren das Schlagwort vom Jahrhundert des Kindes bis zum Überdruß abgebraucht. Man hat aber auch mit rühmlichem Eifer es sich angelegen sein lassen, die Vorbedingungen für einen gesunden, leistungsfähigen und dabei seiner selbst frohen Nachwuchs so günstig als möglich zu gestalten. Niemand kann damit mehr einverstandeu sein als der Arzt, der sich täglich davon überzeugen kann, einen wie wesentlichen Einfluß auf den fertigen Menschen eine möglichst gesunde und frohe Entwicklungszeit nimmt. Diese Bestrebungen sind als wesentlicher Fortschritt zu begrüßen und als solcher erfreulich; nur will es mir scheinen, als ob man sich damit nicht genügen lassen dürfte, als ob damit nicht die wesentlichste Aufgabe in Angriff genommen worden wäre. Man muß den Stier — und das in des Wortes engster Bedeutung — an den Hörnern packen. Unzweifelhaft ist der Versuch, einen, namentlich in der Großstadt bis zu einem hohen Prozentsatz krankhaft veranlagten und von vorneherein elenden Nachwuchs zu sanieren, heute eine unabweisliche Forderung. Noch viel beherzigenswerter und noch viel wichtiger erscheint mir aber das Postulat, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit dieses Nachwuchses dadurch so weit als möglich zu sichern, daß man die verseuchten und versandeten Quellen auszuschalten trachtet, die Tag für Tag und Jahr für Jahr, ohne daß jemand Einspruch dagegen erheben würde, ihre trüben Gerinnsel in den Menschenstrom fließen lassen.

Der Unterschied zwischen beiden Sanierungsvorschlägen und auch ihre Wertigkeit für den Gesamthaushalt liegt klar auf der Hand: Man strebt jetzt danach, im Keime schon kränkelnde minderwertige Pflänzchen von ihren ererbten, in ihrer Konstitution, in ihrem innersten Wesen wurzelnden Defekten zu heilen. Eine schwere und undank-



bare Aufgabe, welche aber durch die ihr zugrunde liegenden ethischen Motive, durch ihre Erfolge im Einzelfalle trotzdem sicherlich ihre volle Berechtigung in sich trägt! Sie wird aber ihr hauptsächlichstes Ziel, einen gesunden Nachwuchs zu erzielen, kaum erreichen können. Denn es muß hier auf die alte ärztliche Erfahrung hingewiesen werden, daß eine Heilung eines einmal aus seinem Gleichgewicht gebrachten Organismus unendlich viel schwerer, ja in naturwissenschaftlichem Sinne fast unmöglich ist, als einen gesunden in seinem Gleichgewichte zu erhalten. Um wie viel leichter und dankenswerter ist dem gegenüber die Aufgabe, so weit es in unserer Macht liegt, den kranken Keim überhaupt auszuschalten: Was dann noch ins Leben tritt wird einen von vorneherein gesünderen Durchschnitt repräsentieren, an dem wir nicht herum zu doktern haben. sondern dem gegenüber uns nur die Pflicht erwächst, ihm seine Gesundheit zu erhalten.

Eine uralte Erkenntnis, welcher in der Tat gerecht zu werden schon das alte Sparta versucht hat, deren praktische Konsequenzen im modernen Sinne zu ziehen unser Jahrhundert der Inkonsequenzen bis heute versäumt hat! Man mag die Methode der alten Spartaner, den ungesunden Nachwuchs umkommen zu lassen, als eine Grausamkeit verdammen, man mag es als einen brutalen, unerhörten Eingriff in das individuelle Recht empfinden: Noch viel grausamer ist es aber, alljährlich viele Millionen von Geschöpfen in voller Erkenntnis ihrer Minderwertigkeit in einen Lebenskampf hinaus ziehen zu lassen und zu wissen, daß sie ohne das nötige Rüstzeug einer gesunden Veranlagung, sich selbst und der Allgemeinheit zur Last, nach kurzer Zeit als Unterliegende in den Massengräbern dieser Walstatt enden: Im Krankenhause und im Gefängnis. Nach kurzer Zeit, freilich, aber nach einer Zeit des fuchtbarsten, hilflosesten Kampfes mit etwas Übermächtigem in ihnen, nach einer Zeit fruchtlosen, für die Menschheit völlig wertlosen Ringens gegen sich selbst! Nach einer kurzen Zeit freilich: die aber doch lange genug ist, um diesen Minderwertigen Gelegenheit zu geben, Kinder in die Welt zu setzen und alle ihre Defekte auf jene zu übertragen.

Diese Tatsachen spielen sich täglich und stündlich vor unseren Augen ab, in einer Zeit, welche das Gesetz der Vererbung, das Gesetz der Degeneration voll erkannt und ihre Wichtigkeit in ihrem ganzen Umfange einzuschätzen gelernt hat, in einer Zeit, wo die Naturwissenschaften neue Werte geschaffen und diese Werte eine neue, den Tatsachen gerecht werdende Ethik zu bilden sich anschicken, in einer Zeit also, welche auch die volle Verantwortung dafür trifft, was

sie hier tut, oder besser gesagt, was sie geschehen läßt! Wir haben staatlich errichtete und subventionierte Lehrkanzeln für Hygiene, man spricht so viel von einer sexuellen Hygiene, aber man vermeidet es, in seiner Lebensführung daraus auch nur die allereinfachsten Konsequenzen zu ziehen. Nur in einem Jahrhundert der Inkonsequenzen kann es geschehen, daß der Staat für seine Soldaten eine Assentierung eingeführt hat, in den so viel ernsteren Lebenskrieg aber, in dem es sich ja schließlich und endlich auch um das Wohl der Allgemeinheit handelt, jeden hinaus ziehen läßt, der sich dazu nicht einmal selbst meldet, sondern jeden der kommt, weil er eben kommen muß. Nur in diesem Jahrhundert kann es geschehen, daß der Staat alljährlich über den wachsenden Prozentsatz der Kriegsuntauglichen klagt, ohne dafür mit seiner Autorität einzutreten, daß die Zahl der minderwertigen Elemente auf ein Mindestmaß herabgedrückt werde.

Mit anderen Worten: Während wir heute in der Pferde- und Hundezucht, also in etwas untergeordneteren Dingen, zur Fortpflanzung der Rasse nur Individuen zulassen, von welchen mit Sicherheit eine gesunde Deszendenz zu erwarten steht und so auch diese Tierrassen zu heben, sie schöner und vor allem leistungsfähiger zu machen suchen, so ist den Menschen in diesem Punkte eine noch von keinen Normen beengte Freiheit gelassen, und es bleibt dem meist recht weiten Gewissen des einzelnen überlassen, ob er sich und seinen Begierden Zügel auferlegen will oder nicht.

Das eben hier Besprochene ist die wichtigere Seite der uns beschäftigenden Frage: Die Wertigkeit, die Lebenstauglichkeit des Nachwuchses. Neben ihr kommt aber sicherlich noch eine zweite in Betracht: Das Lebensglück, oder, wenn dieses Wort vielleicht zu emphatisch klingt, das einfache Wohlergehen derer, welche sind. Auch hier wie dort: Inkonsequenz!

Man predigt Ehereform, beruft in dem vollen Bewußtsein, daß hier die Dinge besserungsbedürftig sind Enqueten ein, die ja gewiß schon Beachtenswertes geschaffen haben, ohne den gehörigen Nachdruck darauf zu legen, daß schon um dieser Ehen selbst willen, soweit sie die in erster Linie daran Beteiligten betrifft, gewisse physische und psychische Garantien, ein gewisses Mindestmaß körperlicher und geistiger Gesundheit notwendig ist. Es fehlen hier Statistiken, um es scharf und sicher festzustellen, wie viel Prozente der entgleisten Ehen rein deshalb entweder zur Scheidung oder, was noch viel schlimmer und häufiger ist, zu einem jahrelangen verborgenen Martyrium führten, weil von vorneherein die körperlichen oder geistigen Bedingungen dafür nicht vorhanden waren. Wenn



man aber bedenkt, wie viel Neurastheniker, Hysterische, wie viel schwer hereditär Belastete, wie viel ausgesprochene Alkoholiker, Tuberkulöse und Geschlechtskranke heute, ohne das jemand ein Veto einlegen würde, in die Ehe treten, und wenn man andererseits nur jene allerkrassesten Fälle verfolgt, welche sich daraus für den Arzt und für den Juristen rekrutieren, so wird man sich annährend ein Bild davon machen können, einen wie wesentlichen Faktor in den Ursachen des Massenunglückes und Massenelends derartige Verbindungen abgeben. Und das wird lange noch so bleiben, obwohl jeder Arzt durch eine Warnung, durch ein Eheverbot all diesen Jammer zu verhindern imstande wäre.

Es fehlt hier an Raum, um das skizzierte Bild unserer heutigen Zustände an konkreten Beispielen weiter auszuführen. Ich will mich mit der neuerlichen Feststellung der Tatsachen begnügen, daß ein überraschend großer Prozentsatz unglücklicher Ehen deshalb unglücklich wird, weil schon zur Zeit der Eheschließung körperliche oder nervöse Erkrankungen vorhanden waren, welche die unmittelbare Ursache für dieses Unglück sind; ich will mich begnügen festzustellen, daß die körperliche und nervöse Minderwertigkeit des Nachwuchses zum überwiegenden Teile ein Erbteil von Eltern ist, welche schon bei der Eheschließung von jedem halbwegs geschulten Arzte als gänzlich ungeeignet erkannt werden mußten, um diesem obersten Ziel der Ehe gerecht zu werden.

Ich will mich endlich damit begnügen festzustellen, daß alles das täglich und stündlich sich ereignet, trotz des § 53 des B. G. B., der doch ansteckende Krankheiten, dem Zwecke der Ehe hinderliche Gebrechen usw. als rechtmäßige Gründe bezeichnet, die Einwilligung zur Ehe zu versagen.

Wir alle, ich weiß es, sind uns dieser Inkonsequenzen bewußt, ohne jenes Maß von Energie aufzubringen, im praktischen Leben ihnen entgegen zu treten. Das lehren die täglichen Erfahrungen! Einige Wenige tun es unter schweren Kämpfen des Verzichtes, der einzelne Arzt mahnt ab, der einzelne wird dieser Mahnung manchmal folgen, viel häufiger freilich auch nicht. Kurz, es bleibt dem Belieben des einzelnen überlassen, inwieweit er derartigen ärztlichen Forderungen Gehör schenken will oder nicht. Das was nottut, ist die praktische Folgerung aus den erkannten Gesetzen für die Allgemeinheit zu ziehen, die der Normen, die eines gewissen Zwanges immer bedurft hat und auch fürderhin dessen bedürfen wird. Diese allgemein praktische Folgerung ist in der Tat heute noch **nicht** gezogen. In idealer Form würde sie lauten: Eine staatlich geforderte

und unterstützte Überwachung jener, welche im Begriffe sind, eine Ehe zu schließen und eine strikte Zurückweisung bzw. Ausschaltung solcher Elemente, die dafür als ungeeignet erkannt werden.

Ich bin mir dessen wohl bewußt, daß eine solche Maßregel, da sie nur die Eheschließungen, somit auch allein die ehelichen Geburten betreffen würde, nur unvollkommenen Wandel schaffen könnte. Aber immerhin: Sie wäre einmal ein Anfang und unter den gegebenen Verhältnissen sicher das radikalste und dabei einfachste Mittel.

Den außerehelichen Geschlechtsverkehr nach solchen sanitären Gesichtspunkten zu beeinflussen, fiele natürlich weitaus schwerer, obzwar selbst da und um wie viel mehr erst bei dem ehelichen Verkehr, nicht die Möglichkeit, wohl aber — im Jahrhundert der Inkonsequenzen! — die Folgerichtigkeit fehlt, einzugreifen. Wäre es doch sicherlich ein Leichtes, mit Hilfe unseres Fahrlässigkeitsparagraphen (§ 335 und 431 öster. Str.G.B.) nicht nur die zahllosen Fälle von offenkundiger und wissentlicher Übertragung von Geschlechtskrankheiten durch den Coitus und die schon dadurch dem Handelnden bewußte Gefährdung der körperlichen Sicherheit, der Gesundheit, ja des Lebens von Menschen in entsprechender Weise zu ahnden. Dabei mag es einstweilen ganz dahingestellt bleiben, ob nicht auch die Vererbung von Erkrankungen, von denen die Erzeuger zur Zeit der Zeugung wissentlich befallen waren, und deren Vererbarkeit sie kennen mußten, mit derselben Begründung unter Strafe gestellt werden könnte. Besonders günstig läge aber jedenfalls die Sache, damit bei der staatlich sanktionierten Form, bei der Ehe nämlich, den Anfang zu machen[1]).

Hier erteilt der Staat seine Zustimmung zur ehelichen Gemeinschaft, schützt sie durch seine Gesetze oft weit über jene Grenzen hinaus, die ein natürliches Empfinden zieht, und so sollte man meinen, daß ihm auch die Verpflichtung erwüchse, diese Sanktion nicht eher zu erteilen, als bis er gewisse Garantien dafür bekommen hat, daß die den Vertrag schließenden Teile auch die nötige Eignung mitbringen, seinen Hauptzweck erfüllen zu können.

1) Es sei darauf hingewiesen, daß die hier ausgesprochenen Ideen, wenigstens was die fahrlässige Übertragung der Geschlechtskrankheiten anlangt, in den §§ 304 (Gefährdung durch eine Geschlechtskrankheit) und 439 (Verbreitung von Krankheiten unter Menschen) des im Vorjahre der Öffentlichkeit übergebenen Vorentwurfes zu einem öster. Strafgesetzbuch eine erfreuliche Verwirklichung erfahren haben, indem in der erstgenannten Bestimmung die bewußte Ansteckung durch den Geschlechtsverkehr, sei dies im ehelichen oder außerehelichen Verhältnis unter Strafe gestellt wird, in der zweiten die fahrlässige Verbreitung von übertragbaren Krankheiten überhaupt mit Gefängnis oder Haft, bzw. Geldstrafe bedroht wird.



Wenn ich mir auch klar bewußt bin, daß ich damit ein Postulat aufstelle, dessen strikte Erfüllung heute noch unmöglich wäre und dessen allmähliche Durchsetzung sicherlich über viele Jahrzehnte sich erstrecken müßte, so kann mich das doch nicht davon abhalten, es als eine nicht länger mehr zu umgehende Forderung des öffentlichen Wohles zu bezeichnen. Wenn auch ihre Durchführung sicherlich im konkreten Einzelfalle manchmal ein ziemlich brutaler Eingriff in die Freiheit des Individuums wäre, so wäre er doch in Anbetracht seiner eminenten sozialen Wichtigkeit unbedingt berechtigt. Übrigens darf man sich diese Härten nicht allzugroß vorstellen. Ein Zwang wird freilich in der Durchführung für den einzelnen Zurückgewiesenen namentlich anfangs liegen.

Es sei aber gleich hier bemerkt, daß man dem Eingriff schon dadurch viel von seiner Brutalität nehmen kann, daß man z. B. die Abweisungsgründe als Amtsgeheimnis der Öffentlichkeit und auch dem Widerpart des Zurückgewiesenen gegenüber behandelt und sie nur jenem Teile allein mitteilt und begründet, welcher zur Zurückweisung Anlaß gegeben hat.

Auch darf man sich nicht verhehlen, welch großen erzieherischen Einfluß eine solche Maßregel auf die Massen ausüben müßte. Wenn im Beginne ihrer Durchführung auch zahlreiche ganz eheuntaugliche Personen abgewiesen werden müßten, so werden doch später, wenn die Schranken erst einmal der Masse zum Bewußtsein gekommen sein werden, sich die Leute auf privatem Wege bei ihren Ärzten über die Aussicht vergewissern, um einer offiziellen Zurückweisung durch die Behörden vorzubeugen. Ganz eheuntaugliche Elemente wenigstens werden es später einmal nur in Ausnahmefällen soweit kommen lassen, in zwölfter Stunde aus solchen Gründen zurücktreten zu müssen. Sie werden eben schon vorher resignieren. Auf diese in ihrem Behagen, und auch hier vielleicht nur scheinbar gestörten Einzelexistenzen könnte, da sie doch Glieder der großen sozialen Einheit sind, als solche auch soziale Pflichten haben und eine soziale Sache von unzweifelhafter Wichtigkeit in Frage steht, nicht soweit Rücksicht genommen werden, auf die Durchführung des Postulates zu verzichten. In dem Maße sicherlich nicht, daß man wie jetzt ruhig zusieht, wie unbekümmert Eheuntaugliche um ihres persönlichen, oft nur zu bald abflauenden Glückgefühles oder anderer Vorteile willen eine Ehe eingehen, aus welcher mit Sicherheit minderwertige Kinder zu erwarten sind.

Der Einzelfall darf uns also die Allgemeinheit und ihre berechtigten Forderungen nicht vergessen lassen. Anders stünde es, wenn



aus einer solchen Maßregel neben sicherlich nicht abzuleugnenden Vorteilen ein Schaden erwüchse, welcher den Nutzen auf der anderen Seite überbieten würde. Den Vorteil solcher Normen habe ich schon früher kurz gestreift und werde später nochmals darauf zurückkommen; die Nachteile sollen jetzt gewürdigt werden.

So wäre zu erwarten, daß ihre allgemeine Durchführung in einem starken Rückgange der Eheschließungen überhaupt und damit auch in einem Rückgang der ehelichen Geburten sich ausdrücken müßte. Der Ausfall wäre zum mindesten anfangs vielleicht ein recht erheblicher. Es fragt sich nur, ob er sich nicht in wenigen Dezennien durch die größere Lebenstüchtigkeit des ehelichen Nachwuchses, durch eine erhöhte „Einzelhygiene" und durch Gewöhnung an die Norm ausgleichen würde. Ein weiterer Nachteil, der als eine Folge des ersten aufgefaßt werden müßte, läge in dem mit ziemlicher Sicherheit zu erwartenden Ansteigen der Ziffer unehelicher Geburten, aus denen dem stetig im Wachsen begriffenen Proletariat neue Quellen erschlossen würden. In welchem Ausmaße dies geschehen würde, läßt sich nur schwer vorhersagen. Doch geht es bei genauer Überlegung nicht an, anzunehmen, daß nach dem Ausmaße der Eheverbote in derselben Weise die unehelichen Geburten aus den Schlafzimmern dieser Zurückgewiesenen ansteigen werden. Denn man kann fast mit Sicherheit erwarten, daß ein erheblicher Prozentsatz der Paare und zwar besonders jener, von denen ein Teil gesund ist, sich des intimen Verkehres schon deshalb enthalten wird, weil der gesunde Teil den kranken abstoßen und sich einem ehetüchtigen Gefährten zuwenden wird. Da weiterhin ein wenn auch nicht großer Teil der eine Ehe ausschließenden Krankheiten nicht bleibender sondern vorübergehender Natur ist, und zu seiner Heilung ein nur mäßiger Zeitraum nötig ist, so steht zu erwarten, daß ein Teil solcher unter Quarantäne gestellter Paare entweder gleichfalls sich trennen oder erst nach Aufhebung des Verbotes und nach vollzogener Eheschließung in sexuelle Beziehungen treten wird. Von jenen endlich, welche nicht in diese zwei, wohl die Hauptmasse repräsentierenden Gruppen fallen, wird wieder ein Teil, ich veranschlage ihn allerdings nicht sehr hoch, die einzig richtigen Konsequenzen zu ziehen wissen, und das um so mehr, je tiefer die Norm in das Volksbewußtsein sich wird eingelebt haben, je längere Zeit hindurch sie vermocht hat, ihre erzieherische Wirkung auf die Massen auszuüben. Die andere bedeutend größere Gruppe wird aber, wie ich die Menschen kenne, trotzdem mit dieser oder einer anderen Person in Beziehungen treten, aber aus naheliegenden Gründen immer darauf bedacht sein, Kindersegen zu verhüten. Diesem



rein egoistischen Motiven entspringenden Bestreben könnte, wie früher angedeutet, noch mit Hilfe des Fahrlässigkeitsparagraphen wirksam in der Weise nachgeholfen werden, daß bei Geburten hereditär syphilitischer oder anderweitig durch Vererbung schwer geschädigter Kinder, dann, wenn die vererbbare Krankheit auch nur einem der beiden Teile zur Zeit der Zeugung als solche bekannt sein mußte, mit Strafe belegt würde. In ganz derselben Weise und mit derselben Begründung könnten Personen, welche von der Eheschließung wegen übertragbarer Erkrankung zeitlich oder dauernd zurückgewiesen wurden, und während der Quarantäne nachgewiesenermaßen in außerehelichen Geschlechtsverkehr durch Übertragung dieser Erkrankung ihren Bettgenossen an seiner Gesundheit geschädigt haben, auch deshalb zur Verantwortung gezogen werden.

Ich glaube also alles in allem genommen annehmen zu dürfen, daß eine allgemeine und offizielle Kontrolle der Eheschließungen vom Gesichtspunkte des Vorhandenseins notwendiger gesundheitlicher Grundlagen mehr Vorteile als Nachteile mit sich bringen würde.

Wie könnte nun die Durchführung gedacht werden? Bevor ich jedoch darauf näher eingehe, möchte ich nochmals hervorheben, daß die Erreichung eines solchen Zustandes unter den heutigen psychischen Vorbedingungen der Massen leider noch Utopien sind und nur auf Basis einer viele Jahrzehnte lang betriebenen Propaganda denkbar ist.

Jeder Ehewerber hat sich zum Zwecke der Feststellung seiner gesundheitlichen Ehetauglichkeit bei einem dazu eingesetzten staatlichen Kollegium zu melden, welches sich aus staatlich verpflichteten, vertrauenswürdigen Ärzten (Amtsärzten) zusammensetzen müßte, und etwa überall dort gebildet werden könnte, wo ein Kreis- oder Bezirksgericht tätig ist. Dieses Kollegium prüft unter Mitwirkung der praktischen Ärzte die einlaufenden Anmeldungen und den Gesundheitszustand der Bewerber und hat in allen später näher zu beschreibenden Fällen erwiesener Untauglichkeit die Pflicht, gegen die Eheschließung Einspruch zu erheben. In zweifelhaften Fällen oder in solchen, deren Beurteilung über das ärztliche Durchschnittswissen hinaus geht, ist die Entscheidung darüber einem entsprechend vorgebildeten und vertrauenswürdigen Fachmanne abzutreten. Diese höheren Instanzen haben ihren Sitz in jenen Städten, in welchen sich Spezialisten befinden, also z. B. in Städten mit medizinischen Fakultäten. Diese Kollegien setzen sich aus den Vertretern der einzelnen in Betracht kommenden Disziplinen zusammen, und müßten ihn je nach dem Charakter des Falles diesem oder jenem ihrer Teilnehmer zur Entscheidung zuweisen. Das endgültige Urteil würde von diesen

höheren Instanzen entweder auf Grund eines eingehenden Studiums des ersten Befundes oder aber in besonders wichtigen Fällen auf Grund einer neuen und eingehenden Untersuchung erfolgen müssen. Die Gründe für eine Zurückweisung müßten in einem auch dem Laien verständlichen Urteil zusammengefaßt und dem eheuntauglichen Teile, aber auch nur diesem, mitgeteilt werden.

Die Form der Zurückweisung durch diese Ärztekollegien wäre entsprechend der Tatsache, daß es dafür vorübergehende und dauernde Gründe gibt, eine doppelte: Eine länger oder kürzer dauernde Quarantäne bis zur Wiederherstellung der Ehetauglichkeit oder aber dauernde Abweisung. Für die Quarantäne kämen hauptsächlich in Betracht: Die verschiedenen Formen der heilbaren infektiösen Erkrankungen, leichtere Formen psychischer oder nervöser Störung, über deren Bedeutung für den Nachwuchs man sich im Augenblicke der Ehewerbung ein klares Urteil nicht bilden kann und ähnliche Dinge. Vielleicht müßte auch in Konsequenz des Motives der Norm das Fehlen eines Existenzminimums in Form von Arbeitslöhnen selbst dann, wenn körperliche Gesundheit vorhanden ist, einen Quarantänegrund solange abgeben, als dieses Minimum nicht nachgewiesen wird. Das deshalb, weil in solchen Fällen wohl die Vorbedingungen für die Erzeugung, nicht aber für die Erziehung eines Kindes unter hygienischen Bedingungen gegeben sind.

Ebenso müßten innerhalb eines gewissen Zeitraumes begangene Verbrechen (so weit sie nicht als Gewohnheitsverbrechertum zur dauernden Zurückweisung Anlaß geben), als vorübergehender Eheausschließungsgrund und zwar so lange angesehen werden, bis nicht durch eine entsprechende Lebensführung Garantien für die Fähigkeit des Ehewerbers gegeben sind, nicht nur einen gesunden Nachwuchs in die Welt zu setzen, sondern ihn auch in entsprechender Weise aufzuziehen.

Als Gründe für eine dauernde Abweisung aber müßten namentlich bezeichnet werden: Schwere familiäre Belastung auf physischem oder nervösem Gebiet, alle schweren Formen des Alkoholismus und Morphinismus, Tuberkulose, Gewohnheitsverbrechen, insoferne sie auf Basis psychischer Defekte sich entwickelt haben, sowie die schweren Formen der Geschlechtskrankheiten usw.

Es kann kein Zweifel sein, daß durch eine solche Sichtung der eheschließenden Teile eine Sanierung des Nachwuchses auch in den breiten Schichten des Volkes zu erzielen wäre. Wir sind aber, um es nochmals hervorzuheben, davon heute noch so weit entfernt, daß ich nur darauf hinweise und in mir den Mut nicht finde, die Norm



in dieser Form heute schon als durchführbar zu halten. Denn so wie sie hier aufgestellt wurde, ist sie eine Utopie für das Heute. Ob sie eine Tatsache für kommende Zeiten werden kann, getraue ich mich nicht hier auszusprechen. Daß sie aber in Anbetracht der noch ganz unentwickelten sexuellen Ethik eine Notwendigkeit ist, darüber dürfte wohl niemand im Zweifel sein, der auch nur einmal am praktischen Beispiele es erfahren hat, welche traurigen Folgen eine durch Normen in keiner Hinsicht eingedämmte Gewissenlosigkeit zum Nachteile aller zeitigt.

Ich bin also weit entfernt, mit Hoffnung auf praktischen Erfolg die Einsetzung eines solchen ärztlichen Ehebeirates propagieren zu wollen, möchte aber doch meine Ausführungen nicht schließen ohne darauf hingewiesen zu haben, wie hier für die Kreise der Intelligenz ein dankbares Feld wertvoller, sozialer Arbeit erschlossen werden könnte. Unsere Sache könnte schon allein dadurch gefördert werden, daß alle jene Vereine, welche mit Kinderfürsorge, Krüppelerziehung, mit Fragen der Ehereform und mit verwandten Dingen sich beschäftigen, auch dieses Ziel zum Gegenstande ihrer Arbeit machten, sie unter das Volk trügen und durch eine Hebung des Volksbewußtseins in diesem Sinne wenigstens im Einzelfalle dafür zu kämpfen sich bemühten.

Ein wesentlicher Fortschritt wäre schon dann zu verzeichnen, wenn derartige Vereine, z. B. Auskunftsstellen organisierten, welche unentgeltlich zur Untersuchung sich meldende Personen untersuchen und ihnen Rat erteilen. Wenn sie sich an das Volk wendeten und es namentlich den Eltern nahelegen würden, ihre Zustimmung zu einer Eheschließung solange zu verweigern, bis nicht beide Teile ärztlich untersucht und für gesund befunden worden sind, eine Sitte, die im fortgeschrittenen England und, wie ich glaube, auch in Amerika allmählich Eingang zu finden beginnt. Ich bin davon überzeugt, daß eine um eine solche Idee gescharte Organisatien mit relativ geringen Mitteln im Laufe der Jahrzehnte ganz Erhebliches zu leisten vermöchte.

Die moderne Naturwissenschaft hat nicht nur eine Fülle von Tatsachenmaterial zutage gefördert, sie hat uns damit auch die Basis für eine neue, diesen Tatsachen gerecht werdende Ethik in die Hand gegeben. Unsere Pflicht ist es, diesen Besitz zum Wohl der Allgemeinheit zu verwerten und von diesem Gute auch jenen mitzuteilen, die es bis heute noch nicht besitzen.

Meine, der Wichtigkeit der besprochenen Tatsachen gegenüber nur bescheidene Forderung geht, damit ich es nochmals hier zusammenfasse für das Heute dahin: Es möge sowohl die Kenntnis der trau-

rigen Verhältnisse selbst, als auch die Mittel um sie zu bekämpfen die Idee des „ärztlichen Ehebeirates", der Hygiene der Eheschließung, in Wort und Tat von jenen Vereinen unter das Volk getragen werden, denen die Erziehung gesunder froher Menschen, denen das Gemeinwohl am Herzen liegt. Es mögen endlich Schritte unternommen werden, wenigstens auf Grund schon vorhandener Normen — der „Fahrlässigkeitsparagraph" — wenigstens den gröbsten Formen „sexueller Fahrlässigkeit" entgegen zu treten.

Man hat dem Materialismus von gegnerischer Seite immer wieder und meiner Überzeugung nach mit Unrecht den Vorwurf gemacht, daß er dem Volke nur genommen und ihm nichts dafür gegeben habe. Hier wäre ein Feld, auf dem diese viel geschmähte und verlästerte Geistesrichtung im konkreten Falle für das körperliche Wohl des einzelnen etwas leisten könnte, wo sie für das Traumland, das sie genommen, ein positives Gut geben könnte: Die Gesundheit! Die Pflicht derer, die tiefer in das Naturgesetz gesehen und es erkannt haben, ist es, ihm nicht nur für ihre Person nachzuleben, sondern es auch dem Verständnisse der Masse näher zu bringen. In diesem wachsenden klaren Lichte wird auch das Volk endlich sich dessen bewußt werden, welches Streben ihm mehr gibt: Eine fatalistisch auf „Schickungen" wartende, zum Himmel aufstarrende Untätigkeit, oder eine, unserer Erde mit unseren Kräften abgerungene, der Realität des so realen Lebensproblemes durch Licht und Schatten zustrebende, konkrete Erkenntnis jener einzigen Kraft, die unser menschliches Denken und Handeln bedingt, der einzigen Kraft, der wir uns auch mit Freude und Dankbarkeit zu unterwerfen haben: Dem Naturgesetze.



VII.

Die kriminelle Bedeutung der weiblichen Brust.

Von

Dr. med. **Max Hirsch,** Frauenarzt in Berlin.

Die Brustdrüse, das Organ der weiblichen Brust, ist nächst den Fortpflanzungsorganen das wichtigste Merkmal des weiblichen Geschlechts. Ihr Lebensablauf steht in engsten Beziehungen und im Abhängigkeitsverhältnis zu den Vorgängen an den Geschlechtsorganen, deren physiologische Periodizitäten: Pubertät, Menstruation, Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Menopause in der Form und der Funktion der Brustdrüse einen dem jeweiligen Vorgang entsprechenden Ausdruck finden.

In der Diagnostik von Schwangerschaft und Wochenbett ist die Brustdrüse nächst den Generationsorganen selbst der wichtigste Faktor. Zwar tritt die Bedeutung ihrer Form- und Funktionsänderungen hinter der der Fortpflanzungsorgane selbst weit zurück und ihre Betrachtung wird sich in den Fällen, in denen die Geschlechtsorgane genügenden Aufschluß geben, wohl als überflüssig oder nebensächlich erweisen. Wenn aber die Untersuchung der Geschlechtsorgane im Stiche läßt oder zu zweifelhaften Ergebnissen führt, kann die Brustdrüse von größerer ja sogar ausschlaggebender Bedeutung werden.

In den gerichtlichen Verfahren wegen Fruchtabtreibung, Kindesmord, Kindesaussetzung und Kindesunterschiebung werden Richter und Sachverständige oft vor die schwierigen Fragen gestellt: Ist Schwangerschaft vorhanden? Hat eine Geburt oder Fehlgeburt stattgefunden? In welchem Schwangerschaftsmonat ist der Abgang der Frucht erfolgt? Ist das Kind lebensfähig, ist es ausgetragen gewesen? Wie lange Zeit ist seit der Geburt verstrichen?

Aber nicht nur in Strafprozessen, sondern auch vor den Zivilgerichten kann die Frage nach einer bestehenden Schwangerschaft den Brennpunkt der Prozeßverhandlung bilden. So z. B. wenn es sich um Wahrung der künftigen Rechte der noch ungeborenen

Frucht handelt (§ 22 Österreichisches bürgerliches Gesetzbuch [1]), §§ 1912 [2]) 1923 [3]), 2043 [4]) Deutsches bürgerliches Gesetzbuch) in den Fällen von Wiederverheiratung nach dem Tode des Gatten oder nach erfolgter Ehescheidung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe vor Ablauf von sechs Monaten (§ 120 [5]) Österreichisches bürgerliches Gesetzbuch) bzw. vor Ablauf von zehn Monaten (§ 1313 [6]) deutsches bürgerliches Gesetzbuch).

Die Schwangerschaft kann bewußt vorgetäuscht werden in erpresserischer Absicht oder zur Erlangung einer Erbschaft oder zwecks Kindesunterschiebung. Sie kann aber auch ohne betrügerische Absicht vorgetäuscht werden, wenn im Klimakterium oder bei vorzeitiger Amenorhoe eine krankhafte Anschwellung der Gebärmutter durch Entzündung, Geschwülste, Blutansammlung eintritt und sich eine Schwellung und Absonderung der Brüste dazu gesellt. Auch die krankhafte Einbildung Hysterischer und der Schwangerschaftswahn Geisteskranker kann die Gerichte beschäftigen.

Bedeutungsvoll ist ferner die Entscheidung der Frage nach bestehender Schwangerschaft bei Verurteilung zum Tode oder zu

---

1) § 22 Österr. bürgerliches Gesetzbuch lautet: Selbst ungeborene Kinder haben von dem Zeitpunkte ihrer Empfängnis an einen Anspruch auf den Schutz der Gesetze. Insoweit es um ihre und nicht um die Rechte eines Dritten zu tun ist, werden sie als Geborene angesehen; ein totgeborenes Kind aber wird in Rücksicht auf die ihm für den Lebensfall vorbehaltenen Rechte so betrachtet, als wäre es nie empfangen worden.

2) § 1912 Deutsches bürgerliches Gesetzbuch lautet: Eine Leibesfrucht erhält zur Wahrung ihrer künftigen Rechte, soweit diese einer Fürsorge bedürfen, einen Pfleger.

3) § 1923: Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalles lebte; wer zur Zeit des Erbfalles noch nicht lebte, aber bereits erzeugt war, gilt als vor dem Erbfall geboren.

4) § 2043: Soweit die Erbteile wegen der zu erwartenden Geburt eines Miterben noch unbestimmt sind, ist die Auseinandersetzung bis zur Hebung der Unbestimmtheit ausgeschlossen.

5) § 120 Österr. bürgerl. Gesetzbuch: Wenn eine Ehe für ungültig erklärt, getrennt oder durch des Mannes Tod aufgelöst wird, so kann die Frau, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Ablauf des sechsten Monats zu einer neuen Ehe schreiten; wenn aber nach den Umständen oder nach dem Zeugnisse der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist, so kann nach Ablauf dreier Monate die Dispensatation erteilt werden.

6) § 1313 Deutsches bürgerliches Gesetzbuch: Eine Frau darf erst 10 Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat. Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.



Freiheitsstrafen. Nach dem österreichischen Gesetz [1]) ist in beiden Fällen der Strafvollzug aufzuschieben, nach deutschem Gesetz [2]) nur im Falle der Verurteilung zum Tode.

Es ist in der prozessualen Lagen dieser Fälle und in der physiologischen Rolle, welche die Frauenbrust während der Schwangerschaft spielt, begründet, daß in den zivilrechtlichen und den zuletzt aufgeführten Fällen des eventuellen Strafaufschubes die Betrachtung der Brust von untergeordneter Bedeutung ist. Ein um so gewichtigerer ja bisweilen ausschlaggebender und in besonders liegenden Fällen allein bestehender Faktor ist sie bei der Verhandlung der zuerst genannten Verbrechen des Kindesmords, der Fruchtabtreibung, der Kindesunterschiebung, in denen es sich nicht um die Feststellung der Schwangerschaft, sondern der stattgehabten Geburt handelt.

Unendlich schwieriger als für den Kriminalisten ist die Beantwortung der oben aufgeführten Fragen nach dem Bestehen von Schwangerschaft und puerperalen Zuständen für den medizinischen Sachverständigen. Während jener sich den ganzen Apparat des gerichtlichen Untersuchungsverfahrens dienst- und nutzbar machen kann und soll und seiner Auffassung und seinem Urteil die Ergebnisse des Verhörs der Angeklagten und der Zeugen zugrunde legt, muß der gerichtliche Sachverständige sein Gutachten zunächst auf den Ergebnissen streng objektiver Untersuchung aufbauen. M. Stumpf geht sogar soweit zu verlangen, daß keine Frage an die zu Untersuchende zu richten, daß selbst die Frage nach dem Alter aus dem Gesamteindruck der Person zu schätzen sei. Erst nach beendigter Untersuchung sei durch einige notwendiger Fragen die Übereinstimmung der Angaben der untersuchten Person mit den Ergebnissen der Untersuchung zu prüfen.

Die Schwierigkeit der Aufgabe für die gerichtlichen Sachverständigen wächst naturgemäß mit dem Mangel an Untersuchungsmaterial und dem Mangel an objektiven Merkmalen.

---

1) § 398 Österreichische Strafprozeßordnung: Wenn der zum Tode oder zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte zur Zeit, wo das Strafurteil in Vollzug gesetzt werden soll, geisteskrank oder körperlich schwer krank, oder die Verurteilte schwanger ist, hat die Vollziehung so lange zu unterbleiben, bis dieser Zustand aufgehört hat.

Nur dann kann der Vollzug einer Freiheitsstrafe auch gegen eine Schwangere eingeleitet werden, wenn die bis zu ihrer Entbindung fortdauernde Haft für sie härter sein würde als die zuerkannte Strafe.

2) § 485 Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich: An schwangeren oder geisteskranken Personen darf ein Todesurteil nicht vollstreckt werden.



Handelt es sich um die Feststellung, ob bei der untersuchten Person Schwangerschaft vorhanden ist, so ist die Entscheidung leicht, wenn die kindlichen Herztöne zu hören und die kindlichen Glieder durch die Bauchdecken hindurch zu fühlen sind. Wenn auch die Schwangerschaft schon weit früher festzustellen ist, so rät *Straßmann* [1]) doch, vor dem 4. Monat ein positives Gutachten nicht abzugeben.

Ebenso wird die Frage nach Abort und stattgebabter Geburt und dem Schwangerschaftsmonat, in welchem beide stattgefunden haben, leicht zu entscheiden sein, wenn die geborene Frucht oder Teile derselben dem Untersucher vorliegen oder in den Geschlechtsorganen der untersuchten Person oder außerhalb derselben gefunden und als von ihnen herstammend erkannt oder nachgewiesen werden. Die Untersuchung dieser „*sicheren Zeichen*" gestattet die Beantwortung der Fragen nach dem Vorliegen eines puerperalen Zustandes, nach dem Schwangerschaftmonat, in welchem die Geburt erfolgt ist, nach der Lebensfähigkeit der Frucht und danach ob die Frucht ausgetragen gewesen ist und ob sie gelebt hat, mit mehr oder minder großer Bestimmtheit.

Bedeutend schwieriger ist die Aufgabe des Gutachters, wenn er in Ermangelung von Teilen des Geburtsobjektes, welches entweder verloren gegangen oder mit Absicht beseitigt worden ist, sein Urteil abzugeben hat. Er ist dann lediglich auf die sogenannten „*wahrscheinlichen Merkmale*" angewiesen, d. h. auf die durch Schwangerschaft und Geburt im Organismus der Frau hervorgerufenen Veränderungen. Diese betreffen sowohl die Körperform, insbesondere die der äußeren und inneren Geschlechtsorgane und der Brüste, als auch die Funktion der inneren Organe mit besonderer Bevorzugung des Kreislauf- und Atmungsystems. Blutdruck und Pulsfrequenz, Körpertemperatur, Hauttätigkeit, Atemvolumen und Atemfrequenz, Nierentätigkeit und Stoffwechsel erleiden in Schwangerschaft und Wochenbett eine Änderung.

Bedeutungsvoller aber als diese sind die *Umgestaltungen der Körperformen*, die Massenzunahme der Gliedmaßen, die Durchtränkung des Unterhautzellgewebes namentlich der Extremitäten, die Pigmentierung der Haut des ganzen Körpers mit besonders starker Farbstoffanhäufung an den Genitalien, an den Brüsten und in der Mittellinie des Bauches, die Streifen in der Haut des Bauches, die Füllung des Venensystems bis zur Bildung von Varicen, die Cyanose der Schleimhaut der Geschlechtsorgane und schließlich die *Form-*

1) Lehrbuch der gerichtlichen Medizin 1895.



Funktionsänderung der Brüste. Diese können die Geburt viele Monate überdauern, während die meisten anderen soeben genannten Erscheinungen längst dem Rückbildungsprozeß anheim gefallen und verschwunden sind.

Ist schon die Formveränderung der Brüste und ihre Sekretion in der Schwangerschaft und nach der Geburt ein wichtiges Zeichen in Gemeinschaft mit den anderen eben genannten wahrscheinlichen Merkmalen, so gewinnen sie ganz besondere Bedeutung in den Fällen, in denen die Geburt schon längere Zeit zurückliegt. Dann können sie das einzige Merkmal der überstandenen Geburt sein.

Es entspricht daher durchaus der Wichtigkeit des Gegenstandes die kriminalistische Bedeutung der weiblichen Brust einer besonderen Besprechung zu unterziehen.

Um die Formveränderung der Brust in der Schwangerschaft zu verstehen, bedarf es einer kurzen Erläuterung ihrer Gestalt im nichtschwangeren Zustand. Dabei muß unterschieden werden die Brust der Jungfrau von der Brust der Frau, welche nicht geboren hat, und der Brust der Frau, welche geboren und gestillt hat. Daraus schon geht hervor, daß die Brust im nichtschwangeren Zustand der Frau ein sehr formreiches Organ ist, ganz abgesehen von den den übrigen Körperformen entsprechenden Besonderheiten.

Es ist ratsam, zum Ausgang der Betrachtung die **jungfräuliche** Brust zu wählen, als deren Normalform wiederum die Brust eines gesunden Mädchens mit schöner d. h. gesunder Körperbildung und proportionalen Formen anzusehen ist[1]). Die jungfräuliche Brust entwickelt sich mit dem Eintritt der Pubertät aus der Kindesbrust

1) Da die Brust im sexuellen Verkehr der Geschlechter als Reizmittel dient, so ist ihre Form dem jeweiligen Geschmack der Zeit entsprechend der Mode und der Beeinflussung durch mechanische Maßnahmen unterworfen. Wie Stoll berichtet, sind im alten Rom und in der Mitte des 16. Jahrhunderts in Frankreich die kleinen Brüste, um die Mitte des 17. Jahrhunderts wieder die großen Moden gewesen. Und Kisch weist darauf hin, daß nach Rousseaus Appell an die Mütter zum Selbststillen die vollen Busen Mode wurden. Das Schönheitsideal unserer Zeit scheint der flache Busen zu sein, wenigstens wird er in der Kunst bevorzugt. Die Bewohnerinnen der schwäbischen, bairischen und österreichischen Gebirgsländer haben durch konsequentes Einpressen der Brüste in starre Mieder den flachen Busen gezüchtet und nähren auch nicht selbst (Stoll). Die verschiedensten Arten von Miedern und Korsetts dienen diesen Zwecken ebenso wie die Brustschnur der Negerinnen und der Schnürleib der Ossetinnen.

Manche geistlichen Orden verfolgen denselben Zweck, aber aus anderen Motiven. Ihnen dient die Abflachung der Brust zur Unterdrückung eines Geschlechtszeichens. Ebenso wie den Anhängern der christlichen Sekte der Skopzen in Rußland, welche ganze Arbeit machen und die Brüste amputieren.



durch Wachstum der Brustdrüse. Die bisher wenig verzweigten Äste des Drüsenkörpers erhalten an seinem äußeren Rande die ersten Drüsenbläschen. Dadurch gewinnt der Drüsenkörper eine Massenzunahme, die Brust selber schwillt an, wird hart und wölbt sich halbkugelförmig über das Niveau der Brustwand hervor. Die Haut, welche sie bedeckt, wird gespannt und saftreich. Die Brustwarze und der sie umgebende Warzenhof, welche konzentrisch zu dem äußeren Umfange der Brust ihre mittleren Partien einnehmen, treten stärker hervor und erhalten eine rosarote Farbe. Im Warzenhof erscheinen einige wenige stecknadelkopfgroße Hervorragungen, die Montgomeryschen Drüsen [1]). Die Warze einer gut gebildeten Brust soll nicht unter der vierten Rippe liegen und ungefähr 12 cm von der Mittellinie des Brustbeins entfernt sein. Der Abstand beider Brustwarzen soll nicht kleiner sein als 20 cm [2]). Der Ansatz der Brust reicht von der dritten zur sechsten Rippe. Die Übergänge der Brust in die angrenzenden Körperflächen sollen sanft sein ohne Furchen und Hautfalten. Warzenhof und Warze sind meist rosarot gefärbt, jedoch ist die Färbung von der Haarfarbe der Individuen abhängig und zeigt alle Nüancen bis zum dunkleren Braun. Die Brustwarzen sind in ein Grübchen eingebettet und erheben sich bei Reizung durch Betasten oder bei geschlechtlicher Erregung.

Eine solche normale nur schönen und gesunden Körpern eigene Brust wird selten gefunden. Ihre Form wird beeinflußt durch die Stellung der Rippen, des Brustbeins, durch die Muskulatur der Brustwand, durch die Elastizität des Unterhautzellgewebes, den Fettreichtum der Haut und die Konstitution des Individuums. Bei gering entwickelten Drüsenkörpern überragt die Brust nur wenig die Ebene des Brustbeins. Die häufigste Abweichung [3]) von der normalen Form besteht darin, daß die Brust nicht die Gestalt einer Halbkugel hat, sondern daß ihr oberes Segment flach ist und dem Brustkorb näher anliegt, während das untere Segment an ihm herab hängt, mehr oder weniger gewölbt ist und sich mit einer Falte gegen die Umgebung absetzt, welche bisweilen so tief ist, daß die Hautflächen einander berühren.

1) Diese sind keine Talgdrüsen, sondern akzessorische Brustdrüsen und fähig, Colostrum zu sezernieren.

2) Stratz: Die Schönheit des weiblichen Körpers Stuttgart 1899.

3) Das Vorkommen einer Überzahl von Brustdrüsen, Brustwarzen und Warzenhöfen sei der Vollständigkeit wegen erwähnt. Sie sitzen entweder neben, unter oder zwischen den normalen oder mehr nach der Achselhöhle hin im Verlauf einer Linie, welche der Milchleiste niederer Säugetiere entspricht. Sie sind meist klein. Jedoch hat man sie in der Schwangerschaft anschwellen und sogar Milch sezernieren gesehen. Viel seltener findet sich der völlige Mangel an Brustdrüsen.



Eine solche Form kann Anlage, aber auch durch Abmagerung, Krankheiten, unzweckmäßige Lebensweise und Kleidung veranlaßt sein[1]). Es mag sogleich an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß diese Form der Brust derjenigen ähnlich ist, welche man bei einer Frau findet, welche ein- oder mehrmals geboren und gestillt hat.

Aus dieser Beschreibung der jungfräulichen Brust geht hervor, daß für den Gutachter die Schwierigkeiten der Diagnosenstellung wachsen, je weiter sich die Form der Brust von der als Normalform charakterisierten entfernt. Bei größereren Abweichungen von der normalen Form ist es nur mit einem geringen Grade von Wahrscheinlichkeit möglich zu erkennen, ob die Trägerin geboren hat oder nicht.

Aber auch die Bedeutung der normalen Form verliert dadurch für den Gutachter an Wert, daß bisweilen auch bei Frauen, welche geboren haben, die durch Schwangerschaft und Geburt hervorgerufenen Veränderungen durch zweckmäßige Lebensweise, Körperpflege und Kleidung soweit verschwinden, daß die Brust von der jungfräulichen sich kaum unterscheidet.

In der Schwangerschaft ist die Brust Veränderungen unterworfen, welche sowohl ihre Form als auch ihre Funktion betreffen. Der Drüsenkörper erfährt wiederum eine Massenzunahme durch Neuformung von Drüsenschläuchen, dieses Mal in seinen zentralen Teilen. Dabei zerfällt der sonst kompakte Körper der jungfräulichen Brustdrüse in mehrere Abteilungen, welch durch aufgelockerte und mit Fettsubstanz angefüllte Scheidewände getrennt und infolgedessen bei Palpation als Drüsenlappen erkennbar sind. Die Brust schwillt an, wird gespannt und druckempfindlich. Die Haut wird saftreich und sitzt dem Drüsenkörper fester auf. Die Gefäßversorgung wird ergiebiger und durch Auftreten blauer Streifen, welche namentlich von oben radiär zur Mitte der Brust verlaufen, sichtbar. Der Warzenhof wölbt sich stärker hervor und erhält eine dunkle Färbung. Die in ihm gelegenen Montgomeryschen Drüsen[2]) werden zahlreicher und treten stärker hervor. Ein wichtiges Zeichen ist die sogenannte zweite Areola, ein gelbbrauner Ring mit linsengroßen weißen Flecken, welcher sich nach Säxinger[3]) bei brünetten Frauen in der Mitte der

1) Schultze-Naumburg: Die Kultur des weiblichen Körpers als Grundlage der Frauenkleidung 1901.

2) Die Anschwellung dieser Drüsen im Warzenhof ist eine sehr konstante Erscheinung nach Faye: Statistische Resultate aus der Untersuchung von 3000 Schwangeren, Christiania 1886, zit. nach v. Hoffmann, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin 1903.

3) Säxinger: Schwangerschaft und Geburt in Maschka, Handbuch der gerichtlichen Medizin 1882.



Schwangerschaft um den Warzenhof herum bildet. Die Brustwarze wird größer und breiter, färbt sich gleichfalls dunkel und erhält erektile Fähigkeit. Alle diese Veränderungen erfahren mit dem Fortschreiten der Schwangerschaft eine gradweise Zunahme. Bisweilen sind sie schon im zweiten, häufiger im dritten, regelmäßig aber erst im fünften Monat der Schwangerschaft so ausgebildet, daß sie mit unbewaffnetem Auge sichtbar sind. Dagegen lassen sich im mikroskopischen Bilde die histologischen Änderungen schon im zweiten Monat der Schwangerschaft erkennen.

Im allgemeinen sind die Schwangerschaftszeichen an den Brüsten bei brünetten Frauen mit dunklen Augen und dunklem Haar stärker ausgebildet als bei Frauen mit zarter weißer Haut, hellblauen Augen und blondem Haar.

Diese Formveränderungen der Brust verschwinden nach erfolgter Geburt allmählich und zwar um so schneller und um so gründlicher, je kürzere Zeit die Stillperiode dauert. Nach Ablauf der Schwangerschafts- und Laktationsveränderungen resultiert dann ein Zustand, der sich von dem oben geschilderten virginellen und nulliparen Normalzustand dadurch unterscheidet, daß die Brust in ihren oberen Teilen flach bleibt und in ihrem unteren Umfange sich gegen die Umgebung durch eine Falte absetzt, daß in der Haut Streifen, die sogenannten Striae gravidarum, sichtbar bleiben, die namentlich in dem oberen abgeflachten Segment mit der Verlaufsrichtung nach unten zu sehen sind, daß der Warzenhof größer und dunkler bleibt und zahlreiche Falten aufweist, daß die Montgomeryschen Drüsen in ihm in größerer Zahl und stärkerer Hervorragung bestehen bleiben, daß die Brustwarze höher, breiter und dunkel gefärbt bleibt und mehr oder weniger zahlreiche Furchen behält.

Diese Veränderungen jedoch, welche soeben als Residualzustände nach Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett geschildert sind, werden in ihrem Wert für die Diagnose beeinträchtigt durch zahlreiche Abweichungen, die durch den Einfluß des Ernährungszustandes, der Körperpflege, der Kleidung, der Rasse, der Konstitution, der Haarfarbe usw. bedingt wird. Sie sind daher nur als unsichere Zeichen einer überstandenen Geburt zu betrachten[1]).

---

1) Die allgemein verbreitete Ansicht, daß durch das Stillen die Form der Brüste verdorben wird, enthält ein Körnchen Wahrheit nur insofern, als durch ein Übermaß von Anstrengung der Brüste eine Erschlaffung erzielt wird. Bei vernunftgemäßem Verfahren und geeigneter Pflege ist das Stillen im Gegenteil für die Form der Brüste von Nutzen. Einen Beweis dafür liefern die englischen Frauen, welche alle ihre Kinder selbst stillen, und bei denen die schlaffe Form



Ja selbst die oben geschilderten Formveränderungen der Brust in der Schwangerschaft, so ausnahmslos sie auch zu finden sind und so typisches Gepräge sie auch haben, müssen von dem Gutachter, wie im folgenden noch des näheren dargelegt werden soll, mit großer Vorsicht beurteilt werden, da sie auch in Fällen eintreten können, in denen eine Schwangerschaft nicht vorliegt. Daraus geht hervor, daß auch die Schwangerschaftsveränderungen der Brust nur als unsichere Zeichen zu betrachten sind[1]).

Großes Gewicht ist von Säxinger[2]) der schon erwähnten sekundären Schwangerschaftsareola beigelegt worden. Allerdings findet diese sich erst in der Mitte der Schwangerschaft ein, also zu einer Zeit, in der die Diagnose in normalen Fällen auf Grund der „unzweifelhaften Schwangerschaftszeichen" gestellt werden kann. In abnormen Fällen aber kann sie von ausschlaggebender Bedeutung sein. Säxinger berichtet von einer sterbenden Frau mit einem riesigen Tumor im Leibe, dessen Erkennung als ausgetragene Tubenschwangerschaft mit stark entwickeltem Kind nur durch die sekundäre Schwangerschaftsareola möglich gewesen ist.

Zugleich mit der Form aber ändert der Drüsenkörper in der Schwangerschaft auch seine Funktion. Er bildet ein Sekret, welches Colostrum genannt wird. Dieses ist im Anfang der Schwangerschaft wäßrig und farblos, wird später schleimig, fadenziehend mit gelben Streifen durchsetzt und bleibt in dieser Gestalt bis zum Beginn der Laktation nach der Geburt bestehen. Das Colostrum enthält doppelt so viel Salze und Milchzucker als die Milch und hat einen hohen Phosphor- und Eisengehalt. Es gerinnt beim Kochen. Diese Gerinnbarkeit geht in den ersten Tagen des Wochenbetts verloren. Der Hauptbestandteil des Colostrums, welches auch Vormilch und Biestmilch genannt wird, sind die Colostrumkörperchen, runde oder ovale Körper von gelber Farbe mit einfacher Körnung oder hellen Fetttröpfchen im Innern. Nachdem die Natur und Herkunft dieser Colostrumkörperchen lange Zeit strittig gewesen ist, hat man sich jetzt dahin geeinigt, sie als Leukozythen anzusehen, welche unverbrauchte Milchkügelchen in sich aufnehmen, zerteilen und in die Lymphbahnen

der Brüste eine Seltenheit ist. Doch spielen auch Rasseneigentümlichkeiten dabei eine ursächliche Rolle. Anders ist die fast ausnahmslose Erschlaffung der Brüste der Französinnen nach dem ersten Wochenbett trotz allgemein verbreiteten Nichtstillens kaum zu erklären.

1) Die Fälle von exzessivem Wachstum der Brustdrüsen in der Schwangerschaft können in diesem Zusammenhang außer Betracht gelassen werden.

2) l. c.



abführen. Außerdem enthält das Colostrum Fetttröpfchen von verschiedener Größe. Diese sowohl wie die Colostrumkörperchen liegen im Anfang der Schwangerschaft in Haufen zusammen, später überwiegen die Einzelkörper.

Die charakteristische Beschaffenheit des Kolostrums in der Milchdrüse bleibt bis zum zweiten oder dritten Tage nach der Geburt bestehen. Dann beginnt die Absonderung der Milch, welche nach wenigen Tagen das Aussehen, die chemische Zusammensetzung und mikroskopische Beschaffenheit der reifen Milch erhält. Nach dem Aufhören des Stillgeschäftes geht die Milch in einer Zeit von wenigen Tagen bis zu acht Wochen wieder in Colostrum über. Die Colostrumkörperchen sind meist schon am 5. Tage nach Beendigung des Stillgeschäftes wieder in großer Zahl im mikroskopischen Bilde anzutreffen.

Wenn nun auch das Colostrum das wichtigste Zeichen an der Brust für das Vorhandensein einer Schwangerschaft oder eines puerperalen oder Postlaktationszustandes ist, so ist es doch ebenso wie die Formveränderung der Brust nicht als ein sicheres Zeichen zu betrachten. Colostrum tritt bisweilen auch zur Zeit der Menstruation auf, ferner bei pathologischen Veränderungen der Geschlechtsorgane, so bei Erkrankung des Uterus und der Ovarien besonders bei Myomen. Zudem sondern Frauen, welche gestillt haben, mitunter noch viele Jahre nach Beendigung des Stillgeschäftes Colostrum ab. Manche zeitlebens.

Diese abnormen Fälle von Colostrumabsonderung müssen dem gerichtlichen Gutachter bekannt sein, damit er vor Fehldiagnosen bewahrt werde.

R. Schäffer[1]) schildert die Veränderung der Mammae während der Menstruation folgendermaßen: „Es ist bekannt, daß die Mammae nicht nur während der Schwangerschaft, sondern oft bei jeder Periode anschwellen, prall und hart werden, eine Erektion und Bräunung der Mamillae erkennen lassen und auch Colostrum auf Druck entleeren“.

Auch sexuelle Erregungszustände können zu vorübergehender oder dauernder Sekretion von Colostrum aus den Brüsten führen. Kirsch[2]) hat Sekretion der virginellen Brust bei geschlechtlicher Erregung beobachtet und erwähnt einen Fall von Maschka, in welchem bei Druck aus der Brustdrüse einer Virgo milchähnliche

1) R. Schäffer: Die Menstruation in Veits Handbuch der Gynäkologie.

2) Kirsch; Das Geschlechtsleben des Weibes 1904.



Flüssigkeit entleert wurde. Die Person stand in einem Liebesverhältnisse und hat sich durch Betasten der Brüste von ihrem Geliebten erregen und befriedigen lassen. Hofmann[1]) hat bei zwei während der Menstruation verstorbenen Jungfrauen milchige Tropfen aus der Brustdrüse durch Druck entleeren können.

Auch das Ausbleiben der Menstruation ohne die Ursache der Schwangerschaft, also die krankhafte Menstruationsstörung, übt oft einen Einfluß auf den Zustand der Brüste aus. R. Schäffer[2]) sagt: „Recht häufig werden ferner die Mammae durch die Amenorrhoe in Mitleidenschaft gezogen. Das Prallerwerden der Brüste, ziehende Schmerzen in ihnen, ja die gar nicht seltene Absonderung von Colostrum, Hand in Hand gehend mit dem Ausbleiben der Periode — hat schon manchen Arzt zur irrigen Diagnose Schwangerschaft verleitet".

Mir selbst sind wiederholt Fälle von zeitweiliger Amenorrhoe von Frauen im Alter von 20—40 Jahren vorgekommen, in denen an dem Tage, an welchem sonst die Periode einzutreten pflegte, die Brüste in einen Zustand von Schwellung gerieten und Colostrum absonderten.

Schäffer[3]) erwähnt ferner einen Fall von Gauthier, in welchem eine virginelle Person an Stelle der fehlenden Menses periodisch Milch aus der Brust sezernierte.

Die Wechselbeziehungen zwischen den Genitalorganen und der Brust machen sich ferner auch bei Erkrankungen der Unterleibsorgane bemerkbar. Säxinger hat bei Affektionen des Uterus, Braun-Fernrald bei Erkrankung der Ovarien Sekretion der Brustdrüsen gefunden. Bekannt und wohl von allen, die größeres Material zur Untersuchung bekommen, gelegentlich beobachtet ist die Colostrumabsonderung der Brustdrüsen bei Trägerinnen von Myomen. In diesen Fällen gerät der Gutachter in um so größere Verlegenheit als einmal das Auftreten von Colostrum in Verbindung mit dem durch Myome vergrößerten Uterus eine Schwangerschaft vortäuschen, andererseits aber auch der als myomatös erkannte Uterus eine Schwangerschaft beherbergen kann, die der Erkennung nicht zugänglich ist. Die größte Einbuße an Wert aber erleidet das Symptom der Colostrumabsonderung durch die schon oben erwähnte Tatsache, daß viele Frauen noch mehrere Jahre nach beendigtem Stillgeschäft, manche sogar zeitlebens, auf Druck Colostrum aus ihren Brüsten entleeren.

1) Hofmann: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin 1903.
2) l. c.
3) l. c.

Aus diesen Betrachtungen ziehen wir den Schluß, daß die Colostrumabsonderung der Brustdrüsen für sich allein kein Urteil über den Zustand der Geschlechtsorgane, sei es daß ein Schwangerschafts- oder Wochenbettszustand nach Geburt oder Fehlgeburt in Frage kommt, gestattet, sondern daß sie nur dazu dienen kann, eine auf andere Zeichen gegründete Diagnose zu ergänzen und zu erhärten.

Den Fällen von abnormer Colostrumabsonderung am nächsten stehen diejenigen, in denen eine gewisse Menge milchiger Flüssigkeit abgeschieden wird, welche nicht mehr das Aussehen des Colostrums aber noch nicht die qualitativen und quantitativen Eigenschaften der reifen Milch hat.

Der Übergang vom Kolostrum zur Milchbildung nach der Geburt findet ganz allmälich statt. Infolgedessen werden Colostrumkörperchen in abnehmender Zahl noch Wochen und Monate lang in der normalen Milch gefunden. Die Milchsekretion beginnt zwischen dem zweiten bis vierten Wochenbettstage. Die Milch hat anfangs eine wässerige Beschaffenheit und erreicht erst allmählich das Aussehen und die chemische Beschaffenheit der reifen Milch. Die Dauer der Milchperiode ist in der Regel auf neun Monate bis zu einem Jahre zu bemessen, schwankt aber innerhalb weiter Grenzen. Bei ihrem Nachlaß, welcher entweder bei ungenügendem Saugen des Säuglings oder infolge vorzeitigen begründeten oder mutwilligen Abstillens eintritt, zeigt die Milch in wenigen Tagen wieder die Beschaffenheit des Colostrums. Die Quantität der reifen Milch ist von so vielen Umständen abhängig, so vom Ernährungszustand der Frau, von der Größe der Brustdrüse, von der Nahrungsmenge und — art, vom Alter, Gemütszustand, von körperlicher Arbeit, vom Eintritt der Menstruation und Konzeption, daß sie zu keinem Rückschluß nach irgend einer Richtung berechtigt. Nach Früh- und Totgeburten pflegt die Menge sehr gering zu sein und bald zu versiegen. Dasselbe ist auch beim Nichtstillen der Fall.

Den Übergang von Colostrum zur reifen Milch bildet also eine milchähnliche Flüssigkeit, die sogenannte Colostralmilch. Physiologischerweise findet sie sich vom 3.—5. Tage des Wochenbetts bis zum Eintritt der Entleerung der reifen Muttermilch. Ferner in den ersten sechs Wochen nach der Geburt vom 3. Tage ab, wenn die Produktion reifer Milch infolge Nichtstillens hintangehalten wird. Endlich in den ersten Tagen bis Wochen nach Beendigung des Stillgeschäftes. In allen diesen Zeiträumen der weiblichen Fortpflanzungsperiode pflegen die Brüste eine dem Aussehen der Milch ähnliche nach Menge,



chemischer Zusammensetzung und mikroskopischem Bilde aber von ihr verschiedene Flüssigkeit auf Druck zu entleeren. Als Hauptbestandteile der Colostralmilch beschreibt Hertzsch[1]) die Colostrumkörperchen, Fetttropfen, welche häufig kettenförmig angeordnet sind, Körper mit austretenden Fetttropfen und geschwänzte Epithelien, welche am 4. Tage verschwinden.

Aber auch die Colostralmilch, als Symptom für sich allein betrachtet, wird durch ihr Auftreten in Verbindung mit anderen Zuständen in ihrer Bedeutung für die Erkennung des puerperalen, postpuerperalen und Postlaktationszustandes entwertet.

So berichtet Foges[2]) von einer Frau, welche nach einem Partus 15 Jahre lang an Amenorrhoe litt und reichliche Milchsekretion hatte, obwohl das Kind nicht angelegt wurde. Nach einmaliger Menstruasion erfolgte sofort wieder Konzeption und nach der Geburt wiederum Amenorrhoe und Milchsekretion von mehrjähriger Dauer, ohne daß das Kind gesäugt wurde.

Derselbe Autor berichtet von einer Patientin die nach eitriger Einschmelzung der Eierstöcke unter dem Gefühl der Spannung in den Brüsten plötzlich reichliche Milchsekretion hatte.

Säxinger[3]) teilt den Fall einer 30jährigen Frau mit, welche nie geboren hatte und die Klinik wegen eines großen Uterus myomatosus zur Vornahme einer Ergotinkur aufsuchte. Die Warzenhöfe waren dunkel pigmentirt, in den Brüsten war Milch in größerer Menge und von gewöhnlicher Beschaffenheit, die nach Angabe der Frau seit 1¾ Jahren bestand.

Ebenso wie die Erkrankung der Eierstöcke kann auch ihre Entfernung die Wechselwirkung zwischen Ovarien und Brustdrüse durch Entleerung milchähnlichen Sekrets zum Ausdruck bringen. War schon früher von Altmann, Hegar und Th. Landau auf diesen Vorgang hingewiesen worden, so hat vor wenigen Jahren Grünbaum unter 21 Fällen in 14 nach Kastration Absonderung von Milch in den Brustdrüsen beobachtet. Über die gleiche Erscheinung berichtet auch Alsberg. Seitdem ich selbst mein Augenmerk darauf gerichtet habe, habe ich mehrfach nach Totalexstirpation des Uterus und der Eierstöcke ein Anschwellen der Brustdrüsen und Milchabsonderung gesehen. In einigen Fällen ist dieser Vorgang mehrere Monate lang periodisch an den Terminen wiedergekehrt, an welchen vor der Kastration die Periode einzutreten pflegte.

1) l. c.

2) Beiträge zu den Beziehungen von Mamma und Genitale. Referat in Zentralbl. f. Gynäkologie 1909 S. 613.

3) l. c.



Zu den abnormen Fällen von Absonderung geringer Menge von milchähnlicher Flüssigkeit gehören noch die von Gauthier und Hoffmann. Ersterer beobachtete, wie schon einmal erwähnt, dauernde Milchsekretion bei einer 21jährigen Virgo. Letzterer an der Leiche einer 20jährigen Virgo, welche idiotisch gewesen war. Erwähnt sei auch der Fall von Milchabsonderung aus den Brüsten nach ausgedehnter Verbrennung der Körperhaut, über welchen Vogel aus der Leopoldschen Klinik in Dresden berichtet [1]).

Nachdem im Vorliegenden die Bedeutung der Absonderung von Colostrum und Colostralmilch aus den Brustdrüsen erörtert worden ist, bleibt nunmehr die wichtigste Frage zu behandeln: Welche Bedeutung für die Erkennung des puerperalen Zustandes hat die Absonderung der reifen Muttermilch?

Man sollte meinen, daß die Absonderung reifer Milch aus der Brust ohne weiteres den Rückschluß erlaubt, daß eine Geburt kurze Zeit vorangegangen sei, mindestens aber innerhalb der letzten 9 Monate — denn so lange pflegt die Laktationszeit bei uns im Durchschnitt zu dauern, — stattgefunden haben müsse.

Es ist im vorhergehenden bereits geschildert worden, daß am 2.—4. Tage nach der Geburt das sogenannte „Einschießen“ der Milch stattfindet, wodurch die Brüste stark und voll werden, und daß an Stelle des bis dahin vorhandenen gelblichen fadenziehenden Colostrums die Milch tritt, welche anfangs wässerig ist und bei konzentrisch nach der Brustwarze wirkendem Druck in Tropfen hervortritt (Colstralmilch), später, nachdem der Säugling angelegt ist, bläulich weiß und homogen wird und bei Druck in mehreren Strahlen hervorschießt.

Wenn auch im allgemeinen die Absonderung reifer Milch in größerer Menge als ein Zeichen des Säugungsgeschäftes und der voraufgegangenen Geburt angesehen werden kann, so soll doch im folgenden gezeigt werden, daß diese Regel gewichtige Ausnahmen erfährt, die dem Kriminalisten unbedingt bekannt sein müssen, soll er vor verhängnisvollen Irrtümern bewahrt werden [2]).

Eine wenn auch nur vereinzelte Ausnahme ist der Fall Méloche [3]) in Frankreich: Auf Grund mehrerer wahrscheinlicher Zeichen, unterstützt durch den Befund von Milch in den Brüsten ist die Diagnose auf puerperalen Zustand gestellt und die Untersuchungshaft wegen

1) Zentralblatt für Gynäkologie 1909.

2) Die Cambergische Halsgerichtsordnung hält das Vorhandensein von Milch für ein sicheres Zeichen, während die Carolina sich zurückhaltend ausdrückt (zit. nach Straßmann l. c.) 3) Zit. nach v. Winckel, Handbuch der Geburtshilfe.



Verdachts auf Kindesmord verhängt worden. Im Gefängnis gebar die Person eine 5 Monate alte Frucht. Der Gerichtsarzt wurde auf Schadenersatz verklagt und in erster Instanz verurteilt, in zweiter freigesprochen mit der Begründung, daß der Sachverständige für den nicht aus Fahrlässigkeit begangenen Irrtum nicht haftbar gemacht werden könne.

In diesem Falle also ist die Milchsekretion schon in der ersten Hälfte der Schwangerschaft und nicht erst einige Tage nach der rechtzeitigen Geburt eingetreten.

Wenn auch die durchschnittliche Säugungsperiode bei uns 9 Monate zu dauern pflegt, so kommen doch so zahlreiche Abweichungen von dieser Regel vor, daß das Vorhandensein reifer Milch in den Brüsten nicht zu dem Schluß berechtigt, daß eine Geburt innerhalb der letzten 9 Monate vorausgegangen sein muß. Haben wir vorher schon darauf hingewiesen, daß die Tätigkeit der Brustdrüsen in hohem Maße von den auf sie einwirkenden Reizen abhängig ist, so müssen wir an dieser Stelle betonen, daß die Dauer der Laktationsperiode unter geeigneten Körperverhältnissen durch fortgesetztes Saugen beliebig und weit über 9 Monate hinaus verlängert werden kann. Beim Proletariat in den Städten und bei der Landbevölkerung gehört eine Stilldauer von 2 Jahren durchaus nicht zu den Seltenheiten. Siegert in Köln berichtet über mehrere elsässische Frauen, welche ihre Kinder 2—3 Jahre lang stillten, und deren Milch seit 20 und mehr Jahren nahezu ununterbrochen floß[1]). Daran knüpft Tugendreich die Bemerkung, daß er in der ihm unterstellten Berliner Säuglingsfürsorgestelle nicht ganz so selten Frauen gesehen habe, welche ihre Säuglinge 2 Jahre lang stillten.

Einen Fall von fast ununterbrochener Milchsekretion während 15 Jahren hat Montlaur in der geburtshilflichen Gesellschaft von Paris vorgetragen[2]). Die Frau hatte ihre ersten drei Kinder 52 bzw. 46 bzw. 40 Monate und das vierte bei der Untersuchung bereits 37 Monate genährt.

Während also bei unserer Rasse die Milchmenge nach 9 Monate währender Stillzeit abzunehmen und diese nur ausnahmsweise länger als ein Jahr zu dauern pflegt, ist bei den außereuropäischen Rassen das Gegenteil der Fall[3]). Bei den Persern, Türken und Ägyptern

1) Zit. nach Tugendreich: Über den Einfluß des Stillens auf die Empfängnis. Sexual-Probleme 1908.

2) Zit. nach Zentralblatt für Gynäkologie 1911 S. 171.

3) Die folgenden Angaben sind entnommen Ploß-Kartels: Das Weib in der Natur- und Völkerkunde.



beträgt die Stillzeit 2 Jahre, bei den Syrem 3 Jahre. Wernich[1]) berichtet von den Japanerinnen, daß bei ihnen die Laktationszeit 5 Jahre dauern kann, wenn die Frau nicht wieder geschwängert wird. Bis in das vierte Lebensjahr wird die Mutterbrust als regelmäßige wenn auch nicht alleinige Nahrungsquelle von den Kindern benutzt. 3 Jahre lang ist die Milch jedenfalls reichlich vorhanden. Bei den Grönländern, Jrokesen, Kamschatkadalen dauert die Laktationszeit 4 Jahre, bei Australiern Kalmücken, Serben, 5 Jahre, bei manchen, Eskimostämmen bis zu 7 Jahren, ja bei den Eskimos von King Williams Land 14—15 Jahre. Hier soll es nicht selten vorgekommen sein, daß ein 14—15jähriger Jüngling, der eben von der Jagd kommt, die Brust der Mutter nimmt, um zu trinken. In diesen langen Säugeperioden geschieht es häufig, daß zwei Kinder verschiedenen Alters zu gleicher Zeit an der Brust liegen, da die Laktation keinen sicheren Schutz gegen Konception gewährt[2]). Die Gründe für diese lange Stilldauer sind mannigfaltig. Jedoch bekräftigen Versuche und Untersuchungen der letzten Zeit die Ansicht, daß es auch bei uns gelingt, durch fortgesetzte Reize die Brustdrüse in Funktion zu erhalten. Mit dieser Möglichkeit aber muß der Kriminalist rechnen, wenn er die Milchabsonderung aus der Brust für die Diagnose des puerperalen Zustandes und seiner Dauer symptomatisch verwerten will.

Von noch größerer Bedeutung für die Kriminalisten als diese Fälle langdauernder Laktation nach der Geburt sind die Fälle von Milchabsonderung ohne voraufgegangene Schwangerschaft und Geburt.

Der Vollständigkeit wegen, wenn auch für die vorliegende Frage ohne Bedeutung, mag das Auftreten von Milch in den Brüsten Neugeborener, auch der neugeborenen Knaben, erwähnt werden, welche mit dem Namen der „Hexenmilch“ oder „Biestmilch“ belegt wird.

Reichliche Milchabsonderung aus der Brust ist wie gesagt auch bei erwachsenen Frauen beobachtet worden, ohne daß Schwangerschaft voraufgegangen ist, ja sogar bei Frauen, welche niemals schwanger gewesen sind. Der erfahrene Berliner Gynäkologe aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Dietrich Wilhelm Busch äußert sich darüber folgendermaßen[3]): Ja selbst Frauen, welche nie schwanger waren, säugen Kinder. Beispiele dafür sind nicht selten. Es kann also die Milchsekretion selbst primär angeregt werden. Hierdurch wird aber die Beziehung zum Geschlechtstrieb nicht auf-

1) zit. n. Ploß.

2) Tugendreich l. c. und andere.

3) Das Geschlechtsleben des Weibes.

gehoben, da die Fälle, in denen nichtschwangere Frauen säugen, nur beweisen, daß die Schwangerschaft zwar die gewöhnliche Ursache der Milchsekretion, aber nicht eine absolut notwendige sei".

Aus allen anderen vier Weltteilen wird berichtet, daß auch Großmütter ihre Enkelkinder angelegt und dadurch die alten Brüste zur Milchproduktion angeregt haben[1]). Diese von Ploß sogenannte „Spätlaktation" hat bei den Kaffern eine außerordentliche Verbreitung. Auch von den Bewohnerinnen von Java wird ein gleiches berichtet.

Aus Europa wird aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts ein Fall überliefert, in welchem die Großmutter, eine 71jährige Frau, ihre Enkelkinder nährte[2]).

Erfährt durch diese wenn auch seltenen Ausnahmen der Zusammenhang zwischen Milchproduktion, Schwangerschaft und Wochenbett immerhin eine Einschränkung, so bedeutet andrerseits die Tatsache reichlicher Milchproduktion durchaus nicht ausnahmslos, daß die Brust von einem menschlichen Säugling als Nahrungsquelle benutzt wird. Auch Erwachsene und vor allem Tiere werden an der Frauenbrust ernährt. Allerdings sind solche Fälle von zivilisierten Völkern bisher nicht berichtet, liegen aber immerhin nicht außer dem Bereich der Möglichkeit. Und das um so weniger, als die Beweggründe, die für diesen Vorgang bei den rohen Völkerschaften angegeben werden, auch bei den Kulturvölkern zur Betätigung nach dieser Richtung treiben können. Unter den Motiven werden genannt: Liebe zu den Tieren, Verschaffung geschlechtlicher Erregung und Befriedigung, Verhütung der Konzeption, Erhaltung der Milchabsonderung für andere Zwecke.

Alle diese Beobachtungen von vieljähriger Laktation, von Laktation unabhängig von Schwangerschaft und Wochenbett haben zu der Ansicht geführt, daß die Brustdrüse immer, also auch außerhalb der eigentlichen Laktationszeit, in Funktion sei und die Milchabsonderung zu jeder Zeit durch Reize hervorgerufen werden kann, wie Hyperämie, thermische Einwirkung, Massage, Stauung, Faradisation usw.[3]).

---

1) Schon Aristoteles hat bei alten Frauen einen solchen Vorrat von Milch gesehen, daß sie ein Kind haben stillen können (zit. nach Straßmann l. c.)

2) zit. n. Ploß.

3) Misrachi hat durch Faradisation nach dreiwöchiger Pause der Sekretion die Milchabsonderung wieder in Gang bringen können. Biedert hat bei einer außerhalb der Fortpflanzungsperiode stehenden Frau während einer Mastitis Milchproduktion eintreten sehen. Beide Fälle entnommen aus L. Knapp: Physiologie u. Diätetik d. Wochenbetts in v. Winckels Handbuch der Geburtshilfe.



In diesem Zusammenhang muß auch an die Beispiele von Milchabsonderung aus männlichen Brustdrüsen erinnert werden. A. v. Humboldt hat von einem in Südamerika lebenden Manne von 32 Jahren erzählt, der nach dem Tode seiner Frau sein Kind 5 Monate lang gestillt hat.

Im Verein mit andern mehr oder weniger sicheren Zeichen des puerperalen Zustandes kann die Absonderung reichlicher Mengen reifer Milch aus der Frauenbrust von ausschlaggebender Bedeutung sein. Ist sie dagegen das einzige objektive Zeichen, welches dem Gutachter zur Beurteilung und Entscheidung der Frage nach voraufgegangener Geburt vorliegt, so wird er die erwähnte physiologische Erscheinung der Anregbarkeit der Laktation durch fortgesetzte Reize und die im vorhergehenden geschilderten Ausnahmen nicht aus dem Gedächtnis lassen dürfen.

Vor kurzer Zeit ist Hertzsch[1]) der Frage näher getreten, ob es möglich ist, auf Grund der makroskopischen und mikroskopischen Beschaffenheit der Milch ein Urteil über Reife und Unreife des Kindes abzugeben. Die Bedeutung dieser Frage und die enorme Wichtigkeit des Themas für den Kriminalisten ist ohne weiteres klar. Die Anregung zu seinen im Archiv für Gynäkologie niedergelegten Untersuchungen erhielt Hertzsch durch einen Fall von Kindestötung, in welchem er die Frage zu entscheiden hatte, ob das Kind lebensfähig gewesen sei oder nicht. Eine polnische Arbeiterin hatte geboren und das Kind unauffindbar beseitigt, wahrscheinlich in einem Ziegelofen verbrannt. Nach langem Leugnen gestand sie die Geburt zu, behauptete aber, das Kind wäre völlig unreif gewesen und hätte nicht gelebt. Mangels anderer Beweise bediente sich H. der Milch als Beweismittel und auf Grund des mikroskopischen Befundes bejahte er die Frage nach der Lebensfähigkeit des Kindes. Als Indikator dienten ihm die Colostrumkörperchen, jene im vorhergehenden mehrfach erwähnten gekörnten Formelemente von gelber Farbe, welche den Hauptbestandteil des Colostrums in der Schwangerschaft und der Colostralmilch in den ersten Tagen nach der Geburt bilden und dann mit Bildung der reifen Milch allmählich an Zahl abnehmen.

Nach den Untersuchungsergebnissen von H. finden sich die Colostrumkörperchen in verschieden großer Zahl auch in der reifen Milch und berechtigen zu keinem Rückschluß auf die Dauer des Wochenbettzustandes und den Termin der Geburt. Sie finden sich ferner stets in größerer Zahl in der Milch nach Geburt lebensunfähiger

1) Die Frauenmilch und ihre kriminelle Bedeutung. Archiv für Gynäkologie Bd. 92.



Früchte, d. h. von Früchten, welche vor dem Ende des siebenten Schwangerschaftsmonats geboren sind. Einzig und allein in der reifen Milch nach Geburt lebensfähiger Früchte können sie fehlen. Den völligen Mangel an Colostrumkörperchen sieht H. als Beweis für die voraufgegangene Geburt einer lebensfähigen Frucht an.

H. leitet aus seinen Untersuchungen folgende Sätze ab:

1. Das Fehlen von Colostrumkörperchen in der Frauenmilch berechtigt zu dem Schlusse, daß das Kind ein lebensfähiges gewesen ist, aber nicht zu dem weitergehenden, daß es ein ausgetragenes war.

2. Das Vorhandensein von Colostrumkörperchen allein läßt einen Rückschluß weder auf den erreichten Schwangerschaftsmonat noch den Wochenbettstag zu, noch entscheidet es die Frage, ob ein Kind gestillt worden ist oder nicht, und ob es von einer Erst- oder Mehrgebärenden stammt.

3. Entleert die Brustdrüse bei Druck reichliche Milch von weißlicher Farbe und reifem Zustand, so spricht das Vorhandensein von Colostrumkörperchen, auch in größerer Anzahl, nicht dagegen, daß ein ausgetragenes Kind geboren worden ist.

Die erste These ist die bedeutungsvollste, erleidet jedoch meines Erachtens eine wesentliche Einschränkung. In Anbetracht der von mir erwähnten Ausnahmefälle von Milchabsonderung und in Erwägung der Möglichkeit, durch fortgesetzte Reizung die Colostralmilch in die reife Milch überzuführen, muß vom Kriminalisten daran gedacht werden, daß auch nach der Geburt einer lebensunfähigen Frucht die Milch den Charakter der reifen Milch annehmen kann, wenn ein lebensfähiger Säugling angelegt wird. Demnach dürfte die Tatsache, daß eine Person einem fremden Kinde als Amme dient, noch nicht als vollgültiger Beweis dafür betrachtet werden, daß sie selbst ein lebensfähiges Kind geboren hat. Ja es ist nicht von der Hand zu weisen, daß selbst bei abortierenden Frauen die Milchsekretion in Gang gebracht werden kann durch konsequentes Anlegen eines reifen Kindes und unter Anwendung der vorher genannten Reize.

Diese Betrachtungen sind von großer Bedeutung für die Fälle, in denen die Mutter zwar einen Abort oder eine Fehlgeburt zugibt, die Geburt eines lebensfähigen Kindes aber oder ein normales Schwangerschaftsende in Abrede stellt. Zur Beantwortung der Frage, ob das Kind ausgetragen gewesen ist, bietet die reife Muttermilch kein Kriterium.

Schließlich bleibt noch die wichtige Frage zu entscheiden, ob es möglich ist, aus der Beschaffenheit des Brustdrüsensekrets ein Urteil



über die Dauer des puerperalen Zustandes oder mit anderen Worten über den Zeitpunkt der vorangegangenen Geburt zu gewinnen. Die voraufgehenden Betrachtungen haben hierfür wertvolle Richtungspunkte geliefert. Wir haben gesehen, daß das für die Schwangerschaft charakteristische Colostrum in den ersten zwei Tagen des Wochenbettes unverändert bleibt, dann aber in die Colostralmilch übergeht, welche wiederum, nachdem der Säugling angelegt ist, vom 5. Tage ab der reifen Milch Platz macht. Nach Beendigung des Stillgeschäfts versiegt die reife Milch innerhalb 8 Tagen und geht wiederum in die Colostralmilch und in Colostrum über, dessen Bestand, wie im Anfang schon erwähnt worden ist, keine Zeitbegrenzung hat, insofern es oft viele Monate, ja bisweilen Jahre lang besteht. Wird dagegen der Säugling nicht angelegt, so bleibt die Bildung der reifen Milch aus und das Colostrum versiegt nach einigen Wochen.

Daraus ergibt sich für unsere Frage nach dem Termin der zugestandenen oder auf andere Weise eruierten Niederkunft folgendes. Sondert die Brust reife Milch in größerer Menge, bei Druck auf die Drüsen in einzelnen Strahlen ab, so ist der Schluß gerechtfertigt, daß die Geburt innerhalb des Zeitraumes von einem Jahre stattgefunden hat, aber nicht kürzere Zeit als 5 Tage zurückliegen kann. Dabei dürfen die oben erwähnten Ausnahmefälle von Produktion reifer Milch und die von Hertzsch[1]) gefundene Tatsache nicht außer acht gelassen werden, daß in seltenen Fällen schon in den ersten 5 Tagen nach der Geburt vollkommen mit allen Zeichen der Reife ausgebildete Milch abgesondert werden kann.

Produziert die Brust einer Puerpera die Colostralmilch, so wird die Erkennung des Termins der Niederkunft davon abhängig sein, ob die Frau das Kind genährt hat oder nicht. Im ersteren Falle wird der Gutachter annähernd das richtige treffen, wenn er zur Dauer der Stillperiode ungefähr 2 Wochen hinzurechnet. Ist die Zeitdauer des Stillens nicht bekannt, so läßt sich der Termin der Niederkunft aus der Colostralmilch nicht bestimmen.

Ist der Säugling nicht gestillt worden, was bei verheimlichten Geburten wohl immer der Fall zu sein pflegt, so gestattet das mit allen Merkmalen der Colostralmilch ausgestattete Brustdrüsensekret den Schluß, daß die Geburt wahrscheinlich innerhalb der letzten 8 Tage stattgefunden hat, keinesfalls aber länger als 6—8 Wochen zurückliegt.

Für die Frage, ob ein Säugling an der Brust genährt worden ist oder nicht, können die an der Brustwarze bei nährenden Frauen häufig

1) l. c.

vorkommenden Wunden (Fissuren und Rhagaden) von entscheidender Bedeutung sein, deren Entstehung teils mechanisch durch das Saugen, teils durch Mazeration der Epidermis durch den Speichel des Säuglings erklärt wird.

Den geringsten Wert für die Erkennung des Geburtstermins hat das Colostrum, da es oft Jahre lang nach der Niederkunft sich aus den Brustdrüsen ausdrücken läßt.

Für die Diagnose des stattgehabten Abortus haben die Formveränderungen der Brustdrüse und die Absonderung von Colostrum meist nur Bedeutung in den Fällen, in welchen der Abort im 4. Schwangerschaftsmonat oder später stattgefunden hat. Dabei sind die Einschränkungen zu beachten, welche das Symptom in seinem Wert für die Diagnose durch die oben geschilderten Ausnahmefälle von Brustdrüsenveränderung während der Menstruation usw. erleidet.

Im Klimakterium werden die Brüste in der Regel kleiner. Der Drüsenkörper schrumpft nach der Menopause, die Drüsengänge obliterieren und zwar zuerst in den am äußeren Rande gelegenen Teilen, so daß diese bei Betastung als Knoten imponieren. Eine seltene pathologische Ausnahme bildet das Wachstum des Drüsenkörpers im 40. bis 50. Lebensjahre, welche als senile parenchymatöse Hypertrophie beschrieben ist.

Die weibliche Brust wird dem Juristen und Kriminalisten in seiner beruflichen Täigkeit noch in anderen Zusammenhängen begegnen. So wenn dem Gericht die Geschlechtsbestimmung von Hermaphroditen zufällt, sei es im Zivilverfahren zwecks Wahrung der Rechte anderer Personen, sei es im Strafverfahren wegen gesetzwidriger geschlechtlicher Handlungen. Die Brustdrüsen spielen bei der Geschlechtsbestimmung der Zwitter keine entscheidende Rolle. Einmal sind Fälle von Entwicklung weiblicher Brustdrüsen bei Männern mehrfach beobachtet worden (Gynäkomastie), dann aber sind ebensowohl weibliche Hermaphroditen mit männlichen Brüsten als männliche mit weiblichen Brüsten bekannt und in der Literatur beschrieben[1]. (Maschka, Neugebauer, Straßmann u. a.)

Ferner können die Brüste als sekundärer Geschlechtscharakter für die Geschlechtsbestimmung verwertet werden bei Rekognoszierung von verfaulten, verstümmelten, verkohlten Leichen. Dabei dürfen die

1) Hier sei auf den schon mehrfach von autoritativer ärztlicher Seite beklagten Übelstand hingewiesen, daß weder das deutsche, noch österreichische bürgerliche Gesetzbuch Vorschriften für Hermaphroditen enthält. Der Gesetzgeber überläßt die Entscheidung dem Urteil des Sachverständigen, vergißt aber daß dieser sehr oft außerstande ist, das Geschlecht des Zwitters zu bestimmen.



oben erwähnten Fälle von Gynäkomastie bei Männern und das durch Entwicklungshemmung (Infantilismus) oder Atrophie verursachte Fehlen der Brustdrüsen bei Frauen und Mädchen nicht außer acht gelassen werden. Infolge starker Fettleibigkeit kann bei Männern die weibliche Brust vorgetäuscht werden; allerdings enthält sie an Stelle des Drüsenkörpers nur Fett. Als beachtenswerte Erscheinung betont v. Hofmann[1]) die Schrumpfung der Brustwarzen Ertrunkener, welche er durch den Gehalt des Unterhautzellgewebes an glatten Muskelfasern erklärt.

Das Auftreten von Blutergüssen an der weiblichen Brust unter der Haut sowohl wie innerhalb des Drüsenkörpers ist durchaus nicht immer das Zeichen äußerer Gewalteinwirkung. Bei Frauen, häufiger noch bei jungen Mädchen, kommen während der Menstruation insbesondere bei Dysmenorrhoe derartige Blutergüsse vor.

Zum Schluß noch einige Betrachtungen über die kriminelle Bedeutung der weiblichen Brust „als sexuelles Reiz- und Lockmittel" [2]). Die weibliche Brust vermag sowohl ihrer Trägerin wie dem männlichen oder weiblichen Partner in sexualibus geschlechtliche Wollustgefühle zu erregen. Diese können durch bloße sinnliche Vorstellung, durch Anblick oder durch taktile Reize vermittelt werden. Daher ist die weibliche Brust mannigfachen Angriffen seitens sadistisch veranlagter Personen ausgesetzt, deren Wirkungen sich vom oft gefundenen Saugfleck bis zu den grausamsten Verstümmlungen des Lustmordes steigern können.

Auch der Rolle, die die weibliche Brust im Fetischismus, Masochismus und Exhibitionismus spielt, sei mit diesem Hinweis gedacht, und damit der Kreis der sexuellen Perversionen geschlossen, als deren Ziel die weibliche Brust dem Kriminalisten forensisch begegnet.

1) l. c.
2) Zit. v. Stoll: Das Geschlechtsleben in der Völkerpsychologie.

VIII.

Der Einfluss der Lektüre auf die Delikte phantastischer jugendlicher Psychopathen.

Von

Dr. **Siegfried Türkel,** Wien.

Über den verderblichen Einfluß der „Schundliteratur“ auf die Jugend wurde in letzterer Zeit viel Zutreffendes geschrieben. Die Frage des Zusammenhanges der Schundliteratur mit der Kriminalität ist daher keine unerforschte mehr.

Dennoch ist es sehr interessant und lehrreich, jeweilig in konkreten Straffällen diesem Zusammenhange nachzugehen.

Dem geschulten Prüfer wird es gelingen, nachzuweisen, daß strafbare Handlungen Jugendlicher oft nicht nur indirekt durch die Lektüre beeinflußt sind, sondern sich als mehr oder minder getreue Übertragungen des Gelesenen in die Wirklichkeit darstellen.

Im ersten der beiden folgenden Kriminalfälle sieht man mit seltener Deutlichkeit diese Übertragung des Gelesenen in die Wirklichkeit, ja es fällt uns sofort die geradezu „photographische Treue“ der Wiedergabe auf[1]).

---

1) Inwieweit bei diesem Übertragen des Gelesenen in die Wirklichkeit die sogenannten „Wachträume“ eine Rolle spielen können, ja inwieweit das „Wachträumen des Gelesenen“ ein Übergangsstadium zwischen der Lektüre und der Ausführung des Gelesenen im wirklichen Leben bildet, wäre zweifellos ein interessanter Gegenstand der Forschung (Über dieses Wachträumen siehe Prof. A. Pick: Über einige bedeutsame Psycho-Neurosen des Kindesalters Marhold 1904 S. 22. u. ff. und Prof. Dr. Karl Groos Das Seelenleben des Kindes, Berlin Verlag von Reuther und Reichardt 1904 S. 134.)

In Wachträumen versetzt sich der Mensch in nicht reale Situationen, er träumt mit offenen Augen. Der Inhalt des Wachtraumes steht in engem Zusammenhange mit der sonstigen Gedankenrichtung des Individuums. Die geheimsten Pläne, die unerfüllbarsten Wünsche, die das Individuum sich selbst kaum einzugestehen wagt, finden in den Wachträumen ihre Verkörperung.



I.

Im Gebäude des Varieté in der Gartenbaugesellschaft in Wien kamen im Jahre 1905 wiederholt kleinere Diebstähle vor. In demselben Jahre brachen in diesem Etablissement dreimal in kurzen Intervallen nacheinander verdächtige Brände aus, welche, rechtzeitig bemerkt, noch im Beginne gelöscht werden konnten. Die Person des Täters konnte jedoch nicht eruiert werden. Anderthalb Jahre vergingen. Die erwähnten Ereignisse waren beinahe schon vergessen, da erhielt im Sommer des Jahres 1906 der Polizeikommissär Dr. Sch. einen mit „Fritz“ unterfertigten Brief folgenden Inhaltes:

Geehrter Herr!

Verzeihen Sie mir, daß ich es wage, Ihnen mit diesem Schreiben zur Last zu fallen. Gestern habe ich Sie noch als Kellnerjunge bedient und heute bin ich als Verbrecher durch mich selbst entlarvt. Gestern lachten Sie mich noch freundlich an und nun werden Sie mir mit strenger Amtsmiene in die Augen sehen.

Als ich gestern Ihr Service abservierte, fiel mir ein Teller zur Erde. Meiner Ungeschicklichkeit halber sollte ich zur Strafe 8 Tage in der Schwemme sein (Gassenschank-Abteilung der Wiener Restaurationen); da ich jedoch schon zweieinviertel Jahre lerne und selbe Strafe zweimal hatte, bin ich zu stolz, selbe noch einmal anzutreten.

Aus geheimen Motiven mache ich Ihnen das Geständnis, daß ich Dieb, Einbrecher und Brandleger bin. Erhebungen werden es beweisen.

Wenn Sie diesen Brief erhalten, hat mich schon in rasender Eile ein Schnellzug der Gerechtigkeit entführt. Nicht Not, Elend oder Verzweiflung waren es, was mich zum Verbrecher werden ließ, sondern die Anlage zum Verbrecher.

Ich bin zum Verbrecher geboren, ich bewundere das Verbrechen. —

Wenn ich weinen könnte, so würde ich meine Angehörigen beweinen, aber mein Herz ist für alles Edle versteinert.

Ach, meine lieben, guten, armen Eltern!

Während des Schreibens ändere ich meinen Willen und gestehe, was mich bewog, diesen Brief zu schreiben: „Der Druck auf mein Gewissen und die Wut auf mich selbst.“

Um Gnade und Beistand bittet hochachtungsvoll

Fritz.

Beeinflußt durch gehörte Erzählungen, gesehene Theaterstücke oder durch die Lektüre träumt der betreffende Mensch mit wachen Augen, ein König, ein Prinz, ein Erfinder, ein Meisterdetektiv, ein schwerer Verbrecher oder dgl. zu sein.

Er verliert während seines Wachtraumes oft für kürzere oder längere Zeit das Bewußtsein, daß er sich in eine Rolle bloß hineindenkt Er spielt die Rolle nicht mehr, er lebt sie bereits im Gedanken.

Von diesem Sichhineinleben in die Persönlichkeit eines großen Verbrechers bis zur bewußten Ausführung der in Wachträumen oft reproduzierten „Taten“ desselben ist nur mehr ein Schritt.



Der Polizeikommissär konnte sich des Schreibers dieses Briefes, des 16jährigen im Etablissement Gartenbau als Kellner bediensteten Fritz Wülpach[1]), entsinnen und ließ ihn ins Amt vorladen. Fritz Wülpach, der zwar einige Tage abgängig war, dann aber in das Restaurant wieder zurückgekehrt war, leistete dieser Vorladung zur Polizei Folge, erklärte aber, er habe den Brief nur in der Aufregung geschrieben. Sämtliche in diesem Briefe gemachten Angaben seien erdichtet.

Wieder vergingen einige Monate. Im November 1906 erschien Wülpach im Gebäude der Polizei-Direktion und erklärte dem Polizeikommissär Dr. Sch., er habe ihm höchst wichtige, private Mitteilungen zu machen. Fritz Wülpach machte einen sehr gutmütigen, ja vertrauenerweckenden Eindruck. Der Polizeikommissär lud ihn also in seine Wohnung. Zum großen Erstaunen des Polizeikommissärs gestand bei dieser Zusammenkunft Fritz Wülpach, er habe tatsächlich schon dreimal Feuer gelegt und Ketten sowie zwei Ringe gestohlen. Er erzählte, er habe mehrere Nächte durchwachen müssen, da es in dem erwähnten Etablissement so übermäßig viel Arbeit gab. Um sich wach zu erhalten, habe er viel schwarzen Kaffee getrunken. Hiedurch sei er in große Aufregung geraten. Auf diese Erregung seien die Brandlegungen wohl zurückzuführen. Nun komme er und lege reumütig ein Geständnis ab.

Kommissär Dr. Sch. fragte den jungen Burschen, was ihn denn zu den Diebstählen verleitet hätte.

Fritz Wülpach erzählte nun, schon in seiner Jugend hätten Schriften über Spiritismus und Okkultismus auf ihn tiefen Eindruck gemacht. Besonders habe er sich aber „erschüttert", gefühlt, als einmal sein Vater von der „Therese Humbert", der Millionenschwindlerin von Paris, erzählt habe. Er habe sich sofort einen Kolportageroman angeschafft, der den Fall der Therese Humbert behandelte.

Kurze Zeit darauf sei ihm auf der Straße ein elegantes und schönes Schulmädchen aufgefallen, in welches er sich sofort sterblich verliebte. Auf den ersten Blick habe er nämlich zu seiner großen Überraschung erkannt, dieses Schulmädchen sehe der Therese Humbert zum Verwechseln ähnlich.

Nun sei es sein einziges Streben gewesen, rasch reich zu werden, damit er das Mädchen heiraten und ihr eine sorglose Existenz bieten könne. Er habe zuerst sein Glück als Erfinder versucht. Als er aber zur Erkenntnis gekommen sei, daß seine beiden Erfindungen, ein „geräuschloser Phonographenapparat" und eine „Schutz-

1) Die in dieser Arbeit vorkommenden Namen von Inkulpaten sind fingierte.



vorrichtung gegen Eisenbahnzusammenstöße" keine Zukunft hätten, sei ihm der Gedanke gekommen, sich nach dem Muster der Therese Humbert durch einen groß angelegten Betrug viel Geld zu schaffen.

Er habe nun den Plan gefaßt, ein Testament eines nicht existierenden amerikanischen Farmers zu verfassen. In diesem letzten Willen hätte er selbst als Universalerbe rücksichtlich des in einer Bank in Peru erliegenden, mehrere Millionen betragenden Vermögens figurieren sollen. Dieses Testament hätte er dann vergraben. Man hätte das Testament gefunden und ausgegraben und ihn, Fritz Wülpach, sohin vorgeladen. Ihm aber wäre es bestimmt gelungen, alle Zweifel durch sein sicheres Auftreten zu zerstreuen. Dann hätte er sich von dem Testamente eine Abschrift anfertigen und diese amtlich beglaubigen lassen, und nun hätte er sicher überall unbegrenzten Kredit gehabt. Um aber dieses Testament verfassen zu können, hätte er „Spanisch" lernen und sich auch über die Verhältnisse in Peru erkundigen müssen; dazu benötige man aber Bücher. Um sich diese Bücher zu verschaffen, habe er die Diebstähle begangen.

Die Nachforschungen ergaben, daß Wülpach die eingestandenen Delikte wirklich begangen habe. Der Polizeikommisär trat daher den Akt „Fritz Wülpach" an das k. k. Landesgericht Wien in Strafsachen ab, bemerkte jedoch ausdrücklich, der Inkulpat mache auf ihn den Eindruck eines Geisteskranken und es sei daher dessen psychiatrische Untersuchung wohl geboten.

Der Untersuchungsrichter des Wiener Landesgerichtes verfügte im Sinne des § 134 der St. P. O. die psychiatrische Untersuchung des Beschuldigten.

Den beiden Gerichts-Psychiatern erzählte Wülpach, er sei mit seiner Stellung im Restaurant „Gartenbaugesellschaft" nicht zufrieden gewesen. Man sehe das schöne Leben der anderen Leute und, wenn man „so veranlagt" sei, wirke dies schädlich. Er lebe immer in Größenwahn, wolle immer hoch hinaus, alles sei ihm zu gering. Er habe von jeher schon „so einen Größenwahn" gehabt. Er habe immer zurückgezogen gelebt, alle möglichen Sachen studiert, immer reich und berühmt werden wollen und habe sich auf eine gesellschaftlich höhere Stufe bringen wollen. Er sei auch abenteuerlustig gewesen; er glaube hierzu durch Lektüre angeregt worden zu sein. Schon während der Schulzeit habe er sich Kriminalromane angeschafft, später sich auch okkultistische Schriften über Magnetismus, Hypnotismus und Faszination gekauft. Die Namen der Autoren dieser Bücher seien ihm nicht mehr erinnerlich. Er habe immer von großen Wundern gehört, das alles sei aber Schwindel. Er begreife ohnehin nicht,



daß er heute hier sitze. Alle Gerichtsverhandlungen, Detektivgeschichten usw. hätten ihn stets auf das lebhafteste interessiert. Den Hauptanstoß habe aber der Fall Humbert gegeben. Er dachte, er könne dies ungefähr auch so machen, um rasch reich zu werden. Auf geradem Wege würde dies zu lange dauern. Um sich vorzubereiten, habe er sich im geheimen eine ganze Bibliothek angeschafft, die Bücher aber wieder verbrannt, damit niemand hievon Kenntnis erlange. Er habe sich auch die spanische Sprache aneignen wollen, nachdem er auch schon angefangen habe, die französische Sprache zu lernen. Auch habe er gesucht, sich Bücher, Karten und Schriften zu verschaffen, um sich über amerikanische und insbesonders peruanische Verhältnisse zu informieren. Dies alles habe er in der Absicht unternommen, um entsprechend vorbereitet an die Ausführung seines Planes schreiten zu können. Er habe es nämlich noch besser machen wollen als die Humberts. Heute sehe er allerdings ein, daß es ein großer Unsinn gewesen sei, und jetzt lache er darüber, damals aber sei er in seine Idee so „verrannt" gewesen, daß er die Lücken des Planes gar nicht bemerkte.

Befragt, wie er sich denn die Ausführung seines Planes vorgestellt habe, erzählte er den Ärzten folgendes:

Er habe ein Testament in spanischer Sprache abfassen, dieses irgendwo verstecken oder vergraben wollen. Nach einiger Zeit hätte er dann mit verstellter Schrift einen anonymen Brief der Behörde zugehen lassen. In diesem Schreiben hätte der anonyme Briefschreiber der Behörde die Mitteilung gemacht, Fritz Wülpach sei ein Erbschleicher. Die Behörde hätte ihn gewiß vorgeladen. Zur Rede gestellt, hätte er aber zuerst ganz ruhig angegeben, daß er nichts wüßte, dann hätte er eine recht romantische Geschichte von einem vornehmen Herrn erzählt, den er in seinen Kinderjahren gesprochen habe, und dessen Sohne er ähnlich sehe. (Er habe immer gerechnet, daß man seiner Jugend nicht so viel Verschlagenheit zutrauen würde.) Nach längerer Zeit hätte er einen Abschiedsbrief geschrieben, denselben an der Donaulände weggelegt, darin einen Selbstmord angekündigt und auch angegeben, wo das Testament zu finden wäre. Man hätte sich überzeugt, daß dieses Testament an dieser Stelle tatsächlich schon lange verborgen liege, eines hätte sich dann aus dem anderen ergeben, schließlich wäre er doch als Erbe einer großen Summe erschienen und hätte auf unbeschränkten Kredit rechnen können. Er habe eben auf die Dummheit der Leute spekuliert.

Mit der Lektüre des Romanes Humbert sei sein Verderben eigentlich schon besiegelt gewesen, denn in seiner



Kindheit habe er sich nie für solche Sachen interessiert. Erst seit dem Tage, an welchem er von dem Fall Humbert gehört habe, sei er ganz verloren gewesen und habe sich von der Lektüre solcher Bücher nicht mehr trennen können. Viele Bücher habe er aus Leihbibliotheken bezogen, auch von seinem Lohne und von den Trinkgeldern habe er sich Bücher gekauft und diese in seinen freien Stunden eifrig gelesen. Er habe zufolge der eifrigen Lektüre fast seinen Dienst vernachlässigt und daher öfters Verdrießlichkeiten gehabt, diese Verdrießlichkeiten hätten ihn noch mehr verbittert. In der letzten Zeit sei er überhaupt schon ganz konfus gewesen, habe nur mehr wenig geschlafen und sei oft stehend eingeschlafen. Hätte sein Chef dies erfahren, so hätte er ihn schon längst weggegeben.

Jetzt werde die Sache übrigens bald anders werden! Er habe eine große Erfindung gemacht, um deren Patentierung er angesucht habe; doch müßte er eigentlich 450 Kronen staatliche Gebühren erlegen. Er habe aber bereits um Stundung dieser Gebühr ersucht, der Patentanwalt werde seine Sache schon vertreten. Seine Erfindung zur Verhütung von Eisenbahnzusammenstößen werde eine Umwälzung im internationalen Eisenbahn-Signalwesen hervorrufen. — Das Wesen seiner Erfindung beruhe auf elektrischer Leitung, doch habe sein Patentanwalt ihm geraten, vorläufig nichts davon zu verraten. Er habe das Signalwesen genau durchstudiert, die Blocksignale würden in Zukunft gänzlich überflüssig. Er sei auf diesem Gebiete Autodidakt, habe eine Menge einschlägiger Bücher studiert, auch die Patentzeichnungen habe er selbst angefertigt. Er hätte eigentlich immer technische Studien betreiben sollen, in diesem Fache sei er immer voraus, immer einer der Ersten, ohne daß er sich selbst loben wolle.

Auf die Frage, warum er denn eine Selbstanzeige erstattet habe, antwortete er, er habe gedacht, einmal müsse die Sache doch aufkommen. Wahrscheinlich habe er die Tragweite der Selbstanzeige nicht erkannt, sonst hätte er eine solche gewiß nicht erstattet. Er wisse nicht, was er sich dabei gedacht habe. Er müsse über den Unsinn nur lachen, alles zusammen sei ein Unsinn. Er habe gewußt, daß er nicht mehr widerstehen könne, wenn er nicht endlich alles eingestehe. Trotzdem habe er immer wieder gedacht, vielleicht könne er den Plan doch ausführen. Die gute und die böse Natur seien bei ihm eben im Kampfe gewesen. Als er eines Tages bei der Polizeidirektion vorbeiging, faßte ihn wieder der Gedanke, er müsse der Sache ein Ende machen und so sei er zum Polizeikommissär Dr. Sch. hinaufgegangen, ohne erst weiter viel darüber nachzudenken. Er



habe übrigens nie daran gedacht, „gemeine Sachen" zu machen, sondern immer nur „Großes" anfangen wollen.

Die Irrenärzte, Prof. Fritsch und Doz. Dr. Eltzholz, erstatteten nunmehr am 12. III. 1907 ihr Gutachten:

In diesem werden die hereditäre Belastung, die nervösen und sonstigen Jugend-Erkrankungen, seine subjektiven und objektiven Symptome (Lidzittern, Steigerung der Kniereflexe, Spinalhyperästhesie, arhythmischer Puls) eingehend gewürdigt.

Das Gutachten bespricht die Schul- und Lehrjahre des Inkulpaten und beschäftigt sich mit den Schädlichkeiten, welche auf Fritz Wülpach eingewirkt haben (Mangel der Nachtruhe, übermäßiger Genuß von schwarzem Kaffee). Das Gutachten beschäftigt sich weiters mit der Lektüre und dem von dieser beeinflußten Gedankengange Wülpachs und führt aus:

„In seinem Interesse für Lektüre scheint Wülpach ziemlich wahl- und systemlos vorgegangen zu sein. Kriminalromane scheinen ihn besonders aufgeregt zu haben; auch okkultistische Schriften will er gelesen haben; an Wißbegierde hat es ihm zweifellos nicht gefehlt. Manche seiner Angaben lassen darauf schließen, daß durch derlei unzweckmäßige Lektüre seine Phantasie sehr beeinflußt und seinem Streben eine Richtung gegeben wurde, die ihn leicht auf Irr- und Abwege führen konnte. Die dadurch gegebene Anregung war nach allem so mächtig, daß er dauernd davon okkupiert erschien, in seinen freien Stunden sich zurückzog, um seinen Studien nachzuhängen, daß er menschenscheu war, krank und zu Schwermut geneigt schien."

„Schon seit Jahren beschäftigten ihn Pläne zu allerlei Erfindungen auf technischem Gebiete, von denen er sich für seine Zukunft sehr viel verspricht. Nach seiner Schilderung hatte er nie Freude für seinen Kellnerberuf, sein Wunsch sei immer gewesen, Technik zu studieren, er sei vom Hause aus ehrgeizig, habe immer der Erste sein wollen und habe immer „etwas Größenwahn" gehabt, sein Ziel sei, reich und berühmt zu werden, er halte sich für einen bereits tüchtigen Techniker" . . . . .

„Mancherlei lebhaftere Eindrücke dürften den Anstoß zu weitgehenden Plänen gegeben haben; so schildert er, daß das schöne Leben der Leute, die er als Kellner bedienen mußte, ihn unzufrieden und begehrlich gemacht habe. Er wollte reich werden, um ein „Mädel", in das er sich verliebt hatte, einmal heiraten zu können. Alle diese Umstände deuten auf eine besondere Empfänglichkeit seines Gemütes hin, die ihn leicht aus dem Gleichgewichte bringt, und entspricht es zweifellos einer großen Selbstüberschätzung, wenn er unter



dem Einfluß solcher Stimmungen in auffallendem Mißverhältnisse zu seiner ganzen bisherigen Laufbahn Wege einschlägt, die mit Erfolg betreten zu wollen einem anderen unter den gleichen äußeren Verhältnissen kaum in den Sinn kommen dürfte. Es verraten sich darin gewisse abnorme Charakterzüge, die nicht selten Grundlage für spätere Geisteskrankheit abgeben."

„Diese Züge gestalten sich noch auffallender, wenn man weiters in Erwägung zieht, zu welch bedenklichen Konsequenzen bei ihm die Einflüsse unzweckmäßiger Romanlektüre geführt haben. Er erscheint für alles Außergewöhnliche ungemein empfänglich, gelangt zur Kenntnis des Falles Humbert, verfolgt diesen sofort mit dem größten Interesse, verknüpft auch alsbald die daraus gewonnenen Erfahrungen mit seiner Idee, ein reicher Mann zu werden. Er kann sich dieses Gedankens nicht erwehren. Es besteht ein eigentümlicher Kontrast zwischen der im ganzen unbedeutenden Persönlichkeit des fast noch knabenhaften Inkulpaten und seinen Ideen, auch auf verbrecherischem Gebiete sozusagen ein „Held" zu werden und auf diesem Gebiete etwas ganz Besonderes zu leisten. Er fühlt sich so begeistert, daß er sich förmlich gelobt, ein großer Verbrecher zu werden. Nicht ohne eine gewisse Erfindungsgabe legt er seinen Plan zurecht, dessen Konzeption geradezu als „phantastisch" bezeichnet werden muß; er hat sich in die Idee „verrannt", opfert ihr Zeit und Geld, kämpft gegen sie allerdings hie und da, jedoch vergeblich, an. Er hat ein tadelloses Vorleben hinter sich, weist selbst gerne auf seine sonst festen moralischen Grundsätze hin, erzählt, wie er öfters über die Wandlung seines Wesens geweint, wie die gute Natur gegen die böse in ihm gekämpft habe, wie er oft über sich gestaunt und sich geärgert und gekränkt habe, wie aber schließlich doch die guten Gedanken über den Haufen geworfen worden seien."

„Die geschilderten Sonderbarkeiten im Wesen des Inkulpaten, der unverkennbare Hang zu Selbstüberschätzung, das Überwuchern der Phantasie bei noch mangelhafter geistiger Reife stellen allerdings noch keine Geisteskrankheit dar, bedeuten jedoch immerhin eine aller Wahrscheinlichkeit nach auf degenerativer Basis zustandegekommene abnorme Veranlagung, wie sie hier und da zur kritischen Zeit der Pubertät besonders in der Handlungsweise solch jugendlicher Personen hervortritt. Das psychische Gleichgewicht solcher Personen ist hierdurch jedenfalls erheblich gestört." (Besondere Empfänglichkeit für phantastische, abenteuerliche Pläne und dgl., mangelhafte Korrektur und mangelhafte Hemmung zufolge noch fehlender geistiger Vollreife und Überwiegen der Phantasie.)



„Daß das Verhalten und die Handlungsweise so veranlagter Personen mancherlei abnormen Einflüssen unterworfen ist und in vielfacher Richtung sich auffallend gestalten kann, liegt auf der Hand und wird gewiß zu prüfen sein, in welcher Geistes- und Gemütsverfassung sich Inkulpat zur Zeit einer bestimmten Handlung befunden hat."

„Es liegen dem Inkulpaten mehrere Delikte zur Last. Zunächst die Diebstähle. Inkulpat gibt ein egoistisches Motiv an, das allerdings mit seiner schon gekennzeichneten abnormen Veranlagung insoferne innig zusammenhängt, als er den Erlös zur Ausführung seiner sonderbaren Pläne zu verwenden die Absicht hatte . . . . ."

„Bezüglich der Brandlegungen fehlt eigentlich jedes klare Motiv, er selbst stellt jede böse Absicht in Abrede und macht hierüber Angaben, die annehmen lassen, daß es sich um völlig unbedachte Momente handelte, in denen er — infolge mangelnden Schlafes übermüdet und durch Kaffeegenuß überreizt — beim Hantieren mit Zündhölzchen, wie unter dem Eindruck eines Impulses, dem er nicht widerstehen konnte, einen Brand legte, unter Umständen, die ernstliche Folgen von vornherein nicht annehmen ließen. Für einen mehr minder pathologischen Zustand zur Zeit dieser Delikte spricht auch die Angabe des Inkulpaten, er sei auffallend blaß gewesen, habe Schwindelgefühle gehabt und am ganzen Körper gezittert; im Hinblick auf alle diese Momente bei gleichzeitiger Würdigung der psychischen Konstitution des Inkulpaten erscheint die Annahme, daß Inkulpat zur Zeit dieser Delikte unter einem nach medizinischen Begriffen als „unwiderstehlicher Zwang" zu bezeichnenden krankhaften Einflusse gehandelt habe, als vollkommen begründet."

„Jedenfalls muß Inkulpat damals im Sommer 1906 in einer bereits abnormen psychischen Verfassung sich befunden haben und diesem Umstande ist es wohl auch zuzuschreiben, daß er es nicht mehr über sich brachte, seine Diebstähle zu verschweigen . . . . . ."

Die Sachverständigen resümieren ihr Gutachten dahin:

1.) „Inkulpat ist möglicherweise erblich disponiert, zweifellos aber neuropathisch veranlagt und in seiner psychischen Entwicklung etwas zurückgeblieben."

2.) „Es besteht an ihm zwar keine eigentliche Geisteskrankheit, doch ist er psychisch abnorm veranlagt, von etwas abweichendem Naturell, von labilem psychischen Gleichgewichte, von leicht erregbarer Phantasie und deutlichen Zügen von Selbstüberschätzung; er erscheint hierdurch psychopathisch disponiert und ist in seiner Handlungsweise vielfach von momentanen Stimmungen und Eingebungen



abhängig, unbedacht und überstürzt, mitunter impulsiv, in seinen Anschauungen zum Teile überspannt."

3.) „Die ihm zur Last fallenden Eigentumsdelikte hängen mit dieser abnormen Veranlagung in ihren Motiven zusammen und kommt für die richterliche Beurteilung derselben in Betracht, daß bei dieser Veranlagung die Fähigkeit, Bedeutung und Folgen einer Handlung zu überlegen und insbesondere dem Anreize hierzu entsprechenden moralischen Widerstand zu leisten, als mehr minder reduziert anzusehen ist; die Brandlegungen stellen sich als geradezu impulsive Akte dar, bei denen eine Überlegung, sowie ein klares Bewußtsein der Bedeutung und Folgen ausgeschlossen ist."

Die Staatsanwaltschaft beantragte nun Einstellung der Voruntersuchung wegen Brandlegung und Abtretung des Aktes an das Bezirksgericht wegen Übertretung des Diebstahles.

Bei der bezirksgerichtlichen Verhandlung erschien der Angeklagte ohne Rechtsbeistand. Der Richter verurteilte Wülpach auf Grund seines Geständnisses und der Aussage der Beschädigten zu 24 Stunden Arrest.

Gegen dieses Urteil brachte der Angeklagte, welcher inzwischen in einer großen elektrotechnischen Fabrik Stellung gefunden hatte, durch seinen Anwalt die Berufung ein.

Fritz Wülpach wurde in der Berufungsverhandlung freigesprochen.

Die Zeitungen brachten Berichte über diese interessante Verhandlung. Der Direktor der elektrotechnischen Fabrik, in welcher Fritz Wülpach Anstellung gefunden hatte, erkannte trotz des von den Zeitungen aus Rücksicht für den Angeklagten gewählten Pseudonymes in dem interessanten Angeklagten seinen jüngsten Angestellten. Fritz Wülpach wurde entlassen und machte einen Selbstmordversuch. Nun wurde er der psychiatrischen Klinik übergeben.

II.

Am 17. Mai 1906 erschien vor dem Schalter der anglo-österreichischen Bank ein junger Mann und präsentierte einen vom Vortage datierten, auf 7000 K. lautenden Scheck mit dem Vermerke versehen „zahlbar an meinen Diener" und unterfertigt mit „P." (dem Namen des portugiesischen Gesandten Conte de P.).

Der Bankbeamte kannte bereits den Kammerdiener des Grafen, welcher bisher stets mit den Schecks des Grafen in der Bank erschienen war. Als nun diesmal ein unbekannter junger Mann bei der Kassa erschien, fiel dies dem Beamten auf und er erkundigte sich, warum denn diesmal der Kammerdiener nicht gekommen sei. Der junge



Manne teilte gesprächsweise dem Beamten mit, er stehe auch in Diensten des Grafen, der Kammerdiener habe heute keine Zeit und habe daher ihn beauftragt, den Scheck zur Auszahlung zu präsentieren. Als der Beamte den Scheck näher ansah, merkte er, daß der Scheck nicht wie sonst in französischer, sondern in deutscher Sprache ausgestellt, und nicht wie sonst mit „Conte de P.", sondern einfach mit „P." gefertigt sei. Er lehnte daher die Honorierung des Schecks mit der Bemerkung ab, der Graf möge den Scheck wie gewöhnlich mit „Conte de P." unterfertigen. Kurze Zeit, nachdem sich der junge Mann entfernt hatte, erschien zufälligerweise der Graf selbst am Schalter und präsentierte einen Scheck. Es stellte sich nun sofort heraus, daß der erste von dem jungen Manne präsentierte Scheck gefälscht war. Der Verdacht richtete sich sofort gegen den zweiten Diener des Grafen. Der Graf vereinbarte mit dem Beamten, daß dieser sich um 1 Uhr mittags in die Wohnung des Grafen begebe, um den Täter zu agnoszieren.

Als der Beamte in der Wohnung des Grafen erschien, erkannte er sofort in Hermann Schieber, dem zweiten Diener des Conte de P., jenen jungen Mann wieder, der am Vormittage den gefälschten Scheck präsentiert hatte.

Als der Beschuldigte sich entdeckt sah, flüchtete er, irrte zwei Tage plan- und ziellos in Wien umher und wurde am 19. Mai 1906 in der Wohnung seiner Eltern angehalten.

Der Scheck war inzwischen in der Rumpelkammer des gesandtschaftlichen Gebäudes gefunden worden. Unter den Effekten Schiebers hatte man einen Zettel entdeckt, auf welchem Schieber mehreremals den Namenszug des Gesandten nachgeahmt, sich also zur Fälschung vorbereitet hatte.

Im Laufe der Untersuchung war Schieber, welcher zur Zeit des Deliktes 17 Jahre zählte, des Betrugsversuches vollkommen geständig. Befragt, zu welchem Zwecke er den Scheck gefälscht und dessen Einkassierung versucht habe und, was er mit dem Gelde angefangen hätte, erzählte Schieber, er habe schon vor mehreren Jahren, angeregt durch die Lektüre von Karl Mays abenteuerlichen Schriften, den Entschluß gefaßt, eine Fußwanderung in die Türkei zu unternehmen. Der Graf habe ihn ausersehen, ihn auf einer Reise nach Rumänien zu begleiten. Er habe sich nun aus der unversperrten Schreibtischlade das Scheckbuch herausgenommen, ein Blankett abgerissen, habe versucht die Unterschrift des Grafen, welche er auf mehreren Depeschen bereits gesehen hatte, nachzuahmen, und habe nach weiteren 2 Tagen den Scheck bei der Bank präsentiert.



Von dem Betrage von 7000 K. wollte er 3000 K. für seine Reise in die Türkei verwenden, 4000 K. seinen Eltern, deren prekäre Lage ihm bekannt war, zukommen lassen.

Die Staatsanwaltschaft erhob sohin gegen Hermann Schieber die Anklage wegen versuchten Betruges.

In der Hauptverhandlung erzählte der Angeklagte, er habe seit seinen Kinderjahren ausschließlich Reisebeschreibungen und insbesondere die Erzählungen von Karl May gelesen. Schon als Schulknabe habe er den Entschluß gefaßt, mit einem Freunde, „der alle die Sachen auch genau kenne“, in die Türkei zu reisen, um sich dort nach einem guten Posten umzusehen. (Auf die Frage, was er unter einem guten Posten verstehe, antwortete er, das käme auf die Umstände an.)

Da der Vater des Hermann Schieber, als Auskunftsperson vernommen, Mitteilung über angebliche hereditäre Belastung seines Sohnes machte und überdies über manche auffallende Erscheinung bei seinem Sohne berichtete, wurde die Verhandlung zwecks psychiatrischer Untersuchung des Angeklagten vertagt.

Bei dem von den Gerichtsärzten Professor Fritsch und Prof. Dr. Raimann vorgenommenen Examen erwies sich Schieber als in den Unterrichtsdisziplinen vollkommen versiert, verfügte über ausreichende Kenntnisse. Besondere Lücken in seinem positiven Wissen waren nicht nachzuweisen.

Zur Entschuldigung seiner Handlungsweise führt er folgendes an:

Als er Nachricht erhielt, daß der Graf nach Rumänien reisen werde, und er selbst die Reise mitmachen solle, habe ihn plötzlich die Reiselust erfaßt. Er habe sich gedacht: „Ich nehme mir das Geld und fahre fort“, — er habe es eben nicht mehr aushalten können. Auf Vorhalt, daß ihm durch den Entschluß des Grafen, ihn nach Rumänien mitzunehmen, die Gelegenheit zur Reise ohnehin geboten war, meint er, die Reise nach Rumänien hätte ihm nicht genügt, er hätte weiter fort wollen. Er erzählte weiters dem Arzte, im Monate März und April halte er es gewöhnlich nicht mehr aus, er müsse, wenn er gerade keine Arbeit habe, hinaus spazieren gehen. Auch im Herbste habe er einen ähnlichen Reisetrieb. Derselbe sei jedoch nicht so stark wie im Frühjahre. Er versichert übrigens, daß er noch nie davongegangen sei, er habe allein und ohne Geld überhaupt nie weg wollen. Sein Wunsch sei gewesen, die Welt zu bereisen und überall hinzukommen, von einem Lande ins andere. Er habe Abenteuer erleben wollen, so wie er sie in den Schriften von Karl May gelesen habe. Dieser habe auch allerlei erlebt, habe sich verkleidet,

sei nach Mekka gekommen, habe dort den Tempel angeschaut, mußte dann aber flüchten, habe mit Räubern zu tun gehabt, eine Prinzessin befreit, sei mit den Beduinen in der Wüste zusammengekommen. Er habe auch dergleichen erleben wollen. Von dieser Idee geleitet, habe er den Betrag von 7000 K. beheben wollen. Er habe diesen Betrag für genügend gehalten und auch seinen Eltern hievon noch Beträge zukommen lassen wollen. Er stellt entschieden in Abrede, von jemandem verleitet worden zu sein.

In der neuerlich angeordneten mündlichen Hauptverhandlung erzählte der Angeklagte, er habe in der Türkei und im Orient Prinzessinnen befreien und Räuber fangen wollen. Auch sonstige Abenteuer habe er mitmachen wollen. Es wäre ihm ganz gleich gewesen, was für Abenteuer dies seien, er hätte eben alles mitgemacht, was ihm gerade untergekommen wäre, vielleicht hätte ihn auch eine Prinzessin geheiratet. Auf alle Einwürfe des Vorsitzenden, der ihm die technische Undurchführbarkeit seiner Pläne begreiflich machen wollte, antwortete er immer mit der stereotypen Phrase: „Das macht nichts, der Karl May hat's auch gemacht."

In der Hauptverhandlung gaben Professor Dr. Fritsch und Prof. Dr. Raimann ihr Gutachten ab.

In erster Linie besprachen die Sachverständigen die subjektiven und objektiven nervösen Störungen und erklärten:

„Eine gewisse pathologische Veranlagung des Inkulpaten ist ... nicht in Abrede zu stellen, doch hat, was speziell die geistige Entwicklung des Inkulpaten anbelangt, eine bemerkenswerte Hemmung ... sich nicht ergeben; er hat normale Schulbildung mit zweifellosem Durchschnittserfolge genossen, verfügt über die seinem Bildungsgange entsprechenden Kenntnisse, ist seinem jugendlichen Alter entsprechend noch nicht im Vollbesitze der geistigen Reife, bietet dabei aber keine Defekte oder Störungen, die eine Geisteskrankheit als solche annehmen ließen . . . . ."

„Nach Angabe seiner Angehörigen soll Inkulpat zeitweilig geistig nicht normal erscheinen."

„Es wird von eigentümlichen Zuständen berichtet, die im Frühjahr und Herbst auftreten, wobei Inkulpat tagelang wie verloren und apathisch erscheint, verkehrte Antworten gibt; es soll in diesen Jahreszeiten auch ein förmlicher Wandertrieb sich bei ihm einstellen und er selbst gibt hierüber an, er halte es dann nicht aus, er müsse hinaus spazieren gehen."

„Einen Anlaß zu einer ärztlichen Beobachtung oder Behandlung scheinen diese Zustände bisher nicht gegeben zu haben, sie sind ärzt-



lich nicht konstatiert, in ihren Symptomen wenig bestimmt und es ist fraglich, ob es sich hiebei auch um wirklich pathologische Vorgänge handelt. Das periodische Auftreten von gewisser psychischer Verstimmung, Unzufriedenheit, Nervosität, mit Anreizen, sich dem drückenden, oft angstvollen Gefühle der momentanen Situation durch Flucht zu entziehen, andere Eindrücke aufzusuchen, eine damit zusammenhängende Neigung zu unbesonnenen, meist nur halbbewußten, traumhaften Handlungen wird bei psychopathisch veranlagten Personen hier und da beobachtet.

„Im vorliegenden Falle sind jedoch tatsächliche Vorkommnisse dieser Art bisher nicht bekannt geworden. Inkulpat gibt an, er sei noch nie davongegangen und gehe auch dann nur spazieren, wenn er gerade keine Arbeit habe; er habe allein ohne Geld nie weggehen wollen . . . . . Es können sohin bei dem Inkulpaten Anfälle periodischer Geisteskrankheit nicht ohne weiteres angenommen werden."

Die Sachverständigen besprachen die Ausführung der Tat und gelangten zu dem Schlusse, daß sich keine Anhaltspunkte für eine geistige Störung ergeben.

Der Umstand, daß Inkulpat nach der versuchten aber mißglückten Ausführung des Deliktes und unmittelbar vor Entdeckung desselben, flüchtig wurde und sich ziellos umhertrieb, deute auf Schuldbewußtsein. Er erzähle diesbezüglich doch selbst: Er habe die Nacht am Währinger Friedhofe verbracht, habe sich nicht nach Hause getraut, habe am nächsten Tage seine Schwester getroffen, die ihm anriet, nach Hause zu gehen, da ihm nichts geschehen werde. Am nächsten Tage sei jedoch ein Detektiv gekommen, der ihn zur Polizei führte. Auch sein nachträgliches Geständnis, seine Reue sprechen somit gegen eine Geistesstörung.

Bedenken in dieser Richtung errege einzig das von dem Inkulpaten sofort nach der Verhaftung und auch späterhin konsequent von ihm geäußerte Motiv, er habe Reiseabenteuer erleben wollen, andererseits der Not im Elternhause, die ihm den Aufenthalt daselbst sehr peinlich gemacht habe, durch Entwendung eines größeren Betrages abhelfen wollen. Die Lektüre von Reiseabenteuern habe ihn mächtig angeregt und das Verlangen in ihm rege gemacht, derlei persönlich zu erleben.

„Wird diese Verantwortung als der Wahrheit entsprechend angenommen, so würde es sich um einen jener Fälle handeln, in denen junge Burschen unter dem Einflusse ihrer durch Lektüre überhitzten Phantasie unüberlegte Streiche ausführen, ohne deren Konsequenzen und deren Ausführbarkeit überhaupt entsprechend auszudenken. Das





kritische Alter der Pubertät mit seinen stärkeren Impulsen für Betätigung, der Mangel geistiger Reife und Überlegungsfähigkeit, die leichte Bestimmbarkeit der Phantasie begünstigen derlei Handlungen insbesondere dann, wenn — wie im vorliegenden Falle — durch pathologische Veranlagung die Widerstandsfähigkeit gegenüber solchen Anreizen herabgesetzt ist. Hier bedarf es nur einer besonderen Gelegenheit, um auf so vorbereitetem Boden den Plan zur Tat reifen und der Verwirklichung zuführen zu lassen. Die etwas läppischen Antworten, welche Inkulpat während der Verhandlungen über seine Pläne gegeben, kennzeichnen einigermaßen den geringen Grad der Klarheit seiner diesbezüglichen Vorstellungen, den Mangel entsprechender Reife. Inwieweit es ihm mit seiner angeblichen Absicht — die Notlage seiner Eltern zu beseitigen — Ernst gewesen ist, ist nicht sicherzustellen."

Die Sachverständigen faßten sohin ihr Gutachten über den Geisteszustand des Hermann Schieber in folgende Punkte zusammen:

1. „Schieber ist erblich belastet, pathologisch veranlagt, von nervöser Konstitution, doch nicht eigentlich geisteskrank";

2. „auch das Vorhandensein etwaiger Anfälle periodischer Geisteskrankheit ist nicht erwiesen";

3. für die Zeit des Deliktes ist eine Geisteskrankheit als solche nicht nachzuweisen. Doch liegen in der oben bezeichneten Konstitution des Inkulpaten, in seinem jugendlichen Alter, der leichteren Beeinflußbarkeit, der leichter erregbaren Phantasie eine Reihe von Momenten vor, welche in ihrer Gesamtwirkung geeignet sein können, die Fähigkeit der Überlegung, der Einsicht in die Bedeutung und Folgen seiner Handlungsweise, die aus überreicher Phantasie entspringt, sowie auch die Energie hinsichtlich der Bekämpfung der Antriebe hiezu in mehr minder erheblichem Grade zu beeinträchtigen. Die Würdigung aller dieser Momente müssen die Sachverständigen dem richterlichen Ermessen überlassen."

Der Staatsanwalt hielt nach diesem Gutachten die Anklage aufrecht.

Die Geschworenen eliminierten mit 8 Stimmen aus der an sie gestellten Frage das Tatbestandsrequisit der List und der Angeklagte wurde sohin von der Anklage wegen Betruges freigesprochen.



IX.

Der Kampf um die Todesstrafe.

Bemerkungen zur Juristentagsdebatte.

Von

Ernst Lohsing.

„Wir wandeln heute sozusagen inmitten Leben gewordener Wünsche und Beschlüsse des Juristentages". Diese Worte finden sich in jener Würdigung, die Franz Klein dem Deutschen Juristentag zu seiner Halbjahrhundertfeier und seiner dreißigsten Tagung, welche im September 1910 in Danzig abgehalten wurde, widmete [1]). Keine geringere Anerkennung als die, auf die Gestaltung des Rechts in Deutschland und Österreich belebenden Einfluß genommen zu haben, findet in diesen Worten unsres großen österreichischen Rechtsgelehrten Ausdruck.

Fast allen Gesetzen, welche in den letzten Jahrzehnten zustandegekommen sind, liegen Anregungen und Vorarbeiten des Deutschen Juristentags zugrunde. Aber andrerseits ist nicht alles, was der Deutsche Juristentag wollte, auch in die Tat umgesetzt worden. Dazu gehört der Beschluß des vierten Deutschen Juristentages, der 1863 in Mainz tagte und sich dahin aussprach: „Die Todesstrafe soll in einem künftigen deutschen Strafgesetzbuch nicht mehr aufgenommen werden, außer bei Fällen des Krieges nach Kriegrecht und der Meuterei nach Seerecht" [2]).

Diese These ist es, an der 1910 gerüttelt wurde und zwar so stark, daß es nicht den Anschein hatte, als ob man „sozusagen in mitten Leben gewordener Wünsche und Beschlüsse des Juristentages" wandle; im Gegenteil: Liepmann hat es ungescheut ausgesprochen: „Wenn man bedenkt, daß im Jahre 1863 der Juristentag in Mainz sich prinzipiell gegen die Todesstrafe ausgesprochen hat, so muß man

1) DJZ. 1910, Nr. 16/17; ÖstAGZ. 1910, Nr. 87.

2) Zitiert nach Th. Olshausen, Der deutsche Juristentag. Sein Werden und Wirken (Berlin 1910), S. 366.



die heutige Tagung von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, fast als ein Zeichen von Alterserscheinung bei dem Deutschen Juristentag betrachten"[1]). Widerspruch folgte diesen Worten, Widerspruch folgte den Argumenten, welche für die Beibehaltung der Todesstrafe vorgebracht wurden; allein dieser Widerspruch vermochte den Sieg (wenn man die bei der Abstimmung erzielte Mehrheit einen solchen nennen darf) nicht zu verhindern und der Antrag der in der Abteilungsberatung überstimmten Minderheit, das Problem der Todesstrafe im Plenum zur Beratung zu bringen, scheiterte einerseits an dem Vereinsstatut, andrerseits an der kategorischen Erklärung des Vorsitzenden Brunner: „Ich sage Ihnen ganz offen — ohne meine Gründe anzugeben —: ich fühle mich nicht veranlaßt, von mir aus das Thema der Todesstrafe allein auf die heutige Tagesordnung zu setzen, zumal es sich um einen Teilbeschluß einer Abteilung handelt, die ihren Gesamtbeschluß uns nur zur Kenntnis bringen will"[2]). Wer der Ansicht ist, daß Kulturfragen — und die Fragen nach der Beibehaltung der Todesstrafe ist solch eine Kulturfrage — in dieser Weise, die den Vorzug der Einfachheit und Bequemlichkeit unbedingt für sich hat, erledigt werden sollen und können, der mag sich immerhin sagen: „Roma locuta, causa finita est". Wer aber gegenteiliger Meinung ist, dem möge es nicht verübelt werden, seiner abweichenden Ansicht auch Ausdruck zu geben.

Dieses Recht für mich in Anspruch zu nehmen, bin ich so frei. Der Schwierigkeiten, welche mit seiner Ausübung verbunden sind, bin ich mir vollkommen bewußt. Sie liegen nicht darin, daß der Standpunkt der Anhänger der Todesstrafe etwa unanfechtbar wäre, als vielmehr darin, daß das Thema bereits seit Jahrhunderten so ausführlich und mitunter so lebhaft erörtert wurde, daß sich ihm in der Tat nur schwer neue Seiten abgewinnen lassen. Insbesondere trifft dies aber vom Standpunkt meiner Wenigkeit zu, der ich diejenigen Umstände, die m. E. am stärksten gegen die Beibehaltung und für die Abschaffung der Todesstrafe sprechen, zu wiederholten Malen in diesem Archiv[3]) und auch anderwärts[4]) erörtert habe, sodaß ich mich, um Wiederholungen zu vermeiden, mit einem Hinweis auf meine früheren

1) Verhandlungen des Dreißigsten Deutschen Juristentages zu Danzig. II. Band (Berlin 1911), S. 416 (Anführungen bloßer Seitenzahlen in einer der nachstehenden Anmerkungen beziehen sich stets auf dieses Werk); vgl. auch die beachtenswerte Kritik der Juristentagsdebatte durch Burckhard, „Die Todesstrafe" in der „Neuen Freien Presse", Nr. 16549 vom 18. September 1910.

2) S. 545.

3) IX. Band, S. 1—16 und X. Band, S. 305—320.

4) Wiener Zeitschrift „Das Recht", 6. Jahrgang (1907/08), S. 85—90.



Ausführungen begnügen möchte. Vielmehr möge nur zu einigen Behauptungen, welche in der erwähnten Debatte des Juristentages aufgestellt wurden, im folgenden Stellung genommen werden.

Da möge denn die Bemerkung nicht unterdrückt sein: der Umstand, daß es hinsichtlich der Todesstrafe zu einer Diskussion überhaupt gekommen ist, so unerfreulich ihr Verlauf für uns Gegner der Todesstrafe sich auch gestaltete, darf nicht unterschätzt werden. Denn es war dadurch Gelegenheit zu einem Meinungsaustausch geboten worden; die Gegner der Todesstrafe haben wieder einmal das Wort ergriffen und wenn sie weiter nichts getan als gezeigt hätten, daß es ihrer noch welche gibt, so wäre dies nicht nur als eine glückliche Episode, sondern geradezu als Notwendigkeit zu bezeichnen. Denn daraus, daß die Gegner der Todesstrafe in den letzten Jahren zur Betonung ihres Standpunktes einen Anlaß nicht gegeben sahen, sind entschieden mißverständliche Schlußfolgerungen abgeleitet worden. Nur so ist es zu erklären, wenn Ernst Sontag[1]) mit Bezugnahme auf die Todesstrafe sagt: „Erfreulich ist es aber für den, der von ihrer Unentbehrlichkeit überzeugt ist, zu sehen, wie sich die Schwärmerei für ihre Abschaffung unter den denkenden Elementen sonst liberalster und humanster Richtung gelegt hat".

Nun, diese Auffassung dürfte durch den Verlauf des letzten Juristentages wohl widerlegt sein. An dessen Debatte anzuknüpfen, ist der Zweck dieser Zeilen; ohne in eine vollständige Erörterung des Themas einzugehen, sei zu einigen von den Anhängern der Todesstrafe aufgestellten Behauptungen Stellung zu nehmen gestattet.

Insofern Kahl[2]) und v. Staff[3]) ein grundsätzliches Recht des Staates zur Verhängung der Todesstrafe behaupten, muß ihnen von Anhängern wie Gegnern der Todesstrafe rückhaltlos zugestimmt werden. Denn alles, was auf verfassungsmäßigem Wege Gesetz geworden ist, ist Recht. Die Rechtsanwendung findet ihre Grenzen im Gesetz; die Gesetzgebung jedoch ist unbeschränkt und da sie ein ausschließliches Recht des Staates ist, so hat eben auch der Staat das Recht, die Todesstrafe zu verhängen, wie er in früherer Zeit das Recht in Anspruch genommen hat, Zauberei zu bestrafen und Hexen zu verbrennen. Und wenn sich heute ein Staat fände, der auf dieses Heizmaterial früherer Jahrhunderte zurückzugreifen für gut hielte und die Faktoren der Gesetzgebung dazu Ja und Amen sagten, so wäre eben hierdurch Recht geschaffen; auch für die Gegenwart läßt sich dies nicht in Abrede

1) Kritische Aufsätze zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches, in der Zeitschrift „Die Grenzboten", 69. Jahrgang (1910), S. 522.

2) S. 389. 3) S. 432.



stellen [1]). Darum haben Erörterungen wie z. B. die über „Die rechtliche Unmöglichkeit der Todesstrafe" von Christiansen (Halle 1868) eben nur die Bedeutung rechtsphilosophischer Studien und es wäre wünschenswert, daß künftighin W. Mittermaier zugestimmt werde, welcher sagt: „Glücklicherweise streitet kein Mensch mehr über das rechtliche Erlaubtsein der Todesstrafe" [2]).

Während somit eine Diskussion, welche sich in dieser Richtung bewegt, nutz- und zwecklos erscheint, muß andrerseits auch die Vogel-Strauß-Politik, die v. Staff den Gegnern der Todesstrafe zumutet, ebenso mit höflichem Dank wie Entschiedenheit abgelehnt werden; v. Staff gab nämlich auf dem Juristentag seiner Ansicht Ausdruck, daß dem Standpunkt, auf den sich die Referenten gestellt hatten, die die Todesstrafe betreffenden Bestimmungen des Vorentwurfs als etwas Gegebenes anzusehen, auch die Versammlung sich würde anschließen können. „Es wäre damit meiner Auffassung nach", so sagte v. Staff „für die Anhänger der Abschaffung der Todesstrafe ja keineswegs aus der Welt geschafft gewesen die grundsätzliche Stellung, die im Jahre 1863 der Juristentag angenommen hat. Wenn die Herren die heutige Debatte nicht angeregt hätten, so hätten sie immer noch theoretisch auf dem Standpunkt stehen bleiben können, daß damals der Juristentag ihre Anschauung in der Mehrheit geteilt hat" [3]). Eine stärkere Zumutung gründlicher Verkennung der Ziele und Zwecke des Juristentages, wie redlichen Bestrebens überhaupt, als sie in diesen Worten ihren Ausdruck findet, ist wohl schwer denkbar; als ob Beschlüsse, welche durch das geltende Recht überholt worden sind, ohne weiteres als Anregungen de lege ferenda in Betracht kommen könnten, und als ob in der Tat eine Ansicht, die sich mit der der Referenten nicht deckt, überhaupt nicht aufkommen dürfte oder die Gegner der Referenten gerade die Rosinen essen müssen, welche die Anhänger der Referenten aus dem Mohnkuchen für sie herauszuglauben für gut finden! Mit solcher Argumentation wird die Stellung der Todesstrafe im Strafensystem wohl ebensowenig gefestigt, wie dem auf ihre Abschaffung gerichteten Streben Abbruch zugefügt. Denn nicht um ein Abstimmungsergebnis, sondern um die Vertretung einer Überzeugungssache handelt es sich.

1) Erwähnt sei, daß Serbien sogar den „Gewohnheitsdiebstahl" mit der Todesstrafe bedroht.

2) Vgl. auch Thyrén, Prinzipien einer Strafrechtsreform I (Berlin und Lund. 1911 — ohne Jahreszahl), S. 106.

3) S. 432.



Der Frage der Humanität mag hierbei eine ziemlich untergeordnete Bedeutung zukommen. Wenn sie gleichwohl hier kurz berührt wird, so geschieht es wahrlich nicht um der Mörder willen, sondern deshalb, weil gerade in diesem Belang es an falschen Auffassungen nicht gefehlt hat. Hierbei denke ich hauptsächlich an zwei Stimmen, von denen die eine allerdings außerhalb des Juristentags sich vernehmen ließ. Der bereits erwähnte Sontag[1]) ist es, der den Gegnern der Todesstrafe Einseitigkeit „in ihren Sympathien für den armen Hinzurichtenden" zum Vorwurf macht und sie nicht genug zu tadeln weiß, „wie sehr sie darüber das Menschenleben vergessen, welches der Delinquent hingemordet hat"; zum Nachweis dieser Behauptung muß die berühmte, angeblich „von den Gegnern der Todesstrafe so gern zitierter Studie Victor Hugos »Die letzten Stunden eines zum Tode Verurteilten«" herhalten, in welcher der Dichter sich nur mit der Person des Verurteilten beschäftigt, aus der aber „bezeichnenderweise" nicht zu erfahren ist, „warum dieser Mensch zum Tode verurteilt worden ist, wie der Mord aussah, um dessenwillen ihm am Leben wiedervergolten wird. Wüßten wir dies, so würde vielleicht der ganze von Victor Hugo aufgebotene Apparat der Rührung sehr viel weniger Eindruck auf uns machen". Sontag sagt „vielleicht"; man kann, wenn man mit seinen eigenen Worten sprechen will, hinzusetzen „bezeichnenderweise". Eine Auseinandersetzung in diesem Punkt ist unmöglich; denn über Gefühle läßt sich schwer streiten; im weiteren Verlauf meiner Darstellung werde ich einen Mord und seine Sühne durch eine Hinrichtung mitteilen — der Leser möge dann selbst entscheiden.

Hier jedoch muß aber auf einen Umstand verwiesen werden, den die Freunde der Hinrichtung stets übersehen. Das ist die Rücksichtnahme auf die schuldlose Familie des Täters. Sollte hiergegen eingewendet werden, dies könne nicht in Betracht kommen, da ja auch der Täter eine derartige Rücksichtnahme nicht betätigt habe, so müßte (ganz abgesehen davon, daß ein derartiger Einwand höchstens betreffs Mörder, nicht auch betreffs der Urheber anderer, gegenwärtig mit der Todesstrafe bedrohter Verbrechen. eine scheinbare, aber auch keine andere Berechtigung hätte) erwidert werden, daß es denn doch nicht angeht, den Kampf des Staates gegen den Verbrecher als den Kampf zweier anerkannter Mächte zu behandeln und an den Staat die seiner unwürdige Zumutung zu richten, er habe sich auf den von ihm bekämpften Standpunkt der Verbrecher zu stellen. Da sei aber

1) In der S. 245 Anm. 1 zit. Abhdlg., S. 523.



denn doch die Frage aufgeworfen, wie denn die unschuldigen Verwandten dazu kommen, die Todesqualen ihres verbrecherischen Angehörigen mitmachen zu sollen und zu müssen. Gewiß sind sie auch durch andere Strafen in Mitleidenschaft gezogen. Aber läßt sich denn dies mit jenen, den Angehörigen des Opfers eines Mordes stets erspart bleibenden Gefühlen und Seelenqualen auch nur annähernd vergleichen, welche die Angehörigen eines zum Tode Verurteilten mitmachen? Ich glaube der Gedanke an die Angehörigen des Täters könnte dazu beitragen, daß man angesichts einer Hinrichtung auch etwas anderes als „das höchste Walten der Gerechtigkeit" empfindet. Ist man aber schon aus diesem Grund ein Gegner der Todesstrafe, dann kann und darf man selbstverständlich keiner anderen Ansicht sein gegenüber solchen Mördern, die keine Angehörigen haben; denn den, der allein in der Welt steht, ungünstiger zu stellen als andere, geht natürlich nicht an.

Die andere Stimme, die jede Erwiderung der Humanität zu verstummen gebietet, spricht aus den Worten, mit denen v. Plehwe sich auf dem Juristentag gegen die Bekämpfer der Todesstrafe wandte [1]). „Ich glaube", sagt er, „es ist dem deutschen Volke, dem germanischen Rechtsbewußtsein absolut unverständlich, daß ein Verbrecher, der mit der Menschheit nur ein Menschenantlitz, sonst nichts gemein hat, wie jener, der damals die Kaiserin von Österreich — die edelste deutsche Frau — niederstieß aus Bosheit und Niedertracht, unter Menschen weiterleben darf, ohne daß ihn der strafende Arm der Gerechtigkeit so trifft, wie er es verdient und ihn ausstreiche aus der menschlichen Gesellschaft". Es sei auf die naheliegende Erwägung, ob dieses Beispiel gut gewählt war und ob nicht gerade die Umstände, unter denen Luccheni im Spätherbst 1910 Selbstmord verübte, die von Fachleuten wie z. B. Benedikt geäußerten Bedenken gegen seine Zurechnungsfähigkeit begründet erscheinen lassen (auch dies wäre gewiß ein bedeutsames Argument gegen die Todesstrafe) [2]), absichtlich nicht weiter eingegangen, und zwar deshalb nicht, weil zur Zeit, zu welcher der Juristentag versammelt war, der Mörder der Kaiserin noch am Leben war. Allein als Österreicher möchte ich ganz entschieden Verwahrung einlegen, daß in einer Debatte über die Todesstrafe die Gegner ihrer Beseitigung ihre Beweisführung mit dem Namen unserer unvergeßlichen Kaiserin in eine Verbindung bringen, welche wahrlich nicht begründet ist. Hat auch Kaiserin

1) S. 424.

2) Zur Kritik der Todesstrafe im Verhältnis zur Zurechnungsfähigkeit vgl. Thyrén, a. a. O. S. 114.



Elisabeth niemals in die Politik selbst eingegriffen, so darf doch nicht übersehen werden, daß sie unumwunden aussprach, wie sie über die Todesstrafe dachte, und darum sei auf jene Worte verwiesen, welche sie dem ungarischen Historiker Bischof Michael Horváth gegenüber bald nach ihrer Krönung als Königin von Ungarn sprach: „Glauben Sie mir, wenn es in unserer Macht stände, mein Mann und ich wären die ersten, die Ludwig Batthyány und die Arader Blutzeugen ins Leben zurückrufen würden“ [1]). So sprach die Kaiserin und Königin über die Todesstrafe, die an sog. politischen Verbrechern vollzogen wurde! Das sollten insbesondere jene nicht vergessen, welche für die Beibehaltung der Todesstrafe zur Wahrung der Autorität des Staatsoberhauptes eintreten! In diesen Worten liegt aber auch eine Betonung der Irreparabilität der Todesstrafe und darum möge auf diesen Ausspruch gerade gegenüber den von Kahl angeführten Worten Bismarcks verwiesen sein: „Es ist ein Zeichen sittlicher Schwäche der Zeit, daß der Grund der Irreparabilität so in den Vordergrund geschoben werden soll, daß niemand mehr eine Verantwortlichkeit übernehmen will“. Für diese Ansicht vermochte Kahl in der Tat weiter nichts anzuführen als die Urheberschaft Bismarcks. Es gibt wahrlich innerhalb und außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches niemanden, der die Größe des eisernen Kanzlers bestreitet; ja es gibt gar viele, die Deutschland um diesen Mann beneiden. Jedoch in Fragen des Rechts — und zwar nicht nur der Gesetzgebung, sondern auch des Rechtsgefühls — kann und darf es keinen Autoritätenglauben geben, soll der Fortschritt nicht gehemmt werden. Allein das Richteramt, mag es in Juristen oder Laien seine Träger finden, ist einmal mit einer an sich sehr hohen Verantwortlichkeit verbunden, welche dort, wo es sich um ein Menschenleben und ein Menschenschicksal handelt, wenn möglich noch eine Steigerung erfährt. Hier heißt es wohl, dieser Verantwortlichkeit sich voll und ganz bewußt sein. Haben ja die Männer aus dem Volk, in deren Hand gar oft ein Menschenschicksal liegt, „die Pflichten eines Geschworenen treulich zu erfüllen und ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben“ (§ 288 Abs. 3 deutsche StPO.) und in der Sache „so zu entscheiden, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen

---

1) Zitiert nach v. Wertheimer, Graf Julius Andrassy, sein Leben und seine Zeit, I. Band (Stuttgart 1910). S. 271. Über Battyány und die zu Arad hingerichteten ungarischen Offiziere vgl. Friedjung, Österreich von 1848 bis 1860, I. Band, 3. Aufl. Stuttgart und Berlin 1908, S. 228 („Keiner unter den Blutzeugen für die Freiheit Ungarns verdient größere Teilnahme als Graf Ludwig Battyány“), bzw. S. 218.

verantworten können" (§ 313 Abs. 2 österr. StPO.)! Darum muß die Gesetzgebung so sein, daß die Geschworenen unbekümmert um die Folgen ihres Wahlspruchs für den Angeklagten ihre Entscheidung treffen können. Es dürfen einem Wahrspruch der Geschworenen nur solche Strafen folgen, die nicht mit dem Volksbewußtsein im Widerspruch stehen. Ist die Todesstrafe solch eine? Sehr richtig hat ein Gegner der Todesstrafe, *Lenzberg*[1]), es auf dem Juristentage ausgesprochen: „Insbesondere ist hervorgehoben, das Deutsche Volk verlange die Todesstrafe. Andererseits ist man aber sehr ängstlich, daß die Geschworenen sich durch Gewährung von mildernden Umständen um die Todesstrafe herumdrücken würden. Das sind doch die Repräsentanten des Volkes".

Allein es wurde bezweifelt, daß das Argument von der Irreparabilität der Todesstrafe überhaupt Bedeutung habe. „Können Sie", rief v. *Staff*[2]) aus, „aus unserem deutschen Rechtsleben mir Fälle aus moderner Zeit angeben, in denen festgestellt worden ist, daß eine Todesstrafe zu Unrecht ausgesprochen *und vollstreckt* worden ist?" Da sei nun zunächst abgesehen davon, daß, wie Erfahrungen in Deutschland und in Österreich gelehrt haben, die Wiederaufnahme zugunsten eines Verurteilten nicht so rasch und so leicht wie eine Wiederaufnahme zum Nachteil des Angeklagten vor sich zu gehen pflegt (Essener Meineidsprozeß!) und daher in der Tat die Feststellung wohl nicht immer gelingt. Allein v. *Staff* geht weiter. Er will Fälle, in denen eine Todesstrafe zu Unrecht ausgesprochen und *vollstreckt* worden ist? Er scheidet also von vornherein jene Fälle aus, in denen die Ausübung des Begnadigungsrechts das Ärgste verhütet hat; er bekennt sich somit zu der Ansicht, daß die Gnadenübung nicht nur dann, wenn Gesetz und Einzelfall in krassem Widerspruch stehen, Platz greifen soll, sondern auch dazu, daß die Gnadenübung die Funktion habe, dasjenige zum Teil zu reparieren, was von Gerichten verpatzt worden ist. Auf dieses Gebiet ihm zu folgen ist gewiß nicht jedermanns Sache. Allein die ganze Fragestellung ist verfehlt. Und darum kann die Antwort nur in einer Gegenfrage liegen, nämlich in der: *Welche Garantien bieten die Anhänger der Todesstrafe dafür, daß kein Unschuldiger hingerichtet werden könne?* Sind wir, die wir noch immer im Strafverfahren die Wiederaufnahme zugunsten Verurteilter haben und damit die Fehlbarkeit menschlicher Rechtsprechung expressis verbis anerkennen, heute so weit, daß wir diesem Bekenntnis der Fehlbarkeit die Einschränkung beifügen dürfen.

[1]) S. 443. [2]) S. 433.

wir seien wenigstens in den Fällen, in denen der Ankläger die Todesstrafe beantragt, unfehlbar? Nur so und nicht anders kann und darf die Frage lauten. Können diese Frage die Anhänger der Todesstrafe bejahen? Ich glaube nicht. Denn die menschliche Natur ist auch in „moderner Zeit" nicht anders geworden und die Voraussetzungen eines Justizirrtums sind nach wie vor vorhanden. C. J. Mittermaier[1]) verzeichnet einen Fall aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts, in welchem die Geschworenen in Hamburg in einer Mordsache zwei Personen schuldig sprachen, worauf der Assisenhof den Irrtum der Jury aussprach; nun kam die Sache vor die Geschworenen in Bremen, die ebenso wie die in Hamburg erkannten; die Folge war die Hinrichtung der beiden Angeschuldigten; einige Jahre später wurde dann der wahre Täter entdeckt und so kam die Unschuld der Hingerichteten auf. Und heutzutage? Man denke an § 317 der deutschen und § 332 der österreichischen Strafprozeßordnung. Ist das Gericht einstimmig der Ansicht, daß sich die Geschworenen in der Hauptsache zum Nachteil des Angeklagten geirrt haben, so setzt es das Urteil aus, verweist den Fall vor andere Geschworene, deren Ausspruch dann für das Gericht bindend ist; d. h. ein Irrtum ist ein Irrtum, zwei Irrtümer sind blanke Wahrheit. Doch darauf sei hier nicht weiter eingegangen. Aber wie stets mit der Einstimmigkeit? Besteht überhaupt eine Pflicht zur sachlichen Überprüfung des Wahrspruchs? Und ist das Gericht zu solch einer Aufhebung des Wahrspruchs auch dann berechtigt, wenn es, wie Pfizer[2]) sagt, „zwar die Möglichkeit der Schuld bejaht, aber der Ansicht ist, daß ein zureichender Beweis nicht vorliege?"

Anstatt aller Erwägungen, zu denen dieses Problem reichlich Anlaß bietet, sei auf den von Max Pollak in diesem Archiv[3]) mitgeteilten „Rieder Justizmord" verwiesen; der ausführlichen Darstellung jenes Mordes, wegen dessen über zwei Unschuldige Todesurteile gesprochen (allerdings nicht vollzogen) wurden, an deren Stelle auf Grund der Gnadenübung Freiheitsstrafen traten, von denen die eine durch den Tod des Verurteilten, die andere jedoch durch die Entdeckung des wahren Täters ein vorzeitiges Ende fand, habe ich etwas hinzuzufügen, wovon bei Pollak sich nichts findet. Es gibt ein Amtsgeheimnis und dieses soll nicht verletzt werden. Aber auch Richter

1) C. J. Mittermaier, Die Mündlichkeit, das Anklageprinzip, die Öffentlichkeit und das Geschwornengericht (Stuttgart und Tübingen 1845), S. 372, Anm. 40.

2) Pfizer, Recht und Willkür im deutschen Strafprozeß (Hamburg 1888) S. 64.

3) XX. Band. S. 308—351.



sind nur Menschen und kein Mensch will schlechter dastehen, als er es verdient. Als im Rieder Fall jeder Zweifel geschwunden war, daß hier ein Justizirrtum vorliege, ging nach Bewilligung der Wiederaufnahme durch die Zeitungen die Nachricht, der Vorsitzende habe den Ausspruch der Geschworenen von Ried für falsch gehalten, leider aber nicht die gesetzlich geforderte Einstimmigkeit zur Aufhebung des Wahrspruchs gefunden; nur ein Richter des Schwurgerichtshofs hatte sich ihm angeschlossen, der andere nicht. Hier sei betont, daß diese Zeitungsmeldungen richtig waren; dies kann und möchte ich auf Grund der mir zuteil gewordenen verläßlichen Mitteilung jemandes, der, ohne in dieser Sache Richter oder Schriftführer gewesen zu sein, Gelegenheit zur Einsichtnahme in das Beratungsprotokoll hatte, ausdrücklich feststellen. Was lehrt uns aber dieser Fall? Daß ein Vorsitzender zwei Todesurteile verkünden mußte, die in Wirklichkeit ein Einzelrichter gefällt hatte! Man sieht, trotz aller Ergebnisse moderner Kriminalistik sind wir fehlbare Menschen geblieben. Wer weiß, wie andere Geschworne geurteilt hätten, wenn infolge Aufhebung des Wahrspruchs der Fall vor sie gekommen wäre! Daß es aber nicht dazu kam, hat ein einziger Richter (u. zw. der jüngste) bewirkt. Der Fall könnte wohl einen recht nachdenklich stimmen. Er ist nicht nur bei Juristen, sondern auch bei der oberösterreichischen Bevölkerung unvergessen und das eine kann schon heute als sicher gelten: er wird zu neuem Leben erwachen an jenem Tag, an dem die Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzentwurfs über die Todesstrafe das Abgeordnetenhaus beschäftigen werden. Fern liegt es mir, die Politik der Parteien mit der Kriminalpolitik zu verquicken; allein eine vollkommene Scheidung ist hier doch unmöglich. Und wenn die Diskussion über das gegenwärtig erst im Stadium eines Vorentwurfs befindliche künftige österreichische Strafgesetz bis jetzt sich nicht zu sehr mit der Todesstrafe befaßt hat, so liegt der Grund eben darin, daß dieses Problem nicht den Reiz der Neuheit hat, den manch andere Bestimmungen unseres künftigen Strafrechts aufweisen. Allein es wäre verfehlt, hieraus zu folgern, daß die Todesstrafe mit dem Rechtsgefühl der Bevölkerung untrennbar verbunden sei.

Kahl[1]) bestreitet die Zwecklosigkeit der Todesstrafe, indem er meint, ihr Zweck sei „erreicht, wenn das Leben des Verbrechers, welcher sich den äußersten Anforderungen des staatlichen Rechtslebens entgegengestellt hat, vernichtet ist". Allein da muß denn doch gefragt werden, ob dieser Zweck überhaupt anzustreben sei, m. a. W.

1) S. 453.



ob er notwendig ist, da doch eine Strafe nur dann gerecht ist, wenn und insoweit sie notwendig ist, wobei allerdings leider nicht verschwiegen werden kann, daß v. Liszt trotz dieser These gerne sich zu jenen zählt, „für welche politische Erwägungen mehr Wert haben als vom Hauche des Ideals berührte aber auch angekränkelte humanitäre Ideen", weshalb er die Beibehaltung der Todesstrafe billigt[1]).

Kahl geht aber noch weiter; er sucht jene, die Hinrichtungen beigewohnt und hiebei die abschreckendsten Wirkungen empfunden haben, zu widerlegen, indem er sagt: „Ich habe meinerseits mehreren Hinrichtungen beigewohnt . . . . . ich habe in keinem Falle etwas anderes empfunden, als das höchste Walten der Gerechtigkeit gegenüber einem, der schonungslos das Leben eines andern vernichtet hat, dem gegenüber der Staat leidenschaftslos in dem objektiven Vollzuge der Todesstrafe die äußerste Konsequenz der Gerechtigkeit zieht. Jedenfalls ist jener Eindruck", so meint Kahl hinsichtlich der Gegner der Todesstrafe, „nur ein subjektiver und vereinzelter, es kann daraus nicht auf ein allgemeines Bedenken gegen die Todesstrafe geschlossen werden". Letzteres mag ja richtig sein; dahingestellt möge es aber bleiben, ob nicht auch der Eindruck, den Kahl bei Hinrichtungen gewonnen und der in ihm den Superlativ des Gerechtigkeitsgefühls ausgelöst hat, nur ein sehr subjektiver und vereinzelter genannt werden kann.

Hier sei eine Reminiszenz eingefügt. Am 18. Oktober 1876 hat zu Wien ein Italiener, namens Heinrich Edler von Francesconi, ein sechsundzwanzigjähriger unbescholtener Mensch, einen Raubmord dadurch verübt, daß er — Beschönigung liegt mir fern, ich zitiere nach der Anklageschrift —

> gegen den mit der Zustellung von Geldbriefen und Wertsendungen betrauten und zum Zwecke der Zustellung eines angeblichen Geldbriefes unter obiger Adresse dort erschienenen Briefträger der k. k. Post, Johann Guga, während derselbe mit dem Gesichte von ihm abgewendet nach anderer Richtung sah, einen Schuß aus einem Revolver aus ganz kurzer Entfernung auf dessen Kopf abfeuerte;
>
> daß er, nachdem Guga zu Boden gestürzt war und nach kurzer Zeit zu stöhnen begann, eine seidene Schnur um dessen Hals schlang und diese, um dem Stöhnen ein Ende zu machen, mittelst einer laufenden

1) v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge (Berlin 1905), I. Band, S. 183; vgl. auch I. Band. S. 261, und II. Band, S. 116.



> Schlinge derart zusammenzog, daß diese Schnur abriß;
>
> daß er sohin sich über den Körper Gugas beugend, dessen Hals mit einem scharfen, spitzigen Dolchmesser vollständig bis zur Wirbelsäule durchschnitt, infolge welcher Verletzung der Tod des Johann Guga unverzüglich eintrat;
>
> dadurch, daß er sich hienach der im Besitze des Johann Guga befindlichen Wertsendungen in einem Gesamtbetrage von mehr als 13000 fl. bemächtigte.

Schon am 16. November 1876 ward über Francesconi das Todesurteil gesprochen und am 16. Dezember 1876 bereits vollzogen. Über den Verlauf der Hinrichtung will ich den Berichterstatter der „Kriminalist. Blätter“, einer leider nur kurze Zeit erschienenen Zeitschrift, welche nicht nur der Strafrechtspflege ihr Augenmerk zuwandte, sondern auch namhafte österreichische Kriminalisten wie Wahlberg, Frydmann, Gernerth, Zucker, Rulf, Groß, Rosenblatt, v. Liszt u. a. zu ihren Mitarbeitern zählte, also sicher nicht einen einseitigen Verteidigerstandpunkt vertrat, zu Worte kommen lassen, und zitiere zu diesem Zweck aus Nr. 65 der erwähnten Zeitschrift vom 17. Dezember 1876 einen Teil des Berichts:

> Die achte Stunde schlägt, aller Blicke wenden sich der Seite zu, von wo Francesconi herauskommen soll. Ein Teil der Wache schwenkt gegen die Gefängnismauer ab, einen schmalen Gang nach dem Richtplatze freilassend.
>
> Eine nicht zu hemmende Bewegung macht sich plötzlich bemerkbar; die Kommission mit Francesconi in der Mitte, zu dessen beiden Seiten Justizwache mit aufgepflanzten Bajonneten schreiten, erscheint auf dem Richtplatz.
>
> Voran der Gefängnisdirektor Lunzer, dann der Kerkermeister Poltschnig, hinter diesem der Seelsorger mit dem Kruzifix im Arme, und hinter diesem schreitet festen Fußes Francesconi einher, er hatte die ihm angebotene Unterstützung des Seelsorgers abgelehnt. Zum Schlusse folgte die Gerichtskommission, bestehend aus den Herren LGR. Hörl, dem Adjunkten Weißhuber und v. Lürzer, dem Schriftführer Dr. Schmidtbauer, StA. Graf Lamezan schließt den Zug ab.
>
> Francesconi wirft einen unbeschreiblichen Blick nach dem Pflock, der bald ihn selbst tragen soll, und schreitet gefaßt in die Mitte des Karrees vor den Präsidenten hin.

Der Scharfrichter tritt entblößten Hauptes vor die Kommission hin und der Präsident übergibt ihm den Angeklagten mit folgenden Worten:

„Ich übergebe Ihnen hiemit den zum Tode verurteilten Delinquenten Francesconi und fordere Sie auf, Ihr Amt zu handeln, und hiebei möglichst achtsam zu Werke zu gehen, damit dem Unglücklichen nicht unnötige Qualen bereitet werden“.

Der Scharfrichter übernimmt denselben, die Gehilfen wollen ihm den Rock ausziehen. Francesconi wehrt sie ab, mit lauter Stimme bittend, es möge ihm gestattet sein, die Kleider selbst abzulegen.

Scharfrichter: Kann ihm diese Bitte gewährt werden?

Präsident: Ja.

Francesconi tritt nun zum Galgen, legt mit fester Hand Rock und Gilet ab, er trug dieselbe dunkle Kleidung, die er bei der Hauptverhandlung anhatte; seine Hand zitterte aber, als er den schneeweißen Stehkragen vom Halse abnimmt und das blendend weiße Hemd am Halse öffnet.

Pfarrer Koblitschek tritt vor ihn hin, reicht ihm das Kruzifix zum Kusse und umarmt ihn unter Tränen. Francesconi reicht dankend dem Arzte Dr. Schwab die Hand und erbittet sich noch, mit dem Staatsanwalte sprechen zu dürfen.

„Sie haben mir gesagt, ich soll mich mit Gott versöhnen, ich habe mich mit Gott versöhnt“, und fällt dem Staatsanwalte um den Hals, der ihn zweimal umarmt. Bei dieser so ergreifenden Szene blieb kein Auge tränenleer.

Nun beginnen die Gehilfen des Scharfrichters ihr Werk, sie binden ihm die Hände fest an den Leib, der Scharfrichter steht bereits auf dem Schemel, die Schlinge schwebt über dem Haupte des Delinquenten.

„Ich möchte nur noch einige Worte sprechen“, ruft er totenbleich, aber auf ein Zeichen des Präsidenten fällt die Schlinge über das Haupt Francesconis. „Adieu! Mutter! Meine Mutter!“ sind die letzten Worte des Gerichteten.

Die Gehilfen ziehen denselben herab, der Scharfrichter drückt ihm mit dem Daumen fest die Kehle zu, ein Schluchzen noch, der Kopf dreht sich auf die rechte Seite, und nur die starke Bewegung der Brust verrät, daß noch Leben in diesem Körper wohnt. Etwa drei Minuten noch drückt der Scharfrichter ihm die Kehle zu, dann verläßt er den Schemel, und



> die Gehilfen lösen die Stricke vom Leibe. Francesconi hängt frei in der Schlinge.

Dies wollte ich in Erinnerung gebracht haben, um darzutun, daß auch andere Gefühle als das des höchsten Waltens der Gerechtigkeit bei einer Hinrichtung aufkommen können. Über Gefühle läßt sich allerdings schwer streiten; so sei denn die Entscheidung dem Leser überlassen.

Soviel wollte ich meinen früher in diesem Archiv veröffentlichten Abhandlungen über die Todesstrafe hinzugefügt haben. Und weil alle für die Beibehaltung der Todesstrafe geltend gemachten Gründe entweder an sich unberechtigt oder durch Gegengründe weit stärkerer Natur widerlegbar sind, muß einerseits die Beseitigung der Todesstrafe angestrebt, andrerseits gegen die Bagatellisierung des Problems entschieden Verwahrung eingelegt werden, eingedenk jener Worte von Berner[1]), welche trotz ihres Alters von einem halben Jahrhundert nach wie vor ihre volle Berechtigung haben:

> „Jede Reform des Strafensystems, welche die Todesstrafe beibehält, hält uns noch teilweise auf der alten Grundlage zurück. Erst diejenige Reform des Strafensystems, welche auch die Todesstrafe abschafft, führt uns in die Pforte der neuen Zeit ein“.

1) Berner, Abschaffung der Todesstrafe (Dresden 1861), S. 42.

X.

Die Hinterziehung öffentlicher Abgaben und das Strafrecht.

Von

Dr. **Julius Wallner**, k. k. Auskultant in Graz.[1])

Es ist bisher trotz zahlreicher allgemein theoretischer Untersuchungen nicht gelungen, eine scharfe Grenze zwischen dem kriminellen und dem Finanzunrechte zu ziehen. Auch die positivrechtliche Regelung des Verhältnisses, die notwendigerweise in den einzelnen Staaten versucht werden mußte, bietet, sowohl was die Gesetzgebung Österreichs als die des Deutschen Reiches betrifft, sehr viel Ungeklärtes und Kontroverses. Dies gilt allerdings nur zum geringeren Teile für das Deutsche Reich, wo die Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes für das Reichsstrafgesetzbuch bestimmte, wenn auch nicht bis in die letzten Konsequenzen klare Richtlinien für die Lösung des Problems bietet, dagegen in besonderem Maße für Österreich, wo zur Lösung der positivrechtlichen Seite der Frage nur eine Reihe unklarer und sich widersprechender Gesetzesnormen herangezogen werden kann und demzufolge ein auffallendes Schwanken in der Praxis begreiflich erscheint. Um so merkwürdiger ist es, daß gerade in Österreich dieses Problem bisher nur in sehr beschränktem Umfange erörtert wurde.

Einleitend seien einige Worte über das Wesen der Finanzdelikte gestattet.

Die Gesamtheit der Staatseinnahmen zerfällt in zwei strenge von einander getrennte Gruppen, in die Einnahmen, die aus der privatwirtschaftlichen Tätigkeit des Staates fließen und jene, die sich als Zwangsbeiträge der der Staatsgewalt unterworfenen Personen und Personenverbände darstellen (Steuern und Gebühren). Hinsichtlich der ersteren tritt der Staat wie jedes andere Rechtssubjekt in den Verkehr. Er erwirbt Rechte wie jeder Private und ist gegen die Verletzung seiner Rechte und Interessen wie jeder andere durch die allgemeinen Rechtsnormen geschützt. Anders liegen die Verhältnisse bei den Zwangsbeiträgen der der Staatsgewalt unterworfenen Personen und Personenverbände. Hier stehen sich Staat und Person nicht als

1) Das Verzeichnis der benutzten literarischen Werke befindet sich am Schlusse des Aufsatzes.



koordinierte private Rechtssubjekte gegenüber, sondern es tritt scharf das öffentlich rechtliche Moment des Untertänigkeitsverhältnisses des einzelnen gegenüber der Staatsgewalt hervor, aus dem die Verpflichtung des einzelnen hervorgeht, die durch die Finanzgesetze festgelegten Beiträge zur Deckung der Bedürfnisse des Staatshaushaltes zu leisten. Aus der besonderen Gestaltung des Rechtsgrundes, des dem Staate zustehenden Rechtes auf Zwangsbeiträge seitens seiner Untertanen, erscheinen auch an und für sich Besonderheiten in der Reaktion gegen die Verletzung dieses Rechtes begründet, wie ja auch in den einzelnen Staaten ein besonderes Finanzstrafrecht ausgebildet wurde.

Das Finanzdelikt stellt sich als gesetzwidrige, mit Strafe bedrohte Handlung oder Unterlassung einer abgabenpflichtigen Person dar, wodurch die gesetzliche Veranlagung oder Erhebung der öffentlichen Abgabe zum Nachteile des Staates verkürzt oder unmöglich gemacht wird oder durch welche Kontrollvorschriften übertreten werden[1]).

Die Übertretung der Finanzgesetze kann somit unmittelbar oder mittelbar erfolgen[2]).

1. Unmittelbar durch vorsätzliche oder fahrlässige Nichterfüllung der durch diese auferlegten Verbindlichkeiten (materielle Seite).

2. Mittelbar durch vorsätzliche oder fahrlässige Nichtbeachtung der zur Verhinderung dieser Nichterfüllung bestehenden Kontrollvorschriften (formelle Seite).

Für die Zwecke meiner Untersuchung kommen nur die vorsätzlichen Delikte der ersten Gruppe, die sogenannte Abgabendefraudation[3]) oder Hinterziehung in Betracht, die übrigen Delikte bleiben als vom Standpunkte des allgemeinen Strafrechtes aus irrelevant außer Betracht.

Die Defraudation oder die Hinterziehung öffentlicher Abgaben stellt sich somit als vorsätzliche, gesetzwidrige und mit Strafe bedrohte Handlung oder Unterlassung einer abgabepflichtigen Person dar, wodurch die Veranlagung oder Einhebung von öffentlichen Abgaben zum Schaden des Staates verkürzt oder unmöglich gemacht wird[4]).

1) Mit Abweichungen Wagner a. a. O. S. 801, Schwaiger a. a. O. S. 402.

2) Schwaiger a. a. O. 404. Kallina a. a. O. S. 1

3) Der von den meisten Schriftstellern gebrauchte Ausdruck Steuerdefraudation ist zu eng, da ja auch die Defraudation von Gebühren möglich ist.

4) Lorenz von Stein a. a. O. definiert die vorsätzlichen Finanzdelikte als Handlungen, die in der Absicht begangen werden, die Verteilung oder Erhebung von Steuern durch falsche Angaben unmöglich oder im Interesse der Herabminderung des Steuerbetrages unrichtig zu machen.

Otto Mayer. Deutsches Verwaltungsrecht I. S. 453 Die Defraudation oder Hinterziehung ist ein auf die Verkürzung der Staatseinnahmen sich richtendes Verhalten (weniger präzis).



In den folgenden Erörterungen soll nun hauptsächlich die Frage untersucht werden, inwieweit nach dem geltenden österreichischen Strafgesetze in dem Tatbestande der Defraudation ein strafrechtlich relevanter Tatbestand gelegen sei; weiters ob sich vom legislativ politischen Standpunkte die strafrechtliche Reaktion gegenüber den Defraudationen empfehle. Für das geltende österreichische Strafgesetz kommt bei Erörterung des Verhältnisses zwischen kriminellem und Finanzunrecht als gemeinsame Berührungsfläche in erster Linie der Tatbestand des Betruges nach § 197 (461) St.G. in Betracht. Bei dem Umstande jedoch, daß der größte Teil der vorhandenen Literatur die deutsche Reichsgesetzgebung, die, wie bereits erwähnt, das hier behandelte Problem in weit präziserer Weise als die österreichische Gesetzgebung löste, zur Grundlage hat, wird auch die Bedachtnahme auf letztere am Platze sein; auch wird, was die allgemeine theoretische Seite der Frage betrifft, zeitweise die Heranziehung ganz allgemeiner Gesichtspunkte und somit das Abstrahieren von den angeführten Gesetzgebungen zur Notwendigkeit werden. Bei der Erörterung des Verhältnisses zwischen Defraudation und Betrug kommen als die beiden entgegengesetzten Pole der möglichen Anschauungen und Lösungen einerseits die Ansicht in Betracht, daß zwischen Defraudation und Betrug ein unüberbrückbarer Unterschied bestehe, daß dem Inhalte beider Begriffe keine gemeinsame Sphäre zukomme, so daß die Defraudation niemals unter den Begriff des strafrechtlichen Betruges fällt. Für diese Anschauung wird von mehreren Autoren der Name Unterscheidungstheorie gebraucht, welchen Ausdruck ich im folgenden beibehalten will.

Die entgegengesetzte Anschauung leugnet die strenge Unterscheidung zwischen Defraudation und Betrug und behauptet, daß im Tatbestande der Hinterziehung öffentlicher Abgaben die Begriffsmerkmale der Defraudation und des kriminell strafbaren Betruges gleichsam vermengt vorkommen können, so daß sich die Defraudation unter bestimmten Voraussetzungen als Betrug darstellt. Für diese Anschauung möchte ich den Ausdruck Vermengungstheorie in Vorschlag bringen [1]).

Eine auf ganz allgemeinen Grundsätzen basierte begriffliche Scheidung zwischen Defraudation und Betrug wurde von Merkel mit dem Argumente begründet, die erstere sei lediglich Formaldelikt, für

1) Die Dreiteilung der geltenden Anschauungen, die Weber a. a. O. aufstellt, wonach als dritte Lösung das Vermeiden der Aufstellung allgemeiner Gesichtspunkte und die Stellungnahme gegenüber dem konkreten Falle in Betracht kommt, glaube ich als logisch nicht einwandfrei vermeiden zu müssen.



das im allgemeinen Strafgesetzbuche kein Platz sein dürfe[1]). Als Formaldelikte erscheinen nach der herrschenden Theorie jene Delikte, bei denen das Vorhandensein des objektiven Tatbestandes bereits ausreicht, um die Rechtsfolge der Strafe herbeizuführen, ohne daß auf die subjektive Seite, auf das Verschulden des Täters Rücksicht genommen werden müßte[2]). Dieses Argument muß im Rahmen dieser Untersuchung, ohne daß eine materielle Widerlegung nötig wäre, als gänzlich irrelevant zurückgewiesen werden, da ja überhaupt nur das Verhältnis der vorsätzlichen Defraudation zum Betruge zur Erörterung gelangt[3]). Für eine begriffliche Scheidung zwischen Defraudation und Betrug trat man weiters mit dem Argumente ein, daß sich die Defraudation lediglich als sogenanntes Polizeiunrecht darstelle[4]). Mag nun auch betreffs der Abgrenzung des kriminellen vom Polizeiunrechte noch keine scharfe Grenze gezogen sein, so kann doch mit der herrschenden Meinung angenommen werden, daß der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Begriffen darin gelegen sei, daß das allgemeine Strafrecht sich als Reaktion gegen die Verletzung oder Gefährdung eines Rechtsgutes darstellt, während das Polizeiunrecht sich in dem bloßen Ungehorsam gegen von der öffentlichen Autorität ausgehende Gebote oder Verbote erschöpft. Daß sich aber die Hinterziehung der dem Staate gebührenden Abgaben und die damit verbundene Gefährdung der Erreichung der staatlichen Zwecke bei dem gewaltigen und dem sich immer erweiternden Umfange der Wirksamkeit und der Betätigungsformen des Staatswesens als eminente Rechtsgütergefährdung darstellt, bedarf wohl keiner weiteren Begründung. Geschütztes Rechtsgut ist zudem nicht nur der Staatsschatz allein, sondern auch der Schutz des redlichen Steuerpflichtigen, der seine Abgaben pflichtgemäß entrichtet, da dessen Erwerbstätigkeit durch den unter bedeutend günstigeren Bedingungen arbeitenden Abgabedefraudanten eine schwere Schädigung erleiden kann[5]). Dieses Moment tritt besonders bei den sogenannten kontingentierten Steuern scharf hervor, bei denen die einzubringende Steuersumme gesetzlich fixiert ist und auf die einzelnen Steuerpflich-

---

1) Aehnlich Ullmann, Vorlesungen über Vermögensdelikte § 11a.

2) v. Liszt a. a. O. § 36. III. 2,

3) Vgl. die eingehende Widerlegung bei Schwaiger a. a. O. S. 26 ff.

4) Rein, Kriminalrecht der Römer S. 827; Wächter, Lehrbuch des römisch-deutschen Strafrechtes II, § 249, S. 600; Merkel a. a. O. S. 109, Köstlin. Abhandlungen S. 415

5) Siehe Kundmachungspatent zum österreichischen G. St. G. vom 11. VII. 1835, Kallina a. a. O. S. 9.

tigen aufgeteilt wird, so daß die Hinterziehung eines Steuerpflichtigen, unmittelbar eine Benachteiligung der übrigen Steuerpflichtigen zur Folge hat.

Auch Escher[1]) schließt grundsätzlich die Defraudation von dem Betruge aus und legt seiner Stellungnahme gegenüber dem behandelten Probleme die Unterscheidung zwischen Privatverbrechen und öffentlichen oder Staatsverbrechen im weiteren Sinne zugrunde. Letztere bezeichnet er als Verbrechen gegen das Dasein, die Verfassung, Sicherheit, gegen den Organismus und die Lebenskräfte des Staates als eines Ganzen (crime contre la chose publique). Die Defraudation als ein gegen das Dasein, den Organismus und die Lebenskräfte des Staates gerichtetes Delikt könne daher unmöglich unter den Tatbestand des Betruges, eines Privatverbrechens, subsumiert werden. Escher führt weiters aus: Damit schließen wir von dem Verbrechen des Betruges die sogenannten Defraudationen der Staatsgefälle aus und lassen dahin gestellt, ob die von einem hohen Grade republikanischen Gemeinsinnes (public spirit) zeugende Ansicht einiger, daß kein rationeller oder rechtlicher Unterschied zwischen solchen Defraudationen oder gewöhnlichem Diebstahle, Betrug usf. stattfinde, daß jene mit gleicher Strenge wie letztere gebrandmarkt werden sollen, bei einer genauen Prüfung vollkommen gerechtfertigt sei.

Gegenüber der Ansicht Eschers muß — ganz abgesehen davon, daß seiner Unterscheidung zwischen Staats- und Privatverbrechen ein rein konstruktives Moment innewohnt, das unmöglich gegenüber einer bestehenden Gesetzgebung von Wirkung sein kann — bemerkt werden, daß der rechtswidrige Angriff bei der Defraudation nach der Absicht der Defraudanten wohl in der überwältigenden Mehrzahl der Fälle lediglich gegen ein konkretes Forderungsrecht des Staates gerichtet ist und daß es dem Defraudanten wohl nur in einer verschwindenden Anzahl von Fällen um den erst im Wege der Abstraktion gewonnenen Begriff der Negation der Existenzbedingungen des Staates zu tun ist. Es kann daher die Defraudation zum mindesten mit ebenso gutem Rechte ein Privatverbrechen wie ein Staatsverbrechen im Sinne Eschers genannt werden[2]).

Einen nachhaltigen Einfluß auf die Theorie und Praxis (siehe die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 16. II. 1904 Z. 2192) gewann die Ansicht Merkels, wonach die Unterscheidung zwischen Defraudation und Betrug in dem Umstande gelegen sei, daß der Be-

1) Lehre vom strafbaren Betruge und von der Fälschung S. 235.

2) Aehnlich Köstlin a. a. O. S. 144, Honemann a. a. O. S. 293.



trug Kommissivdelikt (positives Unrecht) dagegen die Defraudation Omissivdelikt (negatives Unrecht) sei. Da diese Anschauungsweise heutzutage noch als die herrschende bezeichnet werden muß, sei ein näheres Eingehen darauf gestattet.

Das Requisit des Kommissivdeliktes (positives Unrecht) erblickt Merkel in dem Vorhandensein eines positiven Eingriffes in die Rechtssphäre anderer, während das Omissivdelikt lediglich darin besteht, daß eine vom Staate geforderte Handlung nicht vorgenommen, ein für den Staat interessanter Zweck nicht gefördert wird, daß der Berechtigte nicht erlangt, was ihm nach dem Gesetze werden soll[1], kurz in der Nichterfüllung einer bestehenden obligatio ad faciendum.

Zudem erfordert das Kommissivdelikt (pos. Unrecht) einen materiellen und formellen Rechtsgrund, das Omissivdelikt (neg. Unrecht) hingegen bloß einen formellen Rechtsgrund. Ein materieller Rechtsgrund liegt aber dann vor, wenn die Tat auch ohne das Strafgesetz, das hier nur die Sanktion gibt, eine rechtliche Beurteilung zuläßt.

Merkel führt nun aus, daß ein frauduloses Verhalten, das auf den Effekt eines positiven Eingriffes in die Rechtssphäre anderer nicht hinausläuft und sich daher, insoferne es überhaupt als ein rechtswidriges erscheint, dem negativen Unrechte, bzw. den Omissivdelikten einreiht, von dem kriminellen Betruge zu unterscheiden sei. Gewiß sei nämlich einmal, daß wir nicht Repräsentanten dieser verschiedenen Gattungen Unrechtes zu einer Spezies vereinigen dürfen und ferner, daß der Betrug nur den Kommissivdelikten zugezählt werden kann. Danach sind von diesem unter anderen die Defraudationen zu unterscheiden, solange sich bei ihnen das rechtswidrige Resultat als das lediglich negative darstellt, daß der Berechtigte nicht erhält, was ihm werden soll, im Gegensatze zu den Fällen, wo das fraudulose Verhalten auf eine Befreiung von der betreffenden Last gerichtet ist; auch versteht es sich, daß der Defraudant mit etwaigen Fälschungen, durch die er sich dem Zwange zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu entziehen sucht, die Sphäre des Omissivdeliktes überschreite.

Aus diesen Ausführungen Merkels geht hervor, daß auch er Fälle vorsieht, bei denen sich die Hinterziehung öffentlicher Abgaben als Betrug darstellt, nämlich wenn das fraudulose Verhalten auf eine Befreiung von der betreffenden Last gerichtet ist und wenn der Defraudant sich Fälschungen zur Last kommen läßt, so daß auch er die

1) Gleicher Ansicht: Hälschner, System II S. 359 ff.; Das gem. deutsche Strafrecht II 257 ff.; Berner, Lehrbuch S. 574; Meisel a. a. O. S. 575; Schütze, Lehrbuch S. 472.



Unterscheidungstheorie nicht bis in die letzten Konsequenzen aufrechtzuerhalten vermochte. Was nun den Terminus „auf eine Befreiung von der betreffenden Last gerichtetes Verhalten" betrifft, so muß diesem Ausdrucke zum mindesten Unklarheit vorgeworfen werden; es ist zweifellos schwierig, wenn nicht unmöglich, einen begrifflichen Unterschied zwischen dem bloßen Nichtentrichten einer Abgabe und einen auf die Befreiung von der betreffenden Last gerichteten Verhalten zu konstruieren. Letzteres muß nicht notwendigerweise unter den Begriff des „positiven Eingriffes in die Vermögenssphäre anderer" fallen. Wenn jemand, um die Zollgebühr nicht zu entrichten, mit zollpflichtigen Waren das Zollgebiet an einer unwegsamen Stelle überschreitet, dabei von keinem Zollwächter ertappt wird und ihm somit gar nicht die Möglichkeit gegeben ist, sich aktiven Täuschungshandlungen gegen die kompetenten Zollorgane zu bedienen, so liegt zweifellos ein auf die Befreiung von der betreffenden Last gerichtetes Verhalten, schwerlich hingegen ein positiver Eingriff in die Vermögenssphäre anderer vor, so daß man es hier mit einem rein omissiven Deliktstatbestand im Sinne Merkels zu tun hat.

Wenn nun weiters Merkel das Vorhandensein von Fälschungen, womit nach dem juristischen Sprachgebrauche nur die Fälschung von Urkunden gemeint sein kann, als zweiten Fall anführt, bei dem die Sphäre des omissiven Deliktes (negativen Unrechtes) überschritten wird, so ist er uns die nähere Erklärung darüber schuldig geblieben, warum nur die Fälschung von Urkunden, nicht aber andere, zweifellos nicht weniger positive Mittel, wie betrügerische Angaben gegen öffentliche Funktionäre, betrügerische Kniffe bei der Verpackung und Umhüllung zollpflichtiger Waren, die über deren Qualität oder Quantität täuschen sollen, dem fraudulosen Verhalten den Charakter des Kommissivdeliktes geben sollen.

Merkel sucht andererseits seine Lehre von der notwendigen Subsumtion der Defraudation unter den Begriff des Omissivdeliktes noch durch folgende Argumente zu stützen:

Das Auffallende der Subsumierung der Defraudation unter den Begriff des Omissivdeliktes verschwindet, sobald man das Prinzip der Unterscheidung nicht in der Verschiedenartigkeit der Mittel sucht, durch welche ein rechtswidriger Zweck erreicht werden soll, sondern in der Verschiedenheit der rechtswidrigen Zwecke selbst. Wenn ein Defraudant sein Ziel dadurch erreicht, daß er über den Besitz zollpflichtiger Waren einfach schweigt, so sieht jedermann ein, daß sein Unrecht den Charakter des bloß negativen hat; wie aber, wenn er die Zollstätte umgeht, um auf diese Weise die Frage

nach jenem Besitze zu vermeiden, und also seine Zwecke durch ein positives Tun zu erreichen sucht? Ändert sich damit die Natur dieses Zweckes und damit die Natur des begangenen Unrechtes? Ist nicht vielmehr die rechtliche Bedeutung des fraglichen Verhältnisses in beiden Fällen absolut dieselbe? Wenn ferner der betreffende Defraudant anstatt sich selbst den Blicken der Zollbeamten zu entziehen, die zollpflichitgen Waren vor denselben zu verbergen sucht oder wenn er, statt durch solche objektive Dissimulationen, durch eine mündliche Ableugnung des betreffenden Besitzes zu seinem Ziele zu kommen sucht, soll damit der Charakter seines Deliktes ein anderer werden? In Wirklichkeit ist hier überall nur eine Rechtsverletzung vorhanden und diese Verletzung charakterisiert sich als eine negative, nämlich als Nichterfüllung einer obligatio ad faciendum einer positiv gesetzlichen Auflage.

Mag man nun auch Merkel zugeben, daß der Endzweck der Finanzdelikte sich in den meisten Fällen in der Nichterfüllung einer Abgabenforderung, mithin einer obligatio ad faciendum erschöpft, so kann doch niemals seine kühne These Billigung finden, daß der negative Charakter des Endzweckes die Kraft besitzen solle, den positiven Charakter der zur Realisierung dieses Zweckes dienenden Mittel aus der Welt zu schaffen [1]). Erscheint der Tatbestand einer durch das Strafgesetz verpönten Handlung gegeben, so ist es doch gleichgültig, ob der damit verbundene Endzweck sich als negativer oder positiver darstellt. Wenn der Schuldner unmittelbar vor Ablauf der Verjährungszeit den Gläubiger durch raffinierte Unwahrheiten über seine schlechte Vermögenslage, über ihm zugestoßene Unglücksfälle usw. bewegt, die Einklagung seiner Forderung als aussichtslos zu unterlassen, oder sie ihm nachzulassen, wird deshalb das Vorgehen des Schuldners nicht als Betrug qualifiziert werden können, weil der Zweck seiner Handlungsweise die Nichterfüllung einer obligatio ad faciendum war?

Wie ist aber der Widerspruch zu erklären, daß Merkel einem Verhalten, das die Nichterfüllung einer bloßen obligatio ad faciendum bezweckt, bloß den Charakter des kriminell irrelevanten Omissivdeliktes (negativen Unrechtes) zubilligen will, andererseits aber in den Fällen, wo das Verhalten auf eine Befreiung von der betreffenden

1) Vgl. Kallina a. a. O. S. 5. Nicht die Absicht bestimmt die Tatseite eines Deliktes, da ein und dieselbe Absicht sowohl durch Unterlassung, als durch positive Handlung betätigt werden kann. Nur die Art und Weise der Verwirklichung als solche ist für die Beschaffenheit des Deliktes als Omissiv- oder Kommissivdelikt maßgebend.



Last gerichtet ist oder zu dem Mittel der Fälschung gegriffen wurde, dieser Charakter überschritten sein soll? Ist nicht auch in diesen Fällen die Absicht des Defraudanten darauf gerichtet, eine obligatio ad faciendum nicht zu erfüllen? Hätte Merkel für alle Defraudationen ansnahmslos den kriminellen Charakter negiert, so hätte er zwar Unrichtiges behauptet, er wäre aber wenigstens konsequent geblieben. Auch weitere Argumente, die Merkel zur Begründung der Unterscheidungstheorie anführt, erweisen sich als vollkommen haltlos. So erklärt er im Anschlusse an Temme als entscheidendes Moment den Umstand, daß der Gläubiger die geschuldete Leistung aus dem Vermögen des Schuldners kraft einer positiven gesetzlichen Auflage erhält. Dieses angeblich entscheidende Moment ist aber völlig irrelevant.

Liegt denn in dem Falle kein krimineller Betrug vor, wenn die arglistige Irreführung dahin führt, daß der Gläubiger die ihm ex lege zustehende Forderung vom betrügenden Schuldner nicht erhält? [1])

Die meisten von Merkel zur Unterstützung seiner Ansicht gemachten Behauptung [2]), die Forderungen, deren Verletzung als Defraudation geahndet wird, hätten kein anderes rechtliches Fundament, als die jeweilig hierauf bezügliche Erklärung des Willens der Behörde, ist zweifellos unrichtig. Richtig ist nur, daß die tatsächliche Realisierung des staatlichen Anspruches auf Leistung der festgesetzten Abgaben bestimmte Erklärungen und Handlungen der Behörde voraussetzt; in diesen Erklärungen und Handlungen kann jedoch unmöglich der Rechtsgrund für die Entstehung dieser Verbindlichkeiten erblickt werden. Letzterer gründet sich einzig auf das Gesetz, dessen korrekte Anwendung Pflicht der öffentlichen Funktionäre ist. Durch die Tätigkeit des Beamten wird lediglich die abstrakte, auf dem Gesetze beruhende Verbindlichkeit in die konkrete Schuldigkeit verwandelt und es ist der Partei durch das Rechtsmittelsystem, das z. B. in Österreich nach erfolglosem Anrufen der höheren Verwaltungsinstanzen bis zur Appellation an den mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Verwaltungsgerichtshof führt, die Möglichkeit einer Kontrolle dafür geboten, daß die im konkreten Falle vorgeschriebene Abgabe nicht mit ihrem Rechtsgrunde und Fundamente in Widerstreit komme. Die Erklärung der Behörde hat somit nicht konstitutive, sondern nur deklaratorische Bedeutung [3]). Dabei darf auch der Umstand nicht unberücksichtigt bleiben, daß in konstitu-

1) Aehnlich Weber a. a. O. S. 170.

2) Krim. Abhandlungen 1867 II. 110.

3) Vgl. Kallina a. a. O. S. 5.

tionellen Staaten durch die Institution des Parlamentes dafür Vorsorge getroffen ist, daß das Gesetz nicht in Widerstreit mit den Anschauungen der Bevölkerungsmehrheit tritt.

Kohler[1]) tritt dem hier behandelten Probleme mit rein aprioristischen Argumenten gegenüber. Er weist den Betrug ausnahmslos in die Sphäre des Privatrechtes, nennt ihn das Unheilsgespenst des Verkehrs, das sich aber nur auf Verkehrtreibende und ihre gegenseitigen Verhältnisse beziehe. Das Verhältnis des einzelnen zum Staate in öffentlichen Dingen sei aber ein ganz anderes. Für die Welt des öffentlichen Lebens gelten andere Gesichtspunkte und der Staat hat ganz andere Mittel, um kraft seiner Übermacht die maßgebenden Umstände zu eruieren; ihm stehen ganz andere Wege zu Gebote, den Verhältnissen des einzelnen, der ihm seine Erklärung zu machen hat, auf den Grund zu kommen und sich über das, was ist und sein soll, zu vergewissern. Entsprechend ist auch die Vertrauensstellung des einzelnen der Öffentlichkeit gegenüber eine andere als gegen den Privatverkehr: dem Staate schuldet man hervorragende Treue, aber diese Treue ist prinzipiell etwas anderes als Treue und Glauben im Verkehre.

Gegenüber diesen Ausführungen Kohlers wurde bereits von Honemann[2]) der begründete Einwand erhoben, der Genannte gehe davon aus, daß der von ihm behauptete Unterschied tatsächlich bestehe (dies wäre aber gerade zu beweisen gewesen, und ist nicht schon bewiesen), und sohin die legislativen Gesichtspunkte hierfür ausfindig zu machen sucht. Diese selbst sind aber auch nicht befriedigend, denn daraus, daß die eine Partei unvergleichlich mächtiger ist als die andere, folgt für diese noch lange nicht das Recht, sich jener in Beziehung auf Treu und Glauben anders gegenüber zu stellen als einer gleich mächtigen.

Ganz abgesehen davon erscheinen die Ausführungen Kohlers noch in manchen Punkten als sehr anfechtbar. Auffallend ist schon die von ihm aufgerichtete strenge Scheidewand zwischen dem Staate und dem einzelnen Staatsbürger. Bei voller Anerkennung des Staates als juristischer Persönlichkeit und bei aller Negierung der mit den tatsächlichen Verhältnissen gewiß nicht im Einklange stehenden Anschauung, die das Wesen des Staates in der Summe seiner Bewohner restlos aufgehen lassen will, kann doch nicht übersehen werden, daß das Substrat des Staatsbegriffes die innerhalb des Staatsgebietes wohnenden „Einzelnen" sind, und daß daher der Satz „was gegen-

1) Treu und Glauben im Verkehr. S. 47 ff.

2) a. a. O. S. 295.



über dem einzelnen gilt, gilt notwendigerweise nicht gegenüber dem Staate“ keineswegs von besonderer logischer Präzision und Schärfe ist.

Wem sollte man nun ein größeres Maß von Treue schulden, dem einzelnen oder dem auf dem Fundamente der Gesamtheit ruhenden Staate? Die Antwort kann wohl nur zugunsten des letzteren Begriffes lauten. Dies mag Kohler vielleicht auch vorgeschwebt sein, denn er sagt ja, dem Staate schulde man hervorragende Treue, allerdings mit dem Beisatze, diese hervorragende Treue sei prinzipiell etwas anderes als Treue und Glauben im Verkehre. Ich glaube, daß auch im Sinne Kohlers die dem Staate zu schuldende Treue mindestens qualitativ und quantitativ jener Treue ebenbürtig sein muß, die dem einzelnen gegenüber geschuldet werden muß. Wie läßt es sich dann aber rechtfertigen, daß gegenüber Verletzungen des gewiß ebenbürtigen Maßes an „hervorragender“ dem Staate gegenüber geschuldeten Treue zu der harmloseren Reaktion des Verwaltungsstrafrechtes gegriffen wird, während die Verletzung der Treue gegen den einzelnen kriminell bestraft wird?

Weiters wurde von Mayer[1]) darauf hingewiesen, daß nach gemeinem Maßstabe das Vorgehen des Täters gerade um der Pflichten willen, denen er sich durch die Täuschung entzieht, unbestreitbar Betrug sei. Daß es nicht als solches behandelt wird, hat seinen Grund darin, daß die Täuschung hier nur darauf gerichtet sei, als Abwehr der Freiheitsbeschränkung der Finanzgesetze gegenüber dem einzelnen, keineswegs aber einem Angriffe zu dienen, wodurch sie sich vom Betruge unterscheidet. Demgegenüber bemerkt zutreffend Kallina, daß sich eine derartige Irreführung bei Vorhandensein der übrigen Tatbestandsmerkmale als Betrug darstellt, gleichgültig, ob der Täter zum Zwecke der Abwehr oder sonst zur Verwirklichung eines anderen Zweckes handelt, denn von Notwehr oder Notstand, die die Abwehr straflos machen würden, kann wohl keine Rede sein. — Auch sei es unerklärlich, warum gerade in diesem Falle des Täters Verhalten Abwehr, warum gerade hier auf die Freiheitsbeschränkung besonders Rücksicht genommen werden solle. Bei der Wehrpflicht scheut man sich nicht, Abwehrhandlungen mit strengen Strafen zu belegen.

Während die bisher angeführten Anschauungen die begriffliche Unterscheidung zwischen Finanzdelikten und Betrug aus allgemeinen, prinzipiellen, von den Tatbestandsmerkmalen des im besonderen Teile

1) Deutsches Verwaltungsrecht I S. 462.



des Strafgesetzbuches behandelten Betrugsbegriffes abstrahierenden Gesichtspunkten propagierten, wird von einer Reihe von Schriftstellern zwar prinzipiell die Zulässigkeit der kriminellen Reaktion gegenüber der Abgabendefraudation zugegeben, dieser bloß theoretischen Zulässigkeit aber jede praktische Bedeutung aus dem Grunde abgesprochen, da sich in der Abgabendefraudation niemals sämtliche Tatbestandsmerkmale des Betruges verwirklicht finden. Den Begriff des Betruges nach geltendem österreichischem Rechte liefert uns § 197 St.G.: Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen anderen in Irrtum führt, durch welchen jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde oder andere Person, an seinem Eigentum oder an anderen Rechten Schaden leiden soll, oder wer in dieser Absicht und auf die oben erwähnte Art eines anderen Irrtum oder Unwissenheit benützt, begeht einen Betrug; er mag sich hierdurch durch Eigennutz, Leidenschaft, durch die Absicht, jemanden gesetzwidrig zu begünstigen oder sonst was immer für eine Nebenabsicht haben verleiten lassen.

Die korrespondierende Bestimmung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich ist § 263: Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält . . . . . . begeht einen Betrug.

Notwendiges Requisitit des Betrügers ist somit nach österreichischem Rechte:

1. Die Irreführung oder die Benützung eines bestehenden Irrtums durch listige Vorstellungen oder Handlungen.

2. Die Absicht, rechtswidrig einen Schaden am Eigentume (Vermögen) oder an anderen Rechten herbeizuführen.

3. Der Kausalzusammenhang zwischen der auf Erregung oder Erhaltung des Irrtums hinzielenden Tätigkeit und der Entstehung oder Erhaltung von mit den tatsächlichen Verhältnissen im Widerspruch stehenden Vorstellungen beim Getäuschten, die als Motive für ein Tun oder Lassen des Getäuschten wirksam werden, aus dem sich der beabsichtigte Schade ergeben soll.

Zu 1. Der Tatbestand des Betruges erfordert somit die Irreführung oder die Benützung eines bestehenden Irrtums durch listige Vorstellungen oder Handlungen. Eine Person befindet sich im Irrtume, wenn zwischen Dingen der Außenwelt und ihren Vorstellungen über diese Dinge eine für uns Menschen auffallende Divergenz besteht. Erforderlich ist hierbei, daß das Objekt des Irrtumes überhaupt in



die Bewußtseinssphäre des Irrenden getreten sei; wenn der Irrende das Objekt des Irrtumes noch gar nicht in den Bereich seiner Vorstellungen aufgenommen hat, mithin — wie Kohler sagt — eine Geisteskommunikation nicht eingetreten ist, kann von Irrtum keine Rede sein.

Das Gesetz unterscheidet Irreführung und Benützung eines fremden Irrtumes oder fremder Unwissenheit. Schwierig ist hier die Abgrenzung des kriminellen vom sogenannten Zivilbetruge. Nicht jedes Anführen von der Wahrheit nicht entsprechenden Umständen, das Vorbringen alltäglicher konventioneller Anpreisungen und Phrasen ist Betrug, sondern das Gesetz verlangt das Moment der Arglist, das Vorbringen von Unwahrheiten, wobei aus dem Gesamtverhalten des Betrügenden auf deren Richtigkeit geschlossen werden kann. Andererseits ist im bloßen Nichtaufklären eines im Irrtume oder in Unwissenheit Befangenen noch nicht die Benützung eines fremden Irrtumes gelegen. Hier wird sich sowohl der Irrtum auf ein nicht zu unbedeutendes, somit auf ein für den gewöhnlichen Menschen relevantes Objekt beziehen müssen, andererseits deutet der Ausdruck „benützen" = „sich nutzbar machen" auf ein gewisses aktives, die Aufklärung des im Irrtume Befangenen sorgsam verhütendes Verhalten hin.

Die zu erörternde Frage ist nun die, ist bei der Defraudation vorstehendes Tatbestandsmerkmal des Betruges vorhanden?

Hierbei müssen vor allem aus der großen Zahl der möglichen Defraudationstatbestände jene Fälle beiseite gelassen werden, wo der Behörde das Objekt des Irrtumes gar nicht in die Bewußtseinssphäre trat. Waren die Finanzorgane gar nicht in der Lage, im konkreten Falle die Möglichkeit des Vorhandenseins abgabenpflichtiger Objekte in ihr Kalkül zu ziehen, dann liegt weder Irreführung noch Benützung fremden Irrtumes oder fremder Unwissenheit, sondern bloßes Nichtwissen vor, und kann von Betrug keine Rede sein [1]). In allen anderen Fällen, mag sich bei der Behörde auch nur der leiseste Verdacht geregt haben, daß bei einem bestimmten Staatsbürger die Voraussetzungen für eine Abgabenverpflichtung gegeben erscheinen oder daß ein Reisender zollpflichtige Waren bei sich trägt, wird nicht bezweifelt werden können, daß die Möglichkeit der Irreführung und der Benützung fremden Irrtumes oder fremder Unwissenheit gegeben erscheint. Eine präzise Scheidung zwischen dem kriminellen und zivilen Betruge ist nach dem geltenden österreichischen Strafgesetze

1) Z. B. jemand überschreitet die Zollgrenze zu einer Zeit, wo das Zollorgan die Zollstation verlassen hat oder wo es unmittelbar vorher plötzlich gestorben ist.



zwar so gut wie ausgeschlossen, da das Gesetz bereits die „Benützung der Unwissenheit" eines anderen als Betrug erklärt, eine gesetzliche Regelung, die der in der Theorie allgemein üblichen Scheidung von „Irrtum und Nichtwissen" Hohn spricht, es wäre denn, daß man zwischen Unwissenheit und Nichtwissen unterscheidet, und im ersteren Falle annimmt, daß das in Betracht kommende Objekt wohl in die Bewußtseinssphäre des anderen getreten sei, somit die Geisteskommunikation hergestellt sei, dagegen Unkenntnis der für den konkreten Fall relevanten Eigenschaften des Objektes vorliege, während im zweiten Falle die Geisteskommunikation überhaupt nicht existiert. Was nun die zur Irreführung oder Erhaltung des Irrtumes führenden Mittel betrifft, so wird selbst von Autoren, die für die möglichste Scheidung von Defraudation und Betrug eintreten wie Merkel und Meisel, zugegeben, daß das Tatbestandsmerkmal den listigen Vorstellungen und Handlungen (wie sie erklären, das über den Tatbestand des reinen Finanzdeliktes hinausgreifende „superplus") gegeben sei, wenn der Defraudant Urkunden und Wertpapiere fälscht oder an den Meßinstrumenten betrügerische Manipulationen vornimmt. Dagegen werden merkwürdigerweise betrügerische Angaben des Defraudierenden nicht als ausreichendes Requisit des Betrugstatbestandes erachtet, trotzdem für diese Anschauung im Gesetze wohl nicht der geringste Anhaltspunkt zu finden ist. Derjenige, der eine Person durch Fälschung von Urkunden irreführt wird ebenso wie derjenige, der betrügerische Angaben als Mittel der Irreführung benützt, als Betrüger bestraft, warum sollte plötzlich gegenüber Finanzdelikten eine Unterscheidung gemacht werden dürfen?

Zu erörtern ist weiters die Frage, ob in der Verschweigung der für die Bemessung der Abgaben relevanten Umstände das Tatbestandsmerkmal der listigen Vorstellungen oder Handlungen gegeben sei. Eingehende Erörterung findet diese Frage bei Weber[1]) und Schwaiger[2]). Ausgegangen muß hier von der Tatsache werden, daß es Pflicht des Staatsbürgers ist, dem Staate bei der Feststellung der auf den einzelnen entfallenden Leistungen hilfreich an die Hand zu gehen und seine Angaben der Wahrheit entsprechend zu machen. Kommt der einzelne Staatsbürger dieser Verpflichtung nicht nach, macht er entweder unmittelbar unrichtige Angaben oder legt er ein an und für sich passives Verhalten an den Tag, das jedoch bei Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse als konkludente Handlung und somit als bestimmte Willenserklärung aufgefaßt werden muß, so

1) Weber a. a. O. S. 147 ff.

2) Schwaiger a. a. O. S. 438 ff.



handelt er rechtswidrig, Sein Schweigen stellt sich im letzten Falle als qualifiziertes Schweigen, als ein über ein bloß passives Verhalten hinausgehendes Handeln arglistigen Charakters, somit als ausreichendes Mittel für den Tatbestand des Betruges dar. Dabei ist jedoch der Ansicht Webers beizustimmen, daß beim sogenannten qualifizierten Schweigen stets Voraussetzung ist, daß die Behörde im konkreten Falle den Steuerpflichtigen, wenn auch nicht gerade für seine Person, so doch ganz allgemein auffordert, die für die Bemessung relevanten Umstände bekanntzugeben. Wenn z. B. der Zollbeamte den Reisenden zur Angabe des zollpflichtigen Reisegepäckes auffordert, so tritt in diesem Augenblicke für ihn die Existenz desselben sei es unter der Kategorie der Wirklichkeit oder der bloßen Möglichkeit ins Bewußtsein. Schweigt nun der Reisende trotz der an ihn gestellten Aufforderung, so beeinflußt er die Gedanken des Zollbeamten insofern, als in diesem die Meinung entsteht, der Gefragte führe keine zollpflichtigen Gegenstände bei sich. Die Ansicht Schwaigers, daß Irreführung durch Verschweigung nur in den Fällen ausgeschlossen sei, bei denen die Behörde von dem abgabepflichtigen Objekte weder Kenntnis erhält noch Kenntnis zu erhalten ein Recht hat, mithin auch dann Irrführung durch Verschweigung vorliege, wenn von seiten der Behörde nicht die geringste Handlung zur Realisierung ihres Anspruches unternommen wurde, ist als zu weitgehend abzulehnen.

Notwendiges Tatbestandsrequisit des Betruges ist weiter die Absicht rechtswidrig einen Schaden am Eigentum (Vermögen) oder an anderen Rechten herbeizuführen. Diesbezüglich wird von einer Reihe von Autoren behauptet, daß sich die Nichtentrichtung einer Abgabe nicht als Schädigung des Staatsvermögens darstelle, denn der Begriff der Schädigung erfordert die Verminderung der einer Person zustehenden Vermögensrechte, im Falle der Abgabenhinterziehung fehle aber dieses Moment. So führt Oppenhof[1]) aus, daß die Abgabenhinterziehung nicht unter den Betrugsbegriff falle, da durch eine solche dem Staate nicht ein erworbenes Vermögensrecht entzogen, sondern ein erst zu erwerbendes vorenthalten werde, während das Forderungsrecht unverletzt fortbesteht. Dagegen habe die Betrugstrafe Platz zu greifen, wenn durch die Defraudation zugleich ein erworbenes Vermögensrecht des Staates beeinträchtigt wird, z. B. wenn durch Täuschungen des betreffenden Beamten die Herabsetzung der Einschätzung zu einer direkten Besteuerung herbeigeführt wird,

1) a. a. O. § 263 S. 655.



weil dadurch das Forderungsrecht des Staates selbst eine Schmälerung erleidet.

Diese Unterscheidung ist jedoch meiner Ansicht nach nicht haltbar. Denn der von Oppenhof konstruierte Gegensatz zwischen Vermögensrecht und Forderungsrecht erscheint schon an und für sich hinfällig, denn jedes Forderungsrecht ist ja entweder unmittelbar ein Vermögensrecht oder muß sich doch zum mindesten auf eine in irgendeiner Hinsicht vermögenswerte Leistung beziehen. Was Oppenhof vorgeschwebt sein mag, ist nicht ein Vermögensrecht, sondern ein tatsächlicher Vermögensbestandteil [1]).

Nun liegt aber gerade in dem Umstande, daß sich der Staat an Stelle eines faktischen Vermögensbestandteiles mit einem bloßen Forderungsrechte begnügen muß, eine tatsächliche Schädigung des Staatsvermögens, da zumindestens der ökonomische Wert der nicht erfüllten Forderung im Hinblicke auf das Risiko ihrer Einbringlichkeit in den meisten Fällen der wirklichen Leistung nicht gleichstehen wird. Ja in zahlreichen Fällen wird der Staat gar nicht in die Lage kommen, etwas für die Einbringung der defraudierten Abgabe zu tun, so daß die Schadenshöhe ziffernmäßig mit der Höhe der geschuldeten Leistung identisch sein wird. Jedenfalls verliert durch die Defraudation der Staat die Differenz zwischen dem Werte der nach dem Nominalbetrag der Steuerforderung zu zahlenden Summe und dem ökonomischen Werte der Forderung, wie sich dieser nach dem Einwirken des Defraudanten darstellt; die tatsächliche Wertverminderung entspricht hierbei dem jeweiligen Grad von Wahrscheinlichkeit, welche dafür spricht, daß die Forderung niemals mehr geltend gemacht werden kann (Schwaiger).

Diese Erörterungen stehen im Einklang mit dem in der Strafrechtswissenschaft allgemein geltenden Grundsatze, daß schon in der Gefährdung und Erschwerung der Geltendmachung eines Anspruches eine Vermögensschädigung gelegen sei [2]).

Ganz irrelevant ist auch der Einwand Temmes, die Defraudation falle deshalb nicht unter den Begriff des Betruges, weil sie gegen etwas gerichtet ist, was der andere noch nicht in seinem Vermögen hat, sondern erst erhalten soll, weil Requisit des Betruges lediglich die auf Vermögensschädigung gerichtete Absicht ist, die nach den vorstehenden Ausführungen bereits in der Gefährdung oder Erschwerung der Geltendmachung eines Anspruches gelegen ist.

1) Vgl. Weber a. a. O. S. 168.

2) Vgl. Liszt S. 471, Kaulla S. 13.



Ein eigentümliches Argument gegen das Vorhandensein einer Vermögensschädigung bei der Defraudation bringt Blonski[1]) vor, indem er erklärt, daß der materielle Nachteil, der durch die Gefällsdelikte dem Staate zugefügt wird, fast (!) nur ein fiktiver sei, da der wirkliche Bedarf des Staates ja gedeckt werden muß und der entstandene Nachteil vielleicht auf andere rationellere Art hereingebracht werden wird, denn die Überhandnahme von Gefällsdelikten ist doch ein Zeichen einer verkehrten Steuerpolitik. Die Ausführungen Blonskis erweisen sich wohl schon auf den ersten Blick als irrelevant. Aus dem gleichen Gesichtspunkte müßte ja auch der Begriff der Vermögensschädigung im privatwirtschaftlichen Verkehre eine bedeutende Einschränkung erfahren, denn es ist wohl nicht anzunehmen, daß irgendeine Person, die an ihrem Vermögen noch so empfindlich geschädigt wird, einfach verhungern wird, sondern auch sie wird ihren wirklichen Bedarf eben auf andere Weise decken. Ist auch dieser materielle Nachteil nur ein fiktiver? Bleibt nicht die Tatsache, daß der Staat im konkreten Falle eine Vermögensschädigung erlitt, bestehen, ganz gleichgültig, ob ihm die Möglichkeit offensteht, später (und dies dürfte bei der Schwerfälligkeit unserer legislativen Organe ziemlich lange dauern) diesen Verlust durch Inanspruchnahme anderer Personen wettzumachen?

Blonski führt als weiteren Unterschied an, bei den Finanzvergehen komme nicht das privatrechtliche Eigentum und die auf demselben basierten Institutionen in Betracht, was nach der kriminalistischen Doktrin Objekt der Bereicherungsdelikte ist, sondern ein ganz eigentümliches Institut, das keine absolut feststehende Bedingung der Rechtsordnung bildet und mit den wechselnden Bedürfnissen der Staatsverwaltung und der Art ihrer Bedeckung der steten Änderung unterliegt. Demgegenüber muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß weder § 197 des österr., noch § 263 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich normiert, daß als Objekt des Betruges nur das privatrechtliche Eigentum und privatrechtliche Institutionen in Betracht kommen, erstere Gesetzesstelle enthält sogar ausdrücklich die entgegengesetzte Bestimmung.

Auch ein weiteres Argument, das Blonski gegen die Identifizierung von Defraudation und Betrug vorbringt, verdient keine Berücksichtigung. Blonski nimmt nämlich für die Defraudationen den Charakter eines delictum sui generis mit der Begründung in Anspruch, daß das Motiv dieses Deliktes nur in den allerseltensten

1) Blonski a. a. O. S. 297 ff.



Fällen die mit dem Bewußtsein der Widerrechtlichkeit intendierte Bereicherung des Delinquenten ist, was doch bei allen nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche zu behandelnden sogenannten Bereicherungsdelikten die Voraussetzung der Strafbarkeit bildet, vielmehr entspringen die meisten Gefällsdelikte der Unkenntnis oder der laxen Auffassung des Gesetzes, der Bequemlichkeit der Steuer- und Gebührenpflichtigen und last not least der subjektiven manchmal auch begründeten Überzeugung, daß der geforderte Zwangbeitrag zu hoch ist und nicht im richtigen Verhältnisse zur Steuerkraft des Kontribuenten steht. Wenn auch diese Ausführungen für das österreichische Recht nicht unmittelbar aktuell erscheinen, da der Betrugsbegriff des österreichischen Strafrechtes Schädigungs- und nicht Bereicherungsabsicht erfordert, so sei doch in aller Kürze darauf verwiesen, daß Blonski von dem Steuerdefraudanten zweifellos eine viel zu ideale und hohe Meinung hat; meiner Ansicht nach kann gar nicht ernsthaft bezweifelt werden, daß bei der gewiß geringen Steuermoral eines erheblichen Teiles unserer Bevölkerung in der überwiegenden Mehrzahl der Gefällsdelikte das Vorgehen der Defraudierenden von dem Bewußtsein der Schädigung des Staatsvermögens und dem damit korrespondierenden Bewußtsein der eigenen Bereicherung getragen sein wird.

Notwendiges Requisit des Betrugsbegriffes ist weiter der Kausalzusammenhang zwischen der auf Erregung und Erhaltung eines Irrtumes zielenden Tätigkeit und der Irreführung und der Erhaltung des Irrtumes selbst, aus der das Motiv für die Handlungsweise des Irrenden hervorgeht, woraus der beabsichtigte Schaden hervorgehen soll. Liegt nun dieser Kausalzusammenhang vor, wenn die Behörde unter der Voraussetzung, daß Täuschungsmittel im Spiele waren, nicht imstande war, den staatlichen Anspruch auf Leistung bestimmter Abgaben voll zur Realisierung zu bringen? Geht man von der Tatsache aus, daß es Pflicht des Staatsbürgers ist, der Behörde bei Veranlagung und Bemessung der Abgaben hilfreich an die Hand zu gehen, zumal bei einer großen Anzahl von Fällen, die für die Veranlagung und Bemessung relevanten Umstände nicht klar am Tage liegen, sondern nur unter Mithilfe des Abgabepflichtigen zur Kenntnis der Behörde gelangen, so wird für alle jene Fälle, bei denen der bei der Veranlagung und Bemessung mithelfenden Tätigkeit des Staatsbürgers auch nur einige Relevanz zukommt, das Vorhandensein dieses Tatbestandsmerkmales nicht geleugnet werden können. Bestritten wird das Vorhandensein des Kausalzusammenhanges mit Bezug auf die Zollabgaben von Kaulla[1]). Nach seiner Ansicht vermag das

1) a. a. O. S. 13.



täuschende Verhalten des Zollpflichtigen die Beeinträchtigung des Staatsvermögens nur mittelbar zu bewirken, denn die Festsetzung des Zolles erfolgt prinzipiell auf Grund der behördlichen Revision, unabhängig von dem Verhalten, insbesondere von den Angaben des Abgabenpflichtigen. Wenn an den Inhaber eingeführter Waren die Frage nach zollbaren Gegenständen gerichtet werden darf, oder wenn von ihm eine Anmeldung, eine Deklaration verlangt wird, so geschieht dies nur, um den Geschäftsandrang für die Zollbehörden zu erleichtern, denen es gestattet ist, an der Stelle einer Prüfung durch Beaugenscheinigung eingeführter Gegenstände sich im konkreten Falle mit dem Eindrucke der Glaubwürdigkeit der Person zu begnügen. Etwas grundsätzlich anderes als die Zolldeklaration ist die Steuerdeklaration im Selbsteinschätzungsverfahren. Hier geben die Angaben des Steuerpflichtigen wirklich die Grundlage des Steueransatzes. Die Steuerbemessung erfolgt bei den auf Deklaration beruhenden Steuern in der Tat, weil die Deklaration so und so lautet und grundsätzlich nicht, weil der Steuerbeamte sich selbst die persönliche Überzeugung von ihrer Richtigkeit verschafft. Dies wäre auch gar nicht möglich; denn die Natur des Gegenstandes gestattet zwar dem Zollbeamten sich durch Vornahme eines Augenscheines die notwendige Kenntnis jeden Augenblick zu verschaffen, nicht aber dem Steuerbeamten bei den auf Vermögenskomplexen beruhenden Deklarationssteuern. Daher wohnt dieser Deklaration eine gänzlich andere, ungleich höhere Bedeutung inne. Der Steuerdefraudant schafft durch unrichtige Deklaration eine falsche Basis für die Steuerbemessung und bewirkt so selbsttätig die gewollte Schädigung des Fiskus, die Steuerdefraudation ist daher ein eigentliches Vermögensdelikt. Die Hinterziehung des Zolles wird dagegen unmittelbar nicht durch unrichtige Deklaration bewirkt, sondern dadurch, daß die Zollbehörde ihrer Pflicht nicht genügt hat, bzw. nach Lage der Umstände nicht genügen konnte. Der Zolldefraudant frevelt daher nur mittelbar gegen das Vermögen. Der von Kaulla konstruierte scharfe Gegensatz zwischen den Zöllen und den Deklarationssteuern ist jedoch meiner Ansicht nach nicht haltbar. Es muß allerdings zugestanden werden, daß das Objekt, das die Grundlage der Besteuerung bildet, in manchen Fällen der Inaugenscheinnahme der Behörde leicht zugänglich, dagegen in anderen Fällen, z. B. das Einkommen der nicht mit festen Bezügen Angestellten nur mit großen Schwierigkeiten faßbar ist. Zweifellos wird sich die Behörde bei den Zöllen, bei denen (in Österreich) der Verpflichtungsgrund zu ihrer Entrichtung in dem Übergange der in das Zollgebiet eingebrachten Waren in den Verbrauch oder Verkehr im In-



lande liegt, von dem Vorhandensein dieses Verpflichtungsgrundes auf Grund objektiver Momente leichter überzeugen können als etwa bei der österreichischen Personaleinkommensteuer, wo der Verpflichtungsgrund im Bezuge eines den Betrag von 1200 Kr. übersteigenden Einkommens liegt, für dessen Erfassung häufig objektive Momente nur schwer zu erlangen sind. Dabei handelt es sich aber nur um Gradunterschiede, keineswegs um einen strengen Artunterschied. Denn selbst bei der österreichischen Personaleinkommensteuer geben nicht — wie Kaulla sagt — die Angaben des Steuerpflichtigen die Grundlage des Steuersatzes, sondern der Behörde obliegt die Pflicht der Vorprüfung der Bekenntnisse und deren eventuelle Ergänzung und Berichtigung durch Einvernahme des Steuerpflichtigen, von Auskunftspersonen und Sachverständigen, während das eigentliche Erhebungsverfahren und die weiteren Beanständungen der Personaleinkommensteuerschätzungskommission bzw. deren Vorsitzendem obliegt. Andererseits gibt selbst Kaulla die Möglichkeit zu, daß es im konkreten Falle dem Zollbeamten trotz strengster Pflichterfüllung gar nicht möglich war, sich über das Vorhandensein zollpflichtiger Waren selbst zu vergewissern. Die Leugnung des Kausalzusammenhanges bei Zolldelikten erscheint auch schon an und für sich unhaltbar, sei es, daß man den Kausalzusammenhang zwischen einer Handlung und einem Erfolge bereits dann als gegeben erachtet, wenn der Erfolg ohne die Handlung nicht eingetreten wäre, oder sei es, daß man es für notwendig findet, aus der Summe der Bedingungen eines bestimmten Erfolges eine besonders hervorstechende als Ursache herauszugreifen. Zweifellos ist es, daß im Falle, daß der Steuerträger nicht unrichtig fatiert oder unrichtige Angaben gemacht hätte, die Veranlagung oder Bemessung der Abgaben richtig erfolgt wäre, ebenso zweifellos ist es, daß aus der Summe der Bedingungen, die die Voraussetzung für eine die Interessen des Staates beeinträchtigende Abgabenbemessung waren, sich betrügerische Angaben und Manipulationen des Verpflichteten als besonders auffallend und entscheidend herausheben und sich somit als Ursache darstellen.

Die entgegengesetzte Ansicht Kaullas würde zu dem Resultate führen, daß der Kausalzusammenhang zwischen einer vorsätzlichen Handlung und dem strafrechtlich relevanten Erfolge durch die konkurrierende Fahrlässigkeit der öffentlichen Behörde unterbrochen würde, ein Resultat, das den allgemein anerkannten Grundsätzen der Strafrechtswissenschaft widerspricht.

Mit den bisherigen Ausführungen glaube ich dargetan zu haben, daß die von namhaften Autoren vertretene Unterscheidungstheorie in



ihren letzten Konsequenzen unhaltbar ist; es ist somit bisher nicht gelungen in einwandfreier Weise einen begrifflichen Unterschied zwischen Defraudation und Betrug zu konstruieren. Ebenso erscheint der Nachweis, daß in der Abgabendefraudation niemals sämtliche Tatbestandsmerkmale des Betruges gegeben erscheinen, als mißlungen. Vielmehr muß im Sinne des bisher Ausgeführten festgestellt werden, daß in der Defraudation unter der Voraussetzung, daß das Objekt, auf das sich die listigen Vorstellungen und Handlungen beziehen, überhaupt in die Bewußtseinssphäre der kompetenten Funktionäre getreten sei, der Tatbestand des Betruges verwirklicht ist, und es liegt wohl, wenn wir vorläufig von einer ausdrücklichen, positiv-rechtlichen Normierung abstrahieren, an und für sich kein Grund vor, daß in diesen Fällen die Reaktion nach dem allgemeinen Strafrechte nicht Platz greifen sollte. Rein theoretisch erscheint es somit nicht möglich, eine scharfe Scheidewand zwischen Finanz- und kriminellem Unrecht zu ziehen, diese Aufgabe hat das positive Recht zu lösen. Je nachdem dasselbe bestimmte Tatbestände als nach den allgemeinen oder den speziellen finanzrechtlichen Strafnormen strafbar erklärt, schafft es das Gebiet des kriminellen und des Finanzunrechtes.

Von den nunmehr in den Kreis der Betrachtung gezogenen Gesetzgebungen Österreichs und des Deutschen Reiches sei die letztere, als die weitaus präzisere und konsequentere zuerst angeführt.

Das Einführungsgesetz zum deutschen Reichsstrafgesetzbuche hält im § 2 Abs. 2 die Geltung der besonderen Vorschriften des Reichs- und Landesstrafrechtes, namentlich über strafbare Verletzungen der Steuer- und Zollgesetze, ausdrücklich aufrecht, so daß das allgemeine Strafgesetzbuch gegenüber Finanzdelikten lediglich eine subsidiäre Stellung einnimmt. Der Umfang dieser subsidiären Stellung ist zwar sehr bestritten. Die herrschende Meinung (vgl. Liszt) vertritt die Ansicht, daß diese Subsidiarität nicht schon dann Platz greife, wenn die Spezialgesetze aus irgendeinem Grunde keine Anwendung finden, sondern erst dann, wenn ein Fall von diesen gar nicht vorgesehen oder die Geltung der allgemeinen Strafgesetze im Spezialgesetze besonders vorbehalten ist, so daß eine Defraudation, welche in den Zoll- und Steuergesetzen mit Strafe bedroht ist, niemals nach dem allgemeinen Strafgesetze als Betrug bestraft werden kann, auch wenn sie in Verbindung mit weiteren Tatumständen sich als solcher darstellt, sofern nicht die Spezialgesetze einen Vorbehalt in dieser Richtung machen. Noch weiter geht Kindervater (a. a. O. S. 311), der die Vorschriften der Zoll- und Steuergesetze über die Bestrafung der Defraudationen als selbständiges Herrschaftsgebiet erklärt, so daß



anzunehmen ist, daß sie eine vollständige Regelung aller Zuwiderhandlungen gegen dieselben bilden. Demnach erscheint es ausgeschlossen, daß eine in der Absicht, dem Staate die ihm zustehenden Abgaben zu hinterziehen, mit Täuschungsmitteln verbundene Handlung, wenn in den Spezialgesetzen eine Strafdrohung nicht enthalten ist, nach § 263 St.G. (Betrug) bestraft werden könne. (Ähnlich Honemann a. a. O. S. 330.) Dagegen wird die Anwendung der Spezialgesetze nach Schwaiger (a. a. O. S. 443) eingeschränkt, der von der Tatsache ausgeht, daß die Defraudation sich nicht schlechthin als Betrug darstellt, sondern nur die Verwirklichung einiger Tatbestandsmomente, nämlich Schädigung fremder Vermögensrechte behufs Herbeiführung eigenen Vermögensvorteiles ist. Erst dann, wenn sämtliche zum Betrugsbegriffe gehörigen Tatbestandsmomente gegeben sind, kann von der Anwendbarkeit des § 263 St.G. die Rede sein. Die Geltung des allgemeinen Strafgesetzes für einen konkreten Tatbestand ist aber nicht schon dann beseitigt, wenn von den ein Delikt des allgemeinen Strafgesetzes bildenden Bestandteilen dieses Tatbestandes einzelne zugleich in den Spezialgesetzen, sei es allein oder in Verbindung mit neu hinzutretenden Momenten eine strafbare Handlung darstellen. Die im § 2 Abs. 2 angeführten besonderen Vorschriften der Zoll- und Steuergesetze beziehen sich auf derartige zum Zwecke der Begehung von Defraudationen und neben denselben verübte strafbare Handlungen überhaupt nicht. Die Geltung des allgemeinen Strafgesetzes ist lediglich für jene Tatbestandsmomente suspendiert, die das Delikt des Spezialgesetzes bilden und nur auf solange, als eben bloß diese Tatbestandsmerkmale vorliegen; sobald aber zu demselben weitere hinzutreten, die im Zusammenhang mit den bereits vorhandenen ein Delikt des allgemeinen Strafgesetzes darstellen, fällt dieser Satz zusammen. Nur dann, wenn die beiden Tatbestände sich vollständig decken oder der Tatbestand des Spezialgesetzes den des allgemeinen Strafgesetzes in sich schließt, wird die Anwendung des letzteren ausgeschlossen.

Trotz dieser verschiedenen Interpretationen, die § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum deutschen Reichstrafgesetzbuche findet, erscheint die Bestimmung von grundlegender Bedeutung für die Regelung der Frage, da sie klipp und klar die subsidiäre Stellung des Strafrechtes gegenüber den Spezialgesetzen normiert und lediglich hinsichtlich des Umfanges dieser subsidiären Stellung Zweifel übrig läßt. Die Wichtigkeit einer derartigen Bestimmung wird uns so recht klar, wenn wir dagegen den Rechtszustand auf diesem Gebiete in Österreich in Betracht ziehen. Der Einfachheit halber sei mit den



unter das altehrwürdige Strafgesetz über Gefällsübertretungen vom Jahre 1835 fallenden Delikten begonnen.

Hinsichtlich dieser wurde bereits von einigen Autoren wie Meisel, Myrbach, Kallina, sowie in den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes vom 31. I. 1880 Z. 10777 ex 1879 und vom 4. V. 1889 Z. 1005 zugegeben, daß das österreichische Recht die kriminelle Behandlung von Gefällsdelikten prinzipiell zuläßt. Das Gefällstrafgesetzbuch enthält hierüber so klare Bestimmungen, daß die Begründung des entgegengesetzten Standpunktes wohl unmöglich ist. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Gefällstrafgesetzbuches, die §§ 103, 233, 237, 239, 377, 649, 805 lauten folgendermaßen:

§ 103 G.St.G.: Unterliegen die Handlungen oder Unterlassungen, welche zufolge des gegenwärtigen Gesetzes als eine Gefällsübertretung zu betrachten sind oder welche eine Gefällsübertretung begleiteten, einer durch die allgemeinen Strafgesetze oder die Polizeivorschriften festgesetzten Strafe, so hat neben der letzteren auch die durch das Gesetz für die Gefällsübertretung vorgezeichnete Strafe Platz zu greifen, sofern nicht das gegenwärtige Gesetz eine andere Anordnung trifft[1]).

§ 237 G.St.G.: Die Strafe für den in § 233 G.St.G. definierten Begriff des Schleichhandels ist in den Fällen, in welchen die Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht Platz greift, einfacher oder strenger Arrest von 8 Tagen bis zu 3 Monaten.

§ 239 G.St.G.: Wer mit einer Sache, deren Eigentum ihm nicht zusteht, ohne des Eigentümers und des Pfandgläubigers, der ein Pfandrecht auf dieselbe erworben hat, Wissen und gegen dieser Personen Willen, der ihm ausdrücklich erklärt wurde oder den er aus der von dem Eigentümer oder Pfandgläubiger der Sache erteilten Bestimmung oder überhaupt aus den obwaltenden Umständen entnehmen konnte, Schleichhandel vollbringt oder versucht, ist, wenn die Sache als Gegenstand der Übertretung angehalten wird und der Eigentümer oder Pfandgläubiger dieselbe zurückfordert, mit einfachem oder strengem Arreste von 8 Tagen bis zu 3 Monaten zu strafen, sofern er nicht einer Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen unterliegt.

§ 377 G.St.G.: Die betrügerische Verfälschung oder Nachahmung der zur Unterscheidung des Ursprunges der Waren angeordneten amtlichen oder von dem Erzeuger selbst anzubringenden

1) Die Bestrafung nach dem Gefällstrafgesetze wird durch die Bestrafung nach dem allgemeinen Strafgesetze gemäß den §§ 225, 227, 228, 229, 232, 237, 238, 239, 250, 272, 273, 452, 461, 462, 464, 649, 651 und 805 G.St.G. ausgeschlossen.



Privatbezeichnung, dann die betrügerische Übertragung einer echten Bezeichnung von einer Ware auf die andere ist nach den allgemeinen Strafgesetzen zu strafen.

§ 649 G.St.G. u. ff. (unter anderem): Kommen aus der Verhandlung Umstände hervor, welche als rechtliche Anzeigungen zur Einleitung des Verfahrens nach den allgemeinen Strafgesetzen angesehen werden können, so muß sogleich die Anzeige an die zur Untersuchung des Gegenstandes berufene Strafbehörde erstattet und die Anfrage gestellt werden, ob der Untersuchte dahin abzuliefern sei.

§ 805 G. St. G.: Kommen gegen den Beschuldigten Anzeigungen einer, nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche strafbaren Handlung oder Unterlassung hervor und beruhen diese Anzeigungen auf denselben Umständen, welche den rechtlichen Verdacht wegen der in Verhandlung gezogenen Gefällsübertretung begründen oder sind dieselben überhaupt so beschaffen, daß der Erfolg des nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche zu pflegenden Verfahrens auf die Entscheidung über die Gefällsübertretung einen wesentlichen Einfluß ausüben könnte, so soll mit der Schöpfung des Erkenntnisses über diese Gefällsübertretung innegehalten und die Entscheidung der Behörde, welcher das Erkenntnis nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche zusteht, abgewartet, zugleich aber mit dieser Behörde Rücksprache gepflogen werden, damit dieselbe eröffne, ob das Verfahren nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche Platz greife oder, wenn solches eingeleitet worden ist, seinerzeit dessen Erfolg unter Mitteilung der Verhandlungsakten bekannt mache.

Aus diesen Bestimmungen geht wohl zur Evidenz hervor, daß das österreichische Recht hinsichtlich der Gefällsdelikte die sog. Unterscheidungstheorie nicht rezipiert hat, sondern daß vielmehr im Falle, daß der Tatbestand einer Gefällsübertretung einer durch das allgemeine Strafgesetzbuch festgesetzten Strafsanktion unterliegt, prinzipiell „neben der letzteren“ auch die Strafe des Gefällstrafgesetzbuches einzutreten habe, so daß Idealkonkurrenz zwischen Delikten des allgemeinen Strafgesetzbuches und des Gefällstrafgesetzbuches gesetzlich normiert ist.

Den obzitierten Gesetzesstellen wurde allerdings auch eine ganz andere Bedeutung beigelegt. Kosjek[1]) stellt nämlich die Behauptung auf, die §§ 649 u. 805 G.St.G. können wohl kaum als Beweis für die Anschauung geltend gemacht werden, das eine Gefällsüber-

1) a. a. O.



tretung unter Umständen auch nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden sei. Diese Paragraphen hätten vielmehr evident nur jene Fälle im Auge, in welchen der Gefällsübertreter gleichzeitig eine nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche sträfliche Handlung verübt, z. B. wenn ein Schleichhändler sich an einem Zoll- oder Finanzbeamten tätlich vergreift oder sich demselben gewalttätig widersetzt.

Nähere Erörterungen, aus denen die angebliche Evidenz dieser Behauptung hervorgeht, finden sich bei Kosjek nicht. Die Anschauungsweise Kosjeks steht aber im Widerspruche mit dem Gefällstrafgesetze, das im § 805 ausdrücklich den Fall vorsieht, daß „die Anzeigungen einer nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche strafbaren Handlung oder Unterlassung auf denselben Umständen beruhen, welche den rechtlichen Verdacht wegen der in Verhandlung gezogenen Gefällsübertretung begründen. Wie aber tätliche Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegenüber einem Finanzbeamten den rechtlichen Verdacht einer Gefällsübertretung begründen sollten, dürfte selbst Kosjek nicht aufzuklären vermögen. Im übrigen gibt selbst Kosjek[1]) zu, daß die auf § 103 ff. G.St.G. basierende Auffassung, daß eine Handlung oder Unterlassung sowohl nach dem Gefällsgesetze als dem Strafgesetze, also in beiden Richtungen zur Ahndung kommen könne, eine nicht wegzuleugnende Berechtigung habe, bezweifelt jedoch, daß sich dann überhaupt eine Grenze zwischen Betrug und Gefällsübertretungen werde ziehen lassen, denn man könne die Frage aufwerfen, in welchem Gefällsfalle liege keine listige Irreführung vor.

Während hinsichtlich der Gefällsdelikte der überwiegende Teil der Autoren, sowie auch ein Teil der Praxis die Ansicht vertritt, daß prinzipiell die Reaktion des Strafrechtes zulässig sei, wird dies hinsichtlich der übrigen Abgabendelikte durchwegs verneint, ein Resultat,

1) Kosjek legte seine Anschauungen in einem Aufsatze der allg. österr. Ger.-Zeitung Nr. 44 ex 1881 unter dem Titel „Ein Gefällsprozeß vor dem Schwurgerichte“ im Anschlusse an einen in der Zeit vom 17.—24. X. 1881 vor dem Schwurgerichte Graz gegen mehrere Angeklagte durchgeführten Prozeß nieder, denen vorgeworfen wurde, daß sie in der Zeit, als die amtliche Zimentierung der Kühlschiffe und Gärbottiche zum Zwecke der Fixierung des Rauminhaltes dieser Gefäße, nach welchem die Verzehrungssteuer bemessen wird, durch die k. k. Finanzwache mittelst Aufgießens von Wasser vorgenommen wurde, in dieselben heimlich Wasser einströmen ließen, um auf Grund dieser unrichtigen Eichung größere Quantitäten von Bier brauen zu können, als sie zu versteuern hatten. Kosjek fungierte in diesem Prozesse als einer der Verteidiger, sein ängstliches Bestreben, den kriminellen Charakter von Gefällsdelikten um jeden Preis zu negieren, erscheint daher begreiflich.



das zweifellos vermöge der geradezu haarsträubenden Inkonsequenz gegenüber den Gefällsdelikten als völlig unbefriedigend bezeichnet werden muß.

Vom Standpunkte des positiven Rechtes ist für die letztere Ansicht wohl in erster Linie der Umstand maßgebend, daß das Gefällsstrafgesetz selbst eine Reihe von Bestimmungen enthält, in denen die Anwendung des allgemeinen Strafrechtes vorbehalten wird, während die Strafbestimmungen[1]) der übrigen Steuergesetze hierüber nichts enthalten.

Eine tiefere theoretische Begründung findet diese allgemein vertretene Anschauung bei Kallina[2]). Dieser zieht zur Lösung der Frage das Verhältnis der lex specialis zur lex generalis herbei, welches Verhältnis dann vorliege, wenn eine Lebenserscheinung in ihrer Totalität sich unter eine Mehrheit von Gesetzen subsumieren läßt und trotz klar gelöster Beweisfrage eine Mehrheit von Beurteilungsmöglichkeiten sich eröffnet. Da den Rechtsgrund des Urteiles nur eines jener Gesetze schließlich bilden darf, so handelt es sich hier um die Regeln für die Auswahl des im Einzelfall wirklich in Anwendung kommenden Gesetzes. Droht nun ein Strafgesetz für ein allgemeines Verbrechen für bestimmte Fälle seines Vorkommens eine andere als die Regelstrafe an, sei es eine mildere, sei es eine schärfere, sei es eine andersartige, so erscheint ein solches Strafgesetz dem allgemeinen Gesetze gegenüber als besonderes Strafgesetz als lex specialis und tut diesem in seinem Geltungsbereiche Abbruch, indem es ihm vorgeht. In diesem Verhältnisse stehen speziell in Österreich § 239 des Ges. vom 25. X. 1896 R.G.Bl. 220, das Gebäudesteuerpatent vom 23. II. 1820 und das Hofkanzleidekret vom 29. II. 1820 Z. 35 § 11. In dem Tatbestande dieser Finanzvergehen finden wir gleichzeitig den

1) Selbständige Strafbestimmungen bestehen in Österreich hinsichtlich nachstehender Abgaben (nach Myrbach, Grundriß des Finanzrechtes):

der Grundsteuer: im Gr. Evid. G. § 57;

der Hauszinssteuer: im Geb. Steuer Patent § 11, der Instr. hierzu § 45, im Pat. v. 10. Oktober 1849 R. 412, § 11 im G. v. 24. Oktober 1896 R. 223 §§ 6 u. 7;

der Hausklassensteuer: in der kaiserlichen Entschl. v. 29. Mai 1835 Pr. G. S. für N. Ö. 16 I. Nr. 204;

der direkten Personalsteuern: im P. St. G. V. Hptst. §§ 239—261;

der Gebühren (zum Teil): im G. G. III. Hptst. §§ 79—97 und G. G. Novelle v. 8. März 1876, V. §§ 20—26;

der Effektenumsatzsteuer: im G. §§ 25—30;

der Fahrkartensteuer: in der V. V. Art. 8;

des Spielkartenstempels: im G. § 13—23;

der Branntweinschanksteuer: im G. § 17.

2) a. a. O. S. 14.

Tatbestand des Betruges gem. § 197 St.G. verwirklicht. Daraus ergibt sich die eigentümliche Konsequenz, daß hier Handlungen, die sonst als Verbrechen des allg. Strafgesetzbuches mit Kerkerstrafe belegt werden, als Finanzdelikte aufgefaßt, als Vergehen bloße Geldstrafen nach sich ziehen.

Gegenüber dieser Anschauungsweise glaube ich aber Bedenken vorbringen zu müssen. Mag — rein theoretisch genommen — der Behauptung Kallinas, daß bei Identität des gesetzlichen Tatbestandes die lex specialis der lex generalis Abbruch tue, auch unbedingt beigestimmt werden, so muß im gegebenen Falle vor allem die Frage aufgeworfen werden, ob denn — der Kürze halber sei nur diese Gesetzesstelle herangezogen — im Tatbestande des § 239 des Ges. vom 25. X. 1896 R. G. 220 tatsächlich der Tatbestand des Betruges nach § 197 St. G. verwirklicht sei. § 239 lautet: Der Steuerhinterziehung macht sich derjenige schuldig, der wissentlich mit der Absicht, sich der gesetzlichen Steuerleistung zu entziehen, in einer nach diesem Gesetze abzugebenden Steuererklärung oder in einem Steuerbekenntnisse oder bei Beantwortung einer von zuständiger Seite an ihn gerichteten Frage oder zur Begründung eines Rechtsmittels oder behufs Erlangung einer Steuerbefreiung unrichtige Angaben macht oder sich Verschweigungen zuschulden kommen läßt, welche geeignet sind, die Vorschreibung der ihm nach dem Gesetze obliegenden Steuer zu vereiteln oder die Vorschreibung einer geringeren als der gesetzlichen Steuer oder die Gewährung einer ihm nicht gebührenden Steuerbefreiung zu veranlassen.

Bei Vergleichung beider Gesetzesstellen wird sofort in die Augen fallen, daß im Tatbestande des § 239 des Ges. vom 25. X. 1896 der Tatbestand des Betruges nach § 197 St.G. noch nicht verwirklicht ist. Der Betrug ist vollendet mit der Irreführung bzw. der Erhaltung des Irrtums des zu Täuschenden, die Steuerhinterziehung dagegen bereits mit der Abgabe unrichtiger Angaben oder der Verschweigung von Umständen, die geeignet sind, eine Vorschreibung der Steuer zum Nachteile des Staates herbeizuführen. Die Steuerhinterziehung wird sich daher in vielen Fällen mangels eingetretener Irreführung lediglich als Versuch des Betruges im Sinne der §§ 8, 197 St.G. darstellen. Die Steuerhinterziehung erfordert außerdem hinsichtlich der Angaben oder Verschweigungen deren Eignung, die Vorschreibung der nach dem Gesetze obliegenden Steuer zu vereiteln oder die Vorschreibung einer geringeren als der gesetzlichen Steuer oder die Gewährung einer ihm nicht gebührenden Steuerbefreiung zu veranlassen. Der Tatbestand des Betruges stellt jedoch hinsichtlich der Eignung



und Qualität der zur Täuschung dienlichen Mittel keinerlei Minimalgrenze auf, auch die plumpsten und einfältigsten Vorspiegelungen genügen. Meiner Ansicht nach muß es daher zumindestens zweifelhaft erscheinen, ob zwischen der Steuerhinterziehung nach § 239 P.G.St.G. und § 197 St. G. das Verhältnis der lex specialis und lex generalis besteht. Ganz abgesehen davon darf aber bei Erörterung dieser Frage eine Bestimmung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche nicht unberücksichtigt bleiben, wie dies bisher immer geschah — nämlich Art. V der kaiserlichen Patentes vom 27. Mai 1852, Nr. 117 R. G. Bl., die sich eigentlich von grundlegender Bedeutung für die Abgrenzung der Sphäre des kriminellen und des Finanzstrafrechtes erweist. Art. V bestimmt, daß die Behandlung und Bestrafung anderer Gesetzesübertretungen, worauf weder das gegenwärtige Strafgesetzbuch noch die in Art. II (Preßgesetz) erwähnten besonderen Strafgesetze Beziehung haben, den dazu bestimmten Behörden nach den darüber bestehenden Vorschriften überlassen bleibt.

Mit dieser Bestimmung, die in ihren Konsequenzen gewiß eine sehr kühne und weitgehende ist, erscheint eine scharfe Grenzlinie zwischen kriminellem und Finanzunrecht dahin gezogen, daß das allgemeine Strafgesetz als das primäre, das stärkere Moment gilt, während dem Spezialstrafgesetze nur eine subsidiäre Stellung zukommt; nur dann, wenn das allgemeine Strafgesetzbuch auf eine bestimmte Gesetzesübertretung keine Beziehung hat, das heißt wenn kein im allgemeinen Strafgesetzbuche behandelter Tatbestand vorliegt, tritt Bestrafung nach den Spezialgesetzen ein. Nach dieser Gesetzesstelle erscheint also der theoretisch anerkannte Satz, daß die lex specialis die lex generalis ausschließe, verworfen und für das Verhältnis zwischen kriminellem und Finanzunrechte allgemein der Grundsatz proklamiert, daß die lex generalis der lex specialis vorangehe.

Diese Lösung muß mit Rücksicht auf die früher erwähnten Bestimmungen des Gefällstrafgesetzbuches als die einzige der gesunden Vernunft entsprechende bezeichnet werden, denn es wäre einfach widersinnig, wenn das österreichische Recht hinsichtlich der Gefällsdelikte ohne weiteres die Anwendung des allgemeinen Strafrechtes normiert hätte, dagegen alle anderen Abgabendelikte prinzipiell dem Finanzstrafrechte unterworfen hätte. Ließe sich dafür auch nur der Schatten eines vernünftigen Grundes anführen?

An dieser Stelle muß aber gleich bemerkt werden, daß zwischen Art. V des Kundmachungspatents und § 103 und ff. des Gefällstrafgesetzbuches auf den ersten Blick insofern ein Widerspruch zu bestehen scheint, als Art. V des Kundmachungspatentes nur die Behand-



lung und Bestrafung jener Gesetzesübertretungen, auf welche das allgemeine Strafgesetz keine Beziehung hat, den besonderen Strafgesetzen überläßt, während das Gefällstrafgesetzbuch prinzipiell neben der Bestrafung durch das allgemeine Strafgesetz die Bestrafung nach seinen eigenen Bestimmungen eintreten läßt. Aus dem Wortlaute des Art. V K. P. wäre wohl die Ansicht abzuleiten, daß für eine derartige Doppelbestrafung kein Raum übrig sei. Dieser Widerspruch ist jedoch meiner Ansicht nach nur ein scheinbarer. Art. V trachtet nur den Geltungsbereich des allgemeinen Strafgesetzes zu wahren, er stellt den Grundsatz auf, daß keines der Delikte, deren Tatbestand im allgemeinen Strafgesetze behandelt wird, diesem entzogen und der Behandlung nach den besonderen Strafgesetzen ausgeliefert werden darf, seine Tendenz ist lediglich die, die primäre Stellung des allgemeinen Strafrechtes gegenüber den besonderen Strafrechten gesetzlich zu fixieren. Dagegen schweigt er einfach darüber, ob neben der Bestrafung nach seinen Bestimmungen auch die nach einem Spezialgesetze einzutreten habe und überläßt den Spezialgesetzen selbst die Wahrung ihres Geltungsbereiches.

In dieser Richtung liegt allerdings de lege lata insofern eine bedauerliche Inkonsequenz vor, als beim Vorliegen eines kriminellen Tatbestandes bei Gefällsdelikten Doppelbestrafung einzutreten hat, bei den übrigen Finanzdelikten dagegen nicht. Ein stichhaltiger Grund hierfür wird sich wohl schwer finden lassen.

Was nun die im Gefällstrafgesetzbuch normierte Doppelbestrafung betrifft, so muß wohl de lege ferenda erklärt werden, daß sich dieselbe schwerlich rechtfertigen lasse und daß zweifellos für die Zukunft sich deren Beseitigung empfiehlt. Die Reaktion durch das allgemeine Strafrecht als die weitergehende und tiefer einschneidende reicht vollkommen aus, ohne daß es notwendig wäre, noch daneben die Bestrafung nach dem Gefällstrafgesetzbuche eintreten zu lassen. Jedenfalls ist dieses Institut auf den Umstand zurückzuführen, daß die ältere Gesetzgebung die Verhängung von Geldstrafen neben Freiheitsstrafen nur in äußerst beschränktem Umfange zuließ und daher bei Gefällsdelikten zum Mittel der Doppelstrafung greifen mußte, um das bei diesen Delikten zumeist hervortretende Motiv des Eigennutzes und der Habsucht durch die im Gefällstrafgesetzbuche fast ausnahmslos normierten Geldstrafen besonders zu treffen. Da jedoch in den neueren Gesetzwerken, so auch im Vorentwurfe zu einem österreichischen Strafgesetzbuche die Geldstrafe als Nebenstrafe eine ausgedehnte Anwendung findet, erscheint die Doppelbestrafung nach dem Gefällstrafgesetzbuche als gänzlich überflüssig.

Im Anschlusse an Art. V des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche und die erwähnten Bestimmungen des Gefällstrafgesetzbuches sei noch auf die Verordnung des Finanzministeriums vom 8. VII. 1859 Nr. 126 R.G.Bl., betreffend die Bestrafung der Nachmachung und Verfälschung der Brief- und Stempelmarken verwiesen, welche erklärt, daß das Finanzministerium im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und des Handels zur Beseitigung vorgekommener Zweifel die Verordnung vom 4. III. 1854 Nr. 56 R.G.Bl., sowie den § 17 der Verordnung vom 28. III. 1855 Nr. 70 R.G.Bl. dahin zu erläutern finde, daß die Nachmachung und Verfälschung der Brief- und Stempelmarken und alle in diesen Verordnungen in bezug auf Brief- und Stempelmarken als Gefällsverkürzungen erklärten Handlungen, welche unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, im Sinne des allgemeinen Strafgesetzes und des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen neben der durch die Gefällsvorschriften ausgesprochenen Strafe auch der Bestrafung nach dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen.

Auf Grund dieser Bestimmungen läßt sich die Behauptung aufstellen, daß die österreichische Gesetzgebung der kriminellen Reaktion gegenüber der Hinterziehung öffentlicher Abgaben den denkbar weitesten Spielraum einräumt, einen Spielraum, der so weit ist, daß — mag dies auch geradezu paradox erscheinen — die kriminelle Reaktion in der Praxis beinahe gar nicht Wurzel fassen konnte. Diese gewiß äußerst merkwürdige Erscheinung gibt uns sehr viel zu denken, denn es wird sonst nicht häufig vorkommen, daß gesetzliche Bestimmungen in der Praxis einfach nicht beachtet werden. Übereinstimmend mit der Stellung der Praxis bemächtigt sich auch unser bei der theoretischen Behandlung des Problems das Gefühl, daß es nicht angehe, die Frage nur mit rein logischen Deduktionen zu lösen, sondern daß es vor allem notwendig sei, den realen Boden der Wirklichkeit nicht unter den Füßen zu verlieren.

Tatsache ist es nun, daß die Finanzstrafbestimmungen zu Recht bestehen, daß der Gesetzgeber somit deren Geltung gewollt hat. Die Frage, die sich uns sofort aufdrängt, ist nun die: Werden durch die Reaktion nach dem allgemeinen Strafgesetze diese Spezialstrafgesetze nicht einfach via facti derogiert? Was bleibt von den Spezialgesetzen dann übrig?

Richtig ist es ja, daß die Spezialgesetze eine Reihe bloßer sogenannter Kontrollvorschriften enthalten, richtig ist, daß eine fahrlässige Begehung von Abgabendelikten möglich ist, richtig ist weiters, daß auch bei vorsätzlichen Abgabendelikten mangels eingetretener Irre-



führung der Tatbestand des Betruges nicht vorzuliegen braucht, aber im Normalfalle des Finanzdeliktes, der Abgabenhinterziehung, sind die Tatbestandsmerkmale des Betruges gegeben. Die konsequente Durchführung des Grundsatzes der kriminellen Behandlung der Finanzdelikte würde somit einfach via facti die Derogierung der bestehenden Spezialgesetze, wenigstens ihrem größten Umfange nach, mit sich bringen, ein Resultat, das dem Willen des Gesetzgebers, der die Finanzstrafbedingungen zu Recht bestehen läßt, zweifellos widerspricht. Zweifelhaft ist auch andererseits, ob der Gesetzgeber hinsichtlich des Art. V des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche und der angeführten Bestimmungen des Gefällstrafgesetzbuches, namentlich aber betreffs der ersten Gesetzesstelle über deren volle Tragweite im klaren war. Mag man auch prinzipiell der kriminellen Reaktion gegenüber Finanzdelikten noch so sympathisch gegenüberstehen, so wird man nicht verkennen dürfen, daß vielleicht der gegenüber dem österr. allg. Bürgerlichen Gesetzbuche häufig gebrauchte Ausdruck von der „unbewußten Gesetzgebungsweisheit" auch hier am Platze wäre.

Bei Berücksichtigung aller dieser Umstände werden wir trotz aller Sympathie für die kühne Normierung der ausnahmslosen kriminellrechtlichen Reaktion, die sich auf Grund der österreichischen Gesetzgebung wohl begründen läßt, mit Resignation den Standpunkt der österreichischen Praxis, daß im allgemeinen Abgabendelikte nicht vor das Strafgericht gebracht werden, trotzdem sich über dessen positivrechtliche Begründung zumindestens sehr streiten läßt, wenn auch nicht billigen, so doch begreiflich finden.

Was aber nicht zu billigen ist, ja geradezu unglaublich erscheint, ist der Umstand, daß die bestehende Gesetzgebung in einer so wichtigen Frage so viel Widerspruchsvolles enthält, ja uns schließlich ganz im Stiche läßt. In dieser Richtung muß für die Zukunft eine Remedur mit allen Mitteln angestrebt werden.

Wie schon früher erwähnt, kommen in der österreichischen Praxis Finanzdelikte nur in den seltensten Fällen vor den Strafrichter, für welchen Umstaud schon die geringe Anzahl der im folgenden angeführten Fälle spricht, die bisher zur Judikatur des Obersten Gerichtshofes gelangten.

Ganz in den von Merkel vorgezeichneten Bahnen bewegt sich die Entscheidung vom 16. II. 1904 Z. 2192. Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Gastwirt hatte von den aus einem Brauhause zum Ausschanke bezogenen 63 Hektolitern Bier bei dem Bürgermeisteramte seiner Marktgemeinde, der eine Auflage auf den Kleinverschleiß und Verbrauch geistiger Flüssigkeiten bewilligt



worden war, bloß 40 Hektoliter zur Versteuerung angemeldet also 23 Hektoliter verschwiegen und dadurch die Gemeinde um 46 Kronen geschädigt. Der Gastwirt wurde in erster Instanz wegen Übertretung des Betruges nach § 461 (197) St.G. schuldig erkannt und das Urteil vom Berufungsgerichte bestätigt. Über die von der Generalprokuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erkannte der Oberste Gerichtshof, daß durch die beiden Urteile das Gesetz verletzt worden sei, hob beide Urteile auf und verordnete die Abtretung der Akten an die zuständige k.k. Bezirkshauptmannschaft.

In der Begründung wird zunächst hervorgehoben, daß die Handlungsweise des Angeklagten den Urteilsfeststellungen zufolge im einfachen Verschweigen eines bestimmten, zum Detailverkaufe bezogenen Bierquantums sich erschöpft und daß er daneben keiner sonstigen arglistigen und auf Täuschung berechneten Wahrheitsentstellung (wie z. B. Fälschung der Bezugsscheine, Einlagerung des Biers unter listiger Verdeckung seiner Eigenschaft als Steuerobjekt) sich schuldig gemacht hat, die fraglos sein Tun nach § 197 St.G. qualifizieren würde.

Der Oberste Gerichtshof steht somit prinzipiell auf dem Standpunkt, daß die Abgabenhinterziehung unter besonderen Voraussetzungen den Deliktstatbestand nach § 197 St.G. beinhalte. Im folgenden heißt es jedoch unter anderem: Zu erwägen aber ist, daß in der bloßen Steuerhinterziehung ein positiver Eingriff in die Vermögenssphäre eines anderen, wie der Betrug voraussetzt, kaum zu erblicken ist.

Zweifellos hat der Staat, bzw. das abgabenberechtigte Gemeinwesen in dem Augenblicke, in dem sich ein der Abgabe unterliegendes Geschäft vollzieht, einen Anspruch auf Zahlung der Steuer und es liegt darin, daß die Steuer nicht entrichtet wird, eine Schädigung des anspruchsberechtigten Gemeinwesens. Allein der Defraudant selber ist derjenige, der die Abgabe zu bezahlen hat; und darin, daß er den Rechtsanspruch des Staates oder des sonstigen abgabenberechtigten Gemeinwesens nicht befriedigt, liegt noch kein positiver Eingriff in eine fremde Rechtssphäre. Die Abgabenverweigerung wird zu einem solchen auch dadurch nicht, daß Finanzgesetze, um den Eingang der Abgabe zu sichern, dem Abgabenpflichtigen ein bestimmtes positives Tun auferlegen, welches die mit der Einhebung betrauten Organe auf das Vorhandensein eines abgabepflichtigen Geschäftes aufmerksam machen und dieselben zur Steuervorschreibung veranlassen soll. Verhält sich in einem solchen Falle der Abgabenpflichtige passiv, tut er also nichts, um das Einhebungsorgan zur Steuervorschreibung zu veranlassen, so kann in diesem negativen

Verhalten eine auf Täuschung berechnete arglistige Irreführung oder auch nur eine mit dem Merkmale der Arglist ausgestattete Benützung der Unwissenheit eines anderen im Sinne des § 197 St.G. nicht erblickt werden. Im vorliegenden Falle war der Angeklagte zur Anmeldung des steuerpflichtigen Bierbezuges verpflichtet; er hat diese Verpflichtung nicht erfüllt und damit allerdings die Steuervorschreibung in Hinsicht eines Teiles des aus dem Brauhause bezogenen Bieres hintertrieben. Dies war nur ein sogenanntes negatives Unrecht. Im Wesen liegt in Hinsicht des nicht angemeldeten Mehrquantums wieder nur eine nichtqualifizierte Steuerhinterziehung vor. Angeklagter hat es eben in Hinsicht desselben unterlassen, den zur Einhebung der Abgabe berufenen Organen zu deren Einforderung die vorgeschriebene Anregung zu geben. Der Tatbestand des Betruges ist bei Abgang anderweitiger Wahrheitsentstellungen damit allein noch nicht erschöpft.

Die Begründung dieser Entscheidung atmet vollkommen den Geist Merkels und es kann daher im allgemeinen auf die im früheren Teile der Arbeit gebrachte Widerlegung dieser Theorie verwiesen werden. In aller Kürze sei hier nur nochmals darauf hingewiesen, daß die hier gemachte Unterscheidung hinsichtlich der zur Irreführung dienenden Mittel — Fälschung von Bezugscheinen und die Einlagerung des Bieres unter listiger Verdeckung seiner Eigenschaft einerseits, dann listige Angaben andererseits — mangels jeglichen gesetzlichen oder theoretischen Anhaltspunktes nicht begründet erscheint. Der Oberste Gerichtshof hilft sich über diese Schwierigkeit allerdings mit dem Argumente hinweg, daß das Verhalten des Abgabenpflichtigen als passives bezeichnet wird, und ihm lediglich imputiert wird, daß er nichts tue, um das Einhebungsorgan zur Steuervorschreibung zu veranlassen. Der Oberste Gerichtshof stellt sich mit dieser Argumentation aber mit den Tatsachen in Widerspruch. Der Abgabenpflichtige hat sich einfach nicht passiv verhalten, sondern er meldete beim Bürgermeisteramte statt der tatsächlich zum Ausschanke gelangenden 63 Hektoliter nur 40 Hektoliter an, machte also in der Absicht, das öffentliche Gemeinwesen um die Abgabe von 40 Kronen zu schädigen, hinsichtlich des bei ihm zum Ausschanke gelangenden Bierquantums den Tatsachen widersprechende Angaben. Der Oberste Gerichtshof sucht zwar auch über diese Schwierigkeit mit einer geradezu beispiellosen Kühnheit hinwegzukommen, indem er von der „Verschweigung des Mehrquantums“ spricht, somit die der Wahrheit widersprechenden Angaben gewissermaßen in zwei Teile zerlegt; der eine Teil bezieht sich auf das tatsächlich zur An-



meldung gelangte Quantum von 40 Hektolitern, bezüglich deren von einem betrügerischen Verhalten überhaupt nicht die Rede sein kann, der zweite Teil bezieht sich auf das nicht zur Anmeldung gelangte Quantum von 23 Hektolitern, bezüglich dessen nur eine bloße Verschweigung vorliegt. Es sei mir nur hier die Frage gestattet, ob der Oberste Gerichtshof im gleichen Sinne das Vorhandensein listiger Irreführungen negiert hätte, wenn ein Kridatar einen Geschäfsmann zur Eingehung eines für ihn verlustreichen Geschäftes dadurch bewogen hätte, daß er vorspiegelte, er habe nur wenige Kronen Schulden, während sein Schuldenstand tatsächlich viele Tausende beträgt. Würde der Oberste Gerichtshof auch dann argumentieren, daß hinsichtlich der wenigen Kronen vollkommen richtige Angaben gemacht wurden, hinsichtlich der vielen Tausende dagegen nur eine „Verschweigung des Mehrquantums“ vorliege? Ich glaube nicht.

Von ähnlichen Gesichtspunkten ist die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 26. X. 1878 Z. 5565 erfüllt. Der Angeklagte wurde vom Gerichtshofe erster Instanz wegen Verbrechens des Betruges nach § 197, 200 St.G. schuldig gesprochen, da als erwiesen angenommen wurde, daß er in der Absicht, das Publikum irrezuführen und dem k.k. Ärar einen Schaden zuzufügen, Sorten feinster Damenzigarretten, welche sowohl in der Tabaksorte als auch im Stempel gefälscht waren, wissend, daß dieselben gefälscht und nachgemacht sind, in einem k.k. Tabakverschleiße als echt an die Kaufenden abgegeben und dadurch dem k.k. Ärar einen Schaden von 25 Gulden zugefügt habe. Gegen dieses Urteil meldete der Angeklagte die Nichtigkeitsbeschwerde an und machte geltend, daß seine Handlungsweise sich nur als Gefällsübertretung darstelle. Der Oberste Gerichtshof schloß sich dieser Ansicht an, sprach den Angeklagten frei und sagte in der Begründung, daß es dem Angeklagten zufolge der Feststellungen des Erkenntnisgerichtes bloß zur Last falle, daß derselbe Damenzigaretten, wissend, daß dieselben in Umhüllung, Füllung und Stempel gefälscht seien, an das kaufende Publikum als echt abgab und dadurch dem Ärar einen Schaden von 25 Gulden zufügte. Da jedoch nicht festgestellt wurde, daß der Angeklagte durch den Verkauf von gefälschten Zigaretten das konsumierende Publikum zu Schaden brachte, so kann in der bloßen Handlungsweise des Angeklagten, daß er einen eingeschmuggelten Tabak zum Nachteile des Monopols verkaufte, nur ein Eingriff in das dem Staate allein zustehende Tabakmonopol und eine Schädigung des Ärars in dessen Bezugsrechte der indirekten Abgaben erblickt werden, welcher Umstand die in Frage stehende Handlung nur zur Gefällsübertretung



nicht aber zum Betruge qualifiziert. Eine solche Schädigung fällt nicht unter den Begriff des Schadens nach § 197 St.G., denn unter Schaden ist nur der wirkliche Schaden, nicht auch der entgangene Gewinn zu verstehen, während es sich im angeführten Falle nur um die Entziehung des letzteren gehandelt hat.

Diese Ausführungen des Obersten Gerichtshofes vermögen keineswegs zu befriedigen. Man bedenke nur, daß statt der gefälschten Zigaretten zweifellos die ärarischen Zigaretten vom konsumierenden Publikum gekauft worden wären und daß der Staat dabei den mehr als 50 Proz. des Verkaufspreises betragenden Gewinn eingezogen hätte. Diesen Gewinn hätte der Staat geradezu mit Gewißheit gemacht, wären nicht dem Publikum die gefälschten Zigaretten zum Verkaufe angeboten worden. Erscheint hierdurch der Staat nicht geschädigt, wurden hierdurch seine Einnahmen nicht verringert? Es ist einfach unhaltbar, einen Gegensatz in der Behandlung zwischen Schaden (damnum emergens) und einem Gewinn, auf dessen Eintreffen mit der größten Wahrscheinlichkeit, ja Sicherheit gerechnet werden kann, zu konstruieren. Liegt aber eine Schädigung im Sinne des § 197 St.G. vor, dann wäre der Beklagte im Sinne der §§ 103 ff. wegen Betrugs zu verurteilen gewesen.

Zu einer Verurteilung des Beklagten wegen Verbrechens des Betruges führten nachstehende Entscheidungen:

Der ersten Entscheidung (vom 31. I. 1880 Z. 10777 ex 1879) lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Angeklagte ließ bei einem Graveur in Königsberg einen österreichischen Kalenderstempel nachmachen und benutzte denselben, um während der Zeit, da er in einer Buchhandlung in Judenburg als Geschäftsleiter bedienstet war, 4076 ungestempelte Kalenderexemplare abzustempeln. Der Angeklagte wurde von der Anklage nach § 197, 200 St.G. (Betrug) vom Gerichtshofe erster Instanz mit der Begründung freigesprochen, daß die Tat als Gefällsverkürzung unter das Gefällstrafgesetz zu subsumieren sei und dem allgemeinen Strafgesetze über Verbrechen durch jenes über Gefällverkürzungen derogiert werde. Über die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft änderte der Oberste Gerichtshof das erstrichterliche Urteil ab und verurteilte den Angeklagten nach 197, 199 lit. d. St.G. In der Begründung weist der Oberste Gerichtshof vor allem darauf hin, daß nur dem früheren durch ein späteres, niemals aber dem späteren durch ein früheres Gesetz und daher auch nicht dem allgemeinen Strafgesetze vom Jahre 1852 durch das Strafgesetz über Gefällsübertretungen vom Jahre 1835 derogiert werden kann, zitiert dann die §§ 103, 377, 378,



400 des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen, aus denen sich der Grundsatz formulieren läßt, daß eine bestimmte Handlungsweise, die sich als betrügerische darstellt, von dem kompetenten Gerichte nach dem allgemeinen Strafgesetze zu beurteilen sei. Daran schließt sich noch der Nachweis, daß im gegebenen Falle subjektiv und objektiv sämtliche Merkmale des Betruges nach §§ 197, 199 lit. d vorliegen.

Im zweiten Falle [1]) wurde X vom Gerichtshofe erster Instanz schuldig gesprochen, daß er in der Absicht, dem Ärar einen Schaden zuzufügen, einen unbekannten Täter zur Fälschung einer gerichtlichen, also öffentlichen Urkunde, die der Gefällsbehörde in einer von derselben eingeleiteten Gefällsübertretung vorgelegt worden ist, verleitet, sich also hierdurch der Mitschuld an dem Verbrechen des Betruges nach §§ 5, 197, 199 d St.G. schuldig gemacht habe. Die Absicht des Täters ging nach den Feststellungen des angeführten Urteiles dahin, sich von der dem Staate zu entrichtenden Zollgebühr, beziehungsweise auch von der ihm drohenden Gefällstrafe zu befreien. Entgegen den Ausführungen der Nichtigkeitsbeschwerde, daß hier nur eine Schädigung des Ärars in dessen Bezugsrechte der indirekten Abgaben, nicht aber die Absicht, demselben einen wirklichen Schaden im Sinne des § 197 St.G. zuzufügen, vorliege, daher dem Angeklagten nur eine Gefällsübertretung, nicht aber das Verbrechen des Betruges nach §§ 197, 199 d St.G. zuzurechnen sei, wurde die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen und das erstrichterliche Urteil bestätigt.

Der zuletzt angeführten Entscheidung (vom 4. V. 1889 Z. 1005) lag folgender Sachverhalt zugrunde. X erhielt am 27. VII. 1888 von der Firma K. ein mit Nr. 3465 bezeichnetes, angeblich 129 Liter Likör enthaltendes Faß zugestellt, weigerte sich gegenüber den Verzehrungsangestellten, die der tatsächlich begründeten Ansicht waren, daß das Faß nicht Likör, sondern Wein enthalte, die von ihnen vorgeschriebene Verzehrungssteuer für Wein von 2 Gulden 58 Kreuzer zu bezahlen, hielt die Steuerorgane bis 3. VIII. 1888 hin und erklärte ihnen schließlich, daß dieses Faß ihm nur irrtümlich zugesandt worden sei, da es nach Krakau bestimmt sei, weshalb er es dorthin senden müsse. Um seiner Behauptung erhöhten Glauben zu verschaffen, wies er den Steuerorganen ein angeblich von der Hand des F. herrührendes Schreiben vom 2. VIII. 1886 vor, worin ihn K. ersuchte, das irrtümlich ihm zugesandte Faß Punsch nach Krakau zu senden. Dieses Schreiben rührte jedoch von der Hand des Angeklagten

1) Vgl. Rosenblatt a. a. O.

her und wurde den Steuerorganen zu dem Zwecke vorgelegt, um sie darüber in Irrtum zu führen, daß ihm kein Wein, sondern Punsch zugekommen sei, während er inzwischen den im Fasse befindlichen Wein abzog, das Faß sodann mit Wasser anfüllte und einem Spediteur zum Rücktransporte an K. übergab. Der Angeklagte wurde wegen Übertretung des Betruges verurteilt, der Oberste Gerichtshof, an den die Rechtssache schließlich gelangte, bestätigte das erstrichterliche Urteil, da im vorliegenden Tatbestande alle Kriterien des Betrugsbegriffes gegeben sind und § 103 G.St.G. überdies verfügt, daß, wenn Handlungen oder Unterlassungen, die als Gefällsübertretungen zu betrachten sind, einer nach dem allgemeinen Strafgesetze festgestellten Strafe unterliegen, neben der letzteren auch die durch das Gesetz über die Gefällsübertretungen vorgezeichnete Strafe Platz zu greifen habe.

Aus diesen Entscheidungen geht so recht klar das Unbefriedigende des herrschenden Rechtszustandes in Österreich hervor; auffallen muß gleich auf den ersten Blick das Schwanken in den Entscheidungen der verschiedendsten Instanzen, ferner besonders die gegenteiligen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes über die prinzipielle Frage, ob Finanzdelikte nach dem allgemeinen Strafrechte zu bestrafen seien. Der Oberste Gerichtshof hat diese Frage zwar wiederholt bejaht, aber wieviel Tausende und Abertausende von Hinterziehungen gelangen jährlich bei den Finanzbehörden zur Abstrafung, ohne daß man an den Strafrichter auch nur denken würde. Erfordert dieser Rechtszustand nicht dringende Remedur?

Znm Schlusse sei noch die legislativpolitische Seite des Problems kurz erörtert und dabei noch eines besonderen Argumentes Erwähnung getan, das von den Anhängern der sogenannten Unterscheidungstheorie als stärkste Waffe gegen die strafrechtliche Behandlung der Hinterziehung öffentlicher Abgaben angesehen wird, ein Argument, das zweifellos eine besondere Stellung einnimmt und daher auch einer abgesonderten Behandlung wert erscheint — nämlich der Hinweis auf das Volksbewußtsein. Es wird nachdrücklichst betont, daß das Volk es perhorresziert, die Hinterziehung öffentlicher Abgaben mit dem Betruge zu identifizieren und daß es in der ersteren ein weitaus leichteres Delikt erblickt. Diese Erscheinung muß um so mehr in die Augen fallen, als sonst im allgemeinen Delikte, die sich gegen staatliche Einrichtungen und Interessen richten, strenger als die gegen Privatpersonen und deren Rechtsgüter gerichteten bestraft werden.

Meiner Ansicht nach sind jedoch die aus dem Volksbewußtsein gezogenen Schlüsse speziell gegenüber einer dem Volksbewußtsein wider-



sprechenden positivrechtlichen Regelung der Materie viel zu weitgehend und es müssen manche Übertreibungen auf das richtige Maß zurückgeführt werden.

Bemerkt sei vor allem, daß sich dieses Volksbewußtsein nur auf historischer Grundlage erklären läßt. Werfen wir einen Blick in die Vergangenheit des gesamten Finanz- und Steuerwesens, so werden wir uns eines tiefgreifenden Unterschiedes bewußt, der zwischen den Institutionen der Gegenwart und jenen der Vergangenheit besteht. Wir sehen vor allem, daß frühere Jahrhunderte die scharfe Scheidung der staatlichen Einkünfte von denen des Staatsoberhauptes, die scharfe Trennung beider Vermögenssphären nicht kannten. Erst seit dem Ende des 18. Jahrhunderts erscheinen in den fortgeschrittensten Kulturstaaten beide Vermögensgruppen scharf von einandergeschieden. Die Steuereingänge wurden somit in früheren Zeiten zum großen Teile nicht für staatliche Zwecke verwendet, sondern flossen einfach in die Kassen des Staatsoberhauptes. Aber auch die für staatliche Zwecke dienenden Steuereingänge dienten bei dem geringen Umfange der Betätigungsformen des damaligen Staatswesens zum größten Teile zur Deckung der Kosten der Hofhaltung und der auswärtigen Vertretungen, zur Bestreitung der Kosten des Unterhaltes des Heeres, zur Führung der zahlreichen Kriege, alles Ausgaben, die dem Gesichtskreise des arbeitenden Bürgers oder Bauers ziemlich ferne lagen. Aus diesen Gründen kann es nur allzu begreiflich erscheinen, daß ihr Bestreben dahin ging, ihre sauer erworbenen Groschen nicht zur Bestreitung dieser ihnen recht unnütz scheinenden Ausgaben hergeben zu müssen. Erwähnt sei weiters, daß von einer Besteuerungspolitik in den früheren Jahrhunderten kaum die Rede sein kann. Die materiell kräftigsten Teile der Bevölkerung, Adel und Geistlichkeit genossen vielfach Steuerfreiheit, während die Hauptlast der staatlichen Ausgaben auf den Schultern der materiell schwächeren Teile der Bevölkerung ruhte. Endlich hatte die Bevölkerung häufig ja gar keine Gewähr, daß die von ihr gebrachten Opfer tatsächlich dem Staate zugute kamen, da die Eintreibung der Steuern vielfach gegen feste Summen verpachtet war und die Mehreingänge einfach in die Taschen der Pächter flossen. Erinnert sei weiters daran, daß die Mittel der Eintreibung der Abgaben höchst unpopuläre waren, namentlich sei auf die Verkehrssteuern verwiesen, die die drückendste Erschwerung des ganzen Verkehrsleben bildeten. Die kleinsten Landesfürsten, die unbedeutendsten Städte und Märkte suchten durch Neuerrichtung von Mauten und Zollschranken sich um jeden Preis neue Einnahmequellen zu verschaffen und es entwickelte sich jenes ans Lächerliche streifende



System unzähliger Mauten und Zollschranken in den deutschen Ländern, das ein Engländer treffend die mira insania Germanorum nannte. Parallel damit sei noch einer zweiten Erscheinung Erwähnung getan, die gewiß auch zur Bildung des herrschenden Volksbewußtseins beigetragen hat[1]). Der sogenannte Polizeistaat erachtete es für notwendig, das Tun und Treiben seiner Bewohner einer möglichst intensiven Bevormundung zu unterwerfen und hatte es sich zu seiner Pflicht gemacht, die intimsten Vorgänge im Leben des einzelnen und der sozialen Verbände ins Auge zu fassen und durch seine Satzungen zu regeln. Die Reaktion gegenüber diesem unnatürlichen Inquirieren der staatlichen Organe war es, daß der zur Erkenntnis seiner staatsbürgerlichen Stellung gelangte Bürger es wiederum ängstlich vermied, dem Staate und seinen Organen Einblick in seine Verhältnisse zu gewähren und das Bestreben zeigte, dem Staate gegenüber zu verheimlichen, was sich nur verheimlichen ließ. Ganz besonders tritt aber dieses Bestreben bei den Modalitäten der Erwerbung und der Bildung des Einkommens zutage. Ähnlich führt Schwaiger die Entstehung dieses Volksbewußtseins einerseits auf den Umstand zurück, daß in der Anfangsperiode unseres Steuersystems die Defraudationen dem Gebiete des Polizeiunrechtes zugewiesen waren, andererseits auf die skrupellose Tendenz des Polizeistaates, seine Einnahmequellen weniger den Staatszwecken als den Interessen der Dynastien und der von diesen begünstigten Personen entsprechend, auszudehnen. Blonski weist auf die Unregelmäßigkeit und vielfache Ungerechtigkeit der Steuern hin, die in dem einzelnen das Gefühl hervorrufen, daß er gegenüber anderen benachteiligt und daher zum negativen Widerstande berechtigt sei. Demgegenüber bemerkte bereits Hoch treffend, daß aus der Verurteilung der herrschenden Eigentumsordnung seitens des Sozialismus und Anarchismus doch nicht ein Recht auf Begehung von Diebstahl und Raub abgeleitet werden könne.

Es ist also ganz zweifellos, daß wir heute in weiten Kreisen des Volkes und ebenso der Gebildeten der Ansicht begegnen, die Hinterziehung öffentlicher Abgaben sei etwas moralisch gar nicht Verwerfliches, sondern nur ein notwendiges Übel, dessen sich der einzelne bedienen muß, um sich gegenüber der Übermacht des Staates zu schützen.

Es muß sich nun die Frage aufdrängen, ob dieses Volksbewußtsein auch für die Gegenwart seine Berechtigung hat, ob es dazu ausreicht, die gegenüber den Finanzdelikten kriminelle Reaktion heischen-

1) Vgl. v. Liszt S. 656.



den Gesetze einfach zu derogieren und die von mehreren Seiten angeregte strafrechtliche Behandlung der Hinterziehung öffentlicher Abgaben unangebracht erscheinen zu lassen. Meiner Ansicht nach müssen alle diese Fragen verneint werden.

Es darf nicht vergessen werden, daß das hier geschilderte Volksbewußtsein eine Folge des gänzlich demoralisierten, seiner hohen wirtschaftlichen und sozialen Mission nicht im geringsten bewußten Finanz- und Steuersystemes der Vergangenheit war, daß es dieses System zur Voraussetzung hatte und mit dem Schwinden dieser Voraussetzung auch selbst seine Existenzberechtigung verloren hat. Das Volksbewußtsein darf nicht als eine immer und ewig gleichbleibende Größe aufgefaßt werden, sondern als ein sozialpsychisches Phänomen, das sich mit den allgemeinen sozialen und kulturellen Verhältnissen ändern kann und ändern soll. Speziell das Volksbewußtsein, das in der Verletzung der staatlichen Vermögenssphäre eine moralisch farblose Handlung sieht, erscheint bedingt durch das Fehlen einer starken und zielbewußten Staatsgewalt in Deutschland im Laufe der früheren Jahrhunderte. Die Rechtsgeschichte lehrt uns aber, daß in kraftvollen und blühenden Staatwesen die Staatsgewalt die Kraft und Stärke fand, Verletzungen ihrer Vermögenssphären nicht geringer als die der privaten zu bestrafen. So findet sich die kriminelle Behandlung von Abgabenhinterziehungen in der Blütezeit des römischen Reiches. Aus den an einzelnen Quellenstellen angedrohten Strafen[1]) geht hervor, daß das römische Recht die Defraudation entschieden als kriminelles Unrecht auffaßte, ja an einer Stelle L 11 § 2, D 39, 4 wird sogar die Kapitalstrafe angedroht. Über die Defraudation nach römischem Rechte schreibt Bopp in Weiskes Rechtslexikon S. 264 u. a.: Wer dem Staate die schuldige indirekte Steuer auf schuldvolle Art entzieht, macht sich der Defraudation schuldig. Das römische Recht kennt dieses Vergehen insoferne, als der Staat die indirekten Steuern, besonders die Eingangs- und Ausgangszölle einhob oder sie vielmehr durch seine Zollpächter einheben ließ. Da alles, was verzollt werden mußte, selbst im Falle besonderer Befreiung anzumelden war, mußte die schuldvolle Unterlassung bestraft und zwar im Falle der Arglist mit Konfiskation der Ware und des Transportmittels, ja selbst mit Kapitalstrafe, im Falle der Culpa mit der Strafe des Doppelten des Zolles. Schon wegen des Zusammenhanges dieser Gesetzgebung mit der Verfassung und Verwaltung des römischen Reiches,

1) L 11, § 2, D 39, 4, L 5, C 4, 61. Vgl. Köstlin, Abhandlungen aus dem Strafrechte.



mit dessen Untergang sie erlosch, fand sie, als das römische Recht in Deutschland zur Herrschaft gelangte, keinen Eingang.

Die deutschen Rechtsquellen [1]) zeigen nämlich gegenüber der Defraudation keinerlei Strafbestimmungen ausgesprochen kriminellen Charakters, sondern bedrohen das Delikt nur mit Geldstrafen. Während der durch seine kraftvolle staatliche Organisation heute noch unsere Bewunderung erregende römische Staat in seiner Blütezeit in sich die Kraft fand, Verletzungen seiner Vermögenssphäre selbst mit der Kapitalstrafe zu bedrohen, finden wir in den deutschen Rechtsquellen entsprechend der schwächlicheren Stellung der deutschen Staatsgewalt eine viel gemütlichere Auffassung dieses Deliktes. An Stelle der unerbittlichen Strenge des römischen Rechtes stoßen wir hier auf Bestimmungen, die uns in ihrer Naivität ganz ergötzlich anmuten, so z. B. Schwabenspiegel cap. 216, worin es heißt, daß derjenige, der einen Zoll wissentlich nicht leistet, das Vierfache des Zolles zu zahlen habe. Wenn jedoch der Zollmann nicht zur Stelle ist, so soll er ihn dreimal rufen. Kommt er aber nicht zurück und wird er beschuldigt, daß er den Zoll habe entführen wollen, so soll er zu den Heiligen schwören, daß er ihn gerufen habe usw. Die deutschen Gebiete im Mittelalter und in der Neuzeit waren eben nicht der Boden, auf dem eine starke selbstbewußte Staatsgewalt zur Entwicklung gelangen konnte [2]).

Fragen wir uns jetzt, sind die Voraussetzungen, unter denen sich dieses an und für sich gewiß nicht zu billigende Volksbewußtsein entwickeln mußte, heute noch ebenso gegeben wie früher? Meiner Ansicht muß diese Frage unbedingt verneint werden. Mag man auch für die vielen Schwächen unserer Finanz- und Steuergesetzgebung ein aufmerksames Auge haben, so kann doch nicht verkannt werden, daß auf wenigen anderen Gebieten sich so grundlegende Umwälzungen vollzogen haben wie gerade auf diesem. Wir sehen vor allem die Scheidung zwischen dem Staatsvermögen und dem Vermögen des Staatsoberhauptes strenge durchgeführt, wir sehen insbesondere, daß im

1) Vgl. Sachsenspiegel II, 27. Schwabenspiegel cap. 216 (Lassberg cap. 193 S. 90) weiteres siehe R. A. 1530 § 92, 93. K. G. Ref. 1531 § 24 (Gerstbacher IX. 1461, 1462) R. Gutachten 1668 (eb. 1451), Kommerzordnung 1705 Art. 10, Preuß. L. R. II 20, § 242 - 243, 270—314.

2) Interesse bietet auch das amerikanische Steuersystem, wo die Steuervorschreibung auf Grund der Angaben des Steuerpflichtigen vorgenommen wird, die er mit seinem Eide zu bekräftigen hat, so daß der Hinterziehungstatbestand mit dem Tatbestande des Meineides verbunden erscheint und so gewissermaßen indirekt die kriminelle Reaktion normiert ist.

Vgl. Hock, Finanzen der Vereinigten Staaten von Amerika



letzten Jahrhunderte die Aufgaben und Betätigungsformen des Staates sich ins ungemessene vermehrten. Die sogenannte Verwaltungstätigkeit des Staates und der anderen öffentlichen Verbände nahm gegen früher ungeahnte Dimensionen an. Der Staat trat insbesondere in den letzten Jahrzehnten an die Lösung des sozialen Problems heran, schuf die Unfalls- und Krankenversicherung, tritt gegenwärtig (Österreich) an die im Deutschen Reiche bereits geschehene Schaffung der allgemeinen Alters- und Invaliditätsversicherung heran, bemüht sich durch Förderung von Landwirtschaft, Industrie, Handel und Gewerbe die im Staate wirkenden Produktionszweige zu unterstützen, ja der Staat setzt einen immer größeren Kreis von Aufgaben auf sein Programm, die die wichtigsten Interessen großer Volkskreise auf das innigste berühren. Als eigentümliche Folge dieser kolossalen Erweiterung der Betätigungsformen des Staates sehen wir, daß, während man in früheren Jahrzehnten von der Wirksamkeit des Staates wenig oder nichts erwartete, sich immer mehr und mehr speziell in Österreich die Tendenz geltend macht, sich gänzlich an den Staat und seine Organisationen anzulehnen und die Besserung ungünstiger sozialer Erscheinungen weniger von der eigenen Initiative als vom Staate und seinen Funktionären zu erwarten.

Ferner sei auf die Verschiedenheit in der Entstehungsart der Abgabenverpflichtung hingewiesen. Früher handelte es sich dabei ausschließlich um einseitige Akte des Staatsoberhauptes und der ihm nahestehenden Kreise, um die Zustimmung der weiten Volkskreise, auf die in letzter Linie die Abgaben übergewälzt wurden, kümmerte man sich wenig. Dieses Verhältnis erfuhr seit dem Bestehen konstitutioneller und parlamentarischer Staatswesen eine durchgreifende Änderung. Durch die Institution der Parlamente wurde Vorsorge dafür getroffen, daß die vom Staatsoberhaupte erlassenen Normen sich nicht im Widerspruche zur Mehrheit der Volksvertretung befinden und somit den Anschauungen der Mehrheit der zur Vertretung gelangten Bevölkerungskreise entsprechen.

Weiters sehen wir, daß die Voraussetzungen, unter denen jemand zu Leistungen für den öffentlichen Aufwand herangezogen werden darf, genau normiert sind, während man einst herauszupressen suchte, was sich nur herauspressen ließ; niemand darf zu Leistungen ohne diese gesetzlichen Grundlagen herangezogen werden, so daß man die Steuergesetze analog dem Strafgesetze die magna charta des Steuerträgers nennen könnte. Gesetz kann aber wiederum nur das werden, von dessen Notwendigkeit und Nützlichkeit die Mehrheit der Volksvertretung überzeugt ist; das die öffentliche Leistungspflicht normie-

rende Gesetz verliert somit materiell seinen einseitigen Charakter als bloßer Ausfluß der Staatsgewalt und gewinnt Rückhalt in den Anschauungen der breiten Volkskreise. Damit haben aber auch Verletzungen der in den Gesetzen normierten Pflichten der Steuerträger jegliche Berechtigung verloren.

Endlich verdient in Erwägung gezogen zu werden, daß mit der Erkenntnis der sozialen Aufgaben des Staates allmählich die Einsicht erwuchs, daß der Staat je nach der Art und Weise, welche Personenkreise er stärker oder schwächer zu Abgabenleistungen heranzieht, welchen er Begünstigungen und Erleichterungen gewährt, einen bedeutenden Einfluß auf die ökonomischen und sozialen Verhältnisse nehmen kann und auch nehmen soll. Wie ängstlich werden daher heutzutage die voraussichtlichen Folgen jeder neuen Steuervorlage geprüft und wie sehr ist das Bestreben zu erkennen, den für die Existenz des Staates unbedingt notwendigen Aufwand auf eine möglichst schmerzlose, wichtige Interessen bestimmter Bevölkerungskreise möglichst wenig tangierende Weise hereinzubringen.

Zweifellos ist somit speziell in den letzten Jahrzehnten eine bedeutende Moralisierung des ursprünglich allerdings ziemlich unmoralischen Institutes der Steuergesetzgebung und Steuertechnik eingetreten. Mit um so größerem Befremden muß aber festgestellt werden, daß die Entwicklung des Volksbewußtseins mit dieser wachsenden Moralisierung nicht gleichen Schritt hielt, sondern daß die große Masse der Abgabenpflichtigen die möglichste Übervorteilung des Staates als etwas ganz Selbstverständliches und gar nicht Verwerfliches ansieht. Die Berechtigung dieses Volksbewußtseins muß aber nach dem hier geschilderten Entwicklungsgange des gesamten öffentlichen Abgabenwesens, ja überhaupt des modernen Staatswesens entschieden bestritten werden. Es muß daher dieses Volksbewußtsein als ein krankhaftes und korrumpiertes bezeichnet werden und es ist daher jenen Autoren zuzustimmen, die die höchste Bekämpfung dieses Volksbewußtseins und die Propagierung einer gesunden Steuermoral verlangen. Hock bezeichnete die Defraudation geradezu als eine der furchtbarsten Krankheiten der Staatswirtschaft, ein Ausspruch, dessen Berechtigung ohne weiteres einleuchtet, wenn man bedenkt, daß den Kulturstaaten jährlich Millionen zur Erreichung ihrer immer umfassender werdenden Aufgaben verloren gehen. Muß sich da einem nicht der Gedanke aufdrängen, daß der Staat an Stelle der schwächlichen Reaktion durch das Finanzstrafrecht die kräftigere und tiefer einschneidende Reaktion des allgemeinen Strafgesetzes eintreten lassen solle, daß er vor allem durch strengere Bestrafung die größere Schwere des Deliktes vor

Augen führen solle, zumal die Strafgesetzbücher zweifellos eine ganze Reihe von Delikten enthalten, die hinsichtlich der Bedeutung des durch sie verletzten Rechtsgutes sich lange nicht mit der Defraudation messen können. Wenn im Sinne von Liszt Aufgabe des Strafrechtes der verstärkte Schutz besonders schutzwürdiger und schutzbedürftiger Interessen ist, so liegt hier zweifellos ein Fall vor, der die Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes vollauf rechtfertigen würde [1]).

Als Mittel zur Erreichung einer Änderung des hier gerügten Volksbewußtseins wird von einer Reihe von Schriftstellern: Stein, Hock, Wagner, Eylauer, unter anderem der Weg einer durchgreifenden Reform des gesamten Steuerwesens vorgeschlagen; vorerst möge eine möglichst billige und gerechte Veranlagung der Steuern und damit die Entwicklung eines strengeren Volksbewußtseins abgewartet werden, an die sich erst als Folge die strengere Bestrafung der Defraudation anzuschließen hätte. Nichtsdestoweniger gibt es aber auch der Wortführer dieser Gruppe Adolf Wagner [2]) zu, daß es wünschenswert sei, daß die weitere Entwicklung im Leben der Kulturvölker dahin führen möge, in der böswilligen Steuerdefraudation ein mit dem Betruge identisches oder doch strafrechtlich gleichzustellendes Vergehen anzuerkennen.

Ich muß aber erklären, daß mir das geduldige Zuwarten des Staates recht unsympathisch ist und daß ich diese Lösung des Problems für eine recht schwächliche und wenig Erfolg verheißende halte. Ich glaube, der Staat wird lange warten können, bis sich im Volke das ersehnte Bewußtsein aus sich selbst heraus bilden wird. Wann wurde ein altes, tief eingerottetes Übel, das seinen Rückhalt im Volksbewußtsein hatte, ausgemerzt, ohne daß der Staat die Verletzung des speziellen Rechtsgutes mit den schwersten Strafen bedroht hätte? Kümmert sich der Staat auch sonst so ängstlich um das Volksbewußtsein, wenn er das Duell, die ländlichen Wirtshausraufereien, den Wilddiebstahl strenge bestraft? Ist es überhaupt bloß Aufgabe des Staates, der Entwicklung des Volksbewußtseins nachzuhinken und nur das zum Gegenstande seiner Gesetzgebung zu machen, was bereits —

1) Der Vorentwurf eines österr. Strafgesetzbuches vom September 1909 belegt in § 211 die Fälschung öffentlicher Wertzeichen, insbesondere von Postmarken und Stempelmarken mit Gefängnis oder Haft bis zu drei Jahren und kumulativen Geldstrafen bis zum Zehnfachen des Betrages der Fälschung. Warum kann gerade in diesen Fällen, in denen der Staat doch auch nicht als privatrechtliches Subjekt auftritt, die Verletzung seiner Vermögensinteressen durch das allgemeine Strafrecht geahndet werden?

2) Lehrbuch der pol. Ökonomie S. 700.



vulgär gesprochen — die Spatzen auf allen Dächern pfeifen? Sollte nicht auch der Staat auch dem Volksbewußtsein vorangehen und ihm Weg und Richtung weisen können? Hat denn nicht der Staat gerade die Macht, durch strenge Bestrafung bestimmter antisozialer Phänomene auf die Entwicklung des Volksbewußtseins nach einer wünschenswerten Richtung hin einzuwirken? Von Seite eines namhaften Autors auf diesem Gebiete Meisel, der sonst im allgemeinen der kriminell-rechtlichen Behandlung dieses Deliktes nicht gerade besonders sympathisch gegenübersteht, wurde in dieser Richtung der geradezu klassische Ausspruch getan: „Den modernen Finanzgesetzgebungen fehlt das Streben, das Rechte auf diesem Gebiete ernstlich zu wollen“, weiters: „Wir verkennen nicht, daß ein Grund der so laxen Steuermoral und mangelnden Steuerehre in der glimpflichen Behandlung gerade des kleinen Steuerunrechtes liegt. Personen aller Stände, die auch dem kleinsten strafrechtlich zu ahndenden Vermögensdelikte fern stehen, schrecken nicht zurück, sich den Genuß der verbotenen Frucht auf Kosten des benachteiligten Staates rechtswidrig zu bieten und werden nicht schamrot, wenn sie an der Grenze und Linie dem Beamten dreist mit „nein“ antworten [1] [2].

Meiner Ansicht ist somit die kriminelle Reaktion gegenüber vorsätzlichen Finanzdelikten, bei denen auch die sonstigen Tatbestandsmerkmale des Betruges gegeben erscheinen, entschieden zu befürworten, sei es, daß man sie schlechthin als Betrug bestraft oder hierfür besondere Tatbestände schafft.

Nur dann, wenn ein krimineller Tatbestand nicht gegeben erscheint, wären die Bestimmungen der Spezialstrafgesetze heranzuziehen. Für die kriminellrechtliche Behandlung der Finanzdelikte tritt heute bereits eine große Anzahl Autoren ein, namentlich Kallina

1) Über die laxe Steuermoral und mangelnde Steuerehre darf man sich aber nicht wundern, wenn nach der amtlichen Statistik (aus Meisel, Art. Gefällstrafverfahren aus dem Österr. Staatswörterbuche) von sämtlichen Gefällstrafsachen im Jahre 1899 55,2 Prozent, im Jahre 1888 sogar 65,5 Prozent durch bloße Ablassung vom gesetzlichen Verfahren gegen Bezahlung eines relativ geringfügigen Abfindungsbetrages beendigt wurden.

2) Einen sehr beachtenswerten Gesichtspunkt liefert auch Kallina a. a. O., indem er sagt: Hinterziehungen werden ferner, namentlich soweit sie größere Beträge betreffen, nicht vom kleinen Manne, der ja seine Abgaben zumeist im Wege der absolut kontrollierbaren Gebühren und indirekten Steuern leistet, sondern gerade von Angehörigen vermögender Gesellschaftsklassen begangen. Gerade diesen gegenüber wirkt aber eine Freiheitsstrafe besser als eine Geldstrafe, da diese nur innerhalb gewisser Grenzen festgesetzt werden kann, bei geringen Beiträgen für sie nicht fühlbar erscheint und speziell ihren Ruf und ihre Ehre nicht gefährdet.



(S. 18), Myrbach (S. 198), Honemann, Kaulla, Berolzheimer (S. 253). Alle diese teilen das gleiche Gefühl, daß der bisherige Zustand dringend einer Remedur bedarf.

Ich verkenne nun keineswegs, daß der Weg zum erwünschten Ziele, der kriminellrechtlichen Behandlung der mit den Tatbestandsmerkmalen des Betruges ausgestatteten Finanzdelikte, speziell bei der Zusammensetzung unserer gesetzgebenden Körperschaften, noch ein sehr weiter ist und daß alle Autoren, die hierfür ihre Lanze einlegen, etwas Zukunftsmusik treiben.

Das was wir aber in Österreich mit Rücksicht auf die in die Hand genommene Reform des Strafgesetzes verlangen können und verlangen müssen, ist eine präzise gesetzliche Klarstellung des ganzen Verhältnisses, damit der in der Praxis bestehenden infolge der unklaren gesetzlichen Bestimmungen nur allzu begreiflichen Unsicherheit ein Ende gemacht werde.

Der Entwurf zum Einführungsgesetze des neuen österreichischen Strafgesetzes schweigt sich aber hierüber gänzlich aus und enthält nicht einmal eine Bestimmung wie Art. V des Einführungsgesetzes unseres altes Strafgesetzes oder § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes des Strafgesetzes für das Deutsche Reich.

Wie nun auch immer diese Entscheidung ausfallen mag, ja selbst für den Fall, daß es speziell bei der bevorstehenden Strafrechtsreform in Österreich zu einer Regelung dieser Materie und damit zu einer Änderung des bisherigen vollkommen unbefriedigenden, ja geradezu anarchischen Rechtszustandes überhaupt nicht kommen sollte, das eine ist sicher, die Zeit, da besonders qualifizierte Finanzdelikte der Judikatur des Strafrichters unterliegen werden, wird kommen, und ebenso sicher ist, daß dies das Symptom eines gewaltigen Kulturfortschrittes sein wird.

Literatur.

Weiske, Rechtslexikon.
Mommsen, Römisches Strafrecht.
Rein, Kriminalrecht der Römer.
v. Holtzendorff, Rechtslexikon.
Schwabenspiegel, herausgegeben von Freih. v. Laßberg.
Sachsenspiegel, herausgegeben von Kurt Müller.
Escher, Die Lehre von dem strafbaren Betruge und von der Fälschung.
Köstlin. Abhandlungen aus dem Strafrechte.
Temme, Die Lehre vom strafbaren Betrug. 1841.
Merkel, Kriminalistische Abhandlungen II. Die Lehre vom strafbaren Betrug.
Glaser, Abhandlungen.



Lorenz von Stein, Finanzwissenschaft 5. Aufl.
Hälschner, Lehrbuch des Strafrechtes.
Holtzendorff, Handbuch des Strafrechtes.
Schütze, Lehrbuch des Strafrechtes.
Kindervater in Goltdammers Archiv Band XXVI.
Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechtes.
Mittermaier, Archiv des Kriminalrechtes 1836.
Löning, Grundriß zu Vorlesungen über deutsches Strafrecht.
Gryziecki, Studien über den strafbaren Betrug.
Blonski, Über die Prinzipien und das System des Gefällstrafrechtes. Allg. österr. Gerichtszeitung 1883.
Meisel, Steuerdefraudation und Betrug. Juristische Blätter 1881, Nr. 47.
Rosenblatt, Betrug oder Gefällsübertretung, Gerichtshalle 1883, Nr. 59 u. 60.
Kosjek, Ein Gefällsprozeß vor dem Schwurgerichte.
Blodig, Über die Reform des Gefällsprozesses 1874.
Meisel, Das Gefällstrafverfahren in der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, Juristische Blätter 1881 Nr. 26.
Weber, Darstellung der Defraude nach Reichsrecht, insbesondere in ihrem Verhältnis zum Betrug. Gerichtssaal LVIII. S. 161 ff.
Kallina, Freih. von, in der Prager juristischen Vierteljahrsschrift XXXII. S. 1 ff.
Berner, Lehrbuch. S. 433.
Eylauer, Das österreichische Steuerstrafrecht.
Behr, Zolldefraudation und Betrug. Gerichtssaal LIV.
v. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes.
Schwaiger, Über die strafrechtliche Stellung der Steuerdefraudation, Gerichtssaal XLIX.
Wagner und Nasse, Lehrbuch der politischen Ökonomie, Band VI. Finanzwissenschaft.
Roscher, System der Volkswirtschaft.
Myrbach-Rheinfeld, Grundriß des Finanzrechtes.
Meisel, Unrecht und Zwang im Finanzwesen, Finanzarchiv V.
Oppenhof, Kommentar.
Olshausen, Kommentar.
Meisel, Amts- und Antragsdelikte in den neuen Personalsteuergesetzen, Juristische Blätter 1902.
Honemann, Abhandlungen des kriminalistischen Seminars in Halle 3, IV.
Kaulla, Die rechtliche Natur der Hinterziehung öffentlicher Abgaben.
Binding, Handbuch des Strafrechtes.
Berolzheimer, Die Entgeltung im Strafrechte.
Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht.
Mischler-Ulbrich, Österreichisches Staatswörterbuch, Artikel Gefällsstrafverfahren (Meisel) und Gefällsstrafrecht (Eylauer).
Hock, Finanzen der Vereinigten Staaten von Amerika.
Goldschmidt, Das Verwaltungsstrafrecht.



XI.

Schuld und Strafe.

Ein kriminalpsychologisches Vorwort zu einem Deutschen Strafgesetzbuch.

Von

Dr. **Hugo Marx**, Königl. Gerichtsarzt des Kreises Teltow.
Zweiter Arzt am Untersuchungsgefängnis in Berlin.

Inhalt.

Einleitung.

Dem Haupttitel meiner Schrift, der eher einer juristischen Abhandlung anstehen würde als einer medizinischen, habe ich einen Untertitel beigegeben, der auf den medizinischen Autor hinweisen kann, der aber vorzüglich dem Leser anzeigen soll, was er in diesen Blättern zu erwarten hat.

Der im Jahre 1909 erschienene Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch ist nicht schweigend an den Wünschen und Forderungen der Ärzte vorübergegangen. Ja, man darf behaupten, daß wesentliche Abschnitte dieses Buches dem Geiste gleichen, den die moderne Medizin begreift. Die Verfasser des Entwurfes sind aufmerksam den Forschungen der forensischen Psychiatrie nachgegangen und haben versucht, ihnen da gerecht zu werden, wo ihre Forderung am lautesten rief.

Ich selbst will hier weniger von Psychiatrie sprechen, denn mir scheint, daß soviel der kranken Seele im Vorentwurfe Gerechtigkeit widerfahren sein mag, ebenso wenig der (im Psychiater-Sinne) nicht kranken Seele, d. i. einer praktischen Psychologie, bestimmender Einfluß auf den Geist des Buches zugestanden wurde.



Ich höre den Zuruf, der mich auf das Metier verweist. Ich sehe die mißtrauischen Blicke der anderen, die der Psychologie nachreden, daß sie dem Gerichte das Schwert aus der Hand nehme. Die Psychologie kann leicht in Mißkredit geraten, noch ehe sie verstanden wird. Es wäre vielleicht eine dankbare Aufgabe, die Psychologie derer zu schreiben, die die Psychologie so mißtrauisch hinausweisen aus unserem Bezirk. Man fürchtet für den Vergeltungsgedanken im Strafrecht und besorgt sein Verschwinden vor dem Übermächtigwerden einer modernen Kriminalpsychologie.

Vergeltungsstrafe muß ihrem Charakter nach notwendigerweise eine Affektstrafe sein; in den Ruf nach Vergeltung mischt sich ein gutes Quantum von Affekten: Zorn, Schmerz, die Leidenschaft der Rachsucht. Der Vergeltende straft nach dem Maße der durch die strafbare Handlung in ihm ausgelösten Affekte. Und selbst wenn der strafende Staat dem einzelnen das Recht zu strafen genommen hat, so bleibt doch die Vergeltungsstrafe des Staates in gewissem Sinne immer eine Strafe, deren Motive nicht zum geringsten Teile aus den Affekten all der einzelnen stammen, von denen der Staat die Vergeltung übernommen hat. Und hörten wir nicht oft genug, wenn aufsehenerregende Kriminalprozesse die Öffentlichkeit bewegten, aus der Menge der einzelnen laute Stimmen den strafenden Staat um Rache anrufen!

Gäbe es keinen andern Weg, die Majestät des Rechtes zu wahren als durch Vergeltung, so wär's bedauerlich. Aber trotzdem müßte der Vergeltung das Wort geredet werden, denn ohne Gerechtigkeit lohnt es sich nicht zu leben. Aber es gibt doch den anderen, und wie ich meine (und viele mit mir), besseren Weg.

Wer im Affekt straft, lernt nie die Kunst zu strafen; recht zuzusehen, wen man straft, ist die Weisheit aller Strafkunst. Wenn der Wunsch, durch die Strafe das Verbrechen zu bekämpfen, überwiegt, so muß alles daran gelegen sein, den Schuldigen zum Rechtsfrieden zurückzuführen.

Wir müssen deshalb zusehen, warum er schuldig wurde, und welche Mittel sein Wiederschuldigwerden verhüten können, die Psychologie wird aus dem Strafenden in den zu Strafenden verlegt. Die Erforschung der Persönlichkeit des Rechtsbrechers bestimmt den Geist der Strafe. Jeden nach seiner Art zu strafen, wird dem Gesetz zum leitenden Gedanken. Das ist die Idee derjenigen, die der Strafe die Besserung des Rechtsbrechers zum Zwecke gesetzt haben. Schutz der Gesellschaft durch die Erziehung des Rechtsbrechers zum Gesetzesfrieden.



Wer lediglich vergelten will, kann im Grunde nur die strafbare Handlung zum Maßstabe für die Strafe machen. Indes sind selbst die Anhänger der Vergeltungslehre dahin gelangt, auch das Maß der subjektiven Verschuldung in den Bereich des Urteils einzubeziehen. Damit ist eine, wenn auch inkonsequente, so doch erfreuliche Annäherung der Vergeltungstheoretiker an die Vertreter der Besserungslehre gegeben. Wer dem Rechtsbrecher vergilt und wer ihn bessern will, der Anwendung des Strafübels kann keiner entraten. Damit erreichen beide, gegebenenfalls selbst gegen ihre Absicht, den Zweck der Abschreckung, die ins allgemeine gehende, wie die die Seele des Bestraften erfassende. Und auf dem Umwege der Abschreckung kommen wir wieder zum Schutze der Gemeinschaft.

Abschreckung ist aber im Grunde nichts anderes als Erziehung oder korrekter, Erziehungsmittel; und so offenbart sich auch in den entfernteren Zwecken der Strafe ihr notwendiger Charakter als der eines Erziehungsmittels.

Die Besserungslehre setzt einen der Besserung fähigen Rechtsbrecher voraus. Die Grenze der Erziehbarkeit setzt auch dem erziehlichen Zweck der Strafe eine Grenze. Hier muß der Plan eines erziehenden Strafensystems eine Ergänzung erfahren, die durch die Zwecke der Generalerziehung (Generalprävention, Abschreckung) und des Gemeinschaftsschutzes gefordert wird. Jenseits der Erziehbarkeit durch Strafübel beginnt die absolute Eliminierung des Rechtsbrechers aus dem Bereiche jeder Rechtsbruchsmöglichkeit, seine Unschädlichmachung.

Ich habe nun auf den folgenden Blättern den Versuch gemacht, aus einer eigenen praktischen Erfahrung heraus die Wege anzudeuten, die wir nach meiner Ansicht gehen müssen, um zu einem wirkungsvollen Strafsystem zu gelangen. Wir können nicht erfolgreich strafen, wenn wir diejenigen nicht kennen, die wir strafen wollen und müssen.

Die Wahl des Strafübels muß unter sorgsamer Prüfung der Persönlichkeit des Rechtsbrechers geschehen. Es wäre mir ein erfreulicher Erfolg, wenn ich den Gegnern praktischer Verbrecherpsychologie die Überzeugung beibringen könnte, daß gerade der psychologische Weg zu einem System der Strafen führt, das die Majestät des strafenden Staates weit eher erhöht, als erniedrigt, sicher aber erhöht über den im Zorn vergeltenden und strafenden Staat. Ich stelle mich auf die Seite derer, die durch die Strafe erziehen, abschrecken und schützen wollen. Und es ist höchst wunderlich, daß bei solchen Ideen zu guterletzt sogar der Vergeltungstheoretiker seine Rechnung finden kann.



Es ist nur nötig, sich über die Begriffe klar zu werden, um einzusehen, daß man im Grunde eigentlich dasselbe gewollt hat. Wir haben es immer und überall nur mit Menschen zu tun, wir können nicht Handlungen, wir können nur handelnde Menschen bestrafen.

Es kommt zu allererst darauf an, zu prüfen, wie der Mensch handelt. Das setzt eine Untersuchung über den psychologischen Mechanismus unseres Handelns voraus. Kennen wir erst diesen Mechanismus, so werden wir auch lernen, wie dieser Mechanismus durch Strafen zu beeinflussen ist, daß er in der Richtung einer gesetzesfriedlichen Betätigung arbeitet. Handelt es sich um unkorrigierbare Mechanismen, so sind sie aus dem Bezirke der Betätigungsmöglichkeiten zu entfernen.

Einen Vorwurf wird man meinen Untersuchungen dabei mit Recht machen können. Ich habe nur wenig auf das „Milieu" Bezug und Rücksicht genommen, aus dem Rechtsbruch und Rechtsbrecher erwachsen. Nur da habe ich ihm Rechnung getragen, wo die Betrachtung es unumgänglich notwendig machte. Das ist indeß nicht absichtslos unterblieben. Ich wollte eben ganz einseitig den rein psychologischen Weg gehen, die Augen unverrückbar auf das verbrecherische Subjekt gerichtet.

Daß die Vorbeugung des Verbrechens überhaupt vor allem das „Milieu" zu ändern, zu bessern hat, wer wollte das leugnen.

Im allgemeinen habe ich die Bestimmungen des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch zur Unterlage meiner Erörterungen genommen. Wertvolle Dienste bei meiner Arbeit leisteten mir die von Aschrott und v. Liszt herausgegebenen Besprechungen dieses Entwurfes, vor allem auch Aschaffenburgs treffliches Buch „Das Verbrechen und seine Bekämpfung". Die Ausführungen des ersten Kapitels lehnen sich vielfach an Windelband und Kern an. Im ganzen habe ich mich dabei überall bemüht, meine eigenen im Gefängnis- und gerichtsärztlichen Dienst gemachten Erfahrungen mitsprechen zu lassen.

Über die Andeutung von Richtlinien konnte in einem „Vorwort" nicht hinausgegangen werden. Die Aufstellung und deutlichere Umschreibung von Rechtsbrecher-Gruppen müßte viel gründlicher und ganz konsequent durchgeführt werden, einerseits nach dem Prinzip der Besserungsmöglichkeit, andererseits nach kasuistischen Gesichtspunkten. Wir bedürfen in dieser Richtung noch vieler Vorarbeiten zu einem künftigen Strafgesetzbuch; selbst auf die Gefahr einer Verzögerung, möchte ich auf die Notwendigkeit solcher Vorarbeiten hinweisen. Ich selbst beabsichtige, mich demnächst mit dem Kapitel der



rechtsbrechenden Frauen eingehender zu beschäftigen. Heute konnte ich in dieser Beziehung wie in den allgemeineren nicht mehr als eine Skizze geben.

Die Einteilung des Stoffes erhellt ohne weitere Erläuterung aus den Kapitelüberschriften. Die theoretischen Erörterungen des I. Kapitels waren notwendig, um die Stellungnahme des Verfassers zum Problem der Willensfreiheit zu kennzeichnen, und um mit dem Begriff des Willens zugleich eine weitere Anzahl von Begriffen aus dem Bereich der Schuldfragen zu analysieren.

Als Troß folgen dem großen Verbrecherheere Bettler, Vagabunden, Prostituierte; auf sie sollen sich meine Ausführungen im allgemeinen nicht beziehen. Doch auch im Kampfe gegen diese Elemente gilt die Losung: Erziehung oder Verwahrung. —

Als diese Arbeit abgeschlossen war, erschien der „Gegenentwurf" von Kahl, v. Liszt, v. Lilienthal und Goldschmidt. Ohne auf ihn noch besonders eingehen zu können oder zu wollen, so scheint er mir in der Strafbemessung, in der generellen Zubilligung mildernder Umstände, mit der Einführung der Schutzaufsicht und der staatlichen Gesundheitsaufsicht, meinen Forderungen einigermaßen entgegenzukommen. Im übrigen kann ich diesem Gegenentwurf gegenüber nichts anders tun, als meine Forderungen gegen die seinen so geltend zu machen, wie gegen diejenigen des Vorentwurfes.

I. Kapitel.

Die Schuld (Die Begriffe).

In dem Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch stehen die Abschnitte „Die Schuld" und „Strafausschließungs- und Milderungsgründe" nebeneinander (§ 58—70). Sie gehören zueinander.

Strafbar ist, wer schuldhaft handelt. „Schuldhaft handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig handelt." Das strafbare Handeln aus Fahrlässigkeit soll hier außer Ansatz bleiben. „Vorsätzlich handelt, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt."

„Mit Wissen und Willen." Lassen wir wiederum die strafbare Fahrlässigkeit zurück, so handelt (nach dem Vorentwurf) schuldhaft, wer mit Wissen und Willen (widerrechtlich) handelt.

Mit den Charakteren des Wissens und Willens ist aber der Begriff des vorsätzlichen schuldhaften Handelns, nach dem Entwurf, anscheinend noch nicht erschöpft. Der § 212, der Mordparagraph, führt ein neues Kriterium schuldhaften Handelns, den Begriff der „Über-



legung“ ein. Der Entwurf bzw. seine Verfasser müssen demnach der Ansicht sein, daß es ein vorsätzliches Handeln mit und ohne Überlegung gibt.

Im Gegensatz zum § 212 d. E., der dem erstgegebenen Inhalt des Schuldbegriffes etwas neues hinzufügt, nimmt der § 63 d. E. von diesem Inhalt etwas hinweg, indem hier lediglich vom Willen die Rede ist.

Der § 63 d. E. bietet unserer Untersuchung zugleich ein neues Begriffspaar dar, in der „Willensbestimmung“ und deren „Freiheit“.

Wir haben nunmehr aus dem Entwurf fünf Begriffstücke herausgeholt, die auf ihre kriminalpsychologische Bedeutung und Brauchbarkeit zu prüfen sind.

„Willen“
„Wissen“
„Überlegung“
„Willensbestimmung“
„die Freiheit der Willensbestimmung“.

Wir stellen uns auf den Boden der Vorstellungstheorie[1]), ohne den Begriff, oder besser den Namen des Willens aufzugeben. Damit ist das Begriffsmerkmal des Wissens überflüssig geworden. Ein vorstellungs- d. h. wissensloses Wollen gibt es nicht.

Ein Beispiel wird uns am besten weiterführen. Es wird ein Mann beobachtet, der um die Abendstunde ein einsam stehendes Haus umkreist. Dieser Mann spricht eines Tages um ein Stück Brot an der Tür des Hauses vor. Während man ihm die Gabe holt, schleicht er in ein nahes Zimmer ein, in dem sich ein Geldspind befindet; er wird dabei betroffen, wie er eben das Zimmer verläßt. In der nächsten Nacht wird ein Einbruch in jenes Zimmer unternommen. Man findet das Geldspind aufgebrochen. Einige Tage darauf wird jener Mann verhaftet und der Tat überführt. Welcher psychologische Mechanismus ist hier im Spiel gewesen?

Unser Mann braucht Geld. In seinen Taschen findet sich nicht ein Pfennig. Er stellt sich selbst als besitzlos vor, diese Vorstellung ist unterstrichen von dem Gefühlston des Unbehagens, der Unlust. Diesem besitzlosen Ich wird ein künftiges besitzendes Ich gegenübergestellt. Eine vom Gefühlston der Lust unterstrichene Vorstellung. Das absolute d. h. nicht auf die Besitzfrage bezogene Ich entscheidet sich für das besitzende Ich. Das besitzende Ich wird für das absolute Ich Motiv. Erster Akt.

1) Vgl. Kohlrausch in der „Reform des Reichsstrafgesetzbuches. Herausgegeben von Aschrott und von Liszt. Berlin 1910. J. Guttentag.



Zweiter Akt. Das absolute Ich erinnert sich an ein arbeitendes Ich. Unlustbetonte Vorstellung. „Negatives Motiv.“ Erinnerung an ein stehlendes Ich. Vorstellung des schnelleren und größeren Erfolgs. Lustbetonte Vorstellung. Positives Motiv. Also stehlen.

Dritter Akt. Vorstellung der möglichen Mittel, räumlichen und zeitlichen. Erinnerung an das alleinstehende Haus. In der räumlichen Anschauung fehlen einzelne Stücke. Ergänzung durch den Bettelgang. Das Bild der künftigen Tat vollendet sich. Gegenmotiv: Erinnerung an ein früheres wegen Diebstahls bestraftes Ich. Dagegen das absolute Ich: diesmal werde ich nicht erwischt; jedenfalls will ich das nichts habende mit dem habenden Ich vertauschen, gleichviel.

Vierter Akt: Die Tat. Der Anmarsch, das Einsteigen, das Öffnen des Spindes, das Verlassen des Hauses, das Zählen der Beute.

Im Nachspiel treten wir psychologisierend auf und sehen zu, was sich alles begeben hat.

Der Tatbestand ist einfach gedacht. Es gibt kompliziertere. Wir sehen einen Mann, der kein Geld hat. Er weiß auch, daß er keins hat. Natürlich. Und „will“ welches haben. Natürlich. Gegenüberstellung zweier Vorstellungen, von denen die eine lust-, die andere unlustbetont ist. Hier heißt wollen offenbar zunächst nichts anderes als ein Sichentscheiden für die lustbetonte Vorstellung. Dieser lustbetonten Vorstellung entspricht die Wirklichkeit nun keineswegs. Diese hat die unlustbetonte Vorstellung einstweilen noch für sich. Ist das der Besitzvorstellung beiwohnende Lustgefühl stark genug, um zu einem komplizierten Vorstellungskomplex zu führen, der über das Jetzt hinaus sich auf ein Künftiges bezieht? Es scheint so. Der gefühlsmäßige Intensitätswert der Besitzvorstellung reicht aus, um die Vorstellungsreihe in die Zukunft zu verlängern. Anders ausgedrückt: Unser Mann will nicht nur Geld, er will auch die Mittel. Er „weiß“ auch Mittel. Mehrere. Er stellt sie sich vor. Die einen (Arbeiten) behagen ihm nicht. Die andern (Stehlen) mehr. Die mehr behagenden werden „Motiv“, Teil- oder Untermotiv des „Generalmotivs“: Das Ich hat kein Geld. Weiter: Ich will nicht arbeiten, das Ich will oder, in das Vorstellende umgebogen, das Ich wird stehlen. — Bei der Wahl der Mittel wieder Vorstellungen, wieder Gegenüberstellen ungleichartig und ungleichmäßig gefühlsbetonter Vorstellungen; die lust- oder unlustbetonten erhalten den Rang von Motiven, „wollen“ und Futurum lassen sich gleichmäßig weiter gegeneinander vertauschen.

Der bloß in optischer Betrachtung sich betätigende Zuschauer würde nichts sehen als einige Bewegungen unseres Mannes. Er sähe ihn eines Tages auf der Landstraße seine Taschen umdrehen, einige

Stunden später um das Haus schleichen, des andern Tages mit einem Stück Brot aus der Tür treten, in der Nacht durch das Fenster einsteigen, auf demselben Wege enteilen. Waren diese Handlungen gewollte? Unser Beobachter sah sie lediglich als geschehene, er schloß auf gewollte. Unserem Diebe waren sie vorgestellte ebenso gut wie gewollte und gewollte zwar, sobald die Vorstellung der Bewegungen in seinem Gefühlsbereich einen genügenden Intensitätsgrad gefunden hatten, um als psychischer Impuls den motorischen Antrieb auszulösen. Die eigentliche, sichtbar werdende Handlung erscheint uns dabei nur deshalb als ein Besonderes, darum nur als ein spezifisch Gewolltes oder durch die Intervention eines besonderen Willens deutbar, weil wir alle übrigen somatischen (cerebralen) Begleiterscheinungen jener Vorstellungsreihen nicht beobachten konnten und nicht beobachten können. Wären unsere optischen Hilfsmittel so verfeinert (unerreichbar!), daß wir das Hin und Her in den Ganglienzellen und Verbindungsfasern des Gehirns, in den Nervenbahnen sehen könnten, wie etwa das Einsteigen des Mannes ins Fenster, so würden wir erleben, daß jede Vorstellung, jeder Vorstellungsvergleich unseres Diebes von einem neuen Hin und Her in jenen Gebilden begleitet würde. Wir sähen es auch dort lebendig werden, wie in einem Heerlager, das alarmiert wurde. Nur weil wir nicht in der Lage sind und wohl niemals sein werden, jenes körperliche Gewimmel körperlich zu sehen, beliebt es uns, plötzlich die psychische Anschauungsweise in die körperliche umzubiegen und der sichtbar werdenden, körperlichen, greifbaren Handlung das psychische Gebilde des Willens als eine Art von Ursache zu substituieren, den wir uns förmlich wie einen Deus ex machina auftretend und das Räderwerk der motorischen Antriebe in Bewegung setzend vorstellen.

Wenn wir vom Willen und seinen Qualitäten sprechen, so müssen wir uns immer daran erinnern, daß der Wille nichts anderes ist als eine „Brücke“, auf der wir aus der psychischen zur körperlichen Anschauung bequem hinüberwandern können. Er ist ein Hilfsbegriff, der die Verbindung zwischen zwei Anschauungsformen oder deren Gebieten vermittelt.

Zugleich wird durch unser Beispiel klar geworden sein, daß bei dem Zustandekommen einer Handlung, also auch einer schuldhaften, zum mindesten von einem einheitlichen „Willen“ höchstens insofern zu reden ist, als man einen auf das schließliche Endergebnis gerichteten „Generalwillen“ annimmt, daß aber zwischen den ersten Vorstellungsakt und das Finale der Handlung sich eine große Anzahl von Einzelwollungen einschiebt, die in ihrem psychologischen Mecha-



nismus genau so einzuschätzen sind und nicht anders resultieren als der „Generalwillen".

Was wir als Willen, im strafrechtlichen Sinne, bezeichnen ist also, psychologisch betrachtet, ein hoch komplizierter und kein einfacher, vielmehr ein aus zahlreichen psychischen Einzelakten zusammengesetzter Vorgang, und so dürfen wir nach allem Kern[1]) durchaus beipflichten, wenn er den Willen aus den psychischen Grundelementen ausschaltet und ihn lediglich als einen Begriff für den Intensitätswert der geistigen Vorgänge, insbesondere der Gefühlsvorgänge und der aus ihnen hervorgehenden Zweckvorstellung bezeichnet.

Trotz alledem möchte ich für die Strafgesetzgebung an dem Begriff und Namen des Willens festhalten. Ein Strafgesetzbuch wird nicht von Theoretikern für Theoretiker geschrieben, ein Gesetz wird von Vertretern eines Volkes für ein Volk gegeben. Das Gesetz muß daher von dem naiven Erleben ausgehen. In diesem Erleben finden wir aber den Willen vor, und zwar noch mit Elementen-Eigenschaft behaftet. Der naive Mensch, der nie erkenntnistheoretischen, psychologischen, strafrechtlichen Gedanken nachgegangen ist, weiß, was Willen heißt. Er weiß fast ebenso, wie, daß zweimal zwei vier ist, daß der „böse" Wille bestraft werden muß. Und wenn wir von unserm höchsten Gerichtshof die Strafbarkeit des Versuchs am untauglichen Objekt proklamiert finden, so werden wir anerkennen müssen, daß damit im Grunde der naiven Willensauffassung Rechnung getragen wird. Mit Recht.

Zudem ist der Wille ein glücklicher Sammelname für die ganze Reihe der seelischen Vorgänge, deren auf die Sinnlichkeit projiziertes Schlußglied die Handlung, die Tat ist. Alle Versuche, an die Stelle des Willens in der Umschreibung des Schuldbegriffs andere Wendungen zu setzen, scheinen nicht glücklich. Dabei kommen nur Farblosigkeiten heraus, die nie im besten Sinne des Wortes volkstümlich werden können. Wir kommen auf diese Versuche bei der Erörterung der „Zurechnungsfähigkeitsfrage" noch einmal zurück. Von den vorgeschlagenen Änderungen nenne ich in erster Linie „die Fähigkeit, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln" an Stelle der „freien Willensbestimmung". Über das Wort frei werden wir uns später auseinandersetzen. Darüber hinaus ist der Begriff der Willensbestimmung für mich der glücklichere, lebendigere,

1) Weltanschauungen und Welterkenntnis. Berlin 1911. A. Hirschwald.

weil er an das Einzelerleben anknüpft, mit dem wir bei der Psychologie strafbarer Handlungen unbedingt rechnen müssen.

Ich nannte die erwähnte andere Umschreibung farblos. Sie enthält das Vorstellungsmoment und verknüpft mit ihm die auf das Sinnliche erfolgende Projektion durch den Mittelbegriff der „Fähigkeit zu handeln.“ „Fähigkeit“ ist hier zweifellos als gleichbedeutend mit Kraft aufzufassen und in eben diesem Sinne nicht anders wie der Wille ein bloßer Intensitätswert, ein Hilfsbegriff, der eben dort einspringt, wo zwischen dem Ablauf der Vorstellungen (Einsicht) und der sinnlich erfahrbaren Handlung eine Lücke zu klaffen scheint. Ob man dabei statt Fähigkeit sagt „Vermögen“ oder „Kraft“ ist gleichgültig. Jedenfalls ersetzen wir einen Hilfsbegriff durch einen anderen und ich dächte, daß man da vorteilhafter sich desjenigen bedient, der mit aller Lebendigkeit des täglichen Erlebtwerdens umkleidet ist. Und das ist der Wille.

Der § 63 des Entwurfs bringt uns die „Willensbestimmung“. Wenn wir diesen Begriff in das Psychologische übersetzen, so bedeutet er nichts anderes, als den die Handlung vorbereitenden und bestimmenden Vorstellungsablauf. Eine derartige Übersetzung ist natürlich nur unter der Voraussetzung möglich, daß in der „Willensbestimmung“ Wille als Objekt, als Genitivus objectivus, gedacht ist. Es ist zwar kaum anzunehmen, daß der Entwurf bei seiner offensichtlichen Stellungnahme für die Willenstheorie (vgl. die Begründung) eine derartige Interpretation als seiner Tendenz entsprechend zuließe; in der „Willensbestimmung“ d. E. handelt es sich ursprünglich doch wohl um einen Genitivus subjectivus und der Wille ist als der bestimmende gedacht. Gleichwohl erscheint mir die Willensbestimmung als eine durchaus angemessene Umschreibung derjenigen Wesensmomente, die das seelische Korrelat verantwortlichen Handelns darstellen.

Die gegebene Analyse des Willensbegriffes läßt es jetzt fast überflüssig erscheinen, auf den Begriff des „Wissens“ noch besonders einzugehen. Die Kombinierung von „Wissen und Willen“ erscheint wie eine Konzession an jede der beiden Richtungen, an Vorstellungs- und Willenstheoretiker. Der Begriff des Wissens ist durchaus entbehrlich, das Wissensmoment ist als Vorstellung im Willen begriffen. Ein vorstellungsloser Wille existiert im psychologischen Sinne nicht.

Schwieriger ist es, dem Begriffe der „Überlegung“ beizukommen, den wir im Mordparagraphen antreffen. Die Begründung des Entwurfs versteht unter einer mit Überlegung ausgeführten Tat eine solche, die sich als das Ergebnis einer auf Abwägung des „Für“ und

„Wider“ gerichteten Verstandestätigkeit darstellt. Diese Definition läßt ohne weiteres erkennen, daß die „Überlegung“ ein Moment ist, welches jedem ein verantwortliches Handeln vorbereitenden und bestimmenden Vorstellungsablauf eigentümlich ist. Wir brauchen uns nur der Verstandesoperationen unseres Einbrechers zu erinnern, um in ihnen alle Merkmale der oben für die „Überlegung“ gegebenen Definition vorzufinden. Es ist ganz unmöglich, die Überlegung in dem vom Entwurf gedachten Sinne dem Vorsatz gegenüber zu stellen als etwas von ihm wesentlich Unterschiedenes. Wir rechten hier keineswegs um bloße Worte, kann doch die Bejahung der Frage nach dem Vorhandensein der Überlegung den Kopf eines Menschen kosten. Und wir streiten hier auch nicht um einen ärztlicher Beurteilung entrückten Begriff. Selbst Psychiater, die grundsätzlich eine Stellungnahme zum Ausschluß der Willensbestimmung vor Gericht ablehnten, wie Mendel, haben bei Kapitalfällen in ihren Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des Täters ihre Ansicht über die Frage nach dem Vorhandensein der Überlegung offen ausgesprochen und sind damit einem Bedürfnis der Richter entgegengekommen.

Mit dem Begriff der „Überlegung“ ist eine gerechtfertigte Absicht des Gesetzgebers unglücklich umschrieben. Diese wenig glückliche Formulierung des Mordparagraphen wird noch unterstrichen, wenn wir uns den Totschlagsparagraphen ansehen und hier den Totschlag als die vorsätzliche, nicht mit Überlegung ausgeführte Tat definiert finden. Wir hätten dementsprechend nicht bloß zwei Arten schuldhaften Handelns: vorsätzliches und fahrlässiges, sondern vielmehr deren drei: vorsätzliches, vorsätzliches mit Überlegung geschehenes und fahrlässiges Handeln. Man könnte sonach also mit Wissen und Willen, aber ohne Überlegung handeln.

Daß darin ein Widerspruch liegt, ist schon ausgeführt. Wie soll man sich nun verständigen, wie sich ausdrücken?

Was der Gesetzgeber will, ist klar. Er will besondere Fälle der Tötung, die schwersten, mit dem Tode bestraft wissen und will diesen Fällen ein besonderes Erkennungszeichen geben. Dieses Zeichen glaubt er in der „Überlegung“ zu finden. So wie er die „Überlegung“ definiert, ist der Begriff unbrauchbar. Überlegung wohnt auch im Vorsatz. Gemeint ist zweifellos eine besondere Beschaffenheit der Überlegung.

Wir haben die Beteiligung von Gefühlskomplexen an dem die Handlung bestimmenden Vorstellungsablauf kennen gelernt. Diese gefühlsmäßigen Komponenten sind es, die den Vorstellungen jenen Intensitätswert verleihen, der sie zu Motiven erhebt. Wir haben also



bei jeder „vorsätzlichen“ Handlung in der psychischen Determinantenreihe intellektuelle und gefühlsmäßige Komponenten zu unterscheiden, deren Zusammenwirken im Endeffekt die Handlung bestimmt.

In diesem psychischen Prozeß kann man unter Überlegung lediglich das Vergleichen der einzelnen Vorstellungen untereinander und ihr unter der Beteiligung des Gefühls erfolgendes Abwägen gegeneinander (Bewerten) verstehen. Dieses Überlegen kann somit differieren nach dem Grade der Beteiligung der intellektuellen und der gefühlsmäßigen Komponenten an dem Akte der Bewertung. Starkes Prävalieren des Gefühls wird die Handlung zur Affekthandlung stempeln. Und eben dieses Handeln unter dem überwiegenden Einflusse des Affektes will der Gesetzgeber offenbar dem vorsätzlichen Handeln mit Überlegung gegenüberstellen. Der Grad der Gefühlsbeteiligung ist also das Entscheidende. Da nun zugleich, um einen physikalischen Ausdruck zu gebrauchen, das Gefühl sich schneller „fortpflanzt“ als der Intellekt, so gewinnen wir gewissermaßen zwei Arten von Überlegung, eine, bei der das Gefühl quantitativ überwiegt und den Intellekt zugleich zeitlich überholt und eine andere, bei der der Intellekt die Führung hat und dem Gefühl nur das notwendige Maß von Anteilnahme zufällt. Es versteht sich von selbst, daß in Wirklichkeit zahlreiche Abstufungen der „Mischung“ beider Komponenten vorkommen.

Wenn wir die praktischen Konsequenzen ziehen wollen, so werden wir die Streichung der „Überlegung“ im Mordparagraphen fordern müssen; und dagegen dem Totschlagsparagraphen die Fassung geben, daß, wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wegen Totschlags bestraft wird, wenn der Täter durch heftige Gemütsbewegung zur Tötung bestimmt wurde. Vom ärztlichen Standpunkt könnte man sich auch mit der v. Lilienthal in der schon erwähnten kritischen Besprechung des Entwurfes (Reform des Reichsstrafgesetzbuches) vorgeschlagenen Fassung (Bd. II 270/271) einverstanden erklären. Er faßt das Tötungsdelikt in einem Paragraphen zusammen:

> „Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird bestraft mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter zwei Jahren, uud wenn der Täter ohne eigene Schuld durch den Getöteten schwer verletzt oder zum Zorn gereizt war, mit Gefängnis nicht unter einem Jahre.
>
> In besonders schweren Fällen ist auf Todesstrafe zu erkennen.“

Hier finden wir die unglückliche „Überlegung“ ausgeschaltet, der Unterschied zwischen Mord und Totschlag ist glatt beseitigt. Als



Gegenstück zu den „besonders leichten Fällen" des § 83 des Entwurfs sind hier die „besonders schweren Fälle" (§ 84 des Entwurfs) statuiert, die die Möglichkeit der Verhängung der Todesstrafe offen lassen. Die Geschworenen werden zweifellos mit größerer Sicherheit über die „besondere Schwere" etwa eines Raubmordes als über das Vorhandensein oder den Ausschluß der Überlegung zu urteilen in der Lage sein. Allerdings wird auch hier die „besondere Schwere" aus dem Vorstellungsablauf, der den Täter zu der Tat bestimmte, herauszulesen sein.

Ehe wir nunmehr an die Erörterung des Problems der „Willensfreiheit" gehen, müssen wir uns zunächst mit einem noch nicht aufgeführten Begriff beschäftigen, mit der Persönlichkeit. Mit ihr hat sich die Strafrechtspsychologie eingehend zu befassen.

Persönlichkeit, Charakter, individuelle Veranlagung sind synonyme Bezeichnungen. Wir erfahren alltäglich, daß auf äußere Reize, die das psychische Subjekt treffen, Äußerungen, Reaktionen erfolgen, die von Mensch zu Mensch erheblich variieren. Ein Beispiel: es geschieht irgend ein katastrophales Ereignis. Die Wirkung auf die Betroffenen zeigt zwischen dem lähmenden Entsetzen und der ruhigen, die Größe der Gefahr abwägenden und ihr begegnenden Gefaßtheit, alle Grade des gemütlichen Betroffenseins. Zugleich läßt sich unschwer die betroffene Menge in Gruppen einteilen, die um so größer werden, je mehr sich die Gemütslage der absoluten Fassungslosigkeit nähert. In dieser variierenden Reaktion gibt sich etwas Wesentliches von dem kund, was man in unserem Sinne „Persönlichkeit" nennt. Der Persönlichkeitsbegriff ist in allgemeinster Bedeutung eine Umschreibung für die Art des Individuums, auf Reize zu reagieren. Diese Art zeigt als Wesensmerkmal eine relative Beständigkeit. Das, was wir Menschenkenntnis nennen, ist nichts anderes, als die Geübtheit, aus bestimmten beobachteten Reaktionen des einzelnen, die besondere konstante Art seiner Reaktionsweise so zu erschließen, daß man schließlich in der Lage ist, mit approximativer Sicherheit für einen künftigen bekannten Reiz das X der Reaktion gewissermaßen zu berechnen.

Wir haben demnach unsere ersten Ausführungen nunmehr dahin zu ergänzen. Unser Einbrecher war in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Wie wird er auf den Reiz der leeren Taschen reagieren? Wir wissen es jetzt, und der erste beste Kriminalist, der unseres Freundes Strafregister eingesehen hätte, würde es uns wohl vor der vollendeten Tat des Einbruchs haben voraussagen können.

Der Mann entscheidet sich gegen die bürgerliche Möglichkeit des



Unterhaltserwerbs und für die kriminelle Geldquelle. Er entscheidet sich, in der Erinnerung an das einsame Haus, für jenen Einbruch. Wenn wir den Mann als Zuschauer gegen sein eigenes „Innere“ stellen, so findet er die Neigung zum unredlichen Erwerbe vor, der er schon öfter nachgegangen ist. Der augenblickliche Geldmangel findet, um einen Ausdruck der modernen Immunitätslehre zu gebrauchen, seine „spezifische Bindung“ an jenem psychischen als Persönlichkeitsbestandteil vorhandenen Komplex und löst als sichtbaren „Niederschlag“ den Einbruchsdiebstahl aus.

Hier haben wir das, was wir mit Windelband[1]) als das Zusammenspiel der konstanten und momentanen Motive bezeichnen. Die konstanten Motive entsprechen in ihrer Summe dem Inhalt des Begriffs der Persönlichkeit.

Solchermaßen bestimmt sich unser Handeln so, daß es ein Produkt vorstellt, dessen einer Faktor der von außen einwirkende Reiz ist, während der andere Faktor gegeben wird durch die von dem Reiz als Reaktion ausgelöste Funktion des Komplexes der konstanten Motive. Das heißt kaum etwas anderes, als daß die Handlungen eines Menschen durch Milieu und Charakter bedingt werden.

Von hier aus läßt sich nun dem Problem der Willensfreiheit leichter beikommen. Man wird hier sogleich mit Recht fragen, ob denn nach all diesen Ausführungen noch irgendwo ein Schein von Freiheit des Willens zu entdecken sei. Wir haben den Willen als psychisches Element ausgeschaltet und ihm lediglich den Charakter eines Hilfsbegriffes zugestanden. Wir haben Schritt für Schritt die Wurzeln unseres Handelns bloßgelegt und dabei ihre durchgängige Determiniertheit feststellen können. Und dennoch wollen wir von Freiheit reden?

Ja! Aber nicht, um mit gewagtem Sprunge dem Indeterminismus alte Prärogative zu sichern; nicht, um aus den Mitteln einer toten Hand dem Idol einer himmelentsprungenen Willensfreiheit den Tempel zu bauen und zu festigen. Es gibt eine Freiheit des Handelns.

Ich kann auch jetzt nichts Besseres tun, als wiederum Kern folgen, der in dem erwähnten Buche in ausgezeichneter Klarheit in dem Kapitel „Der Idealismus im Willensleben“ das Problem der Freiheit entwickelt hat. Wie der Wille, so ist auch die Freiheit zunächst begrifflich rein zu erfassen. Freiheit heißt frei, unabhängig sein von äußerem Zwange. Wo bleibt dann die Freiheit, fragt der

---

1) Über Willensfreiheit. Tübingen 1905. J. C. B. Mohr.



Determinist, wenn alle unsere seelischen Vorgänge nur die Korrelate der das Gehirn von außen treffenden Reize sind? Dem läßt sich allerdings nichts entgegenhalten, so lange wir, um mit Kern[1]) zu sprechen, den Gesichtspunkt in der Außenwelt nehmen; dann ist es diese und ihr Mechanismus, der die Reize aussendet und die Handlungen in uns „erzeugt."

Nun wechseln wir den Gesichtspunkt. Wir verlegen ihn in das Subjekt. Das Subjekt nimmt aktiv Stellung zu den es treffenden Reizen, die es bewußt aufnimmt, verarbeitet und assimiliert. Dabei setzt das Spiel der konstanten und momentanen Motive ein, die Handlung wird durch Gründe bestimmt, die ihrerseits durch „unser eignes logisches Wesen und nur durch dieses bedingt und beherrscht werden." Die Garantie dieser Freiheit ist mit anderen Worten durch die freie Eigengesetzlichkeit unseres Wesens umschlossen.

So verwandelt sich der Gegensatz von Determinismus und Indeterminismus in den Gesichtspunktunterschied objektiv-mechanischer und subjektiv-logischer Betrachtungsweise. Dort wirken Ursachen, hier Gründe. Und wenn wir gefragt werden, was uns berechtigt, so gelassen eine Vertauschung des Gesichtspunktes vorzunehmen, so wollen wir noch einmal Kern zum Wort kommen lassen, da wir eine bessere Antwort nicht geben können:

> „Zur Anwendung und Bevorzugung des subjektiven Gesichtspunktes sind wir aber hier, bei den menschlichen Handlungen, um so mehr berechtigt, als gerade bei ihnen der Schwerpunkt nicht in die Außenwelt fällt, sondern in das handelnde Subjekt, welches die unendliche, mit naturwissenschaftlicher Begriffsbildung gar nicht zu bewältigende Fülle der Denkvorgänge in die Wagenschale zu werfen hat, wenn der Inhalt seiner Handlungen in Frage kommt. Und unter diesem Gesichtspunkt sind unsere Handlungen ein absolut freies, lediglich durch unser eigenes Wesen bestimmtes Ergebnis unseres Geisteslebens."

Freiheit ist nichts anderes, als ins Psychische übersetzte Naturnotwendigkeit. Auch das Ganze der Natur regiert sich in freier Eigengesetzlichkeit. Und wenn wir des Menschen Persönlichkeit als das durchaus determinierte Glied einer unendlichen Kette betrachten, und das müssen wir wohl, so bleibt sie immer ein Teil dieses Ganzen, dessen eigengesetzliche Bestimmung nach Ursachen sich in der eigengesetzlichen Bestimmung des einzelnen nach Gründen getreulich widerspiegelt.

---

1) l. c. S. 368.



Wir können diese Freiheit auch als einen Determinismus nach Gründen bezeichnen. Wir werden aber gut daran tun, „Determinismus“ und „Indeterminismus“ von der Bühne des Willensproblems abtreten zu lassen. Das Ding, um das sie stritten, hat sich als eine bloße Hülle erwiesen, ein brauchbares Gewand, doch des gewaltigen Streites nicht wert. —

Der Weg führt nun geraden Wegs in das Kapitel der Zurechnungsfähigkeitsfrage hinein. Wir stehen vor dem § 63 des Entwurfs und müssen uns zuerst mit seinem ersten Absatz befassen:

„Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Handlung geisteskrank, blödsinnig oder bewußtlos war, so daß dadurch seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen wurde.“

Strafbar ist, wer schuldhaft handelt. Den Begriff des schuldhaften Vorsatzes haben wir analysiert. Die Erörterung der schuldhaften Fahrlässigkeit wollen wir uns erlassen. Der psychologische Mechanismus ist beim schuldhaften Fahrlässigkeitshandeln kein anderer und kann kein anderer sein, als beim Handeln aus schuldhaftem Vorsatz. So glaube ich auch Kohlrausch [1]) zu verstehen, der nur eine Schuldform anerkennt, die mit dem „Vorsatz“ identisch ist. Zum eigentlichen Vorsatz, das ist lediglich der Unterschied, gehört das Bewußtsein der Verletzung, zur Fahrlässigkeit das Bewußtsein der Gefährdung des geschützten Rechtsgutes.

Der § 63 hält uns recht deutlich vor, daß strafrechtliches Urteilen den Gesichtspunkt füglich in das Subjekt, in den handelnden Menschen zu verlegen hat. Die Handlung tritt fast einem Akzidens gleich zurück und das Subjekt, die Persönlichkeit, rückt in den Brennpunkt unseres Interesses. Es erhellt zugleich, daß die Psychologie eine „objektive“ Schuld nicht anerkennen kann.

Setzen wir nunmehr in die Bestimmungen des § 63 des Entwurfs die Resultate unserer Analyse, die nunmehr bestimmten „Größen“ ein, so erhalten wir als das grammatikalische Subjekt des ersten Satzes die „Persönlichkeit“, als Prädikat „handelt nicht schuldhaft.“ Denn: Strafbar ist, wer schuldhaft handelt; nicht strafbar ist, wer nicht schuldhaft handelt.

Es wäre natürlich unsinnig, eine derartige bloße kontradiktorische Verneinung auszusprechen, ohne sie zugleich, sagen wir es gleich heraus, auf bestimmte Ausnahmen zu beziehen.

Diese an sich ja ganz selbstverständliche Erkenntnis hier vorzu-

1) Aschrott und v. Liszt.



ragen ist aber von weittragender Bedeutung; führt sie doch ein ganz neues Moment in den Kreis unserer Betrachtung.

Das Strafgesetz geht von der stillschweigenden oder besser von der im Gesetz selbst verschwiegenen Voraussetzung einer normalen Persönlichkeit aus. Die Begründung des Entwurfs sagt uns das auch auf S. 226. Das Schuldhafthandelnkönnen ist an eine statuierte geistige Norm gebunden. Wir selbst dürfen nunmehr hinzufügen, daß auch wir bisher dauernd mit der Normalpersönlichkeit operiert haben. Diese Feststellung ist wichtig für unsere Stellungnahme zur Fassung des § 63 des Entwurfs.

Eine exakte Definition der Normalpersönlichkeit geben zu wollen, ist ein aussichtsloser Versuch; es ist ihr lediglich aus ihrem Gegenteil, der nicht normalen Persönlichkeit, beizukommen.

Um so notwendiger erscheint es, die nicht normale Persönlichkeit im Gesetz so scharf wie möglich zu umschreiben, sie gewissermaßen zu beschreiben, ihre Wesenszeichen förmlich aufzuzählen, um sie gegen die Normalpersönlichkeit scharf abheben zu können.

Das soll nun nicht etwa heißen, in unabsehbarer Kasuistik jedes einzelne Stigma des Nichtnormalen aufzuzählen; es muß aber unbedingt gefordert werden, daß die Merkzeichen des Nichtnormalen auf alle im Begriff der schuldhaft handelnden Persönlichkeit enthaltenen und oben von uns aufgezeigten Wesenheiten bezogen werden.

Es genügt, mit anderen Worten, dieser Forderung weder die „biologische“ noch die „psychologische“ Methode für sich allein. Hier kann als befriedigend nur eine gemischte Methode in Frage kommen. Die beiden ersteren erschöpfen jede für sich allein den Begriff des schuldhaft handelnden Subjekts in keiner Weise. Die „biologische“ ist unpsychologisch, die „psychologische“ ist unbiologisch. Erst das Eindringen in die Persönlichkeit in Verbindung mit der Prüfung des psychologischen, die Handlung bestimmenden Mechanismus kann die Antwort auf die im § 63, Abs. 1 eingeschlossene Frage geben. Anders ist die Beantwortung unvollständig und kann weder den Richter noch den Naturwissenschaftler (Arzt) befriedigen.

Fast möchte ich das bloße biologische Verfahren dem Verhalten eines Arztes vergleichen, der in der Versicherungsmedizin eine Verletzung beschreibt, ohne ihre Folgen für die Arbeitsfähigkeit des Verletzten zu erörtern; es wäre ein Haltmachen mitten in der Kausalitätsreihe, eine bewußte Verleugnung eines unabweisbaren Kausalitätsbedürfnisses.

Es ist daher in dem Konsekutivsatz „so daß dadurch usw. ...“ nicht bloß eine quantitative, abmessende Zusatzbestimmung zu den ge-



nannten geistigen Anomalien enthalten. Dieser Folgesatz ist vielmehr das zweite psychologische Hauptstück der Strafausschließungsbestimmungen aus geistigen Mängeln.

Hier wollen wir gleich in Kürze die vom Entwurf namhaft gemachten geistigen Mängel abtun. Der Entwurf nennt einzeln: Geisteskrankheit, Blödsinn und Bewußtlosigkeit. Es ist mir nicht recht klar, warum sich der Entwurf hier an den wenig zweckdienlichen Vorschlag der Schweizer Irrenärzte angeschlossen hat. Ich dächte, hier dürften wir uns mit dem allgemeineren Begriff der „krankhaften Störung der Geistestätigkeit" begnügen. Er ist allumfassend und begreift die eigentlichen Psychosen, die geistigen Defektzustände und jegliche pathologische Bewußtseinsbeeinträchtigung (Dämmerzustand, Delirien usw.) in gleicher Weise. Gerade der Begriff des Bewußtseins bietet der vor Laienrichtern nicht zu umgehenden volkstümlichen Umschreibung oder Definition nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Der psychologisch und psychiatrisch nicht Geschulte kann sich nur schwer in die Unterbrechung der Kontinuität des Bewußtseins hineindenken; das Paradoxe des anscheinend bewußt Handelnden und doch im tiefsten das Bewußtsein verschleiernden Dämmerzustand befindlichen Epileptikers will dem Laien nicht recht in den Sinn. Der Laie wird dem Psychiater die „krankhafte Störung der Geistestätigkeit" eher glauben als die „Bewußtlosigkeit", sieht er doch auch den Verrückten, den Paranoiker, bewußt und doch in krankhafter Störung der Geistestätigkeit, im Wahne, handeln. Es steht natürlich nichts im Wege, im psychiatrischem Vortrage in foro das Charakteristikum der Bewußtseinsstörung aufzuzeigen. Der Wortlaut des Gesetzes aber, an den Gelehrte wie Laienrichter gebunden sind, vermeide den der Laienanschauung schwer zugänglichen Begriff.

Indem ich so den allgemeinen Begriff der „krankhaften Störung der Geistestätigkeit" an Stelle der drei Begriffe des Entwurfes zu setzen empfehle, befinde ich mich auch in ziemlicher Übereinstimmung mit R. Frank [1]), der besonders an die Schwierigkeiten erinnert, welche der Dualismus in der Bezeichnung der geistigen Mängel im bürgerlichen Gesetzbuch bereitet hat. —

Das Subjekt des ersten Satzes des § 63 des Entwurfs wird zum Objekt ärztlicher Untersuchung. Nunmehr tritt in voller Lebendigkeit die Persönlichkeit vor uns hin.

Methodologisch ist es nicht uninteressant zu sehen, wie sich bei der psychiatrischen Exploration zur Technik medizinischer, also natur-

1) Bei Aschrott-Liszt l. c.



wissenschaftlicher Untersuchung, die Weisen historischer, also geisteswissenschaftlicher Untersuchung gesellen. Es erhöhen sich die Werte einmaligen Geschehens, dem Historiker gleich schöpft der Psychiater aus unbeseelten und beseelten Quellen das Material zur Konstruktion der Persönlichkeit. Das naturwissenschaftliche Individuum Mensch wird zur Gestalt.

Die Versuchung liegt nahe, den Schritt von der gestalteten psychiatrischen zur gestaltenden d. h. handelnden psychiatrischen Persönlichkeit in dem Sinne zu tun, von hier aus neues Licht auf die Fragen des Determinismus und Indeterminismus fallen zu lassen. Wir tun jenen Schritt, weil er getan werden muß, aber in einem anderen Sinne. Nur das eine sei angedeutet, daß selbst der im extremsten Determinismus befangene Naturwissenschaftler (Arzt) bei der Würdigung der psychiatrischen Persönlichkeit, etwa eines chronischen Paranoikers und ihres Handelns, im gegensätzlichen Denken die Norm eines in dem von uns entwickelten Sinne frei handelnden Menschen anerkennt und vergleichend statuiert.

Hier muß nun noch zu dem Begriff der normalen Persönlichkeit einiges ausgeführt werden. Bei der psychiatrischen Untersuchung begleitet uns das Schattenbild des Normalmenschen auf Schritt und Tritt, es ist ein andauerndes Konfrontieren zwischen ihm und der uns interessierenden Persönlichkeit.

Im volkstümlichen Sinne ist der sogenannte „Durchschnittsmensch" der normale. Wenn wir alle Qualitäten des Menschen ziffernmäßig nach ihrer in- und extensiven Mannigfaltigkeit benennen könnten, sodann all diese für jeden einzelnen Menschen gefundenen Qualitätszahlen addierten und die erhaltene Summe durch die Anzahl der Menschen dividierten, so müßte der Normalmensch zahlenmäßig zu ermitteln sein.

So weit haben wirs noch nicht gebracht. Immerhin haben wir eine ziemlich deutliche, wenn auch inhaltlich scharf umgrenzte Vorstellung von dem, was ein normaler Mensch ist. Die Vorstellung ist das Resultat einer Abstraktion aus alltäglichem Erleben; es ist gewissermaßen doch die Errechnung eines „Mittels", die approximative Abmessung, die Schätzung des Mittelmaßes. Das Darüberhinaus-Gehende, das Darunter-Bleibende führt in den Bezirk des Anormalen.

Diesen normalen Durchschnittsmenschen, dessen Typus nach Rassen, Völkern, Stämmen variiert, stellen wir uns als nach gewissen Normen denkend, fühlend, handelnd, vor. Diese Vorstellung ist fast gesetzgebend insofern, als wir vom Normalmenschen eben dieses



Denken, Fühlen, Handeln erwarten und verlangen. Diese Vorstellung ist fast wie ein dem andern zugerufenes: „Du sollst!“

Das Erkennen des Normalen wird zu einem Anerkennen; damit wird das Normale zum Allgemeingültigen, das im letzten Grunde seine biologische Wurzel in der Lebensgemeinschaft hat, die ohne eine solche allgemeingültige Norm im Erkennen, Fühlen, Handeln (Wollen) nicht denkbar und daseinsfähig ist.

Ich müßte einen weiten Umweg über erkenntnistheoretische Probleme machen, wollte ich zeigen, wie gerade der Begriff des Normalen zu allerletzt auf die gemeinsame Quelle der Erkenntnis und der sittlichen Empfindung, des Wahren und des Guten (so auch des Schönen) hinweist. Wir lassen es hier bei diesen Andeutungen bewenden und begnügen uns damit, folgendes festzustellen:

Die psychiatrische (psychologische) Beurteilung einer Persönlichkeit setzt einen normal denkenden, fühlenden, wollenden (handelnden) Typus voraus. Normal sein bedeutet eine Beziehung zur Allgemeinheit der Menschen, die ausdrückt, daß das Leben in der Gemeinschaft getragen wird von gewissen Durchschnittsqualitäten des einzelnen, die seiner Einfügung in die Gemeinschaft unter möglichster Wahrung ihrer und seiner Interessen am förderlichsten erscheinen.

Wenn wir dem Normbegriff eine psychophysische Wendung geben, so drückt er ganz allgemein nichts anderes aus, als daß die Reaktion dem Reiz adäquat ist. Wir verstehen dann unter Normalsein die strikte Innehaltung eines psychophysischen Parallelismus[1]), bei dem die eine „äußere“ Reihe durch Ursachen, die andere „innere“ Reihe durch Gründe determiniert ist. Kompliziert wird diese Formel dadurch, daß zu der rein intellektuell gedachten „inneren“ Vorstellungs-Reihe gewissermaßen noch eine dritte „innerste“, eine Gefühls-Reihe hinzutritt, für die hinsichtlich des Normalseins wiederum eine Art von Intensitäts- und Qualitäts-Parallelismus zu den beiden anderen Reihen gefordert wird.

Im weiteren Fortgang können und sollen unsere Ausführungen natürlich nicht auf die Darstellung einer allgemeinen forensischen Psychiatrie hinauslaufen. Indes muß auch ferner und mußte bisher in skizzenhaften Umrissen ihre Aufgabe und ihr Gegenstand gezeigt werden.

Gegeben sind dem Psychiater die Persönlichkeit und ihre Handlung. Seine Aufgabe ist die Beantwortung der Frage nach der Zurechnungsfähigkeit. Der Weg führt über die Analyse der Persönlich-

1) Der hier ohne jede Beziehung zu erkenntnis-theoretischen Problemen ganz naiv gedacht ist.

keit. Maßstab ist die Normalpersönlichkeit. An ihr ist die gegebene Persönlichkeit nach dem Bestande ihrer „konstanten" Motive zu messen; wir prüfen, ob ein psychophysicher Parallelismus überall innegehalten, ob der intellektuellen die Gefühlsreihe korrespondiert. Dabei ist in der Kontrollierung des psychophysischen Parallelismus der sogenannte körperliche Status als integrierendes Reihenglied natürlich inbegriffen.

Schließlich mündet der Weg in die Erforschung derjenigen Vorstellungsreihen, die die gegebene Handlung bestimmt haben, oder mit anderen Worten, in die Beantwortung der Frage nach der „freien Willensbestimmung."

Normal sein heißt im Sinne des Strafgesetzes und unserer obigen Ausführungen, so können wir jetzt auch sagen, ebenso viel wie in Freiheit handeln können. Wir dürfen diese beiden Begriffe nunmehr identifizieren. Dann kommen wir vielleicht zu einer Fassung des § 63 des Entwurfs, die auch den „Nichts als Naturwissenschaftler" befriedigen möchte; es könnte dann in dem Konsekutivsatz lauten, „sodaß dadurch seine oder die normale Willensbestimmung ausgeschlossen wurde."

An der Willensbestimmung möchte ich festhalten. Zunächst an dem Namen des Willens, weil mir kein anderes Wort besser all die einzelnen Komponenten des Persönlichkeitsbegriffes und des Motivationsprozesses zu umschließen scheint als der Wille, und weil er vor allem auch, wie ich schon sagte, im volksverständlichen Sinne von der Lebendigkeit der Alltagserfahrung umkleidet ist.

Der Genitiv „Willens" in Willensbestimmung ist dabei von mir als Genitivus objectivus gedacht. Es braucht jetzt nicht noch einmal wiederholt zu werden, wer oder was den Willen bestimmt.

Statt „seine" .... Willensbestimmung würde ich vorschlagen zu setzen: „eine" oder „die" — Willensbestimmung, vorausgesetzt, daß man an dem Adjektivum frei (normal) festhalten will. Mit dem Ausschluß ist die persönliche Willensbestimmung genommen und in einem solchen Falle setzt korrekter Sprachgebrauch nicht das besitzanzeigende, sondern das unbestimmte Fürwort. Man sagt etwa entsprechend: Wer Hab und Gut verloren hat, ist so arm, daß er ein (nicht sein) Vermögen nicht besitzt. Es kommt aber neben dem Sprachgebrauch noch etwas Bedeutenderes hinzu, was das unbestimmte an Stelle des besitzanzeigenden Fürworts oder den bloßen Artikel verlangt. Wir setzen die Willensbestimmung des Subjektes des § 63 stillschweigend in Vergleich und Abmessung zu einer gedachten „freien", d. h. „normalen" Willensbestimmung, die der Gesetzgeber als normalerweise bei jedem



Menschen vorhanden annimmt. Eine Interpretation des Konsekutivsatzes des § 63 Absatz 1 könnte demnach nur lauten: „so daß dadurch eine oder die sonst jedem Menschen gegebene Willensbestimmung ausgeschlossen würde."

Der Begriff „normal" hat in einem Gesetzbuch besonders in einem deutschen mancherlei gegen sich, normal ist ein Fremdwort. Und wenn auch in dem Entwurf nicht überall vom Fremdwortgebrauch Abstand genommen ist (so im § 55 „Exemplare" statt des besseren deutschen Wortes „Stücke"), so möchte ich doch nicht meinerseits dieses Fremdwort zur Einführung in das Gesetz vorschlagen, zumal ein Wort, das einen der Definition nicht leicht zugänglichen Begriff bezeichnet.

Ich verbleibe bei meiner Entscheidung für die „freie" Willensbestimmung, nachdem ich glaube, alle Vorurteile gegen diese Art von „Freiheit" auch bei den eingeschworenen Deterministen beseitigt zu haben.

Mein Vorschlag für die Fassung des Absatzes 1 des § 63 des Entwurfs lautet:

„Nicht strafbar ist, wer sich zur Zeit der Handlung in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, so daß dadurch (oder durch welchen) eine (oder die) freie Willensbestimmung ausgeschlossen wurde."

An der Grenze des ersten und zweiten Absatzes des § 63 des Entwurfs stehen die Begriffe des Ausschlusses und der hochgradigen Verminderung der freien Willensbestimmung einander gegenüber. Ausschluß und hochgradige Verminderung sollen in gleicher Weise durch seelische Krankheitszustände bedingt sein.

Wir müssen nunmehr noch einmal auf die Erkrankung der geistigen Persönlichkeit zurückgreifen. Es ist nicht zu leugnen, daß auch das Handeln der geistig Erkrankten durch Gründe und Motive bestimmt wird, der Unterschied gegen die normale Persönlichkeit beruht im Sinne der Frage der Zurechnungsfähigkeit darin, daß der Komplex der sogenannten konstanten Motive derartig verändert wird, daß die durch, ihn treffende, Reize ausgelösten Reaktionen eine Verschiebung gegen den normalerweise zu erwartenden Charakter erkennen lassen. Wir reden im gewöhnlichen psychiatrischen Sprachgebrauch davon, daß die geistige Erkrankung eine Verrückung der geistigen Persönlichkeit herbeigeführt hat. Das ist, methodologisch gedacht, eine unzulässige Personifizierung des Krankheitsbegriffes. In Wirklichkeit ist die geistige Erkrankung, die Geisteskrankheit, nichts anderes als ein durch Abstraktion gewonnener Begriff, mit dem sich bequem arbeiten läßt. In Wirklichkeit gibt es natürlich nur kranke Individuen.

Eben dieser kranke Einzelne, die kranke Persönlichkeit und nicht die Geisteskrankheit ist für die Handlungen oder für die Willensbestimmung maßgebend, determinierend, das bringt § 63 Absatz 1 auch zum deutlichen Ausdruck.

Wir Ärzte müssen uns die Persönlichkeit in ihre „Bestandteile" zerlegen. Wir dringen in die Komplexe der Persönlichkeit ein, stellen damit zunächst eine rein qualitative Analyse an. Nach ihrer Vollendung verfahren wir zugleich quantitativ, indem wir nunmehr die gefundenen Komplexe in Beziehung zum „Nicht-Ich" der untersuchten Persönlichkeit, zur Außenwelt im allergemeinsten Sinne, setzen und die Gesamtsummen der Reaktionen der gefundenen Komplexe auf die von außen kommenden Reize durchrechnen. Erst dadurch, daß wir zuletzt die errechnete Summe auf eine Normalsumme beziehen, können wir schließlich den Grad der Verrückung der Persönlichkeit gegen den Normalstand bestimmen.

Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß wir heute noch keineswegs im Besitz einer generell gültigen Formel sind, die den Wert anzeigt, bei dem jene Verrückung den Ausschluß der freien Willensbestimmung zur Folge hat. Ich brauche das weder Fachgenossen noch Juristen besonders auseinander zu setzen. Diese Formel wird uns als unerreichbares Ideal vorschweben, so lange wir nicht in der Lage sind, geistige Veränderungen wie Temperaturen oder Gasspannungen exakt zu messen. Jedenfalls sollte uns das aber lehren, in Fragen der Zurechnungsfähigkeit psychiatrische Schulstreitigkeiten (über Nomenklaturen, Systematik) zurückzulassen und dazu auffordern, uns nachdrücklichst auf das Endziel jener quantitativen Abmessungen zu einigen.

Es ist inzwischen klar geworden, daß zwischen der normalen postulierten Freiheit der Willensbestimmung und ihrem Ausschluß ungezählte Grade durchlaufen werden können. Die Summe der Reaktionen des „Ichs" auf die vom gesamten „Nicht-Ich" ausgehenden Reize kann sich aus ungleichartigen Summanden zusammensetzen. Bezeichnen wir die Gesamtsumme mit R, die einzelnen Reaktionen mit r und hängen wir dem r, wenn es anormal (pathologisch) ist, ein p, wenn es normal ist, ein n als Exponenten an, so haben wir beim idealen Normalmenschen die Gleichung

$$R = r^n + r^n + r^n + r^n \dots\dots\dots\dots$$

dem restlos Geisteskranken eignet die Gleichung

$$R = r^p + r^p + r^p + r^p \dots\dots\dots\dots$$

Zwischen diesen beiden Gleichungen stehen solche wie

$$R = r^p + r^n + r^n + r^p + r^n \text{ usw. usw.}$$



Das heißt: Je größer die Zahl der r^P Summanden, um so näher ist das Subjekt dem Ausschluß der freien Willensbestimmung gerückt, und umgekehrt.

Wir haben hier die Umschreibung der Tatsache, daß zwischen geistiger Gesundheit (Normalsein) und geistiger Krankheit (absolutem Nichtnormalsein) „fließende“ Übergänge existieren, die in ungezählten Abstufungen angetroffen werden. Aus den obigen Ausführungen geht die unabsehbare Variationsmöglichkeit deutlich genug hervor.

Wenn wir uns nun erinnern, wie die Handlung durch das Zusammenwirken der konstanten und momentanen Motive bestimmt wird, und die momentanen Motive als Reaktionen einerseits durch den Reiz, andererseits durch den Stammkomplex der konstanten Motive determiniert sind, so wird uns zugleich ohne weiteres einleuchten, daß es sich selbst bei diesen fließenden Übergängen immer auch um eine Veränderung in dem psychischen Stammkomplex handeln muß. Das zu konstatieren war wesentlich, ehe wir zum Kapitel der „verminderten Zurechnungsfähigkeit“ übergehen. Diese Feststellung klärt uns vor allem darüber auf, daß logischer (man könnte fast sagen: psychologischer) Weise von einer verminderten Zurechnungsfähigkeit nur bei ausgesprochenen chronischen Veränderungen der Persönlichkeit gesprochen werden darf.

Bei dem Fehlen eines exakte Werte anzeigenden Gradmessers für geistige Mängel hat das Reichsgericht in anzuerkennender Beurteilung der Sachlage entschieden, daß auch die erhebliche Annäherung an den Nullwert der freien Willensbestimmung die Verneinung der Zurechnungsfähigkeit begründen soll.

Die in dieser Entscheidung beruhende unzweifelhafte Wohltat müßte nach Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit in das Gesetz entbehrt werden. Und wenn wir Ärzte die Rechnung unserer Begutachtungen aufmachen, so werden wir in den seltensten Fällen mit Genauigkeit jenen Nullwert der freien Willensbestimmung als Schlußergebnis aufzuweisen haben.

Wer sich viel mit der Beobachtung der zweifelhaften Geisteszustände in foro befaßt hat, weiß, daß die Mehrzahl der unserer Begutachtung überlassenen Fälle höchst problematischen Charakters ist. Eine Statistik würde unzweifelhaft ergeben, daß die ausgeprägten Psychosen mit und ohne nachweisbare organische Grundlage nur einen ganz bescheidenen Anteil an dem gerichtsärztlichen Material haben.

Diese Überlegung scheint nun allerdings wieder geradezu gebieterisch die gesetzliche Anerkennung der psychiatrischen Zwischenstufen zu fordern. Und ich wüßte in der Tat rein theoretische Bedenken

gegen diese Anerkennung durch das Gesetz kaum geltend zu machen. Es ist schlechthin unbestreitbar, daß in der oben aufgestellten Reaktionssumme eine mehr oder minder große Anzahl von r^n Summanden durch r^p Summanden ersetzt werden kann, wenn der konstante Persönlichkeitskomplex durch eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit verändert ist. Das Gesetz will nun eine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit dann annehmen, wenn eine erhebliche Zahl von r^n Summanden durch r^p Summanden verdrängt ist.

Das ist theoretisch absolut einwandfrei; das läßt sich auch in klarer Gesetzessprache wohl formulieren. Wir haben lediglich den Einwand der Praxis zu erheben, daß nämlich, wie oben schon angedeutet wurde, selbst erhebliche Annäherungen an den Nullwert der freien Willensbestimmung in Zukunft nicht mehr den Ausspruch der Zurechnungsunfähigkeit begründen würden, daß vielmehr die Pflicht von uns fordert, jeden Fall, in dem wir nicht mit zweifelsfreier Gewißheit den völligen Ausschluß der freien Willensbestimmung vertreten können, der Kategorie der gemindert Zurechnungsfähigen zuzuweisen; der Praktiker weiß, wieviele seiner Exploranden dann in Zukunft bestraft werden müssen, während sie jetzt der Wohltat jener bekannten oben angeführten Reichsgerichtsentscheidung teilhaftig werden können. Die Praxis zeigt also ein Janushaupt mit seinen zwei Antlitzen, das eine bejaht, das andere verneint die gesetzliche Sanktionierung der verminderten Zurechnungsfähigkeit.

Es ist geltend gemacht worden (Hoegel, Longard), daß auch andere psychische Alterationen, die nicht aus geistiger Erkrankung entspringen, eine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit bedingen könnten, so die starken Affekte. Ich habe oben auseinandergesetzt, daß vorübergehende und nicht den persönlichen Gesamtkomplex betreffende seelische Veränderungen für die Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit im Sinne des Gesetzes gar nicht in Betracht kommen können. Wir werden aber Gelegenheit finden, auf die Bedeutung der Affekte für die Schuldfrage weiter unten noch einmal zurückzugreifen. —

Wenn man, wie der Verfasser, der Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit in das Gesetz widerrät [1]), sich aber gleichwohl der Notwendigkeit bewußt ist, den sogenannten geistig Minderwertigen in irgend einer Form gerecht zu werden, so ist man verpflichtet, einen gangbaren Weg gesetzlicher Anerkennung der geistigen Minderwertigkeit zu zeigen. Straßmann hat gelegentlich vorgeschlagen, dem geistig Minderwertigen einen Unterschlupf in dem § 83 des Ent-

1) Vgl. meinen Aufsatz in der Berliner Klin. Wochenschr. 1911, Nr. 22.



wurfs, dem Paragraphen von den „besonders leichten Fällen“ zu gewähren. Empfehlenswerter scheint es mir, ihrer im § 81 des Entwurfs zu gedenken. Hier steht schon der Grad der Einsicht des Täters als Regulator für die Strafbemessung, ferner seine persönlichen Verhältnisse. Vor allem aber finden wir im § 81 „die Beweggründe des Täters“ und den zur Tat gegebenen Anreiz als ein das Strafmaß bestimmendes Moment vor. Es dürfte nicht allzu schwer sein, hier ein Unterkommen für die geistig Minderwertigen zu finden; selbst ohne sie direkt zu nennen. Man möge nur die strafregulierenden Momente des § 81 des Entwurfs genauer ansehen, und man wird inne werden, daß der § 81 des Entwurfs die gesamten Inhalte derjenigen Begriffe aufzählt, die wir oben als maßgebende Faktoren für das Zustandekommen einer Handlung überhaupt kennen gelernt haben. Analysieren wir nun in unserem ärztlichen Gutachten Persönlichkeit und Handlung in ihren kausalen Beziehungen und zeigen dem Richter den Einfluß pathologischer Veränderungen an den einzelnen Komplexen der Persönlichkeit, an ihren Vorstellungen (Einsicht), momentanen Motivationen (Beweggründen, Anreiz), konstanten Motiven (Gesinnung), beziehen wir uns dabei ausdrücklich auf den § 81 des Entwurfs, so wird sich kein Richter der Notwendigkeit einer irgendwie gearteten Strafmilderung entziehen können. — Im übrigen läßt sich aber auch der Straßmannsche Vorschlag hören, er hat insofern vielleicht mehr für sich als der oben gemachte, als er stärkere Garantien für eine mildere oder sagen wir modifizierte Bestrafung gibt.

Ich möchte diese Gelegenheit benutzen, um aus dem außerordentlich interessanten § 81 des Entwurfs die Notwendigkeit zu deduzieren, für jede im Gesetz genannte strafbare Handlung die Gewährung der mildernden Umstände zuzulassen. Der § 81 wird eigentlich in dem Augenblick zu einer wenigstens partiell sinnentbehrenden Bestimmung, in dem für einzelne Straftaten nur ein einziges Strafmaß oder -genus wie die Todesstrafe angedroht wird.

Wir haben schon bei der Erörterung der „Überlegung“ des Mordparagraphen an die Rolle der Affekte gerührt. Klar gemacht haben wir uns ferner, daß der die Handlung bestimmende Vorstellungsablauf dauernd von Gefühlen begleitet wird, derart, daß die der Motivation zum Grunde dienenden Vergleichsurteile einen ausgeprägten Gefühlscharakter tragen; wir können sie als gemischte Urteile bezeichnen und drücken damit aus, daß den verstandesmäßigen Komponenten Gefühlstöne beigemischt sind. Je mehr nun der verstandesmäßige Inhalt dieser Urteile zurück- und der gefühlsmäßige Inhalt hervortritt, um so mehr gewinnt die resultierende Handlung den Charakter der



Affekthandlung, dabei tritt das zeitliche Differieren d. h. der schnellere Ablauf der Gefühlsreihen gegenüber den intellektuellen Vorstellungsreihen deutlich hervor.

Wenn wir hier von Gefühlen reden, so müssen wir uns andauernd bewußt bleiben, daß wir aus dem großen Bereich der Gefühle nur ganz bestimmte Arten herausgegriffen haben, diejenigen, welche Bedeutung für das Strafmaß dadurch gewinnen, daß sie handlungbestimmend wirken, oder doch wenigstens wirken können, und diejenigen, die ganz allgemein gesprochen, handlungbegleitend auftreten.

Unter Affekten werden wir nunmehr handlungbestimmende Gefühle von besonderer Stärke verstehen. Das Gefühl als der ursprünglichere („natürlichere") psychische Komponent wirkt an und für sich stärker richtungbestimmend als das verstandesmäßige Vorstellen. Es läßt sich wohl verstehen, wenn wir von einem Hingerissenwerden durch ein starkes Gefühl sprechen. Dabei kommt wiederum das zeitliche Überholtwerden des intellektuellen Vorstellungsablaufes durch die Folge der Gefühle zum Ausdruck. Nicht minder kann man von einer Verdrängung der eigentlichen Denkbetätigung sprechen. Der sonstige Parallelismus ist aufgehoben, die Bahn wird freigemacht und bleibt allein dem dahinstürmenden Gefühl überlassen. Das ist das Bild der vollendeten Herrschaft des Affektes. In Wirklichkeit bleibt natürlich immer dem treibenden Gefühl ein Minimum von gedanklicher Tätigkeit beigestellt, das aber eben nicht groß genug ist, um handlungbestimmend oder auch nur im wesentlichen mitbestimmend Geltung zu gewinnen.

Die Volksanschauung trägt dem Übermächtigwerden dieser unserer ursprünglicheren Seelenkomponenten voll Rechnung. Sie spricht von der „blinden" Leidenschaft und sieht in ihr mit gutem Recht ein Stück elementarer Naturgewalt; sie ist daher auch geneigt, das Affektverbrechen mit Milde zu beurteilen.

In jedem Menschen wirken ständig gewisse Allgemeingefühle, die in ihrer Gesamtheit die jeweilige „Gefühlslage" des Menschen darstellen. Einem Drucke vergleichbar lagert sie über allen psychischen Komplexen. Der Grad der jeweiligen intellektuellen Freiheit des einzelnen hängt von dem Grade der in der Gefühlslage sich kundgebenden Spannung ab: die Gefühlslage ist wechselnden Charakters, immerhin zeigt sie insofern eine gewisse Konstanz, als sie von dem Gefühlscharakter des einzelnen Menschen eine gewisse dauernde „Färbung" empfängt, so daß die allgemeine Gefühlslage zugleich als eine Funktion der konstanten Persönlichkeitskomplexe angesehen werden kann, während sie



andererseits natürlich der „Tönung“ durch das „Milieu“ durch das „Nicht-Ich“ unterliegt.

Diese allgemeine Gefühlslage ist nun die Grundlage, über der sich kurvenmäßig die Affekte erheben. Jeder Anstieg ist mit einer Erhöhung der Spannung verbunden, zuletzt kann diese Spannung so stark werden, daß sie eine Entladung in Gestalt einer vom überstarken Gefühl befreienden Handlung erzwingt. Diese befreiende Entladung gibt sich graphisch in einem steilen Kurvenabfall kund, psychisch zunächst in einem momentanen starken Lustgefühl des Nichtmehrbeschwertseins, des von der unerträglichen Spannung Befreitseins.

Nunmehr schieben sich aber jene durch den Affekt verdrängten Gedankenreihen wieder in den Vordergrund, sie steigen aus der Tiefe wieder an die Oberfläche des Bewußtseins empor und finden sich einer spannungsbefreiten, beeindruckbaren Gefühlssphäre gegenüber. Fand zuvor im Affekt eine Überholung der gedanklichen Reihen durch die Gefühlsvorgänge statt, so stellt sich nunmehr eine Differenz zugunsten der gedanklichen Tätigkeit ein. Die Gedankenreihen erlangen den Primat und erzeugen nunmehr unter Influenzierung der Gefühlslage jene seelischen Phänomene, die wir mit dem Namen des Gewissens und der Reue belegen.

Indem wir auch hier wieder die Normal-Persönlichkeit zugrunde legen, verstehen wir unter Gewissen in Übereinstimmung mit Kern (l. c.) die Erkenntnis, daß die ausgeführte Handlung mit unserer dauernden Gefühlslage nicht in Übereinstimmung steht. Diese Definition ist aber zunächst noch zu allgemein gehalten und noch nicht für das Strafrecht nutzbar. Wir müssen wiederholen, daß die dauernde Gefühlslage eine Funktion der konstanten Persönlichkeitskomplexe ist. In der dauernden Gefühlslage sind auch die vom Normaltypus postulierten Gemeinschaftsgefühle enthalten, konsolidierte Gefühlsurteile über die Beziehungen des Ich zum Nicht-Ich. Erkennen wir nun nach geschehener Tat, daß unsere Handlung zu Wesensbestandteilen unserer konstanten Komplexe, zu denen auch die eben angedeuteten Gefühle gehören, in Widerspruch steht, so ergibt sich aus diesem gefühlsbegleitenden Urteil ein starkes Unlustgefühl, dem wir den Namen Reue beilegen.

Neben dem nach der Tat erwachten „Gewissen“ kennen wir ein „warnendes“, hemmend wirkendes Gewissen, das sich vor der Tat geltend macht. Die Möglichkeit für das wirksame Hervortreten dieses „hemmenden Gewissens“ ist naturgemäß nur zu einem Zeitpunkt gegeben, wo die oben erörterte quantitative und zeitliche Differenz zwischen Gefühls- und gedanklichen Vorgängen noch nicht einen Grad erreicht

hat, der nur durch eine „Entladung“ ausgleichbar erscheint. Wir können uns also dann vor allem eine Wirkung des warnenden Gewissens vorstellen, wenn die Steigerung jener Differenz rechtzeitig erkannt oder bewußt wird oder mit anderen Worten, wenn frühzeitig zur Erkenntnis kommt, daß sich das im Anstieg begriffene Gefühl schließlich nur in einer Handlung entladen kann, die voraussichtlich oder bestimmt einen Widerspruch zu unseren konstanten Persönlichkeitskomplexen enthält. Wir kommen dann unter Umständen zu einem bewußten Ausgleich der im Anstieg begriffenen Differenz zwischen Affekt und Intellekt; die in diesem Ausgleich beruhende Aktivität nennen wir vulgär Selbstbeherrschung.

Wenn wir alle dem einen allgemeineren Ausdruck geben wollen, so können wir sagen, daß sich das Handeln des Menschen im allgemeinen nach der Richtung des geringeren Widerstandes bewegt. Der geringere Widerstand aber ist hier gleichbedeutend mit der Vorherrschaft der Affekte Erst mit der Zunahme und Konsolidierung der Gemeinschaftsgefühle im gesamten Persönlichkeitskomplex einerseits und mit der wachsenden Ausgleichsmöglichkeit zwischen Affekt und Intellekt andererseits führen die Wege unseres Handelns öfter und sicherer in den Bereich des gesetzlich und schließlich auch des sittlich Erlaubten.

Am Schlusse dieses Kapitels möge ein Wort über die „Einsicht“ stehen, über die im § 56 des gegenwärtigen Strafgesetzbuches figurierende, zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer Handlung erforderliche Einsicht und über die im § 3 des Entwurfs des österreichischen Strafgesetzbuches stehende und auch für unser künftiges Gesetz verschiedentlich vorgeschlagene Einsicht in das Unrecht einer Tat. Einsicht in die Strafbarkeit einer Handlung kann zweierlei bedeuten; das Wissen von ihrer Straf**barkeit** (nach dem Gesetz) und das Wissen von ihrer Straf**würdigkeit** (nach allgemeinen oder individuellen Überlegungen). Das Wissen der ersten Art läßt sich jedem nicht durchaus schwachsinnigen Menschen vermitteln. Das Wissen der zweiten Art setzt das Vorhandensein von gefühlsbetonten sozialen Vorstellungen voraus. Der Unterschied läßt sich auch so formulieren, daß die Einsicht der ersten Art lediglich ein gedächtnismäßiges Festhalten, die der zweiten Art ein Anerkennen, ein Bejahen gesellschaftlicher Notwendigkeiten erfordert, wobei anzumerken ist, daß ein derartiges Anerkennen einem Werten gleich zu erachten ist, d. h. einem intellektuellen Vorgange, einem Urteilen, das von Gefühlskomplexen begleitet wird.

Lediglich in diesem zweiten bedeutenderen Sinne muß die strafrechtliche „Einsicht“ erfaßt werden. Um so mehr, als gelegentlich diese



Einsicht sich auf relativ schwer faßliche Gegenstände von nahezu rein begrifflichem Charakter beziehen kann, z. B. auf die notwendige Behauptung der Autorität und Integrität des Staates.

Immerhin wird sich die Einsicht der zweiten Art an der Einsicht der ersten Art zu orientieren haben. Wir werden in unserem zweiten Kapitel diesem Verhältnis noch näher treten müssen. Daß dabei nicht über die Probleme des Rechtsirrtums entschieden werden soll, braucht bei dem Beruf des Verfassers wohl nicht besonders versichert zu werden.

II. Kapitel.

Die Schuldigen.

Wenn im folgenden von Verbrechen und Verbrechern gesprochen wird, so sind Rechtsbruch und Rechtsbrecher ohne Rücksicht auf die übliche gesetzliche Einteilung der Straftaten gemeint. Das strafbare Handeln aus Fahrlässigkeit wird im allgemeinen nicht Gegenstand unserer Erörterungen sein.

Gegenstand des Verbrechens ist die den Verbrecher umgebende Außenwelt, ein Verbrechen kann somit nur derjenige begehen, der eine Vorstellung von ihr hat. Diese Vorstellung wird allmählich erworben, stückweise; zunächst durch Körpergefühle (Empfindungen), dann durch den Intellekt, zuletzt durch komplizierte Gefühlsurteile. Der Inhalt der Außenwelt- oder Nicht-Ich-Vorstellung bestimmt die Art der Stellungnahme des einzelnen zum Nicht-Ich, zu seiner Umgebung.

Eine Einteilung der Verbrechensarten läßt sich somit unter zweierlei Gesichtspunkten vornehmen. Das Prinzip wird im Gegenstand oder im Subjekt des Verbrechens gesucht. Das Strafgesetz folgt im allgemeinen dem ersten Prinzip, kann aber das zweite nicht ganz vernachlässigen.

Wir selbst wollen uns vorzugsweise an das „subjektive" Prinzip halten.

Auf die bekannten Arten der Verbrechereinteilung will ich nicht näher eingehen[1]). Ich lehne mich an die im 1. Kapitel entwickelten Begriffe an und unterscheide, indem ich hier die infolge von krankhafter Störung der Geistestätigkeit ganz oder größtenteils willensunfreien Personen ausschließe:

Situationsverbrecher

und

verbrecherische Persönlichkeiten.

---

1) Vgl. Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung.



Die Situationsverbrecher sind etwa identisch mit den Augenblicks- oder Gelegenheitsverbrechern: sie begehen ein Verbrechen als Reaktion auf einen gelegentlichen einmaligen Reiz.

Die verbrecherischen Persönlichkeiten sind die Träger dessen, was der § 81 des Entwurfs als verbrecherische Gesinnung bezeichnet; diese Gesinnung ist zu einem Bestandteil des konstanten Persönlichkeitskomplexes geworden. Sie sind es vor allem, die die Verfasser des Entwurfs veranlaßt haben, im § 89 eine besondere Klasse von Verbrechern zu errichten, das Einteilungsprinzip in das Subjekt zu verlegen. Die verbrecherischen Persönlichkeiten entsprechen etwa den Aschaffenburg'schen Gruppen der Gewohnheits-, Berufs- und Rückfallsverbrecher.

Natürlich kann auch ein Situationsverbrecher rückfällig werden. Immer aber wird die Reaktion auf den besonderen Reiz das Charakteristikum abgeben; während bei der verbrecherischen Persönlichkeit die Situation das sekundäre, oft erst zu schaffende Moment darstellt.

Ich rechne auch die Affektverbrecher zu den Situationsverbrechern. Gerade sie lassen meine Bezeichnung als gerechtfertigt erscheinen; in diese Klasse gehört ferner die schwangere Abtreiberin, der Dieb aus Not, die Kindesmörderin usw.

Die Ausdrücke Gewohnheits-, Berufs- und Rückfallsverbrecher habe ich mit Absicht vermieden. Man denke sich folgenden, nicht vereinzelt dastehenden Fall; ein Mann begeht einen Einbruchsdiebstahl. Bald nach Verbüßung der ihm zuteil gewordenen Freiheitsstrafe verübt er einen Raubmord. Ein Rückfall im Sinne des Gesetzes liegt nicht vor. Er war allerdings auf dem Wege, das zu werden, was man einen Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher nennt. Darin liegt aber für die psychologische Betrachtung nicht das Hauptmoment; für sie ist das Wesentliche darin zu sehen, daß dieses Ich seine Beziehungen zum Nicht-Ich in Vorstellungsreihen erfaßt, die ausschließlich verbrecherische Handlungen determinieren; oder anders: die verbrecherische Persönlichkeit lebt zwar auch von dem Verbrechen, (das ist ein äußeres Kennzeichen), sie lebt vor allem aber dem Verbrechen.

Hier muß nun auf die am Schluß des I. Kapitels gemachten Andeutungen über die „Einsicht" zurückgegriffen werden. Es läßt sich möglich machen und muß unbedingt gefordert werden, daß jedem Menschen während der Schulzeit die Kenntnis der Bestimmungen des Strafgesetzbuches vermittelt wird. Ohne hier auf die Beziehungen zwischen Sitten- und Strafgesetz einzugehen, glaube ich die Ansicht vertreten zu können, daß den heranwachsenden Menschen, ehe sie in



das strafmündige Alter treten, in großen und verständlichen Zügen vorgeführt werden muß, wie sich das Strafgesetz aus dem Sittengesetz entwickelt hat und entwickeln mußte. An den zehn Geboten läßt sich auch einem nicht ausgereiften Verstande trefflich klar machen, wie Gebot und Verbot dicht beieinander stehen und eins das andere im Zusammenleben der Menschen notwendig macht. Jedenfalls ist es Pflicht des Staates, dafür zu sorgen, daß die ins Leben gehende Jugend in der Lage ist, die Gefahr von Situationen zu erkennen, über denen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches drohend schweben.

Die Einsicht in die Strafbarkeit fordert als Komplement die Einsicht in die Strafwürdigkeit einer Handlung. In gewissem Grade läßt sich allerdings auch dieses Komplement schulmäßig übermitteln, besonders auf dem von mir angedeuteten Wege. Es wird aber zu einem Bestandteil des konstanten Persönlichkeitskomplexes erst durch die eigene gefühlsmäßige Einarbeitung in diesen Komplex.

Von dem strafbaren Handeln aus dem Fehlen der ersteren, sagen wir formalen, Einsicht wollen wir nicht reden. Bei dem strafbaren Handeln aus dem Mangel an Einsicht der zweiten Art müssen wir mehrerlei unterscheiden. Die Einsicht kann, obwohl sie im allgemeinen dem Handelnden eignet, zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung und ihrer Planung undeutlich, unterdrückt werden; die Größe des die Handlung auslösenden Reizes, der resultierende Affekt überwachsen die Einsicht und lassen die sie begleitenden Gefühlstöne ungehört ververklingen („Situationsverbrecher"). Zweite Möglichkeit: Die Strafbarkeit ist bewußt, das Gefühlsurteil über die Strafwürdigkeit wird nicht gebildet, kann somit nicht determinierend wirken. Die Einsicht in die Strafwürdigkeit der Handlung ist nicht Bestandteil des konstanten Persönlichkeitskomplexes, Charakteristikum der verbrecherischen Persönlichkeit.

Dritte Möglichkeit: Es besteht ein partieller Defekt. Die Einsicht für die Strafwürdigkeit bestimmter Handlungen ist gegeben. Diese Einsicht beharrt aber im Stadium einer gewissen Naivetät. Das will sagen: Die Persönlichkeit anerkennt die Strafwürdigkeit einer Kategorie von Handlungen, die sich unmittelbar gegen das Interesse des Nicht-Ichs, des Nebenmenschen richten (Betrug, Diebstahl, Tötungsverbrechen usw.) Es fehlt aber die Einsicht für das an sich Verbrecherische anderer vom Gesetz mit Strafe bedrohter Handlungen, die sich gegen mehr begriffliche Güter des Nicht-Ich richten (Integrität des Staates u. a.) Wir werden später Beispiele geben.

Man hat nun wohl längst herausgefunden, daß die Einsicht in die Strafwürdigkeit einer Handlung nahezu gleichbedeutend ist mit



einem gefühlsmäßigen Anerkennen der den Interessen des Gemeinschaftslebens dienlichen Notwendigkeiten, und man erinnert sich nunmehr auch der Ausführungen über den Begriff der normalen Persönlichkeit.

Wir haben im ersten Kapitel vorzugsweise an diejenigen Persönlichkeiten gedacht, bei denen das Normalsein durch krankhafte Störung der Geistestätigkeit aufgehoben oder beschränkt erscheint. Jetzt haben wir es mit Persönlichkeiten zu tun, die sich, aus anderen Ursachen, gleichfalls vom normalen Typus entfernt haben; sei es einmalig oder dauernd.

Um Mißverständnissen zuvorzukommen, will ich nachdrücklich hervorheben, daß diese Entfernung vom Normaltypus an und für sich nicht das Geringste mit einem Nichtnormalsein im Sinne von Krankheit zu tun hat. Wir haben, bei der Besprechung des § 63 des Entwurfs, als eine Gruppe von Ursachen für ein Nichtnormalsein die krankhafte Störung der Geistestätigkeit kennen gelernt. Es gibt auch andere ätiologische Möglichkeiten für dieses Nichtnormalsein, das ganz allgemein als ein Nichtnormalsein im sozialen Sinne aufzufassen ist; man kann daher mit fast eben solchem Rechte, wie das oft genug geschehen ist und noch geschieht, statt von einem Nichtnormalsein von einem Nichtsozialsein reden.

Zuzugeben ist, daß die Grenze zwischen dem Nichtsozialsein aus Krankheit und dem Nichtsozialsein aus an sich nicht krankhafter Veranlagung der Persönlichkeit nicht immer klar aufzuzeigen ist. Die Schwierigkeit der Grenzbestimmung beruht nicht zum geringsten Teil schon in dem problematischen Charakter des Begriffs der Krankheit. Wir müssen jedenfalls daran festhalten, daß wir eine Persönlichkeit als krank im psychiatrischen Sinne nur dann bezeichnen dürfen, wenn die Gesamtreaktionen des Ich auf die vom Nicht-Ich ihm zukommenden Reize nach Art und Grad gegen die Norm verschoben sind. Bei der nicht medizinisch kranken verbrecherischen Persönlichkeit haben wir es nur mit der Verschiebung von Teilreaktionen oder Reaktionsgruppen gegen die Norm zu tun. Diese Tatsache muß uns auch verbieten, die sogenannte „Moral insanity“ als eine besondere Form geistiger Krankheit aufzufassen.

Immerhin lag es nicht allzu fern, in der verbrecherischen Persönlichkeit eine besondere Erscheinungsform des Genus Homo zu erblicken. Und die Lehre Lombrosos vom geborenen Verbrecher verdankt jedenfalls der heuristischen Verwertung eines derartigen Denkprinzips ihre Entstehung. Ich kann bei Lombrosos Lehre hier nicht verweilen. Sie hat sich nicht behaupten können, hat uns aber zugleich



die überaus fruchtbare Anregung übermacht, in die Persönlichkeit des Verbrechers tiefer einzudringen und dort die Quellen für die potentiellen Energien des Verbrechens aufzusuchen.

Was ferner die Grenzen zwischen geisteskranken und nicht kranken Verbrechern angeht, so sind wir heute auf gutem Wege, wenigstens eine oder die andere der Durchgangsstationen zwischen dem gesunden und kranken Rechtsbrecher schärfer umgrenzen zu können. Ich denke u. a. an die psychopathische Konstitution im Sinne Ziehens[1]). Der dieser Konstitution eignende Qualitätenkomplex zeigt gerade jenen Defekt an Gefühlsurteilen, die für die Einsicht in die Strafwürdigkeit einer Handlung von Bedeutung sind, und läßt das endogene Moment verbrecherischer Neigungen deutlich sehen. Das Studium der psychopathischen Konstitution ist Ärzten und Juristen, die an unseren Fragen interessiert sind, besonders noch deshalb zu empfehlen, weil nirgends so trefflich wie hier zum Bewußtsein gebracht wird, daß alles Wissen und Verstehen, mit anderen Worten, daß die intellektuelle Leistung für die Beurteilung des Handelns gegen die Gemeinschaft erst durch die begleitenden Gefühlskomplexe Ton und Farbe annimmt. Der Intellekt macht erst in Verbindung mit dem Vermögen der Gefühlsurteile die Persönlichkeit aus, die für unsere Fragen allein in Betracht kommt. Und gerade die Störungen im Bereich der Gefühlsvorstellungen und der Vorstellungsgefühle macht die Beschäftigung mit der psychopathischen Konstitution zu einem unerschöpflichen Quell der Anregung für den Kriminalpsychologen.

Wir dürfen hoffen, daß wir in der Erkenntnis der Zwischenstufen zwischen ausgesprochener geistiger Erkrankung und geistiger Gesundheit fortschreiten werden. Die Umgrenzung der psychopathischen Konstitution, die heute mit einer gewissen Schärfe wohl möglich ist, ist ein ermutigender Erfolg auf diesem Wege.

Restlos alle Übergänge zwischen Gesundheitsbreite und Krankheit in Gruppen einzuordnen, wird die Natur selbst uns versagen. Der Arzt aber muß sich einstweilen bescheiden, messend und wägend, nicht in noch ungewiß schwankender Klassifizierung eifernd, die Elemente der Persönlichkeit zu erfassen. —

Wir begeben uns zu den nicht geisteskranken Rechtsbrechern zurück und stellen noch einmal fest, daß alles Verbrechertum sich nach der gelegentlichen oder dauernden Verdrängung bzw. Nichtbildung der Gefühlsurteile über die Strafwürdigkeit der Handlung charakterisieren läßt.

1) Vgl. Die Monographie von Stelzner. Berlin. 1911.

Das Fehlen der Fähigkeit zur Bildung dieser Gefühlsurteile im Persönlichkeitskomplex drängt uns die Frage auf, ob es sich hier um einen „angeborenen“ Defekt handeln kann. Die Beantwortung dieser Frage erfordert ein kurzes Zurückgreifen auf bereits Angedeutetes. Alles Urteilen will gelernt sein und ist somit bis zu einem gewissen Grade Unterrichts- und Erziehungsergebnis. Gleichzeitig erfahren wir aber Tag um Tag, daß die Urteilsbildung bedeutende individuelle Schattierungen nach Art und Grad aufweist. „Mancher lernt's nie.“ Das weist uns auf die Mitwirkung, auf das Vorhandensein einer in jedem Persönlichkeitskomplex von Haus aus existierenden Anlage hin, die wir leicht schon an jedem Kinde beobachten können. Wir sind noch nicht in der Lage eine exakte psychologische Definition oder Beschreibung dieser Anlage zu geben. Sie stellt, wenn es erlaubt ist, diesen vielleicht etwas mißdeutigen Ausdruck zu gebrauchen, eine Summe psychischer potentieller Energie dar, die sich in der Betätigung des Lebens jeden Augenblick in kinetische Energie, arbeitleistend, umsetzen kann.

Diese Anlage ist jedenfalls vorhanden und wird Voraussetzung für die Möglichkeit und Art der Urteilsbildung.

Wir müssen noch einen Schritt weitergehen und können nicht umhin, für die Möglichkeit, Verstandes- und Gefühlsurteile zu bilden, je eine besondere „Anlage“ anzunehmen. Auch die Verschiedenheit im Umfang dieser Anlagen läßt sich unschwer in jeder Kinderstube beobachten. Ein Kind faßt verstandesmäßig langsam, das andere schnell auf. Ein Kind kehrt in jeder Betätigung die Ich-Gefühle energisch hervor, das andere fühlt sich erst befriedigt, wenn den Geschwistern gleiche Freuden wie ihm selbst widerfahren.

Diese graduell so verschiedenen Anlagen werden ein Gegenstand der Ausbildung, die eine, intellektuelle, wird durch Unterricht, die andere, gefühlsmäßige, durch die moralische Erziehung gebildet, das heißt geübt. Dabei erfahren wir, daß beide Anlagen insofern in Wechselbeziehung stehen, als die der einen entfließenden Energien energielösend auf die andere zu wirken vermögen. (Beispiel: Das schnellere Begreifen des ehrgeizigen Kindes.) Wir müssen auch annehmen, daß, wenn wir uns jene Anlagen als einen meßbaren Komplex vorstellen, ihre allmähliche Vergrößerung, ihr Wachsen möglich ist.

Nun gibt es unzweifelhaft Persönlichkeiten, bei denen beide oder eine der beiden Anlagen von Haus aus verkümmert erscheinen. Wie erst die harmonische Abmessung beider Anlagen gegeneinander den vollendeten und vollkommenen Charakter ausmacht, so kennzeichnet ihre höchste Dürftigkeit den Idioten.

Auch in diesem Verhältnis der beiden Anlagen zueinander waltet eine unendliche Fülle von Abstufungen. Ganz gewiß aber sehen wir Individuen, bei denen die rein intellektuelle Anlage in stattlichem Umfange entwickelt ist, während die gefühlsmäßige Veranlagung so gut wie zu fehlen scheint. Wir sprechen hier natürlich immer vom Gefühl unter dem Gesichtswinkel des Strafrechts, von dem die Pflichten gegen das Nicht-Ich begreifenden Gefühl.

Jeder erfahrene Strafanstaltsbeamte hat solche Menschen kennen gelernt, die bei einem oft ungewöhnlichen Maße von Intelligenz jedes Pflichtgefühl gegen das Nicht-Ich zu entbehren scheinen. Mir sind solche Persönlichkeiten begegnet, die weder nach ihrer Abstammung, noch nach dem sonstigen Milieu für eine Verbrechenslaufbahn vorbestimmt waren und die gleichwohl als Mörder endeten.

Wenn man solche Persönlichkeiten als „geborene" Verbrecher bezeichnen will, so läßt sich dagegen nichts einwenden. Man wird damit lediglich ausdrücken wollen, daß es Menschen gibt, die ohne durch das Milieu gezwungen zu sein, zur verbrecherischen Persönlichkeit heranwachsen, weil sie von vornherein jener Anlage entbehren, die die Möglichkeit, handlungbestimmende normale Gefühlsurteile zu bilden, verleiht. Solche Fälle stellen die verbrecherische Persönlichkeit in absoluter Vollendung vor uns. Sie müssen uns lehren, daß in strafrechtlicher Beziehung eine Kategorie absolut nicht besserungsfähiger Persönlichkeiten zu statuieren ist.

In dem großen Bereich der verbrecherischen Persönlichkeiten finden wir im übrigen Individuen, bei denen die Gefühlsanlage, wenn vielleicht nicht absolut gleich Null, so doch nur höchst rudimentär gebildet ist. Hier tritt uns nun gelegentlich ein höchst merkwürdiges Verhalten entgegen. Die Gefühlsanlage entpuppt sich uns als eine Art von Organ mit verschiedenen Funktionen. Wir haben diese Anlage bisher ganz allgemein als die Potenz zur Bildung von Gefühlsurteilen erfaßt. Nun lehrt uns die kriminalistische Erfahrung, daß es unter den verbrecherischen Persönlichkeiten Elemente gibt, denen die Bildung von Gefühlsurteilen nur mit Bezug auf ganz bestimmte Gruppen von Interessen oder Gütern des Nicht-Ich versagt ist. Es gibt z. B. verbrecherische Persönlichkeiten, die nie die körperliche Sicherheit eines anderen, solche, die nie das Eigentum des anderen antasten würden. Solche Partialdefekte sind häufig. Sie sind die interne, endogene Ursache für die Ausbildung des Spezialistentums im Verbrechertum. Begehen solche Persönlichkeiten, die sich „spezialistisch" betätigen, doch einmal eine Straftat anderer Art, so wird man sie für diesen Fall eher als Situationsverbrecher zu bezeichnen haben.



Wenn man aber von den verbrecherischen Persönlichkeiten die Triebverbrecher (Sittlichkeitsverbrecher) ausnimmt, so wird man doch bald gewahr, daß es sich bei diesen Spezialisten nicht sowohl um den Ausfall einer Sonderfunktion der Gefühlsanlage, als vielmehr um die besondere Ausbildung einer Seite der intellektuellen Anlage handelt. Auch diese Spezialisten sind verbrecherische Persönlichkeiten im gewöhnlichen Sinne, die aber durch eine besondere intellektuelle, manchmal auch durch eine bloße spezifische körperliche Veranlagung auf ihre besondere Spezialität hingewiesen werden.

Wir wiederholen: Es handelt sich bei den verbrecherischen Persönlichkeiten um das völlige Fehlen oder die dürftige Ausbildung gefühlsmäßiger Veranlagung. In dem konstanten Persönlichkeitskomplex fehlen als Bestandteile die Gefühlsurteile (diese immer im strafrechtlichen Sinne verstanden). Es gibt unter den verbrecherischen Persönlichkeiten solche, bei denen von Haus aus ein absoluter Defekt der Gefühlsanlage besteht, bei anderen ist der Defekt kein absoluter, vielmehr ein gradueller. Die Anlage ist als Rudiment vorhanden. Eine besondere Kategorie unter den verbrecherischen Persönlichkeiten bilden die Triebverbrecher. Gegenstand des Verbrechens ist das gesamte Nicht-Ich. Das „Nicht-Ich" wirkt als Reiz reaktionslösend. Reiz und verbrecherische Gesinnung bestimmen zusammen die Handlung.

Die Ursache für das Rudimentärbleiben der Gefühlsanlage kann in dem Mangel der Übung bestehen, wobei wir hier von der krankhaften Störung der Geistestätigkeit, auch von der Wirkung der Volksgifte als besonderen Ursachen absehen. Diesem Mangel an Übung steht auf der „Nicht-Ich"-Seite eine Fülle von Reizen gegenüber. Wenn nun diese Reize reaktionsfordernd an die Persönlichkeit herantreten, so sind, wenn wir uns der Ausführungen des ersten Kapitels erinnern, mehrere Reaktionsmöglichkeiten gegeben, unter denen die Persönlichkeit unter Fällung vergleichender Gefühlsurteile auswählt. Bei dem Fehlen des Gemeinschaftsgefühls im Persönlichkeitskomplex ist der Reaktion von vornherein der Weg gewiesen. Je geringer diese Gefühle im Gesamtkomplex vertreten sind, um so eher wird die Reaktion auf dem Wege verbrecherischer Betätigung ablaufen. Wenn wir wieder auf den Begriff des „Gewissens" zurückgreifen, so haben wir ein absolutes Schweigen oder ein ungehörtes Verhallen eines „schwach redenden" Gewissens.

Dementsprechend bestimmt sich auch das Verhalten nach Ablauf der Reaktion, das Verhalten des Täters nach der Tat. Einem schweigenden Gewissen entspricht Fehlen der Reue, einem „schwach redenden" Gewissen eine dürftige Regung jenes Gefühls.



Das Strafgesetz selbst umgrenzt eine Gruppe von Persönlichkeiten, die zwar an sich strafbare Handlungen begehen können, denen aber die das schuldhafte und damit strafbare Handeln bedingenden Charaktere abgesprochen werden. Das sind die Kinder oder die Jugendlichen bis zur Vollendung des zwölften, nach dem Entwurf bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres.

Das Gesetz anerkennt eine zweite Gruppe von Persönlichkeiten, denen es für schuldhaftes Handeln eine verminderte Strafbarkeit zuspricht. Die Jugendlichen vom vollendeten 12., in Zukunft 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.

Das Gesetz stellt sich mit diesen Bestimmungen auf den Standpunkt, daß es eine natürlich (nicht durch Krankheit) bedingte, sagen wir, verminderte Schuldfähigkeit gibt, der seine Bestimmungen gerecht werden wollen.

Es ist ohne weiteres klar, daß das psychologische Moment für diese Minderung der Schuldfähigkeit in jenem Begriff beruht, den wir als die Einsicht für die Strafwürdigkeit einer Handlung bezeichnet haben. Die Minderung liegt in der ungenügenden Ausbildung und Konstanz der Gemeinschaftsgefühle.

Selbst dem Kinde aber fehlen jene handlungbestimmenden Gemeinschaftsgefühle, wie wir schon andeuteten, durchaus nicht vollkommen. In nuce sind sie auch bei dem heranwachsenden Kinde, sicher bei dem Schulkinde, schon vorhanden. Sie harren der Erweckung, der Auslösung, Ausbildung, mit einem Worte der Übung durch die Erziehung.

Schon früher wiesen wir auf ein eigentlich dem dritten Kapitel vorzubehaltendes Moment hin, daß nämlich die Einsicht in die Strafbarkeit einer Handlung, das rein intellektuelle oder gedächtnismäßige Wissen von dem gesetzlichen Verbotensein einer Handlung jedem Schüler beizubringen sei und beigebracht werden müsse. Glücklicherweise hat nun der Entwurf von der „Einsicht“ des gegenwärtigen § 56 abgesehen und damit dieses rein formal-verstandesmäßige Element aus den Bestimmungen über den Verschuldungsgrad der Jugendlichen eliminiert. Diese Einsicht oder dieses Wissen von der Strafbarkeit einer Handlung kann lediglich Material für die höhere gefühlsmäßige Einsicht in die Strafwürdigkeit der Handlung sein.

Wenn wir etwa die Gebote der Heiligen Schrift mit den Bestimmungen eines Strafgesetzbuches vergleichen, so finden wir jenes bekannte Verhältnis, daß im Strafgesetzbuch nur das Minimum sittlichen Sollens in der Verbotsform umschrieben ist (Jellinek). Andererseits aber muß das Strafgesetz, das gegenüber den ewigen Gesetzen

der Sittlichkeit in der Zeit und für die Zeit geschrieben ist, sich schützend über begriffliche und soziale Autoritäten und Werte breiten, denen nur eine zeitliche Dauer beschieden ist, so daß das Strafgesetz auf der einen Seite weniger, auf der anderen mehr als das Sittengesetz enthält und darum ebenso verstandes- wie gefühlsmäßig anders zu durchdringen ist als das Sittengesetz.

Immerhin ist die Durchdringung der Gebote der Sittlichkeit die fruchtbarste Zeugerin der determinierend wirksamen Gemeinschaftsgefühle. Der Standpunkt des sittlichen Sollens bleibt die überragende Warte, von der aus alle Ausläufer des Strafgesetzes zu überblicken sind. Am sittlichen Sollen hat sich jedes Strafgesetz zu orientieren.

Wir laufen aber Gefahr, den Ausführungen des nächsten Kapitels vorzugreifen und kehren zu den Jugendlichen zurück.

Selbst wenn die Schule das Wissen von der Strafbarkeit einer Handlung vermittelt, wenn sie Hand in Hand mit dem Elternhause die ersten bewußten Regungen der Gemeinschaftsgefühle geweckt hat, so haben wir doch bei den heranwachsenden jungen Menschen noch keinen fest eingewachsenen Komplex von jenen Gefühlen vor uns. Vor allem sind gerade um die Reifezeit des Knabens zum Jüngling, des Mädchens zur Jungfrau Gruppen von antagonistischen Gefühlen außerordentlich lebhaft. Die Pubertätszeit ist die Zeit der schwankenden Gefühlslagen. Reize lösen überstarke Reaktionen aus, der Gefühlsausschlag wird leicht zum Affekt. Wissen und Gefühl für strafbares Handeln werden schnell und leicht überwachsen, unterdrückt.

Ich erinnere mich lebhaft des Falles eines Knaben, der trefflich zeigen kann, wie wenig in jenem Alter selbst ungewöhnliche Intelligenz für bewußte strafbare Schuld beweist:

Der Knabe hatte, von einem Mitschüler veranlaßt, elektrische Glühlampen gestohlen, um sie im Interesse des Anstifters zu verkaufen. Er selbst wollte sich mit dem bescheidensten Anteil des Gewinnes begnügen. Er wurde gefaßt und gestand. Das Jugendgericht ordnete die psychiatrische Untersuchung an. Sie ergab keine Zeichen seelischer Erkrankung. Der Knabe gab Antworten, die von einer für jenes Alter (13 Jahre) nicht alltäglichen Klugheit zeugten. Ich ließ ihn unter anderem ein Beispiel der Dankbarkeit nennen, er gab mir folgendes: ein reicher Mann beschenkt einen Armen. Der Reiche wird später arm, gerät in Not, stiehlt, kommt ins Gefängnis. Der unterdes zu Besitz gelangte Beschenkte erinnert sich des ehemaligen Wohltäters und beschenkt ihn bei seiner Entlassung aus dem Gefängnis. Ich fragte den Knaben: hätte jener Mann seine Dankbarkeit vielleicht doch noch auf eine andere bessere Art beweisen können?“ Darauf



der Knabe: „Ja, es wäre wohl besser gewesen, wenn er dem aus dem Gefängnis Entlassenen eine Arbeitsstelle verschafft hätte." Gewiß ein kluger Knabe, der hier mit wenigen Worten das Problem aller sozialen Hilfe in seinem Kern getroffen hat. Und nun zum Motiv der Tat des Knaben. Er litt, auch in der Erziehungsanstalt, in die man ihn mittlerweile gebracht hatte, an Vereinsamung. Sein sehnlichster Wunsch war, einen „Freund" zu haben. Und um jenen Anstifter nicht als Freund zu verlieren, war er für ihn zum Dieb, zum Verbrecher geworden; dies Geständnis gab er unter Tränen ab.

Wir werden es ebenso erleben, daß ein Knabe oder auch ein Mädchen unter der Herrschaft solcher Gefühle, die sich bis zur Affektgröße steigern können, einen Selbstmord begeht. Um wieviel leichter wird da gegen das Gebot des die Interessen anderer schützenden Gesetzes gehandelt werden können.

Der geschilderte Knabe ist der Typus des jugendlichen Situationsverbrechers. Er würde unter entsprechend andererer Beeinflussung bereit gewesen sein, um sich einen Freund zu erhalten, eine gute Tat zu verrichten. Hier liegt also ohne Zweifel das Gewicht in der Besonderheit der Situation, des Reizes, der die strafbare Handlung als Reaktion durch seine, des Reizes, Besonderheit bestimmt hat.

Wir sehen in unserem Knaben zugleich den Vertreter einer besonderen Kategorie jugendlicher Rechtsbrecher, der, wie man sie wohl nennen kann, Nachdenklichen. Wir begegnen diesen Nachdenklichen ebenso unter den nicht kriminellen Knaben und Mädchen in der Reifeperiode. Diese Reiflinge oder Wachslinge[1]) zeigen eine ganz besondere Beeindruckbarkeit in der gemütlichen Sphäre und sind in den Händen eines Sinnfesteren, wie Wachs, nach jeder Richtung zu bilden. Sie spinnen sich gern in grüblerische ziellose Betrachtungen ein, daher die Nachdenklichen, und sind, um es noch einmal zu wiederholen, nach jeder Richtung, nach der schlimmen wie nach der guten Seite erziehbar.

Neben diesen Nachdenklichen stehen „farblose" Gruppen jugendlicher Rechtsbrecher. Situationsverbrecher ohne andere besondere Charakteristik als die des noch in sich haltlosen Gelegenheitsverbrechers.

Drittens gibt es Jugendliche, die schon relativ früh alle Anzeichen der verbrecherischen Persönlichkeit an sich tragen. Ich meine hier nicht die vielleicht als vierte Gruppe jugendlicher Rechtsbrecher zu bezeichnende Kategorie derer, die aus einer Art romantischen Aben-

1) Wachslinge — die im Wachsen Begriffenen; niederdeutsche Bezeichnung besonders für halbwüchsige, d. h. in den Pubertätsjahren befindliche Mädchen.



teurerlust und getrieben von einem starken Tatendrang, gelegentlich mehr infolge intellektueller Fehlurteile, sich rechtbrechend betätigen. Diese vierte Gruppe ist vielleicht das passende Gegenstück zu den Nachdenklichen. Man könnte sie als die Stürmischen, oder wenn man beide unter einen gemeinsamen Gesichtspunkt zusammenfaßt die Nachdenklichen als Romantiker des Gefühls, die Stürmischen als Romantiker des Handels bezeichnen.

Als dritte Gruppe der jugendlichen Verbrecher, neben der ersten der Nachdenklichen, der zweiten der Farblosen, der vierten der Stürmischen gibt es diejenige der verbrecherischen Persönlichkeiten. Zu diesen gehören Heranwachsende, die, wie mir hier und da einer von ihnen offen gesagt hat, stehlen, „um doch eine Aufregung zu haben.“ Mit diesem Bekenntnis ist eine der Wesenheiten der verbrecherischen Persönlichkeit trefflich charakterisiert. Das Verbrechen wird als eine Art aufregenden Sports angesehen, der nebenbei die willkommene Eigenschaft besitzt, nur von Zeit zu Zeit ein gewisses Quantum Arbeit zu verlangen, die dann ihrerseits hinreichenden Gewinn für eine längere Periode genußreicher Lebensführung verspricht.

Es ist bei dem, was wir über die Bewegung der Willensrichtung nach der Seite des geringeren Widerstandes gesagt haben, klar, wie tief eine derartige Auffassung der Beziehungen zum Nicht-Ich sich in den Persönlichkeitskomplex eingraben muß. Solche Persönlichkeiten sind schon als Jugendliche von fast unbedingter Aussichtslosigkeit für jeden Korrekturversuch. Sie verfallen dem Gewohnheitsverbrechertum fast mit ebensolcher Gewißheit wie die analog veranlagten Schwestern dem Dirnentum mit all seinen kriminellen Reizen. Es ist leicht zu verstehen, daß solche Burschen, besonders in den Verhältnissen der großen Stadt, sich als Zuhälter den seelenverwandten Dirnen gesellen, die sie dann als Quelle und Köder benutzen.

Für eine besondere strafrechtliche Behandlung hat neuerdings A. Leppmann wieder die Alternden empfohlen, besonders die männlichen Greise und Greiswerdenden. Die Herbststürme des Lebens können morsche Männer ebenso brechen, wie die Frühlingsstürme die jungen Bäumchen knicken, das ist wahr. Immerhin aber bleibt der sittlich verfallende Alte eine pathologische Erscheinung, während wir alle durch die Stürme der Pubertät hindurchmüssen. Der zum Rechtsbrecher werdende Alternde kann somit der forensischen Psychiatrie überlassen werden, ohne Gegenstand besonderer Strafgesetzbestimmungen zu sein. Recht gebe ich aber Leppmann und wird man ihm allgemein darin geben müssen, daß dem Richter das gefähr-



liche Alter der Greisenden nicht genügend bekannt ist, und daß es erforderlich ist, die Pathologie dieses Alters ihm ebenso vertraut zu machen, wie man es heute etwa von der Epilepsie behaupten kann.

Eine Sonderstellung gegenüber der Strafgesetzgebung aber muß den Frauen zugewiesen werden. Um diese Notwendigkeit zu erweisen, muß ich hier etwas weiter ausholen. Da diese Schrift nicht nur für meine Fachgenossen, vielmehr und ganz besonders für Juristen und den weiteren Kreis derjenigen geschrieben ist, die ein Interesse an der Gestaltung unseres künftigen Strafrechts nehmen, sei mir zunächst ein kurzer anatomisch-physiologischer Exkurs gestattet.

Das Herabwandern der Hoden in den Hodensack gegen das Ende der Fötalzeit markiert den Endpunkt der Divergenz in der anatomischen Veranlagung zwischen Mann und Weib. Beim Weibe finden wir den gesamten Geschlechtsapparat in das Innere des Leibes hineingebaut; die Keimdrüsen (Eierstöcke), der Fruchthalter (Gebärmutter), der samenempfangende Teil der Scheide ruhen, tief eingesenkt, im Beckenbereich. Das Weib ist um seine Geschlechtssphäre herumgebaut. Die zartempfindsame Haut des Bauchfells überkleidet Gebärmutter, Eierstöcke und das enge Rohr der Muttertrompeten.

Des Mannes Geschlechtsapparat hat sich an die Oberfläche des Körpers begeben. Man spricht von dem Gliede des Mannes und deutet damit nicht uneben an, daß dem männlichen Geschlechtsteile der lokale Charakter eines gliedmaßenähnlichen Körperteils zukommt. Die Beziehungen zum Bauchfell sind weit weniger intime als beim Weibe. Diesen Gestalt- und Lageunterschieden stehen ungleich bedeutendere funktionelle Differenzen gegenüber. Das Weib ist durch die regelmäßige Wiederkehr gewisser Vorgänge an ihrem Sexualapparat einem natürlichen Rhythmus unterworfen. In Zwischenräumen von etwa vier Wochen reift jedesmal ein Ei, die vollendete Reifung und Loslösung des Eies vom Eierstock wird von Blutungen der Gebärmutterschleimhaut begleitet. Das Weib wird „unwohl". Das Unwohlsein ist nicht allein körperlicher Art. Das Weib wird seelisch mitgenommen, oft allein schon durch die den Menstruationsvorgang begleitenden Schmerzen, durch den Blutverlust. Die sorgfältige Beobachtung läßt erkennen, daß dem Unwohlsein Tage veränderten seelischen Verhaltens vorausgehen. Größere Reizbarkeit und Triebhaftigkeit, gesteigerte Ermüdbarkeit, verminderte intellektuelle Leistungsfähigkeit sind oft die Vorboten der monatlichen Krise. Mit dem Eintritt der Blutung hat die seelische Veränderung oft schon ihren Höhepunkt erreicht und klingt nun allmählich ab. Gelegentlich reicht die seelische



Alteration aber noch über die Dauer der körperlichen Erscheinungen hinaus, so daß wir sehr wohl von prämenstruellen, intramenstruellen und postmenstruellen seelischen Störungen sprechen können. Das läßt klar sehen, wie das Leben des Weibes in Gestalt einer rhythmisch gegliederten, wellenförmigen Kurve verläuft, deren einzelne Abschnitte durch körperliche Vorgänge bestimmt werden; fast ein Ideal eines graphisch darstellbaren psychophysischen Parallelismus.

In diesen Rhythmus schieben sich „störend" die Schwangerschaften ein. Auch hier hat der Sprachgebrauch eine glückliche Wendung gefunden, in dem Ausdruck, des „in anderen Umständen-sein". Wenn damit auch zuerst die anderen körperlichen Umstände gemeint sind, so weiß man doch im Volke, wie seltsam das seelische Bild des schwangeren Weibes sich verändern kann („er hat Gelüste wie ein schwangeres Weib"). Geburt, Wochenbett und Nährperiode bringen dem Weibe weitere natürliche Hörigkeit.

Und wenn die Zeiten der Blüten und Früchte vorüber sind, dann ergreift ein neues, grausames Spiel der Natur des Weibes Seele an. Die Zeit des Herbstens, der Leidensweg des Weibes in sein Greisentum. Das Klimakterium rüttelt und reißt und zerrt ihm an Leib und Seele.

An der Schwelle von Geburt und Wochenbett stehend drohend Verblutung und Fieber, und all die kritischen Zeiten der Menstruation, der Schwangerschaft, der Geburt, des Wochenbetts, der Nährperiode, der Wechseljahre können schwersten seelischen Erkrankungen den Boden bereiten, zu einem labilen Gemüt ihnen die Tore öffnen, bestehender Psychose neue starke Akzente verleihen.

Mehr von anatomischen und physiologischen Dingen zu sagen erscheint kaum erforderlich, um des Weibes größere natürliche Hörigkeit gegen des Mannes Hörigkeit deutlich werden zu lassen. Es versteht sich daraus von selbst, daß das Gerede von Gleichheit zwischen Mann und Weib aller Natürlichkeit zuwider ist. Mann und Weib sind etwas in natura Verschiedenes, und zwar eben nicht bloß im Geschlechtsbereich. Wer, wie das Weib, so eng an seines Leibes Wohl und Weh durch eine natürliche Kette gebunden, wer wie das Weib immer wieder im steigenden und fallenden Rhythmus durch starke Empfindungen und seelische Schwankungen an seine Natürlichkeit gemahnt wird; wer, wie das Weib, als Fruchtträgerin, Gebärerin, Nährerin, selbst ein großes Stück Natur ist, der muß anders zur Natur stehen, als der Mann, der lediglich im flüchtigen Zeugungsakte durch seine Geschlechtlichkeit der Natura genetrix sich verknüpft.



Was aus des Weibes Natur vor jeder Erfahrung sich ergeben muß, lehren die Beobachtungen des Lebens alltäglich. Das Weib ist vorwiegend affektiver Natur, sie ist ein Gefühlsmensch. Und überall da, wo Denken und Fühlen antagonistisch sich entgegenwirken können, wird beim Weibe das Denken, das rein Verstandesmäßige leicht durch das Gefühl verdrängt. Das Gefühl ist immer vor dem Denken als das „Natürlichere". Das Weib aber ist im Verhältnis zum Mann der „natürlichere" Mensch und darum Gefühlsmensch in dieses Wortes nachhaltigster Betonung.

Man wird sich allerdings das Wort Gefühl in dieser Beziehung genauer anzusehen haben. Im Bezirk der Gefühle gibt es Stufen, die vom Natur- zum „Kultur"-Gefühl hinaufführen. Wir haben vor allem als Träger der Sittlichkeit die Gemeinschaftsgefühle kennen gelernt, die den unsere Handlungen gegen das Nicht-Ich bestimmenden Urteilen motiverzeugende Lebendigkeit verleihen.

Des Weibes Gefühl ist stärker als das des Mannes, ursprünglicher und naiver. Es haftet gern in der Beziehung von Person zu Person. Das erschwert das Aufsteigen in höhere Gefühls-Kategorien, wo das Gefühl zum Urteil berufen wird und dem denkend errungenen Erkennen ein Anerkennen zur Seite stellen soll.

In den tiefer gelegenen Gefühlsskalen wird die affektivere Natur des Weibes das Lebendigwerden von Affekten begünstigen und so im handlungbestimmenden Vorstellungsablauf dem schnellhineilenden und gedankenüberholenden Gefühl Taten abgewinnen, die bedächtigem Abwägen nicht entsprungen wären.

So resultiert beim Weibe zweierlei: die Neigung zu affektivem Handeln und ein geringeres Verständnis für die, oft rein begrifflichen, Interessen einer Allgemeinheit.

Das Strafgesetz muß nicht nur die dem einzelnen naheliegenden Interessen schützen. Auch vor der Unantastbarkeit begrifflicher Autorität, wie der des Staates, der allgemeinen Rechtssicherheit muß es seinen Schutz aufrichten. Leicht versagt beim Weibe das lebendige Verständnis, die vom Intellekt und höchstem Fühlen zugleich zu leistende Erfassung solcher Autorität und der Notwendigkeit ihres Schutzes.

Alles dies ist für den allgemeinen Frauentypus gesagt. Man braucht mir nicht entgegenzuhalten, daß hier und da eine Frau aus dem Niveau ihrer Geschlechtsgenossinnen emporsteigt. Die selteneren Frauen (selteneren im Vergleich zu den Millionen anderen) pflegen nicht gerade die vorzugsweisen Objekte strafrechtlicher Behandlung zu sein. Ich spreche von der Frau aus dem großen breiten Volks-



milieu, die in ihrer natürlichen Hörigkeit den Kampf mit allen sozialen Nöten durchzufechten hat. Sie ist Gegenstand meiner Ausführungen.

Ich habe diese Frauen in vielen Jahren gerichts- und gefängnisärztlicher Tätigkeit kennen gelernt. Besonders die Tätigkeit an einem großen Gefängnis, das Männer und Frauen zugleich beherbergt, gibt einem wohl ein vergleichendes Maß für die Besonderheiten der Frauen gegenüber den Männern.

Die Frau im Verhältnis zum Manne der gleichen Gesellschaftsstufe zeigt unter dem Drucke der Gefangenschaft eine ungleich höhere seelische Labilität als der Mann. Im Gefängnis, besonders bei den Untersuchungsgefangenen sind es vorwiegend Beschwerden nervöser Natur (Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit, allgemeine Unruhe), die den Gefangenen veranlassen, sich an den Arzt zu wenden. Dabei ist es nichts Seltenes, daß sich an einzelnen Tagen bis zu 10 Proz. des Bestandes des Frauenhauses zum Arzt führen lassen, während ein Prozentsatz von 4—5 Proz. bei den Männern schon hoch zu nennen ist. Diese bedeutenderen gemütlichen Schwankungen lassen die Frau auch die Einsamkeit schwerer ertragen, als den Mann, wobei für die Frau zugleich allerdings auch ihr sehr viel größeres Sprech- und Mitteilungsbedürfnis in Betracht kommt.

Die Stellung der Frau zu der von ihr begangenen Straftat läßt sich ganz allgemein dahin kennzeichnen, daß sie sich des strafrechtlichen Verbotes wohl bewußt ist, daß ihr aber die antisoziale Seite ihrer Tat selten oder jedenfalls unklar zur Erkenntnis kommt. Sie empfindet daher in der Untersuchungshaft zwar sehr wohl die ganze Unbehaglichkeit der Situation, vor allem das plötzliche Herausgerissenwerden aus Haus und Familie, sie zeigt aber kaum je die volle Einsicht in die Strafwürdigkeit der Handlung in unserem Sinne — ja, im Hintergrunde lebt ein gewisses Bewußtsein dafür, daß die ihr mit der Haft zugefügte Unbill eigentlich sehr viel größer sei, als das von ihr getane Unrecht. Ich habe daher gar nicht so selten eine Umkehrung der Sinnesart in der Richtung gesehen, daß die Frauen in den von ihnen Geschädigten die eigentlichen Rechtsbrecher sahen, die nun mit ihnen den Platz hätten tauschen müssen. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß hier und da auch bei Männern ein solches Verkennen der Situation angetroffen wird; bei den Männern habe ich, wenigstens bei den geistig nicht Kranken, aber gewöhnlich gefunden, daß es sich um bewußte Verdrehungen handelte, um mehr oder minder geschickte Verteidigungsversuche. Bei den Frauen entspringt diese Verkehrung aber aus dem eigensten weiblichen Wesen; aus der starken Hervorkehrung des Ichgefühls-



Standpunktes und dem daraus wieder fließenden Gefühl des nicht Unrechthaben-wollens und -Könnens. Ich habe diese offenkundigen Erscheinungen bei Frauen beobachtet, die keineswegs als sittlich schlecht zu bezeichnen waren.

Natürlich gibt es auch unter den Frauen verbrecherische Persönlichkeiten, bei denen auch die geringsten Ansätze sittlicher Gemeinschaftsgefühle fehlen. Bei den Frauen finden sich allerdings nur ganz selten aktive Persönlichkeiten, die kaltblütig von Verbrechen zu Verbrechen schreiten. Ich sah aber auch solche, kalt berechnende, den Durchschnitt überragende Intelligenzen, die noch in der Haft eine Anzahl von Mitgefangenen zu Meineiden zu verleiten suchten, um sich Entlastungszeuginnen zu schaffen. In der Mehrzahl sind bei den Frauen die passiven verbrecherischen Persönlichkeiten, die mehr Instrument als Spieler sind, Dirnen und Vagabondierende.

Es gibt eine Reihe von Kategorien strafbarer Handlungen, für deren Strafwürdigkeit der Frau die Einsicht ganz besonders fehlt. Hierher rechne ich zunächst die spezifischen Weiberdelikte, besonders die Abtreibung, soweit sie von der Schwangeren begangen wird.

Die Strafbarkeit der Abtreibung ist der Schwangeren natürlich bekannt; das Verständnis für ihre Strafwürdigkeit ist der Mehrzahl der Frauen jedoch so gut wie verschlossen, und wird ihr immer verschlossen bleiben. Gerade die Notwendigkeit eines Abtreibungsverbotes einzusehen, erfordert ein nicht geringes Maß sozialen Denkens und eines besonderen weit über das sittengesetzliche Minimum hinausgehenden Gemeinschaftsgefühls, so zwar, daß selbst die legislativen Anschauungen über die Abtreibung zu verschiedenen Zeiten differieren konnten. Wir selbst halten die Abtreibung ganz unbedingt für strafwürdig und wollen darüber kein Wort verlieren. Dabei dürfen wir uns aber nicht der Erkenntnis verschließen, wie unendlich kompliziert die Fragen sind, die wir mit dem Erlaß eines strafrechtlichen Abtreibungsverbotes beantworten, und daß daher die schwangere Frau, die ihre Leibesfrucht widerrechtlich beseitigt, mit anderem Maße zu messen ist als ein beliebigen anderen Rechtsbruch begehender Mensch; einmal als Schwangere überhaupt, dann als Persönlichkeit mit natürlich vermindertem Verständnis für die Strafwürdigkeit der Handlung. Der Frau aus dem Volke wird es so leicht nicht eingehen, daß sie nicht das ihr natürlich erscheinende Recht haben soll, über ihre Leibesfrucht als einen Bestandteil ihres Körpers nach eigenem Ermessen zu bestimmen.



Die aktive gewerbsmäßige (um Lohn handelnde) Abtreiberin ist wesentlich anders zu beurteilen, als die Schwangere. Bei ihr kann man von der Frauenmeinung über die Strafwürdigkeit der Abtreibung vollkommen absehen, die verbrecherische Gesinnung bleibt gleichwohl anzuerkennen. Die aktive Geschäftsabtreiberin sucht ihren Erwerb in verbotenen Handlungen an Personen, die sich ihrerseits in Not und aus vermindertem Verständnis für die Strafwürdigkeit dieser Handlungen zu ihnen hergeben. Dazu kommt auf der Seite der Gewerbsabtreiberin in der Regel noch das Bewußtsein der Leibesgefährdung, in die sie die Schwangere durch ihre Manipulationen bringt.

Der Tötung der Neugeborenen durch die uneheliche Mutter wird der Entwurf, wie mir scheint, durchaus gerecht. Die strafrechtlichen Bestimmungen über die Kindestötung, auch die jetzt geltenden, sind bislang die einzigen, die eine strafrechtliche Sonderstellung der Frau anerkennen.

Ich glaube, daß wir in dieser Anerkennung weiter gehen müssen, in gerechter Würdigung der seelischen Besonderheit der Frau. Für einzelne Straftaten jedenfalls. Zu diesen zähle ich weiter die Beleidigungen, die vorzugsweise im Affekt begangen werden. Gerade die Beleidigungen dürfen der Frau nicht so angerechnet werden wie dem Manne. Um es gerade herauszusagen, so hat die Frau im Kampfe gegen ihre Gegner keine andere ihr adäquate Waffe als ihre Zunge oder sagen wir das Wort, das gesprochene wie das geschriebene. Die schmähende Liebesverfolgerin ist das etwas verzerrte Abbild der im Affekt beleidigenden Frau.

Es gibt unter den Weibern, ebenso wie unter den Männern, Querulanten; im ganzen aber wird man gleichwohl die Liebesverfolgerin als das weibliche Korrelat des querulierenden Mannes ansprechen dürfen. Wir sehen auch hier wieder von den eigentlich geisteskranken Verfolgerinnen ab. Es bleiben dann noch genug verfolgende Liebhaberinnen über, die vor den Strafrichter kommen. An ihnen läßt sich trefflich studieren, warum und wie das Weib beleidigt. Jede ausgesprochene oder geschriebene Beleidigung bedeutet eine Art von Entladung, in der sich eine immer mehr gesteigerte gemütliche Spannung auslöst. Es kommen förmliche Daueraffekte zustande, überwertige, alles beherrschende Gefühle, die fast zwangsmäßig zum beleidigenden Akt führen. Gekränkte, verschmähte, unerwiederte Liebe dient dem Affekt zum gewöhnlichsten Grunde. In die Kategorie dieser Beleidigungen gehört psychologisch auch der aus gleichem Grunde begangene Hausfriedensbruch; nicht allzu selten sogar eine



an ein beendetes Liebesverhältnis angeknüpfte Erpressung. In letzter Linie muß man sogar ein Auslaufen in Körperverletzung und Totschlag psychologisch hier einreihen („Vitriolattentate").

Eine besondere Würdigung für die Beurteilung jedes einzelnen von einem Weibe begangenen Verbrechens verdient ganz allgemein die Zeitphase, in der sich die Täterin hinsichtlicht der geschlechtlichen Krisen befand. Die Triebhaftigkeit des Weibes ist in allen seinen kritischen Zeiten gesteigert; voller Gelüste die Schwangerschaft. Besondere Reizbarkeit zeichnet die Menstruationsphase aus, geminderte intellektuelle Leistung mit lebhafterer Impulsivität das Klimakterium.

Der Affekt ist beim Weibe selbst bei Straftaten in Rechnung zu setzen, die wir gewöhnlich nicht gerade als Affekthandlungen ansehen, so beim Diebstahl, besonders bei der Spezialform des Warenhausdiebstahles. Hier haben wir kennen gelernt, wie gelegentlich das Warenhausmilieu eine rauschähnliche Wirkung auf die Frauenseele ausübt und so ein Weib zur Diebin macht, dem zu jeder anderen Zeit und an jedem anderen Ort der Gedanke des Diebstahls nicht kommen würde.

Endlich sei der von Weibern begangenen Eidesverletzungen gedacht, die sie, um ihre Geschlechtsehre zu retten, begehen. Daß hier das Weib an nichts als an ihr persönliches Interesse denkt, sicher nicht an das Postulat der Unverletzlichkeit des Eides, an die allgemeine Strafwürdigkeit ihrer Handlung, braucht jetzt kaum noch betont zu werden. Endlich denke man noch an die Vorliebe der Frau für Mogeleien beim Spiele und in Steuerfragen[1]).

Genug der kasuistischen Betrachtungsweise. Das Weib als Situationsverbrecherin muß vom Strafrecht anders angesehen und behandelt werden als der Mann. Wie das geschehen kann, wird im nächsten Kapitel zu untersuchen sein.

1) Vgl. Hans Groß, „Kriminalpsychologie" Lpzg. 1905. p. 387 ff.

(Fortsetzung folgt.)



XII.

Strafrichter und Strafrechtsreform.

Von
Gerichtsassessor Dr. **Albert Hellwig** in Berlin-Friedenau.

Es ist eine alte und leider berechtigte Klage, daß die meisten Juristen sich weit lieber mit den Problemen des Zivilrechts befassen als mit der Strafrechtspflege[1]). Vor Jahren schon hat Exzellenz Lucas seinen Mahnruf erschallen lassen und vor einer Unterschätzung der strafrechtlichen Aufgaben gewarnt, die zwar weniger eigentlich juristische Schwierigkeiten enthielten, andrerseits aber durch die Bedeutung der Strafrechtspflege für die Interessen der Gesellschaft und durch die Anforderung, die sie an Menschenkenntnis, Lebenserfahrung, Festigkeit des Urteils und Menschenfreundlichkeit stelle, dieses Manko wieder wett mache[2]). Kürzlich erst hat Kriegsgerichtsrat Hauck in der D.J.Z. 1910 Sp. 795ff. verdienstlicherweise von neuem energisch Front gemacht gegen diese durch nichts gerechtfertigte und außerordentlich schädliche Geringschätzung des Strafrechts. Psychologisch sei der tiefste Grund für diese auffallende Erscheinung wohl darin zu suchen, daß man über die Schwierigkeiten vielfach hinweggehe und dann später, etwa bei der Urteilsfällung, gewahr werde, daß man von dem Wesen der Straftat und dem Wesen des Täters eigentlich recht wenig erfaßt habe.

Für einige Fälle mag dies zutreffen; der Regel nach wird aber gerade darin das mangelnde Interesse zahlreicher Juristen an der Ausübung der Strafrechtspflege begründet sein, daß sie die zahlreichen überaus interessanten, zwar andersartigen, den zivilistischen aber mindestens gleich bedeutungsvollen und fesselnden Probleme, welche die Strafrechtspflege dem Kundigen bietet, überhaupt nicht gewahr werden, weil ihnen das Auge dafür abgeht.

1) Vgl. z. B. Georg Gennat, „Das Strafensystem und seine Reform" (Hamburg 1905), S 12f.; Adolf Hartmann, „Die Strafrechtspflege in Amerika" (Berlin 1906), S. 5; Hermann Lucas, „Anleitung zur strafrechtlichen Praxis", Bd. 1 (Berlin 1902), S. 403f.

2) Lucas a. a. O.



Der „normale“ Jurist hat nur Sinn und Auge für die Finessen des Zivilrechts, das Strafrecht — wie überhaupt das öffentliche Recht — läßt ihn kalt. Daß dem so ist, kann auch gar nicht wundernehmen, wenn man seinen Ausbildungsgang bedenkt, bei dem auf die Kenntnis des Strafrechts in allen Stadien so gut wie gar kein Wert gelegt wird. Da diese Geringschätzung der strafrechtlichen Disziplinen auch bei dem Referendarexamen und der sogenannten großen Staatsprüfung zum Ausdruck kommt, ist es selbstverständlich, daß der Durchschnittsjurist, der seine ganze Vorbildung im Hinblick auf das Examen zuschneidet, sich auch daran gewöhnt, fast ausschließlich sich mit den zivilrechtlichen Materien zu befassen. Besteht er dann glücklich seine Examina, so ist durch sein jahrelanges Training seine vordem etwa bestehende Neigung für die strafrechtlichen Probleme meistens verloren gegangen. Aber auch, wo dies nicht der Fall ist, wird er dem Strafrecht in der Regel weniger Geschmack abgewinnen, da das Strafrecht — wenn man von den für den Praktiker nicht in Betracht kommenden gesetzgeberischen Reformgedanken absieht — in der Tat wohl weniger schwierige juristische Probleme bietet als das Zivilrecht im weitesten Sinn, und da ihm das Drum und Dran des Strafrechts, das die Strafrechtspflege gerade besonders interessant macht, fast immer eine terra incognita ist. Wie soll dem auch anders sein, da von Aussagepsychologie, Psychiatrie, gerichtlicher Medizin, Kriminalistik im Sinne von Hans Groß, von Kriminalsoziologie und Kriminalanthropologie von den Rechtsbeflissenen auch nicht die geringsten Kenntnisse erfordert werden; ja in den meisten dieser Hilfsdisziplinen kann sich der angehende Richter auf der Universität nicht einmal belehren, selbst wenn er die Absicht hätte, von der Praxis ganz zu schweigen! Wer da nicht zufällig das Glück hat, einen der Praktiker kennen zu lernen, die ihre strafrichterliche Tätigkeit in modernem Geiste auffassen oder wem nicht eines der Bücher von Hans Groß oder ein ähnliches in die Hände kommt und Interesse erweckt, der wird mehr oder minder die Strafrechtspflege nur handwerksmäßig treiben können und an ihr Gefallen nicht finden können. Wie wenig der moderne Geist in die Strafrechtspflege schon eingedrungen ist — obwohl die wissenschaftliche Bearbeitung der kriminalistischen Hilfsdisziplinen gerade in Deutschland auf der Höhe steht — dafür zeugt am besten die Tatsache, daß man auf den Gerichtsbibliotheken selbst klassischen Werken der Kriminalistik wie den Büchern von Hans Groß, William Stern u. a. nur gar selten begegnet; selbst unser Kriminalpalast in Moabit ist in dieser Hinsicht mehr als stiefmütterlich bedacht. In neuester Zeit scheint sich ein



Umschwung zum Bessern vorzubereiten, da in den letzten Monaten unter regster Beteiligung in Berlin für Referendare sowie später für Richter, Staatsanwälte und Assessoren kriminalistische Ausbildungskurse gehalten worden sind.[1]) So außerordentlich dankenswert auch dieses Unternehmen ist, das auf die Initiative des mit der Ausbildung der beim Kammergericht beschäftigten Referendare betrauten Kammergerichtsrats Hauchecorne zurückgeht, so muß doch bemerkt werden, daß eine genügende Schulung durch diese Vorträge nicht erzielt werden kann, da sich die Überfülle des kriminalistischen Stoffs nicht in wenigen Stunden aneignen läßt, sondern mehrmonatige angestrengte eigene Mitarbeit erfordert. Immerhin dürfen wir uns über diese Wendung zum Bessern freuen.

Die bisherige Ausbildung tat aber garnichts, um Interesse an der strafrichterlichen Tätigkeit zu erwecken. Für die Geringschätzung des Strafrechts und der strafrichterlichen Tätigkeit in weiten Kreisen der Juristen mag außerdem noch von Einfluß gewesen sein die Tatsache, daß unsere „höchsten" Richter, nämlich Reichsgericht und Oberlandesgericht als Revisionsinstanz, sich nur mit der Nachprüfung der Rechtsfrage zu befassen haben und daß bei den Schwurgerichten die Tatfrage sogar der Entscheidung von Laien überlassen ist. Liegt da nicht der Schluß nahe, daß man auch in maßgebenden Kreisen die Tatfrage für minder wichtig und schwierig hält als die Rechtsfrage?

Nichts ist aber verkehrter als dies. Die Richter früherer Jahrhunderte waren vor einer derartigen Unterschätzung der Schwierigkeiten, den Tatbestand festzustellen, durch die formellen Beweisregeln in gewisser Hinsicht geschützt, da es keineswegs leicht war, sich durch die zahllosen Beweisregeln hindurchzufinden. Die Wissenschaft behandelte sogar die Beweisfrage oft genug in durchaus freier „moderner" Weise. Wenn man beispielsweise die vielen eingehenden Erörterungen liest über Suggestivfragen, die hauptsächlich durch die Tortur veranlaßt wurden[2]), oder etwa die Bücher von

---

1) Vgl. meine Artikel „Zur Ausbildung der Referendare" (Bd. 39 S. 303ff.), und „Kriminalistische Ausbildungskurse" in der „Monatsschrift für Kriminalpsychologie" (Bd. 7 S. 538ff.).

2) Vgl. insbesondere Anton Porst, „Über Suggestionen im Kriminalprozesse" (Landshut 1810); daneben etwa Peter Tschanggo, „Versuch einer Abhandlung von der Suggestion im peinlichen Rechtsverfahren" (Ofen 1784), K. F. W. Grattenauer, Über den Begriff der Suggestivfragen" (Berlin 1803) und Kleinschrod, „Über Suggestionen im peinlichen Prozesse" („Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte", Teil 1, Abt. 2). — Wer eine Anzahl von Monographien über die peinliche Frage durchgearbeitet hat, muß darüber staunen, wie sorgfältig schon in früheren Jahrhunderten die Gelehrten Suggestivfragen bei der

Bentham [1]), v. Jagemann [2]) oder Mittermaier [3]) liest oder den Aufsatz von Brauer [4]) zur Hand nimmt, so kann man sich eines gewissen Staunens nicht erwehren, daß man damals, als noch das formelle Beweisprinzip galt, auf das wir mit Recht als auf einen überwundenen Standpunkt zurückblicken, schon psychologischer dachte als mancher Strafrechtspraktiker der Gegenwart.

Als das Prinzip der freien Beweiswürdigung sich Bahn gebrochen hatte, ging man vielfach zu weit, indem man mit den alten Beweisregeln auch den vielfach in ihnen enthaltenen, auf jahrhundertelanger Erfahrung beruhenden richtigen psychologischen Kern beiseite warf und meinte, die Frage der Beweiswürdigung sei nunmehr lediglich eine Sache des „gesunden Menschenverstandes", die keinerlei Schwierigkeiten mache [5]). In Wirklichkeit kann natürlich nur derjenige den Beweis wahrhaft frei würdigen, der sich nicht durch sein unklares Gefühl beeinflussen läßt, sondern der durch genaueste Kenntnis der Psychologie und Psychiatrie in den Stand gesetzt ist, die Aussagen der Zeugen richtig und nicht schablonenhaft abzuschätzen und auch die in der Psyche des Richtenden selber liegenden Quellen des Irrtums in Ansatz zu bringen, und der mit der Kriminalistik vollauf vertraut ist, um die immer wichtiger werdenden Indizien ihrem wahren Werte nach würdigen zu können, der auch in der Kriminalanthropologie und Kriminalsoziologie Bescheid weiß, um die Strafe richtig abmessen zu können [6])!

Kriminalprozedur zu vermeiden trachteten; die Praxis setzte sich freilich über diese — mitunter auch zu weitgehenden — Vorschriften vielfach einfach hinweg.

1) Jeremias Bentham, „Rationale of judicial evidence", London 1827, 5 Bde.

2) Ludwig Hugo Franz v. Jagemann, „Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde", 2 Bände, Frankfurt 1838.

3) C. J. A. Mittermaier, „Die Lehre vom Beweise im deutschen Strafverfahren nach der Fortbildung durch Gerichtsgebrauch und deutsche Gesetzbücher in Vergleichung mit den Ansichten des englischen und französischen Strafverfahrens" (Darmstadt 1834), sowie „Theorie des Beweises im peinlichen Prozesse nach den gemeinen positiven Gesetzen und den Bestimmungen der französischen Kriminal-Gesetzgebung" (Darmstadt 1821).

4) W. Brauer, „Über die Unzuverlässigkeit des direkten Zeugenbeweises" in den „Annalen der deutschen und ausländischen Kriminalrechtspflege" (Altenburg 1841), S. 1 ff.

5) Vgl. meine Abhandlung über „Historisches zur Aussagepsychologie" in dem „Archiv für Kriminalanthropologie u. Kriminalistik", Bd. 36 (Leipzig 1910), S. 323 ff.

6) Vorzüglich Hellpach, „Psychopathische Kausalketten und ihre forensische Würdigung" („Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform" Bd. V, 1908, S. 505), sowie Berardi, „Giudice e testimoni; studio di psicologia giudiziaria" (Napoli 1908), S. 379 f. Vgl. jetzt auch Hartzfeld „Der Streit der Parteien. Versuch einer soziologischen Betrachtung der Zivilrechtspflege" (Berlin 1911) S. 112.



Deshalb ist es eine immer dringender werdende Forderung, daß die angehenden Strafrechtspraktiker von Anfang an aufs Intensivste mit den Hilfsdiziplinen der Kriminalistik vertraut gemacht werden[1]. Ob es sich empfiehlt, nach dem Vorgange der Schweiz und Italiens besondere Institute für Polizeiwissenschaft ins Leben zu rufen, oder ob an den Universitäten besondere Vorlesungen über diese Zweige der Wissenschaft zu halten sind oder auch für die Praktiker besondere Ausbildungskurse einzurichten sind, das sind Fragen von untergeordneter Bedeutung: Wesentlich ist nur, daß etwas geschieht, um den kriminalistischen Tiefstand unserer Strafrechtspraxis zu heben, und zwar möglichst bald und möglichst intensiv!

Denjenigen, die keinerlei Neigung und Anlage zu kriminalistischen Studien haben, wird allerdings auch diese verbesserte Ausbildung Interesse nicht abgewinnen können. Daß es zahlreiche — auf zivilechtlichem Gebiet oft ausgezeichnete — Juristen gibt, die für alles, was mit dem Strafrecht zusammenhängt, keinerlei Interesse und wohl auch wenig Anlage haben, läßt sich nicht in Abrede stellen. Da die Strafrechtspflege vielleicht noch mehr als das Zivilrecht Männer fordert, die sich ihr mit ganzer Seele widmen, werden solche Juristen Ersprießliches kaum leisten können. Wer so veranlagt ist, bleibt am besten der Strafrechtspflege fern. Andrerseits haben auch viele Strafrechtler weniger Interesse für die Zivilrechtspflege, da ihr gerade das abgeht[2], was die strafrichterliche Tätigkeit so überaus interessant macht und da es demjenigen, der gewohnt ist, die materielle Wahr-

1) Vgl. z. B. Hans Groß, „Handbuch für Untersuchungsrichter", 5. Aufl. (München 1908), Vorwort S. VII; Niceforo-Lindenau, „Die Kriminalpolizei und ihre Hilfswissenschaften" (Groß-Lichterfelde 1909), S. Xf.; Berardi, „Giudice e testimoni; studio di psicologia giudiziaria" (Napoli 1908), S. 160ff.; Parmelee, „The principles of anthropology and sociology in their relations to criminal procedure" (New-York 1908), S. 388ff.; Dennstedt, „Die Chemie in der Rechtspflege (Leipzig 1910), S. VIf.; Reiß, „Bedürfen unsere Universitäten Professoren für Polizeiwissenschaft?" in „Das Recht", 1909, Sp. 81ff.; Reichel „Über forensische Psychologie".

2) Ich verkenne keineswegs, daß auch für den Zivilprozeß psychologische Kenntnisse durchaus erforderlich sind, wie insbesondere Fuchs, „Recht und Wahrheit in der heutigen Justiz", sowie Hans Reichel, „Über forensische Psychologie" (München 1910), S. 35f. hervorheben, bin aber doch der Meinung, daß für den Strafrichter diese Kenntnisse noch weniger entbehrlich sind, schon wegen der hier leicht zutage tretenden aussagefälschenden Suggestivkraft der cause célèbre (vgl. hierzu Sello, „Zur Psychologie der cause célèbre", Berlin 1909); auch hat der Strafrichter sich weit häufiger mit geisteskranken und psychopathischen Persönlichkeiten zu befassen als der Zivilrichter, und die unter dem Namen „Kriminalistik" zusammengefaßten Realien des Strafrechts sind für letztern von so gut wie keiner praktischen Bedeutung, für erstern aber unentbehrlich.

heit aufzusuchen, nicht genügen will, daß er im Zivilprozeß als Spielball der Parteien sich mit der formellen Wahrheit bescheiden muß. Am besten wäre es, wenn wir in beiden Sätteln gerechte Juristen in genügender Zahl hätten[1]); in der Praxis aber läßt sich das ohne Schaden für die Rechtspflege nicht durchführen, da in der Regel nicht nur die Anlagen verschieden sind, der eine mehr für die Rechtsfragen des Zivilrechts inkliniert, der andere sich mehr zu den Tatfragen des Strafrechts hingezogen fühlt, und da vor allem auch sowohl Zivilrecht als auch Strafrecht mit seinen Hilfsdisziplinen schon heute so umfangreich sind, daß jedes von ihnen die ganze Arbeitskraft eines Mannes erfordert, um völlig beherrscht zu werden. Bedenkt man noch, daß — wenigstens in Berlin, und wohl auch in anderen größeren Städten — der Richter derart überlastet ist, daß er nicht immer die genügende Elastizität behält, um auch seine Mußestunden zu seiner Fortbildung zu benutzen, so wird man zugeben müssen, daß bei einer wechselnden Tätigkeit zwischen Strafrecht und Zivilrecht nichts Ersprießliches herauskommen kann.

Deshalb erscheint mir der, übrigens auch früher schon ausgesprochene[2]), Vorschlag des LGR. v. Pfister[3]) — trotz der vom Reichsgerichtsrat a. D. v. Lippmann[4]) dagegen geltend gemachten Bedenken — die strafrichterliche Karriere nach anfänglicher gemeinsamer Ausbildung von der zivilrichterlichen zu trennen, außerordentlich erwägenswert. Nicht einseitig werden die künftigen Strafrichter werden, welche die strafrichterliche Tätigkeit nicht als eine vielfach unangenehm empfundene Durchgangsstufe ansehen, sondern als ihre Lebensaufgabe den Kampf gegen das Verbrechen betrachten, vielmehr von Jahr zu Jahr sich mehr in ihr schwieriges, aber auch interessantes Arbeitsfeld vertiefen. Zur schablonenhaften Auffassung der Fälle wird nur derjenige neigen, der dem Gegenstand kein tieferes Interesse entgegenbringt, in den einzelnen Verbrechern nur „Fälle“ sieht, die er nach Schema F abzuurteilen hat und mit dem weiten Gebiet der Hilfswissenschaften des Strafrechts gar nicht oder doch unvollkommen vertraut ist. Solche Richter bringen aber die Strafrechtspflege in Mißkredit. Weit mehr noch als auf gute Gesetze

---

1) Vgl. Gennat a. a. O., S. 12 und v. Lippmann, „Trennung der Zivil- und Strafjustiz“ (D.J.Z. 1909), Sp. 172ff.

2) Vgl. beispielsweise Ω Σ, „Die Verbrecherwelt von Berlin“, 3. Aufl. (Berlin und Leipzig 1886), S. 227ff.

3) v. Pfister, „Trennung der Zivil- und Strafjustiz“ (D.J.Z. 1908), Sp. 1255 ff.

4) v. Lippmann loc. cit.

kommt es darauf an, daß wir gute Richter haben, ganz besonders auf strafrechtlichem Gebiet.

Sind erst unsere Strafgerichte durchgängig mit derartig gründlich für ihren Beruf speziell vorgebildeten Richtern besetzt, so werden auch die zum Teil nicht ganz unberechtigten Klagen über mangelhafte Rechtspflege — die sich bezeichnenderweise fast ausschließlich gegen die Strafrechtspflege zu richten pflegen — verschwinden. Dann wird auch die Zeit gekommen sein, wo der Ruf nach Laienrichtern ganz von selbst aufhört, wo man auch im Volke erkennen wird, daß der geschulte Berufsrichter dem ungeschulten Volksrichter weit überlegen ist, der weder mit dem Recht noch mit den strafrechtlichen Hilfswissenschaften vertraut ist, die überhaupt erst eine Feststellung des Tatbestandes ermöglichen, ja der nicht einmal über die Erfahrung und Routine des Berufsrichters verfügt. Hoffentlich währt es nicht allzulange, bis dieses goldene Zeitalter der Strafrechtspflege anbricht. Dann erst wird es möglich sein, den Kampf gegen das Verbrechen zielbewußt und mit Aussicht auf Erfolg aufzunehmen![1])

---

1) Weitere Ausführungen über diese Gedankengänge werden in zwei Arbeiten über „Strafrechtspflege und Strafrechtsreform", sowie „Strafrichter und Strafrechtspflege" in den nächsten Heften der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft" und der „Monatsschrift für Kriminalpsychologie" veröffentlicht werden. Vergl. auch meinen Artikel „Moderne Strafrichter" in „Das Wissen für Alle", Wien, 4. Juni 1911, S. 221/25, „Kriminalistische Ausbildungskurse" (Monatsschrift für Kriminalpsychologie, 1911, S. 538/43), „Zur Ausbildung der Referendare" (Archiv für Kriminalanthropologie, Bd. 9 S. 303 ff.) und „Historisches zur Aussagepsychologie", sowie meine im Juliheft der „Zeitschrift für Sozialwissenschaft" erscheinende ausführliche Besprechung des ausgezeichneten Buches von Friedrichs „Die Bestrafung der Motive und die Motive der Bestrafung".

XIII.

Zwei Seelen wohnen in seiner Brust.

Von
Landgerichtsdirektor **Ungewitter** in Straubing.

Der im Jahre 1848 geborene Lehrer R. heiratete in jungen Jahren. Aus seiner Ehe gingen 11 Kinder hervor, die er alle trotz des geringen Gehalts gut erzog; von den Söhnen widmete sich einer dem geistlichen Stande, ein anderer wurde höherer Zollbeamter, ein dritter Kaufmann. Überall stand der Lehrer wegen seines musterhaften Familienlebens im besten Ansehen, wurde für seine Lehrtätigkeit ausgezeichnet und fand als Meßner, Organist und Gemeindeschreiber überall Anerkennung; seine Frömmigkeit war vorbildlich und wurde von der Geistlichkeit in hohem Grade gelobt.

Dieser Mustermann war aber zu gleicher Zeit ein Verehrer des weiblichen Geschlechts. Schon als lediger Schulgehilfe unterhielt er Beziehungen zu mehreren Frauenspersonen. Seine Zärtlichkeit erstreckte sich aber auch auf seine Schülerinnen in der Volks- und Feiertagsschule; sie äußerte sich darin, daß er die Mädchen während des Schulunterrichtes in Gegenwart der anderen Schulkinder in unsittlicher Weise betastete: er ließ die Mädchen aus der Bank herauskommen und vor sich hintreten, während er auf einem Stuhle saß; dann langte er ihnen unter die Röcke oder durch den Rockschlitz an die Scham und spielte dort mit seinen Fingern. Diese Handlungen setzte er mehr als 40 Jahre fort. Einige Lokal- und Distriktsschulinspektoren erfuhren von dem Treiben des Lehrers, sahen sich aber nicht veranlaßt, der Sache ein Ende zu machen; einer verlangte, daß der Lehrer sich deshalb versetzen lasse; ein anderer gab dem Lehrer den Rat, so etwas nicht mehr zu tun; ein dritter überraschte den Lehrer bei seinem Treiben und nahm daran Ärgernis, weil die anderen Kinder das mitansehen konnten, was der Lehrer tat. Er schaffte ein Katheder an, so daß die anderen Schulkinder nicht mehr sehen konnten, was der Lehrer hinter dem Katheder trieb.

Aber auch sonst legte der Lehrer seinem Geschlechtstriebe keine Zügel an. Jede Dienstmagd, die in seinem Haushalte beschäftigt war, mußte ihm zu Willen sein. Seine Frau nahm daran Anstoß und glaubte dem Unfug ein Ende zu machen, indem sie statt fremder Mägde nacheinander ihre 2 Schwestern in das Haus aufnahm. Aber auch über diese kam er; eine davon machte er zur Mutter. Wie schamlos sein Verkehr mit einer Schwägerin war, zeigte sich, als seine Frau einmal im Wochenbette lag. Die Schwägerin hielt sich zur Pflege der Wöchnerin und des Neugeborenen auch nachts in dem ehelichen Schlafgemach auf; sie legte sich, wenn sie nichts zu tun hatte, in das Bett des Lehrers; hierbei wurde der Koitus vollzogen; damit aber die Frau nichts davon merke, beteten beide laut einen „Rosenkranz".

Sein Treiben mit den Schulmädchen setzte er bis in die jüngste Zeit fort. Gar manche hatten hiervon auch ihren Eltern Mitteilung gemacht, aber bei ihnen keinen Glauben gefunden; unter Androhung von Strafen wurde ihnen verboten, nochmal über den braven und frommen Lehrer etwas zu sagen. Erst als eine Bauernfrau, der durch einen auswärtigen Geistlichen das Gewissen geschärft worden war, den Ortspfarrer von den Erzählungen der Mädchen in Kenntnis setzte, sah sich dieser veranlaßt, hierüber eine „anonyme" Anzeige an das Bezirksamt zu erstatten.

In dem eingeleiteten Strafverfahren stellte sich R. geisteskrank und begab sich zur Untersuchung seines Geisteszustandes freiwillig auf 5 Wochen in eine Irrenanstalt. Der Sachverständige bezeichnete den R. als psychopathischen, minderwertigen Menschen, der aber für seine Handlungen verantwortlich sei. In der Hauptsache war R. geständig; zu seiner Entschuldigung brachte er vor, jedes weibliche Wesen übe einen mächtigen Reiz auf ihn aus, dem er nicht widerstehen könne. Das auf 5 Jahre Gefängnis lautende Urteil wurde noch nicht in Vollzug gesetzt, weil R. sich wieder zur Beobachtung seines Geisteszustandes freiwillig in eine Irrenanstalt begab.

XIV.

Massensuggestion.

Von

Dr. **Friedrich Sturm** in Breslau.

Die Zeugenaussagen im Moabiter Prozeß, nach welchen Schutzleute sich schwere Ausschreitungen gegen friedliche Passanten haben zuschulden kommen lassen, haben dem Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz zweimal Gelegenheit gegeben, seine Auffassungen im preußischen Parlament darzulegen. Bezeichnete er das erstemal die Aussagen schlechthin als unwahr, so spezialisierte er diese Bezeichnung beim zweiten Male dahin, daß die Zeugen unter dem Eindruck einer „Massensuggestion" der „sozialdemokratischen Verhetzung" gestanden hätten. Die zweite Rede des Abgeordneten, der allerdings wohl auch politische Nebentendenzen verfolgte, zeigt, daß er sich inzwischen zu größerer Klarheit seiner Auffassung durchgerungen hat.

In der Tat ist gerade im Moabiter Prozeß eine solche „Massensuggestion" nicht unwahrscheinlich, — wobei hier die Möglichkeit einer solchen auch gerade umgekehrt zu ungunsten der Exzedenten unerörtert bleiben mag. Sie kann ihren Ursprung vornehmlich in zwei Umständen haben: einmal in der Menge der sozialdemokratischen und demokratischen Schriften, die fortgesetzt die Schutzleute als rücksichtslos und roh zu verunglimpfen suchen; dann aber auch in den gegen die Schutzleute geschleuderten Rufen und Beleidigungen (Bluthunde usw.), wie sie von den Exzedenten in Moabit ausgingen und von denen die Zeugen bei ihren Beobachtungen fortgesetzt umtost waren. Die Suggestion bewirkt anderseits hauptsächlich, daß die ihrem Einfluß unterworfenen Zeugen weit mehr auf die Handlungen der Schutzleute als die ihrer Gegner achten; dies umso eher als überhaupt die Beobachtungen eines jeden Menschen sehr einseitig sind, zumal aber wenn es sich um einen so außerordentlich vielgestaltigen Vorgang handelt, wie den Aufruhr in Moabit. Nur die Handlungen der Schutzleute werden deshalb hauptsächlich in der Wahrnehmung und noch weit mehr in der Erinnerung liegen.

Sieht nun ein solch beeinflußbarer Zeuge — der vielleicht zudem keine Einsicht dafür besitzt, daß bloße beschwichtigende Worte nichts ausrichten —, wie ein Schutzmann einen Menschen angreift, dann wird sich ferner bei ihm ein Gefühl der Empörung regen. Dies Gefühl tritt naturgemäß viel mehr in den Vordergrund, als wenn der Pöbel es ist, der andere mißhandelt. Gerade aber das Gefühl der Empörung hat die Eigenschaft, daß es die Wahrnehmungen, die es veranlaßt haben, in der Erinnerung mit der fortschreitenden Zeit geradezu lawinenartig anschwellen läßt. Die starke Gefühlsbetonung, mit der jedes einzelne Zurückdenken verbunden ist, regt die Phantasie immer wieder mächtig auf; und das brennende Verlangen, die empörende Handlungsweise öffentlich bekunden zu können, treibt dazu an, diese schonungslos und kräftig aufgetragen mitzuteilen.

Sind nun noch manche andere derartig beeinflußbare Zeugen, mit denen der einzelne zusammenkommt und mit denen er sich unterhält; die sich also dann gegenseitig noch mehr beeinflussen, erfahren ferner die Zeugen, daß schon andere vor Gericht ähnliches bekundet haben, und lesen sie fortgesetzt stark aufgetragene Presseartikel hierüber, dann kann die seelische Wirkung schließlich eine ungeheure sein; und die Zeugen bekunden mit bestem Gewissen einen Vorgang, der sich möglicherweise in viel harmloserer Weise abgespielt hat.

XV.

Ein Strassenmord.

Mitgeteilt von
Staatsanwaltstellvertreter Dr. **Anton Glos** in Olmütz.

Am 19. Dezember 1910 blieb gegen 7 Uhr abends das Gespann des Groß-Wisternitzer Brauhauses vor einem Gasthause in Nirklowitz stehen, der Knecht Raimund Klein war aber nirgends zu sehen. Es brachen sofort mehrere Ortsbewohner auf, um Klein zu suchen, sie fanden aber auf der Bezirksstraße Nirklowitz—Habicht dessen Leiche mit dem Kopfe im Wagengeleise: es war sofort allen klar, daß ein Raubmord vorliegt.

Die Gendarmerie sicherte sofort zahlreiche auf der Straße vorgefundene Blutspuren; bei Aufnahme des gerichtlichen Lokalaugenscheines wurde besonders sorgfältig die Topographie der Blutspuren auf der Straße und am Wagen aufgenommen, für die Untersuchung ließ sich sofort der wichtige Schluß ziehen, daß Raimund Klein auf dem Wagen lebensgefährlich verletzt, betäubt, sodann auf die Straße heruntergezogen und dort vollends erschlagen und daß sodann die Leiche mit dem Kopfe ins Wagengeleise von den Tätern hingelegt wurde. Die Absuchung der Umgebung des Tatortes förderte nichts Besonderes zutage.

Noch am 20. Dezember 1910 verhaftete die Gendarmerie den Fleischergehilfen V. C. und den Eisengießer A. K., da der öffentliche Ruf sich gegen beide kehrte, weil sie in den letzten Tagen sich auffällig in der Gegend herumtrieben und ohne Beschäftigung waren; man fand nur bei C. einen Geldbetrag von 12 Kronen, dessen Erwerb er nicht sofort nachzuweisen vermochte, die geraubten Sachen (Ledertasche, Geldbeutel, Notizbuch) blieben unentdeckt. Beide leugneten hartnäckig, bestritten aber nicht, daß sie am kritischen Tage in der Nähe des Tatortes waren. Die Untersuchung zielte darauf ab, reale Beweise zu sammeln.

Der Bierwagen wurde genau untersucht, eine Zündholzschachtel mit verschiedenen farbigen Zündhölzchen wurde gefunden



und da in den Kleidern des Ermordeten auch eine Zündholzschachtel sich vorfand, konnte mit Recht gefolgert werden, daß die auf dem Wagen gefundene vom Täter zurückgelassen wurde.

Das bei der Tat benützte Werkzeug fand sich nicht sofort; in der Erwägung, daß die Täter sich der verräterischen Gegenstände nach der Tat auf dem Heimwege im Walde entledigten, wurde mittelst öffentlicher Verlautbarung die Bevölkerung ersucht, im weiten Umkreise nach solchen Sachen zu suchen: es fand sich bald das Werkzeug (eine Wagenrunge), Teile des Notizbuches im Walde verstreut: die Fundstellen lagen in der Richtung, welche C. und K. bei der Heimkehr einschlugen.

Das sehr genaue Verhör der Beschuldigten, welche insbesondere für die letzten Tage vor der Tat ihre Beschäftigung Stunde auf Stunde nachweisen mußten, hatte insofern einen guten Erfolg, als von K., der ein Zigarrettenraucher ist, erfahren wurde, daß er am 18. Dezember 1910 mit 2 Kameraden um verschiedenfarbige Zündhölzchen Karten spielte und dann ein einem Spieler gehöriges Schächtelchen, in das er die gewonnenen Zünder gab, einsteckte.

Die beiden Kameraden agnoszierten mit Bestimmtheit das auf dem Wagen gefundene Schächtelchen s. Zündhölzchen als jenes, das K. am 18. Dezember 1910 sich angeeignet hatte: als unterscheidendes Kennzeichen diente eine angebrannte Stelle des Deckels.

Die genaue Untersuchung der Kleider und Wäsche beider Beschuldigten ergab Spuren von Menschenblut, welche gleichfalls genau aufgenommen wurden.

Die realen Beweise, insbesondere der Fund des Schächtelchens und seine Agnoszierung verfehlten nicht ihre Wirkung, denn beide Beschuldigten legten sodann ein Geständnis ab; nach ihren Angaben fand man dann hinterher noch die geraubte Tasche auf einer Wiese im Schlamme versteckt.

Bemerkenswert ist, daß die Beschuldigten sich vom Blut mit ihrem eigenen Urin gereinigt hatten (könnte allenfalls für die biologische Serum-Präzipitinreaktion von Bedeutung sein, siehe Dr. Otto Leers: Die forensische Blutuntersuchung S. 99ff.), daß zunächst der wegen Diebstahls bereits dreimal vorbestrafte K. zuerst ein Geständnis ablegte, während der wohlverhaltene C. sich erst später hierzu bequemte.

Man kann hier mit Recht von einem Verbrecherpaar reden: K. verfügte über eine große körperliche Kraft und Gewandtheit, er war mehr ein roher Geselle, leicht erregbar und fremden Einflüssen zugänglich, C. war der intelligentere, verschmitzte, kaltblütige und



überlegende Verbrecher, er war der Kopf und K. die Hand. C. machte den Plan auf einen Überfall, K. schlug zuerst drein.

Beide beschäftigten sich längere Zeit mit den Gedanken auf Raub und Mord — C. stand auch im Verdachte bereits ein Jahr zuvor einen Raubmord und mehrere Einbruchsdiebstähle verübt zu haben —, sie planten, einen Fleischhauer auf der Straße auszurauben und zu ermorden, an 3 Tagen lauerten sie ihm vergeblich auf, bewaffnet mit Holzprügeln, Steinen, einem Fleischermesser und einer Pistole. Der Fleischhauer, dem sie auch am 19. Dezember 1910 auflauerten, wurde jedoch gewarnt, blieb mit seinem Fuhrwerke zurück und so fiel der zufällig einherfahrende Bierknecht, von dem beide Täter wußten, daß er oft viel Geld mitführe, als Opfer: C. und K. entschieden sich, ihn zu überfallen.

K. ersuchte den Bierknecht um Aufnahme auf den Wagen, C stieg von rückwärts mit der Wagenrunge in der Hand ein, auf dem Wagen versetzte K. dem Klein die ersten Hiebe auf den Kopf, die den K. nur betäubten, auf der Straße wurde er sodann totgeschlagen und beraubt. —

In der am 31. März 1911 und 1. April 1911 in Olmütz abgehaltenen Schwurgerichtsverhandlung versuchten die beiden Beschuldigten ihr Geständnis abzuschwächen, insbesondere C., aber die realen Beweise benahmen ihnen die Möglichkeit wirksam zu widerrufen.

Beide wurden wegen räuberischen Totschlags zum Tode verurteilt.

(§ 141 Öst.St.G.; Wenn bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod erfolgte, soll der Totschlag an allen diejenigen, welche zur Tötung mitgewirkt haben, mit dem Tode bestraft werden.)



Entgegnung.

Das zweite Heft des Bandes 41 des Archivs enthält auf Seite 162 eine kurze Besprechung meiner im Verlage von Carl Marhold-Halle erschienenen Abhandlung über „die Abtreibung der Leibesfrucht vom Standpunkt lex ferenda", die im Interesse der juristischen Leser Ihrer Zeitschrift einer Berichtigung bedarf. Für diese wird es unverständlich sein, daß ich die Abtreibung als „Delikt" bestraft haben will, da ja Delikt bekanntlich auch die kleinste Übertretung ist. Was ich in meinen Ausführungen, die sich eng an den „Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch" anschließen, befürwortet habe, ist eine wesentlich mildere Strafe des Deliktes, das ich in allen Fällen statt als „Verbrechen" als „Vergehen" bestraft haben will, während der Versuch selbst straflos bleiben soll. Eine eingehende Prüfung und Würdigung meines Standpunktes wird doch wohl in erster Linie nur dem Juristen möglich sein. Weiter irrt sich der Berichterstatter insofern, als die Äußerung, wonach die Vitalität des Embryo nicht anders zu werten sei, als die des Eies vor der Befruchtung oder irgend eines mütterlichen Organs, eine Äußerung, die der Referent mit einem beigefügtem (so?) versieht, gar nicht von mir herstammt, auch nicht von mir vertreten wird, sondern, wie in meiner Arbeit ausdrücklich hervorgehoben ist, nach einem Werke von Hiller „Das Recht über sich selbst" zitiert wird, das soviel ich mich erinnere, zuerst in Ihrer Zeitschrift erschienen ist. Auch hätte Referent meines Erachtens erwähnen müssen, daß die Äußerung, daß der Fötus kein Mensch sei, die er auch mit einem Fragezeichen versieht, ausdrücklich Bezug nimmt auf die römische Lehre, wonach der Fötus als pars mulieris aufzufassen war. Daß dem Referenten als Mediziner meine juristischen Ausführungen fernliegen, erscheint erklärlich und ich gehe mit ihm einig, daß die Ausführungen des Herrn Professor von Franke zum mindesten für ihn interessanter sind. Jch möchte nur nicht haben, daß den juristischen Lesern Ihrer Zeitschrift seine Kritik und meine Arbeit unverständlich bleibe.

Justizrat Dr. Horch, Mainz.



Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Prof. Dr. P. Näcke, Hubertusburg.

1.

Das Ende eines Hochstaplers. Einer Notiz im Berliner Lokalanzeiger vom 9. Mai 1911 zufolge ist soeben im Polizeigewahrsam zu London im Alter von 43 Jahren der „Chemiker" Walter Wenge ganz plötzlich gestorben[1]), nachdem er von der deutschen Behörde gesucht und deshalb verhaftet worden war, offenbar wegen eines neuen Delikts. Der Betreffende, aus Leipzig stammend, hat ein abenteuerliches Leben hinter sich und viele Jahre im Gefängnisse, sogar in Amerika, wegen Schwindeleien aller Art, zuletzt wegen Heiratsschwindeleien gesessen. In den verschiedenen Gefängnissen hatte er das Leben und Treiben dort gut studièrt, interessierte sich sehr dafür, wie auch für Medizin, Psychiatrie usw. und ihm verdankt Deutschland das 1. Organ für Kriminalanthropologie, nämlich die „Zeitschrift für Criminal-Anthropologie, Gefängniswissenschaft und Prostitutionswesen", das im Jahre 1897 bei M. Priber, Berlin, erschien und zwar nur ein Jahrgang, da der geschickte Redakteur gleich darauf wieder wegen Hochstapelei festgenommen wurde. Unser „Archiv für Kriminalanthropologie" ist also die direkte Fortsetzung jener Zeitschrift. Wenge hatte nur etwa die Vorbildung eines Freiwilligen, verstand es aber autodidaktisch sich eine Menge Wissen einzuverleiben und damit, bei hoher Intelligenz und faszinierendem Wesen, nicht nur Frauen, sondern auch Männer und hochgebildete dazu, so sehr zu bezaubern, daß er zu seiner Zeitschrift als Mitarbeiter bedeutende Autoren gewann und sie zu düpieren, z. T. zu betrügen verstand. Auch ich ward von ihm gefangen genommen und betrogen und die tertii gaudentes fehlten dann natürlich nicht. Wenge war psychologisch ein hochinteressanter Mensch und durch und durch ein Typus der Pseudologia phantastica. Er log das Blaue vom Himmel herunter und zwar in plausibelster Weise und — glaubte schließlich selbst an seine Phantastereien. Es sagte mir selbst einmal, er wisse manchmal nicht, wo bei ihm Wahrheit und Dichtung beginne. Seine Aktenbündel schwollen unheimlich an. Bei den Gerichtsverhandlungen spielte er sich als Held auf und war auch dort Schauspieler, wie im Leben draußen. Sein Lebensgang im Detail ist wohl nie bekannt geworden. Die letzten drei Jahre lebte er herzleidend in London. Er war sehr schwer erblich belastet, seine Erziehung eine unvollkommene und er entbehrte der Mutter. Er ist ein klassisches Beispiel

1) Er war herzkrank. Andernorts wird vermutet, daß vielleicht Selbstmord hier vorliegt.



für den Verbrecher nach der Formel: endogenes + exogenes Moment, bei starkem Vorwiegen des ersteren, so daß er durch und durch psychopathisch war und hart an der Grenze der Psychose stand, sie vielleicht schon hier und da einmal überschritt. Er ist aber weiter auch ein Beispiel dafür, wie selbst schwer Entartete nützlich sein können, indem er eben der Kriminalanthopologie sich mit großem Interesse, wenn auch nur als Laie, zuwandte und hier in Deutschland die erste kriminialanthopologische Fachzeitschrift herausgab. Und so wollen wir ihm denn dafür hier danken und ihm seine Verfehlungen verzeihen, für die er kaum oder nur wenig verantwortlich gemacht werden kann, weshalb auch bei den letzten Bestrafungen ihm mildernde Umstände zuerkannt wurden, damit geringere Strafe. Er hatte viel Ähnlichkeit mit dem berüchtigten Manolescu, gleichfalls einem Psychopathen. Statt sie aber milder zu strafen, sollte man solche gefährliche Leute, die „geborenen" Rezidivisten, zeitlebens einschließen und so die Gesellschaft vor ihnen schützen.

2.

Verbrechen in der Schlaftrunkenheit. Forensisch ist die Schlaftrunkenheit nicht ohne Belang, doch sind der bisher veröffentlichten und gut beobachtenden Fälle so wenige, daß jeder neue Fall registriert werden sollte. Zu dem Kapitel habe ich schon früher kleine Beiträge geliefert. Heute will ich kurz auf drei Fälle hinweisen, die der vielerfahrene Psycihater Prof. Marro in Turin [1]) in seiner ganzen Erfahrung selbst gesehen hat — damit ist schon die große Seltenheit der Fälle offenbar.

1. S. R., 58 Jahre alt, Landmann und Kneipier, hatte im letzten Jahre Ärger gehabt und seit drei Tagen schlief er nicht, weil er zu viel in seiner Osterie zu tun hatte. War außerdem in Angst, weil er verdächtige junge Burschen hinausgesteckt hatte und der eine dann ihn bedrohte. Er fällt endlich in Schlaf, wacht plötzlich auf. Es ist ihm, als sei er mitten unter Banditen und da er gerade ein Messer in Händen hatte, sticht er los, um gegen einen vermeintlichen Angriff sich zu schützen und verwundet dabei seine Frau. Ihre Klagen, das Blut, die Wunde machen ihn vollends verdreht, er rast und wird ganz verwirrt und unorientiert in die Irrenanstalt gebracht, wo er kurze Zeit darauf die Ruhe und Klarheit wieder gewinnt und entlassen wird. Hier hatte also die Übermüdung und die Furcht eingewirkt. Mit der Frau lebte er gut.

2. Ein junger Gebildeter kehrte von seinem Studium in England nach Turin zurück, war auf der Eisenbahn kurz vorher in sehr verdächtige Gesellschaft geraten und darüber sehr erschrocken. Er schläft dann in Turin über einer sehr warmen Küche. Diese Hitze, der gehabte Schreck, das Herzklopfen, das Gelispel der Köche unten ließen ihn an Stimmen von Räubern glauben. Er wacht plötzlich auf, ergreift den Revolver, flieht im Hemd in ein unbewohntes Zimmer. Der Lärm weckt die Leute, er sieht ein Licht auf sich zukommen, schießt los, verwundet einen und wird nur mit größter Mühe gefesselt, da er sich von Räubern angegriffen glaubte. Er erblickt ein Messer, ergreift es und versucht sich die Kehle zu durchschneiden. Erst

1) Marro: I fattori cerebrali dell'omicidio e la profilassi educativa Annali di Freniatria, XX. Bd. 1910 p. 289 ss., speziell p. 301.



auf der Polizei erkannte er die Sachlage und kam im Irrenhause schnell ganz zu sich. Hier ist besonders die Länge der Schlaftrunkenheit bemerkbar.

3. In der Irrenanstalt selbst war ein alter Säufer. Eines Abends überfällt ihn im Speisesaal der Schlaf. Als der Wärter ihn zum Bettgehen weckt, wacht er plötzlich auf, ganz erregt und greift die Leute um sich an, so daß er gewaltsam zu Bett gebracht werden mußte. Früh nach dem Schlaf war er ganz überrascht über das Vorgefallene.

Der Mechanismus in diesen wie in allen ähnlichen Fällen ist der, daß im Schlafe Traumbilder (des Gesichts, Gehörs) drohenden Inhalts mit solcher Deutlichkeit vortreten, daß sie als Wirklichkeiten auftreten und der Schlafende dadurch aufgeweckt wird und entsprechend handelt, also hier meist gegen vermeintliche Feinde gewaltsam vorgeht. Zum Glück sind solche Fälle aber nur äußerst selten, aber psychologisch hoch interessant und forensisch eben doch auch wichtig, um so mehr, weil manche einen solchen Entstehungs-Modus des Verbrechens für schier unmöglich halten.

3.

Handschrift und Aberglauben. In meinen Beiträgen zur Physio- und Pathologie der Handschrift[1]) hatte ich leider dies spezielle Kapitel außer acht gelassen, und doch läßt sich auch hierüber einiges aussagen. Man kennt die sog. „Himmelsbriefe", die angeblich von Verstorbenen mit Aufträgen oder Enthüllungen an Lebende geschrieben und immer noch hier und da an Abergläubische auf dem Lande adressiert werden. Sie sind wohl stets nur geschrieben; wobei es natürlich nicht auffällt, daß die vorliegende Schrift sich nicht mit der des Verstorbenen deckt. Es war ja der Geist, der es geschrieben hatte! Dasselbe geschieht ja auch mit der Geisterschrift der Spiritisten. Etwas anders liegt die Sache bei den Amuletten aller Art, zum „Festmachen" oder anderen Zwecken, die sehr oft gedruckt werden, vielleicht sogar meist. Namentlich im Mittelalter, zur Zeit der Landsknechte, waren sie eine gesuchte Ware und gut bezahlt. Aber auch heute werden sie noch vertrieben und in jedem Kriege findet man gar nicht selten solche bei den Toten, so auch z. B. im Kriege von 1870/71. Namentlich waren es Schäfer, überhaupt Leute des Volks, die im Geruche besonderen Weistums waren, die dergleichen fabrizierten. Auch Vagabunden, Strolche usw. geben sich damit ab, wie mit der Fabrikation von „Flebben". Endlich möchte ich noch das berüchtigte „Sich dem Teufel verschreiben" und zwar mit dem eigenen Blute, meist um die Mitternachtsstunde, an bestimmter Stelle usw. erwähnen, das vielleicht auch heute noch nicht ganz unmöglich ist, da der Glaube daran wenigstens immer noch hier und da vorhanden erscheint.

4.

Ausspucken aus Aberglauben. Bekannt ist ja das Ausspucken als Zeichen der Verachtung oder des Ekels. Unbekannt war mir aber bisher eine abergläubische Wurzel. Ich kenne ein Hausmädchen, daß, wenn

1) Näcke. Biologisches und Forensisches zur Handschrift. Neurolog. Zentralblatt 1911, Nr. 12.

sie plötzlich erschrickt, ausspuckt und dies den andern in solchen Umständen zu tun anrät. Was liegt dem zugrunde? Das Verständnis hierfür gewinnen wir in der Erfahrung, daß viele Leute, sogar Gebildete, nach einem Schreck sofort absichtlich urinieren. In beiden Fällen schadet es dem Individuum, wenn die Handlung unterbleibt. Schon wiederholt habe ich früher darauf hingewiesen, daß den meisten abergläubischen Praktiken ein gesunder Kern und richtige Beobachtungen zugrunde liegen, die aber falsch interpretiert wurden. Das Volk bildet sich nämlich ein, daß durch Schreck, Ärger usf. im Körper sich gefährliche Stoffe bilden. die ihm schaden können und deshalb schleunigst durch Ausspucken oder Harnen ausgeschieden werden müssen. In der Tat wissen wir ja, daß jene Anlässe eine schnellere Stoffwechselveränderung auf nervösem Wege fertig bringen können und so schädliche Produkte im Körper sich bilden, die aber in der Blase unschuldig verweilen können, also nicht sofort ein Ausspucken oder Harnen nötig machen, ganz abgesehen davon, daß wahrscheinlich auch so schnell solche Gift-Substanzen sicht nicht bilden. Die ein- oder mehrmalige Beobachtung nun, daß Schreck usw. schädlich wirken kann, brachte das Volk auf die Idee einer Giftausscheidung und folglich einer nötigen baldigen Entfernung derselben.

Von Rechtspraktikant Karl Oswald in München.

5.

Zur Frage des Aberglaubens. Ich entnehme den M. N. N. vom 4. Mai 1911 folgenden Fall: Die verkannte „Sympathiekur". In der Gegend vom Grafenwöhr, tief hinten in der Oberpfalz, in einem kleinen Bergnest, wurde jüngst des Nachts ein Mütterchen aus dem Schlaf geschreckt. Es hörte verdächtiges Knacken und Krachen, wie wenn Einbrecher das Bergkirchlein aufsprengen wollten. Die Alte schlug Lärm und alsbald rückte die Dorfmannschaft mit Prügeln und allerlei bäuerlichen Waffen hinauf, um den Kirchenfrevlern eins „aufzuzünden". Auch die Gendarmerie war glücklich herausgetrommelt worden und fand den Schauplatz des Verbrechens voller Leute, die Kirche und Turm aufs sorgfältigste, aber vergeblich absuchten. Murrend zogen die enttäuschten Rächer schließlich wieder von hinnen.

Die Gendarmerie aber hat es dann doch noch herausgebracht, was eigentlich los gewesen war. Dort in der Gegend herrscht nämlich, so gut katholisch die Oberpfalz sonst auch ist, doch noch der von den heidnischen Vorvätern übernommene christianisierte Aberglaube, daß Kinder von Bruchschäden dadurch zu heilen seien, wenn nachts zwischen 12 und 1 Uhr ein nahe bei einer Kirche stehender, junger Eichenbaum der Länge nach gespalten und das bresthafte Kind durch diesen Spalt vom Vater und Taufpaten dreimal durchgeschoben wird. Das Spalten des Eichenbaums hatte nun das Mütterlein im Dorfe gehört und Lärm gemacht, worauf natürlich auch die Sympathiekurbeflissenen ausrissen, denn sie hätten wahrscheinlich zunächst Prügel bekommen, und dann muß so eine Sympathiekur, wie man die sympathetischen Kuren im Volksmund nennt, überhaupt unb'schraue, das heißt unbeschrieen, ohne Störung Unberufener, vor sich gehen, sonst gilt die ganze Geschichte nichts.



Anschließend daran möchte ich über einen ähnlichen Volksglauben berichten, den mir ein befreundeter Apotheker erzählt hat. In Niederbayern (der Fall spielte in dem Ort Mainburg) herrscht der Volksglaube, daß ein mit einem Kropf behaftetes Kind dadurch von diesem Leiden befreit wird, daß ein anderes kropfleidendes verstorbenes Kind mit einem Strick um den Hals beerdigt wird. Die Mutter eines kropfleidenden Kindes bestach nun die Leichenfrau, daß sie einem zu beerdigenden Kind einen Strick um den Hals legte. Die Sache wurde ruchbar und das Kind mußte exhumiert werden auf Drängen von dessen Mutter, da andererseits der Aberglaube herrscht, ein mit dem Strick begrabenes Kind könne nicht in den Himmel kommen. Gegen die Leichenfrau wurde ein Strafverfahren eröffnet.

So mein Gewährsmann. Leider liegt die Sache schon ca. zwei Jahre zurück, so daß es mir nicht mehr möglich war, die Geschichte weiter zu verfolgen.

Besprechungen.

1.

Prof. Dr. Alex. Graf zu Dohna: „Der Mangel am Tatbestand". Sonderabdruck aus der Festgabe für Karl Güterbock. Berlin 1910. B. Vahlen.

Mit dem ihm eigenen Scharfsinne und seiner glänzenden Ausdrucksweise bringt Verf. zu der schwierigen Titelfrage eine Menge von Fällen, die alle zum Nachdenken anregen. Man muß nur darauf verzichten, für jeden befriedigende Lösungen zu finden — die gibt es hier wahrscheinlich überhaupt nicht, man freut sich schon am Suchen, wenn es in so geschickter Weise geschieht, wie in der vorliegenden Schrift. Nicht um Fehler zu behaupten, sondern um auf Erwägungen einzugehen, sei auf einige Behauptungen hingewiesen, die mir angreifbar scheinen.

Pag. 38: „es kann das Geschehene in krimineller Hinsicht über das Vorgestellte hinausragen oder dahinter zurückbleiben". Diese zwei Fälle erschöpfen die Materie nicht: es kann auch beides (kriminell) gleichwertig sein, z. B. A versucht den B zu verletzen, trifft aber den C. Dadurch, daß dieses Tertium ausgelassen wurde, gehen die Folgerungen nicht korrekt zusammen. —

„Einen Erfolg wollen heißt: für seinen Eintritt bewußt kausal werden" (pag. 47). Das ist nur richtig, wenn unter „wollen" das Übergreifen in die Außenwelt, das Tätigwerden allein verstanden wird. So meinen es aber die wenigsten Philosophen und gewiß nie die Laien, mit deren Sprachgebrauch wir rechnen müssen. Zum „wollen" gehört vielmehr auch das Begehren, Überlegen und Entschließen — zum Tätigwerden kann es kommen, es muß aber für den Begriff „wollen" nicht den Abschluß bilden. Und kausal kann man aber erst werden, wenn der Wille tätig wurde. Freilich kann man auch den Entschluß ein kausales Moment nennen, aber strafrechtlich tun wir das nicht, wir rechnen mit der Handlung und diese ist Veränderung in der Außenwelt. Wollen und Kausalität verbunden entspricht mindestens nicht dem Sprachgebrauch. —

Wenn Verf. sagt: „ein tauglicher Versuch ist ein viereckiger Kreis, ein schwarzer Schimmel" (p. 54), so müßte erst untersucht werden, ob der uralte juristische Ausdruck „tauglicher, untauglicher Versuch" überhaupt richtig zusammengestellt ist. Ich glaube nein. Wir sprechen von tauglichem Mittel, Werkzeug, Menschen usw., kurz immer nur von tauglichem Objekt.

nicht aber von tauglichen Vorgängen: Versuch ist doch ein Vorgang. Wenn wir aber hier eine Sonderzusammenstellung für uns Juristen vornehmen, so hat es dann mit dem Nachweis ihrer Richtigkeit selbstverständlich Schwierigkeiten. Zum mindesten kann man sicher von einem „an sich tauglichen Versuch" sprechen und meint dann richtigerweise „Versuch mit an sich tauglichen Mitteln". Wenn jemand mit vortrefflichen Einbruchswerkzeugen an die Tat geht und zweifelsohne den fraglichen Schrank zu öffnen vermocht hätte, aber gestört wird; wenn jemand dem anderen eine vergiftete Speise vorsetzt und dieser sie nur deshalb nicht ißt, weil er satt ist, weil er abberufen wird oder weil sonst ein Zufall eintritt; wenn einer den anderen mit einer vortrefflich gefälschten Urkunde schädigen will und der Erfolg nur infolge Verrates ausbleibt usw. — so kann man unbedingt vom „Versuch mit tauglichem Mittel" oder wenn man will, vom „tauglichem Versuche" sprechen, wobei der Erfolg nicht wegen Untauglichkeit des Mittels sondern vermöge eines äußern Zufalles ausgeblieben ist. Es ist daher auch nicht richtig, wenn Verf. weiter sagt: „jeder Versuch ist notwendig ein untauglicher" — wir dürfen nur sagen „bei jedem Versuch konnte nach den Lehren des Kausalitätsprinzipes nichts herauskommen" — aber tauglich kann das Vorgehen des Täters immerhin gewesen sein. Wir stehen hier auf demselben Standpunkte wie beim Begriffe der strafrechtlich relevanten Gefahr, der nur existiert, weil wir im voraus nicht wissen, was bei einem bestimmten Vorgange herauskommen wird. Für den lieben Gott besteht der Begriff der „Gefahr" nicht, da er allwissend ist. Wenn jemand in einem Aeroplan auffährt, so sagen wir: er begebe sich in eine Gefahr. Der liebe Gott weiß: der Mann kommt ungefährdet wieder zu Boden oder: der Mann geht in den sichern Tod — unsere menschliche Vorstellung von der Gefahr fällt durch. — Und mit dem „untauglichem Versuche" ist es gerade so: nach menschlichem Vermögen müssen wir den Begriff gelten lassen.

So bietet die schöne Schrift eine Anregung um die andere, sie ist auch eine Fundgrube für Besprechungen in den Seminarien. H. Groß.

2.

Dr. Max Hirsch: „Zur Kritik des § 6 des Entw. eines Gesetzes gegen Mißstände im Heilgewerbe." Erweiterter Sep.-Abdr. aus „Sexualprobleme". Berlin 1911.

In beredten Worten tritt Verf. für die Notwendigkeit von Schwangerschaftsverboten als therapeutisches Mittel ein (vgl. die Lit. in der Wiener klin. Wochenschrift Nr. 10 ff. 1905) und weist auf die enormen Gefahren hin, die durch gesetzliche Verbote in betreff antikonzeptioneller Mittel erzeugt werden müßten. Viele von diesen verhindern in ausgedehntem Maße die noch größere Verbreitung von Geschlechtskrankheiten sowie das Auftreten übergroßen Kinder„segens", der oft nur Not und Elend sowie neue Geschöpfe höchst bedenklichen Wertes zur Folge hat. Der Standpunkt des „Rekrutenerzeugens" kann heute doch nicht mehr gehalten werden, die Übervölkerung muß über kurz oder lang eintreten und wenn man in kurzsichtiger Weise antikonzeptionelle Mittel verbietet, nun so werden die Leute zu anderem greifen, was nie verboten werden kann, aber zweifellos schädlich ist. — H. Groß.



3.

R. A. Reiß, Docteur ès sciences, Professeur à l'Université de Lausanne: „Manuel de police scientifique (technique). I Vols et comicides. Préface de M. Louis Lepine, préfet de police de Paris. Lausanne, Payot & Comp., Paris, Felix Alcan, 1911.

Es ist überaus erfreulich zu sehen, mit welcher, man kann fast sagen, beispielloser Schnelligkeit sich die neue Disziplin der Kriminalistik entwickelt hat. Es sind noch lange nicht zwei Jahrzehnte verflossen, seit zum erstenmale die hier maßgebenden Kenntnisse gesammelt, erweitert, durch neue Beobachtungen ergänzt und in ein wissenschaftliches System gebracht worden sind — heute haben wir es zu einer Literatur gebracht, die in selbständigen Werken, in Teilbearbeitungen, in besonderen Zeitschriften und in unzähligen Aufsätzen das Material bearbeitet, alles verwertet, was in verwandten Disziplinen brauchbares geliefert wird und so einen Fortschritt in der Kriminalistik zustande gebracht hat, wie er anfänglich nicht entfernt erhofft werden konnte. Als einmal der erste Schritt getan war, folgten verhältnismäßig rasch — um nur von vollständigen systematischen Arbeiten zu reden — die Werke von Weingart, Ottolenghi, Niceforo, Lindenau und anderen und heute liegt uns der erste Band des großangelegten „Manuel" von R. A. Reiß vor. Es lag nahe, daß alle diese Arbeiten von der Idee, dem Plane, dem Programm und dem Inhalte ihres ersten Musters nicht abgewichen sind und auch an Material nicht viel Neues bringen konnten, aber immerhin bedeutet jedes dieser Bücher einen Fortschritt und Gewinn und man freut sich ihres Studiums. Das vorliegende Buch von Reiß, dieser Autorität namentlich auf dem Gebiete der forensen Photographie, ist vortrefflich und übersichtlich geschrieben und gibt uns interessante Beispiele namentlich aus der Verbrecherwelt Frankreichs und der Schweiz. Die Illustrationen sind ausgezeichnet. Daß man einzelnes geändert wünscht ist selbstverständlich (z. B. Aufsuchen des Farbstoffes in den Drüsen bei verschwundenen Tätowierungen; dann daß die sogen. Kreuzprojektion (pag. 356) nicht von Kennyéres (1906) sondern von Ehmer (1904) zuerst veröffentlicht wurde usw.). Aber solche Kleinigkeiten tun dem Werke keinen Eintrag. Die Internationalität unserer Fragen bringt es natürlich mit sich, daß man in Frankreich über allgemeine Dinge (Spuren, Waffen, Lokalaugenschein, psychologische Techniken, Tricks usw.) nicht viel anderes erfahren wird, als bei uns; etwas an Verschiedenheiten finden wir in Richtung der Art von Diebstählen und Betrügereien, aber auch da sind die Unterschiede mehr äußerlich und nach Zeit des Entstehens und Sichverbreitens wahrzunehmen.

Dies Buch wird viel Verbreitung finden. H. Groß.

4.

Dr. A. Ploetz, Ziele und Aufgaben der Rassenhygiene. Sonderabdruck aus dem Bericht des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege (35. Tagung). Braunschweig 1911. Vieweg & Sohn. 29 S.

Der Verf. definiert zuerst eingehend den Begriff Rassenhygiene, um dann Probleme der Fortpflanzung, Variation, Vererbung und Auslese, die

Entartungsfrage und die Mittel zur Bekämpfung des Niederganges und zur Hebung der Rasse zu erörtern. Von den vielen Fragen, die besprochen werden, seien hier einige hervorgehoben. Im Gegensatz zu dem Engländer Prof. Pearson, der nachweisen zu können glaubte, „daß die erst- bis drittgeborenen Kinder häufiger tuberkulös, geisteskrank und verbrecherisch werden als die späteren Geburten", fand Dr. Ploetz, daß die Kinder zu alter Eltern physisch weniger widerstandsfähig sind als die jüngerer Eltern, woraus zu schließen ist, daß sie auch leichter zum psychischen Zusammenbruch neigen. Bei zu kurzem Geburtenzwischenraum, wenn dem Körper nicht Zeit zur völligen Wiederherstellung gelassen wird, ist es möglich, daß sich die Ova nicht gehörig ausbilden; selbst wenn das nicht zutreffen sollte, so bleibt noch immer die Wahrscheinlichkeit bestehen, daß die Frucht im Mutterleibe unter ungünstigen Ernährungsverhältnissen leidet. Auf diese und ähnliche Umstände muß bei den Bestrebungen zur Hochhaltung der Geburtenziffer Rücksicht genommen werden. Um ein zu tiefes Sinken der Geburtenfrequenz zu vermeiden, empfiehlt Dr. Ploetz die Gewährung von Kinderprämien seitens des Staates, die gezahlt werden sollten, so lange das Kind lebt. Das würde m. E. nicht veranlassen, daß die Klassen, die heute Präventivverkehr treiben, ihn aufgeben, wohl aber, daß die Kinderzahl der armen Klassen (die überall hoch ist) noch weiter steigt. Denn für eine Mittelstandsfamilie mit 5000—6000 Mark Jahreseinkommen bedeutet eine Prämie von etwa 100 Mark pro Kind und Jahr nicht viel; eine bedeutende Einkommenssteigerung wäre sie aber für Arbeiterfamilien mit 1000—1500 Mark Jahreslohn, die gewiß trachten würden, sich nach kurzer Ehe eine Staatssubvention von einigen Hunderten zu verschaffen. Die Prämie nach dem Einkommen abzustufen, wäre praktisch kaum möglich, ohne den Klassenhaß unermeßliche zu steigern. Nachdem Dr. Ploetz' Darstellung den Anschein erweckt, er meine, die Armut sei vorwiegend auf körperliche und seelische Minderwertigkeit zurückzuführen, so würde mit seinem Vorschlag das Gegenteil von dem erzielt, das er wünscht. Der Referent ist allerdings der Ansicht, daß gegenwärtig die Armut zumeist Tüchtige und Untüchtige wahllos trifft, da in armen Verhältnissen geborene Tüchtige wenig Aussichten zum Aufsteigen haben und andererseits das Herabsinken reicher Untüchtiger in den meisten Fällen verhütet wird.

Dr. Ploetz bezweifelt mit Recht, daß die Zuwanderer vom Lande ein vollwertiger Ersatz für aussterbende Städterfamilien sind. Ich bin überzeugt, daß die ländlichen Bevölkerungen, die ein weit weniger anspannendes und aufregendes Leben führen und folglich einer weniger scharfen Selektion unterworfen sind, entsprechend mehr Untüchtige unter sich zählen als die Städter; die körperlichen wie die geistigen Defekte treten aber bei Verpflanzung in die Stadt hervor. So z. B. finde ich, daß unter den Individuen, die in Städten schwere Verbrechen begehen, die vom Land Zugewanderten und die erste Generation ihrer Deszendenz stark überwiegend vertreten sind. Die Richtigkeit dieser Angabe an der Hand eines umfangreichen Materials nachzuprüfen wäre sehr wünschenswert.

Über wirksame Maßregeln zur Verhinderung der absteigenden Variation — der Verschlechterung der Erbanlagen — ist eigentlich noch nichts bekannt. Vermeidung von „Keimvergiftungen" ist in jüngster Zeit der



Kriegsruf gegen die Entartung geworden aber bedauerlicherweise werden diese Dinge „leicht und selbstverständlich hingesagt", in der Regel — so befürchte ich — ohnezu bedenken, daß es sich um „ungelöste Probleme" handelt. Da die künstliche Beeinflussung der Variation nicht ausführbar ist, so empfiehlt Dr. Ploetz künstliche Ausmerzung der Defekten durch Ehelosigkeit oder Kinderlosigkeit in der Ehe — also Einsperren in „Anstalten" oder Kastration. Alle Anhänger der künstlichen Ausmerzung scheinen nicht zu beachten, daß unter den Nachkommen der zur Fortpflanzung zugelassenen Individuen wieder ungünstige Varianten, neue Entartete, auftreten; Vollkommenheit ist selbst bei strengster künstlicher Zuchtwahl nicht zu erzielen; im Gegenteil, je weiter die künstlichen Eingriffe gehen, desto breiter wird der Variationsbereich. Ebenso wird übersehen, daß von den Nachkommen der als untüchtig erachteten und an der Fortpflanzung verhinderten Personen durchaus nicht alle die Eigenschaften besessen hätten, welche die wirkliche oder vermeintliche Untüchtigkeit begründen. Es ist so gut wie gewiß, daß durch die Mendelsche Spaltung ein Teil der Deszendenz Eigenschaften wieder verliert, welche die Eltern von einer Seite erbten. Auf diese Weise kann z. B. eine psychische Abnormität wieder verschwinden. Das Rätsel, daß bei Vermischung verschiedener Anlagen einmal intermediäre Formen entstehen, die nicht spalten, während das anderemal Spaltung eintritt, wird wohl so zu lösen sein, daß Spaltung nur innerhalb einer Art (Ploetz' Vitalrasse) stattfindet, nicht aber bei den Nachkommen echter Bastarde (wie es etwa die Mulatten sind). H. Fehlinger.

5.

Magnus Hirschfeld: Über Horror sexualis partralis (sexuelle Teilaversion, antifetischistische Zwangsvorstellungen, Fetischhaß). Neurol. Centralbl 1911, Nr. 10.

Unter „Fetischhaß oder Antifetischismus" versteht Verf. eine unwiderstehliche Abneigung gegen gewisse Körperteile oder Sachen, die sonst als Fetische dienen und daher psychische Impotenz erzeugen (der Name scheint dem Ref. nicht glücklich gewählt). Meist geht die Abneigung vom Auge aus, seltener vom Geruche, Gehör. Es werden dafür drastische Beispiele gegeben. Bisweilen wird nicht der Gegenstand selbst, sondern nur die Vorstellung davon mit Unlust betont. Es scheint mehr Männer als Frauen zu betreffen, auch bei Homosexuellen kommt es vor. Über die Ursachen ist nichts Näheres zu sagen. Verf. weist die „Okkasionstheorie" (die psychologische) Binets ab und schlägt eine „Konzentrationstheorie" vor, wobei die Fetische oder Antifetische, „einem Dritten meist so unwesentlich erscheinenden Kleinigkeiten als eine konzentrierte Versinnbildlichung der ihn anziehenden oder abstoßenden psychosomatischen Gesamtpersönlichkeit eine so große Bedeutung annehmen". Das Entscheidende ist dabei eine spezifische sexuelle Konstitution auf nervöser Grundlage. Verf. glaubt endlich, daß durch den Antifetischismus sich vielleicht gewisse sadistische Handlungen (Sachbeschädigungen) erklären lassen (? Ref.), wie auch der Rassenhaß vielleicht vielfach so bedingt ist (gewiß nur selten! Ref.). Ref. bemerkt, daß man zunächst physio- und pathologischen Fetischismus zu unterscheiden hat. Jener ist natürlich und bei der Liebe stets mitwirkend, dieser pathologisch, da er von der Person selbst als solcher schließlich ganz ab-



sieht. Nur im letzteren Falle besteht ein eigentlicher „Fetisch" und der Gegenpart von „Antifetisch". Die von Hirschfeld gebrachten Beispiele sind solche pathologischer „Antifetischisten". Nun hat aber fast jeder von uns gewisse Antipathien, Idiosynkrasien gegen gewisse Körperteile, Sachen usw., z. B. Abneigung gegen gewisse Gerüche, die aber wenig ausgeprägt und so verbreitet sind, daß man hier nicht von eigentlichem Antifetischismus reden kann. Man wird also „natürliche" Abneigungen und „pathologische" unterscheiden und nur letztere: „Antifetischismus" benennen. Die letzte Ursache des letzteren ist sicher dieselbe wie bei Zwangsvorstellungen — nur daß hier mehr Gefühle in Betracht kommen — und leider noch durchaus unbekannt. Prof. Dr. P. Näcke.

6.

Birnbaum: Die krankhafte Willensschwäche und ihre Erscheinnngsformen. Wiesbaden, Bergmann, 1911, 75 S.

Eine sehr feine und populär gehaltene Darstellung eines noch sehr wenig bearbeiteten Themas. Verf. stellt zunächst allgemeine Betrachtungen über Willen und Willensschwäche an, dann über deren allgemeine Grundlagen und Erscheinungsformen, endlich über die pathologische Willensschwäche in einzelnen Krankheitsformen, sowie über die, welche von äußeren Einflüssen (vernachlässigte Erziehung usw.) allein oder vorwiegend abhängt. Der Wille, also auch die Willensschwäche, ist ein zusammengesetzter Vorgang, dessen Übergewicht die Gefühlsfaktoren darstellen. Verf. unterscheidet: 1. die „einfache" Willensschwäche als formale Störung; 2. die, wo der eigene Wille fehlt und er dann entweder durch innere Vorgänge (Affekte usw.) beeinflußt wird (Mangel an Selbstbeherrschung) oder als Widerstandslosigkeit gegen äußere Einflüsse (Mangel an Selbständigkeit des Willens). Schon ein begrenzter Gefühlsmangel kann hier gefährlich werden. Sehr wichtig ist die unzureichende Gefühlsbetonung des eigenen Ichs. Im einzelnen wird den Komponenten des gesunden und kranken Willens, die auch in Disharmonien derselben bestehen können, nachgegangen. Sehr wichtig ist das unlustvoll betonte Ich. Dann betrachtet Verf. kurz die Willensschwäche bei den Entarteten, Psychopathen, den Neurasthenikern, Hysterikern, bei den eigentlich Geisteskranken, Schwachsinnigen und bei verschiedenen Giftwirkungen (Alkohol, Morphium usw.), was alles für den Juristen zn wissen sehr nötig erscheint. Nur beim reifen Menschen kann man von eigentlichem Willen reden, nicht beim Kinde oder in der Pubertät. Verf. glaubt, daß die Willensschwäche heutzutage zugenommen hat. (? Ref.) Prof. Dr. P. Näcke.

7.

Vebaeck: Les bases rationelles d'une classification des délinquants Communication faite à la Société d'anthropologie de Bruxelles, 27./3. 1911.

Verf. meint mit Recht, daß man anthropologisch die Verbrecherstatistiken wenig benützen könnte, da jeder sein eigenes Einteilungsprinzip habe. Er schlägt nun — vorläufig! — eine Einteilung der Verbrecher in sechs Klassen vor, nach dem Vorwiegen der sozialen Momente und deren Abnahme und unter Zunahme des endogenen Faktors. Damit sind zugleich



Prognose, Therapie und Charakteristika gegeben. Die erste Hauptgruppe ist die (selten) von fast rein sozialer Entstehung und umfaßt: 1. die déliquants accidentels, 2. occasionels. Die zweite Hauptgruppe: mit sozialer und endogener Ursache: 1. deliquants d'habitude, 2. dégénérés criminels. Die dritte Hauptgruppe endlich, wo das Endogene fast ganz überwiegt, umfaßt 1. die fous moraux, 2. die aliénés criminels. Natürlich gibt es noch überall Übergänge. Die Einteilung geschieht also nach der Formel: „in der Entstehung der Verbrechen ist die Einwirkung der sozialen Ursachen um so größer als die Prädispositionen des organischen Bodens schwächer werden." Ref. kann in obiger Einteilung des Verf. kein besonderes Novum und keinen besonderen Fortschritt erkennen.

Prof. Dr. P. Näcke.

8.

Bleuler: Die Psychoanalyse Freuds. Verteidigung und kritische Bemerkungen. Leipzig und Wien, Deuticke, 1911. 110 S. 2,50 M.

Freud hätte sich gar keinen besseren Verteidiger seiner Lehren wählen können, als Bleuler, der ihm seit Jahren sekundiert und eine tapfere Klinge schlägt. Bleuler hält aber seine Augen offen, und erkennt gewisse Schwächen wohl an und widerspricht direkt gewissen Behauptungen Freuds. Doch sind das alles nur Nebensachen! Bleuler zeigt, daß im Grunde Freud wenig Neues sagt, was man nicht schon lange wußte oder ahnte. Neu und verdienstvoll von Freud war es, die verschiedenen Tatsachen zusammenzufassen, einzuordnen und so einen Grundstein für die „Tiefenpsychologie" zu legen. Ref. glaubt aber trotzdem nicht, daß Bleuler die offenbaren Übertreibungen Freuds und seiner Schüler aus der Welt schaffen wird. Sicher existieren die Komplexe mit ihrer Affektbetonung, Verdrängung usw. Aber schon deren Aufsuchen ist kaum absolut sicher, weshalb mit Recht die „Tatsachendiagnostik" durch Assoziationsuntersuchungen noch stark im Mißkredit ist. Die meisten kennen gewiß nicht alle ihre Komplexe und es ist fraglich, ob sie alle ansprechbar sind. Die Affektbesetzung anderer Gedanken usw., die Erzeugung körperlicher Symptome durch Verdrängung sind in concreto mit Sicherheit kaum nachzuweisen, wohl aber zu vermuten und dasselbe betrifft die Symbole. Gewiß ist die Traumdeutung noch viel zu subjektiv, um als Methode zu gelten und die Mimik, worauf Bleuler so viel gibt, ist erst recht subjektiv und mehrdeutig. Für die Therapie erscheint die Psychoanalyse meist überflüssig. Kein Vernünftiger wird sich gegen den Kern der Freudschen Anschauungen refraktär verhalten. Nur die absolute Sicherheit, mit der die Schlüsse gezogen werden, das wird mit Recht angefochten. Daher dürfte auch das geist- und gedankenreiche Buch Bleulers Freud schwerlich viel neue Adepten zuführen. Prof. Dr. P. Näcke.

9.

Froriep: Die Lehren Franz Joseph Galls etc. Rede. Leipzig, Barth, 1911. 41 S. M. 1,20.

Als Galls unsterbliches Verdienst stellt Verf. dar, daß er 1. die graue Substanz der Großhirnrinde als Organ der Psyche erkannte und 2. das Seelenorgan nicht als einfach, sondern als kompliziert ansah. Im übrigen



ist seine Phrenologie absolut zu verwerfen und es ist ganz unverständlich, wie Moebius sich bemühen konnte, sie wieder aufleben zu lassen. Die zweite Gallsche These enstand erst nachträglich und zwar als Erklärung für die vorher aufgestellte Schädellehre. Prof. Dr. P. Näcke.

10.

Stekel: Was am Grund der Seele ruht. . . . Wien, Kepler, 1909. 176 Seiten.

Verf. hat wohlgetan, zerstreute Feuilletons, welche die Alltags-Psychologie betreffen, zu sammeln, da sie nicht nur fein geschrieben sind, sondern höchst anregend. Sie gehen den gewöhnlichen Dingen mehr auf den Grund und man erstaunt, wie viel Alltägliches durch das Unterbewußte, die Komplexe und ihre Verdrängung erzeugt wird. Das sind Sachen, von denen man nur selten liest und es ist ein entschiedenes Verdienst Freuds und seiner Schüler diese wichtigen Faktoren mehr an das Licht hervorgezogen zu haben, nur daß sie leider sehr gern übertreiben. Verf. behandelt die Kinderpsychologie in sehr feiner Weise, die Kinderfreundschaften, zärtliche Eltern, das Essen, das Reisen, die Faulheit, den Größenwahn des Normalmenschen, die Flucht in die Krankheit, Dank und Undank, die überwertigen Ideen, die Eifersucht usw. Überall treten uns feine Beobachtungen nnd eine große Erfahrung entgegen. Leider übertreibt aber gerade Stekel die Komplexwirkung sehr, hier allerdings viel weniger als in anderen Schriften, namentlich in seiner phantastischen Traumdeutung. Den Kindheitserinnerungen, die meist vergessen und vergraben sind, räumt er sicher eine viel zu große Wichtigkeit ein, ganz besonders bez. der sexuellen Erlebnisse. Den Beruf bestimmen gewöhnlich ganz äußere Momente. Daß die Feinschmeckerei z. T., „ungemünzte Sexualität“ sei, dürfte sehr selten sein. Ganz falsch ist es, die erste Nahrungsaufnahme des Säuglings, wie es Freud tut, als einen sexuellen Vorgang aufzufassen, wie überhaupt überall beim Kinde Sexuelles zu sehen. Falsch ist es ferner die Wurzeln des Wahnes, wie alle Psychosen als infantile zu bezeichnen; falsch, daß Erwachsene und Kinder unfähig seien, Geheimnisse zu bewahren, daß viele Hochtouristen den Selbstmord in den Alpen suchen, daß der geringere Selbstmord bei den Katholiken auf der Ohrenbeichte beruhe usw. So ließe sich noch manches ausstellen. Trotzdem wird jeder das Büchlein mit Vergnügen und Nutzen lesen. Prof. Dr. P. Näcke.

11.

Straßmann: Medizin und Strafrecht. Hochoktav, 564 S. Lichterfelde, Dr. Langenscheidt. M. 20.

Für ein größeres Publikum, namentlich für Juristen usw. bestimmt, ist vorliegendes, vornehm und mit vielen und guten Bildern ausgestattete Werk, sicherlich von Nutzen. Der Arzt wird freilich das Meiste daraus schon kennen, obgleich auch für ihn die vielen eingestreuten Beobachtungen und Gutachten wertvoll sind. Dem Zwecke entsprechend wurden nur ausgewählte Kapitel der gerichtlichen Medizin besprochen — die wichtigsten natürlich —, alle technischen Sachen und Details dagegen den speziellen Lehrbüchern überlassen, was ganz vernünftig erscheint. Trotzdem ist überall der neuste wissenschaftliche Standpunkt eingenommen. Außer dem



Herausgeber, Prof. Straßmann, beteiligten sich noch Dr. Hoffmann, Marx und Fränkel an der Bearbeitung der Materie und zwar in vortrefflicher Weise, namentlich aber der Herausgeber. Hier und da nur wäre wohl ein Fragezeichen angebracht. Es ist z. B. sicher nicht richtig, daß beim Erhängen keine geschlechtliche Wollustempfindung auftauchen kann; dies ist wohl möglich, bei ganz langsamer Absperrung der Luft. Ob es eine wirklich reine „moral insanity" gibt, d. h. also ohne jeden Schwachsinn, steht noch sub lite. Falsch ist es, daß bei Homosexuellen die eigentliche Päderastie am häufigsten ist, fraglich ob die Inversion ein krankhafter Vorgang ist. Mit Recht lehnt Straßmann die nahe Beziehung von Gewohnheitsverbrecher und Epilepsie ab. Wichtig ist es, daß dem petit mal auch ganz kurze Dämmerzustände als Äquivalente entsprechen, daß der Neurastheniker nur sehr selten als zurechnungsfähig zu bezeichnen, daß die „geistige Minderwertigkeit" mehr ein Wertungs- als ein Krankheitsbegriff sei, usf.

Prof. Dr. P. Näcke.

12.

Küster, Hermann: Über Spätblutungen im Wochenbett. Zeitschrift für Geburtshilfe und Gynäkologie. Bd. 67, 2. Heft 1910.

Verblutungstod im Spätwochenbett d. h. in der zweiten Woche nach der Geburt ist ein seltenes und furchtbares Ereignis, es ist meist durch Lösung zurückgebliebener Nachgeburts- und Eihautteile verursacht. In den beiden vom Verf. beschriebenen Fällen von schweren Blutungen im Spätwochenbett, welche allerdings glücklich endigten, haben sich die aus dem Gebärmutterinneren herausbeförderten Gewebsteile, welche bei Betrachtung mit dem unbewaffneten Auge ganz den Eindruck von Placentarresten machten, bei mikroskopischer Untersuchung als gelöste Thromben d. h. Pfröpfe geronnenen Blutes erwiesen.

Richter und Sachverständige werden sich daher nicht mit dem makroskopischen Bericht begnügen dürfen, wenn ein solcher Fall zur gerichtlichen Begutachtung kommt. Ohne mikroskopische Durchforschung der entweder im Uterus der zur Sektion kommenden verbluteten Frau gefundenen oder, bei günstigem Ausgang, operativ daraus entfernten Gewebsteile wird die Frage nicht zu entscheiden sein, ob ein Verschulden des Arztes bzw. der Hebamme vorliegt.

Dr. med. Max Hirsch, Berlin.

13.

Schickele: Zur mikroskopischen Diagnose der abgelaufenen Schwangerschaft. Archiv für Gynäkologie. Bd. 94, Heft 1. 1911.

In den Verfahren wegen Fruchtabtreibung, Kindesmord und Kindesaussetzung kann die Erkennung einer abgelaufenen Schwangerschaft bei der angeklagten Person von hervorragender, ja sogar ausschlaggebender Bedeutung sein. Da die Geschlechtsorgane der Frau nach der Geburt und viel mehr noch nach einem Abort einer schnellen Rückbildung zu dem normalen Zustand anheimfallen, ist es bisweilen schon nach kurzer Frist unmöglich zu entscheiden, ob eine Schwangerschaft voraufgegangen ist. Die mikroskopische Untersuchung der aus dem Gebärmutterinnern entnommenen Wandteile — Reste der zurückbleibenden Nachgeburt- und



Eihautteile — läßt gleichfalls schon kurze Zeit nach der Geburt bzw. dem Abort im Stich, da die größeren Flächen Decidua alsbald zerfallen, die einzelnen Zellen aber nach neueren Untersuchungen recht vorsichtig zu bewerten sind, weil ihnen sehr ähnliche Zellen auch bei der Menstruation vorkommen. Als allein beweiskräftig galt bisher der Befund der Chorionzotten, Gebilden, welche nur der Schwangerschaft eigentümlich und mit nichts anderem zu verwechseln sind.

Verf. glaubt nun in der hyalinen Veränderung der Gefäßwände und dem Auftreten von fötalen Ektodermzellen in ihnen ein konstantes, sicher erkennbares und die anderen Zeichen puerperalen Zustandes überdauerndes Merkmal für abgelaufene Schwangerschaft gefunden zu haben.

Wenn sich diese Befunde bestätigen, so ist dem gerichtlichen Sachverständigen ein wichtiges Mittel zur Diagnose des puerperalen Zustandes an die Hand gegeben. Dr. med. Max Hirsch, Berlin.

14.

Goeckel: Die Wandlungen in der Bewertung des neugeborenen Kindes. Archiv für Gynäkologie. Bd. 94, 1. Heft. 1911.

In Band 39 von Groß' Archiv hat der Referent juristische, medizinische und sozialpolitische Betrachtungen über den künstlichen Abortus und seine Indikationen veröffentlicht.

Der vorliegende Aufsatz von Goeckel gibt dazu einen recht interessanten historischen Hintergrund. Wer es nicht schon gewußt hat, kann deutlich erkennen, wie sowohl die Rechtsanschauungen, wie die medizinisch-wissenschaftliche Lehre vom künstlichen Abortus und von der Perforation vom Beginn des christlichen Zeitalters bis in die jüngste Vergangenheit unter der Herrschaft der Kirche gestanden haben. Erst Ende des 18. Jahrhunderts ist von England eine Bewegung zugunsten des künstlichen Abortus ausgegangen, welche nur langsam Boden gewonnen hat. Noch Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde in Deutschland von bedeutenden Geburtshelfern der künstliche Abortus verurteilt. Aber nicht mehr aus religiösen oder rein ethischen Gründen, sondern weil man in der Perforation des lebenden Kindes in der Geburt das letzte und geeignetste Mittel sah, nachdem die Hoffnung, den Fötus lebend zu erhalten, sich als nicht erfüllbar erwiesen hatte.

Seit ungefähr vier Dezennien tritt die Wertschätzung der ungeborenen Frucht hinter die Sorge um das mütterliche Leben zurück. Und gar die Rücksichtnahme auf die Gesunderhaltung der Mutter ist eine Errungenschaft der letzten Jahre.

Haben in früheren Jahrhunderten die Rechtsanschauungen unter dem Einfluß der kirchlichen Lehre gestanden, so ist es eine dringende Forderung der Zeit, daß die medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse der Gegenwart in Rechtsprechung und Gesetzgebung Aufnahme finden.

Mit diesen allgemeinen Betrachtungen des Referenten soll den juristischen Lesern die Lektüre des Goeckelschen Aufsatzes empfohlen werden, da er wegen der gedrängten Kürze der historischen Darstellung zu einem Referat nicht geeignet ist. Dr. med. Max Hirsch, Berlin.



15.

Ciulla, Mario: Klinische und forensische Studie über verlängerte Schwangerschaft. Zeitschrift für Geburtshilfe und Gynaekologie. Bd. 67, Heft 2. 1910.

Die physiologische Dauer der Schwangerschaft beträgt 280—285 Tage. Von dieser Regel aber kommen Ausnahmen vor, über deren Häufigkeit allerdings die Meinungen auseinandergehen. Die Beweiskraft der Fälle wird meist beeinträchtigt durch die ungenügende Kenntnis des Anfangs der Schwangerschaft, welcher von den Ärzten mangels eines genaueren Termins nach den ersten Tagen der letzten Menstruation berechnet wird. Immerhin gehören Schwangerschaften von 300 Tagen Dauer und darüber nicht zu solchen Seltenheiten, daß mit ihnen nicht gerechnet werden müßte. Verf. hat 252 Fälle von verlängerter Schwangerschaft (d. h. von einer Dauer über 289 Tage) aus dem Material der Königl. Universitäts-Frauenklinik zu Genua zusammengestellt und berechnet im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schwangerschaften 4,5 Proz. mit einer Dauer von über 300 Tagen, 1,89 Proz. über 310 Tagen, 0,55 Proz. über 320 Tagen. Die längste Schwangerschaft dauerte 353 Tage! Auch von anderer Seite werden Schwangerschaften von annähernd gleichlanger Dauer mitgeteilt (Referent).

Der Jurist wird bei Kenntnisnahme dieser Zahlen sogleich an den Widerspruch erinnert, in welchem die einschlägigen Bestimmungen der Gesetzbücher zu diesen Beobachtungen stehen. Das deutsche bürgerliche Gesetzbuch betrachtet ein Kind als legitim, welches nicht später als 302 Tage nach dem Tode des Erzeugers zur Welt kommt. Das österreichische Gesetz erkennt die Legitimität des Kindes an, wenn es zwischen dem 240. und 307. Tage nach dem Tode des Vaters zur Welt kommt. Die äußerste Grenze im englischen Gesetz ist mit 311 Tagen festgesetzt. Das französische Gesetz bestimmt: „Die Legitimität des Kindes kann 300 Tage nach Auflösung der Ehe nicht angefochten werden". Das italienische Gesetzbuch sagt: „Während der Ehe empfangen, ist das Kind, das nicht vor 180 Tagen nach der Eheschließung noch nach 300 Tagen nach Auflösung oder Annullierung derselben geboren ist".

Am weitesten entfernt also von den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft ist das italienische und französische Gesetz. Am meisten Rechnung trägt ihnen das deutsche durch den Zusatz, daß, falls die Geburt nach 302 Tagen nach dem Tode des Ehemanns erfolgt, vor dem Richter die eidliche Versicherung abgegeben werden kann, daß das Kind legitim erzeugt ist.

Als abänderungsbedürftig aber erweisen sich alle die Schwangerschaftsdauer betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, da ihre zahlenmäßige Umgrenzung geeignet ist, die Ehre unbescholtener Frauen und das Schicksal unschuldiger Kinder zu zerstören.

Unter der Herrschaft der gegenwärtigen Gesetze aber erwächst dem medizinischen Sachverständigen die um so größere Pflicht, sich mit den besonderen Merkmalen der verlängerten Schwangerschaft und ihres Produktes, des übertragenen Kindes bekannt zu machen, damit er im gegebenen Fall das durch das Gesetz drohende Unheil verhüten kann.



Die Besonderheiten der lokalen, klimatischen, rasseeigentümlichen, konstitutionellen, anamnestischen, generativen Ursachen, welche zur Verlängerung der Schwangerschaft beitragen können, müssen von ihm erforscht, die Eigentümlichkeiten des Verlaufs einer verlängerten Schwangerschaft, die Erscheinungen der Geburt nach einer solchen, die Veränderungen der Genitalien, der Nachgeburtsteile, die körperlichen Verhältnisse der Spätföten (Längenmaß, Schädelknochen, Verknöcherungsstadium usw.) gewürdigt werden.

So wird er zu einem gewissenhaften und objektiven Urteil gelangen.

Dr. med. Max Hirsch, Berlin.



Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

